
UNIVERSITE
90

# System
der
# gerichtlichen
# Arzneiwissenschaft,

entworfen
von
**D. Johann Daniel Metzger.**

---

Nach dem Tode des Verfassers
verbessert und mit Zusätzen versehen
von
**D. Christian Gottfried Gruner.**

---

Erweitert und berichtigt
von
**Wilhelm Hermann Georg Remer,**
der Arzneikunde und Weltweisheit Doctor, Königl. Preufs. Medicinal-Rathe und ersten Professor der Medicin an der Königl. Universität zu Breslau, der klinischen Lehranstalt für innre Heilkunst Vorsteher, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

---

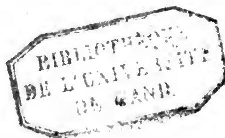
*Χρη παντα θεασασθαι τα σημεια, και μη πιστευειν ἑνι.*
GALENUS.

---

Fünfte Auflage.

---

Königsberg und Leipzig,
bey August Wilhelm Unzer.
1820.


BIBLIOTHEQUE
DE L'UNIVERSITE
DE GAND

Sr. Excellenz

dem

Herrn Freiherrn

# Stein von Altenstein,

Kön. Preufs. wirklichen geheimen Staats-Minister, Chef des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des rothen Adlerordens erster Classe und des eisernen Kreuzes Ritter.

Hochgeborner Herr Staats-Minister,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz wage ich es ehrfurchtsvoll die von mir besorgte neue Auflage eines Werkes zu überreichen, welches, seit einer Reihe von Jahren, eine der ersten Stellen im Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde zu behaupten gewohnt ist. Das Verdienst, welches ich mir bei der jetzigen Bearbeitung desselben beimessen kann, ist geringe, allein ich schmeichle mir mit der Hoffnung, dafs Metzger's Namen mir bei Ew. Excellenz eine nachsichtsvolle Aufnahme verschaffen werde.

Indem ich das Glück habe, in allen meinen amtlichen Beziehungen Ew. Excellenz hoher Leitung untergeordnet zu seyn, durfte ich

um so dreister dieses, zum Unterrichte in einem wichtigen Theile der öffentlichen Medicin bestimmte Buch, vor die Augen bringen, welche über öffentlichen Unterricht und öffentliche Heilkunst wachen.

Geruhen Ew. Excellenz meine Hochdenselben ehrfurchtsvoll dargebrachte Huldigung, gnädig aufzunehmen.

Breslau, den 26sten Februar 1820.

unterthänig

**Wilhelm H. G. Remer.**

# Vorrede.

So lange METZGER's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sich in den Händen der Aerzte und der Rechtsgelehrten befindet, sind die Stimmen über dessen Werth ungetheilt gewesen. Selbst nach ihm auftretende Schriftsteller, welche sich bemüheten, der gerichtlichen Medicin eine andre Gestalt zu geben, haben ihres Vorgängers hohen Werth erkannt, seinem ausgezeichneten Geiste gehuldigt, seine seltne Gelehrsamkeit verehrt, seinem treffenden Urtheile Folge geleistet, seinen unermüdlichen Fleiſs benutzt, auch wenn es ihnen nicht immer nothwendig schien, dieses Gefühl des Uebergewichts in Worten zu verlautbaren.

Daher hat das Buch das Glück gehabt, auch noch nach des berühmten Verfassers Tode, eine groſse Zahl von Lesern, in und auſser Deutschland zu finden, und bald nach dem Erscheinen der vierten Auflage, wurde eine fünfte nöthig.

Mit ihrer Bearbeitung beauftragt, lege ich sie hier dem Publicum vor. Eine zwanzigjährige Benutzung dieses Buches bei meinen akademischen Vorträgen und bei meinen praktischen Arbeiten im Felde der gerichtlichen Medicin, hatten mich vertraut, be-

kannt mit demselben gemacht, desto lieber war mir diese Arbeit, und desto bereitwilliger opferte ich ihr die Mufse, welche andre Berufsarbeiten mir übrig liefsen.

Gruner hatte in der von ihm besorgten vierten Auflage manche Aenderungen des ursprünglichen Textes vorgenommen, und viele Zusätze und Bemerkungen demselben eingeschoben, wodurch es sehr schwer gemacht wurde, zu wissen, wessen, ob des Verfassers, oder des Herausgebers, Gedanken, man vor sich habe. Mir schien es rathsamer, die dritte Originalausgabe des Buches wieder herzustellen, das viele Gute und Brauchbare, welches Gruner hinzugefügt hatte, beizubehalten, das was mir als nothwendiger Zusatz Bedürfnifs schien, hinzuzufügen, aber jedem das Seine zu lassen, und damit der Leser finden könne, wer von uns der Redende sey, habe ich die einzelnen fremden Zusätze mit Gr. und R., die neu eingeschobenen Paragraphen mit Buchstaben bezeichnet, ohne die Paragraphenzahlen des Originals zu ändern. Doch hielt ich es nicht für unrecht, hie und da etwas ganz überflüssig scheinendes zu streichen, oder einzelne kleine Aenderungen im Ausdrucke und in den Worten des Textes mir zu erlauben, wenn ich sie für nothwendig halten mufste. Dafs die Orthographie nicht durchaus gleich ist, bitte ich mit meiner Entfernung vom Druckorte zu entschuldigen.

Die ursprüngliche Bestimmung dieses Buches war die, bei akademischen Vorlesungen zum Leitfaden zu dienen. Dafs es sich gut dazu eigne, hat mich lange Erfahrung gelehrt, nur ist sein allerdings ziemlich

weiter Umfang dem, der seine rechtsarzneilichen Vorlesungen in wöchentlichen zwei Stunden beendigen will, ein unübersteigliches Hindernifs. Bei meiner Ueberzeugung, dafs diese Weise die gerichtliche Medicin zu lehren, nicht die richtige sey, konnte mich dieser Umstand nicht beschränken. Es ist aber auch aufserdem METZGER's System im Inlande, wie im Auslande der Leitfaden, dessen sich der Praktiker in diesem Fache häufig bedient, und, kann man gleich aus ihm nicht ohne Commentar die Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde erschöpfend erlernen, so wird man doch sich seiner mit entschiednem Erfolge zum Wiederholen, zum Zurechtweisen, zum Rathsuchen bedienen. Daher ist eine gewisse Ausführlichkeit unerlafslich. Die reiche Literatur, welche METZGER's Fleifs gesammelt hatte, eine schöne Zierde des Werkes, war schon von GRUNER's Gelehrsamkeit vermehrt. Es schien mir, besonders bei den Erweiterungen, welche die neuere Zeit der gerichtlichen *Medicin gewährt hat*, nothwendig, das, was seitdem geschehen, entdeckt und gelehrt worden ist, nach Möglichkeit nachzutragen, und ich hoffe Wichtiges sey mir nicht viel entgangen. Doch mufs ich hier bemerken, dafs während meiner Arbeit folgende Schriften zum Theil erschienen, zum Theil erst in meine Hände gelangt sind, welche ich an den Stellen, wohin sie gehören, nachzutragen bitte:

A. HENKE's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 2te Aufl. Berlin 1819. 8. Ich konnte es erst von §. 190. an benutzen.

L. J. C. MENDE's ausführliches Handbuch der

gerichtlichen Medicin. 1r Th. Leipz. 1819. 8. Ist für jetzt besonders der ausführlichen Geschichte wegen wichtig.

Jos. Bernt's systemat. Handbuch des Medicinal-Wesens nach den k. k. Oesterr. Medicinalgesetzen. Wien 1819. 8.

Joh. Jos. Kausch üb. d. neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin. Züllichau und Freistadt 1818. 8.

B. C. Beling Geist der preuſs. Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medicin, nebst einer Darstellung, wie demselben entsprochen werden kann, Berlin u. Leipz. 1819. 8.

Gensl medicinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. 1817. 8.

*Chr. Fr. Lud. Wildberg bibliotheca medicinae publicae T.* 1. 2. *Berol.* 1819. 4. Ist leider, wenn gleich mit vielen schätzbaren Nachträgen zu Daniel, versehen, dennoch nichts weniger als vollständig. Auch scheint mir die Oekonomie des Buches nicht ganz bequem.

Manche kleine Schrift, mancher Aufsatz in einer Zeitschrift, in welchen einzelne Gegenstände behandelt werden, und welche wichtig genug gewesen wären, um angeführt werden zu müssen, sind mir während der Arbeit vorgekommen, doch finde ich mich nicht befugt, sie hier nachzutragen.

Ueber einige mir eigenthümliche Ansichten einzelner Theile der gerichtlichen Medicin habe ich mich bereits an andern Orten ausgesprochen, und, da ich bis jetzt mich noch nicht veranlaſst finde, von ihnen

abzugehen, ihnen auch hier ihre Stelle angewiesen. Polemik kann nicht der Zweck eines Buches seyn, wie dieses; ich enthalte mich daher ihrer gerne, bemerke jedoch, dafs, wo ich mich bestimmt abweichend von Andern erklären mufste, ich dieses hoffe auf keine beleidigende Weise gethan zu haben. Auch vertheidige ich keinen Satz darum, weil ich ihn einst für richtig hielt, sondern gerne höre ich, wie jeder, dem die Wissenschaft am Herzen liegt, Widerlegungen und Gründe. Auctoritäten gelten mir dagegen Nichts, wenn ich auch dem Namen dessen, von welchem sie ausgehen, die gröfsste Achtung zolle.

Einige Paragraphen, ja zwei ganze Capitel habe ich eingeschoben. Es schien mir nützlich den Aerzten, da wo es gesetzliche Vorschriften über die Art, wie die gerichtliche Medicin ausgeübt werden solle, vorhanden sind, diese anzugeben, indem die Erfahrung mich gelehrt hat, dafs nicht alle mit diesen Gesetzen hinlänglich bekannt sind, und da die Ausübung *der praktischen Medicin den Arzt zur* Autonomie führt und führen mufs. Ich glaubte es sey nützlich, manche Erweiterungen, Berichtigungen, Anwendungen u. s. w. zusammenzustellen, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern; ich hoffte durch solche Zusätze einem Mangel abzuhelfen. Dafs ich Preussens Gesetze zum Grunde gelegt habe, bedarf für mich wohl keiner Rechtfertigung. Die beiden neuen Capitel waren ein wirkliches Bedürfnifs. Gerichte und Medicinalbehörden scheuen sich nicht das Verfahren von Medicinalpersonen in der Ausübung ihrer Kunst, ihren Beurtheilungen zu unterwerfen, und in den

letzten Zeiten haben wir Processe gegen angesehene Aerzte über von ihnen angewendete Curen führen sehen. Dennoch giebt es Zweifel über die Frage, ob der Arzt wegen des Ausganges seiner Cur zur Rechenschaft gezogen werden dürfe. Mir schien es nützlich, die Sache genauer zu erwägen; ich lege meine Ansicht hier zur Prüfung vor. Ueber zweifelhafte Krankheitsursachen habe ich schon vor vielen Jahren mich einmal gelegentlich erklärt. Nur mein Freund, Hr. Prof. HENKE hat die Wichtigkeit der Sache gefühlt, die übrigen Schriftsteller schweigen davon. Es lag mir, und mir ganz besonders, ob, diesem Gegenstande die ihm gebührende Stelle zu verschaffen. Es scheint mir folglich, als bedürften diese Zusätze keiner besondern Rechtfertigung.

Und so mag denn METZGER's Meisterwerk in dieser neuen Gestalt vor seine Richter treten! Recht wohl fühle ich es, dafs es ein gewagtes Unternehmen für mich sey, einen Weg wandeln zu wollen, den er betrat, auf welchem GRUNER ihm folgte. Je gröfser aber die Vorbilder sind, denen wir nachzustreben uns bemühen, desto glänzender und lockender ist der Lohn am Ziele, und ich werde mich reich fühlen, wenn man finden sollte, das Buch habe unter meinen Händen an Brauchbarkeit und Werth wenigstens nicht verloren.

Breslau, den 26sten Februar, 1820.

Wilhelm H. G. Remer.

## Inhalt.

---

Ein-

## Einleitung.

§. 1.

Keine menschliche Wissenschaft hat einen so ausgebreiteten Wirkungskreis, als die Arzneiwissenschaft. Auf das wahre Bedürfniſs der Menschen gegründet, besorget sie nicht allein das Gesundheitswohl der einzelnen Mitglieder des Staats a), sondern ihr Einfluſs erstreckt sich auch auf das allgemeine Beste. Aus ihr flieſsen nothwendige Vorschriften für die Verwaltung des Staats und für die Handhabung der Gesetze und der Gerechtigkeit.

a) *Gaubii Instit. Pathol. medic.* §. 10. (*Bohn de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis. Lips.* 1704. 4. *C.* Mende über das Verhältniſs der Heilkunde zum Staate. In Scherf's allg. Archiv für die Gesundheitspolizei. 1. B. 3. St. S. 1 ff. *Mich. Alberti resp. Henr. Berch de tuenda reipublicae salute per medicorum bona consilia diss. Hal. Magd.* 1745. 8. *Joh. Lukianowic Danielewski* (*Joh. Petr. Frank*) *de magistratu, medico felicissimo diss. Gotting.* 1784. 4. R.)

§. 2.

Der Inbegriff aller aus der Arzneiwissenschaft herflieſsenden Sätze und Vorschriften für die Verwaltung der Staaten und Handhabung der Gesetze macht die Staatsarzneikunde (*medicina publica*

R.) aus a); ein eigener und besonderer Zweig der A. W., welcher die medicinische Polizeiwissenschaft und die gerichtliche Arzneiwissenschaft unter sich begreift b). Jene enthält die medicinischen Vorschriften für die Verwaltung des Staats: diese die Grundsätze für die Handhabung der Gesetze. Beide wurden vormals, wiewohl mit Unrecht, unter der letztern Benennung begriffen. Sie sind zwar verwandt, aber unter sich verschieden.

Handbuch der Staatsarzneikunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft von J. D. Metzger. Züllichau 1787. 8. Fr. von Steininger Staats-Arzneiwissenschaft. Wien 1793. 8. J. A. Schmidtmüller Handbuch der St. A. K. Landshut 1804. 8. Gr. — F. Kornatowski Uebersicht der gesammten St. A. K. theoretisch und praktisch dargestellt. Zerbst 1808. 8. u. a. R.

a) Diese Benennung ist, meines Wissens, von Chr. Fr. Daniel zuerst gebraucht und eingeführt worden Bibliothek der Staatsarzneikunde; Halle 1784. Seitdem hat sie ziemlich allgemeinen Beifall gefunden und ist durchgängig angenommen. (Die Namen Naturkunde für die Rechtspflege, Diätetik des Staats, sind weder erschöpfend noch selbst richtig, und daher verwerflich. Gr.)

b) Der berühmte Erhard Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl des Bürgers beziehen etc. Tübingen 1800. nimmt eine dreifache Eintheilung an, indem er außer der gerichtlichen A. W. auch Medicinalordnung von der Medicinalpolizei unterscheidet. Ich habe aber lieber die bereits in den vorigen Ausgaben angenommene Dichotomie beibehalten, als die hier vorgeschlagene neue einführen wollen. (Auch Kopp Vorrede zu dessen Jahrb. der St. A. K. 6r Jahrg. S. V. hat die Medicinalordnung als einen besondern Theil der St. A. K. angenommen. Die Polizei der Heilkunde, wie sie etwa von Wedekind fordert, ist unfehlbar etwas Eigenthümliches, und von der medicinischen Polizei Verschiednes. S. Ebendas. 5r Jahrg. S. 1 ff. Vergl. J. Stoll Staatswissenschaftliche Untersuchungen und

Erfahrungen über das Medicinalwesen, nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung. Zürich. 1812. 8. 5 Bände 12.) Eben so wenig mag ich Fodere (s. §. 11. not. bb) beistimmen, welcher die gesammte Arzneikunde in die 1. entschuldigende und excipirende, 2. die bürgerliche, 3. die gerichtliche und 4. die öffentliche eintheilt. Das dritte Glied dieser Eintheilung gehört offenbar zum ersten und das vierte zum zweiten.

## §. 3.

Diesem nach ist die medicinische Polizei neuerlich mit Recht von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft getrennt und als eine besondere Wissenschaft abgehandelt worden von I. P. Frank a), Z. G. Hussty b), E. B. G. Hebenstreit c) u. a. an welche wir die Leser verweisen d). Die gerichtliche Arzneiwissenschaft, welche sich ganz allein darauf einschränkt, den Gerichten über medicinische Gegenstände die nöthigen Aufschlüsse an die Hand zu geben, bleibt hier allein der Gegenstand unsrer Behandlung e).

a) System einer vollständigen medicinischen Polizei. I Band. Manheim 1779. II Band. 1780. (2te Aufl. 1804. 12) III Band. 1783. IV Band. 1788. V. Band. Tübingen 1815. VI. Band. 1. u. 2. Th. Wien 1817.

b) Discurs über die medicinische Polizei. Zwei Bände. Breslau und Leipzig 1786.

c) Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft. Leipzig 1791. Es ist hier in gedrängter Kürze alles enthalten, was zur medicinischen Polizei gehört. Vor Kurzem starb, von allen Guten bedauert, der trefliche Verf.

d) Hieher gehören auch die Sammler von Medicinalgesetzen, namentlich Joh. Dion. John's Lexicon der K. K. Medicinalgesetze, mit einer Vorrede von C. G. Baldinger. Prag 1790 ff. 1 — 6 Theil. 8. Pasc. Jos. Ferro's Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ems,

während der Reg. S. M. Kais. Franz II. bis Ende des Jahres 1797. Wien. 1798. 8. Aug. Hinze Lexicon aller Herzogl. Braunschweigischen Verordnungen, welche die medicinische Polizei betreffen. Stendal. 1793. 8. J. H. Jugler's Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschweig. Lüneb. Churlanden. Hannover 1790. 8. J. H. G. Schlegel's Samml. aller bis zum Jahre 1801 für die Fürstenthümer Weimar und Eisenach erschienenen Medicinalverordnungen. Jena 1802. 8. C. G. Kühn Samml. Sächsischer Medicinalgesetze Leipzig 1809. 8. J. C. Renard Samml. der Gesetze und Verordn. Frankreichs in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wie auch auf das öffentl. Gesundheitswohl überhaupt. Mainz 1812. 8. G. H. Masius Meklenburg-Schwerin'sche Medicinalgesetze. Rostock 1811. 8. C. Grandidier Repertorium über die kurhessischen Medicinalgesetze. Cassel. 1815. 8. F. M. Schmelzing Repert. der ältern und neuesten Gesetze über die Medicinalverfassung im K. R. Baiern. Nürnb. 1818. 8. *Orvoli törvény, mellyet a' Két Ne Haza hasznára készitett* D. Molnar Fános. *Szekes Ferjérvár.* 1816. 8. J. F. von Körber Ausz. a. d. älteren sowohl als neueren im Russ. Reiche erschienenen Manifesten, Ukasen, Publicationen u. s. w., welche das gesammte Medicinalwesen betreffen. Mitau. 1816. 8. J. L. Augustin die Kön. Preufsische Medicinalverfassung. Potsdam 1818. 2 Theile. 8. R.

e) Die dahin gehörigen Schriftsteller werden §. 11 u. ff. angeführt.

## §. 4.

Die gerichtliche Arzneikunde ist der jüngste Zweig der gesamten Arzneiwissenschaft. Zwar finden sich in der mosaischen Gesetzgebung schon Spuren von Kenntnissen des Gesetzgebers, die wir jetzt aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schöpfen; z. B. von den Kennzeichen der Jungfrauschaft, von den Merkmalen des Aussatzes, als einer bisweilen verheelten Krankheit a) u. a. m. So hat auch Galenus nicht allein den Unterschied zwischen den

Lungen eines neugebornen Kindes und eines Erwachsenen bemerkt b), und dadurch den Grund zur Lungenprobe schon angegeben, sondern auch eine eigene Schrift über vorgebliche Krankheiten und die Mittel, sie zu entdecken c), hinterlassen; zum Beweise, dafs dieser zweite Stifter der Arzneiwissenschaft schon zu seiner Zeit die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Arzneiwissenschaft ahndete. Dafs übrigens bei den Römern die Besichtigung der Leichname durch Aerzte nach einem verübten Todtschlag üblich gewesen sei, scheint uns nicht strenge genug erwiesen d).

(Hieher gehören doch die bei den Aegyptern eingeführte Bestimmung der Krankheitsformen für einzelne Aerzte, und deren Behandlung, die im Mittelalter getroffnen Medicinalanstalten, die Verfügungen gegen die Verbreitung des Aussatzes im Abendlande und andrer unreinen Krankheiten (vielmehr in die medicinische Polizei. R.), bei den Römern der legale Zeitpunct der Geburt eines rechtmäfsigen Kindes, die *Inspectio ventris gravidi* und die Untersuchung fehlerhaft gebildeter Geschlechtstheile, die Ermittelung der Vergiftung, gewaltthätigen Verletzung und Impotenz, die Besichtigung der Leichname durch Aerzte nach einem verübten Todtschlage, zur Begründung der rechtlichen Klage u. dergl. *E. B. G.* Hebenstreit *diss. 1. et 2. curae sanitatis publicae apud veteres exempla. Lips.* 1779. *et* 1783. 4. *Gr. C. G.* Gruner *Pandectae medicae sive succincta explicatio rerum medicarum in Institutionibus, Digestis, Novellis obviarum. Jenae.* 1800. 8. *Fr. Henr.* Beck *diss. hist. obss. de Romanorum disciplina publica medica, ad illustranda veterum scriptorum et iuris civilis loca. Lips.* 1810. 4. *R.*)

a) Michaelis Mos. Recht. II. 92. 138. Ein sowohl für die medicinische Polizei als für die eigentliche gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr wichtiges Werk.

b) *De usu partium. Lib. VI. Cap. XXI. Tom. I. p.* 585. der Gesner'schen Ausgabe, Basel 1549.

c) Sie ist überschrieben: *Quomodo deprehendere oporteat*

*eos, qui aegrotare se fingunt.* *Tom. I. p.* 237. Von mir ins Teutsche übersetzt in PYL's Repert. I. S. 39 u. ff.

d) GERICKE behauptet es in einer Streitschrift, betitelt: *Inspectionem cadaveris apud Romanos in usu fuisse; Helmst.* 1758. Aber weder SPRENGEL Vers. einer pragm. Gesch. d. A. K. B. II, noch SUE *Apperçu general appuyé de quelques faits sur l' origine et le sujet de la Médecine legale*, Paris l'an VIII. haben bedeutende Spuren dieser oder ähnlicher Gebräuche bei den Griechen oder Römern auffinden können. (Die Sache ist dennoch richtig. Die Besichtigung wurde in einzelnen Fällen angewandt, in andern wieder hintangesetzt, die Section aber gar nicht berücksichtigt. *Cic. Or. pro.* SEXTO. *c.* 82. LIVII *Hist. I.* 40. 41. *III.* 35. SUETON. *vita* JUL. CAES. *c.* 82. PLUTARCHI CAESAR. *c.* 66. TACITI *Annal. II.* 73. *IV.* 7. 12. VELLEII PATERC. *Hist. Rom. II.* 4. AUR. VICT. *hist.* 58 PAULL. *ff. I.* 30. § 4. *ad leg. Aquil.* in Betreff der Verwundungen; hingegen in Rücksicht auf Vergiftungen *Cic. Or. pro.* CLUENT. Vergl. *J. S.* FR. BOEHMER *Obss. sel. ad* CARPZOVII *pract. rer. crim. Francof.* 1759. *Obs.* 3. *Quaest.* 26. *n.* 54. *p.* 51. *s. Gr.*)

## §. 5.

Ob nun schon auch einige in JUSTINIANS Gesetzbuche befindliche Verordnungen in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlagen; z. B. die Bestimmung der wahren Geburtszeit zur Verhütung untergeschobener Geburten u. a. und ungeachtet in der Mitte des 16ten Jahrhundertes schon in Frankreich chirurgische Fundscheine von Gerichten eingeholt wurden, so hat dennoch diese Wissenschaft ihre eigentliche Entstehung zuerst der vom Kaiser KARL V. 1532 erlassenen peinlichen Gerichtsordnung, oder *Constitutio Criminalis Carolina*, zu danken, in welcher verordnet ist, daſs über Tödtlichkeit der Wunden, Kindermord, Todtschlag,

Vergiftung, Abtreiben der Leibesfrucht, verheelte Schwangerschaft u. s. w. zum Behuf der Ausmittelung der Sache die Meinungen der Aerzte und Wundärzte gehört werden sollen a).

(Erst in der Folge ist die wissenschaftliche Behandlung, vorzüglich in Deutschland, erfolgt, und nach und nach ist sie, in Betreff der Form und Materien erweitert worden. Gr.)

a) Der Ausgaben dieser *Carolina* giebt es eine grofse Anzahl; s. BLUMENBACH *Introd. in hist. med. liter.* p. 155. (Die erste ist gedruckt zu Mainz 1533 fol. R.) Auch der Commentare darüber ist eine grofse Menge. MICH. ALBERTI schrieb eine *Commentatio in C. C. C. medica; Hal.* 1739. und JOH. SIGISM. FRIEDR. v. BÖHMER *Meditationes in Const. Crim. Carol. Halae* 1770. beide in 4to. Dem letzten Werke ist auch die noch ältere Bambergische Halsgerichtsordnung; gedruckt zu Mentz durch Jvo SCHÖFFER im Jahr 1510, nebst der Brandenburgischen von 1582 und der Hessischen von 1535 angehängt. (Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser KARLS V von J. CH. KOCH. 2te Ausg. Giefsen 1773. 8. J. N. HELD med. Gedanken über den 147. und 149. Art. der peinl. Halsgerichtsordnung. Frankf. u. Leipz. 1761. 8. C. SPRENGEL *quaedam art.* 147. C. C. C. *illustrantia. Hal.* 1787. 4. übers. in PYL's neuem Magazin. 2 B. 4. St. S. 137. ff. Gr.)

§. 6.

Diese Verordnung und hiernächst das Gefühl der Unmöglichkeit, durch blofse Rechtsmittel manche Streitfragen aufs Reine zu bringen, ohne sich der Einsichten der Aerzte zu bedienen, hat die Gesetzgebung dahin vermocht, den Gerichtshöfen und Richtern die Verbindlichkeit aufzulegen, sowohl in der peinlichen als in der bürgerlichen Rechtspflege über die hier abzuhandelnden Gegenstände gutachtliche Erläuterungen von den eigends hiezu bestellten und beeidigten gerichtlichen Aerzten einzuholen.

(Auf diesem, völlig legalen Wege, hat sich die gerichtliche Medicin bis zu einem Grade ausgedehnt und ausgebildet, welchen ihr kleines Entstehen nicht ahnen liefs. Eben darum ist aber auch jetzt kein gegründeter Einwand gegen fernere Erweiterungen derselben, aus der *C. C. C.* zu entnehmen. R.)

## §. 7.

Zwar haben einige gelehrte Rechtslehrer es für die Jurisprudenz für schimpflich gehalten, sich von der Arzneiwissenschaft belehren zu lassen, und POLYCARP LEYSER hat in einer eigenen Schrift a) die Entbehrlichkeit der Besichtigung der Leichname in Criminalfällen erweislich machen wollen b). Aber seine Gründe haben sogar bei andern Rechtsgelehrten keinen Eingang gefunden; sondern sind vielmehr von ihnen selbst widerlegt worden c).

a) *De frustranea cadaveris inspectione; Helmst.* 1725.

b) So auch *BODINUS diss. de non requirenda letalitate vulnerum. Hal.* 1740. *Gr.*

c) Dahin gehören UDEN über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtsfällen. S. 51. Note *), *C. L. LIEBERKÜHN de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra POL. LEYSERUM; Hal.* 1770, und der schon ältere *GERH. FELTMANN de cadavere inspiciendo; Groninz.* 1673. 4. und *Brem.* 1692. 4. Mehrere Schriften eben desselben Inhalts führt DANIEL Bibl. der Staatsarzneikunde S. 186 u. f. an, und ausführlich handelt hiervon MÜLLER Entwurf d. ger. A. W. Tom. I. Cap. 3. (Uebrigens hat sich dieser Streit durch den liberaleren Geist der neueren Zeit ganz gehoben, und wo sich etwa noch Spuren davon finden, tragen die Aerzte, wegen unbefugten Einmischens in Dinge, welche sie nicht angehen, davon die Schuld eben so sehr, als manche engherzige Rechtsgelehrte). R.

§. 8.

Die gerichtliche Arzneikunde ist also die der Rechtspflege vorleuchtende Medicin, d. i. ein Inbegriff von Lehrsätzen aus der sämtlichen Arzneiwissenschaft, welche nöthig sind, um streitige Gegenstände des Rechts, die nur der Naturforscher oder der Arzt zu untersuchen fähig ist, aufzuhellen a). Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist also von einem jeden andern Theile der Medicin durch ihren Zweck und durch die Art der Behandlung ihrer Gegenstände verschieden b).

a) *Bohnii med. for. spec.* 1. §. 3. R.

b) Selle Einleitung in die Natur- und Arzneiwissenschaft. S. 304 u. ff. confundirt zwar noch medicinische Polizei mit gerichtlicher Arzneiwissenschaft. Es ist indessen von letzterer ganz wahr, wenn er sagt: „Wie die *Medicina Clinica* mehr Kunst erfordert, so setzt die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft mehr Wissenschaft voraus, und dadurch unterscheiden sich hauptsächlich diese beiden Zweige der Medicin. Aber der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneiwissenschaft erfordert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bei der medicinischen Praxis der Blick fürs Individuelle ist."

§. 9.

Demnach wird die gerichtliche Arzneiwissenschaft falsch definirt, wenn man sie die medicinische Rechtsgelehrsamkeit (*Jurisprudentia Medica*) nennt a); auch falsch behandelt, wenn man sie in Verbindung mit juristischen Lehrsätzen vorträgt b). Der Arzt hat es nie mit dem Rechtlichen der Streitfrage zu thun, welche aufzuhellen ist, sondern mit dem Physischen. Eben so unrichtig ist die Definition der gerichtlichen Arznei-

wissenschaft, wenn sie eine legale Semiotik genannt wird c); denn diese Benennung pafst nur auf einen Theil derselben. Anderer unlogischer Definitionen der gerichtlichen Arzneikunde hier nicht zu gedenken d).

a) So hat ALBERTI sein Werk über die gerichtliche Arzneiwissenschaft *Systema Jurisprudentiae Medicae* betitelt, und von VALENTIN haben wir sogar ein *Corpus Juris Medico-legale*, worin Pandekten, Novellen u. d. gl. enthalten sind. Diese Benennung ist aber aus mehrern Ursachen verwerflich. Erstlich ist sie schief, und eine wirkliche medicinische Jurisprudenz müfste eine von der ger. A. W. sehr verschiedene Doctrin seyn; Zweitens hat sie die gerichtlichen Aerzte zu dem Wahn verleitet, als wären sie Ausleger der Gesetze und hätten über das Rechtliche, z. B. über die Schuld des Thäters bei Verletzungen mit zu sprechen. Eine falsche Anmafsung!

b) Ich meine hier die von PLENCK und andern angenommene Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in *Quaestiones ex jure criminali, ex jure civili* u. s. w. Sie ist unzweckmäfsig, indem sowohl die Lungenprobe, als auch die Prüfung des Gemüthszustandes sowohl zum Behuf des Civil- als des Criminalrechts angestellt wird; auch viele andere ger. med. Fragen sowohl in Civil- als in Criminalfällen vorkommen.

c) Dies thut PLENCK in seinen *Elem. Med. et Chir. for.* gleich zu Anfang.

d) Dahin gehört unfehlbar auch der von KLOSE gebrauchte Namen: gerichtliche Physik. R.

## §. 10.

Die, welche gerichtliche Chirurgie von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft unterscheiden, legen dem vermeinten Unterschied zwischen Medicin und Chirurgie eine allzugrofse Wichtigkeit bei a); sonst könnte man berechtigt seyn, eine jede Hülfswissenschaft der gerichtl. A. K. für einen besondern

Theil derselben zu halten b). Da aber alle diese einzelnen Theile zum Ganzen der Arzneiwissenschaft überhaupt gehören, so machen die daher entnommenen Sätze, welche zur Aufklärung gerichtlich medicinischer Fragen dienen, auch zusammen das System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft aus. Uebrigens bedarf es weder einer besondern gerichtlichen Arzneiwissenschaft für den Militairstand, noch auch einer veterinärischen. Jene ist leicht aus den allgemeinen Grundsätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu schöpfen; diese aus der Thierarzneikunde c).

a) Ich verweise diesfalls auf SPRENGEL's *pragm. Gesch. d. A. K.* I. S. 23 und meine *Skizze d. med. Lit. Gesch.* §. 19.

b) VALENTIN theilt wirklich in seinen *Pand. Med. leg.* und *Nov. Med. leg.*, die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach den gewöhnlichen Zweigen der Arzneiwissenschaft in die physiologische, die pathologische u. s. w. ein, und neuerlich auch ROOSE (s. §. 11. Note ee).

c) SIKORA (*Consp. Med. leg.* p. 157 sqq.) giebt sich die unnöthige Mühe, diese angeblichen Zweige der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in einem besondern Anhange abzuhandeln.

## §. 11.

Seit ihrer Entstehung ist die gerichtliche Arzneiwissenschaft von achtungswürdigen Schriftstellern in Systeme gebracht, in einzelnen Theilen erläutert, und durch Beobachtungen bereichert worden a). Die vorzüglichsten Systematiker sind FORTUNATUS FIDELIS b), PAULUS ZACCHIAS c), JOH. FRANC. LÖW d), A. O. GOELICKE e), MICHAEL ALBERTI f), HERRM. FRIED. TEICHMEYER g), JOH.

Ernst Hebenstreit h), A. v. Haller i), Gottfr. H. Kannengiesser l), Joh. G. Brendel m), Chr. Fr. Eschenbach n), Chr. Gottl. Ludwig o), J. Fr. Faselius p), Fried. Böhner q), J. Wilh. Baumer r), Chr. Fr. Daniel s), Joh. Jac. Plenck t), M. Mich. Sikora u), E. Schwabe v), Joh. Dan. Metzger w), J. S. T. Frenzel x), Joh. Christ. Fahner y), J. Val. Müller z), J. D. John aa), Fr. Emanuel Fodere bb), P. A. O. Mahon cc), J. J. Belloe dd), Th. A. Roose ee), Fr. Schraud ff), G. Tortosa gg), G. C. H. Masius hh), Ad. Henke ii), C. F. L. Wildberg kk), Wolf Fr. W. Klose ll), J. Berndt mm), Mar. Tourtelle nn), G. Male oo), Joh. Fr. Niemann pp), G. Barzelotti qq), K. Sprengel rr). Diese Schriftsteller haben sämtliche Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in ihren Werken umfaſst und selbige mehr oder minder vollständig vorgetragen.

a) Ich empfehle zur Vollständigkeit dieses Verzeichnisses Gölicke *Introd. in Hist. lit. Script. qui Medicinam forensem illustrarunt; Frfti ad Viadr.* 1723. Mehr noch *Vigiliis von Creutzenfeld Bibl. Chir. Tom. I.* unter dem Art. *Chirurgia forensis.* Vor allen aber Daniel's Entwurf einer Bibl. der Staatsarzneikunde; Halle 1784 und Weber in Haller's Vorlesungen. Uebrigens habe ich in meiner Skizze einer pragm. L. Gesch der Med. Königsb. 1792. von der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts an durch alle folgende Perioden eine kurze Uebersicht von den Fortschritten der gerichtlichen Arzneiwissenschaft geliefert. (S. auch *Schweickhard tentamen catalogi rationalis dissertationum ad medicinam forensem et politiam medicam spectantium usque, ad nostra tempora. Francof.* 1796. 8. J. G. Knebel Grundlage zu einem vollständigen Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde, bis zum

Ende des 18ten Jahrh. 1. B. 1. Abth. Görlitz 1806. 8. Ist unvollendet geblieben. R.)

b) *De relationibus medicorum Lib. IV.* zu Panormo gedruckt 1621. und durch P. Amman herausg. zu Leipzig 1674. Ist auch unter dem falschen Titel: *Thom. Reinesii Schola ICtorum medica; Leipzig* 1679. erschienen; schon ziemlich vollständig und sehr brauchbar.

c) *Quaestiones medico legales*; davon viele Ausgaben sind. Ich besitze die zu Frankf. 1688. von Horst und Franck veranstaltete. Ein mühsam gelehrtes Werk!

d) Sein *Theatrum Medico-Juridicum; Norimb.* 1726. 4. ist ein nach altem Zuschnitt geformtes System der ger. A. W. welches indessen nicht ganz in Vergessenheit zu gerathen verdient.

e) Er schrieb eine *Medicina forensis, demonstrativa methodo tradita. Frfrti ad V.* 1723. Seiner *Introductio in hist. lit. etc.* ist schon vorhin gedacht.

f) *Systema jurisprudentiae medicae.* von Thomasius mit einer Vorrede begleitet; Halle 1725 und 1736. Tom. I. Die folgenden Theile, auch ein Theil des ersten enthalten mehrentheils Gutachten. Seiner *Commentatio Medica in C. C. C.* ist bereits oben (§. 5. Note a) gedacht worden.

g) *Institutiones Medicinae legalis vel forensis.* Davon sind mehrere Ausgaben, die letzte von Faselius. Jena 1762. Teutsch zu Nürnberg 1761.

h) *Anthropologia forensis; Lips.* 1753. in sehr elegantem lateinischen Stil.

i) Seine Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft wurden von Weber mit vielen Zusätzen und reichlicher Literatur in drei Bänden herausgegeben. Bern 1782 — 84. Dies Werk ist daher dem gerichtlichen Arzt unentbehrlich. Den Vorlesungen ist Teichmeyer zum Grunde gelegt.

l) *Institutiones medicinae legalis;* Helle 1768. mit Büchner's Vorrede, und Kiel 1777.

m) Seine *Medicina legalis sive forensis cum praelectionibus in Teichmeyeri Inst. med. leg.* ist zu Hannover 1789. von Meier herausgegeben.

n) *Medicina legalis, brevissimis thesibus comprehensa; Rostoch.* 1775. Dieser Verfasser hat sich zuerst in seinem

Handbuche auf eigentlich gerichtlich-medicinische Gegenstände eingeschränkt und die medicinische Polizei ad separatum verwiesen.

o) *Institutiones medicinae forensis praelectionibus academicis accommodatae*; Leipzig 1774. von Bose herausgegeben. Noch jetzt wird über dieses Handbuch auf Universitäten gelesen.

p) *Elementa medicinae forensis Prael. acad. accommodata; Jena* 1767. von Rickmann herausgegeben; Teutsch von Lange. Leipz. und Bud. 1770.

q) *Institutiones medicinae legalis; Witeb.* 1756.

r) *Medicina forensis; praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens, Erfti et Lips.* 1778.

s) *Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum letalitate. Acced. aliquot casus medici forenses ad illustrandum argumentum. Lips.* 1778. 8. Ein bloſses Probestück. Gr.

t) *Elementa Medicinae et Chirurgiae forensis;* Wien 1781. und Teutsch ebendas. 1788. zweite angeblich vermehrte Ausgabe.

u) *Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae; Prag,* 1780. 8. und neu herausgegeben ebendas. 1792. von John.

v) Er schrieb eine Anweisung zu den Pflichten eines Stadt- und Landphysikus. Erfurt, 1787. in zwei Bänden; davon der letztere besonders zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehört.

w) Kurzgefaſstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsb. u. Leipz. 1793. 8. 2te verb. Aufl. ebendas. 1798., 3te verb. Aufl. ebendas. 1805 (4te, revidirt, verbessert u. s. w. von D. Chr. Gottfr. Gruner, ebendas. 1814). *Systema medicinae forensis succinctum ed G. B. Keup. Stend.* 1794. Gr.

x) Seine gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft. Leipz. 1791. hat keinen ausgezeichneten Beifall erhalten.

y) S. Dessen vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erster Th. Stendal 1795. in 8vo. zweiter Th. ibid. 1797. (Ist nicht vollendet. R.)

z) Unter dem Titel Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grund-

sätzen, hat der Hr. Verf. ein mühsames und in mancher Rücksicht verdienstliches Werk geliefert. Es besteht in vier Bänden in 8vo. Frfrt a. M. 1796 — 1800. Der Hr. Verf. hat gesucht, sowohl den Aerzten als den Juristen, auch sogar den Theologen zu nützen und zu gefallen.

aa) Für die österreichischen Länder mag seine Medicinische Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft in K. K. Erbländern etc. wohl brauchbar seyn. Ich habe das Buch nie gesehen.

bb) Wir haben von ihm das erste vollständigere französische Werk in diesem Fach, unter dem Titel *Les loix eclairées par les sciences physiques*, ou *Traité de Médecine legale et d'hygiène publique*; en trois Tomes. à Paris l'an VII. (2te Ausgabe, Paris 1813. 8. 6 Bände. R.)

cc) Er schrieb eine *Médecine legale et Police Medicale avec quelques notes* du Cit. Fautrel en trois Tomes. Paris l'an X (1801). Das Buch enthält also, wie aus dem Titel erhellet, die gesammte Staatsarzneikunde; so wie auch bei Fodere, (und ist grofsentheils nach Fodere entstanden. R.)

dd) *Cours de Médecine legale, judiciaire, theorique et pratique.* à Paris l'an IX. Unbedeutend.

ee) Grundrifs medicinisch - gerichtlicher Vorlesungen. Frkfrt a. M. 1802.

ff) *Elementa medicinae forensis. Pesth.* 1802. 8. Gr.

gg) *Istituzioni di medicina forense. 2. Voll.* 1802. 8. Gr.

hh) Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. Rostock 1810. 8. 2te, sehr vermehrte und verb. Ausg. ebendas. 1812. 2 Theile. 8. Zur Belehrung der Rechtsgelehrten bestimmt. Gr.

ii) Lehrb. der gerichtl. Medicin. Berlin 1812. 8. Gr. (Besonders wegen der scharfsinnigen Kritik, welche den Verf. auszeichnet, sehr schätzbar. R.)

kk) Handb. der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. Gr.

ll) System der gerichtl. Physik. Breslau. 1814. 8. R.

mm) Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. Wien. 1814. 8. R.

n) Traité de l'hygiène publique à Strasbourg. 1812. 8. 2 Bände. R.

oo) An epitome of juridical or forensic medicine. Birmingham, 1816. 8. Zeigt wie kläglich es in diesem Puncte bei den Engländern aussehe, und ist deshalb dem Literator wichtig. R.

pp) Handb. der Staatsarzneiwissenschaft und Staatsärztlichen Veterinärkunde, nach alphabethischer Ordnung. Leipz, 1813. 8. 2 Bände. R.

qq) Medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali veglianti nai governi d'Italia a Pisa 1818 2 Bände in 8. Der Verf. ist Prof. der Therapie zu *Pisa*, und liefert in diesem Werke eine ausführliche Anwendung rechtsarzneilicher Lehren auf die Gesetze Italiens.

rr) *Institutiones medicinae forensis. Lips. et Altenb.* 1816. 8. Ist der zweite Theil des sechsten Bandes seiner mit Recht hochgeschätzten *Institutionum medicarum*, aber zu kurz und zu juristisch. R.

## §. 12.

Andere haben Monographien über einzelne Materien geliefert: z. B. Ambros. Paräus a) über die simulirten Krankheiten und über die Abstattung medicinischer Berichte. Ueber die Tödtlichkeit der Wunden, und die Grundsätze, nach welchen selbige zu beurtheilen sind, schrieben Gottfried Welsch b), Melchior Sebiz c), Delsance d) und Johann Bohn e); letzterer auch über die Pflichten gerichtlicher Aerzte. Nic. Blegny f) und J. Devaux g) über chirurgische Fundscheine. J. Heinr. Schulze h), Phil. Ad. Böhmer i) und andere über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur. Ueber Tödtlichkeit der Wunden und über die Lungenprobe der verewigte Chr. Gottl. Büttner k). (Mehrere der wichtigsten Lehren aus der gerichtlichen A. W. fanden an Ad. Henke l) einen scharfsinnigen und gelehrten Bearbeiter. Dasselbe

selbe verspricht ALBR. MECKEL m) zu leisten. R.) Ueber Gifte und Vergiftungen haben wir Hauptschriftsteller an J. FR. GMELIN n), J. J. PLENCK o), SAM. HAHNEMANN p), M. P. ORFILA q) u. a.

a) In seinen sämmtlichen Werken, Oeuvres d'AMBR. PARE L. XXVIII. hat PARE ein eigenes Kapitel bestimmt, um über die Art und Weise chirurgische Berichte abzustatten, Unterricht zu geben. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft war noch in ihrer Kindheit, daher dieser Versuch unvollkommen ist. In den vorhergehenden Kapiteln erzählt PARE viele Beispiele von simulirten Krankheiten. PYL's Repert. I. S. 27 u. ff.

b) *Rationale vulnerum lethalium judicium. Lips.* 1660.

c) Wir haben von SEBIZ ein *Examen vulnerum singularium* etc. Strasburg, 1639 in 4to. welches noch unter die brauchbarsten über diese Materie gehört.

d) Kurze Anweisung zur gerichtlichen Wundarznei. Frkfrt und Leipz. 1765.

e) BOHN ist durch zwei trefliche Werke in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schätzbar, nemlich: *de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis. Lips.* 1704. und *de renuntiatione vulnerum. Lips.* 1698. Es giebt von beiden Schriften verschiedene Ausgaben.

f) La doctrine des rapports en chirurgie; Lyon 1684.

g) L'art de faire des rapports en chirurgie; Paris 1743.

h) *Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis necessaria sit, in partem negativam resolvitur;* Hal. 1733. abgedruckt in SCHLEGEL *Collectio opuscul. select. ad med. for. spect. Vol. VI. No. XL.* Diese Sammlung empfehle ich hier überhaupt, als sehr nützlich.

i) *Diss. de necessaria fun. umb. vi vasorum structurae in nuper natis deligatione: Hal.* 1745. ist die Widerlegung der vorhin angeführten Streitschrift; hätte daher verdient, neben jener in SCHLEGEL's Sammlung zu stehen. Man findet sie aber in *HALLERI Dispp. Anat. Tom. V.*

k) Mein unvergeſslicher Vorgänger BÜTTNER gehört bekanntlich unter die gerichtlichen Aerzte vom ersten Range. Die beiden Werke, die seinen Ruhm vorzüglich gegründet haben, sind: Vollständige Anwei-

sung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey; Königsb. und Leipz. 1771. (2te Ausg. mit beigefügten eignen Obductionszeugnissen zum Nutzen neu angehender Aerzte und Wundärzte herausg. u. s. w. von J. D. Metzger. Königsb. 1804. 8. Gr.) und Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsb. und Leipz. 1776.

l) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Bamberg 1815 u. ff. 3 Bände. 8. R.

m) Einige Gegenstände der gerichtlichen Medicin. Halle 1818. 8.

n) Allgemeine Geschichte der Gifte. Leipz. 1776. 8. Allgemeine Gesch. der Pflanzengifte. Nürnberg 1777. 8. (Nach dem Tode des Verf. erschien von diesen beiden Werken eine neue Aufl. durch Joh. Friedr. Blumenbach, unter dem Titel: allgemeine Geschichte der thierischen und mineralischen Gifte. Erfurt 1806. 8. R.) und Allgemeine Gesch. der Mineralgifte. Nürnberg 1777. 8. (2te Ausg. ebendas. 1803. 8. R.)

o) *Toxicologia s. doctrina de venenis et antidotis, Viennae* 1773 8.

p) Ueber Arsenik Vergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung. Leipz. 1786. eine sehr nützliche Schrift. Einige andere Schriftsteller über Gifte und Vergiftung werden weiter unten angeführt werden.

q) Traité des poisons tirés des regnes minéral, végétal et animal, ou Toxicologie générale, considerée sous les rapports de la physiologie, de la pathologie et de la medécine legale. à Paris. 1814. 8. a. d. franz. übers. von D. S. Fr. Hermbstädt. Berlin 1818. 4 Bde. 8. R.)

## §. 13.

Mehrere Verfasser haben sich bemüht, die Kennzeichen des Lebens und Todes vor und nach der Geburt neugeborner Kinder auseinander zu setzen. Dahin rechnen wir aufser Büttner a) auch Petr. Camper b), G. G. Plouquet c), Chr. Fr. Jäger d), Chr. Fr. Daniel e), J. Chr. Loder f), J. C. A. Mayer g), C. F. Schultz h), J. Fr.

Meckel i), Fr. Olberg k), W. Hunter l), Emm. Jos. Olivaud m), J. G. Knebel n). Andere haben die Kennzeichen der verschiedenen Gattungen des Scheintodes näher zu bestimmen gesucht o). Die schwierige Materie von den Geistesverirrungen haben sowohl Aerzte als Philosophen mit vielem Scharfsinn erörtert p). Mit unverkennbarem Fleifse sind die Kennzeichen der Jungferschaft und der rechtmäfsigen Geburt von einsichtsvollen Männern beschrieben und beurtheilt worden q); so wie auch die Merkmale der zweifelhaften Krankheiten r). Nicht zu vergessen der einzelnen Aufsätze über verschiedene Materien, welche in Zeit- und anderen kleinen Schriften von J. C. Ruef s), Chr. G. Gruner t), C. F. Uden u), J. Th. Pyl v), Em. G. Elwert w), L. Formey x), u. a. m. zum Nutzen der Wissenschaft ans Licht gekommen sind.

a) S. §. 12. Note i). Seine Abhandlung vom Kindermord habe ich 1804. mit einigen Anmerkungen begleitet, neu herausgegeben.

b) *Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Kindern*, übers. von Herbell. Frankf. und Leipz. 1777. Ich wünschte, dafs diese Schrift von den Neulingen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft öfter und fleifsiger gelesen würde, als es, nach gewissen neuern Produkten zu urtheilen, zu geschehen pflegt.

c) Ich kann hier vorzüglich auf seinen *Commentarius Medicus in processus* (ich dächte *caussas*) *criminales; Strasb.* 1787. verweisen, wo alle seine vorherige Schriften über gewaltsame Todesarten, über die Lungenprobe u. s. w. gesammelt sind.

d) Seine *Disquisitio medico-forensis, qua casus et annotationes ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur. Ulm.* 1780. 4. ist eine der besten Schriften über die Lungenprobe. Ein Sohn dieses gelehrten

Mannes, JÄGER in Stuttgardt hat zwei gute Aufsätze über die Ausführbarkeit der PLOUQUET'schen Lungenprobe in die Salzb. Medic. Chir. Zeitung 1796. IV. S. 49. und in LODER's Journ. f. Chirurg. etc. B. III. St. 3. p. 553 u. f. einrücken lassen.

e) Er hat die Materie von der Lungenprobe und von der Unterbindung der Nabelschnur sowohl historisch als praktisch abgehandelt, in einem Werk *de umbilico et pulmonibus. Hal.* 1780. 8.

f) Zur wahren Schätzung des Werthes der Lungenprobe war allerdings der in dem Programm (*quo pulmonum docimasia ex nova observatione anatomica in dubium vocatur. Jen.* 1779.) beschriebene Fall nicht unwichtig (aber unzuverlässig und unbeweisend, weil er sich blos auf ein zu frühe gebornes Kind bezog, und die Art der angestellten Lungenprobe manchen Zweifel übrig liefs. Gr.) In sein Journal für Chirurgie etc. hat er mehrere lesenswürdige ger. medicinische Aufsätze aufgenommen.

g) Er gab, als Prof. zu Frfrt. a. d. O. eine für die gerichtl. Arzneiwissenschaft wichtige Dissertation heraus, betitelt: *Praecipua experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum ante et post partum mortuorum etc. Frfrti ad V.* 1782. steht auch in SCHLEGEL's Sammlung.

h) Er schrieb *Animadversiones ad docimasiam pulmonum. Königsb.* 1787. Sie ist in meinen *opusculis academicis* wieder abgedruckt.

i) Wir haben von ihm einen merkwürdigen Aufsatz über die Lungenprobe in PYL's Repertorium I. p. 44 u. ff. so wie auch einige wichtige ger. medicinische Beobachtungen in seinem Archiv d. prakt. A. W. in II Bänden. Er starb zu früh für die Wissenschaft. Sanft ruhe seine Asche.

k) Eine Streitschrift von OLBERG *de docimasia pulmonum hydrostatica. Hal* 1791. ist übersetzt in WAITZ's Sammlung.

l) Ueber die Ungewifsheit der Kennzeichen des Mordes an unehelich gebornen Kindern — übersetzt in verschiedenen Zeitschriften; unter andern in PYL's N. M. d. gerichtl. A. K. I. 3. S. 408 ff.

m) De l'infanticide — Dissertation medico legale. A Paris l'an X. Eine oberflächliche Arbeit.

n) S. dessen Polizeil. gerichtliche Entbindungskunde, in II Bänden. Breslau 1801 — 1803. besonders den zweiten Band, in welchem die Materie von der Lungenprobe ausführlich abgehandelt ist.

o) Die vorzüglichsten Schriftsteller über diese wichtige Materie werde ich weiter unten (Abschn. II. Kap. 6.) anführen.

p) S. Absch. IV. Kap. 4.

q) Diese Schriftsteller sollen bei bequemer Gelegenheit namentlich aufgeführt werden. Ich nenne inzwischen vorläufig Morgagni, dessen *Responsa Medico legalia* hieher gehören; in seinen *Opusc. Misc. Venet.* 1763. von mir übersetzt, in meinen Annalen d. StaatsA.K. 1. u. 2. Stück.

r) Auch von diesen werde ich zu seiner Zeit die vornehmsten nennen. (s. Abschn. IV. Kap. 1. 2. 3).

s) In seinem Unterricht von Criminalfällen. Nürnberg 1777. ist viel Gutes enthalten.

t) Der durch viele Jahre fortgesetzte Almanach f. A. u. N. A. enthält verschiedene gute gerichtl. medizinische Aufsätze. Aufserdem haben wir auch von Gruner *Pandectae medicae s. succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus, digestis, Novellis obviarum. Jenae* 1801. und *Commentatio Med. for. de imputatione suicidii dubia. Jen.* 1799.

u) Aufser der oben §. 7. Note b) angezeigten Schrift ist Uden auch der Verf. von einem Grundrifs der Physikats-Geschäfte; Stendal 1779. Auch war er der erste Stifter des Magazins f. d. ger. Arzneik. Stendal 1782.

v) Mein verewigter Freund war Herausgeber des Neuen Magazins f. d. ger. Arzneik. und des Repertoriums f. d. öffentl. u. gerichtl. Arzneiw. Berlin 1789. davon drei Bände herausgekommen; zu beiden Zeitschriften habe ich Beiträge geliefert, so wie auch zu Formey's zu früh geschlossenen Ephemeriden (Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtl. A. W. Samml. 1 — 8. Berlin 1783. ff. 8. Gr.)

w) Ich kenne von ihm zwei Schriften. Einige Fälle aus der ger. Arzneik. Tübingen 1792. und Ueber den Selbstmord in Bezug auf die ger. Arzneik. Tübingen 1794.

x) Medicinische Ephemeriden. Berlin 1799. ff. 8. Gr.

§. 14.

Sodann, gleich wie die praktische Arzneiwissenschaft vorzüglich durch Krankengeschichten und Beobachtungen grofsen Zuwachs erhalten hat, so ist auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch aufgezeichnete Beobachtungen von P. Amman a), J. Fr. Zittmann b), Mich. Bernh. Valentin c), J. C. Fritsch d), Mich. Alberti e), C. G. Troppanegger f), G. Budäus g), Joh. Georg Hasenest h), E. E. Richter i), P. C. Fabricius k), F. A. Waitz l), C. G. Büttner m), C. F. Daniel n), W. H. S. Bucholz o), J. E. Keck p), Th. Pyl q), C. H. A. Ziegler r), L. F. B. Lentin s), J. H. G. Schlegel t), T. G. A. Roose u), J. G. F. Henning v), J. Chr. Fahner w), Chr. L. Schweickhard x), J. G. Kühn y), Fr. Gottl. H. Fielitz z), u. a. m. bereichert worden, aus deren Schriften, besonders aus den neuern, angehende gerichtliche Aerzte Muster und Vorschriften zu ihren gerichtlich-medicinischen Aufsätzen füglich entlehnen mögen. Wir gedenken auch hier billig der Sammlungen ger. med. Schriften von Schlegel aa), Waitz bb), Knape cc), Hecker dd), Augustin ee), W. F. W. Klose ff), J. H. Kopp gg), J. Bernt hh), und der anatomisch-pathologischen Schriftsteller, welche für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr wichtig sind. Unter diesen sind für uns die merkwürdigsten Morgagni ii), C. F. Ludwig kk), M. Baillie ll), G. C. Conradi mm), F. G. Voigtel nn), Ant. Portal oo), P. A. Prost pp),

Corn. Jac. Keppelhout qq), Friedr. Meckel rr), A. W. Otto ss), John Howship tt), u. a. m. Ferner sind die in den Zeitschriften für Therapie, Chirurgie und Geburtshülfe von Stark, Hufeland, Harles, Horn, B. von Siebold, Rust, E. von Siebold, u. a. zerstreuet enthaltenen, unmittelbar oder mittelbar auf gerichtliche Arzneikunde sich beziehenden Aufsätze, zum Nachlesen zu empfehlen. R.)

a) *Medicina critica s. centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum; Stadae* 1677. Die medicinische Facultät zu Leipzig beklagte sich über die Herausgabe ihrer Gutachten in einer *praeliminaris excusatio — Lips.* 1670. Aufserdem schrieb Amman eine *Praxis vulnerum lethalium. Frfrt.* 1701. und *Irenicum Numae Pompilii cum Hippocrate. Frfrt. et Lips.* 1689. Amman ist in seinen Kritiken sehr scharf.

b) *Medicina forensis* d. i. geöffnete, zur Medicin und Chirurgie anweisende der Facultät zu Leipzig Aussprüche und *Responsa.* Frfrt. 1706. Zittmann erzählt aber sehr viele Geschichten wieder, die schon bei Amman vorkommen.

c) *Novellae medico legales, s. responsa medico-forensia ex archivis facultatum acad. continuata. Acc. supplem. Pandect. med. legal. apologet. Francof.* 1711. 4. Gr. *Corpus juris medico-legale, constans e pandectis, novellis et authenticis iatrico-forensibus,* vom Sohn herausgegeben. Frfrt. am M. 1722. Viele seiner Beobachtungen sind von seinen Vorgängern entlehnt — zu den gleichzeitigen Schriftstellern gehören hier noch *J. D. Gohlius Acta medicorum Berolinensium. Berlin* 1717 — 1730. in XX Bänden — und *Fr. Hoffmann Medicina consultatoria. Halle* 1721 — 39. und in *Opp. Omn.*, die uns verschiedene merkwürdige gerichtl. medicinische Beobachtungen hinterlassen haben.

d) Seltsame, jedoch wahrhaftige, theologische, juristische, medicinische und physicalische Geschichte, sowohl aus alten und neuen Zeiten. Leipz. 1730. ff. 4 Bände. 4. Vorzüglich zur Uebersicht mancher ehedem gangbarer Meinungen, in vollständigen Actenauszügen. Gr.

e) Die fünf letztern Bände der *Jurisprudentia medica*, auch

ein Theil des ersten (Not. f. §. 11.) enthalten nichts als Gutachten und Beobachtungen. Die vielfältigen mit eingerückten Defensionen der Inquisiten sind gröfstentheils wässerig und elend.

f) *Decisiones Medico Forenses. Dresd. et Neustad.* 1733. Es sind unter diesen Beobachtungen verschiedene nicht unwichtige.

g) *Miscellanea Medico chirurgica, practica et forensia; Lips. et Görlitz* 1732 *ff.* Die Beobachtungen sind mehrentheils unbedeutend und die Fundscheine sehr unvollständig.

h) Der medicinische Richter oder *Act. Phys. Med. For. Coll. Med* IV Theile, Onolzbach 1755 — 59. 4.

i) *Digesta Medica s. decisiones medico-forenses.* — Leipz. und Bud. 1731. 4.

k) Sammlung verschiedener med. Responsorum und Sectionsberichte. Halle und Helmstädt 1772. 8. Ist nicht unwichtig.

l) Vermischte Beiträge zur ger. Arzneiw. Leipzig 1776. 8.

m) S. §. 12. Not. k.

n) Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse. — Leipz. 1776. 8.

o) Beiträge zur gerichtlichen Arzneig. und med. Polizei. IIII Bände. Weimar 1782 — 92. 8.

p) Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1787. 8. Gr.

q) S. oben §. 15. Note v.

r) Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft und gerichtlichen Arzneikunde. Leipz. 1787. 8. Gr.

s) Beiträge zur ausübenden Arzneiw. Leipzig 1797 — 98. 8.

t) Materialien für die Staatsarzneiwiss. Acht Sammlungen. Jena 1800 — 1811. 8. (Neue Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Meiningen 1819. 8. R.)

u) Beiträge zur öffentl. und ger. Arzneikunde. II Bände. Braunschweig 1798. 1802. 8. (Medicinische Miscellen aus dem Nachlasse des etc. T. G. A. Roose, herausg. von Ludwig Fomey, Frankf. a. M. 1804. 8. R.)

v) Medicinische Fragmente aus meiner Erf. Zerbst 1799. 8.

w) Beiträge zur prakt. und gerichtl. Arzneikunde. Stendal 1799. 8.

x) Gerichtl. Med. Beobachtungen etc. Strasburg 1789. 8. (Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Frankf. 1787. 8. Gr.)

y) Samml. med. Gutachten. II Bände. Breslau 1791. 1796. 8.

z) Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Für Rechtsgelehrte und Aerzte. Leipzig 1811. 8. Gr. Ist nicht fortgesetzt. R.

aa) Seine *Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium*; *Leipzig* 1785 — 91. hat der Hr. Herausgeber mit dem 6ten Bande geschlossen.

bb) Hr. W. hat eine Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigel. und medicinischer Rechtsgelehrsamkeit (?) Altenburg 1793 u. ff. herauszugeben angefangen, aber bald wieder geschlossen. (Neue Sammlung u. s. w. 2 Bde. Ebendas. 1802. 8. Gr.)

cc) Kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrh. 1. 2. B. Berlin 1805. 8. Gr.

dd) Knape und Hecker kritische Jahrbücher der St. A. K. für das 19te Jahrh. 1. 2. B. Berlin 1808. f. Gr.

ee) Archiv. der St. A. K. 3 Bände. Berlin 1803. ff. 8. Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Berlin. 1810. 8. Gr.

ff) Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Breslau und Leipzig 1811. 8. Gr.

gg) Jahrbuch des St. A. K. Frankf. a. M. 1808. ff. 8. In Form und Inhalt trefflich.

hh) Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Wien 1818. 8. R.

ii) Ich meine hier das unsterbliche Werk *de sedibus et causis morborum* etc. Unter andern zu Lausanne gedruckt, 1779. III Bände, in 4to.

kk) *Primae lineae anatomiae pathologicae s. de morbosa partium c. hum. structura libellus. Leipzig* 1785.

ll) The morbid human anatomy. London 1793. 8. R.

Anatomie des krankhaften Baues etc. herausgegeben von SÖMMERING. Berlin 1794.

mm) Handbuch der pathologischen Anatomie. Hannover 1796.

nn) Handbuch der pathologischen Anatomie mit Zusätzen von C. J. MECKEL. Halle 1804. ff. 8. R.

oo) Cours d'anatomie médicale, à Paris, an XII. 8. R.

pp) Médécine éclairée par l'ouverture des corps. à Paris an XII. 8. R.

qq) *Sectio cadaverum pathologicorum Leidae* 1803. 8. R.

rr) Handbuch der pathologischen Anatomie. Leipz. 1812. 8. R.

ss) Seltne Beobachtungen zur Anatomie und Physiologie und Pathologie gehörig. Breslau 1817. 4. 1tes Heft. R.

tt) Practical observations in surgery and morbid anatomy. London 1816. 8. R.

## §. 15.

In wie fern der Verfasser dieses Systems sich schmeicheln darf, zur Aufnahme und Bereicherung der gerichtl. Arzneiwissenschaft durch seine Schriften beigetragen zu haben, will er der Beurtheilung der Kunstverwandten überlassen a).

a) Ich hoffe wenigstens, mir das Verdienst zuschreiben zu dürfen, zur Bestimmung der Zuverlässigkeit der Lungenprobe, der Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen und zur Aufhellung der Materie vom Wahnsinn einige Data geliefert zu haben. Doch — sey es fern von mir, dies alles höher anzuschlagen, als andere es schätzen werden. Meine hieher gehörigen Schriften habe ich an gehörigen Stellen angeführt. (Sie sind, aufser den oben §. 11. Note w. angeführten, folgende, welche bei dem mit Recht grofsen Namen, den METZGER in Deutschland und im Auslande sich erworben hat, hier wohl eine Stelle verdienen: Annalen der St. A. K. Züllichau 1791. 8. Gerichtlich-medicinische Beobachtungen 1. u. 2. Jahrg. Königsberg 1778 1780. 8. Vermischte medicinische Schriften 1. 2. 3. B. Ebendas. 1781. ff. 8. METZGER's und ELSNER's medicinisch-gerichtliche Biblio-

thek 1. 2. B. Ebendas. 1786. 1787. 8. Bibliothek für Physiker. 1. 2. B. Ebendas. 1788. 1790. 8. Gerichtlich-medicinische Abhandlungen. Ein Supplement zu seinem Kurzgef. System u. s. w. 2 Theile. Ebendas. 1803. 1804. 8. und viele Aufsätze in andren Zeitschriften, Dissertationen und Programme. R.)

§. 16.

Aus dem Bisherigen erhellet der Nutzen und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Nothwendig ist sie 1) den Lehrern auf Universitäten, welche darüber Vorlesungen halten, und 2) den Beisitzern der medicinischen und Sanitäts-Collegien, welche auf Erfordern der Gerichte die unvollkommen ausgefallenen Obductionsscheine der Aerzte und Wundärzte beurtheilen, die darin zurückgelassenen Dunkelheiten aufhellen, neu entstandene Zweifel heben und die Aussprüche der Physiker einer strengen Prüfung unterwerfen sollen a).

a) Diese Anforderung an akademische Lehrer und Beisitzer in Medicinal-Collegien könnte vielleicht überflüssig scheinen; ist es aber für den nicht, dem die Ereignisse neuerer Zeiten bekannt sind. Wir haben vor kurzem gelesen, dafs auf gewissen Universitäten die Vorlesungen über ger. Arzneiwissenschaft für überflüssig erklärt wurden, ohne dafs man eigentlich hätte erfahren können, wodurch sich diese Wissenschaft an dem Staate versündigt haben könnte. Aufserdem sind Gutachten von Fakultäten und Medicinal-Collegien durch den Druck bekannt worden, welche beurkunden, dafs die Verfasser sehr nothdürftige Kenntnisse in der gerichtl. Arzneiwissenschaft hatten. Es ist also noch immer nicht überflüssig, jenen Männern das Studium unserer Wissenschaft zu empfehlen. (Dazu kommt, dafs dermalen die gerichtliche A. W. von den jungen Aerzten und Rechtsgelehrten sehr vernachlässigt wird. — Man vergl. Th. A. Ruland von dem Einflusse der St. A. K. auf die Staatsverwaltung, nebst einem Entwurfe der St. A. K. Rudolstadt 1806. 8. Gr.)

§. 17.

Demnächst folgt es aus der Natur der Sache selbst, dafs unter den Erfordernissen, welche zur Bestellung eines öffentlichen und gerichtlichen Arztes gehören, die vollkommensten Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft oben an stehen a). So ist sie auch den Wundärzten unentbehrlich, welche nicht allein bei gerichtlich-medicinischen Verhandlungen dem Arzte hülfreiche Hand leisten, sondern auch ihre Stimme abgeben, und in Ermangelung eines Arztes, bei chirurgischen Vorfällen oder bei geringern Verletzungen ein vollgültiges Attestat auszustellen fähig seyn sollen b). Aerzte und Wundärzte sind oft der Meinung, sie bedürften eines besondern Studiums der gerichtlichen A. K. nicht, weil sie die darin enthaltenen Lehren schon anderweit erfahren. Das Irrige dieses Glaubens zeigt die Unbeholfenheit, mit welcher sie sich nachher bei den hieher gehörenden Geschäfften benehmen, indem der Therapeutiker sein Wissen auf Heilung der Krankheiten bezieht, der gerichtliche Arzt dagegen auf die Verwaltung der Gesetze; der Therapeutiker die ihm rechtsarzneilich nützlichen und nothwendigen Dinge einzeln und unzusammenhangend, auch ohne besondere Anwendung erlernt, der ger. Arzt dagegen in ein Ganzes geordnet und mit specieller Beziehung; der Therapeutiker von manchen Dingen gar nicht Notiz zu nehmen braucht, welche für den ger. Arzt höchst wichtig sind, wie z. B. das Verhalten der Lungen bei Todtgebornen; der Therapeutiker die

Formen nicht kennen lernt, welche beobachtet werden müssen, um dem gesetzlichen Gange crimineller Untersuchungen zu genügen, auf welche der ger. Arzt beständig hingewiesen wird. R.)

a) Die Schilderung der Physikatspflichten gehört eigentlich in die medicinische Polizeiwissenschaft s. Handb. der Staatsarzneikunde. I Th. §. 366 u. ff. Dafs indessen unter diesen Pflichten die Geschäffte mit den Gerichten beinahe oben an stehen, versteht sich von selbst. Ich verweise hier nochmals auf Uden's Grundrifs der Physikatsgeschäffte, Stendal 1779. Plenck's Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 2te Aufl. S. 254 u. f. und D. Ernst Schwabe's Anweisung zu den Pflichten und Geschäfften eines Stadt- oder Landphysikus. II Theile. Erfurt 1786 — 87; aufser der noch zu erwartenden neuen Instruction für die Land- Creis- und Stadtphysicos in den Königl. Preufs. Ländern.

b) Für die gerichtlichen Wundärzte schrieb jüngst Herr P. J. M. Zimmermann eine Anleitung, legale Geschäffte zu verrichten; Hann. 1803; aus welcher erhellet, dafs Hrn. Z. Competenz und Grenzen der Mitwirkung der Wundärzte bei legalen Verrichtungen ganz unbekannte Dinge sind.

## §. 18.

Die Frage ist schwerer zu entscheiden, ob dem Rechtsgelehrten das Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nützlich oder nöthig sey? Sie wird sowohl von Aerzten als von Rechtsgelehrten bald bejaht, bald verneint. Unter die bejahenden Rechtsgelehrten gehört vorzüglich Meister a), Seine Gründe sind: Es gereiche den Juristen zur Schande, wenn sie ein Obductionsattest nicht zu beurtheilen wissen, und dazu sey eine nicht oberflächliche Kenntnifs in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft erforderlich. Halbwisserei sogar sey der völligen Ignoranz

hierin noch vorzuziehen. Der Richter müsse das Zuverläfsige im Fundscheine vom Zweifelhaften zu unterscheiden wissen. Eben so der Defensor. Auch sey es unanständig für den der Obduction beiwohnenden Rechtsgelehrten, diese Verhandlung ohne Sachkenntnifs anzusehen. Es sey also zu wünschen, dafs die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach einem eigenen Plan b) auf Akademien für Rechtsgelehrte vorgetragen werden möchte.

a) S. Pyl's Repertorium. B. III. Th. I. S. 28 u. ff.

b) Hr. Meister hat a. a. O. selbst einen solchen Plan angegeben, der aber meinen Beifall nicht hat. Die Vorkenntnisse, welche zur gehörigen Einsicht in die gerichtlich arzneiwissenschaftlichen Wahrheiten gehören, sind nicht so leicht ins Kurze zusammen zu fassen, dafs sie dem Rechtsgelehrten schmackhaft werden; und ohne dieselben ist es nicht möglich, man mag wählen welche Methode man will, einen verständlichen Vortrag über ger. Arzneiwissenschaft zu halten.

## §. 19.

Die Aerzte, welche ebenfalls diese Frage bejahend beantworten, haben sich bemüht, durch die Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach juristischer Norm den Rechtsgelehrten an dieser Wissenschaft mehr Geschmack beizubringen und ihnen die Fafslichkeit derselben zu erleichtern a).

a) Z. B. Plenck, Sikora, Fahner, Müller, u. a. m. s. oben §. 11. (Sie haben aber zu viel auf sich, zu wenig auf die Rechtsgelehrten Bedacht genommen, und daher gerade solche Gegenstände, welche dieselben interessiren, z. B. Priorität des Todes nach den einzelnen Fällen, den Kindermord, Wahnsinn u. dergl. übergangen, oder zu flüchtig behandelt. Gr.)

§. 20.

Andere verneinen die Frage. Die Rechtsgelehrten von dieser Parthei halten dafür, der Jurist habe seine Pflicht erfüllt, wenn er der Obduction nach Vorschrift der Gesetze beigewohnt hat. Den Fundschein auszufertigen sey Sache des Arztes, welcher die in seiner Wissenschaft nöthigen Kenntnisse besitzen müsse. Dieser habe es zu verantworten, wenn Mängel oder Fehler in seinem Attest vorkommen a). Ohnehin bleibe ja immer noch übrig, das dunkel gebliebene durch Gutachten von Medicinal-Collegien erläutern zu lassen. Einige Aerzte setzen hinzu, die Männer unter den Rechtsgelehrten, welche hinlängliche Vorkenntnisse zum Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besäſsen, wären äusserst selten, und Halbwisserei sey in diesem Stücke für den gerichtlichen Arzt schlimmer, als völlige Ignoranz b). Es sey also besser, daſs die Rechtsgelehrten sich gänzlich aller Einmischung in die gerichtliche Arzneiwissenschaft enthalten.

a) Was wird, ist einmal etwas versehen, dadurch in der Sache gewonnen? R.

b) Dies gesteht selbst Meister a. a. O. und ich kann es aus eigener Erfahrung bestätigen.

§. 21.

Es ist schwer, die beiderseitig vorgetragenen Gründe so gegeneinander abzuwägen, daſs eine Meinung vor der andern ein entschiedenes Uebergewicht behält. Wir maſsen uns also keinen Ausspruch darüber an und überlassen es den Neigungen der Rechts-

gelehrten selbst, wie weit sie es in der Erwerbung gerichtlich medicinischer Kenntnisse zu bringen und sich die nöthigen Vorkenntnisse zu diesem Endzweck zu erwerben, für gut finden werden a)

a) S. meine gerichtl. med. Abhandlungen I. S. 3 ff. (GRUNER ist der Meinung eine allgemeine Uebersicht der gesammten St. A. K., insbesondre der gerichtlichen Medicin, sey dem Rechtsgelehrten zur Beurtheilung der vorkommenden Fälle, nöthig; vollständige und gründliche Kenntnifs gehöre nur für den Arzt. Vergl. GRUNER über die Methodik in der gerichtlichen Arzneikunde; in LODER's Journal I. B. 2. St. S. 323. ff. WARDENBURG Bemerkk. über den Vortrag der ger. A. K. Gött. 1799. 8. Erwägt man, dafs 1. Richter Fundscheine, Gutachten, Defensionen lesen, beurtheilen und nach ihrem Inhalte sprechen sollen; 2. Inquirenten den, durch die Inquisition zu ermittelnden Thatbestand feststellen, defshalb die Inquisition richtig leiten, das Ueberflüssige vermeiden, das Erforderliche auffinden, die Fragpuncte bei eingeforderten Gutachten erfinden und deutlich aufstellen müssen; 3. Defensoren durch Beurtheilung der Obduction und des Fundscheines, Materialien zu ihrer Defension erhalten können, und, je sachkundiger sie sind, desto mehr vor Rabulisterei geschützt werden; 4. der Rechtsgelehrte bei der Obduction präsidirt, und folglich eine traurige Rolle spielt, wenn er von dem Inhalte der Verhandlung nichts versteht; dafs endlich 5. ein einmal begangnes Versehen, welches der Richter, durch genaue Sachkenntnifs vielleicht verhütet hätte, durch Nichts wieder gut gemacht werden kann — so wird man sehr geneigt, von dem Rechtsgelehrten recht viele Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin zu fordern. Uebrigens ist es Sache des Lehrers, sich selbst in der schweren Aufgabe, wie beiden Parteien ein Genüge geleistet werden könne, zu helfen. Man vergl. KOPP im Jahrb. der St. A. K. I. Jahrg. S. 229. ff. WILDBERG Ebendas. 4. Jahrg. S. 120 ff. FIELITZ in dessen Archiv I. B. 1. St., welche sich alle bejahend erklären. R.)

§. 22.

Die gesetzmäfsige Untersuchung eines Körpers oder einer Materie, welche den Gegenstand eines Rechts-

Rechtshandels ausmacht, geschieht an einem bestimmten Tage, auf Befehl oder auf Ansuchen eines Gerichts oder Richters in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person a) durch einen vereidigten gerichtlichen Arzt, d. i. einen nach den Gesetzen des Staats geprüften und für hinlänglich geschickt zu diesem Geschäfft anerkannten Arzneikundigen b) nebst seinem Gehülfen, dem ebenfalls für geschickt anerkannten Wundarzt. Diese Untersuchung mufs hauptsächlich dahin gerichtet seyn, dafs dasjenige, was die Streitfrage betrifft, so viel möglich, enthüllet und aufgehellet werde. Das Resultat dieser Untersuchung oder Obduction wird in dem darüber geführten Protokoll summarisch bemerkt c).

a) Ich finde indessen bei BÜTTNER Unterricht v. d. Tödtlichkeit etc. No. 45. einen Fall, wo die Obduction nur blos auf Requisition eines Gerichts ohne einen gegenwärtigen Deputirten desselben von ihm gehalten wurde. Der Verfasser sagt auch S. 181. er habe mehrmals Obductionen ohne Gerichtspersonen verrichtet. Unrecht ist dies immer von Seiten des Gerichts, und eine solche Handlung ist eigentlich nicht legal.

b) Der zu diesem Geschäffte von Staats wegen bestimmte Arzt wird Physicus genannt. Seine Stelle kann nach Reichsgesetzen nur ein graduirter und approbirter Arzt ersetzen. In preufsischen Landen werden auch die Regiments-Wundärzte dazu für hinlänglich geschickt gehalten; ja es wird ihnen bei vielen Gerichtshöfen — wahrscheinlich durch unrechte Deutung der diesfalls ergangenen Verordnungen — ein Vorzug vor graduirten Aerzten gestattet. In wiefern dadurch die Absichten der Staatsgesetze, auf genau angestellte Obductionen gegründete Atteste zu erhalten, erreicht werde? lasse ich dahin gestellt seyn. Der Recensent von FAHNER's System der gerichtl. Arzneiw. in der Salzb. Med. Chir. Zeitung 1796. I. hat sich S. 424. hierüber sehr nachdrücklich erklärt.

c) Wie viel, besonders bei Fällen von Wichtigkeit, wo

Verdacht auf Todtschlag, Vergiftung, Kindermord u. s. w. obwaltet, auf eine gesetzmäſsige Besichtigung und genau abgefaſstes Sectionsprotokoll ankomme, sieht man deutlich in unsern ältern Sammlungen von Beobachtungen, z. B. bei P. Amman, Zittmann, Valentin u. a. m. Letzterer hat sogar einen Abschnitt, *Pand. med. leg. P. II. S. I.*, der Materie von der gesetzmäſsigen Besichtigung gewidmet und darin manche Beispiele mangelhafter Besichtigungen aufgestellt. In den preuſsischen Landen ist die Criminal-Proceſs-Ordnung jetzt zu strenge und zu bestimmt, als daſs Fehler der Art vorfallen könnten.

## §. 22. b.

Das Formale bei Obductionen ist durch deſshalb bestehende Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben a), und Verletzungen derselben begründen, sobald sie irgend wichtig sind, und auf die Gewiſsheit des Thatbestandes Einfluſs haben, den Rechtseinwand der Nullität, weſshalb es um so mehr Pflicht ist, sich strenge an dieselben zu binden, als diesen Formen, ohne Ausnahme sehr triſftige Gründe unterliegen b). Folgende Bedingungen sind zu jeder gesetzmäſsig vollbrachten Obduction erforderlich:

1) Gegenwart der dazu nöthigen Personen. Diese sind a), die Obducenten, ein gesetzmäſsig promovirter, zu diesem Geschäffte ausdrücklich requirirter, vereideter Arzt, gewöhnlich der Physicus, welcher dazu *ex officio* angewiesen, und bei seiner Anstellung dazu vereidet und instruirt ist, in Sachsen jeder zu Leipzig promovirte Arzt, weil er bei seiner Promotion auf Legalfälle vereidet wird, in Preuſsen eigentlich nur derjenige Arzt, welcher die deſsfalls nöthigen schriftlichen Arbeiten und Prufungen gemacht hat, im Nothfalle, jeder promovirte,

zur Praxis berechtigte Arzt, daher auch der Regimentsarzt. Neben ihm ein Wundarzt, gewöhnlich der *Chirurgus forensis*, der Kreiswundarzt, welcher in Preufsen dazu eigends geprüft seyn, und eine schriftliche Arbeit geliefert haben mufs, oder ein anderer, approbirter, für den besondern Fall requirirter und vereideter Wundarzt, den im Nothfalle auch ein Arzt vertreten kann c). Beide müssen in keiner Beziehung bei der Sache, in welcher die Obduction nöthig wird, selbst interressirt seyn, daher auch nicht die Behandlung des Verstorbnen besorgt haben, und wo möglich soll der Arzt nicht jüdischer Nation seyn d). Mehrere Medicinalpersonen sind nicht nothwendig, sollten aber aufser jenen noch andre requirirt seyn, so arbeiten sie alle gemeinschaftlich; die nicht requirirten dagegen sind blofse Zuschauer, und haben sich in die Handlung nicht zu mischen, wenn sie nicht gefragt werden, können aber allerdings Ungerechtigkeiten, welche *sie* etwa zu bemerken glauben, dem Gerichte anzeigen e), welches dann den ihm gut scheinenden Gebrauch von dieser Anzeige machen wird. In minder bedeutenden Fällen kann der Arzt, auch der Wundarzt, allein obduciren, so auch wenn es erwiesen ist, dafs man beide zusammen nicht erlangen konnte, für schwierige aber sind beide erforderlich f). Setzt der Fall befondere geburtshülfliche Kenntnisse voraus, so mufs ein approbirter Geburtshelfer dazu gerufen werden g), in leichtern Fällen kann ihn eine hinlänglich unterrichtete Hebamme h)

ersetzen. Falls chemische Untersuchungen nöthig werden, so wird damit ein Chemiker von hinlänglicher Geschicklichkeit beauftragt, z. B. ein angestellter Apotheker, wenn dem Physicus die nöthige Bekanntschaft mit der Chemie abgeht, doch muſs die chemische Prüfung entweder in Gegenwart des Richters geschehen, oder wenigstens ein zweiter Sachverständiger zugezogen werden i). b) das Gericht. Nach der *C. C. C.* soll der Richter sammt zweien Schöppen und dem Gerichtsschreiber bei der Obduction gegenwärtig seyn, die Kön. Preuſs. Criminalordnung verlangt bei Obductionen von Leichnamen nur die Gegenwart des Richters k) und des Protocollanten. Der erste hat sich durch den Augenschein von allen sinnlich - wahrnehmbaren Merkmalen des Thatbestandes zu überzeugen l), kann aber bei Besichtigung noch lebender Verletzter fehlen m). Alle Obductionen, welche ohne Requisition des Gerichts, und ohne dessen Beiseyn geschehen, aufsergerichtliche Obductionen, sind ohne vollständige Beweiskraft, weil der Arzt für sich zwar *fidem publicam extraiudicialem*, aber nicht *iudicialem* hat n). Das Gericht hat den Arzt zu requiriren, nöthigenfalls zu vereiden, von der Absicht der Obduction zu unterrichten, und die Fragen vorzulegen, welche durch dieselbe beantwortet werden sollen.

2) Unversehrter und unveränderter Zustand des zu obducirenden Gegenstandes, indem, besonders bei Leichen, vor al-

len von Kindern, es oft zur Ausmittelung des Thatbestandes nöthig ist, alle Umgebungen desselben und die Verhältnisse unter welchen man ihn fand, vergleichen zu können o), weſshalb auch die Vorbereitungen zur Section nicht eher beginnen sollten, als bis die ganze Commission versammelt ist. Doch ist es nicht nöthig, daſs man Leichen deſshalb im Freien liegen lasse, wie wohl geschehen ist p), oder daſs man nöthig-scheinende Rettungsversuche deſshalb unterlasse q).

3) Ein passender Ort, wo es an Raum, Luft und Licht nicht mangelt, und wo man fremde Zeugen, wenn es nöthig ist, ausschlieſsen kann.

4) Entfernung überflüssiger Personen r), wenn man von ihrer Gegenwart Hindernisse oder Nachtheile zu besorgen hat. Ein Aufwärter ist hinlänglich.

5) Schickliche Zeit. Man beginnt am zweckmäſsigsten Morgens, weil man nicht wissen kann, wie lange die Obduction dauert, und Kerzenlicht selten eine zureichende Beleuchtung giebt.

6) Vollständigkeit der Obduction, d. h. Fortsetzung derselben, bis das Auszumittelnde gefunden, oder die Unmöglichkeit des Findens erwiesen ist. Bei Leichnamen, welche die Section fordern, müssen vorschriftsmäſsig alle drei Höhlen s), auſserdem aber der hohen Wichtigkeit der Sache wegen fast immer auch das Rückenmark, die Mundhöhle, Nasenhöhle, der After, die Geschlechtstheile untersucht werden, und ist auſserdem noch

ein Theil besonders zu erforschen z. B. eine Extremität, an welcher sich eine Verletzung findet, so ist auch dieses nicht zu übersehen. Ist an irgend einem Theile die Todesursache gefunden, so schliefst dieses die fernere Untersuchung der Leiche nicht aus.

7) Aufnahme des Obductions-Protokolls durch das Gericht t) über die ganze Handlung, wobei aber der Arzt den Befund der Obduction dictirt, und durchaus keinen, auf die Sache Bezug habenden Umstand übergehet, welchen er bei der Obduction vorfand, er mag dem gesunden Zustande angehören oder krankhaft seyn. Die einzelnen Puncte müssen mit Nummern versehen werden u). Es darf nicht unbemerkt bleiben, dafs das Obductionsprotokoll, als eine gerichtliche Verhandlung mehr beweisende Kraft besitze, als der aufsergerichtlich abgefafste Fundschein v), wefshalb in demselben nicht fehlen darf, worauf der Fundschein sich bezieht. Von diesem Protokolle können die Obducenten sich Abschrift geben lassen. Sie müssen an seinem Schlusse ihr summarisches Gutachten über den Befund geben, und dafselbe beide unterzeichnen w). Sind vor der Obduction Belebungsversuche angestellt, so mufs zu den Acten ein Bericht über dieselben eingereicht werden x). R.

a) Ob und in wie weit es thunlich und rathsam sey, den Aerzten für das in gerichtlichen Sectionsfällen zu beobachtende Verfahren, gesetzliche Vorschriften zu geben? Nebst einigen Materialien zu dergleichen Vorschriften. Ein Versuch von F. G. H. Fielitz. Wittenberg 1811. 8. Auch in des Verf. oben angef. Archiv. 1. B. 1. St.

b) Die Aerzte sehen diese nicht immer ein, weil sie mehrentheils zu wenig Kenntnisse von dem Sinne des Gesetzes und von dem Gange des Criminalprocesses haben, und durch die Ungebundenheit ihres Standes an Autonomie zu sehr gewöhnt sind. Je strenger man aber den Formen nachlebt, desto vollständiger wird die Arbeit, vorausgesetzt, dafs nicht der Geist in der Form untergehe.

c) Criminal-Ordnung §. 160.

d) Glossen zum Preufsischen Criminalrechte. Breslau 1816. 8. S. 94. Nach einem Rescripte des Königl. Preufs. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, d. d. 13. Decbr. 1813.

e) Waiz verm. Beitr. zur ger. A. G. S. 47. ff. führt ein Beispiel dieser Art an.

f) Cr. Ordn. §. 140. ff.

g) Ebendas. §. 145.

h) C. Fr. Senff über das Verhältnifs der Hebammen zum Staate. Halle 1812. 8. Joh. Chr. Friedr. Jörg Taschenbuch für gerichtl. Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäfsigen Untersuchungen des Weibes. Leipz. 1814. 8. Um die weibliche Schamhaftigkeit zu schonen, verlangt er, dafs der Richter bei der Untersuchung zurückbleibe, will aber den Actuarius zur Aufnahme des Protokolls gegenwärtig wissen. G. Schnaubert die Lehre von der geburtshülflichen Untersuchung. Eisenberg 1813. 8. Cap. 4. Knebel a. o. a. O. Den gewöhnlichen Hebammen ist möglichst wenig zu überlassen. Vergl. jedoch Cr. Ordn. §. 146.

i) Cr. Ordn. §. 167. Vergl. auch unten §. 45.

k) Ebendas. §. 147. Vergl. §. 43.

l) Ebendas. §. 134.

m) Ebendas. §. 144.

n) Welche traurige Folgen aus einer übereilten aufsergerichtlichen Obduction entstehen können, lehrt das unglückliche Schicksal, welches den wackern Rossi traf. S. Jos. Rossi über die Art der Ursache des Todes des hochseel. Kronprinzen von Schweden, Karl August, mit einer Vorr. von D. Sam. Gottl. Vogel. Berlin 1812. 8. Ist abgedr. in L. Horn's Archiv für med. Erfahrung Jahrg. 1812. 2. B. S. 1. ff. S. 215 ff.

o) Bei Bar-sur-Aube wurde am 9ten Febr. 1818 ein Mann erschossen gefunden, und neben der Leiche die Vorladung des Gewehrs, ein beschriebenes Papier. Auf diesem standen Ausdrücke, wie sie auf Glashütten gebraucht werden, und ein Datum von beinahe 15 Jahren. In den Registern der Glashütte zu Bligny fand man einen Artikel, wovon das zur Ladung gebrauchte Papier die Factur war, und es fiel dadurch der Verdacht auf den Schwiegersohn des Ermordeten. Dieser war zwar 10 Jahre lang nicht im Lande gesehen, allein die nähere Untersuchung, durch jenes Papier geleitet, zwang ihn, als man seiner habhaft geworden war, zum Geständnisse der That, und des damit verbundenen Raubes. S. HARTLEBEN's allg. deutsche Justiz-Cameral- und Polizei-Fama v. J. 1818. April Nr. 57. u. 58. S. 227. Vergl. F. C. CONRADI *de inspectione cadaveris a solis medicis peracta, vitiosa, nec ad poenam ordinariam sufficiente diss. Helmst.* 1738. 4. JOH. SIG. FRID. BÖHMER *de legitima cadaveris sectione diss. Hal.* 1747. 4. FRID. AUG. HOMMEL *de letalitate vulnerum et inspectione cadaveris post occisum hominem diss. Lips.* 1749. 4. und alle neuere Criminalisten.

p) Es sind mir noch neuerlich einige Fälle dieser Art bekannt geworden. Eine Frau fand bei D. einen Menschen im Walde erhenkt. Sie zeigte dieses dem nahe wohnenden Brettmüller an, welcher den Körper besah, und dem Heger die Sache meldete. Dieser sagte es der Frau des Schulzen, welche es ihrem Manne angab. Der Schulze besah den Erhenkten und machte Abends dem Gerichte davon eine Anzeige, und von diesem wurde endlich am folgenden Morgen das Abschneiden der Leiche verfügt, welche bis dahin ohne Wache gehangen hatte. — Ohnweit W. sah man eine Leiche im Wasser liegen, und dieser Umstand wurde dem Gerichte zu H. gemeldet. Dieses schrieb am folgenden Tage zurück, die Sache gehe dasselbe nicht an. — Bei S. fand man einen Erhenkten im Walde, und liefs ihn daselbst drei Tage lang, unter Wache hangen. — Wie, wenn diese Menschen damals als man sie zuerst erblickte, noch am Leben gewesen wären? Wer trüge dann die Schuld ihres Todes?

q) Ein Beispiel dieser Art, von einem neugebornen Kinde, erzählt Loder Journal für die Chir. 1. B. 2. St. S. 33. ff.

r) Sie können den Ausfall der Obduction vor der Zeit verrathen. Zuweilen können auch andere Gründe eintreten. So ist mir ein Fall bekannt, wo das Gericht, wegen nicht ungegründeter Besorgnisse über den Eindruck, welcher daraus bei der zahlreich versammelten Menge entstehen mögte, es nicht gestatten wollte, dafs die Obducenten ihr summarisches Gutachten zum Obductionsprotokolle gaben.

s) Cr. Ordn. §. 164. 165.

t) Ebendas. §. 168.

u) Neueren Verfügungen im Preufsischen gemäfs.

v) Cr. Ordn. §. 173. Vergl. §. 171. Uden über die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtsfällen. Berlin 1780.

w) Cr. Ordn. §. 168.

x) Wenn gleich manche der hier angegebenen Vorschriften sich schon in dem Obigen finden, so habe ich doch, um eine vollständige Schilderung alles dessen, was bei dergleichen Geschäfften gesetzlich ist zu geben, und den Ueberblick des Ganzen zu erleichtern, die Wiederholung nicht gescheuet. Vergl. Rescr. der Polizeideput. der königl. Regierung zu Breslau d. d. 18. Nov. 1811. R.

§. 23.

Ueber die Art und Weise aber, wenn, wo und wie diese Untersuchung geführt ist, über das, was dadurch entdeckt worden und was aus dem Entdeckten zur Aufhellung des vorstehenden Rechtshandels zu schliefsen ist, berichtet der gerichtliche Arzt dem Gerichte, welches den Rechtshandel führt, ausführlicher in einem *Visum repertum*, Fundschein, Obductionsattest (oder Obductionsbericht. R.). Oder er wird im Lauf eines Rechtshandels aufgefordert, über entstandene Zweifel ein Gutachten auszustellen. Diese gerichtlich-medicinischen Aufsätze müssen plan, deutlich, verständlich, logisch, kurz und dergestalt abgefafst werden, dafs

sie den streitigen Punkt in das möglichst helle Licht setzen a).

(Die Eigenschaften des Fundscheines müssen folgende seyn: 1) Er muſs von allen Obducenten ausgestellt, unterzeichnet und besiegelt seyn, b) 2) bald, spätestens acht Tage nach geschehener Obduction eingereicht werden, c) 3) die geschehene Requisition und etwanige Vereidung, so wie die Gegenwart der Gerichtspersonen, die Zeit und den Ort angeben, 4) einen kurzen aber vollständigen Auszug aus dem Obductionsprotokolle enthalten, wobei 5) die Puncte, welche besondern Einfluſs auf die Entscheidung der Sache haben können, hauptsächlich hervorgehoben werden. Es ist fehlerhaft, wenn im Fundscheine Dinge stehen, welche das Obductionsprotokoll nicht enthält und sind dergleichen nachträglich hinzuzufügen, so müssen die Gründe, welche diese Unregelmäſsigkeit rechtfertigen oder entschuldigen, angegeben werden. 6) Die Fragen deutlich und bestimmt angeben, welche in dem Fundscheine beantwortet werden sollen, 7) diese Fragen nach *rationibus physico-medicis, dubitandi et decidendi* beantworten, und zwar in einer, auch dem Nichtarzte deutlichen Sprache, und ganz bestimmten Ausdrücken, so daſs die Antwort dem Richter vollkommen verständlich ist und keine verschiedenartige Deutung zuläſset d). Man stellt sie schicklich am Schlusse des Fundscheines, aus den einzelnen Entscheidungsgründen zusammen. 8) Die einzelnen Gründe sowohl, als die schlieſsliche Entscheidung darf man mit Beweisstellen aus Schriftstellern, welche jedoch hinlängliches Ansehen haben müssen, belegen, muſs aber die Citate nicht ohne Noth häufen. 9) Es darf das Gutachten sich nicht auf unbewiesene Hypothesen stützen und überhaupt sich nicht in das Feld der Speculation verlaufen, 10) nicht mehr beweisen, als bewiesen werden soll. 11) Die äuſsere Form ist die eines Berichtes, richtet sich folglich nach der im Lande üblichen Weise. R.)

a) Anweisungen, wie Fundscheine auszustellen sind, geben fast alle Compendia. Auſserdem haben Brinckmann, Anweisung für Aerzte und Wundärzte etc. 2te Aufl. Düsseld. 1791. Schwabe, Anweisung zu den Pflichten und Geschäfften eines Physikus; Erfurt 1786. 87. und Roose, Taschenbuch für ger. Aerzte und Wundärzte; Braunschweig 1800. 8. (4te Aufl. mit Zusätzen von K. Himly, Frankf. a. M. 1811. S. R.).

das Verdienst, gute Vorschriften hierüber gegeben zu haben. Ferner: L. A. Kraus tabellarische Anweisung zu gerichtlichen Leichenöffnungen für gerichtliche Aerzte und Wundärzte. Braunschw. 1804 u. 1805. 8. Ge. Heinr. Gih. Crusius vollständ. und deutl. anatom. Anweis. f. ger. Aerzte u. Wundärzte zu ger. Leichenöffnungen Gött. 1806. 8. Autenrieth Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinspectionen und Sectionen. Tübingen. 1806. 8. G. Fleischmann Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen- und Thierleichname. Erlang. 1811. 8. Gr. Jos. Ant. Oechy Anweisung zur zweckmäfsigen und zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung. Prag. 1802. 8. Anatomisch pathologische Anweisung für gerichtliche Wundärzte, legale Leichenöffnungen zweckmäfsig zu verrichten. Stendal 1804. 8. C. F. L. Wildberg Anweisung zur gerichtl. Zergliederung der menschl. Leichname, für angehende ger. Aerzte und Chirurgen, nebst einer Beschreib. eines vollständ. Obductionsapperats. Berlin 1817. 8. R.) Dem guten Kopfe wird es übrigens leicht, auch diese Vorschriften zu entbehren, er darf nur gute Muster z. B. Pyl, Bucholz u. a. m. studiren und nachahmen.

b) Crim. Ordn. §. 170. ff.

c) Jede lange Verzögerung hindert die Möglichkeit einer richtigen Beurtheilung, und hält ohne Nutzen auf.

d) Das heifst nicht, es sey Pflicht der Obducenten, jedesmal eine bejahende, oder verneinende Antwort auf die ihnen vorgelegten Fragen zu geben, wie manche Aerzte und Gerichte zu glauben scheinen. Oft ist der Fall gar nicht von der Art, dafs dieses thunlich ist! Allein in solchen Fällen mufs man ganz bestimmt die Unmöglichkeit einer entscheidenden Antwort aussprechen und für dieses Urtheil den Beweis führen. Die Crim. Ordn. schreibt §. 169. die drei Fragen vor, welche von den Obducenten beantwortet werden sollen.

## §. 24.

Die Gegenstände, welche in der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu untersuchen vorkommen, sind im allgemeinen folgende: 1) Lebendige Personen, deren Verletzungen, Krankheiten, körperliche oder Gemüthsbeschaffenheit, Alter,

Geschlecht u. s. w. zu beurtheilen sind. 2) Leichname, wenn der Todte entweder ohne Zeugen verstorben, oder wenn die Todesart zweifelhaft, oder wenn ein Dritter in Anspruch zu nehmen ist, ob er etwa durch Vorsatz oder Schuld dazu beigetragen habe a). 3) Leblose Substanzen, z. B. Gifte, deren schädliche oder unschädliche Eigenschaften zu bestimmen sind b).

a) Bisweilen auch einzelne Gliedmaſsen von zerstümmelten Körpern, besonders neugeborner Kinder nach verheimlichten Geburten.

b) Diese Gegenstände werden auch in gewisser Rücksicht das *corpus delicti* genannt. Ueber den verschiedenen Sinn dieses Worts s. Klein, Meister, Feuerbach u. a. m.

## §. 25.

Die Obduction oder Untersuchung der Leichname aber ist zwiefach, eine äuſserliche und eine innerliche. Die äuſserliche Besichtigung ohne Section ist hinlänglich, wenn die Todesart unbezweifelt dadurch erörtert werden kann a), oder wenn nur Verletzungen, Wunden, Beulen, Sugillationen u. dergl. zu untersuchen sind, zu welchem Behuf auch Sonden b) gebraucht, und leichte Einschnitte gemacht werden können. Wenn hingegen die verborgene Todesursache eines Menschen aufzusuchen ist, so ist die innerliche Obduction nöthig c), d. i. die Untersuchung aller innern Theile mittelst einer besondern Leichenöffnung, um durch dieselbe die Ursache des Todes wo möglich zu entdecken. Nicht allein alle drei Haupthöhlen des Körpers, Kopf, Brust

und Bauch, sondern auch die Rückenmarkshöhle, der Schlund, der Hodensack, der Uterus u. a. müssen oft zu diesem Behuf zergliedert werden d). Jedoch ist die Eröffnung mehrerer Höhlen unnöthig, wenn in einer derselben die Todesursache schon gefunden ist e) und mehrentheils leitet die äufsere Besichtigung schon dahin, wo durch die innere die Todesursache wahrscheinlich zu finden ist f).

(Es ist hiebei folgendes zu erinnern: 1. die äufsre Besichtigung wird durch die Gegenwart der Obducenten bei dem Aufheben der Leiche vervollkommnet, indem sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Stellung des Körpers, das etwa vergofsne Blut, die Beschaffenheit der Umgebungen u. s. w. zu beurtheilen. Sie dehnt sich aus über die Beschreibung der Bekleidung oder anderweite Verhüllung der Leiche, die muthmafsliche Bestimmung des Alters derselben, ihr Geschlecht, Gröfse, Constitution, äufseres Ansehen, Gesichtszüge, Farbe und Beschaffenheit des Haares, Merkmale welche sonst äufserlich zu erkennen sind, Narben, Abweichungen in der Gestalt u. f. w., und wird speciell darauf hingerichtet, ob und wo sich Verletzungen, als Quetschungen, Wunden, Unterlaufungen, Knochenbrüche u. s. w., finden lassen, welche genau im Protokoll verzeichnet, und in Ansehung ihrer Richtungen und Maafse angegeben werden müssen. Sehr nothwendig ist dabei die Untersuchung der Geschlechtstheile, des Mundes, des Afters, der Nase u. s. w. 2. Die innre Obduction oder die Section beginnt gesetzlich g) mit dem Theile, wo sich äufserlich eine Verletzung wahrnehmen lässet, fehlt diese, so fängt sie am Kopfe an, und schliefst mit der Bauchhöhle, wobei man alle im Körper gefundnen fremden Substanzen, welche zum Tode mitgewirkt haben können, dem Gerichte übergiebt. Auch kann der Arzt nicht gehindert werden, einzelne Theile der Leiche, welche genauer untersucht werden müssen, zu diesem Behufe auszuschneiden, und sie der Prüfung zu unterwerfen h) R.)

a) Den gesetzlichen Bestimmungen im Preufsischen zufolge darf die Section nur unterbleiben, wenn man überzeugt ist, dafs bei dem Tode weder die Schuld

eines andern mitwirkte, noch ein absichtlicher Selbstmord Statt fand. Cr. Ordn. §. 156.

b) Doch mit der gröfsten Behutsamkeit. Gr. Man hatte sonst die Gewohnheit zu versuchen, ob in die Wunde, welche man vorfand, das muthmafslich gebrauchte Messer oder dergl. hineinpasse. S. Claproth Einleitung in sämmtliche summarische Processe. Göttingen 1793. 8. S. 527. Allein dieses Verfahren verdient nicht nur keinen Beifall, indem man sich dann gewifs am mehrsten irren wird, wenn das Instrument am genauesten passend gefunden wird, sondern macht auch das Resultat unsicher, indem es gar leicht die Wunde verändern kann. Aus dem letzten Grunde kann ich auch den Gebrauch der Sonden nicht billigen. Vergl. Cr. Ordn. §. 162. R.)

c) Sie ist dann jedesmal anzustellen, wenn der Richter mit dem Physicus, oder dessen Stellvertreter, über ihre Nothwendigkeit verschiedner Meinung ist. Cr. Ordn. §. 159.

d) Aufser den §. 23. Note a. angeführten Anweisungen kann man auch noch Plenck Anfangsgr. der ger. A. W. S. 13 u. ff. Müller Entw. etc. §. 35 u. ff. J. K. H. Ackermann Tabellarische Uebersicht etc. Leipzig 1801, wenn es Noth thut, zu Rathe ziehen. Doch, wie gesagt, gute Muster sind besser, als umständliche Vorschriften,

e) Dieser falsche Satz ist oben §. 22. b. berichtiget. R.

f) Es ist doch immer rathsam, (in wichtigen Fällen wenigstens) alle drei grofse Höhlen zu öffnen; theils damit man sich gegen den Tadel der Defensoren sichere, theils weil doch, auch nach gefundener nächster Todesursache, noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden könnte; welches auf den einzuleitenden Criminalprocefs einigen Einflufs haben würde. S. Loder in Richter's Chir. Bibl. XIII. S. 229. Nach Umständen kann es indessen auch unterlassen werden, den Kopf zu öffnen, da diese Arbeit doch immer viel Zeit erfordert. (Nie! R. vergl. Seiler über die Unterlassung der Eröffnung der Schädelhöhle bei Obductionen, wo Verdacht der Vergiftung durch Arsenik Statt findet. In Krantz und Götze krit. Jahrb. 2 B. 1. Th. S. 58. ff. Gr.)

g) Der Grund des Gesetzes liegt in der Möglichkeit einer Veränderung in der Beschaffenheit der Theile,

durch die nöthige Bewegung des Körpers bei der Section. R.)

g) Claproth a. a. O. S. 529. führt dagegen die *lex XII. tabb. Homini mortuo ossa ne legito*, als einen Grund an. Allein daher sollen wir jetzt keine Regeln über Gerichtsgebräuche nehmen. R.

## §. 26.

Wenn ein Verletzter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit unter der Behandlung eines Arztes oder Wundarztes verstorben, so ist es nicht zweckmäſsig, daſs von ihnen die Obduction unternommen werde, sondern dieselbe muſs durch einen andern Arzt und Wundarzt verrichtet werden. Doch sind jene nicht allein von der Obduction nicht auszuschlieſsen, (auſser in sofern eine Anklage gegen sie Statt findet) sondern vielmehr in Absicht auf die bezweckte Erläuterung der bezweifelten Tödtlichkeit zu dieser Handlung zuzuziehen a).

a) S. Heister *Diss. de Medico, vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo. Helmst.* 1749. Was übrigens die strengen Vorschriften der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in diesem Stücke erfordern, kann darum nicht überall befolgt werden. Hier in Königsberg z. B. muſs sowohl die unentgeldliche Kur des armen Verwundeten, als auch die Obduction des Leichnams nach seinem Tode vom Physikus verrichtet werden. Es wird also von Seiten des letztern alle mögliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit vorausgesetzt, wenn das Obductionsattest wahrhaft ausfallen soll. (Gesetzliche Bestimmungen fehlen bis jetzt noch darüber, sind aber wünschenswerth, und nicht bloſs absichtliche, allerdings mögliche, sondern auch unfreiwillige, aus vorgefaſster Meinung hervorgehende Täuschung zu verhüten. Tritt die Nothwendigkeit der Obduction durch den Arzt, welcher den Verstorbenen behandelt hat, wirklich ein, so wird es zweckmäſsig seyn, wenn das Gericht einen zweiten, unpartheiischen, dem Obducenten zugesellt. R.)

## §. 27.

Ein schon gänzlich in Fäulniſs übergegangenes Cadaver kann kein Gegenstand der Obduction mehr seyn, theils weil durch die Fäulniſs die eigentliche Beschaffenheit der Theile zu sehr verändert ist, als daſs eine genaue Untersuchung noch Statt finden könnte, theils weil die Obducenten dabei Gefahr laufen, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden a). Auch ist der Physikus berechtigt, ungeziemende und sein Amt entehrende Aufträge b) von sich abzulehnen. (In wie weit es sich mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten vertrage, wenn die Obduction einer Leiche nothwendig wird, bei welcher eine solche Krankheit Statt fand, ist noch nicht ausgemacht. Es scheint aber der Sache und dem jetzigen Stande der Contagienlehre nicht unangemessen zu seyn, wenn die Section aller, mit ansteckenden Fiebern behaftet gewesener verboten wird. R.)

a) *Putredo* sagt Teichmeyer *Instit. med. leg. vel for. C. XX. Qu. X. p. m.* 187., *mutat* 1) *formam cadaveris et laesionem in tali sensu medicus distinguere non potest;* 2) *nec medicus ejusmodi corpus cum dispendio sanitatis inspicere tenetur;* 3) *talis inspectio nullius est usus.* So lange indessen der Körper noch nicht ganz von Fäulniſs zerstört ist, kann man noch immer hoffen, daſs die Obduction nicht ganz vergeblich seyn wird. Meckel hat uns hierin ein Beispiel zur Nachahmung hinterlassen, N. Archiv d. pr. Arzneiw. II. 2. und bei anzustellenden Lungenproben ist es höchst nöthig, daſs man auch einen ziemlich hohen Grad der Fäulniſs nicht achte. Zwei Beispiele von sehr verspäteten Obductionen, nebst ihren Resultaten finden wir übrigens in der Geschichte des Criminal-Processes gegen

gegen die GRin U*** (s. meine gerichtl. Med. Abh. Th. II. p. 1. sqq.), mehrerer nicht zu gedenken. Vergl. Joh. Bernt: Ist ein Arzt die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabnen, oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt? in den medic. Jahrb. d. K. K. Oesterreich. Staates 3. B. 1. St. Allein die Section darf auch nicht zu frühe gemacht werden, damit sie nicht an einem Scheintodten angestellt, diesen wirklich tödte, wovon Beispiele vorgekommen sind, namentlich zu Ofen im Jahre 1816, bei einer zufälligen Selbstvergiftung mit Mohnsaft, wovon der obducirende Arzt nicht unterrichtet war. Der Unglückliche lebte auf, als ihm Brust und Bauch geöffnet waren, und starb erst nach einer halben Stunde, wie öffentliche Blätter berichten. Das Preufsische Gesetz befiehlt, dafs, nach vergeblich angestellten Belebungsversuchen, die Section erst zwei Tage nach dem Tode vorgenommen werden dürfe. R.)

b) Wie z. B. der war, dessen Pyl N. Mag. für ger. Arzneik. etc. I. S. 558. gedenkt. Ein aufgehängter Inquisit fiel nach einigen Monaten vom Galgen und man beschuldigte den Scharfrichter, er habe seinen Knecht instruirt, es dahin einzurichten, dafs er leicht herabfallen könne. Die hierüber anzustellende Untersuchung sollte von zwei Scharfrichtern in Gemeinschaft mit dem Stadtphysicus und dem Stadtchirurgus geschehen. Beide letztere wurden indessen auf gethane Vorstellung wieder davon dispensirt. Mit Recht nennt dies der Hr. Hg. eine sonderbare Commission. (Hieher kann auch die Prüfung der Guillotine — s. Louis Abhandl. — und die Beiwohnung bei Torturen, mit Bestimmung der mehr oder weniger empfindlichen Theile gerechnet werden. Gr. Aehnliche Entwürdigung des Arztes ist es, wenn er, wie auf den englisch-westindischen Inseln Gebrauch ist, während der Zeit dafs ein schwarzer Soldat wegen eines Dienstvergehens gepeitscht wird, den Puls des Unglücklichen fühlen mufs, um zu bestimmen, wann die Strafe lebensgefährlich werde; oder wenn, wie in Portugall geschieht, zwei Aerzte dem adlichen, das Schaffot besteigenden Verbrecher, mit einem Pinsel an die Kehle ein Zeichen malen müssen, um die Stelle anzugeben, wo der Nachrichter ihm den Hals abschneiden solle, ohne den Kopf vom Rumpfe zu trennen. R.)

## §. 28.

Zum Behuf der abzustattenden Gutachten oder Obductionsatteste müssen dem gerichtlichen Arzte alle diejenigen Erörterungen zu Gebote stehen, welche ihn in Stand setzen können, den vorliegenden Fall mit Sachkenntnifs zu beurtheilen und dem Richter die erforderte medicinische Erläuterung darüber an die Hand zu geben. Dahin gehören z. B. bei Untersuchungen über Wahnsinn oder Blödsinn die verhandelten Akten — bei Obductionen todtgefundener Kinder die Erkundigung nach den in der Schwangerschaft und bei der Geburt vorgefallenen Umständen u. d. gl. Der gerichtliche Arzt wird hierdurch desto mehr in Stand gesetzt, gerade auf dasjenige in der Untersuchung seine Aufmerksamkeit zu richten, was der Aufhellung am meisten bedarf [a]).

a) Auf eine Vorstellung des Königl. Criminalsenats in Berlin an E. Erk Justizministerium und auf Requisition desselben an E. Königl. Obercollegium Medicum, wurde vom letztern unterm 8ten März 1790. ein Rescript an sämmtliche Physiker erlassen, des Inhalts:

„Dafs sie dahin angewiesen werden, sich vor und bei den Obductionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obductionsattestes von den Inquirenten gefordert werden.“

Zu diesem Antrag wurde der Criminalsenat durch die Bemerkung veranlafst, dafs viele Physici bei den Obductionen, besonders todtgefundener neugeborner Kinder, sich umständlich nach dem Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt zu erkundigen pflegten, um über die Todesart des Kindes desto zuverlässiger urtheilen zu können. Sie waren aber vermuthlich bei diesem Geschäft zu weit gegangen und hatten die Grenzen ihrer Competenz überschritten;

daher sie auf ihre Befugnisse eingeschränkt und angewiesen werden mußsten, alle Erörterungen, welche nicht zur Obduction selbst gehören, auf die etwa nachfolgenden Aufforderungen zu versparen.

Wenn es indessen erlaubt ist, schon bestehende höhere Verfügungen zum Gegenstande einer bescheidenen Prüfung zu wählen, so erdreiste ich mich, hierauf zu bemerken, daſs die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bei Obductionen durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt wird. So wie der praktische Arzt nicht blos seine Aufmerksamkeit auf den kranken Körper richtet; sondern sich erkundigt, was vor der Krankheit vorhergegangen, das die Ursache des gegenwärtigen Zustandes seyn kann; so muſs der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht arbeiten soll, wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um das, worauf bei der gegenwärtigen Obduction besonders geachtet werden soll, richtig beurtheilen zu können. Damit ich übrigens hierüber nicht zu weitläuftig werde, so verweise ich nur auf Beispiele, wo die genaue Befolgung der neuern Vorschriften dem Geschäftsgang selbst leicht hätte nachtheilig werden können, s. meine Materialien f. d. Staatsarzneik. u. J. P. II. S. 84., Pyl Aufs. u. Beob. VIII. S. 169. Selbst Klein Grundsätze des gemeinen teutschen und Preuſs. peinlichen Rechts, §. 270. stimmt in diesem Punkt mit mir überein. (Der über diesen Gegenstand bestehende Streit scheint schwieriger zu entscheiden, als er wohl wirklich ist. Das Gericht verlangt von dem Obducenten das reine, durch nichts getrübte Resultat der Obduction, und verbietet daher dem Arzte Einsicht der Acten und Verhör, indem es die Schwierigkeit der Erhaltung eines unbefangnen Urtheiles kennt. Es verlangt aber auch möglichst vollständige Aufklärung des Thatbestandes durch die Obduction, und wo diese, ohne vorgängige Kenntniſs des Falles nicht möglich ist, hört jedes andre Bedenken auf. Kein gerichtlicher Arzt wird, wenn ihm die Bedingungen zur Begutachtung eines vorliegenden Falles fehlen, sein Gutachten abzugeben versuchen; kein Gericht wird sich weigern, dem Obducenten die erforderliche Auskunft zu ertheilen; aber kein vorsichtiger, mit den Landesgesetzen und ihrem Sinne bekannter Physicus, wird sich verleiten lassen, Hülfe bei der Begutachtung auſser sich zu suchen, so lange er sie noch in sich selbst findet. Vergl. *G. W. Detharding scrutin. acad. de necessitate*

*inspectionis vulnerum in crimine homicidii commisso. Rostoch.* 1726. 4. *pag.* 34. R.)

§. 29.

Der gerichtliche Wundarzt mufs dem gerichtlichen Arzte bei Obductionen behülfliche Hand leisten, die Section nach seiner Vorschrift verrichten, reine und wohl unterhaltene Instrumente dazu in Bereitschaft haben a), den Leichnam zur Obduction reinigen, vorbereiten und nach derselben anständig vernähen lassen; mit dem Arzte über den Schlufs des Befundscheins einig werden, denselben mit unterschreiben und falls er dabei Bedenken trüge, seine Gründe angeben und sich übrigens als ein Untergeordneter gegen den Arzt ehrerbietig betragen.

a) Billig sollte dieser Vorrath von Instrumenten aus dem öffentlichen *Aerarium* angekauft, und, als Inventarium, aufbewahrt werden. Gr.

§. 30.

In Fällen von minderer Wichtigkeit, z. B. bei nicht tödtlichen äufserlichen Verletzungen, so wie auch über Todesfälle, wobei kein Vorsatz oder Schuld eines Dritten mitgewirkt hat, oder wo durch die äufserliche Besichtigung die Ursache des Todes hinlänglich bestätigt werden mag, hann der Wundarzt a) ein gültiges Zeugnifs ausstellen; zumal wenn es in der Nähe an einem Arzte fehlt, und bei Verzögerung der Obduction Gefahr obwaltet b).

a) Aber, wie gesagt, nur in unwichtigen Fällen. Wie schlecht hingegen oft die Obductionen ausfallen, wenn unwissende Wundärzte allein sie verrichten, darüber belehrt uns BÜTTNER Aufr. Unterr. etc. No. 64. Traurig ist es, wenn wegen Gröfse der Physikatkreise

und allzugroſser Entfernung der Physiker die Gerichte sich auf rohe ungebildete Menschen verlassen müssen, die oft nicht orthographisch schreiben können.

b) Sobald von Criminalfällen die Rede ist, sollte billig kein solcher Antrag an den Wundarzt geschehen, noch weniger sein Zeugniſs für gültig angesehen werden, weil sich doch wohl in der Nähe ein andrer Arzt vorfinden dürfte, der in der Abwesenheit des Physicus die vorläufige Berathung und Besichtigung anstellen, und sein Gutachten zu den Acten geben könnte. Ist von einer wirklichen Tödtung die Rede, wo der Thatbestand gehörig ausgemittelt werden soll, so ist die bloſse Besichtigung nicht hinreichend, und ein gewöhnlicher Chirurg, wegen Mangel der, zur nähern Beurtheilung erforderlichen Kenntnisse, nicht im Stande, einen qualificirten Obductionsschein auszustellen. Sollte bei Lebenden über die beigebrachten Verletzungen vom Chirurgen ein Attestat gefordert werden, so gilt es nur, wie von jedem andren Heilkünstler, so lange sich keine bedenkliche Zufälle äuſsern, und dann ist der Richter verbunden, dem privilegirten und vereideten Physicus die weitre Untersuchung von Amtswegen aufzutragen. Gr. Vergl. Cr. Ordn. §. §. 140. 141. 145. 146. 147. R.

## §. 31.

In gerichtlich-medicinischen Fällen, wo die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen ist, wird von dem gerichtlichen Arzte entweder eine Hebamme zur Untersuchung bestellt, oder der Richter selbst nimmt ihr Zeugniſs allein als gültig an; doch ist dabei, wegen der öftern Unwissenheit oder wegen Leichtsinns der Wehmütter, Vorsicht zu gebrauchen a).

a) Was Morgagni in seinen drei gerichtl. med. Gutachten, Metzger's Annalen der Staatsarzneik. 1. u. 2. über die Befugnisse der Hebammen, von der Jungferschaft zu urtheilen, und von ihrer Unwissenheit über diesen Gegenstand sagt, bestätigt sich auch oft in ihren Urtheilen über Schwangerschaft. Zu Paris wurde einst eine, im vierten Monat schwangere Person hingerichtet, von welcher drei Hebammen versichert hatten, sie sey nicht schwanger s. Fodere Tom. I.

§. 155. (Ihr Verstand ist meistens sehr beschränkt, ihr Unterricht seicht, ihre Fassungskraft schwach, ihr Eigennutz hinlänglich bekannt, wie kann man von ihnen ein zuverlässiges Gutachten erwarten? Daher ist es in wichtigen Fällen besser, dergleichen unmittelbar von dem Physicus, oder von einem sachkundigen und vereideten Geburtshelfer zu verlangen, Gr. Crim. Ordn. §. §. 145. 146. R.)

## §. 32.

In so fern übrigens in den Obductionsattesten oder Gutachten der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte Dunkelheiten übrig bleiben, oder im Laufe des Rechtshandels neue Zweifel entstehen, wenden sich die Gerichte mit dem Ansuchen um ein auf den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft beruhendes Gutachten an die Medicinalcollegia oder an eine medicinische Fakultät, unter der gegründeten Präsumtion, daſs von den mehreren und gelehrteren Mitgliedern dieser Collegien die Streitfrage reiflich erwogen, genau und von allen Seiten untersucht und in das möglichst-helle Licht gesetzt werden wird [a]).

a) Zur Schluſsanmerkung muſs ich jedoch hier noch anführen, daſs die Gerechtigkeitspflege, so sehr sie auch in so vielen Fällen der Beleuchtungen der gerichtlichen AW. bedarf, dennoch oft ihren eigenen Weg geht, die Meinungen der Aerzte beiseite setzt, und ihrem Gutdünken oder selbst gegebenen Gesetzen folgt. Dieſs hindere indessen den gerichtlichen Arzt nicht, seinen geraden Weg zu gehn und in jedem Fall sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Unsere Aussprüche müssen von Gesetz und Willkühr unabhängig in der Natur selbst gegründet seyn. S. meine gerichtl. Med. Abhandl. I. p. 5 f. (Die gegenwärtige Anordnung in den Kön. Preuſsischen Staaten ist folgende: Alle Obductionsverhandlungen werden, auch wenn über sie keine Begutachtung gefordert wird, in Abschrift den betreffenden Regierungen eingesendet, und von diesen entweder

ihren Medicinalcommissionen, oder dem Medicinal *Collegio* vorgelegt. Diese beurtheilen den Fall, treffen die ihnen nöthig scheinenden Anordnungen, und senden, im ersten Falle die gesammelten Gutachten an die Medicinal *Collegia*, welchen die Superrevision obliegt. Diese *Collegia* überreichen, mit einem begleitenden Berichte, sowohl ihre eigenen Collectionen, als die ihnen zugesendeten, Einem Kön. hohen *Ministerio* für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur endlichen Verfügung. Alle wirklich von den Medicinal-*Collegiis* begutachteten Sachen werden ebenfalls dahin, zur höhern Beurtheilung eingesendet. R.)

---

## Erster Abschnitt.

## Allgemeine Erfordernisse.

### Erstes Kapitel.

### Nöthige Eigenschaften des gerichtlichen Arztes.

§. 33.

Der gerichtliche Arzt, welcher dieses Namens würdig seyn soll, muſs alle zur Ausübung dieser Wissenschaft nöthige Eigenschaften besitzen; wozu vor allem die gründlichsten theoretischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehören, nebst der Fähigkeit, solche in jedem gegebenen Falle praktisch anzuwenden. Und da die gerichtliche Arzneiwissenschaft mit den übrigen Zweigen der Medicin täglich Bereicherungen erhält und Fortschritte macht, so ist es des gerichtlichen Arztes Pflicht, mit seinem Zeitalter fortzuschreiten, auch selbst die Vervollkommnung der gerichtlichen Wissenschaft durch seine eigenen Bemühungen zu befördern [a].

a) Von der dem gerichtlichen Arzte nöthigen Kenntnifs, Erfahrung, Rechtschaffenheit, Klugheit und Ansehen handelt auch recht gut und ausführlich ALBERTI *Jurispr. med. Cap. I.*

## §. 34.

Sein Lebenswandel sey unsträflich, seine Rechtschaffenheit unerschütterlich; sein Herz sey ohne Menschenfurcht und unerschrocken, jedoch voll Menschenliebe und gegen alle und jede falsche Eindrücke auf seiner Hut; sein ganzes Bestreben sey der Untersuchung der Wahrheit gewidmet. Sein Gewissen sey rein von allem Verdacht irgend einer Partheilichkeit.

## §. 35.

Da in Civilprozessen oft Vermögen, Ruhe und Glückseligkeit der Familien auf der Inhalte der gerichtlich-medicinischen Gutachten beruht, so gehört zur Abstattung derselben von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und Festigkeit. Eben so, wenn in Criminalfällen ein Menschenleben auf dem Spiele steht, so ist es für den gerichtlichen Arzt viel anständiger, den Richter durch seinen Ausspruch zur Gelindigkeit, als durchgewagte Vermuthungen zur Härte veranlafst zu haben. Jedoch so, dafs in allen Stücken die Wahrheit hervorleuchte, und den Gesetzen Genugthuung geschehe a).

a) TEICHMEYER erfordert mit Recht von dem gerichtlichen Arzte bei Eröffnung der Leichname und Ausstellung der Fundscheine Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Ehrbarkeit *Inst. med. leg. v. for. Cap. XXI. Qu. 9.*

§. 36.

Um in seinen Berichten allen gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, mufs der gerichtliche Arzt die Gabe besitzen, sich kurz, bündig, deutlich, bestimmt und ohne Gepränge auszudrücken. Seine Schreibart sey nicht gedehnt, weitschweifig, wässericht oder geziert, sondern gedrängt, kraftvoll und natürlich. Er suche sich so deutch auszudrücken als möglich, ohne jedoch die lateinische Terminologie allzuängstlich zu vermeiden. Uebrigens ist dem gerichtlichen Arzte auch Weltklugheit und Festigkeit des Charakters nöthig, um die Würde seines Amtes gegen unbillige Anmafsungen zu behaupten. Unverdrossenheit im Dienst, Verträglichkeit mit den Gerichten, Freimüthigkeit, Herablassung und Leutseligkeit in seinem Betragen, werden ihn denjenigen werth und schätzbar machen, die seiner Mitwirkung im Dienste des Staats bedürfen a).

a) Freilich wäre dann auch zu wünschen, dafs für Männer, die so viele und seltene Eigenschaften besitzen sollen, solche Gehalte ausgesetzt würden, dafs sie der Nahrungssorgen überhoben wären. Die meisten jetzigen Physikatsgehalte sind sehr gering und ärmlich, und der Arbeit viel.

§. 37.

Der gerichtliche Wundarzt mufs in seiner Kunst geübt, der Anatomie kundig seyn, das anatomische Messer geschickt zu führen wissen, und gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besitzen. Er sey von Sitten unbescholten, nüchtern, bescheiden, gegen den Arzt weder kriechend

noch trotzig, sondern gelehrig gegen desselben Vorschriften. Die Instrumente zu den legalen Sectionen halte er reinlich und zum Gebrauch beständig bereit. Aufgefordert, erscheine er ungesäumt, und bemühe sich, so viel an ihm liegt, die Obduction so vollständig als möglich zu verrichten a). Er sey gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflicht (§§. 29 u. 30.).

a) Diese Schilderung der Eigenschaften eines gerichtlichen Wundarztes wurde von einsichtsvollen Recensenten mit Recht in der ersten Ausgabe vermifst. „Sie möchte nöthig seyn, sagt der Rec. in der A. L. Z. um zu zeigen, dafs die Regiments-Chirurgen nicht einmal immer diese Requisiten besitzen; geschweige, dafs sie als gerichtliche Aerzte gelten könnten.“ Ich lasse diese Behauptung auf ihrem Werthe und Unwerthe beruhen, und bemerke nur noch, dafs in meiner Schilderung auf das unter uns noch bestehende Verhältnifs zwischen Arzt und Wundarzt Bezug genommen ist.

## §. 37. b.

Die gesetzlich-erforderlichen Eigenschaften des gerichtlichen Arztes sind folgende: 1) er mufs auf legitime Weise promovirt seyn; 2) er mufs die gesetzliche Befugnifs haben, in dem Lande, in welchem er als gerichtlicher Arzt angestellt seyn will, ärztliche Praxis treiben zu dürfen, und mufs diese bereits einige Zeit getrieben haben; 3) er mufs als gerichtlicher Arzt geprüft und angestellt seyn, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, 4) zu dem ihm obliegenden Geschäffte besonders requirirt, instruirt und vereidet seyn, auch 5) mit der Sache selbst, welche die Obduction nöthig macht, nicht in Beziehung stehen a). — Dasselbe gilt, mit den nöthigen Abänderungen, auch von den gerichtlichen

Wundärzten, so wie von den in rechtsarzneilichen Angelegenheiten gebrauchten Hebammen, Apothekern u. s. w.

a) Vergl. §. 22. b.

## §. 38.

Endlich wird es nicht überflüſsig seyn, auch die nöthigen Eigenschaften des Rechtsgelehrten, in sofern er bei gerichtlich-medicinischen Geschäften mitzuwirken hat, anzuführen. Derselbe habe 1. Achtung für den gerichtlichen Arzt; 2. Sinn für das vorhabende Geschäft; 3. die Gabe, den streitigen Punkt, welcher von dem gerichtlichen Arzt zu erörtern ist, genau zu bestimmen; 4. das Talent, ein deutliches Protokoll zu entwerfen; 5. das Bestreben, dem gerichtlichen Arzt sein Geschäft zu erleichtern a).

a) Ueber die Verhältnisse zwischen dem Arzt und dem Rechtsgelehrten habe ich ein kleines Gutachten in meine Neue gerichtl. Med. Beob. I. No. VII. S. 108 u. ff. eingerückt. (Leider wird aber oft dagegen gesündigt, indem manche Gerichte den Arzt geradezu wie ihren Untergebenen, und ohne Schonung behandeln, sich vor dem Geschäfte scheuen, dasselbe nicht zu würdigen verstehen, und überhaupt fahrlässig dabei zu Werke gehn. Vergl. Cr. Ordn. §. 168. Die *Requisitoriales* der Gerichte sollten billig jedesmal so abgefaſst seyn, daſs die Obducenten durch sie über das vorzunehmende Geschäfft und dessen speciellen Zweck, die erlaubte und nöthige Nachricht erhielten, was nur selten der Fall ist. R.)

## Zweites Kapitel.

### Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

### §. 39.

Die erste nothwendige Wissenschaft für den gerichtlichen Arzt, ist Philosophie. Es wird indessen hierunter nicht irgend ein System der spekulativen Weltweisheit verstanden, sondern vorzüglich eine geübte Fertigkeit in der Logik, d. i. die Kunst, die Wahrheit zu entdecken und richtige Schlüſse zu ziehen; überdem praktische Menschenkenntniſs, Studium der Seelenlehre und der Seelenkrankheiten und ein gesunder gebildeter Verstand, fähig, die oft verhüllten Verhältnisse der Dinge durchzuschauen und einzusehen [a]).

a) Philosophie ist ein weitschichtiges Wort, womit man sogar vor Zeiten die Alchymie bezeichnet hat. Dies thut man zwar jetzt nicht mehr; inzwischen ist es doch nöthig, daſs ich mich hier näher über den Gebrauch erkläre, den der Arzt von der Philosophie zu machen hat. Sie soll nemlich seinen Geist zur richtigen Beobachtung, zum richtigen Denken, zum richtigen Schlieſsen, und zu einem richtigen Gefühl bilden. Ich schlieſse hievon das Studium der gerade gangbaren spekulativen Philosophie nicht aus; allein ihre Anwendung auf die Theorie und Praxis der Arzneiwissenschaft kann leicht in Miſsbräuche ausarten,

und davon finde ich den Beweis in den im vorletzten Jahrzehend erschienenen abentheuerlichen Hypothesen, wodurch die Grundfesten der theoretischen Medicin erschüttert wurden. Die Philosophie muſs die Gehülfin der Arzneiwissenschaft, nicht ihre Gebieterin seyn. Und es ist nach gerade Zeit, daſs ein zweiter Hippokrates die Medicin von der Dienstbarkeit der spekulativen Philosophie befreie und diese in ihre angemessenen Grenzen zurückweise. (Vergl. indessen περι διεργημοσυνης Cap. III. R.)

## §. 40.

Hiernächst folgt die Zergliederungskunde, eine der reichhaltigsten Quellen, aus welchen die gerichtliche Arzneiwissenschaft ihre Kenntnisse schöpft. Die Selbstübung in der Anatomie setzt den gerichtlichen Arzt in Stand, die Hand des secirenden Wundarztes zu leiten oder das Scalpell selbst zu ergreifen, wenn ihn die Geschicklichkeit des Wundarztes verläſst a). Auch die pathologische Anatomie, welche sowohl in praktischer, als in gerichtlich-medicinischer Rücksicht die Fehler der festen Theile und die Ursachen der tödtlichen Krankheiten in menschlichen Leichnamen aufsucht, ist eine Wissenschaft, welche dem gerichtlichen Arzte unentbehrlich ist b).

a) Uebrigens mag der gerichtliche Arzt zwar an sich ein feiner Zergliederer seyn; es wird ihm immer Ehre bringen. Allein, es erfordert weder die gerichtliche Eröffnung eines Leichnams subtile Nachforschungen; noch ist es je in Befundscheinen nöthig, sich in ein genaues Detail von den kleinen Adern oder Nerven einzulassen. welche durch eine Verwundung gelitten haben. Schweickhardt Med. ger. Beob. II. 20. S. 226. führt ein *visum repertum* der Art an, welches sich dem Anscheine nach durch eine ausgesuchte, aber im Grunde überflüssige Genauigkeit auszeichnet. Denn wer fordert wohl vom gerichtlichen Arzte, daſs

er bei Bauchwunden die verwundeten Nerven aufzähle? Ueberhaupt sind anatomische Künste bei gerichtlichen Leichenöffnungen, wo man nur auf das von selbst in die Augen fallende zu sehen hat, überflüssig. S. meine gerichtl. med. Beobacht. II. p. 184.

b) *Nec potest medicus forensis ea scientia carere* — sagt Ludwig, *Prim. lin. Pathol. anat.* §. 3. nachdem er den Nutzen der pathologischen Anatomie für die übrigen Theile der Arzneiwissenschaft aus einander gesetzt hat. Man sehe noch §. 14. Not. bb. cc. dd. ee.

## §. 41.

Verschiedene wichtige Lehren der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, z. B. die Lehre von der Lungenprobe, u. a. m. erhalten das vorzüglichste Licht aus der Physiologie, welche ohnehin die Basis der sämtlichen Arzneiwissenschaft ist. Hieraus erhellet die Nothwendigkeit, daſs der gerichtliche Arzt nicht allein die gründlichsten Kenntnisse in der Physiologie besitze, sondern auch die Fortschritte dieser Wissenschaft beobachte a). Auch richte er seine Aufmerksamkeit auf die vergleichende Anatomie und Physiologie, welche sehr oft zu gerichtlich-medicinischen Anfragen Gelegenheit geben b).

a) Um nur ein Beispiel hievon anzuführen. so konnte z. B. der Concipient des Gutachtens in Pyl's Aufs. Samml. VII. S. 262. ohne physiologische und anthropologische Kenntnisse nicht festsetzen, daſs von einem Mohren und einer weiſsen Frau kein weiſses Kind gebohren werden könne.

b) Es wurde mir einst die Hand von einem kleinen Skelet vorgezeigt, um zu bestimmen, ob sie von einem Kinde sey. Ich erkannte aber sehr bald die Affenhand an der Länge der Handwurzel und andern Merkmalen. S. Josephi Anat. d. S. Th. S. 123. Ein Irrthum des Physici hätte hier zu einer unnöthigen gerichtlichen Untersuchung Anlaſs gegeben. Von dieser Art ist der Fall bei Zittmann *Resp. Cent. II. Cap.* 15. Es ist die Rede von angeblichen Diebesdaumen, die aber aus

Schweinsklauen fabricirt waren. So erkannte auch Büttner vom Kindermord. No. 78. eine ihm zugeschickte Haut an der Theilung der Gefäfse der Nabelschnur für die Nachgeburt eines Thieres.

## §. 42.

Gründliche Kenntnisse in der allgemeinen sowohl als besondern Pathologie sind dem gerichtlichen Arzte nicht minder nöthig. Seine Pflicht erfordert es sehr oft, über Kranke oder Verwundete, über ihren Zustand und die Wahr- und Unwahrscheinlichkeit ihrer Genesung ein, so viel möglich, bestimmtes Urtheil zu fällen. Ohne Pathologie aber ist dies eben so wenig möglich, als bei vorgefallenen Todesfällen die Data der Obduction mit den Symptomen der vorhergegangenen Krankheit zu vergleichen und den Grad ihrer Tödtlichkeit zu beurtheilen a).

a) Die Pathologie ist seit einigen Jahren dasjenige Feld, dessen Bearbeitung die praktischen Aerzte sich am meisten angelegen seyn lassen. Wir haben die Humoral-Pathologie, die Nerven-Pathologie, die Neuchemische-Pathologie, die Brown'sche Pathologie u. s. w. Der gerichtliche Arzt mufs keiner von diesen Partheien ausschliefslich beitreten, sondern sich als ein ächter Eklektiker an das Erfahrungsmäfsige halten.

## §. 43.

Die zwei übrigen Theile der eigentlichen Heilkunde (*Iatrice*) sind Semiotik und Therapie, welche beide ebenfalls in die allgemeine und besondere eingetheilt werden. Aus beiden schöpft die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Ohne Semiotik kann der Arzt keine zweifelhafte Krankheit beurtheilen; denn nur sie giebt ihm die Mittel dazu an die Hand a).

Ohne

Ohne therapevtische Kenntnisse kann er weder selbst einen Kranken behandeln, noch die Zweckmäſsigkeit der Behandlung einer Krankheit beurtheilen.

a) Auf die Frage: ob die Semiotik ein unentbehrlicher Theil der Krankheitslehre sey? lasse ich mich hier nicht ein. Ich halte sie noch dafür und hoffe, sie wird ihre Würde in dieser Eigenschaft auch noch fernerhin behaupten.

§. 44.

Nicht minder wichtig für den gerichtlichen Arzt ist die Chirurgie, welche man in die medicinische, und Manual - Chirurgie einzutheilen pflegt. Wir begreifen hierunter auch die Lehre von den Augenkrankheiten, die Lehre von der Geburtshülfe u. a. m. welche man sonst von der Chirurgie zu trennen pflegt. Nach diesem ganzen Umfange genommen a) ist sie für den gerichtlichen Arzt eine unentbehrliche Wissenschaft, welche ihn allein in Stand setzen kann, über Tödtlichkeit der Verletzungen, über Schwangerschaft und andere Gegenstände zu entscheiden. Und nur in sofern kann man annehmen, daſs es auch eine gerichtliche Chirurgie gebe.

a) Nicht alle Aerzte finden Geschmack an der Ausübung der Entbindungskunde, auch ist es nicht allen gerichtlichen Aerzten zuzumuthen, praktische Hebärzte zu seyn. Dennoch aber müssen sie die Theorie dieser Wissenschaft völlig inne haben und der Staat muſs dafür sorgen, daſs sie wohl unterrichtete Hebammen zur Hand haben, welche die Handgriffe verrichten können.

§. 45.

Derjenige Theil der Chemie, welcher sich damit beschäftigt, die Bestandtheile der Gifte zu erforschen, ihre Wirkungsart auf den M. K. und die

Resultate ihrer Verbindungen mit andern Körpern aufzuklären, mithin ihre wirkliche Gegenwart, wo Verdacht der Vergiftung obwaltet, auszumitteln, könnte vielleicht die gerichtliche Chemie genannt werden a). Sie gehört wenigstens zu denjenigen Quellen oder Hülfswissenschaften, die der gerichtliche Arzt am wenigsten entbehren kann b).

a) So nennt sie mein Freund Herr D. Hagen in einem Programm *Isagoge ad Chemiam forensem Regiom.* 1789. 4. Weiter angeführt ist dieser Gedanke von Remer in seiner Polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmst. 1803. 8. 2te verm. Ausg. ebendas. 1812. 8. (Von Hagen gebrauchte schon H. F. Delius den hier angewendeten, mit Unrecht von Einigen getadelten Namen in seiner *Diss. sist. primas lineas chemiae forensis. Erlang.* 1771. 4. R.)

b) Der ziemlich allgemeine Gebrauch der Gerichte ist, daſs sie die chemisch zu untersuchenden Gegenstände einem Chemiker, mehrentheils einem Apotheker, zur Prüfung übergeben. Ich habe mich dagegen erklärt in Klein, Kleinschrodt und Konopack Archiv. des Crim. Rechts, 6. B. 4. St. S. 58. ff. und Pol. ger. Chemie 2te Aufl. §. 20. S. 84. und habe Meister's Urtheil für mich. S. Fielitz Archiv der ger. A. W. 1. B. 1. St. S. 137. ff. Henke ist der entgegengesetzten Meinung in Kopp's Jahrbuch der St. A. K. 7. Jahrg. S. 101. ff. und Abhandl. a. d. Gebiete der ger. Med. 3. B. S. 156. ff. Meine Widerlegung des ersten dieser Aufsätze, von welchem sich der zweite im Wesentlichen nicht unterscheidet, findet sich in Kopp's Jahrb. 9. Jahr. S. 70. ff. Die K. Preuſs. Criminal-Ordnung verfügt §. 167. die Aufsicht des Richters auf die von dem Arzte vorzunehmende Prüfung, läſst jedoch für den Fall, wo dieses nicht möglich ist, auch das Gegentheil zu. Vergl. Klein's Anmerkung zu diesem §. der Cr. Ordn. in dessen Annalen der Gesetzgeb. u. RechtsWiss. XXIV. p. 35. — Es ist hier nicht der Raum zu einer Erörterung der streitigen Frage. Uebrigens ist es zu beklagen, daſs die Aerzte sich im Ganzen nicht genug um Chemie bekümmern, so daſs beiweitem die gröſsre Mehrzahl derselben unfähig ist, eine solche Arbeit zu leiten, geschweige denn, vorzunehmen! R.

§. 46.

Eben so unentbehrlich ist *Materia Medica,* da dem gerichtlichen Arzte oft vorgefundene verdächtige Arzneimittel vorgezeigt werden, von deren Eigenschaften und Wirkungen auf den menschlichen Körper er dem Richter Auskunft geben soll. Dahin gehören z. B. die sogenannten Abortivmittel, womit uneheliche Schwangere oft versuchen, ihre Frucht abzutreiben u. a. m. Nicht minder ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt ein wirklicher Physiker, d. i. ein Naturforscher und ein Naturgeschichtskundiger sey, um entweder seltene Naturbegebenheiten zu erklären, oder ihm vorgelegte Naturkörper beurtheilen zu können a).

a) Beispiele dieser Art kommen vor bei Hasenest der medicinische Richter *P. II. Cas.* 14. 15. 16., *P. III. C.* 5. 6. 7. *Cas* 21., *P. IV. Cas.* 18. *et* 19. Zwar gehören solche Fragen, wie z. B. über Meteore u. d. gl. eigentlich nicht zur gerichtl. AW. können also auch in den Systemen nicht abgehandelt werden. Es macht indessen dem Physiker immer Ehre, wenn er die nöthige Auskunft darüber zu geben, Wissenschaft genug besitzt. (Unerläfslich ist namentlich das Studium der Botanik, indem nicht selten die botanische Bestimmung einer Pflanze, oder eines Pflanzentheils nothwendig wird, um festzustellen, ob es ein Gift, oder ein unschuldiger Körper sey. R.)

§. 47.

Es ist zwar tadelhaft, wenn gerichtlich-medicinische Schriftsteller sich in das Rechtliche der Gegenstände einlassen, welche sie abhandeln, und mit Recht ist es den gerichtlichen Aerzten untersagt, in ihren Aufsätzen dem richterlichen Ermessen vorzugreifen. Allein, so anständig es dem Rechtsgelehr-

ten wäre, der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht ganz unkundig zu seyn, so nützlich, ja nothwendig ist es dem gerichtlichen Arzte, mit dem Geiste der Gesetze, besonders der Criminaljustiz des Staates, worin er lebt, eine vertraute Bekanntschaft gemacht zu haben und in der juristischen Literatur nicht ganz fremd zu seyn [a]).

a) Kleins Annalen der Gesetzgebung, so wie auch die neuern Compendia des Criminalrechts von Klein, Meister, Feuerbach u. a. m. sind daher für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sehr interessante Werke. — Ich halte es übrigens aus eigener Erfahrung auch für sehr zuträglich und nützlich, daſs der Physikus mit dem Esprit de corps der Justiz- und Criminalcollegien, in deren Hände seine Aufsätze gerathen werden, so genau, als möglich bekannt sey.

## §. 48.

Der gerichtliche Arzt ist auch zugleich der öffentliche Arzt, d. i. derjenige, welchem das Gesundheitswohl der Einwohner eines Distrikts im Allgemeinen anvertrauet ist. Er hat Epidemien zu beobachten, auf die ihm untergeordneten Medicinalpersonen ein wachsames Auge zu haben, der unbefugten Ausübung der Medicin zu steuern, die medicinische Topographie seines Distrikts zu erforschen u. s. w. Hierüber belehrt ihn die medicinische Polizeiwissenschaft, als der zweite Haupttheil der Staatsarzneikunde (s. §. 3.) [a]).

a) Einige gerichtlich-medicinische Materien schlagen auch in die medicinische Polizei ein; z. B. die von zweifelhaften Krankheiten, von welchen Gefahr für das Publikum entstehen kann u. a. m. Daher hat der gerichtliche und öffentliche Arzt sowohl an die Polizeibehörde als an das gerichtliche Forum über diese Gegenstände zu berichten.

§. 49.

Wenn endlich vom Physikus auch erfordert wird, dafs er in vorkommenden Fällen Veterinärarzt sey, ungeachtet bis jetzt so wenig dafür gesorgt worden, dafs dieser Zweig der Wissenschaft auf Akademien gelehrt werde, so bleibt nichts übrig, als dafs derselbe durch fleifsige Lectüre guter Bücher über die Thierarzneikunde, durch Anwendung der menschlichen Pathologie auf die thierische und durch eigene Beobachtung sich die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Fache erwerbe a).

a) Bei Gerichten kommen auch oft Fragen vor, die aus der Veterinärarzneikunde zu entscheiden sind. Selbst die Pathologie kann aus jener Wissenschaft Nutzen ziehen (s. Frank, Müller und Nebel). Daher es zu wünschen wäre, dafs auf dieselbe mehr Aufmerksamkeit verwandt würde, (Fromme Wünsche, so lange nicht die Beispiele, welche uns Oesterreich und Dänemark in dieser Hinsicht geben, allgemein befolgt werden! Uebrigens besitzen wir jetzt an A. Ryss gerichtlicher Thierarzneikunde zum Behufe veterinärischer Untersuchungen und für Gerichtsärzte, Würzburg. 1808. 8. ein brauchbares, nur zu kurzgefafstes Werk. R.)

§. 50.

Der oben (§. 8.) gegebenen Definition der gerichtlichen A. W. zufolge, kann diese Wissenschaft übrigens keine andere Gegenstände abhandeln, als solche, welche Bezug auf die Rechtspflege haben a). Alle übrigen, und unter andern besonders diejenigen, welche die Entscheidung theologischer Fragen zur Absicht haben, schliefsen wir aus. Die Ordnung des Vortrags in der gerichtl. A. W. ist willkührlich. Doch liegt dem Lehrer ob, die Materialien dieser

Wissenschaft so zu stellen, dafs sie in die möglichst genaue Verbindung unter sich kommen. Ob der Verf. dieses Systems den Forderungen einer guten Methode genügt habe, wird nach der Uebersicht des Buchs beurtheilt werden können b).

a) In diesem Sinne soll auch der gerichtliche Arzt arbeiten, indem von ihm verlangt wird, dafs er seine Gutachten auf physisch-medicinische Gründe stütze, und sich aller sogenannten moralischen Beweise enthalte. Daher verordnete auch das Kön. Ober-*Collegium medicum* zu Berlin, unter dem 8ten März 1790. dafs die Physiker sich aller Vernehmung der Angeschuldigten bei Obductionen enthalten sollten. S. Augustin's Kön. Preufs. Medicinal-Verfassung 2r. B. Art. Obduction. S. 294. Es ist aber klar, dafs psychologische Betrachtungen, welche aufklärend über den Gemüthszustand eines Verbrechers oder eines angeblich Gemüthskranken angestellt werden, keinesweges aufser dem Gebiete der ärztlichen Untersuchung liegen, indem eben durch sie die *Imputatio facti* festgestellt werden mufs. Ob es vielleicht zu wünschen wäre, dafs bei Criminal-Untersuchungen, wenn rechtsarzneiliche Fragen bei denselben vorkommen, eine Medicinalperson zugezogen würde, um Dinge, welche etwa dem Inquirenten entgehen, und welche wesentlich zur Sache gehören, in nähere Anregung zu bringen? Mir sind manche Fälle vorgekommen, wo der Wunsch, ein tüchtiger Arzt hätte mögen an der Inquisition Theil genommen haben, mir sehr lebhaft aufgestiegen ist. R.

b) Es wäre unschicklich und zu weitläuftig, wenn ich die Methoden meiner Vorgänger hier mustern und beurtheilen wollte. Dafs ich den Vortrag nach juristischem Zuschnitt nicht billige, habe ich schon oben (§. 9.) freimüthig bekannt. S. auch meine ger. Med. Abh. I. p. 9. f.

# Zweiter Abschnitt.

## V e r l e t z u n g e n.

### Erstes Kapitel.

### Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen.

§. 51.

Wir schreiten sogleich zu einem der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nämlich zu den Verletzungen und deren Tödtlichkeit; zuerst im Allgemeinen und hiernächst in Rücksicht auf jede Art derselben insbesondere [a]). Verletzungen sind an und für sich alle diejenigen schmerzhaften oder gefährlichen Folgen von äußserlicher Gewaltthätigkeit, durch welche ein Theil des menschlichen Körpers entweder in seinen Verrichtungen gestört, oder dessen gänzlicher Verlust verursacht, oder das Leben des Menschen wohl gar gefährdet wird; oder auch der wirkliche Tod bereits verursacht worden ist.

a) Die meisten gerichtlich-medicinischen Schriftsteller handeln von dieser Materie unter der Aufschrift: Von der Tödtlichkeit der Wunden, pflegen aber, so wie noch neuerlich SPRENGEL that, s. PYL Neues Magazin II. 4. S. 141. zu bemerken, dafs hier unter dem Worte Wunde eine jede Verletzung zu verstehen sey. Die Materie vom Todtschlag überhaupt, welche MÜLLER, Entwurf B. II. Kap. 6., in einem eigenen Kapitel vorträgt, gehört eigentlich nicht hierher, sondern in das Criminalrecht, s. KLEIN, MEISTER u. a. m. Der gerichtliche Arzt halte sich innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse. (Nicht unrichtig bemerkt HENKE Lehrb. der ger. Med. §. 296. S. 171., dafs man dem Doppelsinne, welcher in dem Worte Verletzung liegt, abhelfen könne, wenn man die verletzende Handlung Verwundung, deren Product aber Verletzung nennen wolle. Nur wird alsdann der Ausdruck Verwundung in einem ungewöhnlich weiten Sinne gebraucht werden müssen, indem man Verbrennungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Vergiftungen u. dergl., allerdings zu den Verletzungen rechnet, die Handlungen durch welche sie entstehen, aber nicht wohl Verwundungen nennen kann. R.)

## §. 52.

Solcher Verletzungen zählt die Chirurgie verschiedene Gattungen auf; z. B. eigentliche Wunden, d. i. frische blutige Trennungen in den weichen Theilen; Quetschungen, oder Stockungen des Bluts unter der Haut; (Quetschwunden, aus einem Zusammentreffen beider eben genannten, entstanden R.); Beinbrüche und Risse, durch welche der Zusammenhang in den Knochen gehoben ist; Verrenkungen, d. i. Ausweichungen beweglicher, oder auch unbeweglicher Knochenfügungen; Erschütterungen, welche eine widrige Schwingung und eine darauf folgende Schwäche in sehr zarten Theilen des menschlichen Körpers veranlassen; Verbrennungen, durch

Feuer oder andere heiſse Körper; (Vergiftungen, durch Einwirkung giftiger Körper erzeugte Zerstörungen, Erstickungen, durch Hindernisse der Einathmung einer respirablen Luft. R.). Von diesen verschiedenen Gattungen der Verletzungen sind Verblutungen oder andere nachtheilige Ausleerungen, Lähmung, Entzündung, Eiterung, Brand, (Schmerz, Fieber, Schwächung, Vorfälle, Brüche, Steifigkeit, Verhärtung, Skirrhus, Verlust einzelner Theile, R.) und oft der Tod, die traurigen (und meistentheils Gr.) unabwendbaren Folgen.

§. 53.

Es ist wider alle in civilisirten Staaten eingeführte Gesetze, daſs durch einen Menschen ein anderer verletzt werden dürfe. Wenn solches nichts desto weniger geschiehet, so ahndet die Gerechtigkeitspflege dieses Verbrechen an dem Thäter, nach dem Maſs des daher entstandenen Schadens und der Schuld des Thäters. Diese letztere ist ganz allein der Beurtheilung des Rechtsgelehrten überlassen; das Maaſs des entstandenen Schadens aber kann nur der Arzt oder Wundarzt bestimmen a); und in sofern sind Verletzungen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

a) Ich hoffe, die Gränzen zwischen der Competenz des Rechtsgelehrten und des gerichtlichen Arztes in Rücksicht dieses Gegenstandes hiemit genau bezeichnet zu haben. Der gerichtliche Arzt soll sich in die Interpretation des Gesetzes gar nicht mischen. Allein, meines Erachtens, soll sich auch der Richter nicht mit der Beurtheilung des Medicinischen abgeben.

Von beiden Seiten wird indessen noch in diesem Punkt gefehlt.

## §. 54.

Der durch eine Verletzung veranlafste Schaden kann auf zweierlei Art geschätzt werden. Entweder in sofern er ersetzbar oder unersetzbar; oder, welches einerlei ist; in sofern die Verletzung heilbar oder unheilbar ist a). Geringe Verletzungen, durch welche der organische Bau des verletzten Theils nicht zerstört wird, werden leicht geheilt, so dafs keine Spur des verursachten Schadens zurückbleibt. Schwerere Verletzungen hingegen können den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Theils entweder durch sich selbst oder durch ihre Folgen veranlassen, ohne darum dem Leben Gefahr zu drohen. (Wichtigere haben Verunstaltungen, Verstümmelungen und Verkrüppelungen, psychische Störungen zur Folge. R.) Je wichtiger nun der verlorne oder unbrauchbar geworden Theil in der thierischen Oekonomie ist, desto gröfser ist auch der durch die Verletzung veranlafste unersetzbare Schaden b).

a) Unter allen chirurgischen und gerichtlich-medicinischen Schriftstellern scheint mir der berühmte H. CALLISEN *Systema Chirurgiae hodiernae* §. 1708. *Tom. I.*, diesen Gegenstand am besten behandelt zu haben. Er nimmt *vulnera levia*, *gravia*, *insanabilia haud letalia* an. Unter die *insanabilia haud letalia* rechnet er §. 1712. Lungengeschwüre, einen künstlichen After, Verunstaltungen des Körpers u. d. gl. als Ueberbleibsel irgend einer vorhergegangenen Verletzung. Die *sanabilia* sind denn natürlicher Weise diejenigen, welche so geheilt werden können, dafs die Verrichtung des verletzt gewesen Theils gänzlich wieder hergestellt

wird. Ueber die Classifikation der Tödtlichkeit s. §. 57 u. ff.

b) Z. B. der Verlust eines oder beider Augen, eines Arms oder Fußes, einer Hand u. s. w. wodurch ein Künstler oder Handwerker außer Nahrung gesetzt wird.

## §. 55.

Da aber das Leben das unschätzbarste Gut des Menschen ist, und Verletzungen demselben sehr oft Gefahr drohen, so schätzt die Gerechtigkeitspflege den durch dieselben verursachten Schaden vorzüglich nach Maaßgabe ihrer Tödtlichkeit; und in dieser Rücksicht theilt die gerichtliche Arzneiwissenschaft die Verletzungen ein in tödtliche und nichttödtliche. Tödtliche Verletzungen sind solche, die man als die eigentliche Ursache des darauf erfolgten oder des noch zu befürchtenden Todes ansehen kann a); woraus denn auch erhellet, was nicht tödtliche Verletzungen sind.

a) *Quaecunque injuria externa mortis causa est, ea letalis dicitur;* sagt Hebenstreit *Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. art. I.* §. 2. Diese Definition der Tödtlichkeit ist so philosophisch richtig, als deutlich; denn nicht jede Verletzung, nach welcher der Tod erfolgt, ist darum tödtlich.

## §. 56.

Auch die tödtlichen Verletzungen sind nicht alle gleich tödtlich, sondern in verschiedenem Grade a). Dieser Grade sind zwar an sich selbst so unzählig viele, als die menschliche Natur sich vielfältig in den einzelnen Subjecten modificirt b). Da aber die gerichtliche Arzneiwissenschaft es mit der Jurisprudenz d. i. mit einer auf positiven und bestimmten

Sätzen beruhenden Wissenschaft zu thun hat, so ist sie gezwungen, die Tödtlichkeit der Wunden ebenfalls auf gewisse bestimmte Grade festzusetzen. Hier aber gehen die Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft weit und vielfältig von einander ab.

J. Bohn *diss. I. et II. de vulnerum renuntiatione, seu vulnerum letalium examen. Lips.* 1698 *et* 1755. Pauli medicinischer Richter in Betrachtung der Todtschläge. Leipz. 1764. C. F. L. Wildberg wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem, nach der Verletzung erfolgten Tode, am sichersten ausmitteln zu können. Leipz. 1810. J. C. Lietzau von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berl. 1811. Metzger über die Tödtlichkeit der Wunden in Uden und Pyl Magaz. 2. B. S. 467. Kausch Eintheilung der Letalität, in dessen med. chir. Erfahr. S. 363. Gebel Versuch einer zweckmäſsigen Eintheilung der Verletzungen in ger. med. Hinsicht in Knape und Hecker krit. Jahrb. B. 1. Th. 2. S. 294. Kopp über einige neuere Eintheil. d. Verletz., rücksichtlich ihrer Letalität, in dessen Jahrb. 1r Jahrg. S. 267. Gr.

a) Wenn z. B. eine Verletzung die nächste Ursache des Todes ist, so ist sie natürlicher Weise im höheren Grade tödtlich, als wenn sie nur als entfernte Ursache zum Tode etwas beiträgt. Man kann ihr aber im letztern Falle einen gewissen Grad der Tödtlichkeit nicht absprechen. Es haben zwar achtungswürdige Schriftsteller dafür gehalten, es sey unnöthig, die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit von einander zu unterscheiden; es komme am Ende alles auf eins hinaus, ob der Tod auf die Wunde oder auf die Zufälle erfolge; der Richter frage nicht, ob eine Cur möglich war oder nicht u. s. w. Ich zweifle aber nicht, daſs diese Männer, bei mehrerm Umgange mit den Gerichten, diese Behauptung bald zurücknehmen würden.

b) Im chirurgischen oder praktischen Sinne, den Sprengel so sorgfältig vom gerichtlichen unterschieden wissen will (a. a. O.), lassen sich wohl kaum so gewisse Grade der Tödtlichkeit unterscheiden, als die gerichtliche Arzneiwissenschaft sie erfordert.

§. 57.

Es werden zwar einmüthig zwei äufserste Grade von Tödtlichkeit angenommen, nämlich die absolute und die zufällige. Man ist aber nicht einig, ob es Zwischengrade gebe; und selbst über die Grenzen jener zwei Classen wird gestritten.

Einige, und zwar die meisten nehmen drei Grade von Letalität an und schieben zwischen die angefürten beiden die Tödtlichkeit für sich als einen Zwischengrad ein. Diese von M. SEBIZ und von BOERHAAVE angenommene Eintheilung hat den Beifall von v. SWIETEN a), DELSANCE *), GAUBIUS b), HALLER c), BÜTTNER d), TEICHMEYER e), HEBENSTREIT f), BRENDEL g), PLENCK h), SIKORA i), WEBER l), PYL m), LODER n), BUCHOLZ o), und andern berühmten Männern erhalten p).

a) *Comment. in (BOERHAAVII) aphor. Tom. I.* §. 150—153.

*) Anweisung etc. Th. III. §. 187.

b) *Instit. Path. Med.* §. 883.

c) Vorles. über d. ger. Arzneiw. B. II. Kap. 22. §. 2. u. ff.

d) Unterricht von der Tödtl. der Wunden. §. VI. LXVII. und LXVIII.

e) *Instit. Med. leg. s. for. Cap.* 22. *Q.* 2. *seqq.*

f) *Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II.* §. 6. Er nennt die an sich tödtlichen mehrentheils tödtliche.

g) *Med. leg. Cap. VI. p.* 52 und 160. nach MEIER's Ausgabe.

h) Anfangsgründe der gerichtl. Arzneiwissenschaft. S. 28.

i) *Consp. Med. leg. P. IV. C.* 2. §. 8. 9. 10.

l) *Onomatol. Med. Pract. Tom. II. p.* 67.

m) Magazin für die gerichtl. Arzneik. u. med. Pol. B. II. St. 3. S. 467 ff. und Neues Magazin etc. B. II. St. 4. S. 143.

n) Richter's Chir. Bibl. B. XIII. S. 231.

o) dessen Beiträge zur ger. Arzneigel. etc. an verschiedenen Stellen. Ich darf den Recensenten meines Buchs in der A. L. Z. nicht vergessen, der ebenfalls diese Eintheilung billigt.

p) Ueber die ersten beiden Grade möchte kein Streit denkbar seyn, wohl aber über den Mittelgrad. Daſs es einen solchen giebt, und geben kann, erhellt schon aus dem qualitativen Verhältnisse der beigebrachten Wunden zu dem erfolgten Tode, noch mehr aber aus der Erfahrung, daſs absolut tödtliche Verletzungen unter gewissen Umständen dennoch sollen geheilt worden seyn. Nimmt man dieses als ausgemacht an, so ist es Pflicht diesen Entschuldigungs-Grund in zweifelhaften Fällen nicht zu übersehen. Es gilt ja Menschenleben! Gr. Das Unlogische aber, was in einer solchen Eintheilung liegt, hat ihr viele Widersacher geschaffen, und der Miſsbrauch, den man von ihr gemacht hat, indem man einzelne Beispiele von glücklicher Heilung zu allgemeinen Regeln erhob, wie hier auch von Gruner geschieht, den Tadel gerechtfertigt, so Vieles auch für die Annahme der Tödtlichkeit an sich sprechen mag. R.

## §. 58.

Verschiedene Schriftsteller scheinen den Worten nach von dieser Meinung abzugehen, dem Sinne nach kommen sie indessen mit der obigen überein. So glaubt Fortunatus Fidelis, einige Wunden wären tödtlich, andere gefährlich, andere unbedeutend (*tuta*) a). Paulus Zacchias meint in eben dem Sinne, die Wunden wären überhaupt entweder letal oder illetal; jene entweder durchaus oder nur mehrentheils; diese könnten doch bisweilen durch Umstände tödtlich werden b). Joh. Bohn c) nimmt erstlich die Tödtlichkeit an und für sich und die zufällige an, theilt aber jene in die absolute und die mehrentheils eintreffende. Gottfr. Welsch's

Meinung ist von jener nicht sehr verschieden d). J. Fr. Faselius theilt, nachdem er die oben erwähnten zwei Hauptklassen angenommen hat, die zufällig tödtlichen Wunden ein in die an und für sich und die eigentlich zufällig tödtlichen e). Endlich ist H. Callisen's f) Eintheilung der Letalität in die absolute und relative, der letztern aber in die verschuldete und nicht verschuldete in eben demselben Sinne zu nehmen.

a) *De relationibus Medicorum Lib. IV. Sect II. Cap. 2. sqq.* Im achten Kap. giebt er die Ursachen an, wodurch unbedeutende Wunden tödtlich werden können.

b) *Quaest. med. leg. Lib. V. Tit. II. Q.* 2. 3.

c) *De renunciat. Vuln. Sect. I. p.* 28.

d) *Rationale vulnerum judicium. Cap. II. sqq.* Welsch ist übrigens kein Autor von grofsem Gewicht.

e) *Elem. Med. for.* §. 160. 161 *sqq.*

f) §. 54. Note a.

## §. 59.

Andere haben durchaus keinen Zwischengrad zwischen der absoluten und zufälligen Tödtlichkeit annehmen wollen. Diese theilen sich aber wieder in zwei Parteien, welche weit von einander abgehen. Zu einer Zeit, da viele gerichtliche Aerzte und Fakultäten in der Beurtheilung der Verletzungen allzu nachgiebig zu seyn schienen, vereinigten sich einige wackere Männer zur Behauptung, dafs alle an sich gefährliche Wunden, welche tödtlich ausfielen, wenn sie auch sonst in andern Fällen geheilt worden, für absolut tödtlich zu halten seyn. Nur ganz leichte Wunden, welche durch hinzukommen-

de Umstände tödtlich ausfallen, können zufällig letal genannt werden. Dahin gehören B. D. MAUCHART a), J. W. WERNER b) und ihre Nachfolger M. ALBERTI c), LUDWIG d), KANNEGIESSER e), BAUMER f), späterhin GEBEL g), LIETZAU h), PLATNER i), HENKE k), WILDBERG l) u. a.

a) *Diss. De letalitate per accidens. Tübing.* 1750. 4. in der HALLER'schen und SCHLEGEL'schen Sammlung. Er dringt besonders mit Recht auf gründlichere Beurtheilung der Kopfwunden, welche damals häufig für zufällig letal erklärt wurden.

b) WERNER war ein geschickter Königsbergscher Lehrer. Er schrieb eine Diss. betitelt: *Medicinam forensem praeter differentiam vulnera in absolute et per accidens letalia distinguentem nullam prorsus agnoscere. Regiom.* 1750. in der SCHLEGEL'schen Sammlung.

c) *Jurispr. Med. Cap. XXIV.* §. 5.

d) *Instit. Med. for. P. II. Tr. II. Cap. II. Sect. I.* §. 208.

e) *Instit. Med. leg.* §. 557.

f) *Medicin. for. Cap. VIII.*

g) Er nimmt nur unbedingt „und bedingt" tödtliche Verletzungen an, theilt aber die letzten in solche, bei denen die verbreitende, im Organismus liegende Ursache des Todes, entweder schon vor der Verletzung, oder nach derselben und durch sie thätig wurde, oder bei welchen der Tod aus äufsren, nachkommenden Ursachen entstand. R.

h) Ihm zufolge sind die Handlungen, als Todesursachen, entweder gelegentliche, oder wirkende, die letzten zureichend, oder unzureichend, und diese wieder Hauptursachen, Mitursachen oder Hülfsursachen. R.

i) *Quaestionum med for. XXXI. Lips.* 1810. 4. Er unterscheidet *laesiones necessario* und *fortuito letales*, nimmt aber drei Unterabtheilungen der ersten Gattung an. R.

k) An den unter §. 66. b. genannten Orten. Seine strenge Consequenz macht die sorgfältigste Aufmerksamkeit beim Lesen dieser Schriften nothwendig.

l) Er stellt die zufällig letalen, den absolut letalen entgegen. Das *Accidens* soll bei den ersten ein *inquilinum* oder ein *extraneum* seyn, findet im ersten Falle vor, oder

oder zur Zeit, oder nach der Verletzung Statt, und trifft im zweiten Falle den Verletzten entweder durch seine eigne, oder durch des Verletzenden, oder durch eines dritten Schuld. Offenbar gehört die Untersuchung über die *culpa* nicht dem gerichtlichen Arzte an. R.

§. 60.

Ganz im entgegengesetzten Sinne behaupten andere, eine jede auch noch so gefährliche Verletzung müsse, sobald man auch nur einige seltene Beispiele ihrer Heilung anführen könne, ohne Bedenken unter die zufällig tödtlichen gerechnet werden; daher sey die Classe der absolut tödtlichen Verletzungen nicht zahlreich, indem die neuere Chirurgie viele unheilbar geglaubte Verletzungen zu heilen gelehrt habe. Diese Meinung behaupten C. C. Eschenbach a), J. C. Ruef b), F. Boerner c), F. G. Meier d), C. Tode e), G. G. Wachsmuth f), J. J. Kausch g) u. a. m. Ich bin ungewifs, ob ich C. F. Daniel h) und K. Sprengel i) hierher rechnen soll, da ich den Sinn ihrer Meinung nicht ganz gefafst habe k).

a) *Med. leg. Cap. III. §. 46 sqq.*

b) Unterricht von Criminalfällen. Abth. IV. S. 87 u. ff.

c) *Instit. Med. leg.* §. 164. dafs Boerner sich hier mit Unrecht auf Werner beruft, ist aus der Vergleichung zwischen §. 59. und §. 60. ersichtlich.

d) Anmerkungen zu Brendel's Med. leg. Cap. VI. p. 32 u. ff.

e) Unterhaltender Arzt B. III. Schweickhardt liefs diesen Aufsatz in seinen ger. med. Beob. B. I. S. 321 u. ff. wieder abdrucken und ist ganz des Verf. Meinung.

f) *De letalitate vulnerum rite dijudicanda. Gött.* 1794. §. 9.

g) Med. und Chir. Erfahrungen. Br. 23. 24. 25.

h) *Adumbr. Instit. Med. publ.* §. 7.

i) *Progr. Quaedam ad art. CXLVII. C. C. C. illustrantia. Hal.* übers. in Pyl's N. Mag. B. II. St. 4. S. 137 u. ff.

k) Schon Platner a. o. §. 59. Note i. angef. O. erinnert, dafs man die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen, wie sie die Wundärzte geben, nicht auf die gerichtliche A. K. anwenden könne. Je richtiger diese Bemerkung ist, desto lebhafter wird man es fühlen, welch' ein Mifsbrauch von der Tödtlichkeit an sich gemacht werde, wenn man jeden, irgend einmal vorgekommnen Fall einer, unter glücklichen Umständen vorgekommnen Heilung einer schweren Verletzung nicht als einen Beweis dafür ansehen, dafs diese Verletzung immer geheilt werden könne, also für an sich tödtlich gehalten werden müsse. Sie ist es nie, wenn nicht zugleich die Bedingungen mit gegeben werden, unter welchen sie heilbar ist; im entgegengesetzten Falle ist sie absolut letal, nur nicht allgemein. S. unten §. 66. b. R.

## §. 61.

Diese abweichenden Meinungen haben einige einander näher zu bringen gesucht, indem sie zwar nur die zwei Hauptclassen der Letalität (§. 57.) annehmen, die absolut tödtlichen Verletzungen aber wieder in allgemein und individuell absolut tödtliche eintheilen a). Unter den letztern verstehen sie alle gefährliche Verletzungen, welche nur bei wenigen Menschen von athletischer Leibesstärke bisweilen heilbar sind, bei allen andern hingegen tödtlich ausfallen. Dieser Meinung sind Gottfr. Ploucquet b), M. Stoll c), J. P. Brinkmann d), Th. G. A. Roose e) u. a. m,

a) Oder umgekehrt, wie Kausch in Geist und Kritik der medicinischen Zeitschriften Deutschlands, 17. B. S. 197. ff. Nach ihm sind die Verletzungen absolut- oder accidentell - letal; die letzten sind individuell-letal; letal, weil ein *accidens* zur Hülfe fehlte; letal, weil ein *accidens* zum Tode hinzukam. R.

b) *Comment. in Proc. criminales Sect. I. Cap. III.*

c) *Rat. Med. Tom. VI. S. IV.*

d) Anweisung für Aerzte und Wundärzte. Sect. III.

e) Grundr. med. ger. Vorles. §. 144.

## §. 62.

So sehr weichen die vornehmsten Schriftsteller in ihren Meinungen von der Tödtlichkeit der Verletzungen von einander ab [a]). Welche nun die vorzüglichste sey, mufs aus Gründen erhellen und die Erfahrung mufs ihre Vorzüge bestätigen. Sollte es wohl am gerathensten seyn, nur die zwei oben erwähnten Hauptclassen der Letalität anzunehmen? Und in diesem Falle, sollen wir auf die Seite der Alberti, Mauchart, Werner treten, welche jede gefährliche Verletzung, wodurch eines Menschen Tod zunächst verursacht ist, unter die unbedingt-tödtlichen rechnen, ohne die Fälle in Anschlag zu bringen, in welchen es der Kunst ein oder das andere Mal gelang, eine Verletzung der Art zu heilen und den Verwundeten zu retten; oder mit Eschenbach und seinen Nachfolgern die Anzahl der absolut-tödtlichen Verletzungen mehr einschränken, und zu den zufällig-tödtlichen jede, auch noch so gefährliche Verletzung rechnen, von deren Heilung auch nur ein Beispiel vorhanden ist?

a) Ich habe nur die vornehmsten Eintheilungen und Meinungen von der Letalität angeführt, die von den bessern Schriftstellern vorgeschlagen worden sind. Werner redet in seiner angeführten Streitschrift von Aerzten, welche so weit gingen, dafs sie acht Grade der Letalität annahmen. Ich weifs nicht, wen er damit meint; denn ich habe eine solche übertriebene

Genauigkeit bei keinem der mir bekannten Schriftsteller gefunden.

§. 63.

Wir halten aber dafür, dafs hier auf beiden Seiten die Schriftsteller zu weit gehen. Die erstere Meinung ist in ihrer Anwendung auf das Forum zu strenge, die andere allzu nachgiebig. Vergeblich behaupten ihre Vertheidiger, was vor Zeiten für unheilbar gehalten wurde, sey jetzt heilbar und was in einem Falle habe geheilt werden können, müsse auch in jedem andern Falle heilbar seyn. So lange es wahr bleiben wird, dafs es gefährliche Krankheiten und Verletzungen giebt, von welchen zwar einige Menschen genesen, viele aber auch, ohne Verschulden des Arztes sterben a), so lange bleiben auch jene Gründe irrig und unstatthaft.

a) Dafs dies Callisen's *vulnera relative sine culpa letalia* und Ploucquet's *vulnera individualiter absolute letalia,* folglich eben dieselben sind, die wir *per se letalia* nennen, erhellet aus dem Obigen. Es liegt also hier nur Wortstreit zum Grunde.

§. 64.

Hierzu kommt noch, dafs der Richter sehr oft von dem gerichtlichen Arzte über die Tödtlichkeit einer Verletzung bei einem noch lebenden Verwundeten d. i. über den Grad der Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Lebens oder des zu befürchtenden Absterbens Auskunft verlangt a). Wo nun die Prognosis zweifelhaft ist, da kann der gerichtliche Arzt weder über absolute noch über zufällige Tödtlichkeit absprechen, sondern er mufs eine Mittelstrafse wäh-

len. Dies werden alle erfahrne gerichtlich-medicinische Aerzte, ohne von einem irrigen Ehrgeitz geleitet zu werden, zugeben b).

a) Besonders ist dies der Fall mit Kopfwunden, deren Beschaffenheit und Ausgang bei Lebzeiten des Verletzten mehrentheils schwer zu beurtheilen ist.

b) Mit Recht ist Metzger wegen der hier geäusserten Meinung getadelt. In einem solchen Falle erkläre der ger. Arzt sein Unvermögen, den Ausgang der Verletzung mit Gewissheit voraussagen zu können, und belege diese Erklärung mit Gründen; das Gericht wird dann schon wissen, was es zu thun hat, besonders da Verletzungen deren Ausgang zweifelhaft ist, auch von dem Unkundigen nicht zu den leichten gerechnet werden. R.

## §. 65.

Vernunft und Erfahrung bestätigen daher die ausschliessende Brauchbarkeit derjenigen Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, welche so viele bewährte Schriftsteller (s. §. 57.) angenommen haben; nämlich 1. die unbedingte Tödtlichkeit, 2. die Tödtlichkeit an und für sich und 3. die zufällige Tödtlichkeit. Zu einer von diesen drei Gattungen kann der befragte gerichtliche Arzt jede vorkommende Verletzung rechnen, der Verletzte mag nun bereits verstorben, oder noch am Leben seyn a).

a) Für diese Lehre habe ich mich bereits mehrmalen, näml. in meinen ger. med. Beob. (II. p. 47.) in Pyl's Mag. der ger. AK. (II. 3. p. 467.) und noch neuerlich in meinen ger. Med. Abh. (I. p. 11 u. ff.) erklärt. Noch findet sie freilich viele Widersprüche von Seiten mehrerer achtungswürdiger Männer; sie wird aber auch von nicht minder schätzbaren Gelehrten (s. §. 57.) verfochten. Die individuelle Ueberzeugung ist verschieden und muss frei seyn; und am Ende müssen doch alle Widersprüche in wissenschaftlichen Dingen der Wahrheit zu gut kommen.

§. 66.

Aus oben angeführten Gründen (§. 63. Not. a.) kann auch die von Ploucquet u. a. vorgeschlagene Auskunft einer Eintheilung der unbedingten Tödtlichkeit in die allgemeine und individuelle, in der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht an die Stelle der bereits angenommenen Eintheilung angenommen werden. Es wäre zu fürchten, daſs sie in den Händen der Defensoren ein Werkzeug zur Schikane werden möchte [a]).

a) Stehen die Begriffe fest, so kann sie dieses nicht, ist der Defensor ein unterrichteter und gewissenhafter Mann, so wird sie es nicht; übrigens *Abusus non tollit usum!* R.

§. 66. b.

Je schwieriger es ist, in dem neuerdings, besonders durch Henke's [a]) scharfsinnige Kritik, mit erneuerter Lebhaftigkeit angefachten Streite über die Eintheilung der Verletzungen, ein Urtheil zu fällen, desto mehr ist es Pflicht, alle Gründe, welche etwa zur Entscheidung beitragen können, zu sammeln. Daher scheue ich mich nicht meine, schon früher [b]) hierüber ausgesprochenen Ideen, hier berichtigt und vervollständigt, zur Prüfung vorzulegen.

Es ist unbezweifelt, daſs eine dreifache Eintheilung der Verletzungen unlogisch ist, allein die Trilogie, welche Metzger aufgenommen hat, ist das Product einer Nachläſsigkeit in der Bezeichnung, nicht in der Bestimmung der Begriffe, indem man den wirklich bestehenden logischen Gegensatz übersprang. Die angefügte Tabelle giebt eine Uebersicht

aller, wie mich dünkt, möglichen Fälle, und die daselbst vorgeschlagene Eintheilung wird sich auf folgende Weise erläutern lassen:

1. *Laesio sanabilis,* heilbare Verletzung, heifst eine solche, die vollkommen, auch in Ansehung ihrer Folgen, ausgeglichen werden kann, so dafs deren Spuren entweder gänzlich verschwinden, oder dafs sie ohne Einflufs auf den Zustand des Verletzten sind, z. B. unbedeutende, oder durch die gewöhnliche Bekleidung versteckte Narben u. dergl.

2. *L. non sanabilis,* unheilbare V., solche, deren Folgen unvertilgbar und von schädlichem Einflusse für den Verletzten sind.

3. *L. letalis,* tödtliche V., der Tod ist dergestalt die Folge der Verletzung, dafs, abgesehen von dem Grade der Beziehung zwischen der Verletzung und dem Tode, dieser nicht erfolgt wäre, wenn jene gefehlt hätte.

4. *L. non letalis,* nicht tödtliche V.; das Leben des Verletzten wird erhalten.

5. *L. non letalis levis,* leichte, nicht tödtliche V.; das Leben des Verletzten kommt in keine Gefahr, auch wird seine Integrität nicht beträchtlich gefährdet, sollten auch die Folgen der Verletzung unvertilgbar seyn.

6. *L. non letalis gravis,* schwere, nicht tödtliche V.; das Leben geräth in Gefahr, wird aber erhalten, die Integrität des Verletzten wird beeinträchtigt, kann selbst bleibend gestört werden.

7. *L. absolute letalis,* unbedingt tödtliche

V., sie ist zureichende Ursache des aus ihr hervorgehenden, unabwendbaren, durch sie nothwendig werdenden Todes.

8. *L. universaliter absolute letalis,* allgemein-unbedingt tödtliche V.; sie ist tödtlich für alle Menschen, unter allen Umständen.

9. *L. individualiter absolute letalis,* individuell-absolut tödtliche V.; die Nothwendigkeit des Todes liegt in der Eigenthümlichkeit des Verletzten und fällt unter andern Bedingungen der Individualität weg. Die Ursache der unbedingten Tödtlichkeit liegt

a) im *Individuum,*

α) bleibend, zu dessen organischer Eigenthümlichkeit gehörend, so dafs diese ohne jene Beschaffenheit nicht bestehen kann, und ist

א) krankhafter Natur, aber für sich dem Leben ungefährlich.

A) Idiosynkrasie.

B) Fehler im Baue.

ב) gesunden Menschen eigen. Sie ist Charakter

A) der Lebensepoche.

B) des Geschlechts.

β) vorübergehend, im Augenblicke der Verletzung vorhanden, auf dieselbe einwirkend und ihren Ausgang bestimmend, für sich aber keiner anhaltenden Dauer fähig. Sie wirkt

א) somatisch, das Materielle des Körpers verändernd.

A) Krankheit, sowohl

*A*) von längrer Dauer, als

*B*) von kürzrer, z. B. der Rausch.

B) Gesundheitgemäfse, minder gewöhnliche Zustände, welche

*A*) einzelnen Individuen angehören; namentlich

*a*) gesteigerte Geschlechtsverrichtungen.

*b*) Entwicklungserscheinungen. Das Begriffenseyn in der

I.) Evolution.

II.) Revolution.

*B*) Allen eigen seyn können; also

*a*) Krankheitsanlagen.

*b*) Ungewöhnliche Anstrengung der Verrichtungen.

ב) psychisch, das Immaterielle im Organismus angehend.

A) Leidenschaften.

B) Gemüthskrankheiten.

b) aufser dem *Individuum*. Die Unmöglichkeit

*α*) diejenige Hülfe zu leisten, welche das Leben hätte retten können.

*β*) diejenigen schädlichen Einflüsse zu verhüten, welche auf die Verletzung einwirkend, sie tödtlich machen mufsten.

10. *L. relative letalis*, bedingt tödtliche V.; sie wird tödtlich durch das Hinzutreten einer Nebenwirkung, welche mit ihr zusammengenommen, den

Tod zur Folge hat, ohne dafs jede einzeln für sich diesen würde herbeigeführt haben können.

II. *L. relative per se letalis*, an sich tödtliche V.; die Nebenwirkung welche die Relativität der Tödtlichkeit bestimmt, ist in Ansehung ihrer Intension der Verletzung gleich. Also

a) Unterlafsne Hülfe. Bereitstehende Hülfsmittel werden

α) nicht angewendet.

β) fehlerhaft gebraucht, ohne dafs jedoch daraus ein, den Werth der Verletzung übersteigender Nachtheil entsteht.

b) Uebermächtige, jedoch nicht nothwendige Folgen der Verletzung, welche

α) das Lebensvermögen erschöpfen, ohne dafs dieses nothwendig in der Natur der Verletzung liegt, und ohne dafs die Kunst ein Hülfsmittel dagegen anzuwenden vermag, weil

א) sie überhaupt kein solches besitzt, wie z. B. die mit Verletzungen oft verbundenen Gemüthsaffecte, die hinzutretenden Nervenzufälle, die Gewalt des Fiebers u. dergl.

ב) man bei Lebzeiten des Verletzten die Natur der Verletzung und der sie begleitenden Erscheinungen nicht vollständig erkennen, folglich auch kein zureichendes Hülfsmittel dagegen anwenden konnte, wie z. B. innerliche Verblutungen.

β) Nachkrankheiten zurückläfst, die weder nothwendige Folgen der Verletzung, noch je-

desmal abwendbar sind, so dafs man ihr Entstehen mit Gewifsheit weder erwarten, noch verhindern kann, z. B. Eiterlungensucht nach Lungenwunden.

12. *L. relative per accidens letalis*, zufällig tödtliche V.; die Nebenwirkung, welche die Relativität bestimmt, hat einen überwiegenden, das Leben zerstörenden Einflufs auf den Verletzten und die Verletzung, wiewohl zum tödtlichen Ausgange erforderlich, nimmt dabei eine untergeordnete Stelle ein. Also

a) mit der Verletzung complicirt sich eine Krankheit, ohne ursächliche Beziehung zwischen beiden, welche den Fall zum Tode verschlimmert.

b) der Kranke wird auf eine, den Tod herbeiführende Weise, ärztlich oder diätetisch behandelt.

Der Vorwurf, dafs hier der verschiednen Arten zu viele seyen, ist nur dann treffend, wenn bewiesen werden kann, dafs man in der Eintheilung sparsamer zu Werke gehen könne; wo nicht, so liegt die Zahl der Arten in der Natur der Sache. Dafs man aber nicht mit der Eintheilung in absolut- und zufällig-tödtliche Verletzungen ausreichen könne, ergiebt sich aus folgenden Gründen: 1. die absolut-tödtlichen V. sind, wie sich aus dem von Platner, Ploucquet, Kausch und Henke besonders hervorgehobenen Gründen darthun lässet, schon in soferne wesentlich verschieden, als die In-

dividualität des Verletzten immer Einfluſs auf den Ausgang der Verletzung hat, der gerichtliche Arzt aber gerade den Fall individuell nehmen muſs. Es ist ein wichtiger Unterschied zwischen absoluter Letalität im chirurgischen, generalisirenden, und im rechtsarzneilichen, individualisirenden, Sinne. 2. Die Individualität selbst ist aber, ihrer Natur nach, unendlich mannigfaltig, und muſs daher mehrere Seiten zur Bestimmung darbieten. 3. Dasselbe gilt aus demselben Grunde von den relativtödtlichen Verletzungen. 4. Würde man sie alle zu den zufällig tödtlichen zählen, so würde daraus eine ungerechte Milde, und 5. wollte man sie zu den absolut tödtlichen rechnen, eine eben so ungerechte Härte der Criminaljustiz entstehen. 6. Es ist kein Einwand dagegen aus der gröſsern Leichtigkeit herzunehmen, welche etwa für die Defensoren entspringt, wenn die Zahl der verschiedenen Tödtlichkeitsfälle vermehrt wird. Viehmehr ist es ein Gewinn für die Sache, wenn die Gründe zur Vertheidigung eines Inquisiten mit Recht gemehrt werden. 7. Es ist unrichtig, daſs die Gränzen der Tödtlichkeit an sich nicht scharf bestimmt werden können, wenn man nur den Begriff selbst richtig zu fassen bemüht ist, was allerdings nicht von allen Schriftstellern geschieht. Besonders aber wird es nicht schwer fallen, jedem einzelnen Falle seine angemessene Stelle anzuweisen.

Auſser den schon angeführten Schriftstellern, sind hierüber noch Ecker c), G. A. Häcker d), Fr. Jos. Zipf e), Wildberg f), Meister g), Fr. G. Nadherny h) u. a. zu vergleichen.

absolu

individualiter. ur

ob caussam ob

internam

stabilem transit

morbosam. sanitati respondentem

conformationis vitium Idiosyncrasia aetas. sexu

somaticam

sanis propriam. morbosam

durantem. transit

omnibus

peculiaris dispositio ad morbum functionum corporis gravior mutatio.

a) Historisch-kritische Darstellung der Lehre von der Letalität der Verletzungen. Berlin 1813. 8. aus den Abhandl. a. d. Gebiete der ger. Med. I. B. besonders abgedruckt. — Bemerkungen über die ältern und neuern Eintheilungen der Verletzungen, nach ihrer Letalität; in Kopps Jahrb. 6. B. S. 109. ff. — Die Bestimmungen des K. Baier'schen Gesetzbuches, die Beurtheilung tödtlicher Verletzungen betreffend. Ebendas. 8. B. S. 145. ff. — Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, im neuen Archiv des Criminal-Rechts 1. B. 4. St.

b) Ueber die in der gerichtlichen Arzneikunde gebräuchliche Eintheilung der tödtlichen Verletzungen; in Kopp's Jahrb. 9. B. S. 49 ff.

c) Preisschrift über die Tödtlichkeit der Wunden. Wien 1794. 4.

d) *Commentatio critica de praecipuis divisionibus letalitatis laesionum. Rostoch.* 1810. Nach den Grundsätzen von Masius.

e) *Diss. sist. laesionum letalitatis classificatum censuram, ulterioremque praestantioris expositionem. Heidelberg.* 1811. 8.

f) Erneuerte Betrachtungen über die Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen, in Kopp's Jahrbuche 7. B. S. 189. ff.

g) Beiträge zur gerichtlichen Medicin; Ebendas. 8. B. S. 106. ff.

h) Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter. Prag. 1818. 8.

### §. 66. c.

In so ferne ein Unterschied zwischen den, mit dem Namen der an sich und der zufällig tödtlichen Verletzungen bezeichneten fühlbar ist, und die *Imputatio facti* sowohl, als besonders *iuris*, sich bei beiden verschieden verhalten, so hat auch die K. Preufsische Gesetzgebung diesen Unterschied festgesetzt und verordnet a), dafs in jedem Gutachten folgende Fragen beantwortet werden müssen: 1. „ob

„die Verletzung so beschaffen sey, dafs sie unbedingt „und unter allen Umständen in dem Alter des Ver- „letzten für sich allein den Tod zur Folge haben „müsse? 2. ob sie in dem Alter des Verletzten nach „dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein „den Tod zur Folge haben müsse? 3. ob sie in „dem Alter des Verstorbenen entweder aus Mangel „eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*acci-* „*dens*), oder durch Zutritt einer äufsren Schädlich- „keit den Tod zur Folge gehabt habe?" Wo diese Fragen nicht beantwortet sind, mufs entweder der Grund wefshalb, angegeben, oder durch das Gericht eine nachträgliche Erklärung der Obducenten gefordert werden. Es ist aber klar, dafs nur eine von diesen Fragen vollständig beantwortet zu werden braucht, indem durch diese Antwort die übrigen ausgeschlossen werden.

Noch kann man die Frage aufwerfen, ob eine Verletzung für an sich tödtlich erklärt werden könne, wenn 1. die nöthige Hülfe versäumt ist? Mich dünkt nur dann, wenn diese Versäumung nicht in der Individualität der Umstände lag, unter welchen die Verletzung erfolgte, sondern im eignen Willen des Verletzten, in der zufälligen Abwesenheit des Arztes, in dessen Ungeschicklichkeit u. dgl. 2. wenn man unter besonders günstigen Umständen einmal eine Heilung eines ähnlichen Falles, durch schwere und bedenkliche Operationen zu Stande brachte? Wohl nur dann, wenn die Bedingungen zu der Möglichkeit dieser Operation zugleich mit der Verletzung

gegeben sind, sonst wird der Fall individuell-absolut letal. Hieher gehören die *excisiones ex articulo*, die Unterbindungen der *carotis*, der *cruralis* u. dgl., der bekannte HEISTER'sche Fall b). 3. wenn der Verletzte noch am Leben ist, und das Gericht ein ärztliches Gutachten über den muthmafslichen Grad der Verletzung fordert (S. oben §. 64.)? Nie! In einem solchen Falle hat der gerichtliche Arzt den wahrscheinlichen Ausgang der Verletzung prognostisch zu bestimmen, die möglichen Modificationen desselben gewissenhaft anzugeben, das Zweifelhafte der ärztlichen Prognose nicht zu verheelen, und sein definitives Urtheil sich bis zu Beendigung der Krankheit des Verletzten vorbehalten.

Endlich ist durch LIETZAU c) der Umstand in Anregung gebracht worden, dafs nicht die Verletzungen, sondern die Handlungen, deren Folgen die Verletzungen sind, der Gegenstand der rechtsarzneilichen Untersuchung seyn sollten. Unstreitig ist hiebei der Standpunkt, auf welchem der gerichtliche Arzt steht, verfehlt worden. Er kann nur das sinnlich-wahrnehmbare Merkmal, die Verletzung, und die Folgen, welche daraus für das *Individuum* hervorgehen, abschätzen, die Handlung aber bleibt dem Richter auszumitteln, und nach dem Erfolge, welchen sie hatte — oder wie andere Gesetzgebungen wollen, nach der Absicht, welche ihr zum Grunde lag — zu würdigen, übrig, weil dem Arzte nur *Rationes physico-medicae* als Führerinnen zu Gebote stehen.

a) Cr. Ordn. §. 169.

b) LAUR. HEISTER resp. REINIG *de arteriae cruralis vulnere periculosissimo feliciter sanato, diss. Helmst.* 1741. 4.

c) Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berlin 1811. 8.

§. 67.

Wir geben indessen zu, daſs durch Eröffnung der Leichname, wo nicht der Fall einer unbedingten Tödtlichkeit eintritt, mehrentheils Gründe zum Ausspruch einer zufälligen Tödtlichkeit entdeckt werden; mehr als für die Tödtlichkeit an sich. Auch wird jeder gewissenhafte gerichtliche Arzt, in der Voraussetzung, daſs sein Ausspruch über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung einen groſsen Einfluſs auf die Strafe des Beklagten haben wird, denselben mit aller Behutsamkeit abfassen und die möglichste Gelindigkeit beobachten. Jedoch so, daſs weder dem Gesetze Eintrag geschehe, noch einem Unschuldigen Nachtheil zuwachse a).

a) Es ist besonders sehr zu tadeln, wenn in solchen Fällen Privathaſs auf das Urtheil des gerichtlichen Arztes Einfluſs hat. Dies scheint der Fall bei derjenigen Obduction gewesen zu seyn, über welche einst das hiesige *Collegium Medicum* (s. PYL's N. Mag. I. S. 483.) ein Gutachten ausfertigte.

§. 68.

Die Bedingungen aber, wornach die verschiedene Tödtlichkeit der Verletzungen bestimmt und beurtheilt werden muſs, sind in sich von einander verschieden. Dahin gehört erstlich und vorzüglich die Beschaffenheit und Wichtigkeit des verletzten Theils und seiner Verrichtungen. Zweitens die Verschiedenheit

denheit der Verletzungen selbst a). Drittens die Menge und Complication der Verletzungen b). Viertens das Alter, Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit und dermaliger Zustand des Verletzten, die vorher schon zugegen gewesenen prädisponirenden oder hinzu gekommenen gelegentlichen Krankheitsursachen, die Idiosynkrasien, die Luft, Witterung und andere zufällig mitwirkende Dinge c). Fünftens, die Zweckmäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit der bei gefährlich Verwundeten angewandten Curmethode d). Es wird nöthig seyn, dies genauer aus einander zu setzen. Zuförderst aber müssen einige allgemeine Grundsätze vorausgeschickt werden, auf welche sich die Verschiedenheit der Letalität der Verletzungen vorzüglich gründet.

a) Verschiedenartige Verletzungen desselben Theils können verschiedne Grade von Letalität begründen. R.

b) Das Zusammentreffen einer grofsen Zahl kleiner, einzeln genommen ganz ungefährlicher Verletzungen, kann eine solche Störung hervorbringen, dafs daraus eine absolute Tödtlichkeit erwächset, ein Umstand, auf welchen die Aufmerksamkeit nicht genug gerichtet ist. Vergl. §. 175. R.

c) S. unten Cap. 5. R.

d) Weil der Ausgang einer Verletzung zum Theile von der Behandlung, welche man anwendet, abhangen kann, und manche Verletzung durch begangene Fehler in der Cur tödtlich wird, welche es, ohne diese, und richtig behandelt, nicht geworden wäre. Vergl. §. 179. R.

## Zweites Kapitel.

### Allgemeine Grundsätze.

§. 69.

Absolute Letalität nehmen die gerichtlichen Aerzte in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung die nächste, einzige, durch die Kunst nicht zu bezwingende Ursache des Todes ist. Dergleichen kommen sehr oft vor [a]. Die Schriftsteller gehen aber auch hier sowohl in Ansehung der Definition der absoluten Tödtlichkeit, als auch der dahin zu rechnenden Verletzungen von einander ab [b]. Einige lassen seltene Beispiele von geheilten gefährlichen Verletzungen nicht als Ausnahme von der absoluten Tödtlichkeit gelten. Andere wollen daraus sogleich einen Beweis der zufälligen Tödtlichkeit solcher Verletzungen herleiten [c]. Wir glauben daher berechtigt zu seyn, eine Mittelclasse zwischen beiden anzunehmen.

a) d. h. Es sind zwar unter allen Verletzungen die absolut letalen die seltensten, indem es nicht viele Verletzungen giebt, welche diesen Namen verdienen, aber in der rechtsarzneilichen Praxis kommen sie am häufigsten vor. R.

b) Die meisten Definitionen der absoluten Tödtlichkeit, die wir bei den übrigen Schriftstellern, z. B. bei Teichmeyer, Büttner u. a. antreffen, sind entweder zu eng, oder, welches noch öfter der Fall ist, zu weit. Es wäre überflüssig, sie hier anzuführen und zu beurtheilen, besonders da doch bei allen, ihrer Dunkelheit ungeachtet, die Idee der nahen ursächlichen Verbindung zum Grunde liegt. Die pathologische Lehre von den Krankheitsursachen, so wie sie Gaubius vorträgt, giebt uns hier die beste Richtschnur an die Hand; daher auch Hebenstreit der Sache am nächsten kommt, wenn er (*Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II.*) sagt: „*laesio absolute letalis censetur, si sequela effectus laesionis est continua et ejus eventus in causam aliquam intercurrentem conici haud potest.*" (Dennoch liegt der Begriff der absoluten Tödtlichkeit in der Nothwendigkeit der ursächlichen Verbindung zwischen der Verletzung, als Ursache, und dem Tode, als Wirkung, und in der Unmöglichkeit den Tod durch irgend eine Kraft zu verhüten. Er ist also klar genug an sich, und es kann keine Bedenken dabei geben. Nur halte man die von Platner, Ploucquet und Henke mit Recht hervorgehobne Idee der Individualität rechtsarzneilicher Objecte gehörig fest. R.)

c) S. §§. 59 und 60. (Soll ein Beispiel einer geheilten Verletzung bei einem Individium beweisen, dafs diese Verletzung auch bei einem andern Individium heilbar, also nicht absolut letal gewesen sey, so mufs zuerst bewiesen werden, dafs beide Fälle einander in allen Beziehungen gleich waren. R.)

## §. 70.

Genau betrachtet, so gehören zu den absolut- oder unbedingt-tödtlichen Verletzungen alle diejenigen, welche erstlich die zu den Lebensfunctionen bestimmten Theile dergestalt zerstören, dafs solche unmöglich wieder hergestellt werden können, z. B. beträchtliche Verletzungen der Lungen und der dieselben umgebenden Theile, wodurch die Respiration unterdrückt oder gehemmt wird — so auch alle diejenigen, wodurch das Herz und das System der Ar-

terien aufser Stand gesetzt werden, die Circulation des Blutes fortzusetzen. Verletzungen dieser Art tödten mehrentheils schleunig a), (und auf der Stelle, aber nicht immer b), und demnach bleibt die absolute Tödtlichkeit unbezweifelt. Gr.)

a) Es wäre überflüssige Mühe, meine Classification der absolut tödtlichen Verletzungen mit denen anderer Schriftsteller zu vergleichen. Ich habe hier die Pathologie zur Führerin genommen, und ungeachtet die alte Eintheilung der Functionen in die Lebens- natürlichen und animalischen Verrichtungen nicht untadelhaft ist, so hat sie doch einige Realität und kann noch immer zur Basis des Vortrags in einzelnen Theilen der Wissenschaft angenommen werden.

b) Die Zeit des Todes kann hiebei nicht in Betrachtung kommen, sondern blos die Verletzung des zur Fortsetzung des Lebens unumgänglich nöthigen Organs. Gr.

## §. 71.

Aus eben diesem Grunde rechnen wir auch zweitens hierher, alle diejenigen Verletzungen, wodurch dem in den Blutgefäfsen enthaltenen Blute ein unaufhaltsamer Ausflufs verstattet wird a). Entweder geschieht diese Verblutung (*haemorrhagia*) nach aufsen, durch eine verletzte grofse Ader oder mehrere kleinere, ohne dafs die Kunst diesen Ausflufs zu stillen vermag, oder sie geschieht nach innen, entweder in eine der Höhlen des menschlichen Körpers, oder in das Zellengewebe, oder in die Substanz (*parenchyma*) irgend eines Eingeweides b). Diese zweite Ursache der absoluten Tödtlichkeit findet sich mehrentheils mit der erstern in Verbindung c).

a) In so ferne man die Menge des Blutes, welches zum Leben erforderlich ist, nicht in Zahlen ausdrücken kann, läfst sich auch nicht angeben, wie viel Blut

verloren gehen müsse, damit eine Verblutung tödtlich werde. Der Tod erfolgt dann, wenn das zurückbleibende Blut nicht für die Unterhaltung der Function des Herzens und der Gefäſse ausreicht, und der Blutfluſs ist absolut letal, wenn man dieses Ziel nicht hinauszuschieben vermag. R.

b) Die medicinische Facultät zu Leipzig, sagt Hebenstreit (p. m. 352.), erklärte eine Geiſselung (*Fustigatio*) mit kleinen Stöckchen, wegen des in den Lungenzellen und zwischen den Brust- und Bauchmuskeln gefundenen geronnenen Blutes, für absolut letal. Man weiſs, daſs Soldaten bisweilen während dem Spieſsruthenlaufen todt hinfallen; vermuthlich aus eben derselben Ursache. Vielleicht könnte man aber auch in diesem Falle eine nervöse Apoplexie voraussetzen.

c) Die Verblutung wird absolut letal 1. wenn man durch die Lage des blutenden Gefäſses gehindert wird an dasselbe zu gelangen, und dessen Blutung zu hemmen. 2. wenn dessen Gröſse und Bestimmung die Nothwendigkeit seines Offenbleibens verlangen, falls das Leben bestehen soll. Die Versuche welche Astley Cooper in den medical and chirurgical transactions, published by the med. and chir. society of London. Vol. II. nr. 22. erzählt, beweisen nichts für die relative, nicht einmal für die individuell-absolute Tödtlichkeit der Verletzungen groſser Gefäſse. 3. wenn eine groſse Zahl von Gefäſsen zugleich blutet, welche man nicht zum Stillestehen bringen kann, bevor der Tod eintritt. — Uebrigens hängt die allgemein-absolute Tödtlichkeit der Verblutungen von der Unmöglichkeit, die blutende Stelle zu entdecken, die Blutung zu stillen, das ausgetretne Blut wegzuschaffen ab. R.

## §. 72.

Alle diejenigen Verletzungen, wodurch die Theile, welche zur Chylification dienen, tief und bis zur gänzlichen Unfähigkeit wieder hergestellt zu werden, verletzt worden, gehören drittens zu den unbedingttödtlichen a), theils wegen der wesentlichen Nothwendigkeit der Verrichtungen dieser Theile in der thierischen Oekonomie b), theils wegen ihres Consensus

selbst mit den Lebensverrichtungen, theils wegen der unausbleiblichen Folgen, welche mit diesen Verletzungen verbunden sind; z. B. unaufhaltsame Ergiessungen c) und Ausleerungen, tödtliche Entzündung, Brand u. a. m.

a) Diejenigen Verletzungen des Magens z. B. durch welche die Verdauung nicht allein geschwächt, sondern vielmehr gänzlich zerstört wird, so dafs sie nie wieder hergestellt werden kann, gehören zu dieser Classe. Oft tödtet eine blofse Contusion auf den Magen plötzlich (s. weiter unten §. 151).

b) Weil ohne ihre unverletzte Erhaltung, der Ernährungsprocefs nicht fortgehen kann, der Körper also sich selbst aufreibt und erschöpft. R.

c) *J. A. Autenrieth resp. J. Surt de sanandis forsitan vesiculae felleae vulneribus diss. Tubing.* 1803. Die in die Bauchhöhle ergofsne Galle verursacht nach den angestellten Einspritzungsversuchen, unausbleiblichen Tod. Gr.

## §. 73.

Viertens zeigt die Erfahrung, dafs diejenigen Verletzungen, durch welche Hirn- und Nervenkraft und ihr nothwendiger Einflufs auf die Verrichtungen des menschlichen Körpers dergestalt unterbrochen wird, dafs derselbe in kurzer Zeit gänzlich aufhört, unter die durchaus tödtlichen gehören a). Ihre Folgen sind Erschütterungen, Ergiefsungen, Lähmungen, sowohl allgemeine als partielle, Gefühllosigkeit, Absterben der Theile, Entzündung und Brand. Der Tod erfolgt oft plötzlich, oft auch minder schnell. Sie sind gleich tödtlich, ob sie das ganze Nervensystem oder nur einen Theil desselben betreffen b).

a) Dahin gehören, wie leicht zu erachten, vorzüglich viele Kopfverletzungen; hiernächst die Verletzungen des Rückenmarkes. Pyl Aufs. B. VIII. No. 9. er-

zählt den Fall eines Bruchs des 3ten und 4ten Halswirbels mit Lähmung der obern und untern Gliedmaſsen bei völligen Verstandeskräften. Der Tod erfolgte innerhalb 24 Stunden. Und merkwürdig ist, auch für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, der Fall einer Verrenkung und Bruchs des Rückgrats, von Sömmerring 1793. beschrieben. Der Kranke lebte unter unsäglichen Schmerzen vom 2ten Sept. 1780. bis zum 9ten Febr. 1781. Die untern Extremitäten gingen nach und nach in den kalten Brand über. (Doch ist nicht jede Unterbrechung jeder Nerventhätigkeit tödtlich, sondern nur die, welche sich allgemein verbreitet, oder über Organe, deren unverletzte Erhaltung zum Leben unentbehrlich ist, und zwar dergestalt, daſs diese Function dadurch gänzlich unterbrochen wird. R.)

b) Der vor einiger Zeit erregte Zweifel, ob ein Enthaupteter gleich todt oder wenigstens aller Empfindung sogleich beraubt oder noch einiger Empfindung fähig sey? gehört nicht eigentlich in die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Ich bemerke daher nur mit wenigen Worten, daſs Kentish's, Sömmerring's, Glossius u. a. m. Gründe, wodurch die noch eine Zeitlang fortdauernde Empfindung des vom Rumpf getrennten Kopfs erwiesen werden sollte, mich noch nicht überzeugt haben. Hier ist freilich nicht der Ort, das Für und Wider in dieser Sache aus einander zu setzen. Ich verweise daher meine Leser auf die neuerlich über diese Materie herausgekommenen Streitschriften von Wendt, Zadig, Wedekind, Eschenmayer, Schmidtmüller, u. a. m. (Beiträge dazu haben auſserdem noch geliefert Senff in der Hall. A. L. Z. v. J. 1810. Nr. 301. S. 503. f. und Klein in Harles Jahrb. der deutschen Med. und Chir. 3. B. 1. St. S. 23. ff. Höchst interessant ist Felix Plater's Beobachtung, welcher einen Delinquenten, der vor der Execution über Magenkrampf geklagt, und den Scharfrichter um Beschleunigung derselben gebeten hätte, damit er nicht brechen möge, nach der Enthauptung brechen sah; *quicquid in stomacho continebatur, in altum magno impetu evomuit.* S. dessen *Observationes ed. III. opera* Franc. Plateri. *Basil.* 1680. 8. *p.* 787. *f.* R.)

## §. 74.

Endlich und fünftens kommen unter die Anzahl der unbedingt-tödtlichen alle Verletzungen, welche

zur unabwendbaren Folge eine innerliche Ergiefsung, Brand oder Eiterung haben, zu welchen die Hand der Kunst nicht gelangen kann. Ergiefsungen im Hirn oder im Grunde der Hirnschale, in der hintern Höhle des *Mediastinum,* im untern Theile des Unterleibes, d. i. in der Beckenhöhle, in der Rückenmarkshöhle, von *Serum,* Blut, Galle, Magendrüsensaft, *Chylus,* Harn u. dgl. Es ist unnöthig, die Wunden der Harnabsondernden Theile in eine besondere Classe zu setzen; sie gehören eigentlich unter die jetzt angeführten a).

a) S. Plenck Anfangsgr. etc. S. 31. Auch weifs ich nicht, warum Weber *Onomat. Pract. l. c.* und Haller's Vorl. B. II. S. 593. die mit vergifteten Instrumenten verursachten Wunden unter die absolut-tödtlichen zählt. Zwar ist ihm Sikora *Consp. med. leg. p. m.* 102. hierin vorangegangen; allein Sikora ist keine Autorität. Vergiftete Wunden sind zwar gefährlicher, als andere, aber nicht immer tödtlich. Aufs höchste können sie unter die an sich tödtlichen Wunden gerechnet werden. (S. unten §. 88. R.) Auch Hebenstreit *loc. cit.* scheint die Classen der absolut-tödtlichen Wunden zu sehr zu vervielfältigen.

## §. 75.

Um alle Zweideutigkeit und Logomachie in Rücksicht der Tödtlichkeit an sich zu vermeiden, so nehmen wir sie in denjenigen Fällen an, wo die Verletzung zwar die nächste, jedoch in einigen wenigen Fällen abwendbare Ursache des Todes war oder werden konnte; oder; wo ein Symptom der Ursache (*symptoma caussae*) hinzu kam, wodurch die Gefahr der Verletzung bis zu diesem Grade erhöhet wurde. Mit andern Worten: „An sich tödtlich sind solche Verletzungen, welche zwar, wenn sie sich selbst

überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen; bei welchen aber doch die Heilung durch geschickte Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Umstände ankommt“ a).

a) Diese letztere Definition, oder wenn man will, Umschreibung der an sich tödtlichen Verletzungen habe ich aus einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Jena, Bucholz Beitr. IV. S. 207., entlehnt. Ich habe sie sonst s. Pyl's Mag. II. p. 469. auch als „gefährliche Verletzungen beschrieben, deren Ausgang zweifelhaft ist, deren Tödtlichkeit von Umständen abhängt, die dem Arzte nicht jederzeit in die Augen fallen und deren Abwendung nicht immer in seiner Macht steht.“ Büttner sagt: *loc. cit.* S. 50. „An sich tödtliche Wunden sind solche, die gewiſs tödtlich werden würden, wenn sie nicht durch die Kunst Hülfe erlangen sollten.“ Bei allen diesen und andern Definitionen liegt eben derselbe Begriff zum Grunde, den ich in den ersten Worten dieses §. deutlicher entwickelt zu haben hoffe. Daſs übrigens bei dieser Art von Verletzungen die Individualität der Lebenskräfte mit in Anschlag komme, ist leicht ersichtlich. (Gerade diese Individualität ist es, welche bei jeder Anwendung rechtsarzneilicher Lehren, nicht fest genug ins Auge gefaſst werden kann. Die Versäumung dieser Regel hat eben die Verwirrung in die Lehre von der Letalität gebracht, welche jetzt kaum mehr ausgetilgt werden kann. Je mehr man aber sich bestrebt, recht strenge die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles zu erwägen, desto gewisser wird die Lehre von der individuell-absoluten Tödtlichkeit, desto nothwendiger die Annahme der Tödtlichkeit an sich. Nur bemerkt auch Gruner (4te Ausg. §. 76. Note b.) sehr mit Recht, daſs die dahin gehörenden Fälle selten vorkommen. Uebrigens beziehe ich mich wegen Bestimmung des Begriffs derselben, auf §. 66. b. R.)

## §. 76.

Wir rechnen demnach hierher erstlich alle diejenigen tödtlich ausgefallenen Verletzungen, wo zwar, bei offenbarem unmittelbaren Zusammenhange zwi-

schen Verletzung und Tod als Wirkung und Ursache, ein oder das andere Hülfsmittel zur Heilung unterlassen worden, ohne dafs deswegen der Arzt für gewifs behaupten könnte, dafs die Heilung durch Anwendung desselben erfolgt wäre a); oder wo durch die Verletzung selbst auch die zur Heilung jederzeit nothwendigen lebendigen Kräfte dergestalt geschwächt worden, dafs weder Natur noch Kunst im gegebenen Falle helfen konnten b).

a) Erstlich können hier diejenigen Verletzungen des Oberarms zum Beispiele dienen, durch welche Knochen, Muskeln, Gefäfsé und Nerven nahe am Gelenke dergestalt zerrüttet werden, dafs nur das zweideutige Rettungsmittel der Amputation im Gelenke übrig bleibt. Sollte diese Verletzung nur zufällig tödtlich ausfallen können? Zweitens gehören hierher die Kopfverletzungen; denn wer kann z. B. behaupten, dafs bei einer Kopfwunde der unterlassene Trepan geholfen haben würde? Und doch findet man in so vielen Responsis ganzer Fakultäten von der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts oft keinen andern Grund ihrer Entscheidung für die zufällige Tödtlichkeit, als diesen. Drittens rechnen wir hierher die vergifteten Wunden, und die Vergiftungen im zweiten Grade, wovon weiter unten die Rede seyn wird. (Mangel an Hülfe macht die Verletzung, wie besonders PLATNER lehrt, zu einer individuell-absolutletalen, wenn in der Art wie sie erfolgte die Bedingung lag, wefshalb die Hülfe nicht erfolgen konnte; also in den Umständen und der Individualität der Verletzung, der äufsern Bedingungen, des Verletzten selbst. Schwerlich mögte irgend ein solcher Fall zu den an sich tödtlichen gerechnet werden können. Die vom Verf. angeführten Beispiele passen wenig, am wenigsten das von vergifteten Wunden. R.)

b) Von dieser Art sind die Wunden des Uterus, welche, wenn sie auch nicht durchaus tödtlich sind, dennoch oft unvermuthet und ohne scheinbare Ursache tödtlich ausfallen; so wie auch die durchdringenden Wunden am Knie, besonders die Schufswunden, welche ebenfalls sehr oft einen tödtlichen Ausgang nehmen. (Auch

hier kann grosse Verschiedenheit der Fälle Statt finden, und keineswegs gilt die von METZGER angegebne Regel allgemein. Ist jene, die Heilung unmöglich machende Erschöpfung nothwendige und unabwendbare Folge der Verletzung, so ist diese allgemein oder individuell-absolut-letal; ist sie etwas zufälliges, so wird die Verletzung dann zufällig-letal, wenn in der zufällig-hinzukommenden Erschöpfung der Hauptgrund des Todes gesucht werden muſs; an sich letal aber nur in dem seltnen Falle, wenn Verletzung und zufällig-eingetretne Erschöpfung, mit gleicher Kraft zum Tode wirkten. Einzelne Gattungen von Verletzungen sind hier nicht zu Beispielen brauchbar, wohl aber einzelne Fälle. R.)

## §. 77.

Zweitens, so wird der vorsichtige gerichtliche Arzt jederzeit auf Tödtlichkeit an sich schlieſsen, in Fällen, wo er dem Richter über den Zustand eines gefährlich Verletzten zu berichten, und die Zufälle zwar Gefahr anzeigen, aber auch Hoffnung übrig lassen a). Dies ist oft der Fall bei Kopfverletzungen, bei durchdringenden Brust- oder Bauchwunden, bei heftigen Quetschungen, schweren Miſshandlungen b) u. s. w. Zwar wird nach dem etwa erfolgten Tode die Todesursache durch die Obduction entdeckt und das *corpus delicti* mit mehrerer Gewiſsheit ausgemittelt; allein so lange will der Richter es mit der Beurtheilung der Verletzung nicht anstehen lassen c).

a) Dies ist doch gewiſs nicht irriger Ehrgeitz, noch ein Schleichweg, wie ROOSE (a. a. O.) sagt. Wie kam der sel. Mann zu so harten Ausdrücken? (Ohne den Ausdruck, dessen sich mein, leider viel zu früh verewigter Freund bedient hat, rechtfertigen zu wollen, muſs ich ihm in der Sache beitreten. Nur in dem Falle, wo nach einer Verletzung, und als deren Folge, doch ohne nothwendige Verbindung, eine lebensgefährliche, einen späteren Tod drohende Krank-

heit zurückbleibt, z. B. Lungenvereiterung nach Lungenwunden, deren Heilung die Kunst nicht verbürgen, deren Entstehung sie nicht verhüten kann, ist die Annahme der Tödtlichkeit an sich gerechtfertigt. Uebrigens sehe man §. 66. c. R.)

b) Es kommt natürlicher Weise dem Richter viel darauf an, ob er den Angeklagten gefänglich einziehen oder frei herumgehen lassen dürfe. Dazu bestimmt ihn allein das Gutachten des Arztes über den Zustand des Verletzten. Wie sehr würde sich nicht ein gerichtlicher Arzt blos geben, wenn er diesen als nicht gefährlich vorstellte, und nach dem dennoch erfolgten Tode eine nahe Ursache des Todes in der Verletzung selbst gefunden würde? (Darum spreche man nicht entscheidend, so lange man selbst keine Gewifsheit hat. R.)

c) Es können auch Fälle vorkommen, wo bei Lebzeiten des Verletzten die Verletzung sehr gefährlich scheint, und nach seinem Tode es sich findet, dafs diese unbedeutend war und die Ursache des Todes im Körper schon lange verborgen lag. (S. den folgenden §. Note b).

## §. 78.

Was endlich die zufällige Tödtlichkeit betrifft, so nehmen wir sie in allen denjenigen Fällen an, wo die Verletzung nicht die nächste Ursache war, sondern nur als entfernte, gelegentliche Ursache des Todes hinzukam, oder wo eine vorbereitende Ursache die Gefahr vergröfserte, oder wo die Hülfe der Kunst wahrscheinlich wirksamer gewesen wäre, wenn sie zeitiger und zweckmäfsiger angewandt worden wäre a). Auch die leichtesten und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder gefährlichen noch tödtlichen Verletzungen können durch eine vorhin existirende oder nachher hinzugekommene mitwirkende Ursache zufällig tödtlich ausfallen b).

a) Von dieser Classe macht KAUSCH (a. a. O.) drei Unterabtheilungen; wobei er auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters Bezug nimmt. Hr. K. mischt sich also hier widerrechtlich in das rechtliche; und der Recensent seiner Schrift in der Erl. L. Z. wirft mit Recht die Frage auf: Ob wohl diese Eintheilung vor einer strengen Logik besser bestehen werde, als so viele andere?

b) Man könnte noch eine Unterabtheilung unter der Benennung anscheinende oder angeschuldigte Tödtlichkeit annehmen, wenn nämlich einer angeblichen oder wirklichen Verletzung der Tod fälschlich zugeschrieben wird; ein Fall, der in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft oft vorkommt. S. SCHREIBER *Diss de vulnere thoracis illusorie letali. Regiom.* 1796. Solche Verletzungen gehören indessen unter die *laesiones non letales.* (Es kann nämlich kein Fall tödtlich genannt werden, wo der Tod blos durch ein *accidens accedens* bewirkt wird. R).

## §. 79.

Die Zeit, binnen welcher der Tod auf die Verletzung folgt, kann bei der Bestimmung ihrer Tödtlichkeit nicht immer in Anschlag kommen. Zwar scheint es dem ersten Ansehen nach, als ob der schleunigere Tod nach einer Verletzung einen höhern Grad von Tödtlichkeit andeute, als der später erfolgende. Daher haben die Rechtsgelehrten, gewohnt in allem nach positiven Gesetzen zu handeln, auch der absoluten Tödtlichkeit einen Termin gesetzt; einige von zwei, drei u. s. w. die mehresten aber von neun Tagen a), nach deren Verlauf sie jede tödtlich ausgefallene Verletzung, auch wider den Ausspruch der Aerzte, für zufällig tödtlich zu halten pflegen b).

a) Ich finde zwar nicht, dafs das allgemeine Landrecht hierüber etwas festgesetzt hat; inzwischen richten sich doch unsere Rechtsgelehrten durchgängig nach dieser Norm.

b) Die Erfahrung, welche ich in dieser Hinsicht sowohl bei Ostpreufsischen als Schlesischen Gerichten gemacht habe, lehrt mich von dieser harten Behauptung das entschiedne Gegentheil. Freilich habe ich später als METZGER mit diesen Justizbehörden zu thun gehabt, und mit ihnen in minder nahen Beziehungen gestanden, allein der Geist der preufsischen Justiz ist zu aufgeklärt, als dafs ich glauben könnte, mich habe nur ein günstiges Ungefähr geleitet. R.)

## §. 80.

Allein, dafs eine solche gesetzliche Festsetzung der Tödtlichkeit nach Terminen nicht möglich sey und nur nach irrigen Gründen angenommen werden könne, beweifst die oft wiederholte Erfahrung der Aerzte, nach welcher man zuverläfsige Beispiele von absolut-tödtlichen Wunden nach 14 Tagen, nach sechs Wochen, nach dreizehn Wochen, auch wohl nach längerer Zeit — aufzuweisen hat a). Aber auch ein schleuniger Tod nach einigen Stunden oder Tagen beweist darum nichts für absolute Letalität b). Die Energie der menschlichen Lebenskräfte ist bei den verschiedenen Subjecten sehr verschieden. Einige erliegen sehr bald unter einer geringern Todesursache: andere kämpfen länger gegen wichtigere. Uebrigens ist auch der von den Rechtsgelehrten angenommene Unterschied zwischen letalen und illetalen Instrumenten für sie zwar von grofser — für den gerichtl. Arzt, welcher nur auf Kraft und Wirkung Bedacht nimmt, von geringerer Wichtigkeit c).

a) Ich werde zum Beweise einige merkwürdige Beobachtungen anführen. Eine Wunde des Herzens wurde erst nach 14 Tagen tödtlich. TRILLER *de mirando cordis vulnere post XIV dies letali*, in SCHLEGEL's Samml. Vol. V. No. 36. Eine Kopfwunde fiel erst

in der siebenten Woche absolut-tödtlich aus, VATER *de vulnere cerebri etc.* *Witteb.* 1722. Ich übergehe den Fall, in meinen verm. Schriften B. III. S. 167 u. ff., von einer in der 13ten Woche tödtlichen Kopfwunde und will nur noch des von LODER s. BUCHOLZ Beitr. IV. S. 50. aufgezeichneten Falles einer den 25sten Mai empfangenen und den 4ten August tödtlich ausgefallenen Kopfverletzung hier gedenken. Ueberhaupt fallen Kopfwunden oft erst nach langer Zeit tödtlich aus; z. B. bei PYL Aufs. IV. No. 19. nach 20 Tagen. HALLER, sagt WEBER *loc. cit.*, habe einen General gekannt, der nach Jahr und Tag an einer nicht mehr geachteten Kopfwunde starb. MORAND erzählt verm. Schrift. S. 1 u. ff. von einem Soldaten, der in der Schlacht bei Parma von einer Flintenkugel am Kopfe verwundet ward, als Invalide nach Paris ging und neun und einen halben Monat nach der Schlacht im Hôtel des Invalides starb. Auch SÖMMERRING's oben §. 73. Not. a. angeführte Beobachtung gehört unter die spät und doch absolut-tödtlich ausgefallenen Verletzungen.

b) Eine Ruptur der Milz durch eine äusserliche Gewalt, auf welche der Tod schleunig erfolgt war, erklärt DANIEL Samml. von Gutacht. No. 23. für zufällig-tödtlich, weil die Milz sehr mürbe, folglich durch eine *prädisponirende* Ursache zur Zerreissung vorbereitet war. Der folgende 24ste Fall ist ebenfalls der Art. Auch BÜTTNER *lib. cit.* No. 25., PYL Aufs. VI. 12. und ROOSE Beitr. I. p. 79. führen Beispiele der Art an. Diese Beispiele erläutern zum Theil den oben §. 78. angegebenen Begriff der zufälligen Tödtlichkeit.

c) Jedes Instrument kann, nach den Umständen tödtlich werden, und ist daher für sich weder letal, noch illetal zu nennen, weil hier alles auf die angewandte Gewalt, und auf den, durch die Verletzung angegriffnen Theil ankommt. Höchstens läfst sich aus der Darlegung des Instruments in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit und Qualität der zweideutigen Wunden, in Hinsicht auf den erfolgten Tod, verificiren. Gr. Uebrigens kommen seltsame Fälle vor. ZITTMANN *Med. for. Cent. vj. Cap. LI.* erzählt einen Fall von einer tödtlichen Verletzung, durch einen Schlag mit einem Stücke Fleisch ohne Knochen, auf den Bauch; L. HEISTER *Ephemerides Naturae curios. Cent. III. et IV. p. 452. ff.* eine tödtliche Schufswunde vor den Kopf, wodurch der Schädel furchtbar zerbrochen wurde, obgleich die Kugel aus gekäuetem Papier bestand, wel-

ches indessen wahrscheinlich gefroren war. S. auch dessen med. chir. anat. Wahrnehmungen, Nr. 138. S. 258. ff.; Horst in Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1815. 41. B. 10. H. von einem leichten Stoſse vor die Brust, welcher einen, jedoch wahrscheinlich an *Stenocardia* kranken, Geistlichen, auf der Stelle tödtete, und von dem der obducirende Wundarzt behauptete, er habe durch Erschütterung der Unterleibsnerven den Tod bewirkt. Beispiele von Erschieſsen mit bloſsem Schieſspulver und mit dem bloſsen Winde aus einer Windbüchse, sind auch nicht gerade selten. Oeffentliche Blätter des Jahres 1819. erzählen einen, durch die Explosion eines auf den Magen gelegten und angezündeten Pulverhorns, bewirkten Selbstmord einer Pariserin, u. dergl. m. R.

---

Drit-

## Drittes Kapitel.

### Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Gattungen.

§. 81.

Die §. 52. aufgezählten verschiedenen Gattungen von Verletzungen sind auch in verschiedenem Grade gefährlich, tödtlich, heilbar oder unheilbar, je nachdem sie einfach, oberflächlich, vielfach oder auch mit andern Verletzungen verwickelt sind. Nicht allein sind benachbarte Theile jederzeit in Gefahr zugleich verletzt zu werden, sondern es sind oft Wunden mit Quetschungen, Beinbrüche mit Wunden und Quetschungen, Schufswunden mit Erschütterungen u. s. w. verwickelt a). Je mehr der Verwickelungen sind, desto gröfser ist die Gefahr, d. i. desto höher der Grad der Tödtlichkeit b).

a) Zu den sehr gewöhnlichen Complicationen der Wunden gehören Hämorrhagie, Nervenzufälle u. a. m. Hierüber sind die Lehrbücher der Chirurgie nachzuschlagen. (Alle solche Zufälle, die sich nie in scheinbar ähnlichen Verletzungen ganz gleich sind, müssen auch in den gerichtlichen Untersuchungen, als Momente der individuellen Entscheidung, angewandt werden. Gr.)

b) Die jedesmalige Tödtlichkeit stehet immer mit den übrigen Erscheinungen im Verhältnisse, die eine Wunde mag an sich immer absolut-tödtlich seyn, aber die Nebenwunden und Nebendinge werden, als Relationen, den frühern oder spätern Tod bethätigen. Gr.

§. 82.

Hierzu kommt noch, daſs entweder durch die Verletzungen selbst, oder durch die unvermeidlichen Folgen derselben, nämlich durch Lähmung, Entzündung, Eiterung oder wohl gar Gangrän, entweder oft ein Theil gänzlich verloren geht, oder unbrauchbar wird, oder in seinem Innern ein Zerstörungsprincip zurück bleibt, das selbst dem Leben Gefahr droht. Diese Folgen abzuwenden, oder dem Brande zuvorzukommen, steht nicht immer im Vermögen der Kunst a).

a) Das Auge z. B. kann leicht so verletzt werden, daſs es durch die Folgen der Verletzung verloren geht. Nach einer Lungenwunde entsteht leicht eine am Ende tödtliche Schwindsucht, und wie oft nach Kopfverletzungen organische zuletzt tödtliche Fehler im Hirn zurück bleiben, wird unten durch Beispiele gezeigt werden. (Die in dieser Hinsicht Statt findenden Verschiedenheiten, hangen sowohl von der Eigenthümlichkeit des Verletzten, als von der Beschaffenheit des von der Verletzung getroffnen Organs, als endlich von der Natur der Verletzung ab. Von den verschiedenen; aus diesem allen hervorgehenden Bestimmungen, bekommt die Verletzung den Charakter der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, und im letzten Falle den der Letalität, Illetalität u. s. w. R.)

§. 83.

Wunden sind entweder groſs oder klein, enge, weit, rund, lang, eckig, schmal, oder breit, tief und durchdringend oder undurchdringend, nach Maas-

gabe des Instruments, wodurch sie verursacht sind, und der Kraft, mit welcher dasselbe geführt worden a). Auch auf die Direction der Wunde kommt sehr viel an, und folglich auf die Lage, in welcher der Verwundete im Augenblicke der Verwundung war b). Von diesen, die Verletzung begleitenden Umständen mufs der zur legalen Besichtigung erforderte Arzt nothwendig Notiz nehmen, auch das Instrument selbst, wenn es bei der Hand ist, mit der Wunde vergleichen. (Man hat mithin das verwundende Instrument c); die Gewalt mit welcher die Verwundung bewirkt wurde, die Stellung, in welcher der Verwundete sich im Augenblicke der That befand, die Gestalt, Gröfse, Richtung, Tiefe u. s. w. der Verwundung d), den Ort welchen sie getroffen hat, bei einer defsfalls anzustellenden Untersuchung sorgsam zu erforschen. R.)

a) Ich begreife nicht, wie die Giefsensche und Marburgische medicinische Fakultäten, VALENTIN *Pand. P. I. S. II. Cas.* 26., behaupten konnten, ein stumpfes Schwerd könne nicht tief in die Brust dringen. Es hätte doch die angewandte Kraft und der Widerstand berechnet werden müssen, um dies mit Zuverlässigkeit behaupten zu können. Seltsam ist auch die, *ibid. Cas.* 27. aufgeworfene Frage, ob einer dem andern in den vorgehaltenen Degen rennen könne?

b) Aus der Direction der Wunde läfst sich das Factum selbst oft ungemein erläutern, z. B. ob auf ein förmliches Duell zu schliefsen? ZITTMANN *Med. for. Cent. VI. Cas.* 1. ob der Verstorbene durch die Hand eines andern oder durch Selbstmord umgekommen? PYL Aufs. Samml. V. S. 118. VIII. S. 42 und S. 56.

c) Vergl. §. 25.

d) C. C. C. *Art.* 149.

§. 84.

Eine jede Wunde im eigentlichen Verstande blutet mehr oder weniger, je nachdem durch dieselbe mehrere, gröfsere oder kleinere Gefäfse verletzt sind. Im letztern Falle stillt die Natur das Blut von selbst: im erstern ist die Verblutung heftiger und anhaltender, am meisten wenn Arterien verwundet sind. Diese Hämorrhagie erscheint nicht immer gleich nach der Verwundung, sondern auch oft lange nachher, oft bis zur völligen Erschöpfung des Verwundeten. Je hartnäckiger und stärker die Blutung ist, je weniger sie gestillt werden kann, desto leichter wird die Wunde tödtlich a). (Die Wichtigkeit der Verblutungen nach Verwundungen richtet sich nach der Gröfse, Zahl und Beschaffenheit der verwundeten Gefäfse, oft auch nach der Art der Verwundung. Schlagadern und zerquetschte Gefäfse bluten am hartnäckigsten. R.)

a) Es giebt aber auch Beispiele von Verblutungen aus kleinen Wunden. Ein Knabe blutete sich todt, nach einem Schnitt in den Daumen (Med. Ephemeriden s. G. G. A. 1794. S. 279). Einen seiner Brüder und mehrere Brüder seiner Mutter hatte ein ähnliches Schicksal betroffen. Diese seltenen Fälle machen indessen keine Ausnahme von der Regel. *Rara non sunt artis.* (Und doch scheint diese ungewöhnliche Neigung zu Blutungen von Einflufs auf das über die Letalität der Verletzung zu fällende Urtheil. Ich habe drei Menschen mit einer solchen Beschaffenheit gekannt, von welchen zwei in der gröfsesten Gefahr waren, sich aus Zahnlücken todt zu bluten. Diese beiden sind schwindsüchtig gestorben. Höchst wichtig ist die Familie der Bluter in Nord-America, in welcher die leiseste Verletzung tödtliche Verblutungen zur Folge hat. S. J. Fr. Meckels deutsches Archiv für Physiologie. 2. B. 1. St. S. 138. ff. Ist es nicht richtiger eine, in einem solchen Falle sich tödtlich

beendigende Verletzung für individuell-absolut-letal zu halten, als sie für zufällig tödtlich zu erklären? R.)

§. 85.

Der Volkswahn, dafs die Wunde eines Ermordeten in Gegenwart des Mörders blute, ist wahrscheinlich durch zufällige Erscheinungen entstanden und in den finstern Zeiten des Aberglaubens selbst durch Aerzte verbreitet worden [a]). Da aber hier an keine Caussalverbindung gedacht werden kann, so hat die wieder zur Herrschaft gelangte Vernunft jenen Aberglauben zum Vortheile der Wissenschaft wieder verdrängt.

a) Den eigentlichen Ursprung dieses Aberglaubens aufzusuchen, lohnt wohl der Mühe nicht (eine Spur davon findet sich *Deuteron. Cap. V.* R.) Indessen hat das für und wider in dieser Sache mehrere Federn in Bewegung gesetzt. Dahin gehört *A. Libavius Tractatus physicus de cruentatione cadaverum injusta caede factorum, praesente qui occidisse creditur. Frfrt.* 1794. (*Eiusd. resp. Brembach de indicio et exploratione homicidae nefarii ex sanguine interemti vi iniusta diss. Jen.* 1590. 4. Gr.) *P. Zachias Q. M. L. Lib. V. Tit. II. quaest.* 8. *Casp. a Reies Elys. jucund. quaest. campus, qu.* 33. *Löw Theatr. med. jur. Cap* 12. §. 7. *Valentin Novell. app. III. de stillicidio sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui; an sufficiens homicidae praesentis indicium* und *Alberti de haemorrhagiis mortuorum et jure cruentationis, s. Jurispr. Med. T. III. p.* 247. Es ist also noch gar nicht lange her, dafs man diesen Glauben aufgegeben hat. (Wildberg a. a. O. S. 348. hat die Literatur aufbewahrt. Gr.)

§. 86.

Hieb- oder Schnitt-Wunden sind im Allgemeinen minder gefährlich, als Stich-Wunden, da diese öfter zu den innern edlern Theilen durchdringen, als jene, (ihre Engigkeit die Untersuchung und die

Entdeckung der verletzten Theile erschwert, und sie immer etwas gequetscht sind. R.) Die Folgen der letztern, nämlich Entzündung, Eiterung und Brand sind bedenklicher, die Heilung schwerer, die Tödtlichkeit gröfser. Doch sind auch durchdringende Hiebwunden, je gröfser die Kraft war, mit welcher der Hieb geführt wurde, eben dadurch desto gefährlicher und tödtlicher, je edler der Theil ist, den sie betroffen haben a).

a) So lange der Verletzte noch lebt, läfst sich eine gehauene Wunde auch leichter untersuchen und beurtheilen, als eine gestochene, wenn sie auch eben so tief und gefährlich wäre, wie diese.

## §. 87.

Schufs - Wunden quetschen, erschüttern und zerstören zugleich die betroffenen Theile; sie bluten anfänglich wenig, drohen aber oft in der Folge mit tödtlichen Verblutungen; sie entzünden sich heftig und gehen leicht in Brand oder in eine erschöpfende Eiterung über; die heftigen Erschütterungen verbreiten sich weit über die verwundeten Theile, und das Knochengebäude wird durch sie oft sehr beschädigt. Der Verlust ganzer Theile ist oft die Folge davon. Innere und edlere Theile werden durch Schufswunden viel schwerer verletzt, als durch Hieb- und Stichwunden, und die zurückbleibenden Schufsmaterialien erschweren noch die Zufälle. Hieraus läfst sich auf die mehrere Gefahr und den höhern Grad von Tödtlichkeit dieser Wunden im Allgemeinen schliefsen a).

a) Vielleicht trägt auch das Materiale der Ladung etwas zur gröfsern oder geringern Gefahr der Schufswunden bei. Worüber indessen die chirurgischen Schriftsteller zu Rathe zu ziehen sind. (Auch die Form der Ladung, die Entfernung, aus welcher der Schufs kam, bestimmen die Wirkung desselben. Gr.)

## §. 88.

Vergiftete Wunden im eigentlichen Verstande, kommen in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nicht vor a), denn giftige Instrumente sind unter uns gänzlich unbekannt. In sofern sie indessen möglich sind, so werden sie unter die sehr gefährlichen, ja unter die an und für sich tödtlichen Verletzungen zu rechnen seyn b). Die Beschädigungen oder Todesfälle von äufserlich angebrachten Giften können hier nicht in Betrachtung kommen (s. Kap, VII).

a) Man könnte mir zwar hier einwenden, der Bifs toller Hunde sey keine seltene Erscheinung. Dies ist wahr, allein diese Verletzungen sind zwar Gegenstände der med. Pol., nie aber oder höchst selten der gerichtl. AW.

b) Sollten sie vorkommen, so hat man bei ihnen theils die Verwundung für sich, theils die Wirkung des Giftes zu erwägen, und zwar die letzte, sowohl in Beziehung auf den gesammten Organismus, als besonders auf das durch die Verwundung getroffne Organ. Sie können folglich jeden Grad von Tödtlichkeit haben, ein bestimmter ist ihnen nicht anzuweisen. R.

## §. 89.

Quetschungen sind die Folgen eines heftigen Drucks von stumpfen Körpern auf die Theile des menschlichen Leibes, entweder vermöge ihres eigenen Gewichts oder vermöge der Kraft, womit sie auf den menschlichen Körper treffen. Oft quetschen

sie nur; oft quetschen und verwunden sie zugleich. Gequetschte Theile sind entweder auf einige Zeit geschwächt und aufser Thätigkeit gesetzt, oder gänzlich zermalmt und todt. Am meisten leiden die Blutgefäfse, in welchen das Blut entweder stockt, oder aus denselben in das Zellgewebe austritt und verdirbt. Daher die Sugillationen oder blauen Flecken der Haut, als Folgen und Kennzeichen der Quetschungen. (Zerrissene Wunden, Desorganisation des gequetschten Theiles, in verschiednen Graden, Lähmung der Nerven und Gefäfse, Unterbrechung der Verrichtungen, Blutungen, Sugillationen, Erschütterungen, als deren Folgen Knochenbrüche und Zerreifsungen auch an andern Theilen, Entzündung, Eiterung nicht selten Brand, sind die möglichen Folgen der Quetschungen. Daher kommt ihre grofse Gefahr und die Unmöglichkeit eine Quetschwunde durch Vereinigung zu heilen. Sie eitern alle und heilen nicht eher, als bis das Gequetschte sich abgestofsen, und, wenn dieses überhaupt möglich ist, wieder ergänzt hat. R.)

§. 90.

Quetschungen sind sehr oft, auch wohl mehrentheils mit Erschütterungen begleitet, welche als ein Symptom der Ursache anzusehen sind. Ihre Wirkungen auf innere Theile sind oft desto heftiger, je weniger die quetschende Gewalt auf die äufsern Theile gewirkt hat [a]. Wichtige Eingeweide werden dadurch gänzlich entzwei gespalten [b]. Sonst folgt

auch leicht auf Quetschungen Entzündung, Eiterung, Gangrän; oft auch ein schleuniger Tod c).

a) Es irrte sich der berühmte Eller, wenn er in einem Gutachten des O. Coll. Med., Pyl Aufs. No. 2. läugnete, daſs die Milz von Schlägen und Fuſstritten geborsten seyn könne, weil äusserlich keine Merkmale von Sugillation zugegen waren. Gerade um desto leichter muſste die Ruptur erfolgen. Richtiger hat also die medicinische Facultät zu Jena, Bucholz Beiträge II. S. 5. in einem ähnlichen Falle entschieden.

b) Von geborstenen Lungen, Herzen, Lebern, Milzen, u. s. w. sind viele Beispiele in den Schriftstellern aufgezeichnet, die ich an Ort und Stelle gröſstentheils anführen werde.

c) P. Amman *Prax. vuln. let. obs. ult.* führt ein Beispiel von einem durch allzufest angelegte Ketten getödteten Inquisiten an. Alberti *Tom. V. Cas.* 30. von einem in der Tortur Getödteten; so wie auch *Tom. VI. Cas.* 10., von einem durch bloſse Schläge getödteten Menschen. Durch Treten, Knieen, Binden, wurde ein Mensch unbedingt tödtlich verletzt; bei Daniel *Cas.* 22. Durch Ruthenpeitschen und andere Mishandlungen, bei Büttner *Cas.* 1., durch Schläge über den ganzen Körper *ibid. C.* 31. Man lese noch bei Daniel *loc. cit. Cas.* 25. die merkwürdige Beobachtung einer schleunig tödtlichen Magenentzündung vom Hufschlage eines Pferdes. — Merkwürdige hieher gehörige Beispiele findet man noch bei Morgagni *de Sed. et Caus. Morb. Epist. LI — LIV.* bei Hoffmann *Med. Consult. I.* 81. u. a. m. (Vergl. unten §. 175. R.)

## §. 91.

Auſser den Quetschungen giebt es doch noch andere mehr innerliche Ursachen, wodurch blaue Flecken, welche Sugillationen ähnlich sehen, theils am lebendigen, theils am todten Körper entstehen können. Am lebendigen Körper werden sie durch Scorbut, so wie auch durch Faulfieber oder andere ähnliche Krankheiten hervorgebracht a). In Leich-

namen entstehen sie sehr bald an dem hartaufliegenden Rücken und Hinterbacken und werden Todtenflecken genannt. In allen diesen Fällen sind blaue Flecken die Folge der entweder schon bei Lebzeiten oder nach dem Tode erfolgten Auflösung des Blutes.

a) Ich will mich hier nicht in die Frage einlassen, in wie fern Scharbock und Faulfieber einerlei Krankheiten sind; dafs aber die blauen Flecken bei diesen Krankheiten den Sugillationen ähnlich sehen, ist bekannt. Doch kommen mit diesen die scorbutischen Flecken mehr überein, als die Petechien der Faulfieber. (*Petechiae*, *vibices* und *suffusiones*, Erscheinungen, welche aus innern Ursachen eintreten, unterscheiden sich von den Sugillationen durch ihre mehrentheils geringern Gröfse und ihre Schmerzlosigkeit. Besonders wichtig ist aber der allgemeine Körperzustand, indem sie selten ohne deutliches Vorhandenseyn allgemeiner Krankheiten vorkommen. R.)

## §. 92.

Es hat sich also der gerichtliche Arzt wohl vorzusehen, dafs er bei legalen Besichtigungen wahre, von äufserlicher Gewalt entstandene Sugillationen von den vorhin erwähnten blauen Flecken wohl unterscheide a). Um hierin nicht zu irren, mufs er sich nicht allein, wo möglich, nach der Geschichte der vorhergegangenen Krankheit oder Gewaltthätigkeit erkundigen, sondern durch Einschnitte in die Haut den Unterschied gedachter blauen Flecken von Sugillationen zu erkennen wissen. Im letztern Fall findet er wirklich stockendes Blut unter der Haut; im erstern hingegen keins.

a) *Ern. Gottl. Bose Progr. de sugillatione in foro caute dijudicanda. Lips.* 1773. In Schlegel's Samml. Vol. IV. No. 22. Auch bei der Obduction neuge-

borner todter Kinder machen die Sugillationen einen wichtigen Gegenstand der Untersuchung aus. *H. F.* Delii *diss. de sugillatione quatenus infanticidii indicium. Erlang.* 1751. in eben derselben Sammlung Vol I. No. 7. s. weiter unten §. 353.

§. 93.

Die Erschütterungen, als gewöhnliche Gefährten der Quetschungen und gequetschten Wunden, besonders der Schufswunden, äufsern ihre schädlichen Wirkungen beinahe mehrentheils unvermerkt, vorzüglich auf Muskeln durch Lähmung ihrer Reizbarkeit, auf Nerven durch Abstumpfung ihrer Kraft, auf Gefäfse durch Schwächung, auf Eingeweide durch Risse, Blutergiefsung, Entzündung und ihre Folgen a). Am schädlichsten wirken sie auf das Hirn (und Rückenmark Gr.), bei Kopfverletzungen; doch beinahe auf ähnliche Art auch auf Brust und Unterleib b).

a) Sie tödten in manchen Fällen schnell, und auf der Stelle, zuweilen aber auch langsam, durch eine allmählich entstehende Lähmung. R.

b) S. meine vermischten medicinischen Schriften III. S. 164 u. ff. Auch die Lehre von den Gegenstöfsen läfst sich auf die Verletzung der Brust und des Unterleibes anwenden. (Man hat die Richtigkeit der Annahme von Gegenstöfsen läugnen wollen, sie ergiebt sich jedoch aus der physikalischen Lehre vom Stofse elastischer Körper, und beweiset sich durch die Erfahrung. Es ist aber sehr schwer eine Erschütterung, wenn sie nicht zugleich Zerreifsungen u. dergl. bewirkte, zu erkennen; im entgegengesetzten Falle bleibt mehrentheils keine Spur davon übrig. R.)

§. 94.

Die Verletzungen also, welche mit Erschütterungen der betroffenen Theile vergesellschaftet sind,

werden dadurch in einem höhern Grade tödtlich, als sie es ohne dieselben gewesen seyn würden. Ihre Wirkungen sind vormals von den gerichtlichen Aerzten geringer geachtet worden, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert hätte.

§. 95.

Verrenkungen und Beinbrüche sind, gleich den Quetschungen, Folgen einer trennenden Gewalt von stumpfen Körpern, wodurch die Knochen entweder in ihrer Substanz oder in ihren Zusammenfügungen eine Trennung erleiden. Sie sind mit heftigen Erschütterungen begleitet und ihre Folgen sind Entzündung, oft Brand, Eiterung, in einigen Fällen Lähmung, Verlust des Gebrauchs der Gliedmafsen und unter gewissen Complicationen der unvermeidliche Tod a). Diese Verletzungen sind also, nach Umständen, in höherem oder minderem Grade tödtlich. (Doch ist zu bemerken, dafs keine Verrenkung und kein Knochenbruch, für sich genommen, tödtlich sey, sondern immer nur in Beziehung auf die Theile, welche dabei mit leiden, in ihren Verrichtungen gestört werden können. Daher der grofse Unterschied zwischen Brüchen der Schädelknochen, und der Knochen an den Extremitäten, der Verrenkungen an den Wirbelbeinen und an andern Theilen, der complicirten und der einfachen Knochenbrüche. R.)

a) Auf Beinbrüche oder Verrenkungen der Lenden-Wirbelbein- und der Becken-Knochen erfolgt z. B. sehr oft eine Lähmung der untern Gliedmafsen. Nach an-

dern Frakturen ereignen sich nicht selten heftige Krämpfe. Ein mehreres hiervon lehrt die Chirurgie.

## §. 96.

Verbrennungen sind die Folgen der heftigen, reizenden, fressenden und zerstörenden Wirkungen, welche das Feuer, jeder feurige und glühende Körper und jede kochende Flüssigkeit auf irgend einen Theil unsers Körpers zu äufsern fähig sind. Es giebt der Verbrennungen verschiedene Grade, welche auch in verschiedenem Grade gefährlich, ja tödtlich sind[a], je nachdem sie mehr oder weniger empfindliche Theile — einen gröfsern oder kleinern Umfang des menschlichen Körpers betroffen haben. Nach dieser Norm hat sie der gerichtliche Arzt zu beurtheilen[b]. (Sie sind jedoch nur selten Gegenstände eigentlich rechtsarzneilicher Untersuchungen. R.)

a) Ich führe einige Beispiele an. Alberti *T. III. Cas.* 95. hat den Fall von einem Bauerburschen aufgezeichnet, der in den Cofent fiel und bald darauf starb; und *Cas.* 107. von einem Mädchen, welche in die Würze fiel und nur noch vier Stunden lebte. In den hiesigen Brauhäusern ist der Fall nicht selten, dafs die Arbeiter in den kochenden Braukessel fallen und mehrentheils innerhalb 24 Stunden sterben, wenn sie nicht gleich todt herausgezogen werden. Eine ähnliche Bewandtnifs hat es mit den Verbrennungen in ungelöschten Kalkgruben. Ich erinnere mich im Königl. Hospital zu Strafsburg sieben Soldaten gesehen zu haben, welche bei dem unvorsichtigen Ausräumen eines Pulverthurms, wobei das wenige noch übrige Pulver Feuer fieng, so beschädigt wurden, dafs sie wie gebraten aussahen. Nur zwei davon, die Mindestbeschädigten, kamen mit dem Leben davon. (Eben dieses geschiehet auch nicht selten bei Seifesiedern mit der ausgeschütteten Seife. Gr. Ich habe einen Fall gesehen, wo ein Seifesiederlehrling, mit einem

Korbe voll Talg auf dem Rücken, in einen Kessel mit heifser, jedoch nicht siedender Lauge hinein fiel, und, über den ganzen Körper verbrannt, herausgezogen wurde. Der bekannte Beireis in Helmstädt heilte ihn vollständig. Ein trauriges Beispiel von einer Verbrennung vieler Menschen, durch die Explosion einer Leuchtkugelmasse, habe ich in meiner poliz. gerichtl. Chemie. 2te Aufl. S. 442. erzählt. R.)

b) Von Selbstverbrennungen nach dem zu häufigen Genufs des Brandweins wird weiter unten Abschn. II. Kap. 8. die Rede seyn.

§. 97.

Endlich ist hier auch noch der Entzündung, als der beinahe immer nothwendigen und unvermeidlichen Folge der oberwähnten Verletzungen, so wie auch der Vergiftungen und vieler anderer Ursachen a), zu gedenken. Auf sie folgt oft Eiterung, oft Brand, (oft Verhärtung und Entartung des entzündet gewesenen Theils. R.) Die Gefahr und Tödtlichkeit einer jeden Entzündung hängt ab von der Möglichkeit ihr vorzubeugen, oder sie wenigstens zu zertheilen, wenn sie unvermeidlich war, so wie auch von der Wichtigkeit des entzündeten Theils und der durch sie gestörten Verrichtungen.

a) Entzündung ist sehr oft die wahre Ursache des Todes, wenn auch eine andere angegeben worden ist. So z. B. bei Büttner a. a. O. Cas. 29. war ein Mensch nicht an Schlägen, sondern an einer Lungen- und Magen-Entzündung, die er sich durch Rangen, Schreien und heftige Bewegungen zugezogen hatte, innerhalb 24 Stunden gestorben. (In solchen Fällen hat der ger. Arzt nachzuweisen, in wie weit die Entzündung Folge der Verletzung war; und ihr vorgebeugt oder abgeholfen werden konnte, oder nicht. R.) Ein Brandweinsäufer starb eben so Cas. 30. Ein an-

derer nach einem heftigen Aerger Cas. 32. Bei einem todt gefundenen alten Manne fand man aufser einigen alten Geschwüren und vielem Ungeziefer auch eine Magen- und Darm-Entzündung, als Todesursache Cas. 33. Mehrere Beispiele der Art werde ich an einem andern Orte anführen.

## §. 98.

Wenn auf die Entzündung, sey es aus welcher Ursache es wolle, der Brand erfolgt, so hängt die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von der Aufsuchung der mitwirkenden Ursachen ab a), wozu dem Arzte eine genaue Geschichte der vorhergegangenen Krankheit nöthig ist b). Die Kennzeichen des Todes an der Gangrän im Leichname sind blaue Flecken auf der Oberfläche des Körpers, welke, gefleckte und eingefallene Lungen nebst schwarzem, flüssigem Blute im Herzen c). Wenn aber die Entzündung in Eiterung übergeht, so hängt der gute Erfolg und die Gefahr von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ab, dem Eiter den Ausflufs nach aufsen zu schaffen. Innerliche Eiterungen werden zur materiellen Ursache der Schwindsuchten d). Hiernach hat sich der gerichtliche Arzt in der Beurtheilung solcher Fälle zu richten.

a) Bei Zittmann a. a. O. *Cent. V. Cas.* 72. finden wir das Beispiel einer Gangrän, welche auf eine übel angestellte Aderlafs erfolgte. Die Tödtlichkeit ist in diesen Fällen oft zufällig, oft aber auch unbedingt; nach Umständen. Eine einfache Wunde wurde durch eine Fieber-Metastase, welche die Gangrän herbei führte, tödtlich. S. Richter Ch. B. XIII. S. 401.

b) Denn der Umstand, daſs ein verletztes Organ brandig geworden ist, begründet allein das Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit der Verletzung nicht. R.

c) S. meine Gerichtl. Med. Beobachtungen. B. I. S. 59.

d) Eiterung wird tödtlich, wenn man das Eiter nicht ausleeren kann, es also den Körper allmählig zerstört, durch entstandne *Phthisis*, oder wenn die Menge von erzeugtem Eiter den Kranken unaufhaltsam erschöpft. R.

---

Vier-

## Viertes Kapitel.

### Tödtlichkeit der Verletzungen der verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nach ihrer Lage und ihren Verrichtungen.

§. 99.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Wichtigkeit für das Ganze der thierischen Oekonomie sind; da die Empfindlichkeit und Reizbarkeit denselben nicht in gleichem Grade beiwohnt; folglich die verschiedenen Gattungen von Verletzungen in gleichem Grade doch in Rücksicht der Folgen sehr verschiedene Wirkungen äufsern, je nachdem sie einen wichtigern oder minder wichtigen Theil des menschlichen Körpers betroffen haben, so haben die gerichtlichen Aerzte von jeher ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen nach diesem Maafsstabe a) gerichtet, (ihn aber auch mitunter zu allgemein angewendet. Gr.)

a) *Partium duntaxat ratione vulnera letalia sunt*, sagt Fort. Fidelis *de relat. Medicorum L. IV. Sect. II. Cap.* 2., und die vorzüglichsten dogmatischen Schriftsteller z. B. Haller, Büttner, u. a. m. gehen

nach den vorangeschickten allgemeinen Sätzen sogleich zur Tödtlichkeit der Verletzungen einzelner Theile über. (Vergl. §. 56. ff. R.)

## §. 100.

Doch müssen wir hier gleich einen Grundsatz vorausschicken, der bei der Beurtheilung der Verletzungen einzelner Theile nie aus den Augen zu verlieren ist: nämlich: Es ist kein Theil des menschlichen Körpers, so wichtig er auch seyn mag, dessen Verletzungen unbedingt zu einer der festgesetzten drei Classen der Tödtlichkeit zu rechnen wäre [a]). Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, dafs es bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung eines jeden Eingeweides nicht blofs auf den Theil selbst, und auf seine Wichtigkeit, sondern auch auf die Gattung der Verletzung, auf die Tiefe derselben, auf den Grad der Störung in der Verrichtung des Theils und auf die Möglichkeit der baldigen Wiederherstellung derselben ankommt; dafs also so wohl zufällig, als an sich und absolut-tödtliche Verletzungen an den wichtigsten Theilen des menschlichen Körpers Statt finden können [b]).

a) Es wären viele gelehrte Streitigkeiten nicht geführt, und manche gelehrte Abhandlungen nicht geschrieben worden; auch die Defensoren wären nicht so oft irre geworden, wenn die gerichtlichen Aerzte in der Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen einzelner Theile diesen Grundsatz immer vor Augen gehabt hätten. Wunden der Leber z. B. sind, als solche, weder absolut, noch an sich, noch zufällig tödtlich. Der Grad ihrer Tödtlichkeit hängt von den angeführten Umständen ab.

b) Eine einzige Ausnahme scheint hier Statt zu finden, und diese betrift das Herz. Es müfste eine Wunde

an demselben sehr oberflächlich seyn, oberflächlicher, als es sich denken läſst, wenn sie nicht tödtlich ausfallen sollte. Hiervon aber weiter unten ausführlicher.

## §. 101.

Wir werden am füglichsten der angenommenen Eintheilung des menschlichen Körpers in Kopf, Hals, Brust, Unterleib und Extremitäten folgen, und die Verletzungen dieser Theile, besonders der in den benannten Höhlen enthaltenen Eingeweide, jede insbesondere betrachten.

## A. Kopfverletzungen.

## §. 102.

Kopfverletzungen sind diejenigen, welche in der Praxis der gerichtlichen Arzneiwissenschaft am oftesten vorkommen a), und deren Beurtheilung von Seiten des gerichtlichen Arztes den geübtesten Scharfsinn und die schärfste Beurtheilungskraft erfordert. Sie gründet sich ganz auf die neueste verbesserte Lehre von den Kopfverletzungen b). Bei noch Lebenden ist die *Prognosis* schwer und trüglich; bei bereits Verstorbenen ist die Aufsuchung der Ursachen der Tödtlichkeit um desto schwieriger, da manche derselben mit dem Tode selbst verschwinden und im Leichnam nicht mehr sinnlich auffallen, auch die Wirkungskraft der gegenwärtigen nicht zu berechnen ist c).

a) Dies bemerkt VALENTIN *Pand. M. L. P. II. S. II. Introd.* §. 1. ganz richtig, und man darf nur die Beobachter nachschlagen, so wird man finden, daſs im

Ganzen die Hälfte ihrer aufgezeichneten Beobachtungen Kopfverletzungen betreffen.

b) Ich verweise diesfalls vorerst auf Richter Anfangsgr. der Wundarzneikunde B. II. und dann auf meinen Unterricht in der W. A. K. Königsb. 1798. Abschn. IV. Kap. 1.

c) Sehr schätzbar ist auch dem gerichtlichen Arzte die von J. Spruyt in den Verhandelingen van het Genootschap ter bevordering der Heelkunde te Amsterdam. 3de Deelen. 1794. 8. gegebne Uebersicht der Folgen, welche von Kopfverletzungen entstehen können, und die danach entworfne Eintheilung derselben. Auch verdient P. A. Marin considérations medico-chirurgicales sur les plaies de tête avec fracture du crâne. à Strasbourg 1803. 8., im Auszuge in Hufeland und Harles neuem Journal der ausländ. med. chir. Literat. 2. B. 1. St. S. 87. ff. in dieser Beziehung Aufmerksamkeit. R.

## §. 103.

Der Kopf hat äufsere und innere Theile. Jene bestehen aus den allgemeinen Bedeckungen und der knöchernen Hirnschachtel, nebst ihren zum Gesicht gehörigen Anhängen, in deren Höhlen die meisten Sinnorgane ihren Sitz haben a). Die innern begreifen unter sich das Hirn mit allen seinen Theilen und Hüllen. Die Verletzungen des Kopfes betreffen entweder die äufsern oder die innern Theile. Diese führen mehr Gefahr mit sich als jene b). Sie werden entweder mit spitzigen, schneidenden oder mit stumpfen Werkzeugen beigebracht. Gewöhnlich sind die letztern gefährlicher als die erstern c).

a) Die Verletzung dieser Organe läfst sich nicht wohl ohne Mitleiden des Gehirns denken, und ist daher öfters nicht minder gefährlich, als diejenige, welche das innre *sensorium* selbst trifft. Gr.

b) Denn die äufseren Bedeckungen verhalten sich, im Allgemeinen, hier, wie überall. Allein wegen der

Nachbarschaft des Gehirnes, welches wenigstens durch die Folgen solcher Verletzungen leicht mit ergriffen werden kann, wegen der leicht bei solchen Verletzungen entstehenden Erschütterungen des Gehirns, und wegen der Wichtigkeit mancher am Kopfe ausserdem liegenden Theile, sind sie dennoch bedenklicher, als sonst Verletzungen der allgemeinen Bedeckungen zu seyn pflegen. R.

c) Man kann durchgängig behaupten, dafs keine Kopfverletzung ohne Gefahr ist. Auf gestochene Wunden erfolgt oft Ergiefsung oder Windgeschwülste. Mit Contusionen ist immer die so sehr gefährliche Erschütterung verknüpft, wovon hiernächst.

## §. 104.

Stichwunden am Kopfe dringen selten weiter als bis auf den Hirnschädel, und können nur durch mitwirkende Ursachen gefährlich und tödtlich werden. Indessen können sie doch auch entweder durch natürliche Lücken des Hirnschädels c), oder an dünnern Stellen desselben b) bis in das Hirn durchdringen und dasselbe mehr oder minder tief verwunden, (oder, besonders bey jüngern Personen, mit grofser Gewalt und einem steifen Instrumente, einem Hirschfänger oder dgl., geführt, selbst den Knochen durchbohren, wenigstens durch die sie begleitende Erschütterung sehr gefährlich werden. R.). Das Unvermögen der Kunst, die Tiefe der Wunde selbst zu erforschen und ihre Heilmittel anzuwenden, macht, dafs solche Wunden mehrentheils an sich oder wohl gar absolut-tödtlich ausfallen.

a) Z. B. durch eine Augenhöhle. P. Amman *Praxis vuln. let. Dec. II. Obs. I.* gedenkt eines Stiches mit einem Zaunstocke durch die rechte Augenhöhle ins Hirn, welcher den folgenden Tag absolut-tödtlich ausfiel. Auch bei Zittmann kommt diese Geschichte vor. Michaelis Mos. Recht B. VI. p. 27. ff. erzählt

eine ähnliche merkwürdige Geschichte von einem durch das Auge ins Hirn gedrungenen Mundstücke einer Tabackspfeife. Der Tod erfolgte innerhalb 6 Stunden. Er erfolgte nach 8 Stunden auf einen Degenstich in die Augenhöhle *Acta Med. Berol. IV.* 76., und fast unmittelbar nach dem Stich in einem andern Fall bei HOFFMANN *Med. consult. V.* 338. mit einem großen Blutverlust. Bei VALENTIN *Pand. M. L. P. II. S. II. Cas.* 12., kömmt der Fall eines eben solchen Stiches mit einer Mistgabel vor, auf welchen innerhalb 36 Stunden der Tod erfolgte. Die Leipziger med. Fakultät erkannte auf absolute Letalität. (S. auch MANGRAS in HUFELAND, SCHREGER und HARLES Journ. d. ausl. med. chir. Lit. v. J. 1802. März. S. 272. ff. Der Stich kann durch die *foramina optica*, die *fissurae orbitales* und die dünnen Tafeln des Stirnbeines und des Flügelbeines dringen, welche die Augenhöhle bilden helfen. R.) — Oder durch die Fontanelle. So tödtete eine Mutter aus Lebensüberdruſs ihr eigenes ein und ein halbjähriges Kind. ALBERTI *Tom. I. app. Cas.* 10.

b) Z. B. durch den schuppigen Theil des Schlafbeins. Eine Wunde der Art fiel nach Verlauf eines Monats tödtlich aus. Man fand einen Eitersack im Hirn ALBERTI *Tom. I. Cas.* 27. In einem andern Falle *P. AMMAN Med. Crit. Cas.* 10. war die Spitze des Hirschfängers im Hirnschädel stecken geblieben und abgebrochen. Die med. Fakultät erkannte auf zufällige Letalität. Eine Obduction war nicht angestellt. Eben diese Geschichte findet man bei VALENTIN *Pand. Sect. II. par. II. cas.* 8. mit allen Aktenstücken eines deswegen zwischen der med. Fakultät zu Rostock und einem D. SCHLETZER geführten Streites wieder. Auch eben daselbst Cas. 3. noch eine zufällig tödtlich ausgefallene Stichwunde in Kopf und Hirn. Hierher ist endlich auch der Fall in meinen N. ger. med. Beob. I. No. VI. S. 98 u. ff. zu rechnen. Der Stoſs von einem stumpfspitzigen Instrumente gieng durch die obere Wand der Augenhöhle ins Hirn, und verursachte eine schnell tödtliche Entzündung der Hirnhäute. (Das Siebbein ist eine ähnliche gefährliche Stelle. R.)

## §. 105.

(Schnittwunden am Kopfe können Gefäſse, Nerven, Drüsen, Sinnorgane, Muskeln, Knorpel an

demselben verletzen, und sind oft entstellend, nicht selten gefährlich, jedoch nie allgemein absolut tödtlich. R.) Hiebwunden dringen entweder nur durch die äufsern Theile und sind dann für wenig mehr, als für simple Hautwunden anzusehn, die nur zufällig tödtlich werden können, (wenn sie nicht wichtige äufserlich liegende Theile getroffen haben. R.). Mit mehr Gewalt geführt, spalten sie den Hirnschädel und können in das Hirn selbst dringen. Wunden der Art, wenn sie nicht beträchtlich sind, könnten auch wohl mit Substanzverlust verbunden seyn, ohne darum tödtlich zu werden. Wenn sie aber sehr tief eindringen a), oder das Instrument ist etwas stumpf b) und verursacht zugleich eine Hirnerschütterung, oder es werden beträchtliche Blutgefäfse mit verletzt c), so werden sie in höherem Grade, ja oft auf der Stelle tödtlich. Zwischen den Wunden des grofsen und kleinen Hirns ist übrigens in Rücksicht der Tödtlichkeit kein Unterschied.

a) Z. B. Husarensäbelhiebe, wie sie in der Feldchirurgie wohl oft vorkommen mögen. In den gerichtlich-medicinischen Schriften habe ich indessen kein Beispiel der Art gefunden.

b) Z. B. mit der scharfen Seite eines Beils, welche selten scharf genug ist, um nicht zugleich wie ein stumpfer Körper zu wirken. Der Hirnschädel splittert mehrentheils zugleich. Zwei solche Kopfwunden wurden von der medicinischen Fakultät zu Leipzig für unbedingt tödtlich erklärt ZITTMANN *Cent. IV. Cas.* 46 *et* 47. Einen ähnlichen Ausspruch gab die med. Fakultät zu Halle in gleichem Falle, ungeachtet aller Sophistereien der Defensoren des Inquisiten *ALBERTI Tom. I. Cas.* 26.

c) Eine mit der Schärfe des Beils gemachte zwiefache Kopfwunde war mit einer starken Verblutung aus der

verletzten Arterie der harten Hirnhaut begleitet. Meine ger. med. Beobachtungen II. No. 4. Bucholz hat eine ähnliche Beobachtung Beitr. B. II. Obs 4. Noch vor Kurzem habe ich bei einem merkwürdigen Vorfall eine grofse Zerrüttung des Hirnschädels und eine beträchtliche Lücke in demselben durch Abhoblung des Schlafbeins beobachtet. Die Mordthat war mit einem Beil verrichtet worden.

§. 106.

Zerrissene und contundirte Wunden einiger äussern Theile des Kopfes a), z. B. des Schlafmuskels, der Sehnenhaube, der Beinhaut des Hirnschädels u. s. w. verdienen noch eine eigene Erwägung. Zwar sind sie an sich nicht so sehr gefährlich; allein, wenn sie mit Brüchen des Hirnschädels und andern Verletzungen des Kopfes b) verbunden sind, so erschweren sie die Zufälle und erhöhen den Grad der Tödtlichkeit c).

a) Durch den Schlag mit einer eisernen Schüppe wurde der Schlafmuskel zerrissen und der Hirnschädel gespalten. — Durch einen harten Fall auf die Erde wurde eben dieser Muskel sehr gequetscht — und in einem andern Falle war diese Quetschung mit einem Risse des Schlafbeins verbunden. *Zittmann Cas.* 11. 12. 16 *et* 18.

b) Daher sind Quetschungen der *Diploë* oft schnell tödtlich, weil ihre Gefäfse mit denen der harten Hirnhaut genau verbunden sind. Gr.

c) Oft entstehen Risse in den äufseren Bedeckungen, z. B. durch die an einem Knittel befindlichen Erhabenheiten, welche Schnittwunden ähnlich sahen. Hier müssen die übrigen Umstände und die Untersuchung des Instruments, Auskunft geben. Gr.

§. 107.

Noch gehören zu den Kopfverletzungen diejenigen, wodurch Organe der Sinne schwer verletzt, und oft sogar ihr Verlust verursacht wird.

(Sie sind im Allgemeinen nicht tödtlich, können es aber durch die Umstände werden, unter welchen sie erfolgen, z. B. durch Complicationen, Erschütterungen u. dgl. Es sind aber die einzelnen Sinne von verschiedner Wichtigkeit für das Leben, und bieten verschiedenartige Grade der Gefahr, bei erfolgter Verletzung, dar. Verletzungen des äufsern Ohres sind unbedenklich für das Leben, einfache Störungen des Vermögens zu hören, bald heilbar, bald nicht, aber nie tödtlich, Zerbrechungen der Knochencapsel, in welcher die innern Gehörorgane liegen, absolut tödtlich, Verletzungen der Gehörnerven gefährlich a). Das Auge, geschützt durch die Knochen, welche die *Orbita* bilden, und durch das in dieser Höhle liegende Fett, wird selten anders allein verletzt, als durch spitzige oder schneidende Körper, welche mehr oder minder dessen Sehkraft zerstören, aber selten dem Leben Gefahr bringen, so dafs der Fall nur zufällig tödtlich zu seyn pflegt. Dringt aber die Verletzung, durch die Knochen, in das Gehirn, oder sind durch stumpfe, breite Körper gleichzeitig mit dem Auge, die benachbarten Knochen verletzt, so kann der Fall selbst allgemein absolut tödtlich seyn, jedoch dann nur in so ferne mehrere, wichtigere Theile dabei mit leiden b). Das Geruchsorgan verhält sich wie das Ohr. Eine Verletzung der Nasenknorpel ist höchstens entstellend c), nie tödtlich, erstreckt sie sich aber auch über die inneren Theile der Nase, über die Knochen, oder dehnt sie sich gar bis in das Gehirn aus,

so kann sie im höchsten Grade tödtlich werden. Verletzungen der Zunge für sich können nicht leicht tödtlich werden, ja es ist den Wundärzten bekannt, daſs selbst ein groſser Theil der Zunge verloren gehen kann, ohne daſs die Sprache leidet. Sind aber noch andere Theile mit ihr verletzt, wird das Zungenband gänzlich zerschnitten und die Zunge in den Rachen hinabgezogen, sind bei ganz kleinen Kindern die *vasa ranina* zerschnitten, so kann der Tod davon die Folge seyn, und der Fall ist oft absolut tödtlich. Alle Zungenverletzungen sind aber wegen der aus ihnen entstehenden *Glossitis* und wegen der leicht darauf folgenden Nachkrankheiten, gefährlich d). In allen Fällen darf man es aber nicht übersehen, daſs dergleichen Verletzungen theils Entstellungen, theils Beeinträchtigungen der Sinneskräfte zur Folge haben können, welche durch die Kunst nicht gehoben, den Verletzten Zeitlebens unglücklich machen R.). Vorzüglich aber sind die Augen mit ihren Bedeckungen den Verwundungen, Quetschungen und daher rührenden Entzündungen vor andern ausgesetzt.

a) Ich habe eine Manie entstehen sehen, nach einer unvorsichtigen Verletzung des Paukenfells mit einer Stricknadel. Die Kranke wurde geheilt. R.

b) Ein Bauerknecht war beim Mähen durch die Sense seines Nebenmanns in die vordre Augenkammer gehauen, und wurde von der danach entstandnen Augenentzündung im klinischen Hospitale zu Königsberg geheilt, nachdem ich ihm 7 Haare, welche in der Wunde steckten, herausgezogen hatte. R.

c) Graefe's Rhinoplastik bietet nur ein unvollkommenes, wenn gleich schätzbares Ersatzmittel dar. R.

d) Ein Freund von mir bekam vor Riga 1812. einen Pikenstich durch die Zunge. Erst nach langer,

schmerzhafter und gefährlicher Krankheit wurde er, aber vollkommen, geheilt.' R.

e) Dies sind unter allen beinahe die am öftersten vorkommenden Verletzungen in der gerichtl. medicin. Praxis. Bei Schlägereien unter dem Pöbel geht es selten ohne Contusionen und Sugillationen der Augen und andere dergleichen Verletzungen ab.

## §. 108.

Die gefährlichsten Kopfwunden aber werden durch stumpfe Körper oder durch schwere Fälle auf harte Körper verursacht. Der Kopf ist so gebaut, dafs das darin gelegene zarte Hirn durch jede äufsere Gewalt leicht, und beinahe immer auf eine, dem Leben gefährliche Weise erschüttert wird. Sehr oft sind zwar in solchen Fällen auch äufserliche Verwundungen da; allein die innern Beschädigungen sind die gefährlichsten. Oft sind diejenigen Kopfverletzungen im höchsten Grade tödtlich, bei welchen man an den äufsern Theilen kaum eine Spur von Quetschung bemerkt a).

a) Davon zeugen sehr viele Beobachtungen bei den Schriftstellern. ZITTMANN *Cent. V. Cas.* 53. hat die Geschichte einer Verletzung der Art aufbewahrt, wo man durch die Section einen Rifs in der dritten Hirnkammer (?) und ein starkes Extravasat fand. In der darauf folgenden Beobachtung war der Sinus im sichelförmigen Fortsatze geborsten. Bei BÜTTNER *Cas.* 14. lesen wir die merkwürdige Geschichte eines nach beinahe drei Wochen tödtlichen Schlages auf den Kopf mit einem Stiefelknecht, ohne Risse, Extravasat, noch Entzündung. Vielleicht ist hier nicht alles von der Krankheitsgeschichte gehörig bekannt geworden. Desto mehr beweiset aber für unsern Satz die 12te Beobachtung. Ich rechne hierher einen Fall in meinen gerichtl. med. Beobachtungen B. I. No. 2. und verweise nur noch auf THEDEN Neue Bemerk. und Erfahr. III. p. 64 und 125. Man wird in den angeführten Stellen verschiedene Fälle von Kopfverletzungen,

ohne Kennzeichen von äufserlicher Gewalt, und doch mit gefährlichen Zufällen, ja mit tödtlichem Ausgange, begleitet finden. (Der physische Grund dieser Erscheinung liegt darin, dafs, wenn der Knochen zerbricht, dadurch ein Theil der verletzenden Kraft erschöpft wird, bleibt er aber ganz, so wendet sich die ganze Kraft auf das Gehirn. Uebrigens ist die Gefahr der Hirnerschütterungen gröfser, als sie bei ähnlichen Verletzungen andrer Organe zu seyn pflegt, wegen der Wichtigkeit des Organs, der Schwierigkeit der speciellen Diagnose, der Unvollkommenheit unsrer Heilmittel, und der bedenklichen Nachkrankheiten. R.)

## §. 109.

Das erste, was dem gerichtlichen Arzte bei Kopfverletzungen in die Augen zu fallen pflegt, sind Risse, Gegenrisse und Brüche im Hirnschädel a). An und für sich haben diese Verletzungen keine tödtliche Gewalt b). Sie sind aber Fingerzeige auf wichtigere Beschädigungen im Hirn selbst, ungeachtet diese auch ohne jene zugegen seyn können. Was also die Kopfverletzungen so sehr gefährlich macht, das sind: 1) Erschütterung des Hirns, 2) Ergiessung und Stockung des Blutes (und seröser Feuchtigkeiten R.) in und um das Hirn, 3) hierauf oft unvermeidlich erfolgende Eitersäcke im Hirn, 4) Entzündung und Eiterung der Hirnhäute (und des Gehirns selbst. 5) Nachkrankheiten, welche von der Verletzung zurückbleiben, R.). Alle und jede Leichenöffnungen der an Kopfverletzung Gestorbenen, führen uns auf eine von diesen Ursachen des Todes zurück.

a) Aufserdem Geschwülste und Wunden der weichen Theile; Sugillationen, Niederdrückungen der obern

Tafel der Schädelknochen und Quetschungen der *Diploë*, Contrafissuren. Gr.

b) Doch finde ich bei Bucholz Beitr. IV. S. 50. ein trefliches Gutachten Loder's über einen Fall, in welchem nach ziemlich leidlichen Zufällen der Tod beinahe erst ganzer drei Monate nach der Verletzung erfolgte. Im Stirnbein fand sich eine nach unten zu sich erstreckende Fissur, eine Ablösung der dicken Hirnhaut, eine verdickte Lymphe an derselben und Caries der innern Tafel des Schädels. Was war hier die Ursache des, nach Loder's richtigem Ausspruche, unvermeidlichen Todes? Die Fissur? Ich sollte beinahe vermuthen, dafs eine Entzündung der Hirnhäute Statt gefunden, wovon die coagulirte Lymphe herrührte, darnach Caries — und durch Nervenzufälle der Tod erfolgt ist.

§. 110.

Erschütterung ist mehrentheils mit Blutergiessung begleitet und hat ihre verschiedene Grade. Ein höherer Grad von Erschütterung ist jederzeit die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen oder wenigstens schleunigen Todes bei Kopfverletzungen. Selbst Blutergiefsung ist oft eine Folge der Erschütterung. Im Leichname aber läfst sie keine Spur von sich zurück a); daher ist ihr grofser Antheil an der Tödtlichkeit der Kopfverletzungen sehr oft übersehen und in manchen Fällen auf zufällige Tödtlichkeit erkannt worden b), wo sie vielmehr unbedingt und unvermeidlich war. (Man erkennt die vorhanden gewesene Erschütterung vor Allem an der, gleich nach erlittner Verletzung eintretenden Betäubung, welche im höhern Grade zu wirklicher Bewufstlosigkeit, im höchsten zu tödtlicher Lähmung wird, an dem Eintreten consensueller Zufälle des Unterleibes (s. §. 116.), dem Tode des Verletzten unter diesen

Erscheinungen, der Abwesenheit aller Zeichen einer andern Todesursache und der zureichenden Gröfse der verletzenden Gewalt, um diese Wirkung zu erzeugen. Blutergiefsung in der Schädelhöhle kann als Folge, oder als Complication, damit verbunden seyn, gehört aber durchaus nicht nothwendig zur Erschütterung. R.)

a) Man will ein Zusammenfallen des Gehirns nach Erschütterungen wahrnehmen, doch ist dessen Nachweisung wohl sehr zweideutig. R.

b) Man wundert sich billig über manche leichtsinnige Urtheile ganzer Fakultäten über Kopfverletzungen, deren unvermeidliche Tödtlichkeit in die Augen fällt. Dieser Vorwurf trifft indessen eine mehr als die andere. Der erste Fall bei Valentin *Pand. med. leg. P. II. S. II.* betrifft eine nach 6 Stunden tödtliche Kopfverletzung von Schlägen. Die Fakultät hielt sie für zufällig tödtlich. Ich übergehe die zweite und vierte Geschichte von eben der Art. In der fünften kommt eine nach 5 Stunden tödtliche Verletzung mit Fissuren und einem beträchtlichen Extravasat vor. Sie wurde für zufällig tödtlich erklärt, nach sehr seichten Gründen. Durch solche Vorfälle veranlafst haben Mauchart, Werner u. a. (s. §. 59.) der absoluten Tödtlichkeit mehr Ausdehnung zu geben versucht.

## §. 111.

In der Erschütterung liegt ein Grund des höhern Grades der Tödtlichkeit der Schufswunden am Kopfe, wenn sie auch nur die äufsern Theile betroffen hätten; denn die absolute Tödtlichkeit der durchdringenden ist wohl noch entschiedener. Man kennt die Kraft der sogenannten Luftstreifschüsse, bei welchen jedoch wahrscheinlich eine wirkliche Berührung der vorbeikommenden Kugel Statt findet a). Wenn aber die gleichsam matt gewordene Kugel im Hirn oder

wenigstens unter dem Hirnschädel zurück bleibt, so sterben die Kranken etwas später an Eitersäcken im Hirn b).

a) Dafs ich mit Levacher und Richter hierüber einstimmig denke, habe ich schon in meinem Unterricht f. WA. §. 251. bezeugt. (Man kann über diesen, noch immer nicht ganz ermittelten Gegenstand vergleichen: P. Dufouart analyse des blessures d'armes à feu, et de leur traitement. à Paris 1801. 8. Part. 1. chap. 2. Im Ausz. in Hufeland, Schreger und Harles Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 1802. 4. St. S. 339 ff. und *Fr. Xav. Dybeck de vulnerandi potestate aëri per ictus tormentarios cutim praetervectos compresso utique abneganda diss. Francof. ad V.* 1811. 8. Der erste theilt seine im Felde gemachten Beobachtungen, der andre Theden's angestellte Versuche mit. R.)

b) Der im Jahr 1734. den 30sten Jun. bei Parma durch eine sogenannte matte Kugel am Kopfe betroffene Soldat, Morand verm. Schrift. S. 1 u. ff., welcher neun und einen halben Monat nachher zu Paris, wohin er zu Fufse zurück gegangen war, starb, hatte die Kugel noch im Kopfe. Sie steckte zwischen dem Hirnschädel und der *Dura Mater*, und die Hälfte des Hirns war in Eiterung. Das beim Schützenplatze getroffene sieben und ein halbjährige Kind bei Pyl Aufs. IV. No. 14. starb den 9ten Tag; die Kugel steckte im entstandenen Eitersacke. (Reich in Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. 1816. II. St. S. 45. ff., erzählt von einem Soldaten, welcher am 16. Oct. 1813. bei Möckern verwundet, am 15. Sept. 1814. zu Berlin starb, nachdem seine Kopfwunde die ganze Zeit hindurch offen gewesen war, und er sich manchen Ausschweifungen hingegeben hatte. Die Kugel war durch den *pes Hippocampi maior* bis auf das *Tentorium cerebelli* gedrungen, und steckte, von dem zerrissenen *plexus choroideus* der rechten Seite umgeben, in dem untersten Lappen des grofsen Gehirns. Sie war 3 Finger breit über dem rechten Ohre, an der *sutura squamosa* eingedrungen. R.)

## §. 112.

Ergiefsung von Blut ist eine andere Todesursache bei Kopfverletzungen; mehrentheils begleitet sie die

Erschütterung (s. §. 110.). Sie bleibt im Leichname sichtbar, und es ist beinahe kein Zwischenraum im Hirn, wo dergleichen nicht gefunden seyn sollte, z. B. auf der Oberfläche der Halbkugeln, auf der untern Fläche, zwischen dem grofsen und kleinen Hirn, in den Hirnhöhlen b). Auch sogar in der Substanz des Hirns selbst bildet sich das ausgetretene Blut widernatürliche Höhlen b). Mehrentheils findet man dieses Blut geronnen c) und gleichsam wie Membranen ausgebreitet. (In einer Leiche, nach erlittner Kopfverletzung, vorgefundenes Extravasat zeigt einen hohen Grad von Tödtlichkeit der Verletzung, mehrentheils absolute, weil man nie mit Gewifsheit den Ort wo es sich befindet, ermitteln kann, es gewöhnlich bald eine feste Gestalt annimmt, oder die Tiefen sucht, von wo man es auch nicht entfernen kann, sich auch vielfach verändert und Gelegenheit zu allerlei unheilbaren Krankheiten giebt. Es ist aber nur dann für absolut tödtlich zu halten, wenn sich nachweisen läfst, dafs keine Hülfe an dasselbe gelangen konnte, oder dafs alles Nothwendige vollständig geschehen sey, ohne Hülfe zu schaffen. R.)

a) Bisweilen erfolgt eine Hirnwassersucht (*Hydrops cerebri*) mit allen ihren Zufällen, z. B. drückende Kopfschmerzen, Lichtscheu u. s. w. BÜTTNER *l. c. Cas.* 6. führt ein solches Beispiel an; und der Fall bei BOHN *de ren. vuln. Sect. II. Cap. I.* scheint eben der Art gewesen zu seyn. (Einen *Hydrops ventriculorum cerebri* mit Hydatiden, von gänzlicher Entartung der *NN. olfactoriorum*, *opticorum* und *acusticorum* und Erzeugung eines *fungi haematodis* im rechten *haemisphaerio* des grofsen Gehirnes, nach einem vor langer Zeit erlattnen Falle auf den Kopf entstanden, habe ich vor Kurzem im medicinischen *Clinico* der hiesigen Universität beobachtet. R.)

b) Un-

b) Unter der vordern linken Hirnhöhle fand ich einst nach einem schweren Fall von einer ziemlichen Höhe eine widernatürliche Höhle mit einem coagulirten Extravasat ausgefüllt.

c) Hieraus erhellet zum Theil die Nichtigkeit des Vorurtheils vom Nutzen und von der Nothwendigkeit des Trepans bei Kopfverletzungen; welches ich hier um desto mehr anführen muſs, da es noch jetzt ein Hauptargument der Defensoren ist, die absolute Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel zu ziehen; wenn die Trepanation unterlassen worden, oder nicht Statt finden konnte. Freilich haben Aerzte und medicinische Fakultäten s. §. 110. Note a. diesen Irrthum begründet; indem sie sehr oft die unterlassene Trepanation zum Grund ihres Urtheils anführten, wenn sie die wichtigsten Kopfverletzungen für zufällig tödtlich erklärten. Um so mehr ist es zu verwundern, daſs bei Budäus *Misc. P. II. Cas.* 9. eine den 11ten Tag tödtlich ausgefallene Kopfverletzung, welche der Physikus wegen unterbliebener Trepanation für zufällig tödtlich gehalten hatte, von drei verschiedenen Fakultäten für absolut tödtlich erklärt wurde. In den neuern Zeiten haben verschiedene einsichtsvolle Männer, unter andern Büttner Unterr. v. d. Tödtl. der Wunden p. 60. anerkannt, wie gering der Nutzen der Trepanation bei Kopfwunden sey, und ich bin durch verschiedene Vorfälle, die sich unter meinen Augen zugetragen haben, gerichtl. Med. Beob. B. I. Cas. VIII. Pyl Aufs. B. VI. Cas. 18. und B. VIII. Cas. 15. so wie auch Loder Journ. B. I. St. 2. S. 233 ff. in eben derselben Meinung bestärkt worden. Zwar erheben sich jetzt wieder unter den Neuern verschiedene Stimmen für die ungesäumte Anwendung des Trepans bei Kopfverletzungen. Sie haben vermuthlich ihre Gründe; ich habe die meinigen und wenn ich irre; so irre ich mit Schmucker; Desault; Richter u. a. Bin also wenigstens vorerst in guter Gesellschaft; s. übrigens meine gerichtl. Med. Abh. I. p. 17 u. ff. (Die Trepanation ist bei Kopfverletzungen unstreitig nur dann vorzunehmen, wenn man mit hoher Wahrscheinlichkeit weiſs, daſs dadurch ein vorhandenes Extravasat fortgeschafft werden werde; wenn man einen niedergedrückten Knochen dadurch zum Emporgehobenwerden geschickt machen kann; wenn Knochenbrüche und Fissuren ihren Gebrauch anzeigen. In allen übrigen Fällen ist sie überflüssig, und ihr Erfolg zweideutig. Vergl.

Louvrier und Mursinna Abh. üb. die Durchbohrungen des Schädels. Wien. 1800. 4. R.)

## §. 113.

Erschütterung und Ergiefsung sind also die häufigsten Todesursachen bei Kopfverletzungen durch stumpfe Körper oder schwere Fälle a). Auf die Gestalt des Instruments, und ob es an und für sich zu tödten fähig sey b), sieht der gerichtliche Arzt nicht, sondern auf die Gewalt, mit welcher dasselbe gewirkt hat; daher auch mit starker Hand gegebene Ohrfeigen tödtlich ausgefallen sind c). Dennoch ist nicht jede Verletzung am Kopfe durch Erschütterung und Ergiefsung unbedingt-tödtlich, sondern die Beurtheilung hängt von der versuchten oder versäumten Möglichkeit ab, diese Todesursachen durch die Anwendung einer zweckmäfsigen Heilart aus dem Wege zu räumen d).

a) Ich verweise diejenigen meiner Leser, welche gründliche Beurtheilungen von Kopfverletzungen lesen wollen, vor andern auf Daniel's Samml. von Gutachten, auf Pyl's Aufsätze und Bucholz Beiträge.

b) Ich habe schon oben §. 80. bemerkt, dafs der Unterschied zwischen einem letalen und illetalen Instrumente, welchen die Rechtsgelehrten annehmen, für uns wichtig ist. Die gefundenen Wirkungen mit der verletzenden Kraft verglichen, müssen den Ausschlag geben.

c) Von tödtlichen Ohrfeigen handelt Büttner a. a. O. §. X. eigends. Er legt eine besondere Beobachtung, Obs. 17. zum Grunde, wo der Tod nach einer wie eine Pistole knallenden Ohrfeige, von welcher der Eindruck der fünf Finger noch am Leichname zu sehen war, erfolgte. Doch ist vielleicht mit in Rechnung zu bringen, dafs der Verstorbene auf die Erde fiel und den Kopf an die andere Seite aufschlug. Sonst haben wir noch ältere Geschichten von tödtlichen Ohr-

feigen, z. B. bei ALBERTI *Tom. II. Cas.* 15. Ein einjähriges Kind wurde durch zwei Ohrfeigen getödtet; bei ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 36. bei VALENTIN *Novell. Cas.* 41. In einem ähnlichen Falle fiel bei HASENEST *P. II. Obs.* 9. die Entscheidung zweifelhaft aus. Noch einige ältere und neuere Geschichten von tödtlichen Ohrfeigen habe ich in meinen gerichtl. med. Abh. I. p. 21. angeführt. (*G. F.* DE FRANCKENAU *resp. G.* WICKEN *de alapis seu colaphis diss. Heidelb.* 1674. 4. *S.* STRYCK *resp. C.* SEIDEL *de alapa diss. Francof. a. V.* 1674. 4. R.)

d) Ich will zwar nicht behaupten, daſs verabsäumte Hülfe uns jedesmal berechtige, auf einen mindern Grad der Tödtlichkeit zu schlieſsen. Kann es indessen geschehen ohne jemanden zu beeinträchtigen, so ist kein Bedenken dabei. Von Beispielen wimmeln die Schriftsteller.

## §. 114.

Später tödtlich werden die Kopfverletzungen, wenn die Stockung des Blutes in den Halbkugeln des Hirns oder des kleinen Hirns in Eiterung übergeht. Da noch nicht erwiesen ist, daſs es in des Arztes Macht stehe, einer solchen Eiterung, auch durch die zweckmäſsigste Hülfe der Kunst a) vorzubeugen, so glauben wir uns berechtigt, diese Fälle unter die absolut - oder nach Umständen an sich tödtlichen zu rechnen b); es möchte denn seyn, daſs der Eitersack nicht tief lag, und dem Eiter ein bequemer Ausfluſs verstattet werden konnte c).

a) Ich nehme hier das Wort Hülfe der Kunst in seinem edelsten Verstande, wie es Hr. TODE a. a. O. verlangt. Es bleibt indessen immer gewiſs, daſs es Fälle giebt, wo auch die in den neuern Zeiten so vervollkommte chirurgische Therapevtik zur Heilung gewisser Verletzungen nicht zureicht.

b) Beispiele von solchen Vereiterungen, welche oft die Hälfte einer halben Hirnkugel zerstören, ehe sie tödtliche Zufälle erregen, finden wir bei P. AMMAN, *Pr.*

*vuln. letal. Dec. IV. Obs. 5.*, ZITTMANN, *Cent. IV. Cas. 24. Cent. V. Cas. 4.*, ALBERTI, *Tom. I. Cas. 27.*, PYL, Aufs. 2. Th. Obs. II., BÜTTNER, Cas. 43 u. 75., HASENEST, *P. III. Cas. 30.* Einige ähnliche habe ich schon §. 80. Not. a. und §. 104. Not. b. angeführt. (Ueberhaupt ist spät erfolgender Tod nach Kopfverletzungen nicht ungewöhnlich. Ein Student zu Königsberg starb am 4ten Febr. 1811 an Hirnvereiterung, nach einer am 31. Dec. 1810 empfangnen Stirnwunde; ein russischer Soldat starb am Ostermontage 1807 zu Helmstädt, an einem Säbelhiebe über den Kopf, welchen er in der Schlacht bei Preussisch-Eilau bekommen hatte. S. noch J. H. KOPP in dessen Jahrb. d. St. A. K. 1. Jahrg. S. 265. f. KRAUSS Ebendas. 2. Jahrg. S. 212. ff. J. G. FLATZ in v. AUTENRIETH und v. BOHNENBERGER Tübinger Blättern. 3. B. 1. H. FAUCE beschreibt eine Schusswunde, nach welcher die Kugel ein Jahr lang im Gehirne steckte. S. BIRON et FOURNIER Journal de médécine, de chirurgie et de pharmacie militaires. à Paris. T. 2. Juill. 1816. R.)

c) Die meisten und merkwürdigsten Geschichten von geheilten Vereiterungen des Hirns, wenn ein gehöriger Ausfluss Statt fand, hat ARNEMANN Versuche über Gehirn und Rückenmark. Abschn. II. Kap. 2. gesammelt und beurtheilt. Ob ein Einschnitt in das Hirn, um einen Eitersack auszuleeren, erlaubt sey? hat die Chirurgie noch nicht entschieden.

## §. 115.

Die neuere Chirurgie hat uns eine vierte Todesursache der Kopfverletzungen kennen gelehrt, nämlich die Entzündung der Hirnhäute und Eiterung der Oberfläche des Hirns, Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine zweckmässige Heilmethode dieser Krankheit leichter vorbeuge, als sie heile. Hiernach wird ihre Tödtlichkeit in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft beurtheilt. Man findet nach dem Tode sehr oft die verdickte Hirnhaut vom Schädel getrennt, oft durch Risse beschädigt; jederzeit aber grosse blaue entzündete oder brandige Stellen in derselben, und

die Oberfläche des Hirns, wenigstens gröfstentheils, mit einer eiterartigen Materie überzogen a).

a) Diese Entdeckung und die gegen die unerkannte Krankheit gerichtete Heilmetdode mit kalten Umschlägen haben wir Schmucker zu verdanken, dessen Verdienste jetzt anfangen verkannt zu werden. Neuerlich hat Desault eine vielleicht noch wirksamere Curart gegen diese Krankheit vorgeschlagen. Indessen fällt sie noch sehr oft tödtlich aus. Beispiele davon findet man vorzüglich bei Pyl Aufs. VI. Cas. 18., von mir, und Cas. 19. von dem Herausgeber selbst; auch B. VIII. Obs. 15. Der Tod erfolgte mehrentheils gegen den 18ten Tag. Doch habe ich auch schon ein Beispiel N. G. M. B. I. N. VI. angeführt, in welchem der tödtliche Ausgang sehr schnell erfolgte. Vor Zeiten trepanirte man auch in solchen Fällen ohne Bedenken, und die herrschende Verblendung verbarg die Zweckwidrigkeit dieser Operation s. §. 112. Not. c.

## §. 116.

Es ist übrigens bemerkungswerth, dafs, vermöge des Consensus des Hirns mit den Eingeweiden der Brust und des Unterleibes, auf Kopfverletzungen öfters Verletzungen auf die Lungen, auf die Leber, auf die Milz u. a. m. erfolgen a). Da indessen diesen schlimmen Folgen mittelst einer zweckmäfsigen Heilart in den meisten Fällen vorgebeugt werden kann, so wird der Ausgang der Kopfverletzungen dadurch mehrentheils nur zufällig, selten an sich tödtlich werden können. (Daher hat der gerichtliche Arzt in Beziehung auf sie zu untersuchen: ob sie nothwendige oder zufällige Folgen der Verletzung waren; ob sie heilbar, nothwendig unheilbar, nothwendig tödtlich waren und danach den Grad ihrer Letalität festzusetzen. Um

zeigen zu können, dafs in einem solchen Falle der Tod nicht von der Hirnverletzung selbst und unmittelbar ausgehe, bedarf es einer scharfen Bestimmung der Natur dieser consecutiven Erscheinung und des Zufälligen in ihrer Verbindung mit der Hirnverletzung. R.)

a) Viele Schriftsteller, s. Richter Anfangsgr. der Wundarzneikunst B. II. §. 220., reden zwar nur von Leberentzündungen, und darauf folgenden Leberabcessen. Auch sind eigene Hypothesen erdacht worden, um diese Folgen zu erklären, deren Beurtheilung uns hier nicht obliegt. Allein es ereignen sich auch ähnliche Versetzungen in andern Eingeweiden, wie schon Bohn *de renunt. vuln. p. m.* 101. bemerkt. Folglich sind die Erklärungen, welche blos die Leber betreffen, überflüssig. (Die hier beobachteten Erscheinungen sind hauptsächlich gehindertes Athmen, bis zur wirklichen Lähmung der Lungen, Erbrechen, Gelbsucht u. dergl. und sie entstehen consensuell, bald nach geschehener Hirnverletzung, metastatisch, eine längre Zeit nachher. R.)

## §. 117.

Im Hirn selbst lassen die Kopfverletzungen bisweilen Keime von Krankheiten und von verletzten Hirnverrichtungen zurück. So bleibt z. B. oft dem Kranken ein Schwindel übrig, dessen Grund in einem durch die oft lange vorhergegangene Kopfverletzung verursachten organischen Fehler liegt a). Oder die Seelenkräfte des Verwundeten, das Gedächtnifs, die Beurtheilungskraft sind geschwächt; so dafs er in einen langwierigen, oft unheilbaren Blödsinn b) verfällt. (Man hat in solchen Fällen rechtsarzneilich zu bestimmen: ob die zurückgebliebene Krankheit allein aus der Kopfverletzung hervorgieng, oder ob sie schon früher begründet, oder

gar vorhanden war, ob sie nothwendig oder zufällig und wefshalb, eintrat; ob sie heilbar war, oder noch ist, oder es nie gewesen ist, und aus welchen Gründen. Es ist klar, dafs diesen Untersuchungen grofse Schwierigkeiten entgegen stehen. R.)

a) In meiner Dissertation *resp.* MORGEN *observ. anat. pathol. biga cum epicrisi. Reg.* 1792. 4. habe ich die Geschichte eines besondern Wassersacks im vordern Theile der linken Halbkugel bei einem Soldaten erzählt, welcher die Ursache eines öftern, endlich tödtlichen Schwindels gewesen war. Ich habe seit der Zeit erfahren, dafs den Verstorbenen vor mehrern Jahren ein Stück Holz von einer gewissen Höhe auf eben derselben Seite des Kopfes ohne weitere Folgen betroffen hatte. Den Fall einer veränderlichen Geschwulst am Kopfe, welche Luft enthielt; so wie auch einer Hirnwassersucht mit Eiter vermischt, erzählt RICHTER Chir. Bibl. IX. S. 387. und X. S. 367. (REISKE klagte nach einem Falle auf den Kopf über chronischen Kopfschmerz, und man fand bei der, auf seine Anordnung, nach dem Tode vorgenommenen Section, die harte Hirnhaut an der leidenden Stelle fast mit dem Schädel verwachsen. S. dessen *Opusc. med. ex monim. Arab. ed.* GRUNER, *in praef.* Gr.)

b) Ein am Kopfe Verwundeter klagte lange nachher über beständige Kopfschmerzen, verfiel in Wahnsinn und starb. Nach seinem Tode fand man eine knöcherne Verhärtung im Hirn, in welcher auch die harte und weiche Hirnhaut begriffen war, s. RICHTER l. c. IX. S. 385. Nicht selten ist Blödsinn eine Folge von Kopfverletzungen. (Höchst merkwürdig ist die von LARREY in LEROUX Journ. de méd. T. 39. p. 456. ff. mitgetheilte Geschichte. Nach einem Stiche mit einem abgebrochnen Rappiere in die linke Nasengrube, welcher durch die Siebplatte bis in das vordre Ende des linken Hirnbalkens gedrungen zu seyn scheinet, erfolgte Anfangs Lähmung aller Sinnorgane, welche sich aber wieder verlor. Die Blindheit des linken Auges gieng in Doppeltsehen mit demselben über, die Zunge wandte sich rechts, und hatte an der linken Seite den Geschmack verloren, der Mund zog sich links, die Bewegung der rechten Seite des Körpers fehlt, nicht die Empfindung, der Kranke stottert, das Namengedächtnifs fehlt, die Erinnerung für alles

Bildliche ist vorhanden, Erinnerungen, welche sich auf Eigenliebe und die militärischen Fortschritte des Kranken beziehen, machen ihn traurig, solche welche seine Freunde, oder Glieder seiner Familie betreffen, erfreuen ihn. Vergl. §§. 114. 115. R.)

## §. 118.

Durch Anwendung der allgemeinen und der jetzt vorgetragenen besondern Grundsätze auf jeden vorkommenden Fall wird der gerichtliche Arzt in den Stand gesetzt, zu urtheilen, in welchem Grade eine Kopfverletzung tödtlich war. Zufällige Tödtlichkeit findet hier seltener Statt, als man sonst glaubte; es müfste denn Vernachläfsigung aller zweckmäfsigen Hülfe oder verkehrte Curart den Arzt zu diesem Ausspruche berechtigen a). Vorzüglich aber gehört zur richtigen Beurtheilung einer tödtlich gewordenen Kopfverletzung eine vollständige legale Section und die richtige Schätzung der erlittenen Gewalt nebst einer genauen Krankheitsgeschichte des Verstorbenen b).

a) P. Amman, Zittmann, Valentin, Alberti u. a. m. haben sehr viele Beobachtungen der Art. Ueber die ehemalige allzuseichte Beurtheilung der oft in einem ziemlich hohen Grade tödtlich gewesenen Kopfverletzungen habe ich mich schon oben geäufsert.

b) Bei Kindern ist das Keilbein mit den benachbarten Knochen blos durch Knorpel verbunden, daher mufs bei der Section darauf geachtet werden, ob dasselbe durch Heben oder Druck nach aufsen oder nach innen getrieben ist. S. Wildberg Handb. d. ger. A. W. §. 329. S. 362. Gr. Zuerst machte Tilesius in Isenflamm's und Rosenmüller's Beitr. f. d. Zergliederungskunst. 1. B. 3. St. S. 337. ff. und Thilow Anatomie für Schulen, Erfurt 1796. 8. S. 38. ff. darauf aufmerksam. Der letzte warnt vor dem Emporheben der Kinder bei dem Kopfe, welches sich Erwachsene wohl erlauben, als einem lebensgefährlichen Spiele. R.)

## B. Halsverletzungen.

### §. 119.

Der Hals ist zusammengesetzt aus einem Theile des Rückgrats, so weit die Halswirbel gehen, nebst dem darin enthaltenen obersten Theile des Rückenmarks; aus der aus dem Rachen herabsteigenden Luft - und Speiseröhre, (mit dem Kehlkopfe und dem Zungenbeine R.), vier grofsen Nervenstämmen, zwei grofsen Arterien (*carotides*), vier grofsen Venen (*jugulares externae et internae*), nebst einigen Muskeln und Drüsen. Es werden entweder einzelne Theile allein oder mehrere zugleich verletzt, (und der gerichtliche Arzt hat zu untersuchen, welche von der Verletzung getroffen sind und in wie ferne sich dabei Gefahr des Todes, oder andre bedenkliche Zufälle zeigen, oder in wie weit der wirklich erfolgte Tod von der Verletzung ausgehe. R.)

### §. 120.

Was zuvörderst das Rückenmark betrifft, so ist zu bemerken, dafs die Verletzungen desselben, seyen es Wunden, Quetschungen, Druck oder Erschütterung, desto schleuniger und unbedingter tödtlich sind, je näher der verletzte Theil des Rückenmarks dem Hirnknoten liegt. Oft sind auch Kopfverletzungen mit Genickverletzungen verbunden a). Daher auch ein jeder heftige Schlag ins Genicke wegen der damit verbundenen Erschütterung b), jede Fraktur oder vollkommene Verrenkung der Halswirbel, wodurch das Rückenmark gequetscht wird c), und

jede in das Rückenmark des Halses durchdringende Hieb- oder Stichwunde unter die absolut-tödtlichen Wunden c) gehören. (Die Verletzungen des tiefer und vom Hirnknoten entfernten Theils sind auf gleiche Art zu beurtheilen; die davon erfolgte Lähmung ziehet doch, früher oder später, eine absolute Tödtlichkeit nach sich. Gr. — Denn das Rückenmark versieht den ganzen Stamm und insbesondere auch das Herz mit Nerven. R.)

a) Wovon ein Beispiel TroppanegER *Dec. M. F. Dec. I. Cas.* 7.

b) Auf einen Schlag im Nacken und darauf erfolgten Fall auf die Erde, erfolgte der Tod schleunig; die Halswirbel schienen los zu seyn, es wurde aber keine Section angestellt s. *Amman Pr. V. L. Dec. III. Cas.* 1. Auf einen Wurf in den Nacken erfolgte eine Luxation der Halswirbel und der Tod, *ibid. Cas.* 5. Ein Steinwurf ins Genick ward den 4ten Tag absolut-letal, *Med. Crit. Obs.* 23. Ein Wurf mit einem Stock in den Nacken verursachte bei einem Mädchen von 14 Jahren den Tod binnen einer halben Stunde s. *Budäus Miscell. II. Cas.* 16. Der Schlag mit einer Axt ins Genick tödtete durch Erschütterung des Hirns s. Büttner Cas. 8., wozu indessen noch eine Verletzung der Wirbel-Arterie kam, auf welche hier ebenfalls Rücksicht genommen werden mufste.

c) Man lese bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 5. die Geschichte einer Verrenkung des 2ten Halswirbelbeins vom 3ten durch einen heftigen Schlag — einer ähnlichen Luxation *Cent. V. Cas.* 24 *et* 30. durch Ohrfeigen — einer Fraktur der dritten und zweiten *Vertebra* beim Caroussel Pyl Aufs. B. VIII. Cas. 9. worauf sogleich Lähmung der obern und untern Extremitäten ohne Verlust der Sinne, in 24 Stunden aber der Tod erfolgte. Ich habe bei einer legalen Section eine Verrenkung der 6ten und 7ten *Vertebra* mit eben demselben Erfolge beobachtet: woraus folgt, dafs Schack's Behauptung s. Theden a. a. O. S. 84 u. ff. „es gebe eigentlich keine Verrenkungen der Wirbelbeine, sondern nur mehrentheils Frakturen" noch unerwiesen und einseitig zu seyn scheint. Ich trete

übrigens der Meinung des Recensenten in der A. L. Z. bei, dafs Subluxationen durch einen geschickten, aber schnell anzuwendenden Handgriff eingerichtet werden können (welches wirklich durch LAZZARETTO, mit Heilung des Kranken geschehen ist. S. Edinburgh med. and surgic. Journ. vol. VIIII. Nr. 34. R.); wenn aber dieser nicht gleich verrichtet wird, oder es tritt der Fall einer vollkommenen Verrenkung ein, so ist die absolute Tödtlichkeit doch keiner andern Ursache als der Quetschung des Rückenmarks zuzuschreiben. (SCHACK d. Aelt. beschreibt in MURSINNA's Journ. f. d. Chir. 2. B. S. 149. ff. eine Verrenkung bei welcher der *Atlas* vom *Epistropheus* abwich, ein sonst wohl bezweifelter Fall; der Verletzte war von einer Höhe herabgefallen, man fand ihn todt, und alle Ligamente zerrissen. KLEIN in HUFELAND und HARLES Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1816. 11. St. S. 31. ff. fand jedesmal bedeutende blutige Extrevasate, und in einem Falle, welcher durch das Tragen einer 5 Centner schweren Last entstanden war, sah er bis zum Tode, 22 Stunden lang, eine ununterbrochene heftige *Erectio penis*. J. GORDON sah eine Zerbrechung des letzten Halswirbels, mit Verrenkung der übrigen, erst am 7ten Tage tödtlich werden. S. Edinb. med. et surg. Journ. l. c. Oct. 1817. R.)

d) S. *PAUL AMMAN* (*Pr. V. L. Dec. I. Cas.* 9). Ich habe eine solche Schnittwunde an einem ermordeten einjährigen Kinde gesehen. (Ein Fall von völligem Abschneiden des Kopfes, bei einer Frau durch ihren Mann bewirkt, wo der Kopf nur noch an etwas Fell festhieng, lag kürzlich dem hiesigen Kön. Medicinal-Collegio vor. R.)

## §. 121.

Die übrigen Gattungen der Halsverletzungen sind alle mehr oder minder tödtlich, je nachdem einer der vorhin (§. 119.) namhaft gemachten Theile mehr oder minder tief verwundet oder wohl gar gänzlich zerrüttet wird, oder je mehrere derselben zugleich verletzt werden. Die Folgen sind nach den verschiedenen Functionen dieser Theile sehr verschieden. (Die Schwierigkeit, den Hals still zu halten, und

die Gefahr, welche von dem Senken des Eiters zwischen den Muskeln entsteht, macht auch leichtere Halswunden oft gefährlich. R.)

§. 122.

Es ist möglich, daſs eine Stichwunde von einer Seite zur andern durch den Hals geht, ohne daſs irgend einer der wichtigen hier befindlichen Theile verletzt wird a). Es ist aber auch wohl geschehen, daſs durch eine solche Wunde die *Carotis* gestreift wurde, und mittelst der Schwächung ihrer Muskelfibern zur Entstehung eines ächten *Aneurysma* die Veranlassung gegeben hat b), welches wegen völliger Unmöglichkeit eines anzubringenden Drucks oder einer Operation nicht anders als unvermeidlich tödtlich werden kann. (Auch kann der Stich durch die Articulation zweier Wirbelbeine, bis in das Rückenmark dringen, und auf der Stelle c) tödtlich werden. R.)

a) Ich war Augenzeuge eines solchen Vorfalls im Militair-Hospitale zu Straſsburg. Man sah deutlich die Eingangs- und Ausgangswunde und die Heilung ging ohne Zufall von statten. Der genesene Patient sagte lachend von sich selbst: er habe ausgesehen, wie ein Huhn, das am Spieſse steckt.

b) Auch diesen Fall habe ich eben daselbst mit beobachtet. Die klopfende Geschwulst am Halse wuchs schnell und platzte in einigen Wochen. Eine Operation hält auch Roose Beitr. I. S. 185. in einem solchen Fall nicht für rathsam. Indessen habe er bei Baillie ein Präparat von einer von selbst verwachsenen Carotis gesehn. (Der kühne Astley Cooper, nachdem er sich von der Möglichkeit der Unterbindung der *carotis interna*, welcher schon Roose a. a. O. Valsalva in seinen *Operibus cur. Morgagni ep. XIII. p.* 507. und van Swieten in *Comm. in H. Boerhaa-*

*vii Aphorismos vol. I.* §. 17. *vol. III. p.* 266. das Wort reden, überzeugt hatte, hat wirklich und mit glücklichem Erfolge diese Operation gemacht. S. medical and chirurg. transact. publ. by the med. et chir. society of London, vol. 2. Nr. 22. Allein dennoch behält, bei der nicht voraus zusetzenden überall vorhandnen Möglichkeit der Hülfe, eine Verletzung der *Carotis* den Charakter einer individuell - absoluten Tödtlichkeit. R.)

c) Ein Beispiel dieser Art von einem Stiche mit einer Haarnadel in das Genicke, erzählten, aus der Gegend von Rom, öffentliche Blätter des Jahres 1812. R.

§. 123.

Uebrigens wird die geringste Wunde, wodurch eins der grofsen hier gelegenen Blutgefäfse, sey es eine *Carotis,* oder innere *Jugularis,* verletzt wird, jederzeit und ohne Ausnahme a), durch die daher rührende, der Kunst unaufhaltbare Verblutung absolut - tödtlich ausfallen b). Wunden der äufsern *Jugularis* sind nicht von so grofser Erheblichkeit, und die äufsere *Carotis* kann, wie die Erfahrung lehrt c), unterbunden werden.

a) Durch die §. 122. Note b. gemachte Erinnerung erleidet diese Behauptung eine, schon von Roose einigermaafsen geforderte, Beschränkung. Sie ist nicht allgemein-, sondern individuell-absolut tödtlich, weil unter begünstigenden Umständen, Hülfe möglich ist. R.

b) Hier zum Ueberflusse einige Beispiele davon, aus Amman *Prax. vuln. let. Dec. I. Hist.* 6. Beide Gattungen grofser Blutgefäfse waren zerschnitten. — Ferner von einer nach 10 Tagen absolut - tödtlichen Verletzung der innern *Jugularis ibid. Dec. VI. Hist* 4. Ein ähnlicher Fall steht bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 18. ein anderer bei Hasenest *Pars I. Cas.* 15., bei Budäus *P. II. Cas* 41. und ein sehr merkwürdiger Fall bei Pyl Aufs. II. Cas. 15. Ich selbst habe einst, ein von seinem eigenen Vater unvorsichtiger Weise

mit einem Messerstich in den Hals getödtetes Kind obducirt, wobei ich die innere *Jugularis* nahe am Schlüsselbeine verletzt fand. Die Verblutung war sehr schnell vor sich gegangen. Indessen wird von Roose die unbedingte Letalität der grofsen Gefäfse am Halse, sowohl der *Carotis* als der *Jugularis interna*, bestritten a. a. O. S. 183 sqq. und zur Unterbindung gerathen, welche vielleicht den Verwundeten retten könne. Es würden also diese Verwundungen nur unter die *laesiones per se letales* gehören. Seine Gründe sind nicht unwichtig, aber für mich noch nicht überzeugend.

c) Die med. Fakult. zu Halle *Alberti Tom. I. Cas.* 28. hat aus diesem Grunde eine Halsverletzung für zufällig-tödtlich erklärt; auch eben diesen Ausspruch im Falle einer Verletzung der äufsern *Carotis* und *Jugularis* gethan. *Tom. III. Cas.* 27. Es dünkt mich indessen, die Verwundung der äufsern *Carotis* gehöre mehr zu den Kopf- als zu den Halswunden.

## §. 124.

Die Verletzungen der Nerven vom zehnten a) Paar und der Intercostalnerven sind, da ihre Integrität mit der Fortdauer des Lebens und der natürlichen Verrichtungen so innig verwebt ist, mittelst der heftigen Zufälle, welche auf die Wunden der Nerven überhaupt, und besonders dieser, zu erfolgen pflegen b), wo nicht für absolut, doch für an sich tödtlich zu achten c). Auch die Stimmnerven (*recurrentes*) werden nicht ohne Gefahr verletzt. Mehrentheils werden nahe gelegene Theile zugleich mit verwundet und der Grad der Letalität ist desto gröfser.

a) Nach *Sömmerring de basi encephali L.* 1. *p.* 12. R.

b) Unstreitig fallen manche Halswunden, auch ohne Verletzungen der grofsen Gefäfse, tödtlich aus, wovon nur die Verletzung der Nerven des zehnten Paars und der sympathetischen die Ursache ist. Dies beweiset auch ein Fall bei Pyl Aufs. B. II. Cas. 15. (S.

auch Knape und Hecker krit. Jahrb. f. d. St. A. K. 2. B. 1. Th. R.)

c) Wohl schwerlich mögte je eine Wunde bei welcher ein *N. sympathicus magnus*, *vagus phrenicus* oder *laryngeus inferior* verletzt worden ist, jemals geheilt werden können, und richtiger erklären sie Henke §. 334. und Wildberg §. 332. für absolut letal. Weniger tödtlich ist die Verletzung des *N. hypoglossi*, *accessorii Willisii* und des *plexus brachialis*, wenn gleich höchst gefährlich. R.

## §. 125.

Stichwunden in die Luftröhre oder auch in die Speiseröhre sind mehrentheils illetal oder nur zufällig-tödtlich. Schnitt- oder Hiebwunden hingegen sind entweder längliche oder Querwunden. Jene gehören mit den Stichwunden in Rücksicht der Letalität in eine Classe; die Querwunden aber sind bedenklicher. Zwar werden Querwunden der Luftröhre dann noch leicht geheilt, wenn dieser Canal nicht ganz durchschnitten ist. Ist dieses aber, und der Schnitt penetrirt, wie gewöhnlich, sogar in die Speiseröhre, so ist die Wunde um desto mehr letal, da sie sich wohl kaum ohne Verletzung der grofsen Blutgefäfse a) denken läfst. (Diese Angelegenheit ist genauer folgendergestalt zu ordnen: 1) Längenschnitte der Luftröhre, selbst dergleichen Hiebwunden ohne Complication, sind nicht tödtlich. 2) Wunden des Kehlkopfs, in jeder Richtung sind wichtig, weil sie die Sprache stören, durch die Entzündung Gefahr der Erstickung bringen, schwer heilen, da sich der Kehlkopf beständig bewegt, und sie selten ohne Verletzung der *Arteria thyreoidea* vorkommen b). 3) Querwunden der Luftröhre, bei welcher

diese blofs eingeschnitten ist, ohne Complication, sind nicht tödtlich. 4) Ist sie ganz zerschnitten, so ist der Fall höchst gefährlich, aber durch richtige Behandlung heilbar c), und nie schnell tödtlich d). 5) Trifft die Wunde zugleich die Speiseröhre, ohne diese ganz durchzuschneiden, so ist der Fall heilbar, aber noch gefährlicher als der vorige. 6) Sind beide ganz durchschnitten, so ist keine Heilung möglich, und der Fall absolut tödtlich, auch ohne alle Complication. Hiebei ist zu bemerken, dafs nur in ausserordentlichen Fällen die Speiseröhre ohne die Luftröhre e) verletzt werden kann. 7) Je mehr der Fall complicirt ist, desto höher steigt seine Tödtlichkeit, nach Maasgabe der mitverletzten Theile. — Verletzungen des Zungenbeins sind immer gefährlich und nicht wohl ohne Complication. R.)

a) Von dieser Art sind mehrentheils die Schnittwunden, die Selbstmörder sich beizubringen pflegen, wenn es ihnen ein Ernst ist, auf diese Art ihr Leben abzukürzen. S. unten Kap. VIII. Doch habe ich die Luftröhre auch ohne Verletzung der grofsen Gefäfse ganz durchschnitten gesehen.

b) Diesen Fall sah ich bei einem Selbstmörder, welcher den Schildknorpel, das linke grofse Horn des Zungenbeines und die linke *art. thyreoidea* durch, den *pharynx* eingeschnitten hatte. Er starb nach 16 Stunden, nachdem er sich den Verband dreimal losgerissen hatte. R.

c) Wir verdanken unendlich viel der herrlichen Schrift von J. N. Rust Beobacht. üb. d. Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerk. in Bezug auf ihre Behandl. und ihr Letalitätsverhältnifs. Wien 1815. 8. R.

d) Ein solcher Verletzter gieng 36 Stunden umher ohne dafs man seinen Zustand merkte, und starb erst am 11ten Tage, wegen fehlerhafter Behandlung. S. Wiener Allg. Lit. Zeit. v. J. 1815, Int. Bl. Nr. 18. S. 137. ff. R.

e) Z. B.

e) Z. B. durch Stichwunden. Ein Fall dieser Art, wo der Ermordete durch einen Messerstich von der Seite getödtet wurde, welcher beide *iugulares internas* und die *carotis dextra* durchbohrte, und die Speiseröhre von hinten zu einschnitt, nicht durchschnitt, lag im Jahre 1816 dem hiesigen Kön. Med. Collegium vor. R.

§. 126.

Noch gefährlicher sind die Schufswunden am Halse. Sie sind in desto höherem Grade letal, am öftersten absolut-tödtlich, da die vom Schusse entstehende Verletzung unmöglich sich auf einen Theil einschränken kann, sondern mehrere, auch wohl oft zum Kopfe gehörige Theile verletzen mufs a). (Doch sind sie zufällig tödtlich, wenn sie als blofse Streifschüsse nur Haut und Muskeln treffen, die Halswirbelbeine nicht berühren, nicht die grössern Gefäfse, die Nerven, die Luftröhre oder Speiseröhre verletzen, keine grofse Oberfläche haben. Hieraus ergeben sich die Fälle gröfserer Tödtlichkeit. R.).

a) *Alberti Tom. III. Cas.* 81. hat die Beobachtung von einem tödtlichen Schusse aus einer Büchse mit Vogelschrot geladen aufbewahrt, wodurch das Rückenmark nebst allen Blutgefäfsen zerrissen worden war. Büttner Cas. 18. redet von einer Schufswunde in den Hals, welche auch die untere Kinnlade zerschmetterte. Eine ähnliche hat Bucholz angeführt B. I. S. 12. u. ff. Ich habe selbst ähnliche Fälle gesehen. Indessen sind auch Schufswunden im Halse geheilt worden.

§. 127.

Quetschungen am Halse, welche nicht durch ihre anhaltende Dauer eine Erstickung (s. Kap. VI.) bewirkt haben, können wohl eine Entzündung der

Kehle (*angina*) hinterlassen, deren etwanige Tödtlichkeit nach Maasgabe der entweder zeitig angewandten oder vernachläfsigten zweckmäfsigen Heilart zu beurtheilen seyn wird. (In höheren Graden kann die Quetschung Zerbrechen und Verrenkung der Halswirbel, Zerbrechen der Knorpel des Kehlkopfs, erstickende Extravasate, Zerstörung der Nerven und Gefäfse, ungeheure Entzündung und Eiterung und a. dgl. schlimme Folgen haben, wodurch sie höhere Grade der Tödtlichkeit bekommt. Doch ist dann allerdings der Fall complicirt. R.)

## C. Brustverletzungen.

### §. 128.

Die Brust, der obere Theil des Rumpfes am menschlichen Körper, ist aus äufsern und innern Theilen zusammengesetzt. Aufser den allgemeinen Bedeckungen gehören zu den erstern das Brustbein, das Schlüsselbein, die Rippen und die Rückenwirbel nebst dem durch dieselben herabsteigenden Theile des Rückenmarks. Die Brusthöhle ist in mehrere kleinere Höhlen abgetheilt. Die zwei gröfsern Seitenhöhlen enthalten die zum Athmen nöthigen Lungen: die mittlere untere das Herz in seinem Herzbeutel mit vielen grofsen Blutgefäfsen; die vordere Höhle des Mittelfelles die Brustdrüse; die hintere hingegen einen Theil der Speiseröhre, die grofse Arterie, die Milchbruströhre und die ungepaarte Brustvene.

## §. 129.

Verletzungen der Brust haben Entzündung, Brand, Eiterung, Ergiefsung, (Verrenkungen, Knochenbrüche, Unterbrechung der Verrichtungen, R.) zur Folge. Nach Maasgabe ihrer Gröfse und Tiefe sind diese Verletzungen zwar oft zufällig, oder an sich, aber am öftersten absolut-tödtlich, wegen der Wichtigkeit der erwähnten zu den Lebensverrichtungen nöthigen Theile und der grofsen Gefahr tödtlicher Verblutungen aus den hier befindlichen grofsen Gefäfsen. Es ist sehr gewöhnlich, dafs mehrere Theile zugleich absolut-tödtlich verletzt werden a).

a) Die Schufswunden zerreissen mehrentheils verschiedene Theile zugleich; wie z. B. Pyl Aufs. B. II. Cas. 17.; aber auch Stichwunden thun dasselbe. Die Lungenvene, der Herzbeutel und die Lunge selbst waren zugleich verletzt in einem von Alberti *Tom. III. Cas.* 25. aufbewahrten Fall. In einem andern (*Cas.* 26.) ging der Stich durch den mittlern *Lobus* der rechten Lunge, durch den Herzbeutel, über dem rechten Herzohr hin in die Aorta bei ihrem Ausgange aus dem Herzen. Ein Verwundeter starb den 5ten Tag nach einer Verletzung der 7ten Rippe, der Lungen, des Herzens und des Zwerchfells s. *Amman. Prax. vuln. let. Dec. II. Hist.* 8. Mehrere Beispiele der Art zu sammeln ist hoffentlich unnöthig.

## §. 130.

Stichwunden, so auch Hiebwunden in den äussern fleischigen Theilen der Brust sind illetal, wenn — was zu geschehen pflegt — die Wunde nur scheinbar durchdringend ist a), oder die Klinge längs den Rippen hingleitet und an einer andern Seite eine Ausgangswunde verursacht, so dafs die Wunde das An-

sehen einer durchdringenden erhält b). Eben das ist auch in Rücksicht der nicht durchdringenden Schufswunden dieser Theile für wahr zu halten.

a) Ueber einen solchen Fall schrieb SCHREIBER *Diss. de vuln. thor. illusorie letali. Regiom.* 1796. Die Zufälle, welche von verwundeten Lungen herzurühren schienen, entstanden von einem geborstenen Eitersacke.

b) Ich habe diesen Fall selbst beobachtet. Ein Münzarbeiter wurde von einem Officier des Abends im Dunkeln durch einen Degenstich verwundet, der eine Handbreit vom Brustbeine in der Gegend der 7ten Rippe eindrang, und am Rücken, eine Handbreit vom Rückgrate in der Gegend der 9ten Rippe, herauskam. Die Spitze des Degens war an der Thür, an welche sich der Mann lehnte, stecken geblieben. Nach der Richtung schliefsend, hielt ich die Wunde anfänglich für durchdringend, aber durch Einspritzungen und durch das Ausbleiben der erwarteten Zufälle wurde ich vom Gegentheile überzeugt. Die Wunde heilte innerhalb drei Wochen.

## §. 131.

Es können aber auch äufsere Brustwunden in minderem oder höherem Grade tödtlich werden, wenn ein nahe gelegenes Blutgefäfs dadurch verletzt wird. Die Wunden der unter dem Schlüsselbeine hingehenden Blutgefäfse (*vasa subclavia*) sind nie anders als absolut-tödtlich ausgefallen a). Die Wunden der Intercostalgefäfse sind durchaus tödtlich, wenn sie nahe am Rückgrate, minder, wenn sie mehr von demselben entfernt verletzt sind b). Auch die verwundete äufsere Brustarterie (*mammaria*) kann eine gefährliche Verblutung nach sich ziehen. Wunden und Quetschungen der Weiberbrüste sind, der leichterfolgenden Entzündung und Verhärtung wegen, gefährlich. (Diese Gegenstände sind folgen-

dermafsen zu bestimmen: Schnittwunden sind im Allgemeinen unbedenklich, können aber sehr gefährlich werden, wenn sie parallel mit einer Rippe laufend, die Intercostalmuskeln und die *Pleura* zerschneiden, und in die Lungen oder andere Brusteingeweide dringen, oder die *Art. mammaria interna* oder die *intercostalis* treffen, wo sie aufhören äufsere Wunden zu seyn, so auch wenn sie die *Mamma* spalten, besonders bei Frauen, welche sich im Zustande erhöheter Geschlechtsverrichtung befinden e). Hiebwunden werden schon durch die damit verbundne Erschütterung der Brusteingeweide wichtiger, sind aber illetal, wenn sie blos das Fell und die Muskeln treffen, zufällig tödtlich, wenn sie, ohne Complication, die Rippen oder das Brustbein verletzen, können aber absolut-tödtlich werden, wenn sie das Rückgrat verletzen, in dasselbe eindringen, oder die Brusteingeweide verwunden. Zerschneiden sie die *art. mammaria externa*, eine oder mehrere *intercostales* oder die *vasa subclavia*, so können sie leicht, im letzten Falle selbst absoluttödtlich werden. Auch sind Hiebwunden der *Mamma* sehr bedenklich. Stichwunden der äufsern Theile sind unbedenklich d), werden aber gefährlich wenn sie die *Mamma* treffen und können durch Verletzung der genannten Gefäfse selbst absolut letal werden. Schufswunden sind durch die Erschütterung höchst gefährlich, wo diese nicht Statt findet, und die Kugel kein wichtiges Organ, auch nicht das Rückgrat traf, unbedenklich. Quetschungen der Brust sind

immer gefährlich, besonders an den *mammis*, wo sie leicht Skirrhen nachlassen, sie erschüttern die Brust und stören die Verrichtung ihrer Eingeweide, zerbrechen Knochen u. s. w. und können dadurch selbst absolut tödtlich werden, verletzen sie den *plexus nervorum brachialium*, so sind sie zwar nicht nothwendig tödtlich, aber wegen der Lähmung des Armes und der leicht eintretenden Nervenzufälle gefährlich. R.)

a) Eine Schufswunde, durch welche die Lunge und die erwähnten Gefäfse zugleich betroffen wurden, verursachte binnen 7 Stunden den Tod s. AMMAN *Pr. V. L. Dec. V. Obs.* 8., auch bei ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 72. Arterie und Vene zugleich verletzt ALBERTI *Tom. I. Cas.* 29. verursachten den unvermeidlichen Tod; und *ibid. Tom. III. Cas.* 26. die Verwundung der Vene allein, so dafs sich das Blut in die Brusthöhle ergofs, zog eben dieselbe Folge nach sich. Hierauf bemerkt zwar LODER in RICHTER's Chir. Bibl. XIII. S. 236. sehr scharfsinnig: es wäre nicht unmöglich, dafs in einem solchen Fall die Amputation des Arms im Gelenke den Kranken rettete. Allein erstlich ist diese Operation an sich schon sehr mifslich; zweitens entsteht die grofse Frage, ob eine Ligatur angelegt werden könnte? (Bekanntlich scheuet man seit LARREY diese Operation nicht mehr so sehr als sonst. R.) Ein einziger Fall, der aber auch sehr selten ist, macht hier eine Ausnahme: nämlich der, wenn der Arm durch eine heftige Gewalt, z. B. durch ein Mühlrad ausgerissen wird s. CHESELDEN Anat. of human body. Edit. IX. Tab. 38. p. 321. und die zerrissene Arterie kein Blut giebt.

b) In ihrem weitern Fortgang können diese Gefäfse unterbunden oder tamponirt werden; nahe am Rücken nicht; und hier liegt auch die Aorta zu nahe. Noch gefährlicher ist es, wenn das Blut sich in der Brusthöhle sammelt BOHN *de renunc. vuln. Sect. II. Cap.* 4. *p. m.* 132. Dieser geschätzte Schriftsteller erzählt hier einen merkwürdigen Fall einer solchen Wunde mit Verletzung des Herzbeutels und Anhäufung einer verdorbenen Feuchtigkeit in der Höhle desselben. Der Fall fiel absolut-tödtlich aus.

c) Paul Joh. Ans. v. Feuerbach merkwürd. Criminal-Rechtsfälle. Gießen 1811. 8. 2 B. Nr. 1. erzählt die Ermordung zweier erwachsener Mädchen, von denen der Mörder einem, als es noch lebte, Brust und Bauch aufschnitt, aus rasender Begierde, ihr Inneres zu sehen. R.

d) Astley Cooper erzählt einen von Francis Bush beobachteten Fall, von einem Matrosen, welcher in seinem Rücken ein Messer 30 Jahre mit sich umher trug. London medico-chirurgical transact. vol. II. R.

§. 132.

Aber die Frakturen und Luxationen in dem die Brust einschließenden Knochengebäude können einen tödtlichen Ausgang haben. Verrenkte oder gebrochene Rippen reizen und verletzen das Rippenfell und die Lungen, und wenn derselben mehrere sind, so ist Entzündung nebst ihren schlimmen Folgen unabwendbar a). Auch ein baldiger Stickfluſs ist in diesem Fall möglich b). Eben so gefährlich, oft schnell, oft langsamer tödtlich sind die Frakturen und Luxationen der Rückenwirbel, wodurch das hier befindliche Rückenmark gedrückt, gereizt und verwundet wird. Wir sind der Meinung derjenigen, welche Verletzungen dieser Art, so wie auch alle Verwundungen des Rückenmarks c), theils wegen der sich oft ereignenden Ergieſsung der hier befindlichen Blutgefäſse, theils wegen anderer unvermeidlicher Folgen für absolut d), wenigstens für an sich tödtlich halten.

a) S. Bohn *loc. cit.*

b) S. Büttner Aufr. Unterr. S. 40.

c) Dahin gehören *Bohn Sect. II. Cap.* 1., *Teichmeyer Cap.* 23. *Qu. I. p. m.* 209. Zwar widerspricht letzterm

Haller Vorlesungen etc. B. II. S. 416, und führt gegen ihn Beispiele an, die mir aber mehr für den angeführten Satz, als wider ihn zu streiten scheinen. Ich begreife daher nicht, wie die Leipz. med. Fakultät bei *Zittmann Cent. III. Cas.* 34. eine Verletzung der Rückenwirbel und des Rückenmarks mit Lähmung des rechten Schenkels und völliger Verhaltung des Harns und des Darmkothes, zwar für gefährlich, aber nicht für absolut-tödtlich erklären konnte. Schon *Amman Med. Crit. C.* 49. führt einen ähnlichen Ausspruch bei einem ähnlichen Falle an. So auch *Valentin Pand. Med. leg. C.* 9. Wo schon Lähmung, Harn- und Kothverhaltung erfolgt, da ist mehrentheils alle Hoffnung verschwunden. Ich verweise auch nochmals auf die Pyl'sche Beobachtung s. oben §. 120. Not. b.

d) Die absolute Tödtlichkeit ist durch die Unmöglichkeit der Hülfe begründet, und eben diese spricht sich durch die Wichtigkeit, Form und Lage der verletzten Theile, so wie durch die Complication, von selbst aus. Gr.

## §. 133.

Unter den durchdringenden Wunden, welche in eine von den erwähnten Höhlen der Brust gelangen und ein daselbst verschlossenes Eingeweide verletzen, kommen vor andern die Wunden der Lungen in Betrachtung. Diese sind illetal oder nur zufällig-tödtlich, wenn sie nicht beträchtlich sind a); an sich, wenn sie tiefer dringen oder beide Brusthöhlen durchbohrt haben; unvermeidlich-tödtlich, wenn die Lungen nahe bei der Insertion der grofsen Luft- und Blutgefäfse, zugleich mit diesen, verwundet sind b).

a) Auch dann, wenn ein Theil der Lunge vorfällt. Die Geschichte einer solchen geheilten Lungenwunde erzählt Norris, Richter Chir. Bibl. XIII. S. 46.

b) Daher die verschiedenen Urtheile über Lungenwunden bei den Schriftstellern. Zittmann führt Bei-

spiele von Lungenwunden an, welche nicht schlechtweg tödtlich waren *Cent. I. Cas.* 12 *et* 13. aber auch andere von durchaus tödtlichen *Cas.* 20 *et* 97. VALENTIN erzählt von einer zufällig-tödtlichen Lungenwunde. ALBERTI ebenfalls *Tom. III. Cas.* 28.; so wie auch an einem andern Orte *Tom. I. Cas.* 30. von einer Lungenwunde, über deren Tödtlichkeit man zweifelhaft blieb. Von einer wegen der durchstochenen grössern Adern absolut-tödtlichen Lungenwunde s. TROPPANEGER *lib. cit. Dec. I. Cas. III.* Von einer Lungenwunde mit durchbortem *bronchio dextro* und einem grossen Ast der *Arteria pulmonalis* erzählt FABRICIUS Cas. 21, und von einer ähnlichen Cas. 25. Ich verweise übrigens diesfalls noch auf HALLER Vorlesungen B. II. p. 433 u. 444. und BOHN *l. c.* p. 313.

## §. 134.

Die Gefahr bei diesen Verletzungen der Lungen hängt zum Theil entweder von dem Austritte der Luft aus den verletzten Luftröhrenästen ab, oder von dem Eindringen der äussern Luft in die Brusthöhlen, besonders wenn beide verwundet sind, welches jedoch, wenn nur die Wunden klein sind, leicht zu verhüten ist a): zum Theil von der auf Wunden erfolgenden Entzündung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Eiterung oder dem Brande vorzubeugen, (zum Theil von der Zahl und Grösse der verletzten Gefässe, und von der Art der Verwundung selbst. R.) Daher auch Schusswunden in den Lungen im höheren Grade letal zu seyn pflegen; theils wegen der damit verbundenen Complicationen b), theils wegen der leichter erfolgenden Schwindsucht durch die Vereiterung der Lungen.

a) Dass die Grösse der beiden äussern Wunden zusammengenommen, nach VAN SWIETENS Erklärung *Comment. Tom. I.* §. 170., nicht dem Diameter der *Glottis* gleichkommen müsse, scheint mir zu fein ausgedacht.

Es kommt nur darauf an, dafs die Wunden erst schleunig und dann in der Folge eine nach der andern verbunden werden. So grofs sind sie nie, dafs die äufsere Luft die Lungen sehr comprimiren könnte. (S. J. D. HERHOLDT Bemerkk. üb. d. chir. Behandl. tiefer Brustwunden in PFAFF, SCHEEL und RUDOLPHI nord. Archiv f. Naturkunde, A. Wiss. u. Chir. 2. B. 1. St. S. 1. ff. Hier findet sich auch eine reiche Literatur dieses Gegenstandes. R.)

b) Die meisten Fälle von Schufswunden in die Lunge bei den Schriftstellern sind mit andern noch wichtigern Verletzungen complicirt; z. B. bei AMMAN *Pr. Vuln. let. Dec. V. Obs.* 8. u. a. m. Was überhaupt Schufswunden für beträchtliche Zerrüttungen in der Brust zu bewirken pflegen, davon zeugen PYL B. II. Cas. 17 u. ff., und BÜTTNER Cas. 22. 23. 71. Ich setze hier nur hinzu, dafs die Section in Fällen der Art sehr schwierig zu seyn pflegt. Aber auch Stichwunden verletzen sehr oft mehrere Theile zugleich und werden durch ihre Complicationen oder durch ihre Folgen tödtlich. In einer beträchtlichen Stichwunde der Lungen blieb auch das Messer zum Theil stecken. Sie vernarbte zwar; allein der Verwundete starb sechs Monate nachher an der Lugenschwindsucht. Das Messer steckte im Eitersack. Annalen d. fr. u. engl. Chirurgie I. 1. p. 163. (Noch seltsamer ist der von AMELUNG in HUFELAND und HARLES Journ. d. prakt. Heilk. 1816. 11. St. S. 3. ff. erzählte Fall. Ein Soldat, bei Wagram am 6. Jul. 1809 blessirt, starb an den Folgen der Wunde und einer unordentlichen Lebensart am 30sten Decbr. dess. J. Im rechten Lungenflügel steckte ein 5 Loth schweres Bruchstück einer Haubitzgrenate. R.)

## §. 135.

Quetschungen und Erschütterungen der Brust, äufsern ihre Wirkungen mehrentheils auf die Lungen und ihre Verrichtungen. Ihre Folgen sind (Verletzungen der äufsern weichen Theile und der Knochen R.), *Pleuritis* a), Stockungen von Blut und Blutwasser, (Lähmung der Lungen b) R.), Platzen der Lungenflügel c), (der grofsen Gefäfse d) nahe

am Herzen, oder Schwächung derselben, dafs sie sich aneurysmatisch ausdehnen R.), Eiterung, Brand e) und Brustwassersucht f). Sie sind also, theils durch die Complication mehrerer Verletzungen, theils durch die oft eintretende Unmöglichkeit den Folgen vorzubeugen oder die Respiration wieder herzustellen, mehrentheils in hohem Grade letal; oft absolut, oft an sich, jedoch bisweilen auch zufällig, besonders wenn es an zeitiger Hülfe gefehlt hat und die Quetschung minder heftig war.

a) Man kann, als mitwirkende Ursache auch das bei Schlägereien gewöhnliche übermäfsige Rangen, Balgen, Schreien und Trinken in Anschlag bringen, wovon, wie Büttner Aufr. Unterr. §. XV. durch Beispiele beweist, ebenfalls schleunig tödtende Entzündung der Lungen entsteht.

b) Ein Mann von 67 Jahren, an *Stenocardia* krank, bekam bei heftigem Aerger und lebhafter Körperbewegung einen Fauststofs auf die Brust von welchem er plötzlich starb. S. Horst in Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1815. 10 St. S. 57 ff. Die Verletzung wurde als Gelegenheits-Ursache des Todes angesehen. R.

c) S. Büttner a. a. O. Obs. 25. Bei einer übergefahrnen Person waren von dem obern Lobus des linken Lungenflügels grofse Stücke abgerissen.

d) Starcke in Rust's Magazin f. d. gesammte Heilkunde 5. B. 1. H. S. 523. R.

e) Ueber die Tödtlichkeit der Brustverletzungen nach Contusionen hat uns Pyl Aufs. VIII. S. 1. ein wohlgerathenes Gutachten von Eller aufbewahrt. Man lese auch Daniel Samml. Obs. 12. 13. 14. u. a. m.

f) Davon ein merkwürdiges Beispiel bei Zittmann *Cent. VI. Cas.* 63.

## §. 136.

Durch eine heftige Quetschung und Erschütterung der Brust kann auch das Herz in irgend einem

seiner Theile entzwei bersten a). Ein solcher Riſs ist gewöhnlich schleunig, immer absolut - tödtlich. Eben das kann auch an den groſsen mit dem Herzen verbundenen Blutgefäſsen geschehen b). Erschütterungen der Art werden verursacht durch einen heftigen Schlag oder Fall auf die Brust oder durch nahe wirkende Schuſswunden c).

a) S. *Mumsen de corde rupto; Leipz.* 1764. wovon ein Auszug bei Waiz N. Ausz. B. I. S. 65. Bei einem von einem hintenausschlagenden Pferde vor die Brust betroffenen Jüngling von 19 Jahren war das rechte Herzohr geborsten. Der Tod war sehr schleunig erfolgt. Eine Ruptur der rechten Herzkammer wurde vom Schreck durch einen Schuſs verursacht Annalen d. fr. und engl. Chir. I. 1. p. 162. (Einen Fall von Zerreiſsung des krankhaft ausgedehnten Herzens habe ich in Hufeland und Himly Journ. d. prakt. Heilk. 38 B. 1. St. und Fischer bei einem fast ganz gesunden Herzen Ebendas. 1817. 12. St. beschrieben. Agostino Olmi memoria di una morte repentina cagionata dalla rottura del cuore. Fiorenza. 1803. 8. im Ausz. in Hufeland und Harles neuem Journ. d. ausl. med. chir. Liter. 2. B. 1. St. S. 163. Der Kranke lebte noch 24 Stunden, bei unzerriſsnem Herzbeutel. Es fehlt nicht an Beispielen dieser Art in den bekannten Schriften von Senac, Allen Burns, Corvisart, Testa und besonders Kreisig. R.)

b) Anevrysmen im Herzen oder in der Aorta sind mehrentheils die Folgen äuſserlicher Gewalt; also haben die Quetschungen und Erschütterungen der Brust auch oft consecutive Folgen. Ich habe davon ein Beispiel an einem Mann gesehen, den sein Pferd im gestreckten Laufe abgeworfen hatte. Er war auf die Brust gefallen, wie todt liegen geblieben, erholte sich zwar wieder; aber in Zeit von 6 Monaten offenbarte sich ein *Anevrysma Aortae*, woran er in der Folge starb.

c) Der Leichnam eines Soldaten, der sich selbst erschossen hatte, wurde mir in das hiesige *Theatrum anatomicum* abgeliefert. Der Schuſs war in den linken obern Theil der Brust gegangen und hatte am Halse und in der Brust alles zerschmettert. Besonders war mir auffallend, daſs der ganze Ring der Aorta, wo

sie aus dem linken Ventrikel entsteht, von demselben getrennt und ganz blutrünstig war. Sonst war das Herz und die Aorta unversehrt.

## §. 137.

Wunden des Herzbeutels, ohne Complication mit irgend einer andern Verletzung a), sind an und für sich illetal oder nur zufällig-tödtlich. Wenn sie aber zu einer Ansammlung von Blut oder Blutwasser in der Höhle des Herzbeutels Anlafs geben, so sind sie schon in höherem Grade letal b). Auch ohne äufserliche Veranlassungen ereignen sich unvermuthete Blutergiefsungen im Herzbeutel und plötzlicher Tod c).

a) Sie sind gewifs selten, und beinahe unglaublich. Gr.

b) Es kann, sagt Haller Vorlesungen B. II. S. 441. aus Wunden des Herzbeutels weiter nichts entstehen, als dafs das Herz mit dem Herzbeutel zusammen wächst. Ich denke indessen, dafs auch eine Ansammlung die Folge davon seyn kann. Einen Beweis hiervon finden wir bei Richter Chir. Bibl. IX. p. 357. Eine Ergiefsung von Blut im Herzbeutel nach einer heftigen Anstrengung ward in 24 Stunden absolut-tödtlich. Uebrigens haben sich *Teichmeyer l. c. p.* 433, und *Bohn de renunc. vuln. p. m.* 307. besonders wegen der angeblich nervösen Structur des Herzbeutels, mehr für einen höhern Grad der Letalität dieser Verletzungen erklärt.

c) *Saltzmann de subitanea morte a sanguine in pericardium effuso. Argentor.* 1731.

## §. 138.

Wunden des Herzens, welche in ein Herzohr, in eine Herzkammer oder in ein mit dem Herzen verbundenes grofses Blutgefäfs dringen, sind als solche, auf welche eine schnelle Verblutung, zu welcher keine Kunst gelangen kann, erfolgen mufs,

jederzeit für eben so schleunig, als absolut-tödtlich gehalten worden a). Nicht weniger sind es aus eben derselben Ursache diejenigen, welche nur die Kranzgefäfse betreffen, welche indessen oft nach mehrern Stunden oder Tagen erst, wiewohl immer absoluttödtlich, ausgefallen sind b).

a) Ueber die Letalität der Herzwunden ist nicht weniger gestritten worden, als über die in andern Theilen PIECZONKA *Diss. de letalitate vulnerum cordis; Regiom.* 1799. Inzwischen ist man mehr einstimmig wegen derjenigen, welche in die Höhlen dringen, ungeachtet auch hier ein Unterschied obwaltet. Nach MORGAGNI *de Sed. et Caus. Morb. Lib. III. p.* 27. tödten die Wunden der linken Herzkammer schleuniger, als die der rechten. Nach seiner Meinung kommt auch sehr viel darauf an, ob die Wunde schief oder gerade durchgeht, und ob das Instrument schmal oder breit war. Früher oder später sind indessen diese Wunden alle absolut-tödtlich, s. AMMAN *Prax. vuln. let.* — ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 75. *et Cent. IV. Cas.* 5. ALBERTI *Tom. I. Cas.* 30. *et Tom. III. Cas.* 43 *et* 44. DANIEL a. a. O. Obs. II. PYL Aufs. III. Cas. 21. et VIII. Cas. 15. BUCHOLZ B. II. S. 103 und 143. u. a. m. Innerhalb fünf Minuten ward eine Herzwunde tödtlich, welche mit einem Schusterpfriem beigebracht, von unten herauf hinter der sechsten Rippe in die Spitze des Herzens und in die linke Höhle gedrungen war. S. meine gerichtl. med. Abhandl. I. p. 14. ff. (Interessant ist die Beobachtung von GRAINGER, welcher in der Substanz des Herzens bei einem völlig gesunden Hirsche, etwa zwei Zoll von der Spitze, eine in einem Beutel eingeschlofsne Kugel fand: S. Edinburgh medical and surgical Journal 1816. Oct. Nr. 48. R.)

b) Beispiele von Herzwunden, die erst den vierten, fünften, neunten, sechszehnten Tag tödtlich wurden, führt BOHN *lib. cit. p. m.* 300. an. Wenn nun auch schon BOHN dafür zu halten scheint, dafs diese Beispiele Wunden der Herzkammern betreffen, so zweifle ich doch sehr an diesem Vorgeben, ungeachtet auch AMMAN bei ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 50. einen aufsergerichtlichen Fall von einer Wunde der rechten Herzkammer erzählt, die erst den achten Tag tödtlich ausfiel. Was mich in der Meinung, dafs in solchen

Fällen die äufsern Adern des Herzens verletzt sind, bekräftigt, ist die von TRILLER *de mirando cordis vulnere post XIV. dies demum letali; Witteb.* 1775. und in SCHLEGEL's Samml. Vol. V. No. 36. sehr umständlich erzählte Geschichte von einer nach 14 Tagen tödtlichen Herzwunde, wo offenbar nur Kranzgefäfse verletzt waren. So wie auch die von FAHNER Beitr. Cas. V. von einer erst nach 11 Tagen tödtlichen Herzwunde, welche gerade in die Spitze gieng, aber nicht in die Höhle drang. Mich wundert daher um desto mehr, wie HALLER Vorles. B. II. S. 442. die Verletzungen der Kranzadern für problematisch und WEBER *Onom. M. P. T. III. p.* 94. sie für Compendiengewäsche erklären konnten. Uebrigens wird man ähnliche Fälle aufgezeichnet finden bei SENAC Traité du coeur etc. Tom. II. p. 426 sqq., MORGAGNI a. a. O., LIEUTAUD *Hist. Anat. Med. Tom. II. p.* 188., DIEMERBROECK *Anat.* 1. 2. *Cap.* 6., BARTHOLIN *Hist. rar. Cent. I. Obs.* 77., SCHMUCKER Chir. Beob. II. p. 2., BOYER Med. eclairée etc. Tom. II., BRENDEL *Med. leg. p.* 173. *Not. uu.*, ABINGTON Med. Records and Researches in ARNEMANN's Magazin II. 303. u. a. m. (Sehr wichtig sind die von J. H. FUGE erzählten Fälle von Schufswunden, welche das Herz durchdrangen, und von denen die eine erst am 14ten Tage, die andre aber 44 Stunden nach dem Augenblicke der Verwundung tödteten. S. Edinburgh medical and surgical Journal, April 1818, und HUFELAND's Journ. d. prakt. Heilk. 48. B. 1. H. S. 65. ff. Nach einem Stiche welcher die rechte Herzkammer ganz durchbohrte und in die linke drang, lebte der Verwundete noch 5 Tage. S. LENTIN's Beiträge, Supplement, S. 413. Es finden sich daselbst noch mehrere Beispiele ähnlicher Art angeführt. J. FEATHERSTON fand den linken Herzventrikel durch einen Stich geöffnet, und der Verwundete hatte noch 44 Stunden gelebt. Medico-chirurg. transact. publ. by the med. chir. society of London. Vol. 2. ASTLEY COOPER sah ein eben so langes, nicht sehr beschwerliches Leben nach einem Bajonettstiche ins Herz, Ebendas. Diese Erfahrungen beweisen das Irrige von METZGER's Behauptung. R.)

## §. 139.

Bei der beständigen Bewegung des sehr gefäfsreichen Herzens ist es zwar kaum denkbar, wie

eine Wunde in demselben nur so oberflächlich seyn könnte, dafs blos die fleischige Substanz verletzt wäre. Jedoch den Fall vorausgesetzt, so müfse diese Verwundung eine heftige Entzündung des Herzens nach sich ziehen und folglich nicht minder tödtlich seyn a).

a) Eine wahre Entzündung des Herzens ist äufserst selten und kann nur nach einer Verwundung Statt finden. GALEN will diese Krankheit an den Gladiatoren beobachtet haben. Wegen der zugleich eintretenden Geschwulst kann sie nicht anders als absolut - tödtlich ausfallen s. *MORTZFELDT de Carditide. Regiom.* 1789. Zwar zweifelt an meiner Behauptung Hr. ROOSE Beitr. I. p. 188. und meint, es stehe mit derselben eine Menge geheilter Herzwunden im Widerspruch; wobei er sich auf PLOUCQUET und BRENDEL beruft. Allein die angebliche Menge geheilter Herzwunden schmilzt sehr zusammen, wenn man sie genauer beleuchtet. PLOUCQUET sagt in der angeführten Stelle Ueb. gewalts. Todesarten §. 44. nichts von geheilten Herzwunden, und BRENDEL a. a. O. redet nur von solchen, die nicht schleunig, sondern erst nach mehrern Tagen tödtlich ausfielen. Wegen der angeblichen Narben am Herzen verweise ich auf meine gerichtl. Med. Abh. B. I. p. 27. (Doch vergleiche man auch *G. VAN SWIETEN comment, in H. BOERHAAVII aphorismos. vol. I. p.* 259. R.)

§. 140.

Sollte wohl im seltenen Falle einer verschränkten Lage der Eingeweide (*transpositio viscerum*), folglich auch des Herzens auf der rechten Seite, eine tödtliche Verwundung dieses Theils milder beurtheilt und etwa blos für zufällig - tödtlich angenommen werden können? Hierüber mag der Rechtsgelehrte entscheiden; der Arzt läfst sich nur auf den Befund der Sache selbst ein.

a) Im Befundscheine müfste dies freilich bemerkt werden; und dem *Defensor* mag es überlassen werden, einen Milderungsgrund aus diesem Umstande herauszufinden.

Der

Der gerichtliche Arzt überschreitet die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er von der gröſsern oder geringern Schuld des Thäters urtheilen will. (Beispiele der Art finden sich u. a. in RUST's Magazin 5. B. 1. H. S. 165. AMELUNG sah einen Fall mit fast gänzlichem Mangel des linken Lungenflügels. S. HUFELAND und HARLES Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1816. 11. St. S. 15. ff. Im chirurgischen *Clinico* der hiesigen Universität lebte geraume Zeit hindurch ein Knabe, welcher deutlichen Herzschlag in der rechten Seite und eine ungeheure Eiterergieſsung aus einem tief in die linke Brusthöhle dringendem Geschwüre, mit zwiefacher Oeffnung hatte. S. *J. J. A.* ZEDLER *de situ cordis abnormi, cum historia morbi singulari huc spectante diss. Vratisl.* 1817. 4. R.)

## §. 141.

Wunden des Zwerchmuskels sind aus zwei Ursachen sehr gefährlich. Entweder bahnen sie den Weg zu einem Uebergange der Eingeweide des Unterleibes in die Höhle der Brust, welche dann in Entzündung und Brand übergehn; oder diese Entzündung entsteht in dem Zwerchmuskel durch den blossen Reiz der Wunde, nebst allen Zufällen der *Paraphrenitis.* Oft sind auch Wunden des Zwerchmuskels unter heftigen Nervenzufällen schleunig tödtlich: und hierzu thut der Unterschied zwischen der Verwundung des sehnigen oder des fleischigen Theils wenig a). Doch ist die Gefahr gröſser nach der Wichtigkeit und Gröſse der Wunde. (Die Gefahr dieser Verletzung hängt auch zum Theil ab von der nothwendigen beständigen Bewegung des Zwerchmuskels und von der beinahe völligen Unmöglichkeit einer Verletzung desselben, ohne daſs eine bedeutende Complication dabei Statt finde. R.)

a) Man wollte sonst die Wunden des sehnigen Theils für gefährlicher halten, als die des fleischigen; allein schon BOHN widerspricht dieser Behauptung S. 325, und die Gieſsensche med. Fakultät erklärte eine Wunde im fleischigen Theile für absolut-tödtlich, welche die Helmstädtsche für sehr gefährlich gehalten hatte. VALENTIN *Pand. Med. Leg. Sect. III. P. II. Cas.* 10. Und bei ALBERTI *Tom. I. Cas.* 26. fiel eine Wunde des fleischigen Theils sehr schleunig tödtlich aus, unter heftigen Zuckungen. Ich verweise hier noch auf BERENDS *De letalitate vulnerum septi transversi. Frfrti* 1794.

## §. 142.

Eben dieselbe Bewandniſs hat es mit der Verwundung der Zwerchmuskelnerven, welche längs dem Mittelfell heruntersteigen. Im Allgemeinen sind Schuſswunden in diesem Theile letaler als die Stichwunden, nicht allein an sich selbst, sondern vermöge der unvermeidlichen Complicationen, da doch mehrentheils mit dem Zwerchmuskel auch Eingeweide der Brust oder des Unterleibes verwundet zu seyn pflegen a). Auch heftige Erschütterungen des Zwerchmuskels sind tödtlich b) ausgefallen, (wenn sie eine Lähmung desselben bewirkten. R.)

a) Mehrentheils sind es Leber, Magen und Milz, welche, besonders bei Schuſswunden, zugleich verletzt werden. BUDÄUS erwähnt einer absolut-tödtlichen Wunde des Zwerchfells, der Milz, des Magens, des Grimmdarms und des Netzes *Misc. P. I. Cas.* 30.; des Zwerchfells und der Leber *P. II Cas.* 19. DANIEL Samml. etc. Cas. 15. 16. 17. 18. hat vier Beispiele von verletzter Leber und Zwerchfell zugleich durch Schuſswunden. BEHRENS bei PYL VIII. Cas. 17. von einer Verletzung des Zwerchfells und des Magens u. a. m. Doch sind auch oft Brusteingeweide mit verletzt, z. B. bei AMMAN *Prax. Vuln. let.* die 7te Rippe nebst der Lunge. Bei ZITTMANN *Cent. II. Cas.* 31. die Lunge u. dgl. m.

b) S. BOHN *lib. cit. p.* 329. Ein Knabe warf den andern auf die obere Bauchgegend mit einem Schneeballe.

Dieser fiel todt darnieder. Man fand nicht das mindeste innerlich verletzt und konnte die Ursache des Todes nur einer heftigen Erschütterung des Zwerchfelles zuschreiben. Inzwischen könnte vielleicht der Contusion des Magens als eines Mittelpunkts des nervösen *Consensus* mit mehrerm Recht der Tod zugeeignet werden. S. §. 151. Not. c. (Henke Lehrb. §. 355. R.)

§. 143.

Eine Ansammlung von Blut oder Jauche in einer der beiden größsern Brusthöhlen kann zwar durch das Anzapfen der Brust gehoben werden. Wo aber die Quelle, aus welcher dieses Blut in die Brust fließt, nicht gestopft werden kann, folglich dasselbe aus einem innern großsen geöffneten Blutgefäße strömt, de ist die Letalität nicht abzuwenden a).

a) Man hat auch Beispiele, daß das in einer Brusthöhle angesammelte Blut in Eiter überging. Der Ausgang war nicht minder tödtlich, wenn auch später.

§. 144.

Brüche des Brustbeins sind illetal. Ansammlungen von Feuchtigkeiten unter demselben in der vordern Mittelfellhöhle können durch einen angesetzten Trepan gehoben werden a). Die hintere Mittelfellhöhle hingegen ist der Kunst unzugänglich. Die Verwundung des daselbst durchgehenden Theils der Aorta ist, so wie in ihrem ganzen Laufe, absolut-tödtlich. So auch die Verletzung der ungepaarten Ader (*Vena azygos*), oder der heraufsteigenden Milchbrustader (*ductus thoracicus*), deren Verwundung eine nicht zu heilende Ergießsung verursacht. (Außerdem sind Wunden der *Arteriarum pulmonalis*, *coronariarum cordis*, *intercostalium* nahe

an ihrem Ursprunge, *innominatae, subclaviae* und der *venarum cavarum, pulmonalium, coronariarum cordis*, ohne Ausnahme, absolut-tödtlich, weil man die Blutung aus ihnen nicht hemmen kann. R.)

a) Doch kommt es darauf an, ob man den Fall gehörig und zeitig genug erkennen könne, denn nur dann ist Hülfe möglich. R.

§. 145.

Wunden des Speisecanals sind hier letaler als am Halse, weil die Hand des Wundarztes hier keinen Zugang findet, (auch der Fall nie einfach vorkommen kann R.). Man hat Beispiele von Abtrennungen der Speiseröhre vom Magen durch heftige Anstrengungen mit unvermeidlich-tödtlichem Ausgange a). In allen Fällen dieser Art ist zur Beurtheilung eine genauere vorgängige Section nöthig b).

a) Ich meine die äufserst seltene, von dem grofsen Boerhaave *Atrocis nec descripti prius morbi historia. Lugd. Bat.* 1723. unnachahmlich beschriebene Geschichte des Admirals von Wassenaer, dem unterm Brechen die Speiseröhre zerrissen war.

b) Dies erinnert mit Recht Zittmann *Cent. I. Obs.* 9 *et* 10. Besonders müssen Fakultäten und *Collegia Medica* darauf insistiren, wenn sie über solche Vorfälle Gutachten ausstellen sollen.

## D. Bauchverletzungen.

§. 146.

Zum Unterleibe gehört alles, was zwischen dem Zwerchmuskel, den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln und Beckenknochen, in der Ober-Mittel- und Unterbauchgegend liegt; nämlich die zur Zuberei-

tung des Chylus gehörigen mit dem Bauchfell umgebenen Theile, Magen, Netz, Leber und Gallenblase, Milz, Magendrüse, dünne und dicke Därme, Gekröse und Milchbehälter. — So auch die zur Secretion, Aufbewahrung und Ausführung des Harns, nöthigen Theile, z. B. Nieren, Harngänge, Harnblase und Harnröhre. — Zuletzt die äufsern und innern Zeugungstheile beiderlei Geschlechts. Aufserdem aber noch die herabsteigende Aorta, die heraufsteigende Hohlvene und die Pfortader mit ihren grossen Aesten; der unterste Theil des Rückenmarks und die beträchtlichen Nervenstämme des Unterleibes.

§. 147.

Die Verletzungen, denen der Unterleib ausgesetzt ist, sind keine andern, als die, welche auch an der Brust vorfallen (§. 129.), jedoch mit Modificationen, welche auf die Verschiedenheit beider Theile und ihrer enthaltenden Eingeweide gegründet sind. Verletzungen der äufserlichen Theile schränken ihre Wirkungen selten auf diese allein ein, sondern sie wirken auch auf die innern. Oft sind Verletzungen mehrerer Theile zugleich vorgefallen. Dies alles hat grofsen Einflufs auf die Beurtheilung der Letalität der Bauchverletzungen. (Im Allgemeinen sind sie minder gefährlich, als die bisher abgehandelten, wegen der geringeren Wichtigkeit der Function der hier befindlichen Organe; dennoch aber werden sie nicht selten absolut-tödtlich. R.)

### §. 148.

Hieb- oder Schnittwunden am Unterleibe sind zwar nur Fleischwunden [a]); können aber an sich [b]) tödtlich werden, durch die Verletzung der Oberbaucharterie [c]). Auch geben diese Wunden, je nachdem sie entweder das Bauchfell betroffen oder nicht betroffen haben, Gelegenheit zu Brüchen oder Ausfällen der Därme, einem allezeit bedenklichen Ereigniſs. Zufällig tödtlich ist auch ein tiefer Einschnitt oder ein gänzliches Abschneiden der männlichen Geschlechtstheile, wenn der daher rührenden Hämorrhagie nicht Einhalt gethan wird [d]). Nicht ganz ohne Gefahr sind Verletzungen oder Contusionen [e]) der Hoden. (Auch Verletzungen der äuſsern weiblichen Zeugungstheile sind, wenn gleich nicht tödtlich, doch allerdings wegen der Empfindlichkeit derselben, sehr leicht Ursachen heftiger, ja gefährlicher [f]) Krankheiten. R.)

a) Wunden der Bedeckungen des Unterleibes sind oft geheilt worden, wenn auch mit Quetschung und Vorfall des Netzes complicirt; Richter Chir. Bibl. XIII. S. 74.

b) Auch **absolut** letal, wenn sie danach sind. So z. B. das Aufschneiden des ganzen Bauches bei den Japanesen, der §. 131. Note c. angef. Fall. Einen ähnlichen erzählt Hartleben allg. deutsche Justiz und Polizei Fama v. J. 1815. Nr. 134. S. 534. Der Mörder gab vor, er habe sehen wollen, ob ein Mensch inwendig aussehe wie ein Schwein, und deſshalb dem ermordeten Knaben den Bauch aufgeschnitten. Es war Verdacht gegen ihn, daſs er einen zweiten ähnlichen Mord begangen habe, und daſs die Quelle des Verbrechens Wollust sey. R.

c) Davon zeigt der zehnte Fall in meinen Verm. med. Schriften B. III. S. 217. ein Beispiel. Eine zur Brüdergemeinde gehörige Person entleibte sich am Tage eines groſsen Festes dieser Gemeinde durch einen

Schnitt in den Unterleib mit dem Brodmesser. Die Wunde würde nicht tödtlich ausgefallen seyn, wenn man zeitiger bemerkt hätte, dafs die Person sich verblutete. Es war die *arteria epigastrica*, welche verletzt war.

d) Davon handelt Büttner eigends Aufr. Unterr. §. 56. 57. Auf einen Schnitt erfolgt leicht eine tödtliche Verblutung, wenn sie nicht zeitig gestillt wird ebend. Obs. 42. Es ist aber auch Rettung möglich, wenn die Hülfe der Kunst zeitig genug erscheint. Abälard wurde bekanntlich wieder geheilt, und man hat mehrere Beispiele der Art, (z. B. das der sogenannten schwarzen Eunuchen bei den Türken. Auch von Paracelsus wird erzählt, er sey durch ein Schwein beider Hoden beraubt worden. Mathieu Lovat schnitt sich die Genitalien ganz ab und wurde geheilt. S. unten §. 238. R.) Solche Verstümmelungen sind übrigens nicht allein nach ihrer Letalität zu beurtheilen, sondern auch die unangenehmen Folgen für den Verwundeten, wenn er auch geheilt wird, in Ansehung seiner physischen und Civil-Existenz in Anschlag zu bringen.

e) Die Hoden sind bekanntlich äufserst empfindlich und ihre Verletzungen oft mit Ohnmachten oder wohl gar mit Convulsionen begleitet. Bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 85. fiel eine solche Verletzung, wiewohl nur zufällig tödtlich aus. Auch die consecutiven Folgen der Contusion an diesen Theilen sind nicht gering zu achten.

f) Einen solchen Fall begutachtete im Jahre 1811 die Medicinalbehörde von Ostpreufsen. Auf eine nicht ermittelte Weise war eine durchaus unbescholtne Bauermagd in Litthauen an den äufsern Geburtstheilen so bedeutend verletzt, dafs sie an den Folgen dieser Beschädigung, bei ganz unterlafsner Hülfe, starb. R.

## §. 149.

Stichwunden penetriren leichter in das innere und werden in sofern gefährlich; wenn sie indessen nur äufsere Theile streifen, so sind sie illetal. Ein gleiches ist von den Schufswunden zu halten a). Unbeträchtliche Quetschungen oder Erschütterungen

haben selten schlimme Folgen. Was heftigere Quetschungen vermögen, davon reden wir weiterhin b).

a) Es ist zu bemerken, dafs sehr oft Degenklingen und Kugeln den ganzen Bauch durchbohren, ohne ein wichtiges Organ zu treffen, besonders bei leeren Gedärmen. R.

b) Es wäre überflüssig hier zu wiederholen, was ich oben §. 132. schon von den Verletzungen, Contusionen und Erschütterungen des Rückenmarkes gesagt habe, welche mit den Frakturen und Luxationen der Wirbelbeine zu erfolgen pflegen. Ich verweise nur nochmals auf Sömmerring's classische Schrift Ueber Verr. und Bruch des Rg. Berlin 1793.

§. 150.

Die Beurtheilung der Letalität der Verletzungen der innern Theile gründet sich auf die als allgemein angenommenen Grundsätze, dafs 1. jede Verletzung, welche die Werkzeuge der Chylification gänzlich zerstört, absolut-tödtlich sey; andere Verletzungen dieser Theile, welche die Wiederherstellung der natürlichen Functionen zulassen, sind es minder; 2. eine jede Verletzung, durch welche eine der Hand der Kunst unzugängliche Ergiefsung in der Höhle des Unterleibes verursacht wird, ebenfalls unvermeidlich tödtlich sey; 3. die Verletzung der in dieser Höhle liegenden grofsen Blutgefäfse nicht minder tödtlich werde a).

a) Oft fallen auch geringe Verletzungen des Unterleibes, ohne scheinbare Ursache unvermuthet tödtlich aus; ein Erfolg, welcher wahrscheinlich der heftigen Erschütterung der Nerven des Unterleibes zuzuschreiben ist.

§. 151.

Die Wunden des Magens sind nicht alle gleich tödtlich; doch sind sie es mehrentheils in hohem

Grade, besonders die Schufswunden, und es ist wahrscheinlich, dafs mehrere der angeblich geheilten Magenwunden keine solche gewesen seyn mögen a). Denn abgerechnet, dafs der Magen grofse Blutgefäfse hat, deren Verletzung wo nicht den unvermeidlichen Tod, doch grofse Gefahr mit sich führt b), so ist der *Consensus* zwischen dem Magen und dem Nervensystem so innig, dafs der Tod oft schleunig auf geringe Magenwunden, ja oft auf blofse Contusionen dieses Eingeweides erfolgt, ehe die Kunst Hülfe leisten kann c).

a) Dahin glaube ich mit Recht den Fall rechnen zu können, den Dürr erzählt, *Diss. de vulnere ventriculi egregie curato, Praes. Haas. Lips.* 1790. Uebrigens hat über Magenwunden vorzüglich Fabricius geschrieben *Diss. de letalitate vulnerum ventriculi sec. principia anat. et med. exp. Helmst.* 1751. in Schlegel's Sammlung. (Pfaff und Friedländer franz. Annal. f. d. allg. Nat. Gesch., Phys., Chemie u. s. w. 4. Heft beschreiben eine Frau, welche 8 Jahre lang, nach einer äufserlichen Verletzung eine offen stehende Magenwunde zurück behielt, aus welcher, wie aus einem künstlichen After, drei oder vier Stunden nach dem Essen, die halbverdaueten Speisen, auch wohl Blähungen abgingen. Aufserdem hatte sie aber alle 3 bis 4 Tage festen, gehörig gefärbten Stuhlgang, liefs wie gewöhnlich Urin, und afs täglich 14 Pfund feste Speisen. Abends leerte sie, um schlafen zu können, den Magen ganz aus, so dafs man am Morgen von aufsen in denselben hineinsehen konnte. Am Tage lag sie, mit der Hand die Compressen, welche den Magen zu schlossen, festhaltend, auf der linken Seite. So lebte sie mehrere Jahre, bis eine Lungenentzündung sie tödtete. R.)

b) Eine Stichwunde, welche bis in die Brust penetrirte, ward absolut-letal, durch die Verletzung der kurzen und der Magengefäfse *Amman Praxis Vuln. let. Dec. IV. Cas. V.* Und die med. Fac. zu Leipzig erklärte bei Valentin *P. M. L. P. II. S. VI. Cas.* 6. eine Verwundung der kurzen Gefäfse für absolut-

tödtlich, ungeachtet der Defensor die Möglichkeit der Austilgung der Milz bei Hunden angeführt hatte.

c) Ich habe schon oben, §. 142. Not. b., bemerkt, dafs die Todesfälle, welche man der Erschütterung des Zwerchfelles zugeschrieben hat, auch wohl den Contusionen des Magens zugeschrieben werden können. Der scharfsinnige J. Hunter vergleicht die tödtlichen Wirkungen dieser Contusionen mit denen des Blitzes. (S. Richter chir. Bibl. 12. B. S. 402. Wildberg a. a. O. S. 376. n. Gr.)

§. 152.

Wer ferner erwägt, dafs die Wunden des Magens an einigen Stellen desselben, und zwar hauptsächlich am obern und untern Magenmund a) nach allen Beobachtungen gefährlicher, und in höherem Grade tödtlich sind, als an andern; dafs eine Wunde, welche den vollen, mit der grofsen Curvatur nach aufsen gekehrten Magen trifft, eine Ergiefsung der in demselben enthaltenen Feuchtigkeiten zur Folge hat; dafs die Wunden des Magens selten einfach, mehrentheils vielfach oder mit Verwundungen anderer Theile complicirt sind; wird den Grund einsehen, warum Magenwunden öfter absolut, oder für sich, als zufällig tödtlich ausfallen b). Die gefährlichsten unter allen sind die Schufswunden. (Es lassen sich mithin alle Magenwunden für absolut-tödtlich halten, bei denen die Heilung wegen Gröfse der Wunde nicht möglich ist, die grofsen Magengefäfse verletzt sind, unabwendbare tödtliche Entzündung, Brand, Lähmung oder consensuelle Zufälle eintreten, *Cardia* oder *Pylorus* abgerissen sind, oder der Magen zerreifst, ohne dafs eine äufsere Wunde Statt findet c). R.)

a) Bohn, welcher überhaupt die Magenwunden für sehr gefährlich und in hohem Grade tödtlich hält, findet keinen Grund, warum die Wunden des mittlern Theils nicht eben so tödtlich seyn sollten, als die an beiden Mündungen. Indessen zeigt so wohl die Erfahrung *Amman Pr. Vuln. let. Dec. III. Cas. 5. et Dec. I. Cas. 8. — Valentin Pand. med. leg. Cas.* 11. u. a. m., als auch die Sache selbst, daſs an diesen beiden Stellen die Wunden des Magens gefährlicher ausfallen müssen, als an andern.

b) Auſser den eben angeführten Beobachtungen von tödtlichen Magenwunden, sind noch folgende aus Alberti merkwürdig. Eine durch die groſse und kleine Curvatur des Magens dringende Stichwunde mit einer dreikantigen Klinge zog nach zwei Tagen den kalten Brand nach sich *Tom, II. Cas.* 19. Eine Wunde am *Pylorus* wurde sehr bald tödtlich *Tom. III. Cas.* 31. Eine durch beide Seiten dringende Wunde am linken Magenmund nebst Verletzung des *Duodenum* ward in wenig Tagen tödtlich *ibid, Cas.* 44. auch *Cas.* 77. u. a. m.

c) Unter mehreren Beispielen dieser Art, ist das von Ant. Portal cours d'anatomie médicale à Paris 1804. 8. T. I. p. 202. erzählte, eines der lehrreichsten. R.

## §. 153.

Daſs indesssen nicht alle Magenwunden tödtlich ausfallen, lehrt auch die Erfahrung an den Beispielen kleiner geheilter Magenwunden a) und der vom Tode geretteten Messerschlucker b). Ergieſsungen von Blut im Magen ziehen leicht ein tödtliches Blutbrechen nach sich, und Entzündungen des Magens von äuſserlicher Ursache sind oft so heftig, daſs ihre Heilung der Kunst unmöglich wird c). Man nennt, als Ursache dieser Entzündung, unter andern die Einwärtsverrenkung des schwerdtförmigen Knorpels d).

a) Beispiele geheilter Magenwunden zählt Richter auf Chir. Bibl. X. S. 203. und XIII. S. 445. und 586, aus Parrot, Fournier, Smith gesammelt. Von

einer durch einen Zaunpfahl verursachten sehr schweren und doch geheilten Magenwunde erzählt RUHSTROT HUFELAND's Journ. etc. XVII. 1. No. V. Man vergesse aber nicht, was ich vorhin sagte, dafs nämlich nicht alle Beobachtungen von geheilten Magenwunden strengen Glauben verdienen, indem die Kennzeichen derselben nicht zuverlässig sind.

b) Ueber diese weiter unten §. 391. b. R.

c) Die Geschichte einer tödtlichen Entzündung des Magens und des Duodenum von äufserlicher Ursache, erzählt ZITTMANN *Cent. VI. Cas.* 50.

d) *CODRONCHI libellus de morbo novo, prolapsu scilicet mucronatae cartilaginis; Jena* 1786. *ed.* GRUNER.

## §. 154.

Zu beiden Seiten des Magens in der Wölbung des Zwerchfells unter den kurzen Rippen (*hypochondria*) liegt zur rechten die Leber, zur linken die Milz; äufserst selten umgekehrt. Beider Verletzungen sind, wenn sie nicht sehr tief gehen, illetal a); wo sie aber tiefer und bis zu den grofsen Gefäfsen dieser Theile durchdringen, (heftige Entzündung oder Eiterung veranlassen, oder die Gallengänge treffen, Gr., sehr weit sind, beträchtlichen Verlust an Substanz oder Erschütterung und Lähmung zur Folge haben, R.), da werden sie absolut, wenigstens an sich letal; dahin gehören besonders die Schufswunden dieser Theile b). Entzündungen in diesen beiden Eingeweiden fallen sehr oft tödtlich aus c).

a) Einer geheilten Wunde der Leber, nachdem ein vorgefallenes Stück davon weggenommen worden, gedenkt HASSER in SCHMUCKER's verm. Schriften III. S. 162. Auch *KALTSCHMIED de vulnere hepatis sanato. Jen.* 1735, verdient nachgelesen zu werden.

b) Die Verletzungen der Leber sind von den gerichtlichen Aerzten und Fakultäten, eben so wie andere,

verschiedentlich beurtheilt worden. Eine in zwei Stunden absolut-tödtliche tiefe Wunde der Leber ist bei *Amman Prax. Vuln. let. Dec. III. Obs. I.* und eine in 5 Stunden zufällig-tödtliche bei ebendemselben *Med. Crit. Cas.* 55. beschrieben. *Zittmann Cent. II. Cas.* 43. 78. 81. *et Cent. V. Cas.* 93. erwähnt verschiedener absolut-tödtlicher Leberwunden. Durch ein hinzugeschlagenes Friesel wurde eine Leberwunde zufällig-tödtlich *Alberti Tom. I. Cas.* 31. Durch Complicationen absolut-tödtliche Schufswunden der Leber hat Daniel Sammlung No. 15. 16. 17. 18. aufgezeichnet. Man sehe auch *de Bergen Diss. de let. vuln. hep.* in Schlegel's Samml. *Vol. VI. No.* 43. und Kölpin bei Pyl B. IV. Obs. 18.

c) Eine Leberentzündung von einem Stofse in die rechte Seite wurde tödtlich *Alberti Tom. IV. Cas.* 20. Eine geringere Contusion dieses Eingeweides hat die Giessensche Fakultät *Valentin P. M. L. Cas.* 4. für zufällig tödtlich erklärt.

## §. 155.

Besonders merkwürdig ist die öfters durch äusserliche Gewalt, auch wohl ohne äufserliche Sugillationen, sich ereignende Ruptur dieser Eingeweide, durch welche Spaltung auch die grofsen Gefäfse derselben zerrissen werden a). Diese Risse fallen mehrentheils schleunig tödtlich aus; doch ist die Tödtlichkeit nicht allezeit als absolut anzusehen, sondern nur bisweilen, und zwar dann für zufällig zu halten, wenn eine Disposition von Mürbigkeit vorher zugegen gewesen ist b). Blofse Contusionen dieser Theile fallen zwar minder tödtlich aus; inzwischen sind öftere und wiederholte oder vervielfältigte Mishandlungen des Unterleibes schon mehrmalen die Ursache des Todes geworden c).

a) Beispiele von zerplatzter Leber findet man bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 94., Büttner a. a. O. Obs. 24., Pyl Aufs. V. Cas. 13. Pearson in Richter's Chir.

Bibl. IX. 421., THEDEN Bem. und Erf. III. 134. u. a. m. Von den zwei Fällen, welche THEDEN anführt, fiel der eine den 7ten, der andere den 2ten Tag tödtlich aus; also nicht so schnell, wie gewöhnlich. Häufiger noch sind die Beispiele von zerplatzter Milz; denn man findet bei den Schriftstellern weniger der Verwundungen, mehr der Risse in der Milz durch äufserliche Gewalt gedacht. Vier Beispiele vom Platzen der Milz hat schon ZITTMANN *Cent. III. Cas.* 54. 59. 94. und *Cent. VI. Cas.* 76. Mehrere hat SCHEID *Observationes quaedam lienum disruptorum. Arg.* 1725. Dergleichen findet man auch bei VALENTIN *Pand. M. L. P. II. S. III. Cas.* 8., ALBERTI *Tom. I. Cas.* 32. durch einen Schlag mit einem Stocke, BUDÄUS *Misc. II. Cas.* 21. von einem Mühlstein, DANIEL Cas. 23 et 24, PYL VIII. Obs. 2. et VI. Obs. 12, BUCHOLZ B. II. S. 5 u. ff. u. a. m.

b) Aus diesem Grunde haben DANIEL, BÜTTNER, ELLER, bei PYL a. a. O., in Fällen dieser Art beinahe mehrentheils auf zufällige Letalität geschlossen, ungeachtet der Tod schleunig erfolgt war. Auch bei VALENTIN *l. c.* erklärte die Giefsensche Fakultät eine mit Ruptur verknüpfte Wunde der Milz blos für zufällig tödtlich. DEJEAN erzählt *Comment. in GAUBII Path. Tom. II. p.* 259., er habe zu Batavia mehr als 60mal bei gerichtlichen Leichenöffnungen die Milz geborsten gefunden. Es sey unter den dortigen Einwohnern etwas sehr gewöhnliches, dafs die Milz aufgedunsen und schlaff ist. Wenn nun die dort sich aufhaltenden Sinesen bei vorfallenden Schlägereien ihre, mit starken und langen Nägeln versehenen Daumen dem Gegner in die linke Seite stofsen, so sey das Platzen der Milz die gewöhnliche Folge davon. — Man sehe noch POHL *de vulneribus lienis. Lips.* 1777. (Auch ROOSE Beitr. I. St. S. 79. ff. hat einen solchen Fall, welcher erst am 5ten Tage nach erlittener Verletzung tödtlich wurde. Ueberall, wo der Tod so spät eintritt, mögte auch wohl die Zerreifsung erst am Todestage erfolgt seyn, indem man ein so langes Leben bei der nothwendigen Blutung sich kaum denken kann. Uebrigens sind alle diese Fälle absolut tödtlich, indem eine zerrifsne Leber oder Milz nicht wieder geheilt, und das Leben unter diesen Umständen nicht bestehen kann. Ist aber zu erweisen, dafs das Eingeweide so krank war, dafs es durch eine leichte Verletzung platzte, welche im gesunden Zustande diese Folge nicht haben konnte, so wird die Verletzung dadurch individuell-absolut-letal. R.)

c) Eine Contusion der Leber war nicht Ursache des Todes, nach der Meinung der Gieſsenschen Fakultät *Valentin P. M. L. Cas.* 4. Desgleichen soll *Cas.* 12. eine Contusion des Banches, der Leber, des Zwerchmuskels, nebst andern Complicationen, nach der Meinung eben dieser Männer nicht absolut letal gewesen seyn. Bei *Alberti Tom. II. Cas.* 17. wird eine Quetschung der Milz und der Nieren ebenfalls für nicht durchaus tödtlich erklärt. Hingegen führt ebenderselbe Schriftsteller *ibid. Cas.* 8. den Fall eines 9jährigen Mädchens an, welche an sehr vielen Contusionen und Stöſsen auf den ganzen Unterleib in 24 Tagen starb. Hier zu Lande hat sich vor einigen Jahren ein ähnlicher Fall zugetragen.

## §. 156.

Das Netz und das Gekröse sind fett- und gefäſsreiche Verdoppelungen des Bauchfelles, deren Wunden an sich nicht gefährlich sind; es sey denn unter Complication mit andern, besonders bei Schuſswunden a). Das Netz fällt in Bauchwunden sehr leicht vor und verdirbt b). Beide haben groſse Blutgefäſse, deren Verwundung absolut-tödtlich ist c). Beide Membranen sind der Entzündung fähig, welche unter ungünstigen Umständen mehr zur Gangrän, als zur Resolution neigt und folglich leicht letal wird d). Auch Risse e) hat man in beiden Eingeweiden gefunden, (die, wie bei der Milz und Leber, für absolut-tödtlich geachtet werden müssen Gr., wenn sie nämlich die gröſsern Gefäſse treffen. R.)

a) Eine Wunde des Gekröses und des Grimmdarms nebst Entzündung des Zwerchfelles fiel an und für sich tödtlich aus *Zittmann Cent. IV. Cas.* 55. Für zufälligtödtlich wird eine Wunde des Netzes und des dicken Darms erklärt bei *Valentin l. c. Cas.* 13. Die Complicationen sind also hier nur, wenn sie vielfältig sind, im höhern Grade tödtlich.

b) Eine Bauchwunde fiel zufällig-tödtlich aus, weil das vorgefallene Netz nicht zurück gebracht worden war *Alberti Tom. I. app. Cas.* 42.

c) Die sonst so sehr gelind urtheilende Gießensche Fakultät erkennt eine Verwundung der Netzgefäße für absolut-letal *Valentin l. c. Sect. VI. Cas.* 8: Wegen der Blutgefäße des Gekröses ist wohl kein Zweifel. Ein Stich ins rechte *Mesocolon* ward, wegen eines durchstochenen Arterienastes und starken Blutverlustes, ungeachtet der Tod erst in 6 Tagen erfolgte, von der Hallischen Fakultät für absolut letal erklärt *Hoffmann Med. consultat. I.* 160.

d) Eine Entzündung des Netzes, des Gekröses und des Grimmdarms, welche tödtlich ausfiel, ist von *Zittmann Cent. VI. Cas.* 50. beschrieben.

e) Ein Beispiel davon findet man bei Pyl B. VI. Cas. 11., der Todte war übergefahren worden. Auch B. V. Cas. 20.

## §. 157.

Die in mancherlei Krümmungen sich windenden dünnen und dicken Därme sind allen Gattungen von Verletzungen unterworfen, welche bald mehr, bald minder tödtlich ausfallen. Verwundet oder unverwundet drängen sie sich durch die Wunden der Bauchmuskeln, und entzünden sich mit tödtlichem Ausgange a), wenn nicht baldige Hülfe hinzu kommt. Geringe Hieb- oder Stichwunden der Därme sind illetal oder nur zufällig-tödtlich, besonders wenn sie mit der äußern Wunde zusammenheilen können. Auch der Verlust eines Theils des Darmcanals b) ist dann nicht (absolut R.) tödtlich. (Also wenn eine Darmwunde klein ist, den Darm nicht ganz durchdringt, keine Complicationen oder bedeutende Blutflüsse, aber wohl eine hinlänglich weite oder unbedenklich zu erweiternde Wunde der äußern Bedeckun-

kungen dabei ist, und die Darmwunde dem Bauchfelle nahe genug liegt, um im Nothfalle einen künstlichen After c) zu bilden — so hat man sie für zufällig-tödtlich zu halten. R.)

a) S. ALBERTI *Tom. II. Cas.* 21. und DANIEL a. a. O. Cas. 26. In jenem Falle waren die vorgefallenen Därme leicht verwundet; im letztern unversehrt. In beiden war das Vorfallen und die versäumte Reposition die Ursache des Todes. Es giebt indessen seltene Beispiele der thätigen Naturkräfte, in welchen der Ausgang solcher Verwundungen nicht tödtlich war. Ein Neger schnitt sich aus Verzweiflung in den Unterleib, so dafs eine Portion der dünnen Därme vorfiel. Die Rückbringung derselben liefs er nicht zu und wurde sich selbst überlassen. Er trug die Därme in einem wollenen Tuche und befand sich wohl. Fleischwärzchen sprofsten aus den entblöfsten Därmen hervor und eine Haut überzog die Masse. Diese bedeckte ein Sack in Form einer Weiberbrust und der Neger ward geheilt. COCHRANE bei RICHTER Chir. Bibl. IX. S. 678.

b) Die Chirurgie stellt Beispiele genug auf von wiederhergestellten Kranken, welche durch Gangrän oder durch Wunden einen Theil des Darmcanals verloren hatten; wenn nur die beiden Extremitäten des verwundeten Darms zusammen und an die äufsere Wunde geheftet werden konnten. Es ist also auch eben nicht nothwendig, dafs ein künstlicher After zurückbleibe. Doch ist dies bisweilen auch nicht zu vermeiden. Der gerichtliche Arzt mufs sein Urtheil nach Lage der Sachen abgeben. Von geheilten Wunden des Colon haben VOGEL *de gemino coli vulnere non letali* und DESAULT bei RICHTER XIII. S. 448., Beispiele aufgezeichnet. (GRUNER erklärt, 4te Aufl. §. 163.; den Verlust eines Stücks des durchschnittnen oder zerstörten Darmes für h ö c h s t e n s z u f ä l l i g tödtlich; eine Behauptung, welche durch nichts gerechtfertigt werden kann. R.)

c) Doch ist die grofse Unbequemlichkeit dieses Zustandes in Anschlag zu bringen. R.

## §. 158.

Aber tiefe, vielfache und complicirte Darmwunden, sie mögen die dünnen oder dicken Därme be-

treffen; Quetschungen und Entzündungen, welche bald in Brand übergehen; Schufswunden, welche zugleich verwunden und zerreifsen — dies sind Verletzungen, deren öfterer tödtlicher Ausgang, auch unter Anwendung dienlicher Heilmittel, hinlänglich beweist, dafs ihre Letalität mehr als zufällig, oft auch unvermeidlich ist a). Auch die Därme sind den Rupturen unterworfen b), die sich oft bis ins Gekröse erstrecken c).

a) Eine vielfältige, absolut-tödtliche Verwundung der Därme führt AMMAN *P. V. L. Dec. I. Hist.* 4. an. — Eine binnen acht Tagen absolut-tödtliche Darmwunde Ebenderselbe *Dec. IV. Hist.* 7. Eine vielfältige Verwundung, die absolut-tödtlich wurde, ZITTMANN *Cent. II. Cas.* 98. Eine absolut-tödtliche Wunde des Grimmdarms in der Nähe der Klappe, Ebenderselbe *Cent. V. Cas.* 39., einige ganz ähnliche BUDÄUS *P. I. Cas.* 22. und *P. II. Cas.* 13; auch TROPPANEGER *Dec. II. Cas.* 9. Eine merkwürdige Beobachtung von dem tödtlichen Ausgange eines Muthwillens, indem einer Weibsperson in den Mastdarm beim Tanz ein Stock eingeschoben wurde, ist bey PYL Aufsätze B. V. Cas. 8 zu lesen. Auch KÖLPIN's Beobachtung von einer Hiebwunde in verschiedene Stellen der Därme zugleich ebendas. Cas. 12. ist wichtig.

b) Von einer Ruptur in einem dünnen Darme nebst dem Netze BÜTTNER a. a. O. Cas. 37.

c) GRUNER, 4te Ausg. §. 164., erklärt Zerreifsungen der Därme für an sich, durch Complication aber für absolut-tödtlich. Mir scheint aber jede Ruptur eines Darmes, ohne äufsre Wunde, weil es unmöglich ist den Fall richtig zu erkennen, folglich auch dem Verletzten Hülfe zu leisten, und weil das nothwendig erfolgte Extravasat keinen Ausweg finden kann, absolut letal. Ist eine äufsre Wunde dabei, so kann der Kranke geheilt werden, doch ist die Darmverletzung, als gerissene Wunde, sehr gefährlich. So lehrte mich auch eigne Erfahrung bei Kranken. R.

## §. 159.

Die Magendrüse, deren *Parenchyma* nicht leicht ohne den durch ihre Länge laufenden Gang verletzt werden kann, (die Gallengänge, *ductus hepaticus, cysticus, choledochus*, R.) die Gallenblase, und der auf den Körpern der Lendenwirbel liegende Milchbehälter, sind als solche Theile zu betrachten, deren Verwundung unaufhaltsame, unzugängliche und in kurzem den Brand erzeugende Ergiefsungen nach sich ziehen, (auch nicht ohne beträchtliche Complicationen vorkommen können R.). Es müfste denn in Rücksicht der Gallenblase möglich seyn, den Ausflufs nach aufsen zu leiten, in welchem Falle doch leicht die äufsere Wunde in eine Fistel übergeht a).

a) Von dem tödtlichen Erfolge der Verletzungen der Gallenblase finde ich verschiedene Beispiele bei den Schriftstellern. Sie fiel innerhalb 27 Stunden tödtlich aus, bei Amman *P. V. L. Dec. III. Hist.* 10. (Richter chir. Bibl. 3. B. S. 550. Gr.) Innerhalb 9 Stunden bei Alberti *Tom. VI. Cas.* 19.; die Blase war durch einen Fufstritt geplatzt (und der Tod binnen 9 Stunden erfolgt. Gr. Uebrigens sehe man über die unbedingte Tödtlichkeit der Wunden in der Gallenblase *J. H. Fr. Autenrieth resp. J. Sury de sanandis forsitan vesiculae felleae vulneribus diss. Tubing.* 1803. Einsprützungen von Galle in die Bauchhöhle tödten unausbleiblich, vielleicht durch Desoxydation, und es wäre zu versuchen was oxydirende Mittel, z. B. die oxymuriatischen Salze, hier leisten könnten. R.)

## §. 160.

Die Nieren, zur Absonderung des Urins bestimmte, in der hintern Lendengegend liegende Eingeweide, haben sehr grofse Blutgefäfse, und jede ihren Ausführungsgang. (Ihre oberflächlichen Ver-

letzungen können durch Selbsthülfe der Natur, oder durch die Kunst geheilt werden, und sind höchstens zufällig tödtlich Gr.) Trifft aber die Verletzung (das Nirenbecken Gr.), die Blutgefäfse a) oder berstet b) eine Niere, so ist die Letalität unvermeidlich; so wie auch die Verwundung der Harngänge, durch die unaufhaltsame Ergiefsung des Harns in den Unterleib. (Dasselbe gilt auch aus demselben Grunde, von Verwundungen der Harnleiter Gr. Heftige Erschütterung der Nieren sind gefährlich, aber nicht absolut letal. R.)

a) Einer, jedoch nur vom Chirurgus, welcher die Obduction sehr illegaler Weise allein verrichtet hatte, schlecht beschriebenen Verwundung der Nierenblutgefäfse und des linken Harnganges, gedenkt Büttner Aufr. Unterr. S. 58. und No. 64., und einer andern Daniel Samml. No. 20.

b) Eine solche Beobachtung habe ich in meinen verm. Schrift. Tom. III. p. 161. angeführt, und einige Parallelstellen aus Morgagni hinzugesetzt. Eine andere steht in Pyl's Aufsätzen B. V. No. 10. In beiden Fällen war Ueberfahren mit Schlitten die Ursache.

## §. 161.

Gefährlich, aber nicht absolut-tödtlich sind die Verletzungen der Harnblase a), wenn nicht die Wunde dergestalt angebracht ist, dafs der Urin oder das aus mitverletzten Gefäfsen fliefsende Blut sich in das Becken oder in die Zwischenräume der Muskeln ergiefsen mufs b). Durch Contusionen wird entweder eine Entzündung in der Harnblase oder wohl gar eine absolut-tödtliche Ruptur in derselben veranlafst c). Durch Complicationen werden die Verletzungen der Harnblase noch im höhern Grade d) tödt-

lich. (Verletzungen der Saamenbläschen mögten wohl immer absolut-tödtlich seyn, theils weil der Fall nicht ohne bedenkliche Complication vorkommen kann, theils weil sich kein Mittel finden lässet, wodurch man den Ausflufs von Saamen in die Bauchhöhle, mit allen seinen Folgen, aufhalten kann e). Verletzungen der Vorsteherdrüse (*gland. prostata*), sind wegen der leicht darauf folgenden Skirrhositäten höchst bedenklich, jedoch nicht tödtlich, Verletzungen der *vasorum spermaticorum*, innerhalb der Bauchhöhle, tödten unfehlbar. Uebrigens steigt die Gefahr, jemehr Eingeweide zusammen verletzt sind f), oder über jemehr sich die Folgen der Verletzung verbreiten. R.)

a) Die alte Meinung von der absoluten Tödtlichkeit der Wunden der Harnblase wird durch den bekanntlich guten Erfolg des Steinschnitts widerlegt; daher erklärte die Giefsensche Fakultät *Valentin P. M. L. Sect. V. Cas.* 19. eine Harnblasenwunde nahe am Halse für zufällig-tödtlich.

b) Bei Zittmann *Cent. III. Cas.* 10 *et* 11. und *Cas.* 43. haben wir Beispiele von Wunden der Harnblase mit ergossenem Blute im Becken und hinzugekommenen tödtlichen Convulsionen. Was es da heifsen soll, wenn der Verfasser einen Unterschied zwischen Wunden des fleischigen und membranösen Theils der Harnblase macht, läfst sich aus der Anatomie nicht erklären.

c) Die Beispiele von zerplatzten Harnblasen sind nicht ganz selten. Wir finden deren bei Zittmann *Cent. V. Cas.* 22., bei Richter Chir. Bibl. XIII. S. 637. aus den Med. Communicat., bei Theden a. a. O. B. III. S. 138. von Ollenroth; in diesem Falle war zugleich eine Fraktur im Becken zugegen, und der Tod erfolgte binnen 56 Stunden. Mehrere Fälle hat Sömmerring aufgezeichnet bei Baillie S. 191.

d) Eine in Zeit von 22 Stunden absolut-tödtliche Verwundung der Harnblase und der Lendengefäfse durch

eine Mistgabel wird bei ALBERTI *Tom. V. Cas.* 16. beschrieben.

e) WEBER in HALLER's Vorles. 2. Th. I. B. S. 479. und HALLER selbst, a. a. O. S. 461. finden jedoch den Fall nicht bedenklich. R.

f) Ein Fall von fast allgemeiner Verletzung der Baucheingeweide, welche ein Bauer in Litthauen durch seinen Bruder und eine Weibsperson erlitt, lag im Jahre 1810 der damaligen Kön. techn. Regier. Deput. f. d. Medic. Wesen von Ostpreufsen und Litthauen vor. Der Verletzte war berauscht, wurde mit einem 2 bis 3 Finger dicken Prügel auf den Rücken geschlagen, nachher von einem scheu gewordenen Pferde auf den Bauch getreten, und starb nach Ablauf von 6 Tagen, ohne dafs man ärztliche Hülfe gesucht hatte. Bei der Section fand man, ohne äufserliche Spuren von Verletzung, den Magen, die Gedärme, die Leber, die Milz, die Nieren, die Harnleiter, die Harnblase und das Netz entzündet, in dem letzten zwei Löcher. Es wurde, besonders wegen unterlafsner Hülfe, der Fall für an sich tödtlich erklärt. Dagegen trug ein Soldat, welcher bei Wittenberg im Herbste 1813 durch einen Flintenschufs in den Bauch verwundet war, die Kugel in der Harnblase, ohne dafs es Jemand wufste, bis er im Frühjahre 1816 in der hiesigen medicinischen Klinik starb. Um die Kugel hatte sich ein Blasenstein gebildet. R.

## §. 162.

Der *Uterus* ist in Rücksicht seiner Verletzungen entweder im ungeschwängerten oder im schwangern Zustande zu betrachten. Auch im ersten Falle sind Wunden und noch mehr Contusionen des *Uterus* allerdings bedenklich, zum Theil wegen des genauen *Consensus* dieses Theils mit dem Nervensystem [a]), zum Theil auch wegen der grofsen Blutgefäfse dieses Eingeweides, deren Verletzung leicht eine unzugängliche Ansammlung im Becken oder eine bald tödtliche Hämorrhagie [b]) verursacht. Hierzu kommt noch, dafs Wunden des *Uterus* zur Zeit der monatlichen

Reinigung noch mehr Gefahr, als gewöhnlich, mit sich führen. (Die Verletzungen der Eierstöcke und Mutterröhren c) können wohl nur zufällig tödtlich werden. Gr.)

a) Ihre Wirkung (der Wunden des *Uterus*) ist sonderbar, sagt HALLER Vorles. B. II. S. 474., es entsteht nämlich eine tödtliche Schwäche, ohne irgend ein anderes Uebel, und, gleichsam als wenn den Verwundeten das Lebensprincip schnell entnommen wäre, sterben sie ohne Schmerz oder Convulsionen unter beständigen Ohnmachten. Dies scheint auch eine Hauptbedenklichkeit gegen den Kaiserschnitt bei den Gegnern dieser Operation zu seyn. (Ueber die von OSIANDER vorgeschlagne und ausgeführte Exstirpation der Gebärmutter, im Falle krebshafter Entartung, sind die Meinungen der Wundärzte noch getheilt. R.)

b) Die (allgemein R.) absolute Tödtlichkeit ist zweifelhaft, weil man Beobachtungen von völliger Ausschneidung der gesunden und kranken Gebärmutter, ohne Lebensgefahr, aufgezeichnet hat. Indessen dürfte sie doch denkbar seyn, wenn durch eine tiefe Stich- oder Schufswunde eine Zerreifsung der Substanz und Gefäfse, eine starke Ergiefsung des Blutes in die Bauchhöhle, eine beträchtliche Entzündung und Brand, oder auch eine Verwundung der benachbarten Theile zugleich entstanden wäre. Gr. (Die letzte ist unvermeidlich, sobald von ungeschwängerten *Uterus*, wie hier, die Rede ist, und ohne Bedenken ist eine Verletzung in diesem Zustande für höchst gefährlich, mehr als die gänzliche Exstirpation zu halten. R.)

c) HUNTER hat die Ausrottung des Eierstocks vorgeschlagen, und mit der Mutterröhre ist, bei einer darin vorhandnen Frucht, das nämliche geschehen. BURDACH *de laesione partium foetus nutritioni inservientium, abortus caussa diss. Lips.* 1768. *p.* 171. Gr. Hier sind aber wieder die Verhältnisse zu unterscheiden! Anders ist eine kunstmäfsig und vorsichtig angestellte Operation, und eine Verletzung, *dolose* oder *culpose* zugefügt. Auch gehört hieher nicht der Zustand der Schwangerschaft. Vergl. HEIM Erfahr. u. Bemerk. üb. Schwangersch. aufserh. d. Gebärmutter. In C. HORN's Archiv für med. Erfahr. 1812. 1. B. S. 1, ff. R.

§. 163.

Der schwangere *Uterus* aber ist Verletzungen von noch gefährlichern Folgen ausgesetzt. Sie verursachen Umbeugungen a), eine oft gänzlich verkannte Krankheit, (zufällig tödtliche Gr.) *Abortus* und (absolut-tödtliche Gr.) Risse im *Uterus* b); sie tödten den in Mutterleibe sonst so sicher verwahrten *Foetus* c), wiewohl nicht eben jede Gewalt auf den Unterleib einer Schwangern diese schlimmen Folgen hervorbringt. Auch ist es eine ungegründete Meinung, dafs der *Foetus* von äufserlicher Gewaltthätigkeit Muttermäler bekommen sollte d).

a) Bei einer in meinem District an dieser Krankheit gestorbenen unehelich-schwangern Person hatte man Verdacht auf vorhergegangene Versuche zum Abortiren, den aber die Section widerlegte. Der Chirurgus hatte die Krankheit verkannt. (Vergl. *Ion. Wetzek de utero retroflexo, morbo gravidis perniciosissimo diss. Prag.* 1777. *Fr. Jahn de utero retroverso diss. Jen.* 1787. *G. G. Detharding comm. chir. obst. de utero inverso Rostoch.* 1788. J. Melitsch Abh. v. d. sogen. Umbeugung d. Gebärmutter. Prag 1790. Gr.)

b) Oefter geschieht das zwar bei unglücklichen Geburten, Fahner Beitr. zur prakt. u. ger. AK. Cas. 1.; aber auch in Schwangerschaften durch äufserliche Gewalt. Daniel a. a. O. Cas. 62, Baillie S. 223. und Schmucker Verm. Schriften III. S. 59. (*H. N. Cranz comm. de rupto in partus doloribus a foetu utero. Lips.* 1756. Gr.)

c) Zittmann *Cent. VI. Cas.* 19. So soll ein Fufstritt an den Unterleib einer Schwangern den Tod eines 3 Monat nachher gebornen Zwillingspaars verursacht haben *Amman P. V. L. Dec. I. Hist.* 9. Bei Valentin liest man die Geschichte eines Kindermordes im Mutterleibe durch Schläge mit dem Stocke. Die Fakultät zu Kopenhagen spielte in ihrem hierüber gegebenen Gutachten die Rolle des Defensors. *Pand. M. L. P. I. Sect. II. Cas.* 18, auch 20. 21 und 22. gehören hierher. (Eine im 9ten Monate Schwangere fiel von einer Leiter mit dem Leibe auf einen Klotz,

und gebar sogleich ein an beiden Füfsen gelähmtes Kind, welches am Leben blieb, doch waren die untern Extremitäten geschwunden. Sie selbst genas. Gr. Je weiter die Schwangerschaft vorgerückt ist, desto gefährlicher ist eine solche Verletzung für die Mutter, je kürzer sie gedauert hat, desto entschiedner tödtet sie die Frucht. R.)

d) S. Zittmann a. a. O. und *Cent. VI. Cas.* 68., wo er eine angeschuldigte Verletzung der Art anführt; indem ein Paar ausgezehrte sehr unvollkommene Zwillinge durch eine vier Monate vor der Geburt erlittene Gewalt in diesen Zustand gerathen seyn sollten. (*H. C. Th.* Schneider *de matre in foetum agente funiculi umbilicalis ministerio diss. Jen.* 1804. 8. R.)

## §. 164.

Bei der Geburt zeichnet sich sehr oft die Ungeschicklichkeit und unüberlegte Dreistigkeit der Hebammen (und Geburtshelfer R.), durch traurige Wirkungen aus a). Die voreilige Anstrengung zur Ausarbeitung der Geburtswehen hat sehr oft eine tödtliche Mutterentzündung zur Folge b), und die ungeschickte Ausziehung des Mutterkuchens Risse und Vorfälle der umgekehrten Gebärmutter c). Die Gebährende selbst wird oft dabei aufgeopfert d). Indessen werden auch die Hebammen oft wegen unglücklicher Vorfälle ohne Grund beschuldigt e).

a) Leider! hört man auch noch oft von grofsen Nachlässigkeiten und ungeschickten Handgriffen der Geburtshelfer. Die den Dr. Franck zu Mühlhausen auszeichnende Geschichte Loder's Journal II, 3. p. 544 u. f. ist von der Art, dafs man wünschen möchte, sie in völlige Vergessenheit stellen zu können, wenn sie nicht anderer Seits zur Warnung derer diente, die sich zu wichtigen Aemtern drängen, ohne dazu die nöthigen Kenntnisse zu besitzen. (Zwei Fälle, dem Franck'schen ähnlich, bei welchen ein edles Brüderpaar, Bader im Bayer'schen, die Mörder waren, erzählt Hartleben's allg. deutsche Just. u. Pol. Fama

v. J. 1806. Nr. 109. S. 851. ff. Ferner: E. G. Ottel's med. prakt. Beobacht. 1. B. 1. H. und von Hebammen, welche die entsetzlichsten Dinge dieser Art sich zu Schulden kommen liessen, kenne ich, aus meinen amtlichen Verhältnissen in Ostpreussen und Schlesien mehrere Beispiele. R.)

b) Büttner Aufr. Unterr. Obs. 38. 39. 40. Ich habe hier selbst Beispiele der Art erlebt.

c) Auch hiervon weiss ich leider! Beispiele, mit tödtlichem Ausgange. Merkwürdig ist hier die von Wrisberg *Comment. de uteri mox post partum naturalem resectione etc.* in den Gött. Commentarien *ad A.* 1780 *et* 1786. *S.* 101 *u. ff.* mitgetheilte Geschichte eines mit beispielloser Kühnheit von der Hebamme amputirten vorgefallenen Uterus. Doch wurde die Kranke gerettet. Eine andere Hebamme hatte den durch ihre Schuld umgestülpten Uterus für den Kopf eines zweiten Kindes angesehen und fleissig daran gezogen; doch wurde auch diese Kindbetterin gerettet, Hamilton bei Richter B. XIII. S. 75. In dem vorhin erwähnten Fall des Dr. Franck wurde der Uterus durchbort, Gedärme hervorgezogen und abgeschnitten. (Al. Hunter in Duncan's Annals of medicine for 1799 and 1800, im Ausz. in Hufeland, Schreger und Harless Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 1802. März. S. 252. Bernhard in Cl. v. Siebold Lucina 1. B. 3. H. S. 40. Die Blutung wurde durch eingeschobne Eiszapfen gehemmt, und die Kranke genas, behielt *incontinentia urinae*, ihre *mammae* wurden welk, ihre Reinigung hörte auf, und als sie Wittwe wurde, verweigerte sie die zweite Ehe. Sie sah jedoch blühend gesund aus. Joh. Clarke Journ. de méd. vol. X. an XIV. übers. in den Samml. auserlesn. Abh. z. Gebr. prakt. Aerzte. 24. B. 1. St. R.)

d) S. *Amman P. V. L. Dec. V. H.* 1., *Alberti Tom. V. Cas.* 22. und *Hasenest P. III. C.* 32. und *P. IV. Cas.* 8. u. a. m. (Wolfg. Müller seltne u. höchst merkw. Wahrnehm. von einer sammt dem Kinde ausgefallnen Gebärmutter. Nürnb. 1771. Gr.)

e) Pyl Aufs. B. I. Obs. 20. und an verschiedenen andern Stellen. (Ein Geburtshelfer legte bei einer Bäuerin die Haken so unvorsichtig an, dass er mit dem zweiten Zuge das untre Segment des Muttermundes, statt des Kindskopfs herausbrachte, und gelassen in die Westentasche steckte. Die Gebärende starb gleich nachher. Die Jenaer Facultät erkannte gleich den, dem Arzte

abgenommenen Theil, verweigerte aber, wegen Unvollständigkeit der Geschichte und unterlaſsner Section, das Gutachten. Der Leichnam wurde 4 Wochen nachher (im Dec.) wieder ausgegraben, der Thatbestand festgestellt, und die absolute Tödtlichkeit erwiesen. S. J. P. Koch kann nach zerrissen gewesener Gebärmutter der geschickteste Hebammenmeister glücklich entbinden? Naumb. 1775. Gr.)

§. 165.

Uebrigens ist in Rücksicht der Verletzungen des Unterleibes überhaupt zu bemerken, daſs Contusionen leicht eine Disposition zu andern Krankheiten hier hinterlassen; daſs sie bei einer schon vorhandenen kränklichen Beschaffenheit leicht Ursache des Todes werden a); daſs durch sie leicht Ohnmachten erregt werden; daſs Brüche und Vorfälle ihre gewöhnlichen Folgen, (und alle damit Behaftete in beständiger Lebensgefahr R.) sind; daſs Schuſswunden mehrentheils im höheren Grade tödtlich sind, als Stich- oder Hiebwunden im Unterleibe.

a) Hiervon kann, auſser vielen andern, der Fall einer tödtlichen Entzündung der Därme nach einem Stoſs vor den Unterleib bei Pyl B. V. Obs. 9. einen Beweis abgeben.

§. 166.

Absolut- und mehrentheils schleunig-tödtlich, sind auch alle Stich- oder Schuſswunden, wodurch die herabsteigende Aorta, die neben ihr liegende Hohlader a), die Pfortader und alle groſse Zweige dieser Blutaderstämme dergestalt verletzt werden, daſs ihre Wunden das Blut unaufhaltsam in die Höhle des Unterleibes b) ausflieſsen lassen. (Verletzungen kleiner Bauchgefäſse sind höchstens für

zufällig-tödtlich zu achten Gr., jedoch nur, wenn man dem ausgetretnen Blute einen Ausweg bahnen, und die Blutung stillen kann. R.)

a) Beide hat man auch durch äufsere Gewalt geplatzt gefunden Pyl B. IV. Obs. 7 u. 8. Von Wunden dieser Gefäfse Zittmann *Cent. III. Cas.* 50. Durch einen Stich von hinten, Valentin *Pand. P. II. Sect. III. Cas.* 20.; Aorta und Hohlader waren beide verletzt. Schufswunden der Art habe ich verschiedene beobachtet; unter andern eine, die durch den Nabel zwischen den unverletzten Därmen bis in die Aorta gedrungen war. Die Ladung war von Schrot und der Fall ein Selbstmord.

b) Hiervon habe ich schon in den vorigen §§. verschiedene Beispiele angeführt. Ich setze hier nur noch hinzu, dafs die Beurtheilung der Letalität in solchen Fällen auf einer genauen Section beruht; wo diese fehlt, da fällt das Urtheil unsicher aus; Zittmann *Cent. VI. Cas.* 55.

## §. 167.

Die Frakturen der Beckenknochen sind mit grossen Ansammlungen von Säften oder von Blut in der Höhle (und, bei der Stärke dieser Knochen, mit mächtiger Erschütterung der Eingeweide R.) des Beckens begleitet und daher oft tödtlich a). Stöfse und Fälle auf das Kreuzbein haben oft die traurige Folge gehabt, dafs sie, mit Erschütterungen des Rückenmarks und des Hirns begleitet, in kurzer Zeit den unvermeidlichen Tod b) nach sich gezogen haben. (Sie können Entzündung und Vereiterung des Rükkenmarks, und unheilbare, ja tödtliche Lähmungen zur Folge haben. R.)

a) Eine merkwürdige Beobachtung von Loder bei Bucholz B. III. S. 158 u. ff. ist ein erläuterndes Beispiel davon. Auch die Ollenroth'sche Beobachtung §. 161. Not. c. kann wieder hierher gerechnet werden.

b) Meine verm. med. Schriften B. II. S. 81 u. ff. Aber nicht jede dahin wirkende Gewalt ist darum die Ursache des Todes, ebend. III. S. 192 u. ff.

## E. Verletzungen der Extremitäten.

### §. 168.

Die aus Knochen und Muskeln mehrentheils zusammengesetzten, mit Nerven, Blut- und andern Gefäſsen durchflochtenen Arme und Beine sind in Rücksicht des Lebens zwar die entbehrlichsten Theile des menschlichen Körpers, deren partieller Verlust (zwar in der Regel das Leben verschont, Gr.) aber dem Verletzten um desto empfindlicher ist, da er hierdurch des Vermögens zu manchen nützlichen Beschäfftigumgen beraubt, hülfloser ist, als jeder andere gesunde Mensch a).

a) Der Handwerker, der Künstler, und alle die, welche der Hände zu ihrem Unterhalte bedürfen, haben allerdings ein Recht, den Verlust eines Armes oder einer Hand, besonders der rechten, durch die Schuld eines andern, sehr hoch anzuschlagen. Ich erinnere mich hierbei eines beim Ostpr. *Collegio Medico* vorgewesenen Processes zwischen einem Schmidt und seinem Wundarzte, den jener beschuldigte, durch eine allzu fest angelegte Bandage um seinen gebrochenen Arm die dazu gekommene Gangrän verursacht zu haben, und auf diesen Grund eine Schadenersetzung verlangte. — Beiläufig bemerke ich hier, daſs dieser Mann noch lange nachher über brennende Schmerzen in der verlornen Hand klagte; eine Erscheinung, wovon man bei den Schriftstellern mehrere Beispiele findet.

### §. 169.

Stich-Hieb- und Schuſswunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Hämorrhagien, Entzündung, Brand, nebst verschiedenen consecutiven

Folgen dieser Verletzungen kommen an den Extremitäten oft vor, doch mit seltener tödtlichem Erfolge, als an andern Theilen, (weil sich hier keine zum Leben unentbehrlichen Theile befinden, man leicht an die verletzte Stelle gelangen kann, und im äussersten Nothfalle die Amputation oft noch das Rettungsmittel darbietet. R.)

§. 170.

Unter die gefährlichsten Verletzungen der Extremitäten gehören vorerst die Wunden der grofsen Blutgefäfse, gerade an den Stellen, wo sie in die Gliedmafsen übergehen, besonders aber der, einer äufsern Gewalt am meisten ausgesetzten, Schenkelarterie oder Vene gleich unter ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel, über deren Tödtlichkeit die Schriftsteller zwar bis jetzt verschiedener Meinung gewesen: da indessen noch kein bewährtes Beispiel bekannt ist, dafs ein Verletzter der Art gerettet worden wäre, so scheint uns die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung aufser Zweifel gesetzt zu seyn a). Näher am Knie möchte die Schenkelarterie vielleicht noch mit minderer Gefahr verletzt werden b).

a) Die Leipziger und Hallische med. Fakultäten haben diese Verletzungen, mit Ausnahme einiger wenigen, die entweder nicht hinlänglich beschrieben oder schlecht behandelt waren, jederzeit für absolut-tödtlich erklärt: davon zeugen folgende Fälle. — Bei Amman *P. V. L. Dec. I. Hist.* 3. *Dec. II. Hist.* 2. und *Med. Crit. Cas.* 41, Zittmann *Cent. II. Cas.* 96. *Cent. III. Cas.* 47 *et* 57. *Cent. IV. Cas.* 11. eine Schufswunde; *Cas.* 50. Alberti *Tom. III. Cas.* 33 *a* und 33 *b*. *Cas.* 79. u. a. m. Büttner Cas. 21. hat eine Geschichte

von einer Schufswunde der Art, welche schleunig tödtete; so auch Daniel C. 21. welcher die absolute Letalität dieser Verletzung sehr gut erörtert. Stirbt der Verletzte nicht schleunig an der unvermeidlichen Hämorrhagie, so schlägt sich in der Folge die unabwendbare Gangrän dazu, meine verm. med. Schriften III. S. 141. Wenn dann also auch *Heister Diss. de vuln. art. crur. san. Helmst.* 1741. wirklich diese Arterie zu unterbinden Mittel gefunden haben sollte, so wäre doch noch die Frage, wie dann dem Brand zu begegnen wäre: denn die Amputation des Schenkels aus seiner Pfanne ist zwar vorgeschlagen, aber nie an Lebendigen angestellt worden. Gegen die Beobachtung Acrels Richter Chir. Bibl. VII. S. 115. von einer geheilten Verwundung der Scheukelpulsader will ich nichts erinnern, aufser dafs die Verwundung 7 Zoll unter dem Poupart'schen Ligament war, folglich unter dem Ursprunge der Collateral-Arterien, welche den Hauptstamm leichter ersetzen konnten. Uebrigens stimmen Haller und Weber Vorlesungen etc. S. 481 und 484. ebenfalls für die absolute Tödtlichkeit dieser Verletzung, wenn der Tod auch später erfolgt, als das Gesetz es sonst bei durchaus tödtlichen Wunden zu bestimmen pflegt. (Die in den neuesten Zeiten mit glücklichem Erfolge gemachten *Amputationes ex articulo* sind, den oben aufgestellten Grundsätzen über Tödtlichkeit der Verletzungen im Allgemeinen gemäfs, kein Grund, wefshalb man von dieser Ansicht abgehen sollte. Nur wenn alle Hülfsmittel bei der Hand sind, um die Operation auf der Stelle zu machen, kann dem Verletzten durch diese Operation vielleicht das Leben gerettet werden; wo sie fehlen, mufs er unfehlbar sterben. Man kann also, bei der mildesten Ansicht, eine solche Verletzung nur für individuell-absolut-letal erklären. R.)

b) Bei Troppanegoer *Dec. V. Cas.* 7. wird auch eine Verletzung der Arterie über dem Knie wegen erfolgter schneller Verblutung für absolut tödtlich erklärt. Indessen werden die Aneurysmen an der *Poplitaea* mit gutem Erfolg operirt (welcher Fall aber ganz anders steht, als eine, ohne mögliche Hülfsleistung, zugefügte Verletzung. R.)

## §. 171.

Penetrirende Wunden der Gelenke, besonders am Knie, seyn es Hieb- oder Schufswunden, sind

unter die an und für sich tödtlichen Wunden zu rechnen a). Auch an der obern Extremität finden gefährliche Verwundungen Statt, wenn entweder die unter der Achsel laufenden großsen Gefäfse b) so verletzt werden, dafs der Hämorrhagie kein Einhalt gethan werden kann c), oder die Theile dergestalt durch Schufswunden zerschmettert und zerquetscht werden, dafs Convulsionen oder Brand den Verwundeten dahin raffen, ohne dafs die Amputation — ein an sich zweideutiges Hülfsmittel — angestellt werden konnte d).

a) Die Geschichte einer Schufswunde am Knie, welche, ungeachtet SCHMUCKER's thätiger Beihülfe, unter den schmerzhaftesten Zufällen in fünf Tagen absolut-tödtlich ausfiel, erzählt PYL Aufs. B. II. Cas. 22., und die durch eine Sense gemachte Hiebwunde ins Knie von hinten PYL N. Magazin B. I. S. 483. fiel, nach dem Urtheile des hiesigen *Collegii Medici*, an sich tödtlich aus, ungeachtet der damalige Physikus auf zufällige Tödtlichkeit erkannt hatte. Ich habe im Militärhospital zu Strafsburg wenigstens zehn durchdringende Hiebwunden ins Knie nach Duellen gesehen, welche alle einen tödtlichen Ausgang hatten. Vielleicht lag wohl die Schuld an der Cur-Methode, da man diese Wunden in Eiterung hatte kommen lassen. Die Reunions-Methode ist wahrscheinlich besser, wie mich ein braver Wundarzt versichert hat, welcher um eine solche Wunde kalte Umschläge machte, und sie heilte.

b) Ein Student bekam am 12. Jul. im Duell einen Stich von 1½ Zoll am rechten Arme unter dem Achselgelenke. Er klagte über Schmerz am Arm, und hatte am Oberarm von vorne nach hinten zu eine dunkelrothe entzündete Geschwulst, mit ausgetretnem Blute, wodurch das Schulterblatt etwas aus seiner Lage gebracht war; es flofs viel Blut durch den Verband, und er starb am 27. Aug. am Brande. Bei der Section fand man Brand der *Arteria humeralis*, und ein blutiges Extravasat von 5 Pfund unter der Achsel. Hier war wahrscheinlich die *A. humeralis* da wo sie aus der *axillaris* entspringt durchstochen, und ungeachtet der

zuerst

zuerst angewendeten fehlerhaften Behandlung, der Fall absolut-tödtlich, denn allen Umständen nach würden weder Tourniquet, noch Compressen, noch Amputation, den Tod abgewandt haben. Gr. Doch ist es ein grober Fehler, dafs man die *Amputatio ex articulo* nicht versuchte, welche hier das einzige Mittel zur Rettung darbot, und sie vielleicht gewährt hätte. R.

c) Eine Verwundung der Art hat die sonst so gelinde med. Fakultät zu Giefsen für absolut-tödtlich erklärt Valentin *P. M. L. Sect. VI. Cas.* 1. man vergleiche noch *Cas.* 2.

d) Büttner Anfr. Unterr. Cas. 20.; der Oberarmknochen war zerschmettert, die Nerven erschüttert, die Arterien zerrissen und der Tod schleunig und unvermeidlich. Eine beträchtliche Schufswunde vier Zoll unter dem Knie erklärte dagegen die Helmstädtsche med. Fakultät für zufällig tödtlich Fabricius a. a. O. Cas. 11.

## §. 172.

Aechte oder unächte Anevrysmen, welche nach verunglückten Aderlässen, oder nach vorgefallenen Wunden oder Quetschungen zurückbleiben, sind entweder heilbar oder unheilbar, und im letzten Falle nicht selten tödtlich, wenn die Operation nicht gelingt a).

a) Dahin gehört die merkwürdige Beobachtung Daniel's Samml. Cas. 28. von einer, nach einer geheilten Schufswunde erfolgten Pulsadergeschwulst des Fufses, deren Oeffnung den kalten Brand und den Tod verursachte. Die Anevrysmen nach schlechten Aderlässen von unbefugten Wundärzten sind leider! nicht selten. (Liegt das *Anevrysma* hoch oben an der Extremität, so ist nur durch die von Astley Cooper versuchte lebensgefährliche Methode, die Heilung zu erreichen. In solchen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, die Nothwendigkeit der Entstehung dieser Folge aus der vorhergegangenen Verletzung nachzuweisen, wenn man die Tödtlichkeit der letzten bestimmen will. R.)

§. 172. b.

Die Nervenstämme der Gliedmaſsen werden ebenfalls durch äuſsre Gewalt gedrückt, gereizt, verzogen und zerrissen und die Kranken sterben unter mancherlei Nervenzufällen und heftigen Schmerzen. Da hier gewöhnlich der Brand unaufhaltbar erfolgt, so dürfte wohl eher die absolute, als die zufällige Tödtlichkeit Statt finden a). Die Verletzungen der Lympfgefäſse können nur zufällig tödtlich werden b). Gr.

a) Doch rettet auch hier zeitig angestellte Amputation viele Kranke, und um so mehr, als dergleichen Verletzungen nie auf der Stelle tödten. Daher ist Gruner's Bestimmung unfehlbar viel zu strenge. R.

b) Ich sah in Helmstädt ein junges Mädchen sterben, welchem ein Wundarzt eine Lymphgeschwulst am Oberschenkel, sie für eine Balggeschwulst haltend, unvorsichtig geöffnet hatte. Es floſs unaufhaltsam eine ungeheure Menge Feuchtigkeit aus der brandig gewordnen Wunde, und als ich dazu kam, wenige Stunden vor dem Tode, war kein Mittel zur Rettung mehr übrig. R.

§. 173.

Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüche sind mehrentheils illetal, oder werden nur durch mitwirkende Ursachen sowohl, als durch unzweckmäsige Behandlung tödtlich a). Bei den vielen möglichen Complicationen können indessen diese Verletzungen auch in einem höheren Grade letal werden.

a) Ein Ignorant von Wundarzt wollte, nach einem übel behandelten Fuſsschaden, den innern Knöchel durchaus, als einen fremden Körper, herausnehmen *Ammann Pr. Vuln. let. Dec. III. Hist.* 1.

## Fünftes Kapitel.

### Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen.

### §. 174.

Ausser den bis jetzt gegebenen Ansichten, auf welche der gerichtliche Arzt bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden sein Augenmerk zu richten hat, sind noch einige, zwar minder wichtige, indessen nicht aus den Augen zu setzende Bestimmungen anzuführen übrig, welche einen Einfluſs auf die verschiedenen Ausgänge der Verletzungen haben und in Betrachtung gezogen werden müssen a).

a) Unter diese zufällige Bestimmungen kann auch die allgemeine Verschränkung der Eingeweide (*transpositio viscerum*) gerechnet werden, deren ich zwar oben §. 140. schon bei Gelegenheit der Herzwunden gedacht habe; die aber, in sofern sie sich auch auf die übrigen Eingeweide erstreckt, hier nochmals eine Erwähnung verdient. (Hieher gehören auch die sogenannten Varietäten der Arterien, wodurch sonst unbedenkliche Verletzungen tödtliche Verblutungen bewirken. Gr. Alles dieses in so ferne, als dadurch eine Veränderung der *Imputatio facti* entstehen kann. R.)

§. 175.

Hier ist also zu bemerken, dafs sehr oft mehrere zugleich beigebrachte Verletzungen an innern Theilen a), oder auch gar zu oft wiederholte Gewaltthätigkeiten auf äufsere Theile, ohne innere Beschädigungen, zusammengenommen b) als eine Ursache des absoluten Todes anzusehen sind, (wenn auch jede, einzeln genommen, gar nicht, oder zufällig-tödtlich seyn sollte Gr.). Sey es nun, dafs der daher rührenden Entzündung und dem Brande nicht vorgebeugt worden, oder dafs die Lebenskräfte den öftern schmerzhaften Angriffen zuletzt unterliegen c) mufsten. (Die Gefahr wird nämlich durch die gröfsere Zahl der verletzten Theile, durch die Mannigfaltigkeit der Verletzungen und durch die Verzögerung der Hülfe für jede einzelne vermehrt. R.)

a) Ich habe im vorigen Kapitel mehrere Beispiele von vielfältigen Verletzungen, deren Letalität also desto gröfser war, angeführt. Ich will hier noch einige hinzusetzen, aus *Amman Med. Crit. Cas.* 42. 43. 53, *Zittmann Cent. V. Cas.* 44. und *Alberti Tom. I. Cas.* 33. 34. *et App. Cas.* 27. 34. *Tom. II. Cas.* 16. und *Tom. VI. Cas.* 21. In dem erstern dieser beiden letztern Fälle war der Sohn vom Vater, und im letztern der Vater vom Sohne durch unmenschliche Behandlungen umgebracht. — Durch sehr viele Messerstiche tödtete der vor 30 Jahren in Königsberg famös gewordene Mörder W. einen Armenianer Büttner a. a. O. Obs. 79.

b) Schon die Römer nahmen darauf Rücksicht. *Suetonii vita Caesaris c.* 82. *Plutarchi vita Caesaris. cap.* 66. Hier ist von den vielen Wunden die eine, als die wichtigste hervorgehoben. Gr.

c) Besonders sind es oft wiederholte Schläge mit Ruthen, Stachelstrauch u. d. gl. durch welche die Missethat verübt wird. So brachte die Frau von R., dem Atteste des Hrn. J. s. meine Bibl. für Physiker S. 137 u. ff. zufolge, ihre 9jährige Tochter um das Leben. Mehrere Beispiele anhaltender Mifshandlungen, welche tödtlich ausfielen, sind von den Schriftstellern aufgezeichnet. (Ein Vater tödtete sein noch nicht 2jähriges Kind durch beständige Prügel und andre Mifshandlungen, in der Absicht es zur Reinlichkeit zu gewöhnen, wobei er die bei Hunden gebräuchliche Weise anwendete. S. Hartleben's allg. deutsche Just. u. Pol. Bl. v. J. 1812. Nr. 14. S. 53. ff. In Valenciennes sperrte ein Tischler seine Kinder erster Ehe, eine 14jährige Tochter auf einem Strohlager, in einen feuchten Keller, und seinen 9jährigen Sohn in eine dunkle, kaum zu lüftende, Kammer, woselbst sie 4 Monate steckten, in der muthmafslichen Absicht, sie zu tödten. Oppositionsblatt v. J. 1817. Nr. 285. S. 2260. Veron zu Méran im Distr. Troyes band ein 5jähr. Kind seiner Ehefrau mit Händen und Füfsen zusammen, und tauchte es so in 8 Tagen 5mal in einen Brunnen, drohete aber mit noch härteren Mifshandlungen, wenn es schreien oder klagen würde. Man entdeckte die Sache durch die Abzehrung des Kindes. Hartleben's allg. deutsche Just. u. Pol. Fama v. J. 1818. April. Nr. 57 u. 58. S. 226. Saccau im Dept. Ober Garonne ermordete seine Frau durch mehrere Mifshandlungen, warf seinen ältesten Sohn in den Ofen und zündete Stroh an, um sich an seinem Geschrei zu ergötzen, sperrte die Kinder in einen Keller, und liefs sie hungern, bis sie ihren Unrath frafsen, warf sie dem Hunde vor, welcher sie apportirte, schlug selbst Säuglinge, und hieng sie an den Ohren auf. Ebendas. Mai. Nr. 65 u. 66. S. 259. Eine Matrosenfrau zu Memel prügelte ihr rhachitisches zum Sterben krankes Kind mit einem dicken Stocke, mit Talglichten, mit Besenstielen, Scheitholz, Ruthen, mit der Hand, der Faust, mit einer Branntweinflasche, wusch es im kalten Winter auf dem Flur mit kaltem Wasser, liefs es unbekleidet auf der Erde, auf einer Bank mit Segeltuch zugedeckt schlafen, und warf es zuletzt mit solcher Gewalt auf die Ofenbank, dafs es bald nachher starb. Dieser Fall ist im Jahre 1815 von der damaligen Medicinalbehörde von Ostpreufsen begutachtet, und die genannten Mifshandlungen als die hauptsächlich mitwirkenden Todesursachen geschildert. Vergl. noch oben §. 90. R.)

§. 176.

Hiernächst hat das Alter einen unverkennbaren Einflufs auf die Letalität der Verletzungen. Kopfverletzungen z. B. verträgt das kindliche Alter bei der grofsen Nachgiebigkeit der Hirnschädelknochen leichter als das jugendliche und männliche; hingegen sind die Nerven desto empfindlicher, die Gefäfse blutreicher, die Erregbarkeit gröfser und die Zufälle aller Verletzungen in diesem Alter desto heftiger. Aber bei Wunden, Beinbrüchen u. s. w. ist vom jugendlichen Alter auch mehr von den Heilkräften der Natur zu erwarten, als vom höhern. Sehr Alte sind vor andern den Beinbrüchen unterworfen, welche aber aus Mangel der zum *Callus* erforderlichen Materie schwerer heilen, als bei jüngern. (Auch werden Erwachsene durch Verletzungen psychisch heftiger ergriffen, als Kinder und haben davon die unvermeidlichen Folgen zu erleiden. R.)

§. 177.

Aufser dem dafs die dem weiblichen Geschlecht eigenen Theile ihren eigenen Verletzungen unterworfen sind (§. 162.), so werden auch alle übrigen Verletzungen bei diesem Geschlechte im höhern Grade tödtlich, vermöge der demselben eigenthümlichen gröfsern Empfindlichkeit und Reizbarkeit mit mehrerer Schwäche. Besonders betrifft dies den schwangern Zustand, für welchen jede Verletzung gefährlichere Folgen haben kann, als gewöhnlich. (Auch zur Zeit der Menstruation, des Wochenbettes, des

Säugens sind sie besonders verletzbar. Allein auf der andern Seite ist das Weib somatisch und psychisch nachgiebiger, und erträgt mehr als der Mann, besonders lange dauernde Leiden. R.)

§. 178.

Verwundete sind sehr oft in dem Augenblicke ihrer Verletzung betrunken oder sehr erbofst. In beiden Fällen ist (der Fall complicirt, also R.) die Letalität um desto gröfser. Bei Betrunkenen sind die Kopfverletzungen unter gleichen Umständen ungleich viel gefährlicher, als bei Nüchternen; und Zornige sind der auf die meisten Verletzungen folgenden Entzündung ungleich mehr ausgesetzt als ruhige Gemüther, (weil in beiden Fällen der aufgeregte Zustand des Blutgefäfs- und des Nervensystems, die Folgen der Verletzung gröfser macht, als sie es sonst seyn werden. R.)

§. 179.

Die Umstände und Lage, in welcher der Verletzte geblieben ist, die Beschaffenheit der Luft, Jahreszeit, Witterung und herrschende Constitution a), der Ort seines Aufenthalts während der Cur b), die Beschaffenheit seiner festen und flüssigen Theile, welche vielleicht vorher mit Krankheitsstoffen angethan waren — dies alles hat Einflufs auf die Letalität der Verletzungen; wobei indessen der gerichtliche Arzt sich in Subtilitäten, welche der Bestimmtheit seines Ausspruches im Wege stehen könnten, einzulassen, vermeiden mufs c).

a) Dies bemerkt schon der erste gerichtl. med. Schriftsteller F. Fidelis, *Lib. V. Cap.* 8. und Paul Zacchias *Lib. V. Tit. II. Q.* 2, *No.* 30. Ackermann hat uns Med. Skizzen H. II. No. 10. auf diesen Umstand wieder aufmerksam gemacht.

b) In Hospitälern, und namentlich im Hôtel Dieu zu Paris, fällt bekanntlich die Trepanation mehrentheils tödtlich aus.

c) Der gerichtliche Arzt muſs nie vergessen, daſs er es mit Rechtsgelehrten zu thun hat, denen nur mit bestimmten Aussprüchen gedient ist. Selbst die Natur der Sache verträgt keine unbestimmte Berichte. (Auch ist auf alles dieses nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als sich davon deutliche Folgen im Körper gezeigt haben, nicht in so ferne sie sich hätten etwa finden können. R.)

## §. 180.

Endlich kommt hier auch die Versäumniſs der kunstmäſsigen Hülfe, die verkehrte oder sorglose Curart des Verletzten von Seiten des Arztes oder Wundarztes und die etwanigen vom Verletzten selbst begangenen Diätfehler in Betrachtung. In solchen Fällen, wie auch, wenn die Section zu seicht oder ungesetzmäſsig angestellt ist, kann entweder kein bestimmtes Urtheil gefällt werden, oder es wird auf zufällige Letalität geschlossen; es müſste denn seyn, daſs die absolute Tödtlichkeit a) gar zu offenbar wäre b).

a) Ein Mann wurde den 26sten August mit dem Spulknechte vor den Kopf geschlagen, leistete den 28sten des Morgens noch seiner Frau die eheliche Pflicht, und starb den 1sten September. Die Obduction offenbarte ein starkes Extravasat und der Ausspruch des O. C. M. gieng auf absolute Letalität. Wie sehr übrigens ein gerichtlicher Arzt sich in Erwägung aller Umstände der Krankheitsgeschichte des Verletzten durch Genauigkeit sichern müsse, lehrt unter andern Pyl Aufs. B. VI. Cas. 19. Unfähig, den vorkommenden

Fall nach Grundsätzen zu beurtheilen, schliefsen die Defensoren oft nach trüglichen Vergleichungen mit andern Fällen.

b) In solchen zweifelhaften Fällen untersucht der begutachtende Arzt, oder die zum *Superarbitrio* aufgeforderte Medicinalbehörde, die Zeit, wann man, nach der Verletzung zuerst Hülfe anwendete, und wie lange man mit deren Gebrauche fortfuhr; die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel, ihr Verhältnifs zu der Verletzung und die Gründe, wefshalb man sie für zweckmäfsig halten müsse, oder nicht; die diätetische Behandlung des Verletzten, und bei vorgefallenen Fehlern, durch wessen Schuld sie erfolgten; namentlich also auch in wie weit die Umgebungen des Verletzten dem Curplane entsprachen, und im Verneinungsfalle, durch wessen Schuld dieser Fehler entstand; endlich in wie weit die Section zweckmäfsig und zureichend vorgenommen ist. Vergl. §. 22. ff. R.

## §. 180. b.

Es kann auch von dem Gerichte die Frage zur Beantwortung vorgelegt werden, welcher unter mehreren tödtlichen Verwundern, der eigentliche Mörder sey? so wie, wenn mehrere tödtliche Verletzungen Statt finden, welche unter ihnen diejenige sey, wodurch der Verstorbene wirklich getödtet wurde a)? Eigentlich laufen beide Fragen auf Eines hinaus, haben auch einerlei Zwecke, und werden auf gleiche Weise beantwortet. Diejenige Verletzung, welche am schnellsten nach ihrer Entstehung tödten mufs, wenn man die Wirkungen auf die Lebensverrichtungen erwägt, und von der sich zugleich beweisen lässet, dafs der Verletzte lebte, als er sie erlitt, ist von allen diejenige, welche man als die wirkliche Todesursache betrachten mufs, und

derjenige ist der wirkliche Mörder, wenigstens der hauptsächlichste, welcher eine solche Verletzung beibringt, in so ferne er die entschiedenste Veranlassung zum Aufhören des Lebens giebt. R.)

a) P. Joh. Ans. v. Feuerbach Lehrb. d. peinl. Rechts §. 226. Die daselbst angenommenen Bestimmungen mögen den positiven Gesetzen entsprechen, in der Natur der Sache scheinen sie mir nicht begründet zu seyn. R.

---

## Sechstes Kapitel.

### Erstickungen.

§. 181.

Erstickung nennt man einen schleunigen, gewaltsamen Tod, welcher von völlig gehemmter Respiration erfolgt; es sey nun, daſs die Werkzeuge des Athmens in ihrer Thätigkeit entweder durch eine im Körper selbst entstandene Ursache gehemmt, oder durch eine äuſserliche Gewalt gedrückt und auſser Stand gesetzt werden, zu wirken; oder daſs dem Menschen die umgebende respirable Luft entzogen wird, die er nur auf eine kurze Zeit ohne Gefahr des Lebens entbehren kann.

§. 182.

Zur ersten Gattung der erwähnten Ursachen gehören Ergieſsungen, Congestionen, Entzündungen, Krämpfe, Gicht u. s. w. Zur zweiten alle Gewaltthätigkeiten von stumpfen Körpern, welche die Brust und die Lungen zusammenpressen; so auch das Erdrosseln, das Erhängen, das Erwürgen, oder fremde in die Luftröhre zufällig eingedrungene Körper [a]),

wodurch die Luftröhre eingeengt und der Luft der Zugang zu den Lungen versperrt wird. Zur dritten gehört das Ertrinken im Wasser, der Tod vom Kohlendampf und von andern mephitischen Luftarten b). Ob hierher auch die vom Blitz Erschlagenen und die Erfrornen zu rechnen, ist zwar noch einigen Zweifeln unterworfen c); indessen begreifen wir doch diese Todesarten unter obiger Aufschrift.

a) Wovon ein Beispiel bei Ziegler Beob. aus der AW. Chir. und gerichtl. AK. p. 172.

b) Die Erstickung erfolgt 1. durch mechanische Hindernisse, entweder von aufsen, namentlich: Strangulation, Erwürgen, Verschliefsen des Mundes, der Nase und des Kehlkopfs; Zusammenpressen der Brust, Ertrinken, Versinken im Schlamme u. dergl.; Verschüttetwerden im Sande, Schutt u. s. w.; oder von innen, durch Krankheiten des Halses, der Brust (wovon einen merkwürdigen Fall erzählt *H. Boerhaave atrocis rarissimique morbi historia altera. Lugd. Bat.* 1728 8.), selbst des Bauches; 2. durch Hindernisse, welche in der Beschaffenheit der Luft liegen, namentlich: Abwesenheit oder übermäfsige Verdünnung der Luft, wie z. B. auf sehr hohen Bergen, bei sehr hohen Luftreisen; Mangel an einer zum Geathmetwerden tauglichen Luft; Verunreinigung der Luft mit erstickenden Dämpfen und Ausdünstungen; vielleicht auch übermäfsig verdichtete Luft. R.

c) Diese Fälle gehören mehr in die medicinische Polizei Gr.; aber doch in so ferne zur gerichtlichen A. K. nur nicht hieher, als der gerichtliche Arzt die Todesart solcher Verunglückten ermitteln soll. R.

## §. 183.

Erstickungen gehören in verschiedener Rücksicht unter die vorzüglichen Gegenstände der öffentlichen Arzneiwissenschaft, und zwar erstlich, da erstickte Menschen oft nur scheintodt sind, „so ist es des öffentlichen Arztes Pflicht, den Scheintod vom wirk-

lichen Tode genau zu unterscheiden a), um zu rechter Zeit noch die Anwendung der zweckmäfsigen Mittel zur Wiederherstellung der Scheintodten zu veranstalten. Dies ist aber geradezu ein Gegenstand der medicinischen Polizei.

a) Die Kennzeichen des Todes, ihre Gewifsheit und Unzuverlässigkeit, so wie auch die Merkmale der verschiedenen Arten des Erstickens, beschäfftigen schon lange den Scharfsinn der Aerzte. Auch ist die Zahl der hieher gehörigen Schriften sehr grofs. Ich kann sie nicht alle anführen, und nenne also nur Röderer *de suffocatis satura in Opp. Omn. P. II. No. 1.* Berends *Diss. de suffoc. signis;* und zwei Fälle von Erstickungen etc. in Formey's Ephemeriden I. 1. p. 143. Winslow *an mortis incertae signa* etc. Bruhier sur l'incertitude des signes de la mort etc. Paris 1745. Louis sur la certitude des signes de la mort etc. 1752. Champeaux et Faissole Expériences et observations sur la mort des noyés. Lyon et Paris 1768. Goodwyn the Connexion of Life with Respiration. London 1788. Charles Kite An essay on the Recovery of the apparently Dead. London 1788. Pretinaire traité sur les Asphyxiés. Paris 1788. Thierry la vie de l'homme respectée dans ses derniers momens. Paris 1787. S. G. Vogel Med. polit. Unters. d. Ursachen, welche die Wiederherstellung der Ertrunkenen so selten machen. Hamb. 1791. Ch. W. Hufeland Ueber die Ungewifsheit des Todes etc. Weimar 1791. (J. D. Metzger üb. d. Kennzeichen des Todes u. s. w. Königsb. 1792. Gr. Fothergill neue Untersuchungen über Hemmung der Lebenskraft beim Ertrinken und Ersticken. a. d. Engl. v. Michaelis. Leipz. 1796. 8. Ion. Müller über den Scheintod, herausg. v. G. F. Vend. Würzb. 1815. 8. R.)

## §. 184.

Zweitens aber erfordert auch oft die Gerechtigkeitspflege, zu erforschen, ob der auf eine angebliche Art Erstickte nicht durch eine andere Gewaltthätigkeit oder durch eine andere als die angegebene Art von Erstickung ums Leben gekommen; oder ob

die angebliche Todesart durch Erstickung von innerlicher oder von äufserlicher Ursache herzuleiten; oder endlich, ob der Entseelte durch Zufall, Vorsatz, Schuld oder Bosheit eines andern, (oder durch Selbstmord R.), diesen Tod erlitten hat. Dies alles läfst sich zwar nicht in jedem Falle, doch sehr oft aus den *Datis* der Obduction ergründen.

## §. 185.

Zu diesem Zwecke ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt nicht allein die Kennzeichen des Todes durch Erstickung überhaupt, sondern auch die jeder Gattung dieser Todesart eigenen und modificirten Kennzeichen genau kenne und von einander zu unterscheiden wisse. Dies setzt ihn in Stand, dem Richter in vorkommenden Fällen die verlangte Auskunft zu geben a).

a) Hierüber ist vorzüglich Berends in Formey's Ephemeriden nachzulesen. (Zu dieser Festsetzung mufs man nachweisen, dafs theils die Merkmale einer andern Todesart fehlen, theils die der Erstickung sowohl im Allgemeinen, als insbesondre einer bestimmten Art vorhanden sind, welches letzte zwar mehrentheils sehr schwierig, aber unerlafslich ist. R.)

## §. 186.

Die erste Wirkung des Erstickens äufsert sich in den Lungen, welche bei unterdrückter Respiration dem aus dem rechten Herz-Ventrikel zuströmenden Blut ein unüberwindliches Hindernifs entgegen setzen, auch selbst kein Blut mehr in das linke Herzohr ergiefsen können. Man findet daher nach

dem Tode die Lungen mit Blut angefüllt und strotzend; auch dunkelblau von Farbe: oft ist auch Blut in die Luftwege ausgetreten; das Herz, besonders dessen vorderes Ohr und Kammer sind mit angehäuftem Blut angefüllt, die hintern Höhlen weniger, (die Hohladern Gr. und die Pfortader a) sind mit Blut angefüllt R.). Dafs Aeufsere der Brust, auch wohl der ganze Körper zeichnen sich sehr bald durch blaue Flecken aus. Dies sind die wesentlichen Kennzeichen des Stickflusses, wozu sich öfters minder wesentliche Merkmale gesellen, z. B. Aufdunsen und blaue Farbe des Gesichts, Schleim oder Schaum vor dem Munde, hervorgetriebne und geschwollne, nicht selten eingebifsne Zunge, Ausflufs von blutiger Jauche aus Mund und Nase u. s. w.

a) Auf dieses wichtige Zeichen hat, meines Wissens, zuerst LAVAGNA aufmerksam gemacht. Sel sangue menstruo, in BRUGNATELLI giornale di fisica ecc. 1817. p. 397. ff. R.

## §. 187.

Die bei den meisten Gattungen von Erstickungen nothwendige Folge hiervon ist die Stockung des Blutes innerhalb dem Hirnschädel, so dafs auch wohl die Gefäfse platzen und nach dem Tode in der Schädelhöhle ein Extravasat gefunden wird. Es gesellt sich also zu dem Stickflufs auch sehr oft Schlagflufs, oder geht wohl vor jenem her a).

a) Man kann als Erscheinungen erster Ordnung, die Phänomena in der Brust, die eigentlichen Zeichen der Erstickung betrachten; zweiter Ordnung sind die Zeichen des Schlagflusses, dritter Ordnung die Merkmale der Carbonisation, vorzüglich früh ent-

stehende Todtenflecke, Schwärze, zuweilen auch Flüssigkeit des Blutes, nicht selten Mangel der Todtenerstarrung. R.

## §. 188.

Da diese Krankheit und durch dieselbe der Tod auch von innerlichen Ursachen erfolgen kann, so ist nöthig, die Erstickungen von äufserlicher Ursache von denen wohl zu unterscheiden, welche von innerlicher Ursache entstehen, zumal wenn der Verdacht eines gewaltsamen Todes obwaltet. Jener Zerquetschungen der Brust, welche eigentlich unter die Brustverletzungen (Kap. 4. Lit. C.) gehören, hier nicht zu gedenken, so geschieht das Erhängen, Erwürgen, Erdrosseln durch einen Strick, Strang, Band oder mit den Händen des Mörders selbst; welche Werkzeuge jederzeit am Halse einen sugillirten Eindruck a), als Merkmal der beim Leben geschehenen Gewalt, hinterlassen. (Die Erstickung durch fremde Körper in der Luftröhre b), weiset der Thatbestand nach Gr.). Die innerlichen Ursachen, die einen Stickflufs zu bewirken im Stande sind, setzen wir als aus der Clinik bekannt, voraus c).

a) Oder auch wohl eine Fraktur in den Knorpeln des *Larynx*. Kölpin fand bei einer erwürgten Person Pyl Aufs. III. Obs. 14. die *cartilago cricoidea* vorn sehr eingedrückt und an der Seite gebrochen. — Oft ist auch die Sugillation geringe. Vor mehrern Jahren erwürgte ein Soldat einen Fahnjunker im Bette. Der obducirende Regimentschirurgus fand nur einen kleinen Fleck an der Seite des *Larynx*, auf welchen der nachher entdeckte und geständliche Mörder den Daumen fest angedrückt hatte. Aehnlich ist ein Fall bei Berends s. Formey's Ephemer. (Ganz besonders nöthig ist daher hier sorgfältige äufserliche Besichtigung der Leiche, vor der Section. Gr.)

b) Doch

b) Doch findet dieses mehrentheils nur bei kleinen Kindern Statt. Gr.

c) Man kann diese Gegenstände folgendergestalt besser ordnen: 1. Erstickung durch die im Texte genannten gewaltsamen Mittel, läfst sichtbare Spuren nach. 2. Entstand sie von Verstopfung des Rachens, so sind die Theile im Munde und Rachen sugillirt, oft verletzt. 3. Verschütten in Sand, Schnee u. dergl. ist von einer Erstickung durch Lähmung, Krampf oder andre innre, dynamische Ursache, nicht zu unterscheiden. 4. Ersticken im Wasser, Schlamm u. dergl. hat seine eigenthümlichen Zeichen, wovon unten §. 191. ff. 5. Erstickung durch innre mechanische Ursachen, ist an der Gegenwart des Hindernisses der Respiration zu erkennen. R.

## §. 189.

Ohne ein äufseres Merkmal aber oder einen Eindruck bleibt das Urtheil des gerichtlichen Arztes zwischen äufserlicher Gewalt und innerlicher Ursache immer schwankend und ungewifs, zumal auch ohne äufserliches Merkmal gewaltsame Erstickung Statt finden kann a). Sollte aber ein Eindruck von einem Strange zwar zugegen, derselbe jedoch gar nicht sugillirt, sondern die eingedrückte Haut der übrigen an Farbe gleich seyn, so ist gewifs, dafs der Strick erst nach dem durch eine anderweitige Ursache erfolgten Tode angelegt worden b). Durch eine genaue Obduction wäre diese Todesursache dann aufzusuchen c).

a) Vor mehrern Jahren hatte ich einen des Morgens im Bette todt gefundenen einvierteljährigen Knaben zu obduciren, welchen die Amme im Bette erdrückt zu haben im Verdacht war. Es fand sich weder irgend ein plattgedrückter Theil am kleinen Leichnam, noch sonst irgend ein Merkmal äufserlicher Gewalt und doch alle Kennzeichen der Erstickung. Ich vermuthete, dafs die Kissen im Bette sich zufällig über das Gesicht

des Kindes zusammengehäuft und dasselbe erstickt haben möchten.

b) In Ansehung dieses Eindruckes merke man sich hier vorläufig folgendes: 1. sein bloſses Vorhandenseyn, ohne Sugillation, beweiset keinesweges den Tod durch den Strang, sondern mehrentheils das Gegentheil. Doch hat Klein (s. unten §. 245.) mehrere Fälle von notorisch Strangulirten angeführt, wo die Sugillation fehlte. 2. Ein sugillirter Eindruck rund um den Hals, oder um dessen gröſsern Theil, ist ein sichres Merkmal geschehener Anlegung des Stranges, als der Todte noch lebte, aber nicht nothwendig des Todes durch den Strang. 3. Trifft er aber mit den Zeichen des Erstickungstodes, und der Abwesenheit aller Zeichen andrer Todesarten zusammen, so ist er entscheidend. 4. Man unterlasse es nie zu untersuchen, ob sich die Sugillation unter, oder über, oder auf dem Kehlkopfe findet, ob dessen Knorpel zerbrochen sind, wie breit sie ist, wie tief sie eindringt, und wie sich, bei Männern, die Geschlechtstheile dabei verhalten. R.

c) Hasenest Med. Richt. II. Cas. 8. führt einen Fall an, wo diese nöthige Untersuchung unterlassen wurde. Gesicht und Hals des angeblich Erhangenen waren ganz blaſs. Indessen fiel wegen unterlassener Section die Antwort zweifelhaft aus.

§. 190.

Ist der Tod durch den Strang wirklich erwiesen, so wäre noch auszumitteln, ob der Entseelte durch eigene oder fremde Gewalt am Stricke gestorben ist. Zu dieser Erörterung aber kann der gerichtliche Arzt nur durch anderweitig aufgefundene Anzeigen z. B. Spuren von Gegenwehr u. dgl. beitragen, in deren Ermangelung der Selbstmord wenigstens wahrscheinlich ist. Hiervon weiter unten (Kap. 8. §. 245.)

§. 191.

Ueber die Todesart der Ertrunkenen sind die Aerzte nicht einerlei Sinnes. Die Meinung der Alten,

dafs Ertrunkene zu viel Wasser verschlucken und an der Ausdehnung des Magens sterben, ist in den neuern Zeiten ganz verlassen. Hingegen ist unter den Neuern die Frage noch nicht ausgemacht, ist der Tod im Wasser ein Schlagflufs? ist er ein Stickflufs? Haben die Ertrunkenen immer eine schäumende Feuchtigkeit in den Lungen? Oder irren sich diejenigen, welche dies behaupten a)?

a) Die Meinung, dafs schäumende Feuchtigkeit in den Lungen nebst stockendem Blute das Merkmal des Todes im Wasser sey, ist vorzüglich durch die Hrn. Champeaux und Faissole a. a. O. verbreitet und unterstützt worden. Ihre diesfalls angestellte Versuche sind zahlreich und überzeugend. Aehnlich sind die von *Schim Diss. de submersis. Arg.* 1788. s. Annalen der Staatsarzneikunde I. S. 166. Indessen ist die Anzahl würdiger Männer, welche den Tod im Wasser mehr vom Schlagflusse herleiten und keinen Schaum in den Lungen beobachtet haben wollen, sehr grofs. Ich rechne hierher den berühmten *Walter de apoplexia* §. 25 *sqq.*, Kite a. a. O. S. 41. u. a. m. Wie ist nun der Widerspruch zwischen diesen beiden Meinungen, deren jede sich auf Beobachtungen stützt, zu heben? Ich werde es im folgenden §. versuchen.

## §. 192.

Beide Behauptungen gründen sich auf zuverlässige Versuche und Beobachtungen; woraus wir schliefsen, dafs der Tod im Wasser bald ein Schlagflufs, bald eine Erstickung ist. Jener kommt in einigen Fällen jeder Erstickung zuvor, veranlafst durch eine vorgängige Erhitzung, oder durch den heftigen Schreck des Sturzes ins Wasser, dem plötzlich eine allgemeine Erstarrung und der Schlagflufs folgt a). Oder es erfolgt der langsamere Tod der

Erstickung nach einigen fruchtlosen Versuchen zur Einathmung unter heftigen Krämpfen der Brust b).

a) Dies war der Fall bei dem Tode des Herzogs Leopold von Braunschweig, wie es die Sektion Pyl Aufs. B. IV. Obs. 1. offenbar erwiesen hat. Ich glaube mich durch Erfahrung überzeugt zu haben, dafs diejenigen, welche mit dem Kopfe voran ins Wasser stürzen, mehrentheils an einem schleunig tödtenden Schlagflusse sterben, und diese Unglücklichen sind es, die man, auch nach einem ganz kurzen Aufenthalte im Wasser, nie oder selten wieder beleben kann; dahingegen die im eigentlichen Verstande Ertrunkenen eher gerettet werden.

b) In diesem Falle sind alle Thiere, die man vorsätzlich ersäuft; daher bei diesen Versuchen jederzeit der Schaum in den Lungen gefunden wird, welches indessen nicht beweist, dafs dies auch bei ertrunkenen Menschen immer der Fall seyn müsse. (Hier kommt wohl viel auf die verschiedene Körperconstitution und Jahreszeit, auf Temperament u. s. w. an; es müssen auch die dabei eingetretenen Umstände, und die hervorstechenden Zeichen des Schlagflusses, oder der Erstickung in genaue Erwägung gezogen werden. Gr.)

§. 193.

Wir können daher der Meinung derjenigen nicht beipflichten, welche den Tod im Wasser von einer Ueberladung der in den Lungen gegenwärtigen Luft mit Brennbarem herleiten a), noch derer, welche diese Todesart unter die Kachexien und Hautausschläge rechnen b). Das in die Lungen dringende Wasser ist nicht die nächste, sondern nur die entfernte Ursache des Todes. Auch irren diejenigen, welche dafür halten, der Tod im Wasser erfolge im Zustande des Einathmens. Schon in dieser Behauptung selbst liegt ein Widerspruch c). Die letzte Handlung des sterbenden Menschen ist jederzeit Ausathmen (*exspirare*).

a) Kite widerlegt diese Meinung Fothergill's a. a. O. S. 14. sehr gründlich.

b) Die Nichtigkeit dieser Goodwyn'schen Meinung glaube ich sattsam erwiesen zu haben *Animadversiones in novam Goodwynii de morte submersorum hypothesin; Reg.* 1789. und Annalen der Staatsarzneikunde I. S. 161. Der Kehldeckel (dies muſs ich hier noch bemerken) verändert seine Lage gar nicht, und kann folglich das wahrscheinliche Einziehen des Wassers in die Lungen gar nicht verwehren.

## §. 194.

Die Unterscheidungszeichen, daſs ein Mensch nicht lebendig, sondern todt ins Wasser gerathen, sind mehr oder weniger überzeugend. Anderweitige Verletzungen am Leichname des Entseelten beweisen nichts an und für sich. Mehr Ueberzeugung gewährt ein sugillirter Eindruck am Halse, als Kennzeichen einer vorhergegangenen Erdrosselung a). Ist die Flüssigkeit des Blutes ein zuverläſsiges Kennzeichen des Todes im Wasser und der geronnene Zustand desselben der Beweis des vorher geschehenen Absterbens b)? Wir wünschten diesem Merkmale durch die Erfahrung den Stempel der Untrüglichkeit aufgedrückt zu sehen.

a) Ein solcher merkwürdiger Fall war es, dem die Champeaux- und Faissole'sche Schrift ihr Daseyn zu danken hat. Die Geschichte ist schauderhaft, wenn sie wirklich so wahr ist, als die dem Buche voranstehende Erzählung es vermuthen läſs. In einem Falle bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 78. fand man an einem im Wasser gefundenen Leichnam auch verschiedene Kopfverletzungen, über welche die Frage entstand: ob sie vor oder nach dem Fall ins Wasser entstanden waren. Die Antwort muſste zweifelhaft ausfallen, weil der Todte den 11ten Nov. 1688. verschwunden und erst den 3ten Febr. 1689. wieder gefunden worden war. Siehe auch Daniel Cas. 47. und Augustin Archiv der StAK. I. B. I. St. No. 1. p. 1 sqq.

b) *Walter lib. cit.* §. 36 *sq.* hat die Zuverlässigkeit dieses Merkmals zuerst behauptet. Köhpin bei Pyl VI. Obs. 1. und Loder bei Bucholz IV. p. 43 sq. haben es schon für beweisend angenommen. — Roose Beitr. I. 191. bemerkt dagegen sehr richtig, dafs auch das Blut der vom Blitz Erschlagenen flüssig bleibt. Auch bei Erdrosselten bleibt nach *Morgagni de sed. et caus. morb.* an sehr vielen Stellen, das Blut flüssig; so wie auch bei den mit Opium Vergifteten.

## §. 194. b.

Nach den bisherigen Untersuchungen, welche man über diesen verwickelten Gegenstand angestellt hat, ist darüber folgendes festzusetzen: Immer hat man die Ertrunkenen mit Erstickten zu vergleichen, aber sie starben auf verschiedene Weise, entweder 1) dadurch dafs ihnen Wasser in die Luftröhre drang. In diesem Falle findet man es bis in deren letzten Aesten, schäumend, mit Schleim, auch wohl mit hinaufgewürgten Speisen vermischt; in den Lungen, den Herzkammern, den Jugular- und Hohladern, der Lungenschlagader viel Blut, in der linken Herzkammer geronnenes Blut, und in der *Aorta* schwarzgefärbtes. Da hier der Ertrunkene noch eine Zeitlang im Wasser lebte, und Veranlassung zum Schlingen hatte, so enthält der Magen oft Wasser, und weil das Herz sich noch zusammenzieht, wenn auch die übrigen Verrichtungen stille stehen, so findet man Blut im Gehirne angehäuft. Die Blutgefäfse enthalten oft Luftblasen. Fehlen in einem solchen Falle die Zeichen einer äufserlichen Gewalt, welche den Tod hätte bewirken können, so ist die höchste Wahrscheinlichkeit des Ertrunkenseyns vorhanden,

und besonders scheint diese Meinung dann richtig zu seyn, wenn sich Wasser im Magen befindet, indem das Schlingen Leben voraussetzt und bei einem Todten durch die Speiseröhre nichts in den Magen hinabfliefsen kann. Jedoch kann man aus der Abwesenheit dieses Merkmals nichts mit Gewifsheit folgern, weil der Verstorbne vielleicht nicht geschlungen hat, als er sich im Wasser befand. In die Luftröhre kann dagegen das Wasser bei einem Todten hinabfliefsen, und daher ist desselben Gegenwart nur von Bedeutung, wenn es schäumend ist, also Versuche zu athmen zeigt. Das Blut ist flüssig, wie bei allen Thieren, welche unter vielen Quaalen starben a). Dieses sind die Resultate der Beobachtungen von Ploucquet b), P. Fine c), Viborg d), Scheel e), Augustin f), Flormann g), J. Heller h) Berger i), aufser den schon im Obigen Angeführten. Indessen widersprechen ihnen andre, und nicht mit Unrecht, denn es kann auch 2) die Erstickung erfolgen, ohne dafs Wasser in die Luftröhre dringt, in welchem Falle der Tod plötzlich eintritt, und man blos die Zeichen der erlittenen Erstickung im Allgemeinen wahrnimmt. Von dieser Art scheinen die von Klein k) beobachteten Fälle gewesen zu seyn, welcher jedesmal die Lnugen so von Luft ausgedehnt fand, dafs sie die Brusthöhle ganz ausfüllten, das Herz ganz, oder beinahe, bedeckten, mit ihren vordern Rändern sich fast berührten. Er fand nie Wasser in den Lungen oder in der Luftröhre, aber jedesmal im Magen, und

meistens die rechte Herzkammer leer. Man wird versucht zu glauben, daſs in einem solchen Falle das Einathmen doch die letzte Verrichtung der Lungen gewesen sey, auf welche eine Lähmung dieser Organe, und dadurch der Tod folgte, doch unterscheiden sich in der Erscheinung der KLEIN'schen Beobachtungen von denen, welche FAISSOLE, POUTEAU, GOODWYN u. a., selbst AUGUSTIN 1), annehmen, wo die letzte Inspiration Wasser in die Luftröhre führt, worauf der Tod folgt, obgleich sie der Sache nach damit zusammenfallen. 3. der Tod erfolgt durch Apoplexie, ohne daſs sich Zeichen geschehener Athmungsversuche oder erlittener Erstickung wahrnehmen lassen, indem das gehinderte Athmen früher einen Schlagfluſs bewirkt, als es selbst zu tödten vermag. Diese Fälle sind unfehlbar die seltenen, und setzen jedesmal eine groſse Anlage zum Schlage voraus, finden sich auch besonders wenn groſse Hitze der Atmosphäre, Erhitzung des Körpers, Rausch, Zorn u. dgl. vorher auf den Verstorbenen wirkten, und wenn das Wasser sehr kalt ist. Man erkennt sie an der Gegenwart der Merkmale der Apoplexi ein der Leiche, und dem Mangel der Zeichen erlittner Erstickung. 4. der Tod entsteht von zugleich eintretender Apoplexie und Erstickung, ein oft vorkommender Fall, welcher an dem Zusammenseyn der Zeichen des apoplektischen und des Erstickungstodes erkannt wird. Es ist dabei die Gegenwart des Schaumes in der Luftröhre nicht nothwendig, kann aber Statt finden. R.

a) LAVAGNA sul sangue menstruo in BRUGNATELLI giornale di fisica ecc. 1817. p. 397. ff. R.

b) *G. G. PLOUCQUET resp. BLOESCH diss. sist. animadversiones quasdam in statum et therapiam submersorum. Tubing.* 1799. S. auch LODER's Journ. f. d. Chir. u. s. w. 2. B. 4. St. S. 776. ff. R.

c) De la submersion, ou récherches sur la submersion des noyés, et sur la meilleure méthode de les sécourir. à Paris 1800. 8. R.

d) Pathologische Bemerkungen über ertrunkene Thiere, mit Hinsicht auf die Behandlung ertrunkener Menschen. In PFAFF, SCHEEL und RUDOLPHI nord. Archiv f. Naturkunde, Arzneiwiss. u. Chir. I. B. I. St. S. 1. ff. R.

e) Ebendas. S. 295. ff. R.

f) Von den Kennzeichen zur Entscheidung der Frage ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig ins Wasser gerathen, oder ob er vorher gestorben, und nachher ins Wasser geworfen sey? In dessen Archiv der Staats-Arzneikunde I. B. I. St. R.

g) In S. HEDIN Vetenskaps-Journal for Läkare och fältskarere. Stockholm 1801. 2. B. 2. Abthl. übers. in PFAFF, SCHEEL und RUDOLPHI nord. Archiv u. s. w. 5. B. 1. St. S. 45. ff. R.

h) In C. A. L. SANDER en G. H. WACHTER Pz. Ἰπποκράτης. Magazyn, toegewyd aan den geheelen omvang van de Geneeskunde, beschouwed als wetenschap en Kunst, II. deel. 2. stuck.

i) VOIGT's Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde. 1806. 12 B. 2. St. S. 128. ff.

k) HUFELAND und HARLES Journ. d. prakt. Heilkunde v. J. 1816. 11. St. S. 28. ff.

l) A. a. O.

## §. 194. c.

Ist ein Leichnam im Wasser gefunden, ohne daſs man weiſs, ob er der eines Ertrunkenen sey, und ergiebt die Section 1) die Merkmale erlittner Erstickung (§. 186. 187.), so **kann** er ertrunken seyn. 2) Sind die eben (§. 194. b.) angeführten Merkmale

des Wassertodes dabei, namentlich auch Flüssigkeit des Blutes, ohne Merkmale einer Vergiftung durch *Narcotica* a), oder des Todes durch den Wetterstrahl, so steigt die Wahrscheinlichkeit, besonders wenn 3) die Zeichen äufserlich eingelegter Gewalt fehlen. Wenn aber 4) bei Abwesenheit der Erscheinungen des Wassertodes, tödtliche Verletzungen anderer Art, schwere Wunden, Vergiftungszeichen, Erscheinungen der Strangulation vorhanden sind, so ist kein Wassertod anzunehmen, wenn gleich in den ersten Fällen ein Selbstmord möglich ist, da ein Selbstmörder beide Wege zugleich einschlagen kann. Besonders hat man darauf zu sehen, ob das in den Lungen befindliche Wasser schäumend sey, oder nicht, indem es nur im ersten Falle für den wirklich im Wasser erfolgten Tod entscheidet b). R.

a) Roose Beitr. z. öff. u. gerichtl. A. K. 1. St. S. 189. ff. R.

b) Maurice-Mejean récueil de causes célèbres et des arrèts qui les ont décidées. Nr. 18. Ein Kaufmann wurde todt im Brunnen gefunden. Nach der bei der Leiche angestellten Untersuchung ergab sich die Unwahrscheinlichkeit des Ertrunkenseyns, und im Laufe des Processes der Verdacht, dafs er durch seine Frau, deren Bruder und seinen Handlungsdiener mit den Fäusten erwürgt, und erst nachher, mittelst eines mit Steinen beschwerten Sackes im Wasser versenkt worden sey. R.

## §. 195.

Ueber mephitische Luftarten, welche zur Respiration untauglich sind, belehrt uns die neuere Chemie. Für unsern Endzweck aber ist es hinlänglich, bemerkt zu haben, dafs dahin das Gas von

gährenden Flüssigkeiten, das angehäufte Stickgas in verschlossenen Gewölben, starke Gerüche in verschlossenen Zimmern und besonders der Dampf glühender Kohlen in einem eingeschlossenen Raume a) u, s. w. gehören. Diese Luftarten oder Schwaden hemmen nicht allein die Respiration, sondern sie betäuben auch durch ihre narkotische Eigenschaft b).

a) Daſs der Kohlendampf so tödtlich ist, war 1715. in Deutschland wenigstens, noch nicht so allgemein bekannt, daſs die christliche Welt nicht hätte über die Macht des leidigen Satans erschrecken sollen, welcher eine Gesellschaft von Schatzgräbern in einem Weinberge bei Jena, in der Neujahrsnacht von 1715 bis 1716. elendiglich zurichtete und zum Theil tödtete. Eigentlich waren sie im Kohlendampf erstickt. Der berühmte Fr. Hoffmann belehrte darüber die Gläubigen in einem Gründlichen Bedenken, Halle 1719. Das nahm ihm ein Arzt in Jena, Andreä, übel, und ergriff die Parthie des Teufels wider Hoffmann in einem Gründlichen Gegensatz etc. den hinwieder Schulz widerlegte. Noch gehören hierzu: Wahrhaftige Relation dessen, was — allhier bei der Stadt Jena — sich zugetragen hat; Jena 1716. — Und der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultäten Gutachten über diese Sache 1716, u. m. a.

b) Fr. Al. von Humboldt Vers. üb. die gereizte Muskel- und Nervenfaser. Posen u. Berlin 1797. 8. 2. B. S. 321. ff. R.

## §. 196.

Es ist demnach der Tod in mephitischen Dünsten eben so, wie bei Ertrunkenen, bald ein Stickfluſs, bald ein Schlagfluſs; am öftersten das letztere, da die *Data* der Sectionen der Leichname der Verstorbenen dieser Art mehrentheils die Beweise dieser Todesart an die Hand geben a). Oft gesellen sich auch Spuren einer Entzündung des Magens und der Eingeweide hinzu, welche jedoch keinen Verdacht einer

Vergiftung b) begründen. (Indessen sind Fälle dieser Art gewöhnlich mehr medicinisch-polizeiliche, als rechtsarzneiliche c) Gegenstände. R.)

a) Daniel Samml. Obs. 43. eröffnete die Leichname zweier im Kohlendampf erstickten Eheleute; ferner Obs. 44. einen eben so verstorbenen Knaben; so auch Obs. 45. einen auf dieselbe Art erstickten Invaliden. Nur im letztern Falle öffnete er den Kopf und fand alle Hirngefäſse von Blute gleichsam vollgepfropft. Wie konnte er also in der S. 156. beigefügten Note, nachdem er Morgagni's u. a. Meinung, daſs solche Personen an der Apoplexie sterben, verworfen, mit andern auf bloſse Erstickung schlieſsen? Vollständiger ist Pyl's B. II. Obs. 1. ebenfalls an zwei Eheleuten angestellte Obduction, durch welche die beiden Todten die sämmtlichen Hirngefäſse strotzend gefunden wurden. Und dies bestätigen alle Beobachtungen der Art.

b) Daniel und Pyl a. a. O. Bei beiden Paar Eheleuten fand man diese merkwürdige Erscheinung. Auch der Fall, worüber das hiesige *Collegium Medicum* ein Gutachten s. Materialien f. d. Staatsarzneikunde u. ff. No. 1. ausstellte, kann hierher gerechnet werden. Auch ich habe diese Erscheinung nun schon so oft beobachtet, daſs ich geneigt bin, zu glauben, sie gehöre als wesentliches Symptom zu dieser Todesart. (Daſs diese Luftarten dergleichen Zufälle erzeugen können, ist unbezweifelt, aber der Schluſs auf Allgemeinheit ist wohl voreilig. In solchen Fällen sind immer die vorhergegangnen Umstände, der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, die übrigen Zeichen einer Vergiftung u. s. w. in Anschlag zu bringen, und mit den Erscheinungen bei der Obduction zu vergleichen. Es ist nicht zu vermuthen, daſs ein Mensch sich vorsätzlich einer zum Geathmetwerden untauglichen Luft aussetzen, oder von Fremden mit Gewalt, ohne Lärmen, werde bringen lassen. Auf diesen möglichen Fall würden die Zeichen der Gegenwehr und Erstickung bemerkbar seyn, in dem andern Falle, wo ein Todter zum Schein in einen solchen Ort gebracht seyn sollte, würden die Zeichen der wirklichen Erstickung fehlen, und vielleicht andre, die auf angebrachte Gewalt deuten, vorhanden seyn. Die Erstickung eines Lebenden in einem gemachten Grabe, s. Arnold *de viri sepulturae delicto et poena diss. Lips.* 1732. 4. und Wildberg a. a. O. S. 402. gehört ent-

weder unter die scandalösen Klostergeschichten, oder ist nur bei Staatsgefangenen möglich Gr., oder ist das Werk eines unglücklichen Zufalls, bei verkanntem Scheintode, aber seltner als manche Schriftsteller das Publicum glauben machen. R.)

c) Der einzige mir bekannt gewordne Fall von absichtlichem Selbstmord durch Kohlendampf, steht, jedoch sehr unbefriedigend erzählt, in der National-Zeitung der Deutschen v. J. 1802. Nr. 21. S. 462. und eine durch Muthwillen herbeigeführte Tödtung eines Knaben, mittelst des Dampfes von einem ausgeblasenen Talglichte hat *Valentini Pand. M. l. P. I. Sect. II. Cas. XIV. p.* 68. R.

## §. 197.

Der Tod der vom Blitz Erschlagenen ist, nach Reimarus a), entweder einer heftigen Erschütterung des Nervensystems oder einer Erstickung zuzuschreiben. Auf der Oberfläche des Körpers hinterläfst der Blitz oft zweigartig laufende Sugillationen b). Sollten Luftstreifschüsse wirklich möglich seyn, so müfsten sie eben so wirken.

a) Ich bin auf diesen trefflichen Schriftsteller verwiesen worden, um mich über die Todesart der vom Blitz Erschlagenen zu belehren, und habe meine Meinung hierüber völlig bestätigt gefunden. Er erwähnt auch des entzündlichen Zustandes innerer Theile. (Nur gehört dieser Gegenstand nicht direct in die gerichtliche Arzneikunde. R.)

b) Genau und scharfsinnig hat dies Mayer bemerkt, und abbilden lassen, s. Theden N. B. u. E. III. Kap. 18. 1ste und 2te T. Merkwürdig ist der Lauf dieser Sugillationen längs dem Rückgrat.

## §. 198.

Erfrorne sterben nach einem vorgängigen unwiderstehlichen Schlafe, der in den Tod übergeht. Ein offenbarer Beweis des Dranges von Blut nach dem Kopf und folglich der Todesart der Erfrornen

durch Schlagfluſs. Auch die Leichenöffnungen stimmen hiermit überein. In minderem Grade, aber unter fortdaurender Wirkung tödtet der Frost durch seinen schädlichen Einfluſs auf Nervenkraft und Lebenswärme. Der Tod durch Erfrieren ist also von zweierlei Art, schnell und langsam a).

a) Auch hier findet mehr der Polizeiarzt sein Geschäfft, als der gerichtliche. Alle Fälle, welche in den §§. 195. ff. abgehandelt sind, haben jedoch in so ferne eine Bedeutung auch für den gerichtlichen Arzt, als aufmerksame Gesetzgebungen, wie z. B. die Preuſsische, die gerichtliche Section aller Körper befehlen, deren Todesart unbekannt ist, und welche man, ohne Zeugen ihres Todes zu kennen, todt findet. Auch sind dergleichen Fälle für den gerichtlichen Arzt in so ferne wichtig, als er in den Fall kommen kann, über die Realität einer angeblichen Todesursache zu entscheiden. Uebrigens ist es nicht nöthig zu erinnern, daſs die von §. 197. an, angeführten Todesarten nicht zu den Erstickungen gehören, sondern daſs bei allen diesen Fällen der Tod vom Nervensysteme allein ausgehe. R.

## §. 199.

Von denjenigen Personen, welche etwa durch den plötzlichen Ausbruch einer heftigen Leidenschaft, sey es Freude oder Schreck, Aergerniſs, Unwille u. s. w. schleunig und unerwartet sterben, würden wir, in so fern derselben Leichname Gegenstände gerichtlicher Nachfrage würden, überhaupt eben dasselbe Urtheil fällen a). Schleunige Todesfälle führen uns jederzeit vor allen andern auf die Vermuthung eines Schlagflusses als Ursache b).

a) Einem heftigen Schreck schreibt Meckel N. Archiv d. praktischen Arzneiwissenschaft. Th. II. No. 2. mit dem wahrscheinlichsten Rechte den Tod einer Weibsperson zu, welche über dem Schotenstehlen durch

einen Schrotschufs getödtet seyn sollte. Doch fanden sich auch prädisponirende Ursachen eines baldigen Todes.

b) In Fällen wo, unter solchen Umständen die Section nichts wahrnehmbares an der Leiche entdeckt, pflegen sich die gerichtlichen Aerzte wohl mit der Angabe: hier habe ein Nervenschlag Statt gefunden, zu helfen. Der Begriff des sogenannten Nervenschlages ist aber etwas in sich selbst so Unrichtiges, dafs man endlich davon abgehen sollte, mit diesem leeren Ausdrucke zu spielen. Es ist Lähmung des Nervensystems, was in solchen Fällen tödtet. R.

## §. 200.

Wir bemerken indessen hier noch, dafs über keinen Fall von Erstickung ein zuverläfsiges Urtheil gefällt werden kann, aufser nach vorgängiger genauer Section und nach sorgfältiger, scharfsinniger Vergleichung aller vorläufigen und gegenwärtigen Umstände mit den Resultaten der Obduction. Die Hülfsmittel für Erstickte überlassen wir der populären Medicin und verweisen diesfalls auf die dahin gehörigen Schriften a).

a) S. Daniel Bibl. d. Staatsarzneikunde p. 177 sqq. Dafs ich Scherf's Anzeige 1780. vor andern schätze, habe ich schon mehrmals öffentlich bekannt. Doch müssen wir auch Struve's populär medicinischen Schriften alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. (Ziemlich vollständig ist die Literatur dieses Gegenstandes in *C. F. L. Wildberg bibliotheca medicinae publicae. Berol.* 1819. 4. *T.* 2. *p.* 121. *ff.* R.

## Siebentes Kapitel.

### V e r g i f t u n g e n.

§. 201.

Eine Vergiftung ist, sowohl im gerichtlich-medicinischen, als im rechtlichen Verstande, eine durch eine schädliche Substanz (durch ein Gift R.) verursachte Verletzung eines Menschen an seiner Gesundheit oder an seinem Leben a), sey es nun durch Vorsatz oder durch Unvorsichtigkeit b). Sie ist entweder eine äufsere oder innere, je nachdem die giftige Substanz entweder verschluckt worden und in den Magen gekommen, oder äufserlich am Körper c) angebracht worden ist. (Eine andere Eintheilung würde die vollkommene, d. h. tödtende, und die unvollkommene, d. h. krankmachende, aber das Leben verschonende, Vergiftung unterscheiden, und dem gerichtlichen Arzte sehr wichtig seyn. R.)

a) So definirt Meister *Princ. jur. crim. comm.* §. 155. die Vergiftung, und diese Definition ist auch für unsern Endzweck brauchbar. Die Definitionen der übrigen Criminalisten z. B. *Boehmer Elem. Jurispr. Crim.* §. 234, Quistorp Grunds. des peinl. Rechts Th. I. S. 375. *Ehrmann Diss. de veneficio doloso* §. 7, Klein Grunds. des gem. deutsch. und peinl. Rechts §. 308. u. a. m.

u. a. m. bieten, ebendenselben Sinn dar, wenn sie auch verschieden lauten. Man kennt schon lange die Wirkungen der Gifte auf den M. K. und die Vergiftung war schon ein unter den Römern bekanntes Verbrechen s. meine gerichtl. Med. Abhandl. I. S. 33 und II. S. 1 u. ff. (Livius und die Pandecten. Gr.)

b) Daher theilen auch die Juristen die Vergiftungen in *veneficia dolosa* und *culposa* ein, s. Ehrmann's beide Streitschriften *de veneficio doloso* und *de veneficio culposo. Argent.* 1781 *et* 1782. Remer a. a. O. 2te Aufl. S. 5. Not. f. hält dafür, die Vergiftungen gehören zu den Verletzungen, aus dem Grunde, weil sie Störungen der Verrichtungen hervorbringen und sich nach allen den Grundsätzen betrachten lassen, nach welchen die übrigen Verletzungen betrachtet werden müssen. Diese Aehnlichkeit ist wohl nicht zu leugnen. Doch liegt in den Begriffen von Läsion und Vergiftung ein Unterschied zum Grunde, den Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 245 und 247. am richtigsten gefafst zu haben scheint. Ich mufs der Kürze wegen dahin verweisen. (Ohne weiter über diese Sache rechten zu wollen, welche nicht eben erheblich ist, nenne ich *Hebenstreit Anthropol. for. Sect. II. membr. II. cap. II.* §. 2. als meiner Meinung günstig, Henke als meinen Gegner, und bemerke dafs Metzger selbst oben §. 97. die Vergiftungen unter den Verletzungen aufführt, ja sogar in **diesem** Paragraphen sie Verletzungen nenne. R.)

c) Wider die Genauigkeit dieser Eintheilung ist nichts einzuwenden, ungeachtet Haller und Weber Vorles. B. II. Th. 1. S. 175. und Th. 2. S. 237. sie nicht billigen; denn, was durch die Nase, den After u. s. w. in den Körper kommt, das wirkt von aufsen, so wie auch dasjenige, was auf die Oberfläche der Haut wirkt, und was mit der Luft in die Lungen kommt. (S. über die letzten *Frid. Wilh. Hemmer de veneficii per inspirationem diversis rationibus diss. Marb.* 1817. R.) Geschieht durch diese Wege eine Vergiftung, so gehört sie zur Gattung der äufsern. Dies sind indessen sehr raffinirte Vergiftungsarten, die unter uns sehr selten sind. Wenigstens sind mir noch keine Beispiele davon vorgekommen. (Die Gränze zwischen dem, was die Aerzte **äufserlich** und **innerlich** nennen sollen, ist schwer zu finden; es würde möglich seyn, die **innere** Oberfläche der Gedärme als etwas **Aeufserliches** darzustellen, wenn man sich darum bemühen wollte. Doch ver-

dient hier bemerkt zu werden, dafs einige Gifte, z. B. das der Schlangen, nur tödtet, wenn es in den Kreislauf kommt, wir aber kein Gift kennen, welches nur durch innern Genufs tödtlich wird. R.)

§. 202.

Schwerer ist es, im medicinischen Verstande den Begriff eines Giftes festzusetzen. Die Beobachtung, dafs beinahe keine einzige Substanz ein absolutes Gift ist, das nicht bisweilen durch Gewohnheit (grofse Kleinheit der Gabe, vorhandne Krankheit, oder sogleich gebrauchte Gegenmittel R.) unschädlich oder durch Zubereitung und Dosis heilsam wäre; dafs ferner manche nicht unter die Gifte gerechnete Substanzen durch Idiosynkrasie schädlich werden können, (dafs wirklich jede Arznei, strenge genommen, ein Gift ist R.), hat die Bemühungen der Aerzte um eine genaue Definition der Gifte bis jetzt vergeblich gemacht a).

a) Die besten Schriftsteller über Gifte und Vergiftungen kommen hierin überein. Ich rechne dahin GMELIN Allgem. Gesch. der Gifte III Bände, *PLENCK Toxicologia* S. 9, WEBER Vorles. B. II. S. 198, HAHNEMANN Ueber Arsenikvergiftung. Leipz. 1786, Jos. FRANK Handb. der Toxicol. Wien 1800, FODERE les lois eclairées etc. Vol. II. P. III, REMER polizeil. ger. Chemie. 2te Aufl. §. 159 und LÖFFLER Verm. Aufs. und Beob. Art. XI. p. 188 u. ff. Ich übergehe mehrere, deren Verdiensten ich dadurch nicht zu nahe treten will. (M. P. ORFILA traité des poisons, tirés des regnes minéral, végétal et animal, ou toxicologie générale, considerée sous les rapports de la pathologie et de la medécine légale, à Paris 1814. ff. 8. oder dessen von HERMBSTÄDT besorgte Uebersetzung, Berlin 1818. 8. 4 Bände, und JOH. WENDT die Hülfe bei Vergiftungen und bei den verschiednen Arten des Scheintodes, Breslau 1818. 8. dürfen in keiner Bibliothek eines Praktikers oder gerichtlichen Arztes fehlen. R.)

§. 203.

Für den gerichtlich-medicinischen Gebrauch können wir uns indessen mit der im Allgemeinen angenommenen Notion begnügen, dafs ein Gift eine von denjenigen schon durchgängig bekannten Substanzen sey, welche, auch in verhältnifsmäfsig geringer *Dosis* dem menschlichen Körper auf irgend eine Art beigebracht, schädliche, zerstörende und tödtliche Wirkungen in demselben zu äufsern pflegen a). Substanzen, welche nur in seltenen Fällen und unter besondern Umständen Schaden stiften, können nie unter die Gifte gerechnet werden b).

a) FRANK setzt hier noch das Kriterium hinzu: dafs der Giftstoff sich im Körper nicht forterzeuge oder vermehre. (Aehnlich H. BOERHAAVE, dessen Definition: *omne illud, quod ingestum vel applicatum, talem in corpore humano mutationem excitat, quae per ipsam eam mutationem non superatur*, mir von allen die richtigste scheint. In der 2ten Ausg. meiner pol. ger. Chemie, §. 139. S. 532. ff. habe ich eine Reihe von Definitionen des Begriffs Gift gesammelt, und finde unter ihnen, so wie unter den später erschienenen, keine so bestimmt, als jene. R.) Ob diese Behauptung praktisch richtig sey, lasse ich unerörtert; und die ger. AW. kann sich ebenfalls auf diese Untersuchung nicht einlassen. Sollte es wohl dem Gutdünken des Landesherrn überlassen bleiben können, zu bestimmen, was ein Gift sey? wie EHRMANN *de venef. dol* §. 2. vorschlägt: Ich dächte nicht. Es wäre nicht vortheilhaft für die Theorie der Medicin, wenn sie ein Gegenstand landesherrlicher Befehle werden sollte; und ich glaube auch nicht, dafs den bis jetzt obschwebenden Zweifeln abgeholfen wäre, wenn EHRMANN's Gedanke realisirt würde. (Doch hat HENKE Lehrb. d. ger. Med. 2te Aufl. S. 406 Note 2. sich ziemlich für diese Idee erklärt. R.)

b) Salpeter z. B. kann nicht unter die Gifte gerechnet werden, wenn man auch schon bei einigen Schriftstellern Beobachtungen von Vergiftungen durch allzu grofse Dosen von Salpeter findet; z. B. im Journal

Encyclopédique 1787. Tom. VII. P. I. ferner bei Richter B. XI. 397 und 414; auch B. XIII. 60. Im letztern Falle waren zwei Unzen Salpeter genommen worden. Auch durch eine zu grofse Dose Campher soll eine Vergiftung bewirkt worden seyn Blumenbach Med. Bibl. III. 4. S. 694. (Auf diese Weise giebt es überhaupt kein Gift, denn alle Gifte können heilsam werden. Auch hat Hahnemann wirklich behauptet, dafs nur Ansteckungsstoffe Gifte seyen. Unterdessen sterben die Menschen durch Gift, während die Aerzte darüber streiten, ob es Gifte gebe, und ob X oder Y ein Gift sey! R.)

§. 204.

Gifte liefern alle drei Naturreiche; daher eine sehr gebräuchliche Eintheilung der Gifte in animalische, vegetabilische und mineralische. Indessen ist diese Klassification für die gerichtliche Arzneiwissenschaft minder brauchbar a), theils weil thierische Gifte zu Vergiftungen selten oder gar nicht angewandt werden, theils auch weil es künstliche und zubereitete Gifte giebt, deren Zusammensetzung unbekannt ist und die man daher füglich zu keiner dieser Classen rechnen kann b).

a) Doch in so ferne, als sie dem untersuchenden Chemiker die Methode andeutet, deren er sich bedienen kann und mufs, und darauf ist hier besonders zu sehen. R.

b) Man wird hier wahrscheinlich sogleich an die berüchtigte Acqua Tofana denken. Die Nachrichten davon stimmen sehr ungleich, und die Zufälle und Folgen dieses Giftes vor und nach dem Tode geben wenig Licht. Haller Vorles. II. 1. S. 190, Berends und Pyl Mag. f. d. gerichtl. Arzneikunde B. II. S. 473 u. ff., auch Hahnemann Ueber d. Arsenikvergiftung. Th. II. Kap. 2. §. 76. wollen aus sichern Nachrichten wissen, es sey eine Zubereitung von Arsenik. Auch Jansen Briefe über Italien I. 306. bestätigt diese Behauptung. Hingegen der Abt Galiani ebendas. und Archenholz England und Italien

B. II. S. 331. wollen behaupten, es werde aus Opium und Canthariden zubereitet. Und dann erzählt noch HALLE in seiner Gifthistorie S. 80. die Acqua Tofana werde aus dem Schaume, der sich vor dem Munde todtgequälter Menschen sammelt, von Banditen gemacht. (Dieses erzählte der Lector DE'VALENTI zu Jena; die Nachrichten meiner Freunde zu Neapel, die Geschmack- und Geruchlosigkeit, die unmerkliche Beibringung und schnelle Wirkung sprechen für eine wässrige Auflösung des Arseniks. So J. FR. GMELIN allg. Gesch. der thier. u. mineral. Gifte. 2te Aufl. von J. FR. BLUMENBACH. Erfurt 1806. 8. S. 242 ff. Gr. Merkwürdig ist es, dafs ORFILA dieses Giftes nicht gedenkt. Meine Zweifel, welche WEGELER's Angabe, in KOPP's Jahrbuch. 7r Jahrg. S. 425, und die meines Recens, in der Halle'schen A. L. Z. 1813. Nr. 108. S. 864. noch nicht entkräftet haben, finden sich in der pol. ger. Chem. §. 166. S. 624. ff. so wie ein Nachtrag zur Literatur. R.) Wer recht habe? wer weifs es? Wie gesagt, die Zufälle und die Erscheinungen am Leichname geben kein Licht darüber. Inzwischen weifs man doch, dafs die Gaben dieses Giftes so eingerichtet werden können, dafs es nach der Absicht des Giftmischers bald schneller bald langsamer wirkt. Vielleicht würde man mehr erfahren, wenn man deutsche Aerzte und Chemiker tiefer in das schrekliche Geheimnifs eindringen liefse. Auch die berüchtigte BRINVILLIERS hatte eine eau mirable, von welcher man aber nicht weifs, ob es acqua Tofana war oder nicht.

## §. 205.

Die Bemerkung, dafs einige Gift schnell tödten, andere aber langsamer wirken, begründet zwar keine natürliche Eintheilung der Gifte, indem mehrentheils die schleunige oder langsamere Wirkung mehr von der gröfsern a) oder von der öfters wiederholten Dosis, als von der Beschaffenheit des Giftes abhängt b). Sie hat aber den Nutzen für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, dafs wir eine Classification der Vergiftungen in drei Grade, den ersten, den zweiten,

den dritten, darauf gründen können, welche mit den drei Classen der Letalität der Verletzungen genau übereinstimmen c).

a) Nicht immer bestimmt die Gröfse der Gabe auch die Gröfse der Wirkung. So erzählt PET. M. ROGET medico-chir. transact. by the society of London vol. 2. einen Fall, wobei eine Drachme Arsenik verschluckt war. Die Kranke genafs, nachdem sie Magenentzündung, Lähmung, Lungenentzündung und Epilepsie überstanden hatte. R.

b) Bei ZITTMANN Cent. V. Cas. 46. findet sich eine solche Geschichte, in welcher die Vergiftung durch wiederholte Dosen geschah und absolut-tödtlich wurde. Erstlich zwei Messerspitzen voll Arsenik; zwei Tage darauf ein Brechmittel von Spiefsglanzglas und dann nach vier Tagen wieder zwei Messerspitzen voll Arsenik mit Schwefel. Im Magen waren 8 Unzen geronnen Blut; er war sehr dünne und beinahe durchsichtig mit vielen schwarzen Flecken. Das Herz wie eine neugebackene Birn (?).

c) Diese Eintheilung, welche HAHNEMANN Ueber die Arsenikvergiftung Th. II. Kap. 3. für die Arsenikvergiftung annimmt, scheint auf alle Arten der Vergiftungen überhaupt anwendbar zu seyn. Auch KLEIN hat sie angenommen §. 312. (HENKE Abhandl. 3. B. S. 111. ff. erklärt sich gegen die Anwendung gleicher Grundsätze bei Beurtheilung der Verletzungen und der Vergiftungen, mit wohl zu erwägenden, wenn auch vielleicht nicht ganz überzeugenden Gründen. Solche Untersuchungen fördern die Wissenschaft, wenn gleich kein unmittelbarer Einflufs auf die Technik davon bemerkt werden kann. R.)

## §. 206.

Ungeachtet man durchgängig annimmt, dafs einige Gifte nur von Aufsen, andere nur von Innen, (? R.) viele aber sowohl von Aufsen als von Innen schaden oder zu tödten fähig sind a), so können wir auf diese Verschiedenheit der Gifte darum hier nicht achten, weil die meisten, deren wir hier zu ge-

denken haben, sowohl von Aufsen, als von Innen schaden. Indessen ist hier zu bemerken, dafs einige der äufserlichen Gifte auf die trockene Haut, andere nur auf eine offene Wunde, oder wenigstens auf eine abgestreifte Oberhaut zu wirken pflegen b).

a) S. Plenk a. a. O. p. 10. und Frank l. c.

b) Canthariden z. B. Kirschlorbeersaft und Euphorbiumpulver wirken auf die trockne Haut. Arsenik, (Ich habe eine heftige Vergiftung von dem Gebrauche eines Arsenik haltenden Waschwassers behandelt. R.) Vitriol und so manche andere Gifte äufsern ihre Wirkungskraft blos auf wunden Theilen. (Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht das Schlangengift, dessen Unschädlichkeit bei dem innern Genusse schon Lucretius kannte, die Gifte der africanischen und südasiatischen Pfeile u. dergl. R.) — Beiläufig kann ich hier die heftigen Wirkungen des Cantharidenpulvers auf den Magen durch ein mir wohlbekanntes Beispiel erhärten, da einer an schlimmen Augen kranken Dame statt eines Temperirpulvers ein daneben liegendes Cantharidenpulver durch Irrthum gereicht wurde. Die heftigsten Schmerzen und andere Zufälle ätzender Gifte erfolgten bald, und die Kranke wurde zwar gerettet, behielt aber eine Nervenschwäche ihr Lebenlang. Durch ein ähnliches Versehen tödtete eine zärtliche Mutter ihr eigenes Kind Gesundheits-Taschenbuch für 1802. In der Salzb. med. chir. Zeit. 1802. II. S. 167. (S. unten §. 234. Note b. R.)

## §. 207.

Die für die gerichtliche Arzneiwissenschaft brauchbarste Eintheilung der Gifte wird durch ihre verschiedene Wirkungen auf den menschlichen Körper begründet, welche von ihrer physischen Beschaffenheit herrührt. Zwar scheinen alle Gifte darin übereinzukommen, dafs sie das Lebensprincip angreifen; und hierin liegt vielleicht der eigentliche Begriff eines Giftes. Allein die Art und Weise,

wie sie dieses thun, ist verschieden, und äufsert sich durch die verschiedenen Symptome an den Vergifteten a).

a) Ich lasse FODERE gern die Ehre, die Materie von den Giften, die er nach den Grundsätzen der neuern Chemie ordnet, vollständiger abgehandelt zu haben, als sie es hier ist. Ob aber zweckmäfsiger für die gerichtliche Arzneiwissenschaft? daran zweifle ich. KLEIN a. a. O. folgt auch hier meiner Klassification. Inzwischen gebe ich zu, dafs eine vielseitige Ansicht der Gifte dem gerichtlichen Arzt sehr vortheilhaft ist, und empfehle in dieser Rücksicht noch LÖFFLER Vermischte Aufsätze Abschn. XI. und REMER a. a. O. 2te Aufl. 3. Abschn. (Orfila a. a. O. unterscheidet corrosive, adstringirende, scharfe, betäubende, narkotisch-scharfe und septische Gifte. Die Classe der narkotisch-scharfen Gifte verdanken wir PLENK, und dürfen sie nicht übersehen. WENDT a. a. O. theilt die Gifte nach den Naturreichen ein, welche Methode, besonders in Beziehung auf die Ausmittelungsversuche, viel Gutes hat. R.)

### §. 208.

Demnach gehören zur ersten Classe die ätzenden oder fressenden Gifte (*venena acria, corrosiva*). Sie kommen mehrentheils aus dem Mineralreiche, einige indessen auch aus dem Pflanzen- oder aus dem Thierreiche. Unter dieser Classe sind die spanischen Fliegen (*Lytta vesicatoria* FABR., der Maiwurmkäfer, *Meloe proscarabaeus* und *maialis* L., das Gift der Vipern und andrer Reptilien, des Scorpions, der giftigen *Scolopendra*-Arten, Bienen, Wanzen, Muscheln a), Fischen, besonders der Eier von *Cyprinus barbus* b), des *Clupea Thrissa* c) u. a. R.), das Euphorbiumpulver, (der Kellerhals, *Daphne Mezereum*, *Gnidium*, *Laureolus* u. a., *Rhus radicans* und *toxicodendrum* d), die *Capsicum*-

Arten, die heftigen Purgiermittel, besonders die Harze von *Jalappa*, *Scammoneum*, *Gutta*, der *Helleborus niger*, das *Veratrum album* e), die Coloquinten, das *Elaterium*, die *Bryonia alba*, die ätherischen Oele und viele andre; sämmtliche Metalle, vorzüglich R.) das Quecksilber f) mit seinen Zubereitungen, besonders der Sublimat u. a. m., der Grünspan, die verschiedenen Gattungen des Vitriols, die concentrirten mineralischen Säuren, vorzüglich aber das Arsenik und die dasselbe enthaltenden Mineralien, nämlich Kobalt, Operment u. dgl., vor andern der Erwähnung werth, weil sie in der Geschichte der Vergiftungen am öftersten vorkommen. (Aufserdem noch die Zink-, Spiefsglanz-, Silber-, Goldpräparate, Ferner die ätzenden und kohlensauren Kalien, der Phosphor, die Jodine g), R.). Wir können hierher noch, der Aehnlichkeit der Wirkungen wegen, das grob gestofsene Glas und andere ähnliche Dinge rechnen h).

a) *P. H. G. Möhring ep. mytulorum quorumdam venenum illustr. Brem.* 1742. 4. In Haller Samml. akad. Streitschr. die Gesch. u. Heil. d. Krankh. betr. von D. L. Crell Helmst. 1780. 8. 3. B. S. 167. ff. G. Man Burrow im London medical Repository. vol. III, June. R.

b) Magazin der Berlin. Gesellsch. naturf. Freunde. 1. Jahrg. 2. Quart. S. 137. R.

c) Chisholm Edinburgh medical and surgical Journal. vol. 18. Nr. 16. R.

d) Wenn es nämlich wirklich eine eigne Species ist, und nicht wie in Ch. König und John Sims Annals of botany London 1805. T. I. Nr. 3. behauptet wird, mit jenem zusammen fällt. R.

e) *Emmert resp. A. Schabel de effectibus veneni radicum veratri albi et hellebori nigri diss. Tubing.* 1817. R.

f) Das rohe Quecksilber ist innerlich nur durch sein Gewicht schädlich. Indessen wird es unter dem Volke für ein Gift gehalten, daher desselben in Criminalakten oft gedacht wird.

g) Von Courtois entdeckt und von Gay-Lussac näher bestimmt, Ueber ihre Wirkungen Orfila a. a. O. 2r Thl. S. 285 ff. R.

h) Die Erwähnung dieser mechanisch-schädlichen und gleich den ätzenden Giften wirkenden Substanzen ist hier hoffentlich nicht unzweckmäfsig und entspricht der Distinction, welche *Gaubius Pathol.* §. 291. zwischen *acre mechanicum* und *acre chemicum* macht. Man hat Beispiele von Selbstvergiftungen mit gestofsenem Glas. Hiermit stimmt auch Remer überein a. a. O. S. 568. Roose ist zwar anderer Meinung Grundr. ger. med. Vorles. §. 237.; aber seine Gründe sind für mich nicht überzeugend. (Ein Beispiel von Vergiftung mit zerstofsnem Spiegelglase, Terpenthinöl und Kohlen erzählt das Morgenblatt. 1814. Nr. 164. S. 654. Aufserdem Gmelin allg. Gesch. d. thier. u. miner. Gifte. 2te Ausg. S. 183. Salzburg. med. chir. Zeit. 1797. 1. B. S. 198. Uebrigens würde ein vollständiges Verzeichnifs der Gifte hier nicht an seinem Orte seyn. Wer sich darüber unterrichten will, vergl. Gmelin, Plenk, Orfila u. a. R.)

## §. 209.

Zur zweiten Classe rechnen wir die betäubenden Gifte (*venena stupefacientia s. narcotica*). Nur das Pflanzenreich bringt sie hervor a). Wir nennen hiervon als die bekanntesten die giftige Schwämme b), zwei Gattungen des Schierlings (*conium maculatum* und *cicuta virosa*), die Wolfskirche (*Atropa bella donna*), den Kirschlorbeerbaum (*Prunus laurocerasus*) b), (so wie alle Blausäure enthaltenden Vegetabilien, R.) den Sommerlolch c) (*lolium temulentum*), das Eisenhütlein (*aconitum napellus Cammarum, Neomontanum, Lycoctonum* u. a.), das Bilsenkraut (*hyosciamus niger* und *albus*), den Stech-

apfel (*Datura Strammonium, Metel, Ferox, Latula* u. a.), den Alraun (*Atropa mandragora*), den Nachtschatten (*solanum nigrum*) und dann das wirksamste von allen, das *Opium* d) oder Mohnsaft. Auch die Taxusbeeren und Blätter e) sind im Verdacht giftiger Eigenschaften. (Der Taback, die Ignazbohne, der Fingerhut, die *Nux vomica*, die *Angustura Spuria* f), die Upas-Arten g), das Mutterkorn u. a. R.)

a) J. C. A. Mayer's Beschreibung und Abbildung der Giftpflanzen. Berlin.

b) Osservazioni sopra i funghi mangerecci dai Sigri G. A. Bonato, A. Dalla Decima, V. L. Brera. Padova 1815. 8. Traité sur les champignons comestibles, contenant l'indication des espèces nuisibles etc. per C. H. Persoon. à Paris. 1818. 8. R.

c) Von merkwürdigen Versuchen mit diesem Gifte an Hunden und andern Thieren giebt Blumenbach Nachricht Med. Bibl. III. 719. (Zuerst erregte Felix Fontana Abhandl. üb. d. Vipergift u. s. w. a. d. franz. Berlin 1787. 2 Bände. 4. die Aufmerksamkeit auf dieses, jetzt so vielfach untersuchte Gift, obgleich es schon früher von Vater beschrieben war. Von den vielen, neuerlich darüber erschienenen Schriften empfehle ich, als besonders lehrreich F. von Ittner Beitr. z. Gesch. d. Blausäure u. s. w. Freiburg und Constanz (1809) 8. Robert récherches sur l'acide prussique. à Rouen 1815. 8. Gazan essay sur les effets que l'acide prussique et les substances qui le contiennent, exercent sur l'économie animale. à Paris 1815. 8. Emmert in den Tübing. Blättern 1815. 2. B. S. 90. ff. Man findet das Geschichtliche gut geordnet in *J. J. Seidel diss. sist. acidi hydrocyanici eiusque indolis venenatae spec. hist. Vratisl.* 1818 4. R.)

d) Etwas befremdend ist der Ausspruch der med. Fak. zu Leipzig Amman Med. Crit. Cas. 62., das Opium sey kein Gift, aber doch schädlich. (Die darin enthaltenen Hauptbestandtheile, das *Morphium* und die Meconsäure sind bekanntlich neuerlich von Sertürner und Choulant entdeckt, und ihre Eigenschaften jetzt schon ziemlich allgemein bekannt. R.)

e) Von den Beeren führt Selle Beiträge zur N. und Arzneiwissenschaft B. I. S. 1 u. ff., ein Beispiel an, und Brandis, Blumenbach a. a. O. III. 684. erzählt die Geschichte einer Vergiftung mit Taxusblättern; die Beeren aber hält er und Meyer Med. Vers. Leipz. 1792. für unschuldig, und im Traunsteinschen (in Bayern) sollen nach Schranck, Fink med. prakt. Geographie B. III. S. 433. diese Beeren von den Holzknechten ohne Schaden genossen werden. Für Pferde und Ziegen ist das Laub nach zuverläſsigen Erfahrungen giftig Scherff Beitr. II. 2. S. 135. (*Chr. Henr. Hübner de letali taxi veneno, nupero exemplo confirmato diss. Francof. a. V.* 1805. 8. R.)

f) Emmert in Hufeland Journ. d. pr. Heilk. v. J. 1815. 3. St. S. 1. ff. Sie kommt der Ignazbohne den Krähenaugen und dem Upas nahe, und scheint durch Blausäure giftig zu seyn. R.

g) *F. G. Gmelin resp. J. Schnell diss. sist. historiam veneni Upas Antiar, nec non experimenta et ratiocinia de effectibus illius etc. Tubing.* 1815. Leschenault in Annales du muséum d'histoire naturelle T. XVI. Horsefield in Gumprecht und Gerson Hamburg. Magaz. f. d. ausländ. Liter. d. gesammt. Heilk. 1. B. 2. u. 3. St. u. a. R.

## §. 210.

Eine sich zwar durch ihre Wirksamkeit auszeichnende, aber in der Geschichte der Vergiftungen nie vorkommende dritte Classe von Giften, nämlich die, die Lebens- und Nervenkraft unmittelbar angreifenden a) übergehen wir hier mit Stillschweigen: schreiten daher sogleich zur vierten Classe der einschnürenden, verdickenden oder austrocknenden Gifte (*venena exsiccantia*). Dahin gehört vorzüglich das Blei und seine Zubereitungen. Mit Silberglätte sind oft saure Weine versüſst b). Ob das ehmals berüchtigte Erbfolgepulver (poudre de succession) hieraus zubereitet war c), müssen wir aus

Mangel zuverläſsiger Nachrichten unerörtert lassen. (Auſserdem noch der Alaun, die Eisensalze d), die stärkeren vegetabilischen *Adstringentia* e) R.)

a) Dahin gehören wahrscheinlich die Krankheitsgifte (*miasmata*), deren Ansteckungsart sich nach Gründen der Nervenpathologie am füglichsten so erklären läſst. (Deren Verschiedenheit von den Giften Schnurrer Material. zu ein. allg. Naturlehre der Epidem. u. Contag. Tübing. 1810. 8. S. 99. ff. gut aus einander gesetzt, welche aber Henke, mit dem Geständnisse, sie gehören nur uneigentlich hieher, doch noch zu den Giften gesellet hat. R.) Die Bisse der Vipern, der zornigen Thiere und des tollen Hundes wirken wahrscheinlich eben so; was ist die Wasserscheu anders, als eine Nervenkrankheit?

b) Man kann die Bleigifte doch nicht von Schärfe frei sprechen, und sie wirken allerdings als solche, wenn sie in gröſser *Dosis* genommen werden. Die Maler Coliken und die Zufälle von den mit Bleiglätte versüſsten Weinen beweisen es.

c) Die berüchtigte Giftmischerin Brinvilliers und ihre Mitschuldigen, Pyl Mag. d. ger. Arzneikunde II. S. 480. verfertigten ein eau mirable und ein poudre de succession. Haller sagt, Vorles. B. II. Th. 1. S. 193., dieses Pulver sey ein von sauren Dämpfen oder gährendem Weine aufgelöstes Blei. Sein Gewährsmann ist Erndtel B. II. S. 242. Not. n. Ich lasse diese Nachricht auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, und bemerke nur, daſs die Giftmischer mittelst dieses Pulvers nach Maaſsgabe der Quantität und Frequenz des Gebrauchs, ihre Anverwandten, deren Erben sie zu werden wünschten, nach Gefallen in Zeit von einem Viertel, Drittel oder ganzem Jahre aus der Welt zu schaffen wuſsten. *Si fabula vera.* (Ueber die Brinvilliers sehe man Pitaval causes célèbres T. 1. p. 267. Martiniere hist. de la vie de Louis XIV. T. 4. p. 229. n. a. Vergl. Lettres hist. et gal. de Med. Noyer. T. 2. p. 101. T. 4. p. 376. Auch *C. G. Stenzel de venenis terminatis et temporaneis, quae Galli* poudre de succession *vocant, diss. Vitemb.* 1730. 4. R.)

d) Mit Unrecht vermeiden die Schriftsteller das Eisen zu den Giften zu rechnen. Eine Vergiftung mit Dinte steht in Harles und Ritter n. Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 8. B. 1. St. R.

e) Nicht aber die von Henke Lehrb. d. ger. Med. 2te Aufl. §. 621. angeführte Schwererde. R.

## §. 211.

Die Mittel und Wege, sich oder andern Gifte innerlich beizubringen, sind unzählig. Sie werden unter Arzneimittel, unter Nahrungsmittel, unter Leckereien u. dgl. gemischt, um ihren mehrentheils widrigen Geschmack zu tilgen; selten werden sie unvermischt eingenommen a). Aeufsere Vergiftungen sind einfacher, doch können sie auch durch Klystiere in den Mastdarm, durch Schnupftaback in die Nase b) oder durch die weibliche Scheide c) beigebracht werden d). Sympathetische Vergiftungen verwirft die gesunde Physik e).

a) Eine der sonderbarsten Vergiftungs-Geschichten findet man in *Valentin Pand. P. I. S. V. Cas* 9. Der Eigenthümer eines Gartens beschmierte seine Schoten und seine Aepfel mit Nieswurz und Schweinefett, damit die Knaben sie ihm nicht stehlen möchten. Einige Näscher wurden davon krank.

b) *Fort. Fidelis de relat med. L. IV. S. III. C.* 2. Ich sage nichts von der Einhauchung durch die Lungen, weil durch diesen Weg nur Krankheitsgifte in den Körper kommen. Man möchte denn die arsenikalischen Dünste, welche die Hüttenarbeiter einhauchen, hierher rechnen wollen.

c) Eine so seltsame als schreckliche Vergiftungsart ist folgende. Ein finnischer Bauer tödtete drei Weiber nach einander mit Gift; die zweite und dritte dadurch, dafs er einen aus Arsenik gemischten Giftteig nach dem Beischlafe in die Scheide steckte. Die dritte, bei der die gottlose That entdeckt wurde, hatte zur Tödtung der zweiten Frau geholfen das Gift zu mischen, und bekam ihren Lohn auf ähnliche Art. Merkwürdig sind die hierauf vom Hrn. Prof. Abilgaard an Stuten gemachten Versuche, um die Wirkungsart dieser Vergiftungen zu bestätigen *Act. Soc. Reg. Havn. III.* 13. (Ein ähnlicher Fall trug sich vor

mehreren Jahren in der Gegend von Sulau in Schlesien zu, indem ein Bauer seiner Frau nach dem Beischlafe ein Pulver in die *Vagina* schüttete, und sie dann würgte. Sie starb in derselben Nacht, nach der Meinung der Obdd., durch das Pulver getödtet. S. Schles. Provinzial-Blätter v. J. 1810. R.)

d) Merkwürdig ist der gegen Kaiser LEOPOLD I. versuchte Weg der Vergiftung, indem man ihn Arsenikhaltige Wachskerzen brennen liefs. GARELLI und BORRI, welcher letzte die Sache entdeckte, heilten den Kaiser mit vieler Mühe. Ein Procurator der Jesuiten soll die Kerzen geliefert haben. S. Morgenblatt v. J. 1811. Nr. 174. ff. R.

e) Ein *Veneficium horrendum sympatheticum* erzählt sehr ernsthaft VALENTIN *Novell. Cas.* 51. Wer Lust hat, kann es bei ihm selbst nachlesen.

## §. 212.

Die Zufälle der Gifte erster Classe sind mehr oder minder heftig, je nachdem der erste, zweite oder dritte Grad der Vergiftung Statt findet. Die Vergiftung im ersten Grade tödtet den Vergifteten in 6 bis 24 Stunden, auch wohl noch schleuniger, unter den heftigsten Symptomen [a]). Durch ihre ätzende Kraft erregen sie im Halse starkes Brennen, bald darauf Ohnmachten, Magenschmerz, Magenkrämpfe, Entzündung des Magens und der Därme, heftiges Brechen (der genossenen Dinge, mit blutigem Schleime vermischt, Gr.), Durst, wässeriggrünliche Diarrhoe, Angst, Beklemmungen, Zukkungen. (Mit Zunahme der Leiden vermehren sich das Brennen und der Durst, das Gesicht wird todtenbleich, der Körper kalt und blafs, die Lippen zittern, an dem Munde steht Schaum, die Zunge schwillt an, der Bauch ist hart und schmerzhaft aufgetrieben, der Puls schnell, hart und klein,

plötzlich hört der Schmerz auf, der Stuhlgang wird stinkend und schwarz, der Puls klein, zitternd, aussetzend, der Augenstern weit und gelähmt, das Bewufstseyn vergeht unter mühsamem Athmen und Röcheln, welches nach und nach abnimmt, an der Oberfläche kommen schwarze Flecken zum Vorschein, die Nägel werden nufsfarbig, die Haare fallen aus b) es finden sich leichte Zuckungen, Gr.), Brand und endlich der Tod c).

a) In einer von mir beobachteten, wahrscheinlichen Arsenikvergiftung erfolgte der Tod binnen einer halben Stunde, unter Convulsionen. S. LODER's Journ. f. d. Chir. Geb. H. u. ger. A. K. 4. B. 4. St. S. 647. ff. R.

b) Diefs pflegt gewöhnlich das Arsenik zu thun, auch in den mindern Graden. Das auffallendste ist, dafs manche Personen von 5 bis 6 Gran getödtet werden, andre wohl einen Scrupel vertragen können, und sogar davon kommen. SEILER *progr.* 1. 2. *de veneficio per arsenicum observ. Vitemb.* 1806. Gr. SCHÄFFER heilte eine, mit 2 Quentchen weifsem Arsenik bewirkte Selbstvergiftung, zu welcher er erst nach Verlauf von drei Stunden gerufen war. S. HUFELAND und HARLES Journ. d. prakt. Heilk. 1816. 6. St. S. 65. Allein dabei ist nichts Wunderbares! Denn je gröfser die Menge des Giftes ist, desto mehr erfolgt Erbrechen, und dadurch Entfernung der giftigen Substanz. R.

c) Dies ist die wahre und traurige Schilderung der Todesart derer, welche z. B. an einer starken Dosis von Arsenik sterben, welches wir hier als das gebräuchlichste Gift aus dieser Klasse zum Beispiel wählen. Inzwischen giebt es auch Beispiele von Vergifteten, welche eines leichtern Todes starben; z. B. bei RICHTER a. a. O. XI. 377. Bisweilen wirkt ein schneller Schlagflufs mit, HINTZ *de veneni effectu; Erlang.* 1792., oder auch Stickflufs, meine Materialien f. die Staatsarzneik. H. S. 95. (GALLIN Erschein. in d. Körp. eine Vergift. in den Samml. auserlesn. Abh. 7. B. 2. St. S. 234. RETZ rech. pathol., anat. et judiciaires sur les signes de l'empoisonnement. à Par. 1785. übers. im Archiv d. prakt. A. K. 2. B. S. 108. Gr. DE HESS *de actione venenorum in c. h. diss. Regiom.* 1800. R.)

§. 213.

## §. 213.

Im Leichname findet man (die Glieder steif und krampfhaft verzogen Gr.), den Schlund entzündet oder wohl gar enthäutet, den Magen entzündet und stellenweise brandig a), oder in seinen Häuten eingeschrumpft und die Gefäſse aufgetrieben b); den obern und untern Magenmund krampfhaft geschlossen, die Därme (ohne Schleim Gr.), entzündet, brandig und hin und wieder krampfhaft verengt, die Lungen schwarz gefleckt, das Herz voll schwarzen flüssigen Blutes, die Haut voll blauer Flecke. Oft findet der Arzt die Ueberbleibsel des Giftes in einer wässerigen oder blutigen Flüssigkeit c) schwimmend, in gröſserer oder geringerer Menge d).

a) Die Flecke in den Gedärmen können von Entzündung, durchschwitzender Galle, Ergieſsungen, Quetschungen u. s. w. entstehen, und für sich ohne groſse Bedeutung. S. Wendelstädt üb. d. Beurth. d. bei Sect. vorgefundn. Flecken im Magen in Kopps Jahrb. Jahrg. 2. S. 169. ff. Gr. Dasselbe gilt auch von Löchern im Magen, wie deren R. G. Gastellier bei einem, nach einer 7stündigen, sehr schmerzhaften Kolik bei einer Stiftsdame zu Montargis fand, deren Leichnam er gerichtlich secirte, und bei welcher sich keine Spur von Vergiftung entdecken lieſs. S. Leroux Journ. de médec., chir., et pharmacie. T. 33. 1815. Mai. Aber die Gegenwart solcher Erscheinungen macht uns mit Recht aufmerksam. S. auch Roloff bei Kopp a. a. O. 7. Jahrg. S. 172. ff. R.

b) Ich fand diese Verdickung der Magenhäute an dem ersten Vergifteten, den ich seit meiner hiesigen Amtsführung zu obduciren hatte, ger. med. Beob. I. Obs. 5. Ich gestehe aufrichtig, daſs die Obduction unvollkommen und mein Attest unvollständig war. Wäre nicht das Bekenntniſs des Verstorbenen vorangegangen; so wäre aus den *Datis* der Obduction kein Schluſs auf eine Arsenikvergiftung zu machen. Die Verdickung der Magenhäute habe ich indessen zuverlässig beobachtet. Es hatte das Ansehen, als ob der

Magen, wie eine Schweinsblase durch kochend Wasser eingeschrumpft wäre. Ich kann es also nicht zugestehen, wenn mein Freund PYL Aufs. I. S. 68. diese Erscheinung für ein bloſses Auftreiben der Gefäſse angesehen wissen will. Das Arsenik hat allerdings eine einschrumpfende Kraft, HAHNEMANN über die Arsenikvergiftung §. 140 u. ff., durch welche uns jene Erscheinung sehr verständlich wird. Daſs auch der Grünspan diese Wirkung thut, ist aus PYL a. a. O. VIII. p. 87. ersichtlich. Ueber die Wirkung des Arseniks nach dem Tode s. weiter unten §. 220. und ger. med. Abhandl. II. p. 1 ff.

c) Diese Flüssigkeit findet sich jedesmal, wenn Brand der Gedärme Statt fand, Gr. ist also für sich nicht beweisend, wohl aber die Aufmerksamkeit erregend. R.

d) Es kommt hierbei sehr viel auf die *Dosis*, auf die Gattung des ätzenden Giftes selbst und auf die dem Verstorbenen vor dem Tode eingegebenen mehrern oder wenigern Arzneimittel und besonders auf die Qualität und Quantität der Getränke an, die er genommen hat. Die reizende Kraft des Giftes kann hierdurch in etwas geschwächt worden seyn; und doch war der Angriff auf das Lebensprincip zu heftig, als daſs die Natur ihm widerstehen konnte, s. §. 212. Not. a. (Ob das den Vergifteten beigebrachte und in den Gedärmen gebliebene Arsenik, nach mehreren Jahren durch die Chemie entdeckt werden könne, ist bis jetzt unentschieden, wenigstens hat der Erfolg einer solchen gerichtlichen Untersuchung, neuerlich der Erwartung nicht entsprochen. Gr. Er konnte es auch nicht. Das bei der Fäulniſs sich erzeugende Wasserstoffgas löset das Arsenik auf, und entweicht mit ihm, in der Gestalt des, von STROMEYER d. J. entdeckten Arsenikwasserstoffgases, s. Göttinger gel. Anz. 1805. Nr. 177. S. 1761. ff., durch welches bekanntlich der berühmte GEHLEN seinen Tod fand. R.)

## §. 214.

Minder heftig sind die Symptome und minder auffallend die Veränderungen im Leichname bei dem zweiten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften. Brechen, Ohnmachten und zuletzt Entkräftung sind die Symptome eines 5 bis 9 tägigen Leidens. Im

Leichname findet man den Magen leicht entzündet, in demselben wenig Ueberbleibsel des Giftes, die Leber mehrentheils gelb und brandig a); im Herzen und in den Lungen Merkmale des Brandes. Im dritten Grade sind die Zufälle zwar gelinder, die Gefahr geringer, die Heilung durch passende Mittel möglicher. Die Kranken leiden aber lange an schmerzhaften Zufällen und es bleiben auch bei den Geretteten leicht Ausschläge und andere Hautübel zurück b).

a) Diesen entzündeten Zustand der Leber im zweiten Grade der Vergiftungen mit ätzenden Giften, besonders der Arsenikvergiftung, habe ich in mehrern Fällen beobachtet. Ein Beispiel davon findet man in meinen Material. f. d. Staatsarzneikunde und J. P. S. 130 u. ff. Man bemerkt eben diese Erscheinungen in allen den muthmaſslichen Fällen von Vergiftung, wo diese zwar nicht erwiesen, aber doch durch den Zustand des Magens und der Därme wahrscheinlich gemacht wird. Zwar weicht Hahnemann's Schilderung der Zufälle bei dieser Art von Vergiftung von der meinigen etwas ab, s. §. 115 u. ff. Allein er bemerkt doch auch selbst, daſs der Verlauf der Krankheit in solchen Fällen nicht immer derselbe sey.

b) Eine traurige Schilderung der Folgen einer solchen Vergiftung findet man in dem Urtheil erster Instanz wider die Geh. Räthin U., s. meine ger. med. Abhandl. II. S. 15 ff. (Mehrere Male habe ich Gliederschmerzen, den gichtischen sehr ähnlich, Lähmungen u. dergl. nach langsamen Arsenikvergiftungen entstehen sehen. Die jetzige Weise, Wechselfieber mit Arsenik zu heilen, wird unfehlbar den Aerzten Gelegenheit verschaffen, sich von diesem Zustande genauer zu unterrichten; mögte es nur nicht auf Kosten der Kranken geschehen! R.)

## §. 214. b.

Der Sublimat (*Hydrargyrum muriaticum corrosivum*, *Mercurius sublimatus corrosivus*) steht dem Arsenik, in Betracht der giftigen Eigenschaften,

gleich, nur ist diese Vergiftungsart seltner, weil diefs Gift seltner erlangt werden kann a): es tödtet in Gaben von 8 bis 10 Gran auf der Stelle, in kleinern binnen wenig Tagen. Die muthmafslichen Zeichen sind eine eigenthümliche Unruhe, Angst und Beklemmung, anhaltendes, blutiges Brechen, heftiger nagender Schmerz (im Schlunde, im Magen, R.) in den Därmen, stinkender Durchfall, Harnstrenge, Wahnwitz, Heiserkeit, Röcheln, kalter Schweifs, Ohnmacht, tödtliche Zuckungen. Im Leichname zeigt sich *Meteorismus,* schnelle Fäulnifs, grünblaue Farbe, braune Nägel und Hände, im Munde Brandblasen, Entzündung und Brand im Magen, mit Anfressung der Häute, in der Bauchhöhle eine scharfe faulige Jauche b). Gr.

a) Und weil sich sein abscheulicher Geschmack nicht verstecken läfst. R.

b) Gmelin a. a. O. S. 262. ff. (Orfila 1. Thl. S. 68. ff. erzählt mehrere Geschichten von Vergiftung mit Sublimat. S. auch Marc Consultations méd. lég. sur une accusation d'empoisonnement par le Sublimé corrosiv etc. à Paris 1811. 8. Augustin in seinem Repert. f. d. öffentl. u. gerichtl. A. W. 2. St. Einen Fall wo nach dem Genusse von einer Unze Sublimat der Tod erst am 6ten Tage erfolgte, sich aber weder in den Ausleerungen noch in der Leiche eine Spur davon nachweisen liefs, erzählen aus dem Med. and surg. Journ. f. th. y. 1811. die Götting. gel. Anz. von 1812. 179. St. R.)

## §. 215.

Die Zufälle der Vergiftung mit betäubenden Giften im ersten Grade a) sind eine Art von Trunkenheit, Raserei, Unruhe, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athmen, oft Wasserscheu, Mundklemme,

Irrereden. Hiernächst folgt ein apoplektischer Schlaf, Hüpfen der Sehnen, Empfindungslosigkeit; ein kleiner, geschwinder, zitternder Puls, schwaches mühsames Athmen, unwillkührliche Ausleerungen, Convulsionen und der Tod. (Zu diesen Zufällen gesellen sich noch Brennen im Magen, Erbrechen, Unruhe, Dunkelheit der Augen, Doppeltsehen, Erweiterung und Lähmung der Pupille, gewaltsames Athmen, Betäubung, Verlust der Sinne und des Bewufstseyns, Schlaf, Röcheln, Aussetzen des Athems. Gr.). In den Leichnamen findet man den obern und untern Magenmund krampfhaft zusammengeschnürt, oder die Eingeweide entzündet, oder den Magen durchfressen, und das Blut nebst Milz und Leber in Fäulnifs übergegangen. (Die Extremitäten steif, das Gesicht aufgedunsen, blau, verzerrt, die Augen halb offen, die untere Kinnlade gelähmt b), der Bauch aufgetrieben, Gekröse und Netz mürbe und zerfressen, die Lungen entzündet, vom Blute strotzend, das Blut in den Gefäfsen flüssig c), im Bauche und in den übrigen Höhlen ergofsnes Blutwasser. Gr.). Ueberhaupt faulen diese Leichen sehr schnell d). Im zweiten und dritten Grade sind die Zufälle minder und minder heftig.

a) In sehr grofsen Gaben kommen sie mehrentheils, mit Ausnahme der Blausäure enthaltenden, mit den scharfen Giften überein. R.

b) Vorzüglich bei Mohnsaft, Nachtschatten, Schierling, Belladonna. S. *Wepfer hist. cic. aquat. p.* 6. *ff.* Gr.

c) Ein richtiger Umstand, besonders da man dasselbe Zeichen auch bei vom Blitze Erschlagenen, und bei langsam im Wasser Erstickten (§. 194. Not. b.) wahr-

nimmt. Auch widerspricht Orfila a. a. O. 4. Th. S. 285. Note, der Allgemeinheit dieser Behauptung, und mit Recht, da sie nur vom Mohnsafte mit Gewifsheit gilt. R.

d) Ich habe dieses Gemälde der Zufälle von betäubenden Giften und den im Leichname vorkommenden Erscheinungen, weil die meisten Gifte dieser Art doch einerlei Wirkung thun, aus Münch's Abhandlung v. d. Belladonna Abth. I. Kap. 2. genommen. Indessen will ich nicht verheelen, dafs die Schriftsteller in der Beschreibung der Wirkungen der Pflanzengifte vielfältig von einander abzuweichen scheinen. Die Schierlingswurzel, sagt Plenk *toxicol. p.* 128. verursacht Trunkenheit, Schwindel, Magenkrampf und Magenbrennen, vergebliche Neigung zum Brechen, Aufdunsen des Unterleibes, Schluchzen, Durst, Krampf des Unterkinnbackens, Zuckungen, Magen- und Darmentzündung, Brand und Tod. Nach Heim, Selle a. a. O. II. p. 125. wurde ein Kind, welches Stechapfelsaamen in den Mund genommen und verschluckt hatte, erst steif: dann folgte Erbrechen, Schlaf, Röcheln, Schaum vor dem Munde, dunkelbraune Gesichtsfarbe und der Tod, beinahe ohne Zuckungen. Am Leichname war der Unterleib aufgeblasen, das Gesicht dunkelbraun, der Körper voll brandiger Streifen. Im Unterleibe viel Wasser, in den Gedärmen viel Luft, ohne Entzündung, und darin einige Saamen des Stechapfels; an einigen Eingeweiden braune Streifen; im Herzbeutel viel Wasser; im Herzen selbst schwarzes flüssiges Blut. — Ich halte aber dafür, dafs der Unterschied dieser Gemälde weniger in der Sache selbst als an den Malern liegt. Allenfalls setze man die Züge zusammen, um die Vorstellung ganz zu haben. Es wird übrigens aus dieser Zusammensetzung erhellen, dafs Plenk a. a. O. p. 80. Recht hat, unter den Pflanzengiften eine Klasse von *narcotico-acribus* anzunehmen. (Der Grund des Unterschiedes liegt in der Verschiedenheit der Individuen, in dem verschiednen Boden, auf welchen die giftige Pflanze gewachsen ist, und ganz besonders in der Eigenthümlichkeit des Giftes selbst. Mohnsaft und Belladonna machen gewöhnlich lustigen Wahnsinn, Schierling, Wutherich, Stechapfel, Bilsenkraut gewöhnlich das Gegentheil, Schwämme habe ich einst bei einer ganzen Familie sardonisches Lachen und Convulsionen erzeugen sehen, oft bewirken sie einen fast kataleptischen Zustand, so auch *Nux vomica* u. s. w. Am seltsamsten ist die

Wirkung der Blausäure. In kleinen Gaben erzeugt die concentrirte Husten und Schwindel, in grofsen den Tod im Augenblicke des Genusses, der Todte gleicht einem Schlafenden, das Auge behält seinen Glanz. Der Leichnam riecht, wenn man die äufsren Bedekkungen abstreift, nach Blausäure. S. Hufeland's Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1815. 1. St. v. Ittner a. a. O. Vietz med. Jahrb. d. Oesterr. Staates. 2. B. 3. St. S. 113. ff. 4. St. S. 43. ff. Die ungeheure Schnelligkeit, mit welcher dieses furchtbare Gift wirkt, findet auch bei dessen äufserlicher Anwendung Statt. So starb der Apotheker von Scharringer zu Wien, welcher sich bei dem Zerbrechen eines Glases mit trockner Blausäure ein wenig verwundet hatte, vor Ablauf der ersten Stunde. S. C. F. Bucholz Taschenbuch für Scheidekünstler. 36. Jahrg. Weimar 1815. 12. S. 102. ff. R.)

§. 216.

Den Tod durch Opium insbesondere, bezeichnen schnelle Fäulnifs und völlige Auflösung des Blutes, dergestalt, dafs es auch im Leichname flüssig bleibt. In minder heftigem Grade, und wenn auch das Gift etwa noch zeitig genug ausgebrochen worden, oder in minderer Dosis genommen ist, so stirbt, wie die Beobachtung lehrt, der Vergiftete leicht an einer völligen und unheilbaren Verstopfung des Leibes von Lähmung des Afterdarms a). Diese Verschiedenheit der Erscheinungen hat ihren Grund in der Modification der Lebenskräfte bei den verschiedenen Subjecten.

a) Von beiden Todesarten, der schnellern und der langsamern, führt Pyl Aufs. I. Obs. 8. u. 9. frappante Beispiele an. Im ersten Falle waren sechszig Gran *Laudanum* genommen, und der Patient starb in einer Nacht. Im zweiten waren es ein Quentchen Opium-Extrakt und zwei Scrupel reines Opium, die der Vergiftete genommen hatte. Mehrere Beispiele von Opium-Vergiftungen und von den verschiedenen Erscheinungen bei denselben vor und nach dem Tode habe ich

in meinen gerichtl. med. Abh. zusammen gestellt B. I. p. 53. und B. II. p. 20. ff. (SHEPARD heilte eine Vergiftung, welche durch zwei Unzen Opiumtinctur und 50 Gran Opium in Substanz bewirkt war, indem er im Todeskampfe eine Pinte Branntwein einflöfste! S. MITCHILL and MILLER medical repository. New-York 1801. vol. 4. p. 347. R.)

§. 217.

Die verdickenden, und folglich besonders die Bleigifte, reizen durch die mit sich führende Schärfe die Fibern, schrumpfen sie ein und verstopfen die Gefäfse a). Der heftigste Grad ihrer Wirkung ist die entzündungsartige Colik, welche von verfälschtem Weine entsteht. Der zweite offenbart sich in der Bleicolik b). In einem mindern Grade und in einer geringern Dosis unter langsamern Gebrauch, verstopfen sie die Gekrösdrüsen und die Milchgefäfse, daher eine langsam tödtende Auszehrung davon zu erfolgen pflegt c). Bleigifte haben weniger Kraft von Aufsen zu schaden d), als von Innen. (In kleinen Gaben nach und nach beigebracht, greift es zunächst die Verdauungsorgane an, und wirkt von da aus, auf den übrigen Körper. Die gewöhnlichen Zufälle sind Trockenheit und ekelhaft süfslicher Geschmack im Munde, bläulicher Speichel, Magendrücken, Mangel an Appetit, harter, kugliger und weifslicher Stuhlgang, hartnäckige Verstopfung, kachektisches Ansehen, öftere Anfälle von Krampf- und Bleicolik e), Abzehrung, schleichendes Fieber, Schwäche, zuletzt der Tod. Nach gröfsern, auf einmal genommenen Gaben findet sich Magendrücken, Krampfcolik mit Verstopfung, Angst, Beklemmung,

kalter Schweifs, Ohnmacht, Zuckungen, aufgetriebner, gespannter, harter, nach hinten gezogner Leib, Lähmung aller Glieder f). Der Leichnam ist abgezehrt, in den Därmen sind entzündete, morsche und brandige Stellen, Verengerungen, mit Blut angefüllte Gefäfse, Geschwulst und Härte der Gekrösedrüsen, zuweilen Entzündung oder Vereiterung derselben. Gr. Die Hauptkennzeichen der Bleicolik sind die *durities lignea* des Pulses, der unbegreiflich eingezogne Leib, der ungeheure Schmerz in der Nabelgegend, die absolute Verstopfung und die staarähnliche Erweiterung der Pupille. R.)

a) In sehr grofsen Gaben wirken sie wie die scharfen Gifte. R.

b) Nicht das Vehikel, sondern die Dauer der Zeit, während welcher der Vergiftete das Blei in sich aufnahm, bestimmt den Grad der Krankheit. Am fürchterlichsten ist sie bei Hüttenleuten, welche bleihaltige Erze bearbeiten. R.

c) „Verschluckt, sagt Haller, Vorles. B. II. Th. I, S. 192., hat das Blei weder Geruch noch Geschmack, frifst nicht an, erregt keine Schmerzen. Aber lange und in grofsen Quantitäten genommen wirkt es, wie Mohnsaft, zerstört vollkommen durch Lähmung die Bewegung der Gedärme und alle Reizbarkeit derselben, so dafs der Mastdarm auch nicht einmal durch ein Klystier aus Koloquinten kann gereitzt werden.“ Und Weber ebendas. S. 214. setzt hinzu: die Folgen der Bleigifte liefsen sich überhaupt unter den drei Namen Bleikolik, Hüttenkatze und Belland begreifen. Der letztere sey bald eine Kolik, bald ein Stickflufs, bald ein Krampf und bald eine Lähmung.

d) Die traurigen Zufälle von dem äufsren Gebrauche des Bleies, vorzüglich der Bleidünste, sagen das Gegentheil. S. Gmelin a. a. O. S. 305. ff. Müller richtiger Gebrauch des Bleiextracts. Halle 1783. *Ramazzini de morbis opificum Mutinae.* 1713. 4. *In opp. pag.* 460. *ff.* Gr.

e) Sie zeigen sich, seltsam genug, nicht gleich nach der Vergiftung, oder allmählich, sondern plötzlich, nach vorhergegangner lebhaft wirkender Gelegenheitsursache, z. B. Aerger, Erkältung. R.

f) Richtiger Contractur, Steifigkeit, falsche Ankylose, welche endlich den Kranken ganz unbeweglich macht. R.

§. 218.

Auf die Frage, welches sind nun die sichern Kriterien zur zuverläſsigen Ausmittelung einer Vergiftung, auf das Verlangen des Richters? antworten wir fürs erste, daſs die erwähnten Zufälle der Vergifteten vor dem Tode und die *Data* der Obduction nach dem Tode — mit Ausnahme der vorgefundenen giftigen Substanzen — besonders aber bei den Vergiftungen im zweiten Grade zwar muthmaſsliche Anzeigen, aber noch keine hinlängliche Beweise einer geschehenen Vergiftung sind a); es sey denn, daſs das Geständniſs des Schuldigen vorhergegangen; daher dasselbe in gerichtlichen Untersuchungen der Art dem gerichtlichen Arzte von dem requirirenden Richter billiger Weise mitgetheilt werden muſs.

a) Man ist in vorigen Zeiten in Deutschland mit dem Beweise von Vergiftung etwas sorglos und leichtsinnig zu Werke gegangen. Ich finde weder bei Amman, noch bei Zittmann, Valentin, Hasenest, Alberti, u. a. m. irgend eine durch wahre physische Beweise hinlänglich bestätigte Geschichte von Vergiftung. Höchstens achtete man etwa, wenn Arsenik im Spiele war, auf den Knoblauchgeruch, und damit gut. Daſs es bei der französischen Rechtspflege beinahe noch leichtsinniger zugieng, läſst sich aus Retz, oben §. 212. Note c. angef. Schrift, entnehmen. Eine ähnliche Uebereilung begieng vor einigen Jahren ein Physikus in Ostpreussen, s. mein *Progr. de veneficio caute dijudicando in Opusc. Acad. Fasc. I. p. 147 sq.*

(Dafs man jetzt in Frankreich genau verfahre, zeigt ORFILA's sorgsame Vollständigkeit, auch schon vor ihm FODERE. Aber auch in England fängt man endlich an, mit Gewissenhaftigkeit zu arbeiten, wie JOHN GORHAM chemical examination of a quantity of sugar, supposed to have been intentionally poisened, in TH. THOMSON's Annals of philosophy. Sept. 1817. Nr. 57. p. 197. ff. beweiset. Sogar die Gegenversuche sind hier nicht versäumt, und der Arsenikgehalt strenge erwiesen. R.)

## §. 219.

Vergiftungen sind daher oft schwer zu entdecken, indem zur völligen physischen Gewifsheit die Untersuchung des Bestandes erfordert wird, der in dem Magen gefunden worden; dessen Mangel auch den Arzt in die Unmöglichkeit versetzt, eine geläugnete Vergiftung durch physische Beweise zu erhärten [a]). Es ist nicht genug, wenn diese Substanz Thieren beigebracht und ihre Wirkung auf dieselben beobachtet wird [b]). So scheint uns auch die Verbrennung des Leichnams oder die Destillation der Gedärmemasse zur Entdeckung einer vor längerer Zeit geschehenen Vergiftung nur in äufserst seltenen Fällen anwendbar [c]).

a) Die juristischen Beweise können wohl allenfalls auf andern zuverläfsigen *Datis* beruhen; besonders nach Vergiftungen mit Opium, KLEIN Ann. XVII. 281. (Da wir keine Vergiftungskrankheit kennen, höchstens mit Ausnahme der durch Blausäure bewirkten, deren Erscheinungen nicht auch von andern, sogenannten innern Ursachen, entstehen könnten, so geben Krankheitsgeschichte und Section nie, und unter keinerlei Umständen, hinlängliche Gewifsheit, wenn gleich zuweilen grofse Vermuthung. Nur die Darstellung des Giftes liefert den vollen physischen, rechtsarzneilichen Beweis. S. K. HOHNBAUM phlegmonöse Magenentzündung und Arsenikvergiftung in ihren Symptomen zusammen verglichen. In HARLES Jahrb.

d. deutschen Med. und Chir. 3. B. 1. St. S. 55 ff. Orfila 4. B. S. 247. ff. R.)

b) Das *Collegium Medicum* zu Anspach, Hasenest med. Richter P. I. Cas. 17., machte sich der Uebereilung schuldig, auf Arsenik in einem Falle zu schliefsen, wo eine Taube von der verdächtigen Substanz gestorben war. In einem andern Falle, III. 14., wurden die getödteten Thiere secirt, um der Sache desto gewisser zu seyn. Pyl Aufs. I. p. 64. verwirft ebenfalls diese Probe aus guten Gründen und Eschenbach §. IX. Not. d. et §. XI. Not. c. sagt sehr richtig, nicht alles, was für Thiere Gift ist, ist es auch für Menschen und umgekehrt.

c) Dieser Prüfungsmittel erwähnt *Ehrmann de venef. dol.* §. 19. und scheint auf dieselben viel Zutrauen zu haben. Es käme auf eine Probe an, besonders in Fällen, wie diejenigen, die in dem Procefs der Geh. R. U. Statt fanden, s. meine gerichtl. med. Abh. B. II. No. 1., ob diese Prüfungsmittel der Erwartung entsprechen dürften. So wie auch zu erwarten steht, ob Bergmann's Beobachtung *Opusc. chym.* 1786., nach welcher der Leichnam eines mit Arsenik Vergifteten nach Knoblauch gerochen haben soll, je durch eine ähnliche bestätigt werden wird. (Augustin Report. f. d. öff. u. ger. A. W. 1. St. S. 31. Gr.) Dafs das Herz eines Vergifteten auf dem Scheiterhaufen nicht verbrenne, ist eine alte Sage, die keine Wiederholung verdient. (Oeffentlichen Nachrichten zu folge, soll Sory auch im Blute einer mit Arsenik vergifteten Person Spuren des Giftes gefunden haben. R.)

## §. 220.

Es müssen daher die im Magen gefundenen Reste der vermuthlichen Gifte chemisch und nach ihren bekannten Verhältnissen mit andern Körpern erprobt werden, damit nicht allein erhelle, ob sie wirklich Gift, sondern auch, was für Gift sind? Wir müssen also ins Einzelne gehen und die Prüfung der verschiedenen Gifte, jede insbesondere unternehmen. (Die Ausmittelung des Giftgehaltes eines verdächtigen Körpers verlangt die Beobachtung folgender Regeln:

1) man erforsche, ob er wirklich ein Gift sey? 2) ob man ihn chemisch bestimmen kann, also ob er mineralischen, vegetabilischen oder thierischen Ursprungs ist, im ersten Falle ist die Entdeckung allein ganz gewiſs zu erreichen, in den beiden letzten bleibt sie immer zweifelhaft. 3) welche Art von Gift er sey, wozu man alle nöthigen, aber keine überflüssigen Versuche zu machen, mithin die entscheidenden voranzuschicken, und Gegenversuche an bekannten Mischungen anzustellen, auch diejenigen nicht zu versäumen hat, wodurch er sich von andern Körpern unterscheidet. 4) man schaffe sich die möglichste Menge des Gifts, also sowohl das noch nicht genossene, als das etwa ausgeleerte, und das im Magen und Darmcanale befindliche, um jedes einzeln zu prüfen. 5) das letzte, als unbezweifelt im Körper vorhanden gewesen, ist am sorgfältigsten zu untersuchen; es liefert allein den entscheidenden Beweis; die übrigen können diesen unterstützen, nicht ihn allein darbieten. 6) Man lasse über das beobachtete Verfahren ein genaues Protocoll aufnehmen. R.). Wir fangen mit dem Arsenik an, dessen wir schon oben §. 212. Not. a) beispielsweise erwähnten, mit welchem die meisten Vergiftungen geschehen, und um dessen Ausforschung sich die neuesten Schriftsteller a) viel Verdienst erworben haben.

a) Mein Freund Pri. schlug zur Untersuchung der Arsenikvergiftung, s. Aufs. B. I. S. 68. und Mag. d. ger. Arzneikunde II. p. 510., eine sehr gründlich ausgedachte chemische Prüfungsart vor, die dem gerichtlichen Arzte wohl nie fehl schlagen wird. Auch Reil,

s. Pyl a. a. O. VIII. Cas. 10., hat in einer solchen Untersuchung viel Einsicht und Scharfsinn bewiesen. Hahnemann hat in seiner Schrift über die Arsenikvergiftung ebenfalls dienliche Wege zur Entdeckung der Arsenikvergiftung vorgeschlagen. Bucholz, Beitr. B. IV., hat uns verschiedene sehr wohl ausgearbeitete Gutachten über Arsenikvergiftungen hinterlassen, deren Spur ein jeder gerichtliche Arzt mit Nutzen befolgen wird. Auch Remer's Vorschriften a. a. O. S. 87 ff. sind zuverlässig. (Sehr vollständig und genau sind die von Orfila gegebnen Regeln. 4. B. S. 258. ff. R.) Meine Hand hat in den hiernächst folgenden §§. ein Aufsatz meines Collegen und Freundes Herrn D. und Prof. Hagen geleitet, um welchen ich Ihn ersucht hatte. Ob das Arsenik die Eigenschaft besitze, die Leichname der Vergifteten unverweslich zu machen und Mumienähnlich zu verwandeln wie man jüngst wahrgenommen haben will? darüber müssen uns mit der Zeit Versuche und mehrere Erfahrungen belehren, s. Ueber Arsenikvergiftung und deren Folgen in meinen gerichtl. med. Abhandl. II. No. 1. (Die Sache ist sehr streitig. Dafür sprechen die Erfahrungen von Welper, Hufeland's Journ. d. pr. Heilk. 16. B. 1. St. S. 180 ff. Kelch, ebendas. 19. B. 4. St. 22. B. 1. St. Kastner, Piepenbring's Archiv f. d. Pharmacie. 3. B. 2. St. S. 202. Bachmann, Denkschr. d. phys. med. Soc. zu Erlangen. Nürnb. 1812. 1. B., Pfaff nord. Archiv f. N. K. u. s. w. 1. B., meine eigne, Loder's Journ. 4. B. 4. St.; dagegen Hermbstädt Bulletin des neuest. u. wissensw. a. d. Natur-Wiss. 5. B. 2. H. S. 147. *Kielmeyer resp. G. F. Jäger de effectibus arsenici in varios organismos nec non de indiciis quibusdam veneficii per arsenicum illati diss. Tubing.* 1808. 8. Orfila schweigt darüber ganz. Unstreitig ist der Grund der Verschiedenheit in den Beobachtungen, in der verschiednen Weise, wie die Vergiftung erfolgte, zu suchen. R.)

## §. 221.

Es sind drei verkäufliche Gattungen des Arseniks, die hier in Betrachtung kommen. 1) Der Fliegenstein oder Kobalt: 2) Das Rauschgelb oder Operment, und 3) Das weifse Arsenik. Das letzte kommt am gewöhnlichsten vor. Gesetzt also, es finde sich

mitten in einer blutigen Flüssigkeit im Magen oder an der innern Oberfläche desselben klebend eine kalkartige Substanz, theils in Klümpchen, theils in Pulver, so ist zuerst der weiſse Dampf und der Knoblauchsgeruch, den diese Substanz, auf glühende Kohlen gestreut, von sich giebt, eins der sicherern Kennzeichen des Arseniks a).

a) Daſs dieses Kriterium an und für sich nicht hinreichend ist, wird wohl jetzt niemand leugnen; allein es muſs nie unterlassen und mit Einsicht beurtheilt werden. Damit dieser Versuch auch bei einer geringen, weniger als ein Viertel Gran betragenden Dosis mit Erfolg angestellt werde, so schlägt Hr. D. Hagen vor, den Arsenik in eine mit einem Messer flach gebohrte Grube einer Holzkohle zu legen und die Spitze der Flamme eines Lichts mit einem Löthrohr darauf zu leiten. Der weiſse Dampf wird sich vollkommen unterscheidend darstellen und der Geruch nicht weniger deutlich wahrgenommen werden; selbst dann, wenn das Arsenik mit fremdartigen Theilen aus den Verdauungswegen vermischt ist. Daher ist die Sublimation von wenigem Nutzen (die ohnehin mit wenigen Granen nicht angestellt werden kann), da die Gestalt des Sublimats sich oft nach der Stärke des angewandten Feuers unterscheidet und folglich keine sichere Bestimmung giebt. Es giebt zwar andere Substanzen, die einen ähnlichen Geruch geben, allein die Umstände sind immer verschieden. Der weiſse Dampf des Zinks verdickt sich beim Aufsteigen zu einem flockigen Kalk. Phosphor, Säuren und Mittelsalze verbrennen auf der Kohle mit einer von jener ganz verschiedenen Farbe bis auf den kleinsten Rückstand. Zwiebeln, Knoblauch u. d. gl. lassen allemal Asche zurück und geben keinen weiſsen Dampf.

### §. 222.

Hiernächst vermische man die Auflösung der verdächtigen Substanz oder die klar gemachte Flüssigkeit aus den Verdauungswegen mit einer gesättigten Auflösung eines Kupferkalkes in ätzendem Sal-

miakgeist oder Kupfersalmiak. Bleibt die Flüssigkeit durchsichtig blau, so ist kein Arsenik vorhanden; fällt aber daraus ein gelbgrünes Pulver, das auf Kohlen nach Knoblauch riecht, so ist die Gegenwart des Arseniks aufser Zweifel a).

a) Die Probe ist aus HAHNEMANN a. a. O. §. 422. genommen. Ich habe mich derselben noch nie bedient, weil die folgenden allein für sich hinlänglich und zuverläfsig sind.

## §. 223.

Mit dem vierten Theile Schwefel vermischt und sublimirt, verändert sich Arsenik entweder in Operment oder in rothes Arsenik (*Realgar*). Nicht weniger werden vier bis fünf Theile Kupferfeile mit einem Theile Arsenik in einem verdeckten Tiegel geschmolzen, ein weifses Metallkorn hinterlassen, welches der gewöhnlichen Röthe des Kupfers gänzlich beraubt ist a). Und wenn endlich die Menge der gefundenen verdächtigen Substanz hinreicht, so ist die Wiederherstellung des Arseniks zum metallischen Zustande, als eins der sichersten Merkmale, nicht zu unterlassen b). Die Vorschrift, alle Ueberbleibsel des Giftes von der Diele und aus den Winkeln des Hauses zum Behuf der Untersuchung aufzusuchen, ist unnöthig c).

a) Diese Probe ist überzeugender, als wenn man — wie häufig empfohlen wird — den verdächtigen Körper auf einem bis zum Glühen erhitzten polirten Kupferbleche abdampfen läfst. Da wo der Dampf hinschlägt, wird zwar das Kupfer weifs gefärbt; dies geschieht aber auch von der blofsen Glühhitze. Der dabei sich entbindende Arsenik-Geruch, die Flecken, die sich an einem darüber gehaltenen Eisenblech anhängen und der schwar-

schwarze Fleck, der auf der Stelle des Kupferblechs, wo das Arsenik gelegen, zurückbleibt, sind überzeugender, als der weiſse Silberglanz des Blechs.

b) Am besten geschieht sie, wenn man das Arsenik mit einem fetten Oel zum Brey macht und in einer Retorte so lange destillirt, bis keine öligen Dämpfe mehr übergehen, dann aber das Feuer verstärkt, wodurch der Arsenik-König sich sublimirt.

c) Hahnemann §. 409. ff. Es fragt sich, ob es für den gerichtlichen Zweck etwas nützen könne. Eine gute Vorsicht ist es indessen, alles, was von dem Gifte zerstreut seyn könnte, aufzusuchen, um es bei Seite zu schaffen.

## §. 223. b.

Die Merkmale an welchen man das Arsenik erkennen kann, sind 1) allen Arten desselben eigen, und zwar folgende: Es brennt im offnen Feuer und stöſst dabei einen weiſsen Dampf aus, welcher sich an kalte Körper als weiſser Beschlag anhängt, und wie Knoblauch riecht. Mit Kohlenpulver geglüht, giebt es ein bleigraues, sprödes, glänzendes Metallkorn, färbt das mit ihm im verschloſsnen Feuer geglühete Kupfer silberweiſs, und läſst auf einer blanken glühenden Kupferplatte verdämpft, auf dieser einen schwarzen Fleck zurück. Sehr bequem ist Vest's Verfahren a). Er schüttet den zu untersuchenden Körper in ein kleines Glasfläschchen, und verschlieſst die Mündung desselben mit einem Stöpfsel von falschem Blattgolde, worauf es in das Sandbad gegraben wird. Durch die Erhitzung entstehen weiſse Dämpfe mit dem eigenthümlichen Geruche, welche das Blattgold weiſs färben. 2) Am häufigsten kommen das schwarze Oxydulat, mehrentheils

bei zufälligen Vergiftungen, welches neben den allgemeinen Merkmalen, seine Unauflöslichkeit im Wasser, seine graue Farbe, und sein Vermögen sich im verschlossenen Gefäfse unverändert zu sublimiren, hinlänglich bezeichnen, und sowohl bei zufälligen als absichtlichen, auch bei Selbstvergiftungen, das weifse Oxyd (die arsenige Säure), dessen Gegenwart man an folgenden Merkmalen erkennt: Es löset sich schwer, doch viel leichter in siedendem, als in kaltem Wasser auf b), hat einen stechend süfslichen Geschmack, wird von tropfbarflüssiger Hydrothionsäure gelb c), von Kupferammonium gelbgrün d), von Kalkwasser weifs e), von Mangankali (*Chamaeleon minerale*) gelb f), von salpetersaurem Silber gelb g), bei einem Zusatze von Kali fleischroth h), von dem negativen Pole der Volta'schen Säule metallisch i), mit schwefelsaurem Eisen weifslich-schleimig k), niedergeschlagen. Rose l) fordert in allen Fällen, wo man nicht mit ganz wasserhellen Flüssigkeiten arbeitet, folgendes von Roloff m) verbessertes Verfahren, welches, wenn gleich etwas umständlich, dennoch so entscheidend gewifs ist, dafs man es in keinem Falle unterlassen darf. Man verdünne die *Contenta ventriculi* und *duodeni* mit destillirtem Wasser, filtrire die Flüssigkeit, koche sie im Sandbade, und tröpfle so lange Schwefelsäure zu, bis sie gelb und hell wird. Bei fortgesetztem Kochen wird, zum Abscheiden des Gerbestoffes ätzendes Kali zugetropft. Ein aus der filtrirten Flüssigkeit, mit *Aqua hydro-sulphurata*

erhaltenes gelbes Präcipitat wird, nach dem Aussüfsen mit $1\frac{1}{2}$ Theilen kohlensaurem Kali und $\frac{1}{2}$ Theile Kohlenpulver in einer unten verschlossenen Barometerröhre im Sandbade sublimirt, wodurch sich das Arsenik metallisch darstellt. Den Magen schneide man in kleine Stücken, koche ihn wiederholentlich mit destillirtem Wasser und einem Zusatz von einigen Drachmen Aetzkali, entfärbe die enthaltne und filtrirte Flüssigkeit durch kleine Zusätze von Salpetersäure, scheide das Fett davon ab, sättige sie beinahe mit kohlensaurem Kali, und nach erneuertem Sieden, mische man so lange kochendes Kalkwasser zu, als noch ein Niederschlag erfolgt. Dieser wird gut ausgesüfst, mit $\frac{1}{4}$ Kohlenpulver zusammengerieben und in einer kleinen beschlagenen Retorte, mit gut schliefsender Vorlage, bis zum Glühen erhitzt. Das vorhandne Arsenik zeigt sich als metallischer, durch Reiben glänzend werdender Anflug, welcher dem damit beschmutzten Papiere die Eigenschaft ertheilt mit Knoblauchsgeruch zu brennen. R.

a) Ueber den Beweis der Gegenwart des Arseniks u. s. w. Im Int. Bl. der Wiener A. L. Z. 1816. Nr. 16. S. 121. ff. SCHALLGRUBER Ebendas. Nr. 36. S. 285. ff. R.

b) Die Angaben der Schriftsteller sind höchst verschieden. Nach KLAPROTH Beitr. zur chem. Kenntnifs d. Mineralkörper 6. B. Nr. XXV. lösen 1000 Theile kalten Wassers $2\frac{1}{2}$ Theil, eben so viel siedenden $77\frac{3}{4}$ Theile Arsenikoxyd auf. Vergl. FISCHER in SCHWEIGER's Journ. für Chemie u. Physik 6. B. S. 232. KOPP Jahrb. 6. Jahrg. S. 384, und BUCHOLZ bei SCHWEIGGER 7. B. S. 387. bei KOPP 7. Jahrg. S. 390. R.

c) Ueberhaupt von Schwefelhaltigen Flüssigkeiten. WENDLAND empfiehlt das Schwefelammonium in AUGUSTIN's Archiv d. St. A. K. 1. St. S. 53. ff. PFAFF

das mit Schwefelwasserstoffgas gesättigte Wasser. Nord. Arch. f. Nat. Kunde 1. B. 1. St. S. 44. u. S. 292. R.

d) Hahnemann über Arsenikvergiftung S. 245. Nach Hagen (meine pol. ger. Chemie 2te Aufl. S. 165.), Rose in Gehlen's Journ. f. d. Chemie u. Physik 2. B. 4. St. S. 665. und Gärtner in Kopp's Jahrb. 6. Jahrg. S. 202. ff., stört der Gerbestoff diese Wirkung ganz.

e) Kielmeyer und Jäger in der oben angef. Dissertation. R.

f) *A. N. Fischer de morbis arsenici detegendi diss. Vratisl.* 1812. 4. Ders. über die chemischen Reagentien Breslau 1816. 8. S. 105. ff. Schrader in Hermbstädt's Bülletin 14. B. 1. H. S. 25. ff. Dagegen sprechen *Platner quaest. med. forens. XXIV.* *Seiler de veneficio per arsenicum progr. Vitemb.* 1807. 1808. Gärtner a. a. O. und Roloff, weil es leicht mit Fleischbrühe könne verwechselt werden. R.

g) Alex. Marcet in den medico-chir. transact. publ. by the med. and chir. soc. of London vol. 3. p. 342 ff. P. M. Roget Ebendas. vol. 2. p. 137. ff. Schrader a. o. a. O. Hume behauptet die Priorität der Erfindung dieser Prüfung für sich. S. Philosophical magazine 1809. u. Thomsons annals of philosophy vol. 3. p. 156. R.

h) Nach Schrader a. a. O. Roloff erklärt sich dagegen. R.

i) Fischer über Reagentien S. 112. ff. Auch Jäger und Davy. R.

k) Vest a. a. O. S. 131. Besonders merkwürdig ist die schleimige Beschaffenheit des Niederschlages. R.

l) Gehlen's Journ. f. d. Chemie u. Phys. 2. B. 4. St. S. 665. ff. R.

m) *De nova quadam arsenici in hominum eo extinctorum cadaveribus retegendi, indeque restituendi arte.* Im Ausz. in den Götting. gel. Anz. 1811. Nr. 58. S. 569. ff. Ausführlicher in Kopp's Jahrb. 5. Jahrg. S. 147. ff. R.

## §. 224.

Der ätzende Sublimat, wenn er zu einer Vergiftung gebraucht seyn sollte, offenbart sich a) durch einen weifsen, erstickenden, aber nicht nach Knob-

lauch riechenden Dampf auf glühenden Kohlen; durch den bräunlichen Niederschlag seiner Auflösung mit Kalkwasser, und den rothgelben durch feuerbeständiges Laugensalz; durch den Uebergang des braungelben Präcipitats in einen weifsen, wenn zur Auflösung Schwefelleber - Luftwasser gegossen wird; und vorzüglich durch das Schwarzfärben unter Zuthat von rohem Quecksilber, gerieben mit Kalkwasser. (Die allgemeinen Kennzeichen der Quecksilbergifte, sind ihre Flüchtigkeit im starken offnen Feuer, ihr Vermögen, mit Ausnahme der schwefelhaltigen, sich in der Hitze in laufendes Quecksilber zu verwandeln, ihre Eigenschaft, in Salpetersäure aufgelöset, das Kupfer in ein silberweifses bröckliches Amalgama zu verwandeln. Aufserdem aber ist 1) das rothe Quecksilberoxyd (*Hydrargyrum oxydatum rubrum, Mercurius praecipitatus ruber*) an seiner glänzend rothen Farbe und seiner Auflöslichkeit in Säuren zu erkennen. Aus seiner salpetersauren Auflösung fällt das kohlensaure Natrum ein ziegelrothes, das ätzende, ein gelbrothes, das blausaure Kali ein gelb, weifs und grün gemengtes Sediment. 2) das salpetersaure Quecksilber (*H. nitricum, M. nitrosus*) ist von herbe metallischem Geschmack, färbt thierische Theile purpurn und schwarz, detonirt im offnen Feuer und wird zu rothem Oxyd. Aetzendes Kali schlägt daraus ein schwarzgraues, ätzendes Ammoniak, ein sammtschwarzes oder lichtgraues, in Ammoniak auflösbares Präcipitat nieder. Gegen HAHNEMANN's Bleiprobe verhält es sich wie Sublimat. 3) das ätzend-

salzsaure Quecksilber, der Sublimat (*H. muriaticum corrosivum, M. sublimatus corrosivus*) wiegt schwer, ist leicht auflöslich, von herbe metallischem Geschmack, stöfst auf Kohlen erstickende, geruchlose, weifse Dämpfe aus, welche einen weifsen Beschlag bilden, giebt mit Kalkwasser einen rothbraunen, mit ätzendem Kali oder Natrum einen rostfarbnen, mit Ammoniak einen weifsen Niederschlag; sind aber die Kalien kohlensauer, so ist derselbe gelblich, graugelb. Mit HAHNEMANN's Bleiprobe ist der Niederschlag Anfangs dunkelbraun, fast schwarz, durch Umrühren wieder weifs, bei fernerem Zusatz der Probeflüssigkeit, wieder braun, endlich schwarz. In sehr schwachen Auflösungen dagegen ist es Anfangs gelb, dann gelbbraun, endlich braun b). Mit Kupferammonium entsteht ein weifses Präcipitat. Die übrigen Quecksilbergifte c) dürften nicht leicht vorkommen. R.)

a) Es wird inzwischen äufserst selten so viel Masse gefunden werden können, um diese Versuche anzustellen; denn es bedarf nur sehr wenig dieses Giftes um einen Menschen zu tödten, und es ist so auflöslich, dafs es sich bald aller Untersuchung entzieht. Auch habe ich noch keine Vergiftung durch Sublimat beobachtet. (Ein Fremder gesellte sich zu von Breslau abgehenden Polen, und mischte ihnen im letzten Gränzorte Sublimat, welchen er von einem Materialisten erkauft hatte, in die Suppe, um sie zu berauben; das Nähere ist mir jedoch nicht bekannt. Gr.) — MARC consultations médico-légales sur une accusation d'empoisonnement par le Sublimé corrosiv etc. à Paris 1811. 8. AUGUSTIN in dessen Repert. f. d. öff. u. ger. A. W. 2. St. Gött. gel. Anz. 1812. 179. St. ROBERTSON in dem Edinburgh med. and surgical Journal. vol. VIII. 30. II. Nr. XII. WERBEECK DU CHATEAU beschreibt die Wirkungen der Quecksilberdämpfe in den med. Jahrb. d. K. K. Oesterr. Staats 2. B. 3. St. S. 95. ff.

Orfila a. a. O. 1. Thl. S. 72. ff. hat mehrere Beispiele von Vergiftungen mit Sublimat. R.)

b) Pfaff in Schweigger's Journ. f. Phys. u. Chem. 1. B. 1. H. S. 13. ff. R.

c) Das Nöthige hierüber findet man in meiner pol. ger. Chemie 2. Aufl. §. 153. ff. R.

§. 225.

Der Grünspan (*Cuprum aceticum, aerago, viride aeris* R.) wird an und für sich selten zu Vergiftungen angewandt a); sie geschehen aber oft durch Speisen oder Getränke, besonders saurer Art, welche durch Aufbewahrung in kupfernen Gefäfsen etwas von diesem Metall aufgelöst in sich enthalten. Sollte demnach Verdacht auf dieses Gift entstehen, so wird es nach einer Auflösung in Salzsäure erkannt durch den Zugufs von Salmiakgeist b), oder von blausaurem Kali c), oder durch Einlegung einer Messerklinge d) auf zwölf bis vier und zwanzig Stunden. (Dafs schwefelsaures Kupfer (*Cuprum sulphuricum, Vitriolum coeruleum*) das genofsne Gift war, erkennt man an dem weifsen, unauflöslichen Bodensatze, welchen der salpetersaure Baryt bildet, das essigsaure dagegen, an dem stechenden Essiggeruche, welchen concentrirte Schwefelsäure erzeugt. Hahnemann's Probeflüssigkeit giebt mit essigsaurem Kupfer einen violettbraunen Niederschlag e). R.)

a) Bei Pyl finden wir noch ein Beispiel einer prämeditirten Selbstvergiftung mit Grünspan, Aufsätze VIII, Obs. II. Er hatte sich an den untern Magenmund angesetzt, und was in die Därme übergegangen war, hatte die faeces grün gefärbt. Merkwürdig ist auch die Beobachtung Pyl's, B. I. Obs. 6., von den tödtlichen Wirkungen einer alten Altheepaste, welche

wahrscheinlich in einem kupfernen Gefäfse bereitet war: und der von FAHNER, Beitr. Cas. 18., erzählte Fall von einer Vergiftung durch Bohnen, welche in einem kupfernen Kessel verwahrt und aufgekocht waren. (MÜLLER und WIEGMANN in ROOSE's Beitr. z. öff. u. ger. A. K. 2. St. S. 169. ff. FORMEY Miscellen aus ROOSE's Nachlasse Nr. 9. S. 143. ORFILA 1. Thl. S. 334. ff. R.)

b) Das Kupfer wird anfänglich als ein grüner Kalk zu Boden fallen, nachher aber durch mehr zugegossenes flüchtiges Kali wieder aufgelöst werden und eine klare himmelblaue Flüssigkeit darstellen; jedoch in sofern man versichert ist, dafs kein Arsenik dabei ist.

c) Es schlägt aus der Auflösung einen rothbraunen Kalk zu Boden.

d) Die polirte Klinge wird sich, so weit sie in der Auflösung lag, verkupfert darstellen.

e) Die übrigen, nicht eben vorkommenden Kupfergifte s. pol. ger. Chemie §. 158. f. R.

## §. 226.

Der Zinkvitriol (*Zincum sulphuricum, Vitriolum zinci s. album* R.) wird seine Gegenwart und Beschaffenheit durch den Niederschlag mittelst eines feuerfesten Laugensalzes verrathen. Die abgegossene und zur Kristallisation hingesetzte Flüssigkeit wird vitriolisirten Weinstein oder Glaubersalz geben. Der Niederschlag wird sich mit Zusatz von Kohlenstaub und Kupferfeile auf dem Feuer geschmolzen als gelbes Kupfer darstellen a). (Die Zinksalze werden durch kein regulinisches Metall zersetzt und bilden mit allen Kalien weifse Niederschläge; die Schwefelsäure in dem Zinkgifte verräth der unauflösliche, weifse Bodensatz, welchen der salpetersaure Baryt erzeugt. R.)

a) Die Geschichte einer Vergiftung durch Zinkvitriol findet man in meinen Materialien für die Staatsarzneikunde und J. P. No. 4. S. 122. (ORFILA 2. Th. S. 29. ff. R.)

§. 227.

Der mit Bleizucker verfälschte Wein wird mit Hintansetzung der ehemaligen Würtembergischen aus Operment und lebendigem Kalk bestehenden Weinprobe, welche als unzuverläfsig erkannt worden a), wie auch der sympathetischen Tinte b), durch die HAHNEMANN'sche Weinprobe c) geprüft. Eine Abrauchung einer gewissen Quantität Wein und Reduction des Satzes durch Kohlenstaub in wirkliches Blei, ist zwar ein langwieriges, aber an sich noch sichereres Mittel.

a) Die Unzuverlässigkeit dieser Weinprobe ist schon längst anerkannt. FRANK, Med. Pol. III. p. 526., räth daher, sich mehr auf das Abdampfen zu verlassen. GEHLER, SCHERF's Archiv B. IV. Abth. 2. No. VIII. bezeugt eben das. LEONHARDI, Archiv d. prakt. Arzneikunde B. II. S. 105 u. ff., glaubte in dem blausauren Kali eine zuverläfsige Weinprobe gefunden zu haben.

b) HASENEST Med. Richter P. II. Cas. XIII. p. 165.

c) Die Vorschrift zur Bereitung des *Liquoris probatorii* *HAHNEMANNI* oder der *Aquae sulphurato-acidulae* steht u. a. in der *Pharmacopoea borussica ed. 5. Berol.* 1813. 8. *p.* 91. *f.* R.

§. 228.

Eine im Magen etwa gefundene Masse nach einer Vergiftung mit Bleizucker (*Plumbum aceticum*, *Saccharum Saturni*) wird sich gerade durch eben dieselben Versuche, nämlich durch Niederschlagung eines schwarzen Kalks auf den Zugufs von Schwefelleber-

Luftwasser, oder durch die Reduction in Metall mit Kohlenstaub in einem Tiegel offenbaren. Der Bleizucker hat übrigens einen ekelhaft süfslichen, zusammenziehenden Geschmack a).

a) Orfila 2. Th. S. 257. ff. hat nur Beobachtungen von zufälliger Bleivergiftung bei Personen, welche mit diesem Metalle arbeiteten. Vergl. meine pol. ger. Chemie 2te Aufl. §§. 53. ff. 70. ff. 156. ff. Fischer a. a. O. S. 116. ff. R.

§. 229.

Man hat auch die Schwererde im Verdacht gehabt, dafs sie giftiger Art sey; allein dafs so wohl die salzsaure, als die schwefelsaure Schwererde unschädlich sey, ist jetzt bewiesen a). Zwar hat man durch Versuche mit der kohlensauren giftige Eigenschaften an derselben bemerkt b); allein wahrscheinlich war sie nicht rein, sondern mit Arsenik vermischt. Noch kann man den Höllenstein (*Argentum nitricum fusum, Lapis infernalis* R.) hier anführen c), dessen Daseyn durch seine gewöhnliche Wirkung auf die Haut und durch die Reduction des Silbers bestätigt werden könnte. (Das salpetersaure Silber detonirt auf glühenden Kohlen und übersilbert sie, mit salzsauren Salzlaugen gemischt bildet es ein weifses, am Lichte sich schwärzendes Präcipitat. R.)

a) W. H. S. Bucholz chem. Unters. üb. d. vorgeblich giftigen Eigensch. des Witherits, der Schwererde und der salzsauren Schwererde. Weimar. 1792. 8. u. a. m. haben diese Beweise geführt. Man sehe auch Magazin für die A. M. L. I. 1. 193.

b) Blumenbach M. B. III. 4. 729. (Orfila hat zwar nur einen Versuch mit kohlsaurem Baryt bei einem Hunde angestellt, allein es fiel tödtlich aus. 2. Th. S. 180. Dafs der ätzende tödten könne und müsse,

ist nicht zu bezweifeln, so auch die Barytsalze, deren Vorhandenseyn man aus der grofsen Verwandtschaft zwischen der *Basis* und der Schwefelsäure, und der absoluten Unauflöslichkeit des entstandnen schwefelsauren Baryts, oder Schwerspaths, erkennt. R.)

c) Vom Höllensteine habe ich, wie ich glaube, in einem französischen Schriftsteller gelesen (die Stelle ist mir entfallen), dafs ein Wundarzt, welcher ein Geschwür im Munde damit berührte, ihn unvorsichtiger Weise in den Rachen fallen liefs, und dafs der Kranke ihn verschluckte. Der Wundarzt rettete ihn durch häufiges Milchtrinken. (*H.* Boerhaave *elem. chem. P* 2. *p.* 466. erzählt einen tödtlichen Fall. Orfila a. a. O. S. 46. Gmelin a. a. O. S. 293. R.)

## §. 229. b.

Es giebt noch einige Körper, deren Gegenwart sich auf dem chemischen Wege erklären läfst und welche als Gifte, zufällig oder absichtlich genommen sind. Von diesen, mit Uebergehung ungewöhnlicher, als des salzsauren Goldes, der Zinnsalze, der Jodine u. a. über welche besonders Orfila nachzusehen ist, verdient folgendes bemerkt zu werden. 1) der Phosphor a) ist an seiner grofsen Entzündlichkeit, seiner Verwandlung in Phosphorsäure, seinem Leuchten im Dunkeln, seiner Unauflöslichkeit im Wasser leicht zu erkennen. 2) die Spiefsglanzsalze, besonders der Brechweinstein (*Tartarus stibiatus s. emeticus*), welchen das Wasser leicht auflöset, Kalien weifs, Schwefelkalien braunroth, Schwefelwasserstoff orangefarben niederschlagen b), und das salzsaure Spiefsglanz (*Stibium muriaticum, butyrum antimonii*), welches aufser dem gleichen Verhalten, mit salpetersaurem Silber und reinem Wasser weifs präcipitirt wird c). 3) Mineralsäu-

ren, welche neuerlich besonders bei Selbstvergiftungen öfter vorgekommen sind, verrathen ihre saure Eigenschaft durch ihre Wirkung auf die blauen Pflanzensäfte, und bezeichnen sich als Schwefelsäure durch die, von keiner andern Säure auf nassem Wege zerlegbaren, im Wasser kaum oder gar nicht auflösbaren, weifsen Salze, welche sie mit dem Baryt, Kalk, Silber und Quecksilber bildet d); als Salpetersäure durch das Gelbfärben der Haut und der weifsen Seide und die Bildung detonirender Salze mit basischen Körpern, welche unter Einwirkung der Schwefelsäure rothe Dämpfe ausstofsen e); als Salzsäure durch die unauflöslichen Verbindungen, welche sie mit Silber, Blei, Quecksilber bildet, ohne die Kalk- und Barytsalze zerlegen zu können f). Auch andre Säuren, Flufsspathsäure g), Sauerkleesäure h) u. a. sind zufällig Gifte geworden. 4) Die Kalien wirken bekanntlich auf manche blaue Pflanzensäfte grünfärbend und stellen die blaue Farbe durch Säuren gerötheter wieder her, zersetzen erdige und metallische Salze, und bilden mit den Säuren Neutralsalze, deren Eigenthümlichkeiten die Art des vorhandenen Kali bezeichnet. Ihre etwanige Causticität verrathen sie durch den Mangel an Aufschäumen, bei zugetropfter Säure i). 5) Von salzigen Giften sind aufser schon berührten Barytsalzen, besonders der Alaun k), welchen seine octandrischen Krystalle, seine Leichtauflöslichkeit, sein süfslich-styptischer Geschmack und der Umstand verrathen, dafs er in Wasser aufgelöset, mit Kalilauge gemischt

sich wechselnd trübt und wieder klar wird, und der Salpeter l) wichtig, den man an seinen luftbeständigen, sechsseitig-säulenförmigen Krystallen, dem Detoniren auf Kohlen und den rothen Dämpfen erkennt, welche er, mit Schwefelsäure übergossen, ausstöfst. 6) Das gestofsne Glas m), Edelsteine, Bergkrystall u. dgl., ist im Schmelzfeuer in Aetzkali auflöslich, und aus dieser Verbindung durch jede Säure abzuscheiden. Der Niederschlag knirscht zwischen den Zähnen, für sich widersteht es allen Säuren, aufser der Flufsspathsäure. R.

a) Einer Vergiftung von Truthähnen mit Phosphor gedenkt Gruner 4te Aufl. §. 238; d. Ernsthafter ist die Sache bei Orfila 2. Th. S. 189. ff. Dan. Lobstein réch. et observ. sur le phosphore à Strasbourg 1815. 8. Leroy in Scherer's allg. Journ. d. Chem. 1. B. 5. St. genommen. R.

b) Orfila 1. Th. S. 278. ff. Magendie in Kopp's Jahrb. 8. Jahrg. S. 378. ff. R.

c) Ebendas. S. 299. ff. R.

d) Ebendas. 2. Th. S. 74. ff. Consbruch bei Hufeland 7. B. 2. St. Nacquart traité sur la nouvelle physiologie du cerveau. à Paris 1808. 8. Genouville und Leroux in des letzten Journ. de méd., chir., pharm. etc. T. XXXV. Mars. Augustin Repert. 2. St. Bateman im London med., surgic. and pharmac. Repository. vol. 1. May. Al. Monro in den Samml. auserlesn. Abh. 25. B. 2. St. S. 214. Fleischmann in Hufeland und Harles Journ. d. pr. Heilk. 1817. Sept. R.

e) Orfila a. a. O. S. 100. Tartra de l'empoisonn. par l'acide nitrique. à Paris. 1802. 8. Scheel in Pfaff, Scheel u. Rudolphi nord. Archiv. 1. B. S. 297. ff. R.

f) Orfila a. a. O. S. 140. ff. R.

g) Ebendas. S. 150. R.

h) Ebendas. S. 152. R.

i) Ebendas. S. 154. ff. SCHLEGEL Material. f. d. St. A. W. 2te Samml. NYSTEN in LEROUX Journ. T. 33. Juin. GUMPRECHT und GERSON Hamburg. Magaz. f. d. ausl. Lit. d. gesammt. Heilk. 1. B. 3. St. S. 67. ff. R.

k) Selbst ORFILA gedenkt seiner nicht, wie alle seine Vorgänger! S. meine pol. ger. Chemie 2te Aufl. §. 146. R.

l) ORFILA 3. Th. S. 108. ff. BATTER in Edinburgh med. and surg. Journ. Nr. 53. 1818. Jan. R.

m) ORFILA 2. Th. S. 201. ff. erklärt es für unschädlich. S. oben §. 208. Note e. Doch aber tödtete sich der Mörder des Präsidenten IBELL mit verschlucktem Glase. R.

## §. 230.

Wenn ferner bei Vergiftungen durch Pflanzengifte im ersten Grade ein Bestand von Wurzeln, Blättern, Beeren oder andern Früchten gefunden worden, so wird dieselbe durch die äufsern bekannten Kennzeichen dieser Substanzen leicht zu bestätigen seyn. Sind aber diese Dinge durch die Verdauungskraft schon so verändert, dafs sie ihre äussere Gestalt verloren haben, oder ist ihre Spur schon gänzlich vertilgt, so fehlen uns die physischen Beweise des Todes durch Vergiftung a). Die Opium-Vergiftung b) insbesondere ist sehr schwer zu entdecken, (am schwersten die langsame, weil die kleine oft wiederholte Gabe, wie ein schleichendes Gift, durch Entkräftung wirkt. Gr.)

a) Ich übergehe hier einige Pflanzen und Gewächse, welche nur etwa Ekel oder Brechen zu erregen pflegen. Z. B. der wilde Sellerie, der Bovist, der Hirschschwamm u. dergl., die man auch einst zu den Giften zu rechnen pflegte.

b) Ueber Opium-Vergiftung etc. in meinen gerichtl. med. Abh. B. II. p. 41 ff. (Im ersten Grade der Ver-

giftung kann noch der eigenthümliche Geruch des Giftes zu Hülfe genommen werden. Gr. Leider haben selbst SERTÜRNER's Entdeckungen über die Bestandtheile des Mohnsaftes, uns noch kein Mittel dargeboten, ihn chemisch auszumitteln. S. GILBERT's Annal. d. Phys. 1817. Jan. S. 56. ff. u. in den folgenden Heften. Beispiele von Vergiftungen mit Opium erzählen GMELIN allg. Gesch. d. Pflanzengifte 2te Aufl. Nürnb. 1803. 8. S. 753. ff., woselbst sich auch fast die ganze Literatur dieses Gegenstandes findet, *BALTH. LUD. TRALLES usus opii salubris et noxius in morborum medela. Vratisl.* 1757. 4. ORFILA. 3. Th. S. 174. ff. u. a. R.)

## §. 231.

Einiges Licht erhält indessen der Arzt durch die Geschichte der Krankheit; was etwa der Verstorbene genossen, was er ausgebrochen, was er für Zufälle erlitten a). Wenn der obducirende Arzt nicht selbst der behandelnde gewesen ist, so mufs ihm diese Krankengeschichte so willig als unverfälscht zum Behuf des gerichtlichen Befundscheines mitgetheilt werden.

a) PYL, Aufs. I. p. 111.; und was die Zufälle der Belladonnabeeren und des Saamens vom Stechapfel betrifft, BALDINGERS N. Mag. für Aerzte, B. I. p. 30 u. ff., und DOELTZ, Neue Vers. und Erf. über einige Pflanzengifte. Nürnb. 1792.

## §. 232.

Ein gleiches ist zu bemerken, wenn die Vergiftung durch flüssige Substanzen, z. B. Scheidewasser, Acqua Tofana, Kirschlorbeergeist a), und ähnliche Dinge geschehen ist, oder durch häufiges Getränk das wenige eines heftigen Giftes gänzlich verdünnt worden. Der Zustand der Verdauungswege bestätigt alsdann nur die Möglichkeit oder höchstens die

Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung; nie die Gewifsheit.

a) S. §. 209. Not. a. und FONTANA sur le venin de la Vipère etc. ein an merkwürdigen Versuchen über verschiedene Arten von Giften reichhaltiges Werk. (Die Blausäure (*Acidum coerulicum*, *prussicum*, *zooticum*, *hydrocyanicum*) ist in den neuern Zeiten als Heilmittel, und als Gift gleich wichtig geworden, verdient also eine besondre Beachtung. Man erkennt sie an ihrem stechenden Kerngeruche, dem Vermögen in concentrirter Gestalt verschluckt, augenblicklich Husten zu erzeugen, ihrem erfrischenden, bittern Geschmacke, besonders aber an dem durch sie bewirkten Zersetzen metallischer Salze, welches jedoch das Eigenthümliche hat, dafs es nie erfolgt, wenn sie nicht vorher an einen kalischen Körper gebunden war. Sie schlägt das Eisen dunkelblau, das Kupfer braun, das Silber gelb nieder. Ihre Wirkung auf den menschlichen Körper ist in kleineren Gaben Betäubung und Schwindel, in gröfseren Convulsionen, Magenweh, Sprachlosigkeit, beschwerliches Athmen, *Opisthotonus*, und nach einiger Zeit der Tod. Ist die Gabe zureichend gewesen, so erfolgt der Tod nicht selten ohne weitre Zufälle, auf der Stelle, ohne dafs man an der Leiche merkliche Veränderungen bemerkt. Im Gegentheile pflegt das Gesicht ruhig und die Augen glänzend zu seyn. In der Leiche selbst pflegt man in diesem letztern Falle einen Geruch nach Blausäure überall, auch an solchen Theilen zu bemerken, welche von derselben nicht unmittelbar berührt sind, z. B. den Muskeln, und das Blut blauschwarz gefärbt. HERMBSTÄDT bei ORFILA 3. Th. S. 218. ff. schreibt zu ihrer gerichtlichen Ausmittelung, im Falle man an den im Magen befindlichen Stoffen den eigenthümlichen Geruch bemerkt, vor, die im Magen befindlichen Stoffe mit Wasser zu verdünnen, dann mit Schwefelsäure bis zum starken Vorwalten zu vermischen, und bis zum Trocknen zu destilliren. Die im Destillate befindliche Blausäure soll mit Aetzkali gesättigt, und mit Auflösungen von rothem schwefelsauren Eisen, salpetersaurem Kupfer, schwefelsaurem Zink und schwefelsaurem Talk gemischt werden. Zu den Niederschlägen giefst man verdünnte Schwefelsäure, und zweifelt nicht an der vorhandnen Blausäure, wenn das erste Präcipitat blau, das zweite dunkelbraun, das dritte weifs, das letzte aufgelöset wird. R.)

§. 233.

## §. 233.

Wir rechnen ferner zu den Vergiftungen mit Recht die zur Erregung gewisser Leidenschaften, nämlich der Liebe, des Hasses, sogar des Wahnsinns, oder auch zur Bewirkung der Unfruchtbarkeit dargereichten Getränke (*poculum amoris s. philtrum, poculum odii, furoris* und *poculum sterilitatis*) a). Was fürs erste diese letztern betrifft, so kennt die Arzneiwissenschaft kein innerliches Mittel, das entweder dem Manne die Zeugungs- oder dem Weibe die Empfängnifsfähigkeit zu benehmen die Kraft hätte, (oder im Stande wäre, Hafs und Uneinigkeit unter Verliebten oder Verheiratheten zu erregen Gr.). Eine den Zeugungstheilen beigebrachte Gewalt aber, welche die Unfruchtbarkeit zu bewirken im Stande wäre, gehört zu den schon oben beschriebenen Verletzungen.

a) *Ehrmann de veneficio doloso. §. XIII. sq.* (Sonnini Reise nach Ober- und Nieder-Aegypten. Leipz. und Gera 1800. 8. 2. B. S. 318. ff. erzählt, dafs die ägyptischen Weiber, wenn sie auf ihre Männer eifersüchtig sind, ihnen das bei der Menstruation ausfliefsende Blut, zur Zeit gewisser Mondphasen mit den Speisen vermischen, wodurch eine unheilbare, in Jahresfrist tödtliche Abzehrung erfolge. Zu solchen ekelhaften Dingen greift Aberglauben und blinde Wuth! R.)

## §. 234.

Aber auch die Liebestränke gehören entweder zu den abergläubigen Dingen a), oder es sind betäubende und erhitzende Substanzen, welche in der tadelhaften Absicht, Liebe zu erregen, beigebracht werden; statt dessen aber der Gesundheit schaden,

den Verstand zerrütten, Wahnsinn bewirken b). Eben dies läſst sich auch von den in entgegengesetzter Absicht gegebenen Arzneimitteln behaupten.

a) In Griechenland waren die Liebestränke sehr im Gebrauch. Von den Dingen, aus welchen sie zubereitet wurden, giebt POTT Nachricht Griech. Archäologie II. S. 476 u. ff. Aber auch in Teutschland haben die Beschuldigungen von beigebrachten Liebestränken die Gerichtshöfe und die Fakultäten ehemals sehr beschäfftigt. *ZITTMANN Cent. V. Cas.* 88. und *Cent. VI. Cas.* 36. und *VALENTIN Pand. P. I. S. III. Cas.* 20. haben uns solche Geschichten hinterlassen. Es sind zum Theil gar abentheuerliche Dinge, die zu Liebestränken oder wenigstens zu Liebesmitteln gebraucht wurden, z. B. die Herzen der Lachtauben in einem Säckchen und andere noch seltsamere. (Ein Fall von einem zu Berlin gegebnen Liebestranke, welcher jedoch nichts Giftiges enthielt, ist erzählt in den Nordischen Miscellen v. J. 1809. XI. B. 1. St. S. 77. ff. R.)

b) *FR. B. DE SAUVAGES Nosologia method. T.* 2. *p.* 429. erzählt, daſs Hurenwirthinnen ihren öffentlichen Mädchen Stechapfelsaamen geben, um ihnen das Gefühl von Schaam zu nehmen. Auch heftig reizende Dinge, besonders solche, welche auf die Harnwerkzeuge wirken, werden zu diesem Zwecke gemiſsbraucht, z. B. die mit Honig eingemachten Maikäfer, *melolintha maialis FABR.*, wovon mir selbst ein Fall bekannt ist. Wie gefährlich dieses werden könne, lehrt das Beispiel eines Apothekers, von welchem WILL. BATT in den mem. della società medica di emulazione di Genova. 1803. T. 2. übers. in HARLES u. RITTER u. Journ. d. ausländ. med. chir. Lit. 6. B. 1. St. Nr. 12. erzählt. Er hatte in Folge einer Wette 5 spanische Fliegen verschluckt, und wurde kaum am Leben erhalten. R.

## §. 234. b.

Auch können zuweilen Dinge mit Unrecht für giftig gehalten, oder ausgegeben werden, welche entweder ganz unschuldig, oder wenigstens auf eine der Gesundheit unschädliche Weise verfälscht, oder gemischt worden sind. Man hat sie dann nach den

Regeln der Chemie, den oben angegebenen Prüfungen zu unterwerfen und sich nicht dabei zu beruhigen, wenn man kein bekanntes Gift darin findet, sondern, ist es irgend möglich, auch nachzuweisen, was für ein fremdartiger Körper etwa darin enthalten sey a). R.

a) So erhielt ich einst eine Flasche mit Milch von den herrschaftlichen Gerichten zu B. zugesendet, welche man für vergiftet hielt, weil die Verkäuferin vor einiger Zeit die Käuferin bedrohet hatte, die Kinder nach dem Genusse der Milch Erbrechen bekamen, und die Katzen sich weigerten sie zu saufen. Die Milch enthielt bedeutend viel Kochsalz, welches aus einer unzeitigen Neckerei, von der Verkäuferin, wie sie, ohne von meiner Analyse etwas zu wissen, selbst gestand, hineingeschüttet war. R.

## §. 235.

Nicht minder gehören zu den Vergiftungen die Verfälschungen und schlechten Zubereitungen des Biers a), des Brodts, der Käse u. a. m. Ferner auch die unbefugten Curen der Afterärzte b); die unvorsichtige Anwendung stark wirkender Arzneien als Hausmittel gegen äufserliche oder innerliche Krankheiten c), und die unvorsichtigen Verwechselungen der in Recepten verzeichneten Arzneien in den Apotheken d): Unglücksfälle, welche durch schärfere Handhabung der Medicinalpolizeigesetze so leicht verhütet werden könnten. Die Folgen sind in vorkommenden Fällen nach den Grundsätzen der praktischen Arzneiwissenschaft (und der Giftlehre R.) zu beurtheilen.

a) Einer zwar nicht bestätigten, aber doch wahrscheinlichen Verfälschung des Biers gedenkt ZITTMANN Cent. V. Cas. 96. Nach DANIEL Samml. Obs. 57. glaubt

das Volk um Halle, das Abbrauen des braunen Biers mit Quecksilber mache das Bier umschlagen und purgirend. — Wir müssen indessen hier bemerken, daſs diese Verfälschungen mehr ein Gegenstand der Medicinalpolizei als der gerichtlichen AW. sind.

b) Die Geschichte einer Kur durch Fiebertropfen mit Arsenik in Pyl's Mag, B. II. S. 495., ist in manchem Betracht merkwürdig. Alberti, T. V. Cas. 23., hat die Aktenstücke eines Processes gegen einen Marktschreier aufbewahrt, welcher auf eine Geschwulst am Schenkel ein mit ätzendem Sublimat versetztes Pflaster legte. Darauf erfolgte Speichelfluſs, Entzündung im Munde und der Tod. — Auch Kurarten von promovirten Aerzten sind bisweilen der Gegenstand einer Untersuchung, s. Bucholz III. p. 35 u. ff. (Davon weiter unten. R.)

c) Z. B. *Album Graecum* mit Brannt'wein gegen Fieber. — Calamuswurzel mit Branntwein und Urin. — Theriak und andere Gewürze mit Bier und Halbbier. — Arseniksalbe gegen einen ausgeschlagenen Kopf bei Büttner, Aufr. Unterr. Cas. 34. 35. 36 und 37. Ferner ein arsenikalisches Waschwasser gegen die Krätze. — Eine Auflösung von weiſsem Vitriol mit Wein, ebenfalls gegen die Kratze — und Kinder-Mithridat bei Pyl I. 4. II. 3. VIII. 12., wodurch in den angeführten Fällen der Tod verursacht wurde.

d) Haller sagt, Vorles. II. 2. p. 179., sein Groſsvater sey durch den Irrthum eines Apothekergesellen getödtet worden, der in eine Emulsion *aqua fortis* statt *aqua fontana* nahm. Hieher gehört auch der oben §. 216. Not. a. angeführte Fall aus Klein's Annalen. (Von der Jenaer Facultät wurde einst ein Gutachten verlangt, über eine Mischung von Jalappenharz mit Eiweiſs abgerieben, welche ein Badergeselle einer alten asthmatischen Frau unvorsichtiger Weise, und in einer ungeheuren Dose (20 Gran) des Morgens gegeben hatte. Sie war gegen Abend schon todt. Gr.)

## §. 236.

Wir können endlich an keinem schicklichern Orte a) als hier, des Hungertodes erwähnen. Derselbe kann von zweierlei Art seyn: entweder schleunig bei sonst gesunden Körpern; wenn ein Mensch

in die unglückliche Lage geräth, Speise und Trank auf fünf bis neun Tage gänzlich entbehren zu müssen a). Diese Todesart fällt unter uns nicht leicht vor; desto öfter aber die langsamere durch Entziehung der nöthigen Quantität und Qualität von Speisen zur Nahrung und zum Gedeihen des Körpers, besonders bei Kindern c). Es ist eine Gattung von Auszehrung d). (Die Zufälle sind bei Kindern zitternde Erschütterung des Körpers, wie vom Fieberfroste, stetes Wimmern, allmählige Ermattung und tödtliche Zuckungen binnen etlichen Tagen, bei Erwachsenen e) erst eingelassenes Hingeben, dann unbeschreibliche Unruhe und Angst, übler Geruch aus dem Munde, Magendrücken, Ekel, Erbrechen grünlicher, stinkender Materie, Durchfall, drückender Hunger und Durst, zunehmende Schwäche des Körpers und besonders der Sinne, fieberhafte Bewegung mit Abzehrung, Raserei, Ohnmacht, Schlummersucht, zuletzt der Tod vor Entkräftung oder mit Zuckungen. In dem abgemagerten Leichname bemerkt man den Magen und die Därme zusammengezogen, leer, oder mit einer grünlichen stinkenden und ätzenden Feuchtigkeit angefüllt, seltner entzündet und angefressen, die Säfte in den Gefäfsen aufgelöset und aashaft stinkend, mit schneller Fäulnifs f). Gr.)

a) Auch in den Abschn. von gewaltsamer Tödtung, vom Selbstmorde, von simulirten und verheelten Krankheiten. S. Elvert üb. d. Selbstmord in Bezug auf ger. A. K. Tübing. 1804. Gr.

b) Eine Schilderung dieses grausamen Todes giebt Tulpius *Obs. Med. Libr. I. Cap.* 43. Sieben Engländer

unternehmen in einem kleinen Fahrzeuge von der Insel St. Christoph eine Tagereise und verproviantiren sich auf 24 Stunden. Allein ein Sturm verschlägt sie ins weite Meer, wo sie 17 Tage herumtreiben. Hunger und Durst nehmen überhand. Sie loosen unter sich, wer den Kameraden zur Speise dienen soll. Aber Fleisch und Blut des Getödteten sind schon faul, und einer, dem davor ekelt, stürzt sich rasend ins Meer. Die übrigen landen zwar, sind aber schwer zu retten von dem faulen Krankheitszunder, der sie auf der See befallen hat. — Uebrigens stehen bei den Schriftstellern auch Beispiele von freiwilligem Hungertod aufgezeichnet, Fodere lib. cit. §. 822 sqq. Hufeland Journ. X. 3. No. VII. (Ebendas. 819. 3. St. S. 95. ff. R.) u. a. m.; wobei indessen die Zufälle einigermaſsen von einander abweichen; je nachdem nämlich der Entschluſs fest oder schwankend war.

c) Der Hungertod erfolgt bei Neugebornen schnell, *Plenk elem. med. for. p.* 57. Büttner Anweis. S. 399.; bei Erwachsenen langsam, nur bei einigen früher als bei andern. *D. W. Triller exerc. 12. de macie corp. ex obsidione contracta.* In *Opusc. med. philol. T.* 1. *p.* 552. *ff. Fr. van der Mye de morb. et sympt. popular. Bredanis tempore obsidionis tr. duo, iterum ed. C. G. Gruner. Jen.* 1792. J. Lind üb. d. Krankh. d. Europ. in heiſsen Climaten. 2. Th. S. 171. Schauderhaft ist das Gemälde des Hungertodes von allgemeinem Mangel an Lebensmitteln bei Abdallatif Denkwürd. Aegyptens. Halle 1790. S. 304. f. Gr.

d) Nicht allein bei ausgesetzten Kindern, wie Meister, Pyl Repert. III. 1. S. 56., bemerkt, sondern auch bei den unter dürftigen Menschen erzogenen, besonders unehelichen Kindern, s. meine Materialien f. d. Staatsarzneikunde etc. S. 146., ereignet sich dieser Fall leider! allzuoft. Ich habe aber nur Ein Beispiel in der Zeit meiner hiesigen Amtsführung erlebt, daſs über einen Todesfall der Art ein Gutachten erfordert wurde; denn gewöhnlich entgeht dieses Verbrechen der Ahndung der Justiz, welche nur die Verletzungen im engsten Verstande straft. Dies mag denn auch die Ursache seyn, warum in den Systemen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (auch den neuesten, z. B. der zweiten Aufl. von Henke. R.) vom Hungertode so wenig gesagt wird; denn diese enthalten mehrentheils nicht mehr, als die gangbarsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde. — Ob übrigens nicht auch das Ueberfüttern der Kinder, zumal mit unge-

sunden Speisen, für eine Art von Vergiftung angesehen werden könnte? warum nicht? Indessen würde dies immer mehr ein Gegenstand für die Medicinalpolizei, als für die gerichtliche AW. bleiben.

e) Die Umstände des früheren oder späteren Todes hängen von der gröfsern oder mindern Lebensthätigkeit, zum Theil auch von der gänzlichen Entziehung der Nahrungsmittel, oder von dem Gebrauche der Getränke zum Theil auch von der Beharrlichkeit in dem gefafsten Entschlusse ab. Ich erinnere mich an einen Studenten, der sich zu Tode hungern wollte, und alle Nahrungsmittel, Arzneien u. s. w. hartnäckig abschlug, aber am 4ten Tage, wo der Geruch aus dem Munde, wie bei Hunden, war, der Magenschmerz und Durst zunahm, und das anhaltende Erbrechen einer grünlichen stinkenden Materie erfolgte, bat er selbst um Hülfe, und wurde wieder hergestellt. Gr.

f) Drei Fälle von Hungertod, welche ich bei Branntweintrinkern beobachtete, stimmten mit der hier gegebnen Beschreibung in der Hauptsache überein. Der eine starb unter dem entschiednen Abscheu vor Speisen und Getränken, besonders geistigen, der andre mit dem nagendsten Gefühle des Hungers und Durstes, die dritte, eine Frau von 63 Jahren, mit einer beispiellosen Ruhe und Resignation. Alle drei konnten nichts schlingen. R.

---

## Achtes Kapitel.

### Selbstmord und zweifelhafte Todesarten.

§. 237.

Der Selbstmord (*Suicidium*, 'Αυτοχειρια. Gr. Diejenige Handlung, durch welche sich ein Mensch absichtlich das Leben raubt, R.) ist ein Vergehen gegen den Staat a), dessen Beurtheilung zwar an und für sich selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist. Er wird es aber, sobald der Richter dem gerichtlichen Arzte die Frage vorlegt: Ob an dem Leichname eines gewaltsam getödteten Menschen physische Merkmale zu finden, dafs er durch eigene oder durch eines andern Hand ermordet ist? (Genauer: ob der gefundne Todte, die an ihm bemerkten Verletzungen sich selbst habe beibringen können? ob es nothwendig sey, dafs er sie sich habe selbst beibringen müssen? ob in der Art dieser Verletzungen ein Grund für die Vermuthung oder Gewifsheit liege, dafs er sie von der Hand eines andern erhalten habe? R.). Oder welche körperlich-psychische Beweggründe den Ver-

storbenen zum Selbstmord bestimmt haben möchten b)?

a) Zwar lehren heutige Criminalisten, KLEIN §. 264. und MEISTER §. 175 u. ff., Tödtung seiner selbst sey an sich kein Verbrechen und die Selbstmörder erhielten in Preussen zwar kein ehrenvolles, jedoch kein schändendes Begräbnifs. Aber schon dieser Unterschied zeigt, dafs der Staat den Selbstmord, wo nicht streng, doch einigermafsen bestraft, und dafs er folglich als ein Vergehen gegen die Gesetze angesehen wird. Bei versuchtem, aber nicht vollbrachten Selbstmorde pflegt auch die Gerechtigkeitspflege immer eine Untersuchung über den Schuldigen zu verhängen.

b) Die neuesten Schriftsteller über den Selbstmord, insofern diese Handlung den gerichtlichen Arzt angeht, sind — ELVERT üb. d. Selbstmord in Bezug auf die ger. AW. Tübing. 1794.; MÜLLER üb. d. Selbstmord. Frankf. 1796.; *STREIBHARDT de suicidii notis in foro fere dubiis Jen.* 1793., *GAGEL de suicidio in foro Medico non semper culposo ibid.* 1792., AUENBRUGGER v. AUENBRUGG vom Selbstmord als Krankheit. Leipz. 1789. und vorzüglich *GRUNER de imputatione suicidii dubia. Jen.* 1799. (Und Almanach f. Aerzte und Nichtärzte. 1798. GR. Aufser diesen: *Jo. ROBECK de morte voluntaria exerc. ed. Jo. NIC. FUNCCIUS. Marb.* 1753. FR. BENJ. OSIANDER üb. d. Selbstmord, seine Ursachen, Arten, gerichtl. med. Untersuch. und die Mittel gegen dens. Hannover 1813. 8. Réflexions sur le Suicide, par Me la BARONNE DE STAËL-HOLSTEIN. à Stockh. 1813. 8. F. W. F. SCHULZ der natürliche Selbstmord. Berl. 1815. 8. J. A. THIELE VON THIELENFELD Gründe für und wider den Selbstmord, nebst Beantwort. d. Frage: welches ist das befste Verwahrungsmittel gegen denselben? Leipz. 1817. 8. R.)

## §. 238.

Was die letzte Frage betrifft, so ist überhaupt Ueberdrufs des Lebens, eine Art von Wahnsinn a), wovon wir weiter unten handeln werden, der gewöhnliche Beweggrund zum Selbstmord. Derselbe hat aber verschiedene andere entfernte Veranlassungen, z. B. heftige und unerträglich scheinende (phy-

sische R,) Schmerzen b); Furcht vor öffentlicher Schande oder Strafe c); Verzweiflung an einem bessern Schicksale (moralischer Schmerz, bürgerliche Unglücksfälle d), öffentliche Calamitäten, politische Unfälle e) R.); eingewurzelte Melancholie f), fromme g) Schwärmerei, (Aberglauben h), durch unordentliches Leben bewirkter Mangel an Lebenslust i). R.)

a) Ob man diesen Zustand immer Wahnsinn nennen kann? Ob Gruner 4te Ausg. §. 247. Note a. die Selbstmörder mit Recht immer für feige oder desperate Narren erklärt? Ich wage nicht zu entscheiden, nenne hier aber die Namen eines Cato, eines Hannibal, einer Lucretia, einer Brasilla von Dyrrhachium, von vielen, auf welche dieser Ausspruch nicht passen mögte. Doch bin ich weit entfernt, dem Selbstmorde das Wort zu reden. R.

b) Gehört hieher der Tod der Mad. V. und ihres Freundes, des bekannten mystischen Dichters Heinrich von K. zu Potsdam, im Jahre 1811? Die erste soll am *carcinomate uteri* krank gewesen seyn?

c) Im Jahre 1811 schnitt sich ein Chirurg zu Wien, aus Furcht vor dem *Examine rigoroso* die Adern ab. Er wurde gerettet. R.

d) Nach öffentlichen Blättern erschoſs sich 1816 zu Semlin ein Artillerist aus Geldmangel, indem er eine Canone mit einer dreipfündigen Kugel geladen hatte, sich vor das Geschütz stellte, und dasselbe selbst abbrannte. Man fand von dem Körper nur die Vordertheile der Hände und Füſse. R.

e) P..., Secretär des Herzogs von ***, schnitt sich 1805 den Hals ab, weil er seinen geliebten Herrn nicht von einer Reise abhalten konnte, deren unglückliche, nachher eintretende Folgen, er voraussah. R.

f) Hartleben's allg. deutsche Just. u. Pol, Fama v. J. 1815. Oct. Nr. 106 u. 107. S. 295. ff. theilen ausführlich die Nachricht von dem Selbstmorde Augustin Antonys zu Osthofen, durch Verhungern mit. Im deutschen Museum v. J. 1779. 2. B. S. 343. ist die Geschichte eines K. preuſs. Officiers enthalten, welcher sich gräſslich tödtete. Eine vor die Stirn geschoſsne Pistolenkugel drückte sich platt, ohne bedeutende

Verwundung, darauf schofs er sich eine zweite seitwärts durch den Hals, und auch hier seines Zwecks verfehlend, stach er sich den Degen zweimal durch den Leib, rifs den nachher angelegten Verband ab, und starb mit vorgefallnen Gedärmen. R.

g) Davon ein Selbstmord, aus Sehnsucht nach dem Heilande, von einer zur Brüder-Gemeinde gehörenden Weibsperson begangen in meinen verm. Schr. B. 3. S. 217. zum Beispiele dienen kann. (Mathieu Lovat, mit dem Zunamen Casale, schnitt sich die Genitalien mit einem Schustermesser ab, und, davon geheilt, kreuzigte er sich selbst, wurde aber auch geheilt. S. Cesar Ruggieri Gesch. der durch M. L. zu Venedig im Jahre 1805 an sich selbst vollzogn. Kreuzigung, übers, v. J. H. G. Schlegel. 1807. 8. m. K. Eine Gastwirthin zu Bajot, einem Primatialdorfe der Graner Gespannschaft in Ungarn, glaubte, im Oct. 1811, als sie binnen 4 Jahren, zwei todte Kinder geboren hatte, an Gottes Barmherzigkeit zweifeln zu müssen, betete 3 Tage, und kroch dann, den Mund mit Lappen verstopft, rücklings in den von ihr zu diesem Ende geheizten Backofen, in welchem man sie am folgenden Tage fand. Ein kön. preufs. Unterofficier, welcher 1703 zu Lüttich in Garnison stand, bat seinen Cameraden, ihn wegen vieler begangner Verbrechen zu tödten. Man holte die Compagnie-Zimmermanns-Axt, der Unglückliche bedeckte einen Klotz mit einem Tuche, und liefs sich beide Hände, beide Unterarme, beide Oberarme, den rechten Fufs und in zwei Malen das rechte Bein abhauen. Hier wurde die schreckliche Handlung gestört. S. Archenholz Minerva v. J. 1809. Apr. S. 103. ff. R.)

h) Dem Landrentmeister H. zu Braunschweig hatte in seiner Kindheit eine Zigeunerin prophezeihet, er werde ein Ende mit Schrecken nehmen. Als er nach Stiftung des Königreichs Westfalen brodlos wurde, trat die bis dahin verlachte Prophezeihung in ihrer ganzen Stärke vor seine Seele, und er ersäufte sich. R.

i) Es sind viele Beispiele von Lüstlingen, vor der Zeit Alt-gewordnen, besonders unter den Engländern, bekannt geworden, welche mit vieler Kaltblütigkeit den Tod suchten. Seltsam sind folgende Arten des Selbstmordes, welche neuerlich öffentliche Blätter erzählten. Zwei Studenten zu Wien liebten dasselbe Mädchen. Statt sich zu schlagen, spielten sie eine Partie Piquet, mit der Abrede, dafs der Verlierende

sich erschiefsen solle, und führten die Sache richtig aus. Ein Paar Taglöhner zu London setzten, nach langem Spiele sich selbst auf die Würfel, und bestimmten, dafs der Gewinnende den andern erhenken sollte. Bei der Ausführung dieses Geschäffts wurden sie durch einen Constabler gestört, der den schon Hangenden rettete. R.

§. 239.

Wir nehmen hiervon aus den unvorsätzlichen Selbstmord (zufällige Selbsttödtung R.), wozu unvorsichtige Handhabung tödtlicher Instrumente, willkührliche Aussetzung in mancherlei Gefahren, Unwissenheit der schädlichen Wirkungen gewisser Dünste oder unvorsichtiger Genufs unerkannter Gifte u. dgl. die Veranlassung geben, Im strengen Verstande ist dies kein Selbstmord. In Rücksicht der Beantwortung der ersten Frage aber (§. 237.) kommen alle diese Todesfälle mit ihm in eine Classe a).

a) Für den gerichtlichen Arzt ist es z. B. einerlei, ob ein Ertrunkener vorsätzlich oder zufällig ins Wasser gerathen ist. Er hat nur zu untersuchen, ob er wirklich ertrunken oder an einer andern Todesart verblichen ist. (Auch wohl, ob es nothwendig war, dafs er sich absichtlich tödten mufste, wenn er auf diese Weise sterben wollte, oder ob ein Zufall dazu ausreichte? Ob es wahrscheinlicher sey, dafs Absicht, oder dafs Zufall hier thätig gewesen sey. Ich habe einen solchen zweideutigen Fall beschrieben in Kopp's Jahrb. 2. Jahrg. S. 116. ff. R.)

§. 240.

Selbstmord geschieht durch Verletzungen, besonders durch Stich-, Schnitt- und Schufswunden, durch Herabstürzen von einer Höhe a), durch Erstickung, vornämlich durch Erhängen und Ersäufen; durch Vergiftungen mit Arsenik, mit Opium u. a. m. b).

Ueberhaupt fällt jeder Todtgefundene, welcher an einer dieser Todesarten verstorben ist, wenn nicht andere Kennzeichen das Gegentheil beweisen, in den Verdacht des Selbstmordes. Oft hat der Selbstmörder mehr als eine Todesart versucht, um von der Welt zu kommen c). Nicht selten verbirgt der Mörder seine That hinter einem angeblichen Selbstmord d).

a) Der Conditor C. zu G... sprang aus dem dritten Stocke des Hauses hinab in einen Brunnen. R.

b) Elvert gedenkt noch einiger andern Arten von Selbstmord, z. B. durch vorsätzliches Verhungern, durch elektrische Stöfse, durch Verblutung aus einer geöffneten Ader, durch Hinterschlucken der Zunge, a. a. O. §. 58. Diese Todesarten kommen unter uns äufserst selten vor; die letztere häufiger in Surinam unter den schwarzen Sklaven, Stedman Nachr. von Surinam S. 449. (Im Charité-Krankenhause zu Berlin tödtete sich eine Wahnsinnige, indem sie in das Feuer eines Camins sprang. Zu H. ermordete sich eine junge Kaufmannsfrau absichtlich, indem sie sich die brennende Spiritus-Lampe der Theemaschine in den Busen steckte. R.)

c) Ein Selbstmörder schnitt sich erst in den Hals und stürzte sich hernach aus dem Fenster vom zweiten Stockwerk herab, Pyl's Aufs. VIII. Obs. 7. Ich habe einen ganz ähnlichen Fall erlebt, mit dem Unterschiede, dafs die Höhe, von welcher sich der Selbstmörder herabstürzte, vier Stockwerk betrug. Ein anderer, B. II. Obs. 20., gab sich einen Stich in die Brust und trank Scheidewasser. Ich will die Beispiele dieser Art nicht häufen. (Selbstmörder wählen gewöhnlich einen kurzen und sichern Weg zum Tode, wenn sie nicht durch Schwärmerei, wie die oben §. 238. Note g. angeführten Beispiele lehren, zum Gegentheile bewogen werden. Ich habe einen Gemüthskranken gekannt, welcher nach einander versuchte sich durch zweimaliges Erhenken, Halsabschneiden, ins Wasser Springen, mit Schiefspulver in die Luft Sprengen zu tödten. Endlich starb er am Strange. Der Arzt — ein *medicinae doctor legitime promotus*, und wohlbestallter *Physicus* — berühmte sich, ihn das Leben wieder zu erwecken, hatte aber vergessen, den

Strang vom Halse abzulösen. Hier in Breslau kam ein Selbstmord vor, welcher durch Vergiften, Halsabschneiden und Erhenken bewirkt war. R.)

d) Ich werde weiterhin ein von Meckel aufgezeichnetes Beispiel der Art anführen. Aber nie ist wohl ein Ruchloser mit mehrerem Rechte in Verdacht gewesen, einen begangenen Mord für einen Selbstmord ausgeben zu wollen, als ein Lt. v. S — r, in dessen Zimmer innerhalb wenig Jahren zwei Personen an Kopf- und Brustwunden todt gefunden worden, die sie sich doch kaum selbst hatten beibringen können. Materialien für die Staatsarzneik. und J. P. II. Obs. 1. Der Fall ist gewifs einzig in seiner Art.

§. 241.

Die Kennzeichen des Selbstmordes sind oft sehr zweideutig. (Die Lage und Stellung des Todtgefundenen a); die Qualität der Verletzung, die vorhergegangenen Leiden des Körpers und der Seele, die äufsern Erscheinungen am Leichname, das Vorhandenseyn eines organischen Fehlers im Gehirne, in der Brust oder im Unterleibe, bei Frauenzimmern in der Gebärmutter u. dgl. dienen zur Feststellung des Thatbestandes Gr.). Was Stichwunden betrifft, so ist hauptsächlich auf ihre Direction zu sehen, aus welcher bisweilen zu schliefsen ist, ob die Wunde wahrscheinlicher von eigener, als von einer andern Hand beigebracht worden b), oder auf die Stelle, wo der Stich eingedrungen, wohin bisweilen der Entseelte nicht selbst mit dem tödtlichen Werkzeuge gelangen konnte c). Es giebt indessen der Art Wunden viele, die sich der Entseelte eben so leicht selbst geben, als von einem andern empfangen konnte; in welchem Falle der gerichtliche Arzt über die Frage des Selbstmordes nicht entscheiden kann d).

a) Eine melancholische Weibsperson fand man auf einem Bodenraume todt, und strangulirt. Sie sollte sich selbst erhenkt haben, und der Strang von dem Balken, unter welchem sie lag, abgeglitten seyn. Den Balken bedeckte aber nirgend abgestreifter Staub. Weitre Anzeigen oder Beweggründe zu einem Morde, waren nicht vorhanden. R.

b) Bei einer Stichwunde in den Unterleib, wodurch die Kranz-Gefäfse des Magens verletzt worden waren, schlofs Pyl, B. VIII. Obs. 7., aus der Direction der Wunde von unten nach oben, dafs sie durch Selbstmord beigebracht seyn müsse.

c) In dem ersten der den so eben erwähnten S — r angehenden Fälle, der seine eigene ermordete Frau betraf, fand sich eine Stichwunde in der Brust am Winkel der dritten Rippe, dicht am Rücken. Ich hielt es zwar für eine Möglichkeit, dafs die Verstorbene, welche angeblich ein Messer bei sich im Bett hatte, sich diese Wunde durch eine Wendung des Körpers selbst beigebracht haben konnte. Jetzt aber bin ich nach dem zweiten Falle beinah überzeugt, dafs S — r auch im ersten der Mörder war.

d) Elvert beschreibt in Kopps Jahrg. S. 142. ff. einen von Offterdinger bearbeiteten Fall, bei welchem der Ermordete zwar nur einen Stich in der Brust, unterhalb der 5ten Rippe, linker Seits erhalten hatte, sich aber im Herzen, wohinein das Messer gedrungen war, zwei, nur durch eine dünne Haut getrennte Wunden vorfanden. Aus diesem Umstande schlofs O. mit Recht, der Verstorbne sey nicht, wie der Mörder, ein Metzger, behauptete, zufällig in das Messer gefallen, sondern absichtlich, und zwar mit dem bei Metzgern gewöhnlichen Handgriffe, das Messer in der Wunde zurückzuziehen, und in einer andern Richtung wieder einzustofsen, ermordet worden. R.

## §. 242.

Es kommen nicht leicht Beispiele anderer Schnittwunden vor, welche in Absicht auf Selbstmord beigebracht sind, als Schnitte in den Hals, bald mehr bald minder tief a). Schon diese Art der Verwundung an sich erregt den Verdacht des Selbstmordes b).

Doch kann sie auch von andern beigebracht seyn c); so wie Selbstmord oder wenigstens Versuche dazu, auch durch Schnitte in den Unterleib d), oder an Stellen, wo grofse Adern liegen, angestellt worden sind e).

a) Die Unglücklichen, welche diese Todesart wählen, verwunden sich mehrentheils nicht tief genug, um ihren Zweck bald zu erreichen. Derjenige, dessen ich vorhin §. 240. Not. b. gedachte, hatte sich mit dem Scheermesser die Gurgel ganz durch und den Schlund halb entzwei geschnitten, und hatte nach drei Stunden doch noch die Kraft, eiligst aus seinem Bette zu springen, durch seine Stube, über den Flur bis ans Fenster zu kommen, und der ihm nacheilenden Person zuvor zu kommen. (Ein ähnlicher Fall lag dem hiesigen Medicinalcollegium vor. Der Selbstmörder lief, mit abgeschnittnem Halse aus dem Zimmer und Hause, und sprang in einen Brunnen. Eine Magd stach sich ein Messer mit auswärts gewendeter Schneide durch den Hals, und schnitt nun von innen nach aufsen. Sie war fast auf der Stelle todt. R.)

b) Höchst wahrscheinlich ist der Selbstmord, wenn der Schnitt, bei Rechtshändigen, von der Linken zur Rechten, in einer schrägen Richtung, bei Linkshändigen umgekehrt, gemacht ist. Man erkennt den Anfang des Schnittes an der gröfsren Tiefe der Wunde, und oft an dem mehrmaligen Ansetzen. Ein ganz horizontaler, überall gleich tiefer Schnitt ist schon verdächtig. R.

c) Einen merkwürdigen Fall eines mit einem tiefen Schnitt in den Hals todtgefundenen Predigers erzählt *Gruner de imputatione suicidii dubia.* Mit Recht bemerkt er, dafs bei den mangelnden Beweisen des Selbstmordes der Verstorbene nicht als Selbstmöder behandelt werden mufste. (Minder zweifelhaft als dort, scheint mir der von Horsch bei Kopp a. a. O. 2. Jahrg. S. 94. ff. erzählte, von dem Verf. auch als undeutlich geschilderte Fall einer tödtlichen Schnittwunde durch den Hals. R.)

d) Die Selbstmörderin aus Liebe zum Heilande §. 238. Not. g. brachte sich einen Schnitt in den Unterleib bei; und verblutete sich. Sie hatte die Oberbauch-arterie getroffen. (Bekanntlich ist das Aufschneiden des

des Bauches in Japan eine oft vorkommende Art von Selbstmord. R.)

e) Das Abschneiden der Adern §. 238. Note c. das zuweilen beobachtete Abschneiden der Zeugungstheile u. dergl. R.

§. 243.

Schufswunden durch den Kopf, oder in die Brust, oder in den Unterleib, sind sehr gewöhnliche Arten des Selbstmordes. Muthmafsliche Beweise dieser Todesart durch eine Schufswunde sind z. B. schwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger a), der Eingang des Schusses durch die obere Gaumendecke b), die Direction des Schusses, an welchem Theile es auch sonst seyn mag, aus welcher sowohl der wirkliche Selbstmord, als auch die Unwahrheit der Angabe desselben nicht selten aufs deutlichste c) erwiesen wird. (Der Schufs von hinten kann öfters von andern beigebracht, nicht selten auch prämeditirter Selbstmord seyn d), durch eine künstliche Richtung der Flinte Gr.). Auch mit Windbüchsen können sich Selbstmörder tödten, (selbst ohne Kugel und Schufspfropfen R.), wenn sie den Lauf so richten, dafs eine starke Ladung von Luft in die Lungen dringt, und eine plötzliche Erstickung verursacht. (Dasselbe erfolgt auch, doch gewöhnlich mit Zersprengung von Gesichtsknochen, wenn ein gepfropfter Schufs mit blofsem Schiefspulver in den Mund geschieht, wovon Fälle vorgekommen sind. R.)

a) Pyl B. II. Obs. 17. Sehr wahrscheinlich ist dann wenigstens der Selbstmord; es mögte denn bewiesen

werden können, dafs der Mörder dem Entseelten die Finger selbst gefärbt habe.

b) Wider seinen Willen läfst sich wohl nicht leicht jemand ein geladenes Pistol im Munde ansetzen. (Doch im Schlafe! R.) Von dieser Art des Selbstmordes, der sichersten, die der Unglückliche wählen kann, um sich nicht zu verfehlen, habe ich vor einigen Jahren ein Beispiel gesehen. Der Selbstmörder lag im Walde, an einen Baum gelehnt, hatte das Pistol noch in der Hand und verbrannte Finger. Die Beweise des Selbstmordes waren also ziemlich deutlich. (Sehr wichtig ist Klein über Selbstentleibung durch Schiefsgewehr, in Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1816. 11. St. S. 37. ff. Er will bemerkt haben, dafs, da dieser Selbstmord mehrentheils mehr Ueberlegung, als andre fordre, hier in den mehrsten Fällen schriftliche Erklärung der Mörder gefunden werde, wiewohl dieses keinesweges immer geschieht, und namentlich in drei von mir beobachteten Fällen nicht Statt fand. Man könne hier den Selbstmord leicht nachahmen, es sey der, welcher das Pistol in der Hand halte, weniger wahrscheinlich ein Selbstmörder, wenigstens habe er es nie gesehen. Ein Unterofficier, welcher sich durch einen Schufs das ganze Gesicht, Gaumen, Jochbeine, Zähne u. s. w. zerschmettert hatte, lebte noch 22 Stunden bei vollem Bewufstseyn, und die Leiche hatte am Tage nach dem Tode die vollkommenste *Erectio penis.* — Noch ist hiebei die allgemein gemachte Erfahrung zu beachten, dafs, da der Selbstmörder gewöhnlich das Pistol überladet, um sicher zu seyn, ein Schufs in den Mund den Schädel furchtbar zersprenge. Bei einer zufälligen Selbsttödtung durch einen Schufs aus einer längst dem Rücken herabhangenden Flinte, war der Schädel in 32 Stücke zersprengt. R.)

c) Meckels Gutachten über einen tödtlichen Pistolenschufs, den sich ein siebenjähriges Kind weiblichen Geschlechts selbst zugefügt haben sollte. N. Archiv der praktischen Arzneikunde B. II. No. 3. p. 16. M. überwies den Thäter durch die Direction der Wunde von oben nach unten, dafs der Schufs sein Werk war. — Beinah eben dieselbe Bewandnifs hatte es mit der zweiten Person, die der Lt. S—y wahrscheinlich gemordet hat, Pyl VIII. 5.; sie hatte eine tiefe tödtliche Wunde am Kopfe, darunter ein starkes Extravasat; und ein Messer, das ins Herz gieng, steckte in der Brust. Dafs nun die Kopfwunde zuerst diese

Person getödtet oder wenigstens betäubt haben mufste, war durch das Extravasat offenbar, welches im todten Körper nicht Statt finden konnte. Wer stach denn nun der schon getödteten oder betäubten Person das Messer ins Herz? Sie selbst doch wohl nicht. Und doch betheuerte der Mann auch in diesem zweiten Falle seine Unschuld mit einer Stärke und Standhaftigkeit, die nur ein gutes Gewissen sollte einflöfsen können.

d) Dergleichen zweifelhafte Arten des Selbstmordes sind öfters nach vielen Jahren bekannt geworden, weil die Verwandten hiebei ein Interesse hatten, die Wahrheit zu verheelen. Gr. Doch habe ich vergeblich nach einem aufgezeichneten Falle dieser Art gesucht. R.

## §. 244.

Diejenigen, welche von einer gewissen Höhe herunter stürzen, sind entweder augenblicklich todt oder sie leiden noch einige Zeit an heftigen Contusionen, Wunden, Kopfverletzungen, geborstenen Eingeweiden, Verrenkungen und Frakturen, auch an vielfältig zerschmetterten Knochen. Ob sie den Tod auf diese Art selbst gesucht, oder durch andere in diese Gefahr gestürzt worden, läfst sich äufserst selten durch physische Beweise darthun.

## §. 245.

Todte, welche man erhenkt findet, haben zwar jederzeit die Vermuthung des Selbstmordes wider sich, da diese Todesart einem Menschen nicht leicht wider seinen Willen oder nur durch eine grofse Uebermacht angethan werden kann c); sollten indessen am Körper des Entseelten Merkmale von angewandter Gegenwehr sich finden, oder es zeigte sich, nebst den Kennzeichen einer anderweitigen Todesart b), am

Halse zwar ein Eindruck, aber nicht sugillirt c), oder es wäre eine Luxation zwischen den obersten Halswirbeln zugegen d), so wäre der Nichtselbstmord wohl aufser Zweifel. Im Bett oder in einer andern Lage erdrosselte Menschen können nicht wohl für Selbstmörder e) gehalten werden. (Bisweilen findet man Leichname mit einem Schufs f) in dem Munde und Gaumen, und mit einer Schleife um den Hals. Der Selbstmörder mufs also, dem Anscheine nach, beide Todesarten versucht haben, und dann entsteht die Frage, an welcher ist er gestorben? Ist er Urheber des Todes, oder ein Andrer? Gr. Wohl jedesmal ein Ermordeter, nach dem Schusse Erhenkter. — Uebrigens wählen Selbstmörder, wenn ihnen die Mittel sich zu tödten sehr benommen sind, oft seltsame Wege g) an welche man kaum denken sollte. R.)

a) Fünf med. ger. Gutachten über einen erhängt-gefundenen Knaben, in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord; herausg. v. F. Wegeler. Coblenz. 1812. 8. Gr. Die Fragen, welche der ger. A. hier zu beantworten hat, sind: 1. ist der Todte überhaupt durch den Strang gestorben? 2. ist er ein Selbstmörder, oder durch andre erhenkt? Die erste Frage wird nach Maafsgabe der oben §. 188. ff. festgesetzten Puncte beantwortet, und die zweite bejahet, wenn man an der Leiche keine Spuren anderweiter Verletzungen, welche den Tod hätten bringen können, und welche der Verstorbne sich nicht etwa vor dem Selbsterhenken selbst zugefügt haben kann, keine Zeichen des Widerstandes, als zerrifsne Kleider, Beschädigungen an den Händen, Fingernägeln u. dergl. wahrnimmt, und verneinet, wenn das Entgegengesetzte Statt findet, ein Halswirbelbein verrenkt ist. Sehr wichtig ist es, dafs man, was auch dagegen Klein, Hufeland und Harles Journ. d. pr. Heilk. v. J. 1816. 11. St. S. 21. ff. nach seinen, durchaus das Gegentheil darbietenden Erfah-

rungen behauptet, fast allgemein die Spuren geschehener Saamenergiefsung, noch vorhandner Erection, zuweilen selbst blutiger Unterlaufung der Geschlechtstheile, bei erhenkten Männern findet, und hierauf ist sehr zu achten. Ob etwas dem Entsprechendes auch bei Weibern vorkommt? R.

b) Falls der Selbstmörder nicht vor dem Erhenken andre Wege sich zu tödten suchte. R.

c) Klein a. a. O. 1815. 11. St. S. 105. ff. behauptet, ihm seyen 15 Fälle von Selbstmördern durch den Strang vorgekommen, bei welchen sich keine Spur von Sugillation, weder in den Muskeln, noch in der Haut wahrnehmen liefs. Starben diese vielleicht apoplektisch? Doch versichert er anderswo, am oben Note a) a. O., er habe in vielen Fällen die Zeichen der Congestion nach dem Kopfe vermifst. Ich habe die Sugillation jedesmal gesehen, wenn ich Erhenkte untersuchte. R.

d) Diese Luxation, welche der Henker bei gerichtlichen Hinrichtungen bewirkt, kann beim Selbstaufhängen wohl nicht erfolgen. Wenn sie also bei einem Todtgefundenen zugegen ist, so ist allerdings ein Beweis davon herzunehmen, dafs er ermordet sey. Dies gebe ich Hrn. Louis Memoire sur une question anatomique relative à la jurisprudence pour distinguer les suites du suicide de celles de l'assassinat, Paris 1767. gern zu. Ist aber derjenige darum gewifs ein Selbstmörder, bei welchem diese Luxation sich nicht findet?

e) Jedem wird hier der Tod des General Pichegrû einfallen, welcher angeblich sich selbst erwürgt haben sollte mittelst eines Stranges, den man um den Hals gelegt, und mit einem am Ohre befestigten Stocke zusammengedreht fand. Ohne Napoleon rechtfertigen zu wollen, mufs ich bemerken, dafs ein höchst achtungswerther hannöverischer Officier, der Major von O. mir einen ähnlichen, von ihm auf dem Gute eines seiner Freunde beobachteten, Selbstmord eines transportirten Verbrechers erzählte. Es ist aufser Zweifel, und auch von mir gesehen, dafs Selbstmörder sich tödten, indem sie sich mit befestigtem, um den Hals geschlungenen Strange, Tuche oder dergl. auf die Knie setzen; ein Beweis, wie schnell das Bewufstseyn schwinde, oder wie stark der Wille des Selbstmörders sey. Uebrigens erzählt der Marquis de Rivière, welcher im Gefängnisse von P. nur durch eine Wand getrennt war, er habe ihn sich lange ge-

gen 4 Mörder vertheidigen hören. An dem Leichname fand man das Gesicht blafs, dagegen die Geschlechtstheile aufserordentlich geschwollen. Einige meinen er sey mit Kissen erstickt, andre, er sey durch Pressen der Genitalien getödtet. R.

f) *F. B. Immisch diss. sist. suicidium dubium casu singulari illustratum. Jen.* 1808 Ein kleiner, schwächlicher, eifersüchtiger Mann wurde in einem abgelegnen, mit Weiden besetzten Orte, zwischen welchen ein kleines Wasser ablief, ausgekleidet und todt liegen gefunden. Ein Terzerol, womit er in den Mund geschossen zu seyn schien, war in das Schnupftuch eingewickelt, und ringsum sehr viel Blut auf der Erde, nach dem Wasser zu; in einiger Entfernung von dieser Stelle lag der Leichnam, unter einer fünfspannigen, oben mit starken unzugänglichen Aesten besetzten Weide, um den Hals hieng ein Stück des abgerifsnen Halstuches, und an dem einen Aste das andere, aber in einer solchen Lage, die nicht mit der Richtung des Erhenkten, beim angeblichen Herunterfallen ganz übereinstimmte. Der Schufs war, dem Ansehen nach, zuerst versucht, aber das Selbsterhenken zweifelhaft, weil manche Umstände eher das Gegentheil vermuthen liefsen. Gr.

g) Der Graf von Salis erstickte sich aus Schmerz über den Tod seiner Gemalin, durch Hinterschlucken seiner Haare. S. v. Archenholz Minerva v. J. 1809. Jun. R.

## §. 246.

Ob Ertrunkene durch Vorsatz, oder Unvorsichtigkeit, oder durch Gewalt den Wassertod erlitten haben, läfst sich, im Fall nur die allgemeinen Kennzeichen dieser Todesart zugegen sind, durch physische Merkmale nicht bestimmen. Spuren von anderweitigen Verletzungen beweisen wenig, weil sie durch zufällige Stöfse an harte Körper im Flusse selbst a) entstanden seyn können. (Man hat in einem solchen Falle zu untersuchen, ob diese Verletzungen Spuren von Sugillation oder Entzündung zei-

gen, in welchem Falle sie dem Lebenden zugefügt seyn müssen, oder ob diese Zeichen fehlen, wo sie erst nach dem Tode entstanden sind. R.)

a) Außer dem §. 194. Not. a. angeführten Falle von Zittmann, gehört auch der von Daniel, Samml. Cas. 47., von einer im Wasser todtgefundenen Person, an welcher zwar einige äußerliche Verletzungen gefunden wurden, die aber dennoch ertrunken war, hierher. Pyl, Aufs. III. 13., erzählt eine ähnliche Geschichte. (So auch die von mir in Kopp's Jahrb. a. a. O. mitgetheilte. R.)

## §. 247.

Wenn es aber noch ungewiß ist, ob der im Wasser Gefundene wirklich ertrunken sey, so müssen am Leichname die Kennzeichen anderweitiger Todesarten aufgesucht werden. Sollte sich demnach etwa ein sugillirter Eindruck am Halse a) oder eine Spur von Vergiftung oder von Gewaltthätigkeit offenbaren, deren Ursache mehr als zufällig schiene, (und welche besonders zureichend wäre, den Menschen zu tödten, wenigstens wehrlos zu machen R.), so würden solche das vorsätzliche Ersäufen, folglich auch den Tod im Wasser zweifelhaft b) machen, (ihn völlig widerliegen, wenn die Merkmale des Ertrunkenseyns fehlen. R.)

a) S. die Champeaux- und Faissole'sche Schrift S. 5. u. ff. Das Subjekt der hier erzählten Geschichte war ein aus dem Hause ihrer Aeltern verschwundenes, wahrscheinlich durch Hülfe einer Kupplerin gewaltsam geschändetes, hiernächst erdrosseltes und in den Fluß geworfenes Mädchen. Den vornehmen Verbrechern half die Kunst der Advocaten durch.

b) Ich habe oben schon bemerkt, daß Selbstmörder oft verschiedene Todesarten versuchen, um aus der Welt zu kommen. So erinnere ich mich auch eines Mannes, welcher sich nach genommenem Arsenik ins Wasser

stürzte, aus demselben zwar gerettet wurde, aber am Gifte starb. Wäre er im Wasser zurück geblieben, so hätte man am Cadaver die Kennzeichen des Giftes und des Ertrinkens zugleich gefunden. Vielleicht hätte man auch an Vergiftung gar nicht gedacht. (Vergl. die Capitel von Verletzungen, Erstickungen, Vergiftungen, welche den Schlüssel zur Unterscheidung und Beurtheilung der einzelnen Fälle des Selbstmordes enthalten. Gr.)

### §. 248.

Der Tod vom Kohlendampfe in verschlossenen Gemächern a), in Kellern, wo Wein oder Bier in Gährung ist, in alten und lange verschlossenen Todtengewölben, in den Unrathsgruben (fosses d'aisance), in Schlafzimmern voll starker Gerüche, ist zwar allerdings mehrentheils Selbsttödtung; aber wohl selten aus Vorsatz, viel öfter aus Unbesonnenheit oder aus Unwissenheit.

a) S. oben §. 196. Note c. R.

### §. 249.

Eine Selbstvergiftung erhellet nicht leicht aus andern als aus rechtlichen Beweisen, deren Notiz, in so fern vom Arzte eine Erklärung hierüber gefordert wird, ihm mitgetheilt werden mufs. Das einzige muthmafsliche physische Merkmal einer vorsätzlichen Vergiftung ist die oft allzu grofse Menge des genommenen Giftes, dessen mehrentheils widriger Geschmack a) bei dem nicht Entschlossenen noch vor dem Verschlucken einen Abscheu erregen würde b). Die Selbstvergiftungen mit Pflanzengiften sind zwar mehrentheils unvorsätzlich; doch wird das Opium (und in der neuern Zeit die leider nur zu bekannt

gewordene Blausäure R.), sehr oft zu vorsätzlichen Vergiftungen gebraucht c). Der noch seltenern Arten des Selbstmordes hier nicht zu gedenken d).

a) Dahin gehören die Selbstvergiftungen mit Schwefelsäure, von welchen, zufällig und absichtlich kürzlich 5 Beispiele, theils hier, theils in Königsberg, mir bekannt geworden sind. R.

b) Die Selbstvergiftung, deren Geschichte Pyl, Aufs. VI. No. 17., aufgenommen hat, war von der Art. Ich hatte kaum den dritten Theil der vorgefundenen Pulvermasse mitgenommen, und es war doch ein Quentchen nebst sechs und dreifsig Gran. Also hatte der Entseelte wohl ein Loth Arsenik verschluckt. Nicht den vierten Theil dieser Dosis wird man einem Menschen wider sein Wissen und Willen beibringen. (Der entschlofsne Selbstmörder nimmt viel, um den prämeditirten Tod zu vergewissern, der fremde Vergifter giebt wenig auf einmal, aber (vielleicht R.) öfter, um nicht leicht entdeckt zu werden. Dort erfolgt die Vergiftung im ersten, hier im zweiten oder dritten Grade. Gr.)

c) Die oben §. 216. Not. a. angeführten Beispiele von Vergiftungen durch Opium waren mehrentheils vorsätzlich; und ich kann als bekannt annehmen, dafs es deren mehrere giebt. Ein Beispiel von vorsätzlicher Selbstvergiftung durch Schierlingswurzel ist mir auch bekannt.

d) Man sehe hierüber Elvert a. a. O. Ein seltenes Beispiel von Selbstmord wird im Archiv merkwürdiger Aktenstücke II. No. III. erzählt. Einem verdächtigen Reisenden wurden 32 Ducaten abgenommen und in Deposito verwährt. Dieser wurde darüber sehr unruhig, wollte sich durch einen Schnitt in den Hals entleiben und als man ihm das Geld zu seiner Beruhigung wiedergab, so verschluckte er die ganze Summe mit einmal. Nach seinem Tode fand man alle 32 Stück im Magen. (Charlier, welcher 1805 die Kaiserl. Bibliothek zu Paris bestohlen hatte, afs im Gefängnisse absichtlich so viel Pastete, und trank so viel Branntwein hinterher, dafs er an einer Indigestion starb. Hieher gehört das von Fr. Al. von Humboldt zuerst beschriebene Erdeessen der Ottanaken, welches auch in Westindien und Südamerica unter den Sclaven vorkommt. Mikan erzählt ein zum Bedürfnisse ge-

wordenes Erdeessen bei einer Frau in Böhmen in Chr. K. André Hesperus, 1817. Sept. Ein Soldat, welcher sein Brot zu verkaufen pflegte, um sich Branntwein zu verschaffen, wurde zu Königsberg in Preufsen, nach mehrmaligen vergeblichen andern Strafen, statt bei Wasser und Brot, bei Wasser und Speck in Arrest gesetzt, welches Verfahren ein Regimentsarzt für unschädlich erklärte. Er starb im Gefängnisse. S. Freimüthiger 1817. Nr. 146. S. 584. R.)

## §. 250.

Was die Krankheiten betrifft, durch welche die unglücklichen Selbstmörder zu ihrer Unthat verleitet werden, so sind solche im Leichname selten sichtbar; denn was die Alten vom Sitz der Melancholie in der Milz gedichtet haben, ist jetzt vergessen a). Der Ueberdrufs des Lebens begleitet beinahe alle Nervenkrankheiten b), alle Hindernisse in der Respiration und in der Circulation, so wie auch alle Seelenkrankheiten; deren Ursache gewöhnlich im Leichname nicht zu entdecken ist; (doch finden sich oft organische Fehler c), welche die Quelle des leidenvollen Lebens und des traurigen Todes hinlänglich bezeichnen. Gr.)

a) Auch Gall's Behauptung von der ungewöhnlichen Dicke des Schädels der zum Selbstmorde geneigten Menschen, bedarf noch mehr Bestätigung. R.

b) Elvert a. a. O. S. 70., und die übrigen oben angeführten Schriftsteller.

c) Im Unterleibe, und im Gehirne finden sich oft seltsame Abweichungen, welche es begreiflich, wenn auch nicht immer erklärlich machen; wie der Selbstmord endlich entstehen müsse. Es ist Pflicht des gerichtlichen Arztes darauf aufmerksam zu machen, indem dergleichen Unglückliche, wie Gruner sehr richtig bemerkt, Mitleid, nicht öffentliche Beschimpfung verdienen. R.

## §. 251.

Ueber zweifelhafte Todesfälle ein Urtheil zu fällen und dem Richter gewisse Auskunft darüber zu geben, ist oft das schwere Geschäft des gerichtlichen Arztes, aber nicht immer in einerlei Absicht. Entweder werden als Ursachen des Todes eines Menschen Verletzungen oder Vergiftungen angegeben: oder es ist die Todesursache eines ohne scheinbare Ursache schleunig verstorbenen oder todtgefundenen Menschen zu erforschen: oder es soll, im Fall zwei sich nahe angehende Personen zu gleicher Zeit todt gefunden worden, bestimmt werden, welche von beiden zuerst gestorben sey?

## §. 252.

Nichts ist gewöhnlicher, als die Anschuldigungen einer angethanen tödtlichen Verletzung bei einem unvermutheten Todesfall. Es ist schon oft heftigen Schlägen und andern Mishandlungen oder Verletzungen zugeschrieben worden, wenn Kranke an hitzigen Fiebern a), an Lungenentzündungen b), an der Wassersucht c), an Verderbnissen der Eingeweide d) und andern lange vorher eingewurzelten Krankheitsursachen gestorben waren. Entweder haben die angeblichen Todesursachen ganz und gar keinen oder einen nur entfernten Antheil am Tode, und vom Arzte wird erfordert, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nach Maasgabe des Befundes im Leichname genau zu bestimmen e).

a) Die Schriften der Beobachter sind voll der Fälle solcher Art; s. *Alberti* Tom. II. Cas. 18. Tom. VI

*Cas.* 20.; Hasenest P. III. Cas. 15., Büttner Aufr. Unterr. Cass. 44 — 52., Pyl B. VIII. Cas. 16. u. a. m.

b) Büttner a. a. O. Cas. 65. und ein Gutachten der hiesigen medicinischen Fakultät bei Pyl Mag. der gerichtlichen Arzneikunde II. S. 541 u. ff.

c) Büttner Cas. 66 und 67.

d) Ebend. Cas. 72., wie auch in meinen verm. Schriften B. III. Cas. 6. S. 192. ein im Scherz vor den Hintern gegebener Schlag war die angeschuldigte Todesursache.

e) Das Urtheil ist in solchen Fällen gewöhnlich sehr schwer. Oft ist die Verletzung nichts weiter als Gelegenheitsursache der nachher erfolgten tödtlichen Krankheit, oder des eintretenden Todes, welcher Ausgang ohne sie, bei jeder andern Gelegenheit auch erfolgt seyn würde. Oft aber läfst sich nicht leugnen, dafs, ist auch in ihr nur das Verhältnifs der Gelegenheitsursache nachzuweisen, dennoch gerade die Eigenthümlichkeit derselben, bei der Eigenthümlichkeit der Anlage, z. B. Kopfverletzung bei Berauschten, Schläge auf den Bauch bei Unterleibskranken u. dergl. den Tod gewisser herbeiführen. Oft endlich ist sie überwiegende, vorherrschende Ursache, *caussa eminens*, und die vorhandne Krankheit tritt in den Hintergrund. Wie schwierig es sey, hier Licht zu finden, ist Jedem, der das Verwickelte ätiologischer Ursachen kennt, leicht begreiflich. R.

§. 253.

So sind auch angeschuldigte Vergiftungen zu beurtheilen. Der Verdacht wird ganz entfernt durch die Abwesenheit der Entzündung im Magen und der Eingeweide. Aber auch diese beweist keine Vergiftung und kann durch manche anderweitige Ursachen entstehen a). Nur der gefundene Thatbestand ist ein hinlänglicher Beweis dieser Todesart. Merkwürdig sind übrigens die Verbrennungen von innerlicher Ursache bei Branntweinsäufern, besonders weiblichen Geschlechts, welche mit besondern Umständen begleitet sind b).

a) Branntweinsäufer z. B. sterben häufig an Magenentzündungen und werden oft für vergiftet ausgegeben, BÜTTNER Cas. 54. 55 und 76., oder am Schlagfluſs; PYL B. V. Cas. 15. 16. 17. (Bei alten Branntweintrinkern findet sich fast allgemein ein gallertartiges Exsudat auf der Oberfläche des Gehirns, welches Unkundige für die Folge einer Hirnentzündung halten können, besonders in unsern entzündungssüchtigen Zeiten. Ein Fall von einer solchen Verwechselung liegt in dem Augenblicke wo ich dieses schreibe, vor mir. R.) Auch bei Erstickten und Ertrunkenen wird der Magen entzündet gefunden, §. 190.

b) Hiervon handelt eigends LAIR sur les combustions humaines. à Paris l'an VIII. übers. Hamburg 1801. (C. W. RITTER üb. Selbstentzünd. in organis. u. leblosen Körp. Hamb. 1804. MARÇ üb. d. von selbst entsteh. Verbrenn. lebend. Körp., in Salzb. med. chir. Zeit. 1809. 2. B. S. 235. *J. H. KOPP de caussis combust. spontan. in c. h. factae diss. Jen.* 1800. Desselb. ausführl. Darstell. u. Untersuch. der Selbstverbrennungen des m. K. in ger. med. u. pathol. Hinsicht. Frankf. a. M. 1811. u. Jahrb. d. St. A. K. 4. B. S. 361. Gr. *JOH. DETLEF KÖSTER de combustione spont. c. h. diss. Jen.* 1804. TILLOCH's philosophical magazine. 1802. Oct. Miscellen f. d. neueste Weltkunde 1809. Nr. 66. S. 264. *A. G. SIEBENKEES de combust. c. h. sponte sua enatis diss. Landsh.* 1810. SCHERF in KOPP's Jahrb. 5. B. S. 135. ff. PITTEAU in SEDILLOT Journ. gén. de méd. 1813. Mars. Im Ausz. ebendas. 6. B. S. 398 ff. Gallerie wunderbarer Menschen und menschlicher Schicksale. Magdeb. 1810. 8. NASSE in HORN, NASSE u. HENKE Archiv f. med. Erfahr. 1817. Jul. u. Aug. S. 107. ff. R.)

§. 254.

Wenn in der bürgerlichen Gesellschaft ein Mensch eines schleunigen und unerwarteten Todes stirbt, oder wider Vermuthen todt gefunden wird, so erfordert die Gerechtigkeitspflege die Erforschung der Ursache des Todes. Diese kann eine äuſserliche Gewalt oder Vergiftung zur Ursache haben, und wird dann nach den (Kap. 1 bis 7.) vorgetragenen Grundsätzen beur-

theilt; oder eine innerliche z. B. Schlagflufs, Stickflufs, Entzündungen oder organische Fehler der Eingeweide, Entkräftungen, Verblutungen u. a. m. deren Merkmale im Leichname uns durch die Obduction auf die wahre Todesursache führen a).

a) Doch ist auch in diesen Fällen die Todesursache nicht immer zu finden, und dann mufs die Sache in Zweifel gestellt werden. Ich habe viele solcher Fälle erlebt. (Die Aufgabe ist: zu ermitteln, was für krankhafte Abweichungen der Körper darbiete, auf welche Weise diese, ihrer Natur nach entstanden seyn können, und in wiefern sie den Tod bewirkten? Wie nöthig hier dem ger. Arzte die genaueste Bekanntschaft mit der pathologischen Anatomie sey, ist einleuchtend. Merkwürdig ist der von SCHLEGEL Material. f. d. St. A. W. u. prakt. Heilk. 4te Samml. Nr. 4. erzählte Fall. Ein junger Mann, welcher mörderisch überfallen, gemifshandelt, schwer verwundet, aber nachher geheilt war, starb plötzlich vor Entsetzen, als er seinen, ihm unbekannten Angreifer erblickte. Sein Leichnam ist leider nicht secirt. R.)

## §. 255.

Es ereignet sich auch wohl, dafs über Beingerippe, welche an ungewöhnlichen Orten gefunden werden, das Gutachten des Arztes erfordert wird, besonders wenn an denselben Spuren von erlittenen Verletzungen sichtbar sind a). Entweder sind sie schon alt und verwittert, wodurch sich der Verdacht eines kürzlich begangenen Mordes widerlegt, oder noch frisch und kaum vom Fleische entblöfst, wodurch allerdings dieser Verdacht wahrscheinlich wird b). Einzelne vorgefundene Theile von Leichnamen sind nach eben diesen Grundsätzen zu beurtheilen.

a) DANIEL Samml. Cas. 58. Drei Skelette wurden beim Aufgraben an einem sehr ungewöhnlichen Orte gefunden, Sie waren meistens sehr mürbe und am Kopfe

Spuren von Hiebwunden. Der Verf. leitet ihre Existenz aus dem dreifsigjährigen Kriege her.

b) Ich fand einst ein solches Skelett, das Ueberbleibsel eines wahrscheinlich auf einer Wittinne durch Mifshandlungen getödteten Menschen, welcher an einer flachen Stelle des Pregelufers in eine Matte gewickelt, begraben worden war. Die Maden zehrten noch daran; doch waren die Knochen schon ziemlich rein abgefressen. Die Umstände zeigten ein begangenes Verbrechen, worüber ich indessen keine Aufklärung geben konnte. Ob in solchen Fällen die Methode der Sinesen, s. gerl. med. Abh. I. p. 40., anwendbar wäre, möchte ich doch bezweifeln. (Fr. Siemerling merkw. Obduct. der Ueberreste zweier, gröfstentheils verbrannter Leichname. In Knape und Hecker krit. Jahrb. d. St. A. K. f. d. 19te Jahrh. 1. B. 2. Th. Im Hause war Feuer entstanden, und man hielt die Verstorbnen für verbrannt. Indessen fand S. bei der Obduction Schufswunden in der Brust, und, geleitet durch dieses Zeichen, mittelte das Gericht die Mörder aus. Rührend ist die Geschichte eines in einer Eisengrube zu Fahlun in Schweden verunglückten Bergmanns, dessen Leichnam, 50 Jahre nach dem Tode, noch von seiner, nun 70jährigen Geliebten, erkannt wurde. S. Schubert's Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft S. 215. ff. R.)

§. 236.

Endlich trägt es sich auch zu, dafs im Fall Mutter und Kind, oder zwei nahe Anverwandte zu gleicher Zeit a) sterben oder todt gefunden werden, der gerichtliche Arzt nach *Datis* der Obduction oder andern medicinischen Gründen entscheiden soll, wer von beiden zuerst oder zuletzt gestorben sey? Wegen des Falles zwischen Mutter und Kind könnte vielleicht die Lungenprobe einiges Licht geben, wenn nicht etwa der Ausspruch eines hohen Gerichtshofes b) hierin mehr, als medicinische Gründe entscheiden. Was den Fall zwischen Eheleuten betrifft, so ist unter gleichen Umständen anzunehmen, dafs die

stärkern Leibeskräfte, und besonders im Fall der Erstickung, die stärkere und geräumigere männliche Brust, länger als die weibliche engere der Todesursache habe widerstehen können c).

a) Und von gleicher Ursache. S. ZACCHIAE *Quaest. med. leg. T. I. L. V. Tit. 2. Quaest.* 12. C. H. WEYL *de prioritate mortis diss. Regiom.* 1804. C. G. GRUNER *de prioritate mortis comm.* 1. 2. 3. *Jen.* 1810. 1811. Gr.

b) Das Kammergericht zu Wetzlar, VALENTIN *Pand. P. I. S. I. Cas. I.*, hat festgesetzt, dafs im zweifelhaften Falle jederzeit die Präsumtion für den frühern Tod der Mutter angenommen werden soll. (Dieser Ausspruch kann sehr trügen, weil hier die einzelnen Körperconstitutionen, und die übrigen Nebenumstände, die Momente der Entscheidung geben müssen. Gr.)

c) Es ist dies eins von den Beispielen, wo die seltene Frage über Priorität des Todes aufgeworfen wird, die in einigen Fällen von dem gerichtlichen Arzt nach physischen Gründen entschieden werden kann. Ein sehr merkwürdiges dahin gehöriges Beispiel finden wir bei PYL, Aufs. I. Cas. 1. in dem Fall zweier Eheleute, die einen Morgen, wahrscheinlich durch Ofendunst erstickt, todt beisammen im Bette gefunden worden. Auf den Antrag der Verwandten wurde von PYL ein Gutachten erfordert, welcher von beiden Eheleuten wohl zuerst mögte gestorben seyn. Aus übergrofser Schüchternheit aber wollte PYL hierüber nichts entscheiden. — Die Frage über Priorität des Todes kommt übrigens in mehrern Fällen eines gleichzeitigen Absterbens zweier oder mehrerer naher Anverwandten, besonders durch gewaltsame Todesarten vor, worüber besonders ZACCHIAS, LÖW, FELTMANN, FODÉRÉ u. a. m. nachzulesen sind. In vielen solchen Fällen kann nur der Richter entscheiden; in vielen können medicinische Gründe etwas dazu beitragen. Ich verweise hier nur noch auf meine gerichtl. med. Abh. II. p. 135 u. ff.

## §. 256. b.

Fälle dieser Art beziehen sich besonders auf Erbschaftsstreitigkeiten, und bei ihnen ist immer ein gewaltsamer Tod, Verschüttetseyn, Ertrinken, Ersticken

sticken in schädlichen Dünsten, der Tod einer Mutter und ihres Kindes in der Geburt, u. dgl. vorhanden. Hier ist die Todesart der Verstorbenen aufzusuchen, und aus der Verschiedenheit der Umstände, des Orts, der Zeit, des Alters, Geschlechts, der Constitution, der Erscheinungen an der Leiche u. s. w. Die Zeit des Todes jeder einzelnen Person zu folgern, besonders aber mufs, so viel als möglich ist, die eigenthümliche Beschaffenheit des Temperaments, der Lebensart, Gewohnheit, Himmelsgegend, Jahreszeit benutzt werden. Gr. Im Allgemeinen kann man folgende Grundsätze annehmen. Von zwei Personen gleichen Alters und gleicher Constitution, unter gleichen schädlichen Einflüssen, stirbt das Weib eher, als der Mann; von Erwachsenen der am ersten, welcher am weitesten von dem Zeitraume höchster Lebensfülle, dem 25sten bis 40sten Lebensjahre, entfernt ist; Kränkliche, Schwache, Lebensarme, Kinder, Greise, Schwangre, Wöchnerinnen zuerst. Doch sind diese Bestimmungen tausendfachen Modificationen unterworfen. R.

---

## Dritter Abschnitt.

### Zweifelhafte Geburtsfälle.

§. 257.

Das Empfängniſs-, Bildungs- und Geburtsgeschäft durch welches die Population im Staate vor sich geht, hat der Schöpfer der Natur gewissen Gesetzen untergeordnet, nach welchen, mittelst eines fruchtbaren Beischlafs a), mehrentheils ein, oft auch zwei, selten mehrere *Foetus* im *Uterus* erzeugt, regelmäſsig gebildet, bis zu einer gewissen Gröſse genährt und nach einem Verlauf von neun Sonnen- oder zehn Mondsmonaten lebendig geboren werden. Dies ist der gewöhnliche Vorgang der Sache, welcher als Regel zur Beurtheilung der Abweichungen anzusehen ist.

a) Meinen Lesern wird wahrscheinlich hier die *Lucina sine concubitu* (Es giebt mehrere Ausgaben von dieser seltsamen Schrift, welche offenbar blos zum Spott erschien. Die meinige ist London 1750. 8. R.) einfallen, wo unter andern p. m. 129. Not. * der merkwürdige Urtheilsspruch des Parlaments zu Grenoble vorkommt, wodurch rechtskräftig entschieden wird,

dafs eine Dame durch Einbildung der Beiwohnung ihres Mannes schwanger geworden und folglich ihrem Gemal einen rechtmäfsigen Erben geboren habe. Eine Geschichte, die man mit vollem Rechte in die Annalen der Verirrungen des menschlichen Geistes eintragen kann. (Eben dahin gehören alle ähnlichen Geschichten. AVERRHOËS glaubte, ein Mädchen sey durch ein Bad geschwängert, in welches *Sperma* ergossen war, und dasselbe lehren die Talmudisten von der Tochter des Propheten JEREMIAS. Ein gleiches Urtheil darf man auch über die Schriften fällen, welche Anleitung zur willkührlichen Zeugung von Knaben und Mädchen geben. R.)

§. 258.

Von der gewöhnlichen Bildung der menschlichen Frucht weicht die Natur oft dadurch ab, dafs sie Mifsgeburten, oder Kinder mit Muttermählern, (oder statt des Kindes, ein Mondkalb R.), geboren werden läfst. Oft wird die gewöhnliche Zeit des Aufenthaltes eines Kindes im Mutterleibe um einen, zwei oder mehrere Monate abgekürzt; nach einiger Meinung auch um eben so viel verlängert. (Oft ist die Zahl der gebornen Kinder gröfser als gewöhnlich R.). Und wenn endlich auch die Geburt des Kindes zur rechten Zeit eintrifft, so wird oft der Staat in der Hoffnung eines Zuwachses durch den Tod des Neugebornen getäuscht, sey derselbe nun natürlich oder gewaltsam.

§. 259.

Diese Abweichungen werden in so fern ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, als es oft zweifelhaft ist, ob einer Geburt Menschen- oder Erbschaftsrechte, oder auch die Rechte der ehelichen

Erzeugung zukommen. Hierüber — und ob die Todesart neugeborner mehrentheils unehelicher Kinder natürlich oder gewaltsam gewesen? erfordert oft die Rechtspflege die nöthige Aufklärung von der Arzneiwissenschaft.

## §. 259. b.

Gewöhnlich sind die dem gerichtlichen Arzte in solchen Fällen vorgelegten Fragen, aus dem Gebiete folgender: 1) War die Frucht zur Geburt reif? 2) Entstand sie durch den von den Aeltern, mehrentheils der Mutter, angegebnen Beischlaf? 3) Hat sie die physischen Eigenschaften einer menschlichen Frucht, und liegen in ihrer Bildung Beweise, daſs sie fähig sey, oder gewesen sey, für sich zu leben? 4) Wenn mehrere zugleich von derselben Mutter geboren sind, welche ist die ältere, und ist sie wirklich von den angeblichen Aeltern erzeugt? 5) Ist sie lebendig geboren und nach der Geburt gestorben, oder starb sie schon in Mutterleibe? 6) Welches sind die Ursachen ihres Todes? R.

## Erstes Kapitel.

### Mifsgeburten.

§. 260.

Die richtig logische Definition einer Mifsgeburt ist schwer zu finden. Denn ungeachtet alles Lebendige, was vom Menschen geboren ist, Mensch ist, und die angeblichen von Mensch und Thier erzeugten Zwittergeburten unter die Fabeln der Vorzeit gehören a), so lehrt doch die Erfahrung, dafs oft sehr mifsgebildete Geschöpfe von Menschen geboren werden, welche zu Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft untauglich sind. Es giebt aber auch nur geringe Abweichungen von der menschlichen Bildung, die man unter die Muttermähler (*naevus*) zu rechnen pflegt. Ich wage es daher eine Mifsgeburt (*monstrum*) zu definiren, dafs sie ein zwar organisches, von einem Weibe gebornes, aber von der menschlichen Bildung zu weit abweichendes Geschöpf sey, als dafs es bei fortdauerndem animalischen Leben der menschlichen Cultur fähig wäre b).

a) Paré, Licetus u. a. haben dergleichen abgebildet. R.

b) Da so viele Schriftsteller in ihren Definitionen der Mifsgeburten gescheitert sind, so werde ich mich trösten müssen, wenn auch die meinige nach dem Urtheile der Kenner Mängel haben sollte. Wenigstens können wir in den jetzigen Zeiten die unbestimmten Verschiedenheiten zwischen *Monstrum*, *Ostentum*, *Portentum* und *Prodigium* ganz entbehren, indem alle wesentliche Verschiedenheiten der Mifsgeburten sich unter dem Unterschied zwischen *monstra per excessum* und *per defectum* begreifen lassen. Ich verweise übrigens auf *Fort. Licetus de monstris. Amst.* 1667., auf *Haller de monstris. Gött.* 1768., Jacobi; von Mifsgeburten — in der Waitz'schen Sammlung und *Bauch de monstris*, *Regiom.* 1794. (*Van Doeveren obss. acadd. ad monstrorum hist. praecipue spectantium fasc. Groning.* 1765. Regnault écarts de la nature, ou Récueil des principales monstrosités etc. à Paris 1775. S. T. Sömmering, Abbildung und Beschreibung einiger Mifsgeburten. Mainz 1791. fol. Gr. Von den vielen Schriften merke man noch aufserdem; *A. G. Otto monstrorum sex humanorum anatomica et physiologica disquisitio. Francof. ad V.* 1811. 4. Vinc. Malacarne in Chr. Fr. Harles Annal. d. französ. engl. u. s. w. Med. u. Chir. 2. B. 1. St. Fanzago in Wismayr's Ephemer. d. ital. Lit. 4. Jahrg. 6. H. S. 314. Fr. *Jos. Ant. Rossi diss. sist. foetus monstrosi Holmiae nati descr. et delin. Jen.* 1800 4. *Jos. Th. Klinkosch dissertt. Pragenss. vol. I. p.* 199. *ff.* Joh. Dav. Busch Beschr. zweier merkw. Mifsgeb. Marb. 1803. 4. J. C. Zimmer phys. Unters. über Mifsgeburten. Rudolst, 1806. 8. Vor Allen aber *Joh. Frid. Meckel de duplicitate monstrosa comm. Hal. et Berol.* 1811. *fol.* Aufser den 3 Buffon'schen Arten: *per excessum*, *per defectum* und *per pravum partium situm*. nimmt M. noch eine vierte, *per hermaphrodisiam* an. Sind Theile überzählig, so entstehen *Monstra composita*, fehlen einige und sind andre überzählig, so entstehen *M. complicata*. Weibliche *Monstra* sind häufiger, als männliche, und auch in der Monstrosität findet M. das Bestreben der Natur die Symmetrie zu erhalten, indem die überzähligen Theile nie die Duplicität übersteigen. Oft bleiben *Monstra* auf einer niedern Stufe der Ausbildung stehen, so dafs sie die Bildung unterer Thierclassen darstellen, wie auch Oken bemerklich macht. Uebrigens scheint es mir für den gerichtlichen Arzt zweckmäfsig, die angebornen Verunstaltungen fol-

gendermafsen einzutheilen: vom 1sten Grade, ohne Störung der physischen und psychischen Verrichtungen; vom 2ten Grade, Störungen der physischen Verrichtungen, ohne Einflufs auf die psychischen zu haben; vom 3ten Grade Hemmung physischer und psychischer Verrichtungen im merklichen Maafse, ja gänzliche Aufhebung. Die letzte Classe wird, je nachdem bei ihr Störung oder gänzliche Unterbrechung der psychischen Thätigkeit Statt findet, abzutheilen seyn. R.)

## §. 261.

Da nur eine ausgemachte Mifsgeburt von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, die Muttermähler hingegen diese Folgen nicht haben, so ist es oft schwer zwischen beiden Abweichungen der Natur so bestimmte Grenzen zu ziehen, dafs dasjenige, was nur Muttermahl ist, nicht für Mifsgeburt erklärt werde. Hier mufs der gerichtliche Arzt, um kein unrichtiges Urtheil zu fällen, alle vorkommende Erscheinungen genau erwägen, und den Maafsstab dessen, was zur Menschheit gehört, genau vor Augen haben a).

a) Dahin gehört, meines Erachtens, nicht allein ein wohl ganisirter Kopf, sondern auch vollkommene Sinnorgane. Je mehr hiervon in der Bildung des Geschöpfes fehlt, desto weniger ist es der menschlichen Cultur fähig, und mit desto gröfserm Rechte wird es unter die Mifsgeburten zu rechnen seyn. (Der Kopf allein macht nicht den Menschen. Ein seltsames Beispiel liefert der in Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. abgebildete *Atruncus*, ein bloſser Kopf, ohne Körper und Extremitäten. R.)

## §. 262.

Eine der ersten Fragen, welche bei der Geburt einer Mifsgeburt — wenn sie von christlichen Aeltern geboren wird — aufgeworfen zu werden pflegt, ist

die: ob das Geschöpf zu taufen sey? Auf diese Frage sind die Antworten sehr verschieden ausgefallen. Meines Erachtens aber ist die Beantwortung derselben den Theologen zu überlassen; den gerichtlichen Arzt geht sie nicht an. Jene mögen entscheiden, in wiefern der Zweck der Taufe symbolisch und conditionell, oder nothwendig und absolut sey? Also auch nur sie allein können die Nothwendigkeit der Administration dieses Sacraments in zweifelhaften Fällen beurtheilen. Warum sollte der Arzt die mögliche Schuld eines in solchen Fällen leicht zu begehenden Fehlers auf sich nehmen wollen a)?

a) Bauch a. a. O.: die Bestimmung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist, der Gerechtigkeitspflege in Erörterung medizinischer Gegenstände behülflich zu seyn; nicht, sich in theologische Streitfragen einzulassen; vergl. §. 50. (J. B. Obermayer von der Nothtaufe, d. i. ob Mifsgeburten zu taufen sind, oder nicht? München 1779. 8. Gr.)

§. 263.

Es hat übrigens Beispiele von doppelten, aus zwei zusammengewachsenen Körpern bestehenden Mifsgeburten gegeben, welche Monate, auch wohl Jahre lang, beim Leben blieben a). Hier entsteht die Frage, ob solche Geschöpfe für zwei, oder für einen Menschen zu achten? Worauf unsers Erachtens füglich zu antworten wäre, dafs, da ein solches Wesen nur Alimentation und Pflege zu fordern hat, solche demselben ohne Bedenken zwiefach zugesprochen werden können b).

a) Kulmus Sect. IV. §. IV. führt solche Beispiele aus Aldebrand, Buchanan, Riolan an. Er selbst

sah ein Paar solche lebendige Mädchen, welche C. L. Walther beschrieb. In Archenholz Minerva Jun. 1793. steht die Beschreibung eines Paars solcher Knaben. Noch merkwürdiger sind die zwei aneinander gewachsenen Schwestern in Ungarn, welche 22 Jahr alt wurden. Philos. Transact. Vol. L. P. I. f. the y. 1757. p. 311. (S. auch Braunschweig. Magaz. 1799. 39 St. S. 611. Gr. Das neueste Beispiel dieser Art liefert uns aus folgender Schrift: Exposicion historica del monstruo que naciò el dia 30 de Mayo proximo anterior en la calle de Sopranis de esta Ciudad. Cadix 1818. 4. m. K., das Hamburg. Magaz. f. d. ausländ. Liter. d. gesammt. Heilk. von J. J. Gumprecht und G. H. Gerson 3. B. 4. St. S. 275. ff. Zwei mit den Wirbeln zusammengewachsene Kinder beschreibt Klein in Harles Jahrb. d. deutschen Med. u. Chir. 3. B. 1. H. S. 17. ff.; ein Kind mit zwei über einander sitzenden Köpfen Ev. Home in Harles und Ritter n. Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 5. B. 1. St. Es wurde zwei Jahre alt und starb durch einen Schlangenbifs. R.)

b) Gruner 4te Ausg. §. 276. spricht allen doppelten Mifsgeburten die doppelte Ernährung ab, und entscheidet sich Note b. für die absichtliche Tödtung derselben nach der Taufe. R.

§. 264.

Inzwischen sterben nicht allein diese Mifsgeschöpfe mehrentheils in oder sehr bald nach der Geburt, sondern es ist dies der Fall auch mit vielen andern, die nicht einst fähig sind, aufser dem *Uterus* fort zu leben, z. B. die ohnköpfigen (*acephali*), oder die des Herzens oder eines andern wichtigen Eingeweides beraubt sind, (oder die ein heraushängendes Herz a), herausgefallne Därme, oder gar keine Eingeweide haben, Gr.) u. dgl. Die erste rechtsarzneiliche Frage bei solchen Geschöpfen ist die von ihrer Vitalität, welche der Arzt nach billigen Grundsätzen beurtheilen mufs b); hieraf gründet sich ihre Erbfähigkeit.

a) B. D. MAUCHART Beobacht. v. d. Lage d. Herzens aufserhalb der Brusthöhle. Tüb. 1758. Gr. CHR. G. BÜTTNER anat. Anmerk. bei einem mit auswärts hangendem Herzen lebendig gebornen Kinde u. s. w. Königsb. u. Leipz. 1752. 4. m. K. Zwei Fälle von Kindern, mit gänzlich auswärts hangenden Baucheingeweiden habe ich selbst gesehen, das eine lebte mehrere Tage. R.

b) BAUCH §. 21. und unsere Note a §. 263.

## §. 265.

Noch wichtiger ist die Frage über die, den lebenden Mifsgeburten beiwohnende Fähigkeit zur Erfüllung von Bürgerpflichten, von welcher ihre Ansprüche an Bürgerrechte a) abhangen. Daher also eine Mifsgeburt der eben beschriebenen Art oder jede andere, sie sey es durch Ueberflufs oder Mangel eines Theils, oder völlige Mifsstaltung, welche zu sehr von menschlicher Bildung abweicht, um der Humanität fähig werden zu können, falls sie auch beim Leben bliebe b), des gröfsten Theils der Rechte eines Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft verlustig geht. Dahin gehören indessen nicht Verstümmelungen an Händen oder Füfsen c).

a) Um nicht mifsverstanden zu werden, mache ich einen Unterschied zwischen Menschen- und Bürgerrechten. Da eine jede Mifsgeburt Mensch ist, so behält sie ein Recht auf Alimentation und Verpflegung. Um aber *sui juris* zu werden, dazu gehören Fähigkeiten, in deren Ermangelung der Mensch keiner Bürgerrechte empfänglich ist. (Nach der von mir vorgeschlagnen Eintheilung sind *Monstra* vom dritten Grade, als der geistigen Entwicklung unfähig, von Bürgerrechten und Pflichten auszuschliefsen, die beiden ersten Classen dagegen nicht. R. Vergl. *HUXHAMI Opera T. III. n. 1. p. 1. ff.* Gr.)

b) Es ist nicht selten, dafs sehr mifsgestaltete *Monstra* beim Leben bleiben. Als Beispiel lese man im Teut-

schen Merkur Jahrg. 1784. März. S. 254. oder in der *Onomatologia Med. Pract. P. III. p.* 743. die Beschreibung eines solchen Geschöpfes, das zwei und dreifsig Jahr alt war. Bürger- und Erbrechte kamen diesem Thier-Menschen doch wohl nicht zu.

c) Ich habe im hiesigen Hospital täglich ein Mädchen vor Augen, das ohne Hände geboren, beinahe eben so fertig nähen kann, als jede andere Weibsperson. Sie kann also Bürgerpflichten erfüllen und hat Ansprüche auf Bürgerrechte. Ich erinnere mich hingegen, ein Geschöpf gesehen zu haben, ohne Ober- noch Vorderarme und ohne Schenkel noch Unterschenkel, aber mit Händen und Füfsen, die mit dem Rumpfe articulirten. Ob dieser ein Staatsbürger seyn konnte? darüber liefsen sich allenfalls Gründe für und wider anführen. (Uebrigens hat man verunstaltete, oder ungewöhnlich gestaltete Menschen nicht in dieser Hinsicht für monströs zu erklären. Merkwürdige Beispiele dieser Art liefern W. G. Tilesius Abbild. und Beschreib. d. beiden sogen. Stachelschweinmenschen aus d. bekannt. engl. Familie Lambert oder the porcupine men. Altenb. 1802. fol. m. K. S. auch Voigt's Magaz. f. d. neuest. Zust. d. Nat. Kunde. 4. B. 3. St. Ferner die von Eb. Home beschriebnen hornartigen Auswüchse auf den Köpfen zweier Weiber. S. Harles u. Ritter n. Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 5. B. 1. St. Ein ähnlicher Fall, bei welchem aus einem Knötchen an der Stirne einer Frau, sich bei dem Aufhören der Menstruation ein 8 Zoll langes, spiralförmig zurück gewundnes Ziegenhorn entwickelte, war bis 1817 zu Leipzig zu sehen, und ähnlich dem Lambert'schen Zustande ist folgender Fall: *W. G. Tilesii Historia pathologica singularis cutis turpitudinis Jo. God. Rheinhardi, viri L. annor. praef. est. D. Chr. Frid. Ludwig.* lat. u. deutsch. Leipz. 1793. fol. m. K. Ferner kann man dahin die enorme Fettigkeit rechnen, wovon in den neuern Zeiten mehrere Beispiele bekannt geworden sind. Vor allen empfehle ich darüber Eschenmayer in v. Autenrieth und v. Bohnenberger Tübinger Blättern 1. B. 2. St. welcher dergleichen Fälle doch wohl für zu selten ansieht, wenn er meint, dafs sie unter 12 Mill. Menschen nur einmal vorkommen. Er beschreibt ein 10jähr. Mädchen, welches 5 Fufs 3 Zoll hoch und 219 Pfund schwer war: die Götting. gel. Anz. v. J. 1816. S. 259 haben einen Fall von einem ¾jährigen Knaben, welcher 121 Pfund wog. Der berühmte Paul Butterbrodt

zeichnete sich aufserdem noch durch ungeheure Muskelkraft aus. Ferner sind hieher zwergartig gewachsene Menschen zu rechnen, wenn sie anders in ihrem Geiste gehörig ausgebildet sind. Dahin gehört ein merkwürdiges Geschwisterpaar im Schlosse Dönhoffstädt in Ostpreufsen, welches schon bejahrt, etwa die Gröfse 7jähriger Kinder und die richtigste Proportion der Glieder hat. Andre Beispiele sind der bekannte Bebe, Joh. Ersson zu Hedemora in Schweden und seine Schwester u. a. Manche Monstrositäten sind schwer zu begreifen, z. B. J. Fr. N. Jadelot descr. d'une tête humaine extraordinaire etc. à Paris 1799. 8. übers. v. Heun. Jena 1805. 8. Dem 8 Pfund schweren Schädel, welcher 4mal so grofs ist, als gewöhnlich, fehlen alle Oeffnungen, bis auf das zu enge Hinterhauptsloch, auch ist seine *Basis* um $\frac{1}{7}$ in der Länge verkürzt, die Dicke ungewöhnlich. Der Kopf ist fossil, und bei Rheims gefunden. Einen ähnlichen besitzt das anatomische Museum der hiesigen chirurgischen Schule, welcher auch fossil, und, so viel ich weifs, noch nicht beschrieben ist. Seltsam genug wiederholte sich der Fall eines Huhnes mit einem Menschengesichte, welchen Schwarz im Brennus v. J. 1802. 3. St. beschreibt, kürzlich in Moskwa, wovon Fischer 1815. eine Beschreibung und Abbildung gegeben hat. In wie ferne das Versehen eine Ursache zur Entstehung von Monstrositäten giebt, ist noch zweifelhaft. S. Chr. Rickmann üb. d. Unwahrheit des Versehens. Jena. 1770. 8. *Herm. Frid. Harting de imagin. matern. in foetum efficacia diss. Gott.* 1805. 8. u. a. R.)

---

## Zweites Kapitel.

### Unreife Geburten.

§. 266.

Der erzeugte *Foetus* reift in der weiblichen Gebärmutter, den ewigen Naturgesetzen zufolge, derjenigen Vollkommenheit, die er, um aufser dem *Uterus* leben zu können, besitzen mufs, zehn Mondsmonate entgegen, und die natürliche Zeit der Geburt fällt auf diejenige Woche, da die Schwangere zum zehntenmal a) ihre monatliche Reinigung erwartet haben würde. (Ein alsdann gebornes Kind heifst reif, zeitig, ausgetragen, gliedmäfsig, *partus maturus*. R.)

a) Nach den Beobachtungen des Herrn Prof. von Schulzenheim, *Gahn de partu serotino* — verteutscht im Mag. d. ger. Arzneikunde B. II. S. 675 u. ff.

§. 267.

Vom Anfange der Erzeugung an ist die Frucht mit dem Lebensprincip beseelt, folglich als ein lebendiges Geschöpf zu betrachten a). Wenn die denkende Seele sich mit dem Körper vereinige, hat noch niemand ergründet. Folglich ist der von den

gerichtlichen Aerzten ehemals ersonnene und in die Ausübung der Rechtspflege aufgenommene Unterschied der beseelten und nichtbeseelten Frucht nichtig und verwerflich b).

a) Ich habe zwar in LODER's Journ. I. 3. S. 503. eine Vermuthung gewagt, ob nicht das erste Leben des *Foetus* mehr für vegetativ, das folgende mehr für animalisch zu halten sey? Diese Idee habe ich aber nach reiferm Nachdenken wieder zurückgenommen; ger. med. Abh. I. S. 54.

b) *FORT. FIDELIS de relat. medic. Lib. III. Sect. VI., PAUL ZACCHIAS Quaest. med. leg. Lib. I. T. II. Q. IX. et Lib. IX. Tit. I. Q. II.* auch noch die Gießensche Fakultät *VALENTIN Pand. P. I. S. I. Cas.* 21. u. a. m. handeln von der Frage der Beseelung der Frucht weitläufig und mit vieler philosophischen Wortkrämerei, um zu beweisen, wie viel schuldiger der sey, der eine beseelte Frucht abtreibt, als einer, der einen unbeseelten *Foetus* — welcher noch kein Mensch sey — fortschafft. TEICHMEYER a. a. O. *Cas. VIII.* war einer der ersten, die wider diesen Irrthum stritten, und doch herrscht er noch in seiner ganzen Kraft bei vielen Juristen. (Der Streit über den Zeitpunct der Belebung und Beseelung der Frucht ist jetzt wohl am Ende. Doch kann man nachlesen: *LEISERI medit. ad pandect. p.* 388. QUISTORP peinl. Recht. 5te Aufl. 1. Th. §. 278. S. 410. *C. F. WALCHII ICti de genuino fonte distinctionis inter foetum animatum et inanimatum, in C. C. C. Art. CXXXI. adhib. progr. Jen.* 1768. 1775. *et* 1778. 4. *C. F. KALTSCHMIED de dist. int. foet. animatum et inanimat. ex medic. forensi eliminanda diss. Jen.* 1747. 4. *LANGGUTH de foetu ab ipsa conceptione animato diss. Vitemb.* 1747. 4. *PLATNER de vita foetus non animata, quantum ad infanticidium progr. Lips.* 1809. 4. *In Quaest. med. for. Nr. XXVIIII.* R.)

## §. 268.

Es kann auch die Erscheinung, daſs ein Kind im Mutterleibe erst in der Hälfte der Schwangerschaft sein Daseyn durch fühlbare Bewegungen bezeugt, jener Distinction nicht zum Grunde liegen. Nicht

mittelst seines jetzt erst anfangenden Lebens, sondern durch seine zunehmende Gröfse ist der *Foetus* fähig geworden, seine Existenz durch diese Bewegungen anzukündigen a).

a) Doch bleibt es merkwürdig, dafs die erste, der Mutter fühlbare Bewegung, so genau auf den 140sten Tag der Schwangerschaft fällt. R.

## §. 269.

Die im natürlichen Zustande Statt findende Ordnung der Natur wird durch gewaltsame Ursachen oft dergestalt unterbrochen, dafs der *Foetus* vor seiner Reife aus dem *Uterus* verdrängt wird. Wenn das Lebensprincip bei demselben noch nicht hinlänglich stark ist, um aufser dem *Uterus* fortzudauern und die Lungen noch nicht im Stande sind, die Respiration anzufangen a), so stirbt der unreife *Foetus* sogleich bei seiner Geburt, wenn ihn nicht die austreibende Ursache selbst getödtet hat.

a) Man kann noch hinzusetzen — so lange er noch nicht im Stande ist, Nahrung durch den Mund annehmen zu können, *P. Zacchias L. I. T. II. Q. III.* Ueberhaupt also wird hierzu eine gewisse Vollkommenheit der Organe, sowohl der Lebens- als der natürlichen Verrichtungen erfordert.

## §. 270.

Ist hingegen das Kind zwar vor seiner völligen Reife geboren, aber derselben doch durch seinen längern Aufenthalt im *Uterus* näher gekommen, so ist es leichter möglich, dafs es wenigstens auf eine kurze Zeit aufserhalb demselben fortleben könne. In diesem Falle wird das Kind eine frühreife, lebensfähige Geburt (*Partus praematurus, tempestivus,*

*vitalis* Gr. Enfant viable R.), genannt; im andern (§. 269.) eine unreife, nicht lebensfähige Geburt (*Partus immaturus, non vitalis*, Gr., *Abortus*). Von dieser ist hier die Rede, von jener hiernächst a).

a) Der Ausdruck unreif (*immaturus*) ist zwar an sich ganz passend: aber die Benennung frühreif (*praematurus*) ist eines Doppelsinns fähig, s. §. 280. Not. a, und wäre daher, nach Gruner's zweckmäfsiger Bemerkung, wohl werth, gegen eine passendere vertauscht zu werden, wenn es hier nicht weniger auf Worte, als auf richtige Begriffe ankäme. Ich werde den Begriff der Frühreife weiter unten genauer zu bestimmen suchen. (Wie alle Bilder leicht verderblich auf die Begriffe wirken, was man den Aerzten unserer Zeit nicht oft genug sagen kann, so hat auch hier das Bild der Reife die verkehrten Begriffe hervorgebracht, mit welchen die gerichtliche Medicin noch immer umsonst ringt. Es giebt keine frühreife und keine spätreife Kinder, und man sollte den Ausdruck nie mehr gebrauchen. Vergl. *Gottl. Euseb. Oeltze comm. virid. de partu vivo, vitali et non vitali etc. Jen.* 1768. 4. R.)

## §. 271.

Die Geburt eines unreifen Kindes ist entweder zufällig oder vorsätzlich. Zufällig geschicht sie durch alles, was von innen oder von aufsen den *Uterus* gewaltsam erschüttert, reizt, und die *Placenta* von seiner innern Oberfläche trennt, z. B. heftige Fälle aufs Kreuz oder auf den Unterleib, Tanzen, Springen, Mifshandlungen, besonders heftige Gemüthsbewegungen, Husten, erhitzende Diät oder Arzneimittel u. dgl. a). Vorsätzlich (*Foeticidium, Embryoctonia*, Gr. *abortus procreatus, aborticidium*), wird die Frucht abgetrieben durch Anwendung äusserlicher Mittel, welche die oben erwähnte Wirkung hervorzubringen fähig sind b).

a) Diese zufälligen Ursachen müssen dem gerichtlichen Arzt aus der Entbindungslehre bekannt seyn. (Für sich ist dieser Fall nicht Gegenstand rechtsarzneilicher Untersuchung, sondern nur in so ferne zu bestimmen ist, ob 1. die Fehlgeburt zufällig oder vorsetzlich, und 2. von den etwa angegebnen Ursachen entstand. R.)

b) Im Ganzen haben hiervon P. AMMAN *Pr. Vuln. let. Dec. V. Hist. V.*, ALBERTI *de abortus noxia et nefanda promotione* in *I P. M. Tom. II.*, BÜCHNER *An dentur remedia partum promoventia etc. Hal.* 1746., BÜTTNER vom Kindermord §. 90 u. ff., MÜLLER Entw. I. Kap. 16 nebst mehrern andern, s. DANIEL Bibl. p. 96 ff. ausführlich gehandelt. (Es kann der Fall seyn, dafs der Geburtshelfer, um die Mutter zu erhalten, eine Frühgeburt erzwingen mufs, Accouchement forcé; ein solcher Fall kann nicht hieher gehören. S. JOH. CONR. BECKER *de παιδοκτονια inculpata ad servandum puerperam etc. Giefs.* 1729. 4. PHIL. AD. BÖHMER *resp.* FRID. AD. RICHTER *diss. sist. caussas infanticidii impunit. Hal.* 1771. 4. R.)

## §. 272.

Dahin gehören Reize am Muttermunde und Tödtung der zarten Frucht durch eigene Werkzeuge a), unbehutsam und wild gepflogner Beischlaf b), Aderlässe am Fufs, Schnüren des Unterleibes c), heftige Leibesbewegungen und schwere Arbeit, Brech- und Niesmittel d), Gifte, drastische Purgiermittel e), wurmtreibende, die Reinigung oder den Urin treibende Arzneien f), (anhaltendes Fasten, Fahren auf steinigem Boden, Druck auf die Schenkeladern, untergesetzte Kohlentöpfe g) Gr., heisse Fufsbäder, reizende Klystiere, warme Bäder, R.) u. a. m.

a) Vom Reiz der Finger am Muttermunde entsteht beinahe unfehlbar ein *Abortus*, BÜTTNER a. a. O. §. 94. Man liest hier und da, z. B. *Onom. Med. Pract. Tom. I. p.* 1363. (TERTULLIAN *de anima c.* 25. Gr.) von einem zur Tödtung der Frucht erdachten Instrumente, *Embryosphactes* genannt, das aber unter uns zum Glück

weiter nicht bekannt ist, als sein Namen. Auch wissen hoffentlich die deutschen Schönen eben so wenig von jenem *Pessarium* der Griechinnen, der Römerinnen, und von jener Abortiv-Methode der Italienerinnen durch einen Nadelstich, deren Haller gedenkt, Vorles. B. I. S. 148. (Vergl. Roose Beitr. z. öff. u. ger. A. W. 1. St. S. 88. Im Januar 1806 fand man zu Bevrux in der Normandie den Leichnam eines jungen Mädchens mit sehr verletzten Geschlechtstheilen. Bei der Untersuchung ergab es sich, daſs ihr ein Pfuscher lange Zeit fruchtlos *Abortiva* gegeben, und sie endlich im dritten Monate der Schwangerschaft gewaltsam mit der Zange entbunden habe, wobei sie gestorben war. S. Kilian's Georgia. 1806. Nr. 21. S. 167. Don Felix d'Azara voyages dans l'Amérique méridionale dépuis 1782 jusqu'en 1801. à Paris, an XII. 1. 2. Chap. 10. p. 100. erzählt daſs sich die schwangern Weiber der Imbayar in Paraguay so lange mit den Händen auf den Bauch schlagen lassen, bis ein Blutfluſs, und mit diesem die Frühgeburt erfolgt. R.)

b) Dies beweiset schon Hasenest durch Erfahrung, Med. Richter IV. Cas. 13. Mehrere Aerzte haben es bestätigt.

c) Büttner a. a. O. §. 100.

d) Ebenders. §. 98. und *Alberti Tom. II. Cas.* 14.

e) Bei Zittmann *Cent. IV. Cas.* 64. wird eines Marktschreiers gedacht, der eine Frucht so abgetrieben hatte. Doch konnte in einem andern Fall von einer Dosis von funfzehn Gran Jalappenharz ein vierzehn Tage nachher erfolgter *Abortus* nicht hergeleitet werden, s. Daniel Samml. Cas. 60.

f) Es wäre wohl groſses Bedenken zu tragen, einer schwangern oder verdächtigen Person die Sabadille, die Bärentraube, die Myrrhe oder andere gewürzhafte Dinge in einer gewissen Quantität zu verschreiben.

g) Wildberg a. a. O. S. 312. rechnet auch dahin langes Säugen, allein dieses mögte eher dienen, die Schwängerung zu verhüten. Gr. Es gilt wenigstens für ein Mittel zu diesem Zwecke, kann aber unstreitig auch schädlich für die Frucht werden, und Fehlgeburt erzeugen, wenn es die Wiedergeschwängerte bis zur Erschöpfung der Kräfte fortsetzt. R.

### §. 273.

Vorzüglich aber setzen die Dirnen ihr Zutrauen auf gewisse entweder einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, deren specifike Wirkung auf den *Uterus* zu Abtreibung der darin enthaltenen Frucht vormals behauptet wurde; dahin gehören der Sade- oder Sevenbaum (*Juniperus Sabina*), dessen Blätter und Beeren; so auch der Lorbeerbaum, sowohl Blätter als Früchte; der orientalische Safran; der rothe Beifus (*artemisia vulgaris*); Gamander (*Teucrium chamaedrys*), weifser Andorn (*marrubium album*), wilder Rosmarin oder *Ledum palustre*; Roggenblüten, Borax, Camphor, Aloe, Coloquinten in Branntwein b) aufgelöset Gr. Auch manches Abergläubige z. B. Lampenqualm c). R.) u. s. w. c).

a) Wildberg a. a. O. S. 313. u. a. Gr.

b) Nach *Aristoteles de historia animal. L. VIII. Cap. XXIV. Nr.* 250. am Ende. R.

c) Der ersten unter den hier genannten Arzneimitteln thun alle *Compendia* und Beobachter Meldung, und aus diesen sind auch andere zusammengesetzt. Man findet dergleichen feine Mischungen bei *Valentin Nov. p.* 309., bei Hasenest Med. Richter I. Cas. 1. 2. II. Cas. 1. 2. 3. u. a. m. wohin ich die Wifsbegierigen verweisen mufs. Die Frage: Ob Sevenbaum, Wachholderbeeren, Sassafras, Schlagkraut und weifser Andorn unter einander gemischt ein abtreibendes Mittel ausmachen? wird von Bucholz, Beitr. II. S. 68., bejahend beantwortet.

### §. 274.

So wenig aber zu läugnen ist, dafs durch diese heftig wirkenden Mittel *Abortus* erregt werden kann und oft — auch sogar unter dem zugleich erfolgten Tode der Mutter, erregt worden ist, so wird ihnen

doch mit Recht die specifike, d. i. untrügliche Kraft, solches in allen Fällen zu bewirken, mit allem Recht abgesprochen; da die Erfahrung bezeugt, daſs sie oft den Absichten der Dirnen nicht entsprochen und den *Foetus* abzutreiben nicht vermocht haben a).

a) Eine schwangere Dirne brauchte Jalappe in Wachholder-Brandtwein, Rosmarin-Brandtwein, Borax, Bernstein, Sadebaum-Tinctur und andere Dinge mehr, ohne die Absicht der Abtreibung zu bewirken, s. FABRICIUS Samml. Cas. XI.

## §. 275.

O nun ein *Abortus* wirklich vorgefallen? ob er zufällig oder gewaltsam? ob er durch Miſshandlung einer andern Person? oder ob er vorsätzlich, um den Folgen eines unerlaubten Beischlafes vorzubeugen, bewirkt? von wie viel Monaten die Frucht sey? Dieſs sind die Fragen, welche der gerichtliche Arzt auf den Antrag des Richters bei vorkommenden Fällen zu entscheiden hat. Hierzu ist nöthig, die vorbereitenden Ursachen des *Abortus*, die gelegentlichen und ihre Wirkungskraft, wie bald der *Abortus* auf jene erfolgt ist, und den Erfolg selbst mit einander zu vergleichen a).

a) Hierüber ist MÜLLER, B. I. Kap. 16., sehr ausführlich. Ich verweise diesfalls meine Leser an die *Compendia* der Entbindungskunde z. B. FRORIEP. (Die Entscheidung dieser Frage ist, wegen der leicht vorfallenden Betrügereien sehr schwierig, und fordert unerlaſslich die genaue Untersuchung sowohl des durch die Fehlgeburt ausgeschiednen Körpers, als der angeblichen Gebärerin. R.)

## §. 276.

Auch sind oft vorgefundene Arzeneien, ihre Gattung und Eigenschaften, und ob es abtreibende

Mittel sind oder nicht? zu erforschen a), es mag der *Abortus* selbst erfolgt seyn oder nicht, um wenigstens das Vorhaben der Abtreibung zu bestätigen oder zu widerlegen. Einfache Mittel erkennt man leicht an ihren Kennzeichen; zusammengesetzte an Geruch, Geschmack und andern Merkmalen.

a) Wenn sie nämlich wirklich angewendet worden sind. R.

## §. 277.

Ob nun schon der durch einen *Abortus* im dritten oder im sechsten Monate verursachte Schaden für den Staat gleich grofs, und der Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht nichtig ist, so ist doch noch zu bemerken, dafs der zufällige *Abortus* sich in den ersten Monaten leichter als in den folgenden ereigne; folglich der vorsätzliche im sechsten Monat eine gewissere Hoffnung zur völligen Reife des *Foetus* zerstöre, als im dritten a). Die verdienten Strafen der Schuldigen und die Milderungsgründe für dieselben gehören übrigens nicht zur Competenz des gerichtlichen Arztes b).

a) Zur Beurtheilung des Alters eines *Abortus* ist es nöthig, dafs der gerichtliche Arzt sich zeitig die Stufenfolge der Gröfse derselben nach den verschiedenen Monaten durch Autopsie bekannt mache. Ohne diese hilft keine Beschreibung, die man indessen bei Müller a. a. O. §. 232. finden wird. Der dritte Monat ist für Misfälle der gefährliehste und die *Abortus* von diesem Alter die häufigsten. Sie sind mehrentheils von der Länge eines Fingers, auch etwas gröfser. Alle Theile sind schon völlig entwickelt und der Geschlechtsunterschied sehr deutlich.

b) Wichtig ist, auch in rechtsarzneilicher Hinsicht, der Umstand, dafs, wenn einmal eine Fehlgeburt erfolgt

ist, diese sich bei einer nächstfolgenden Schwangerschaft, gerne wiederhole, und so daraus eine Unfruchtbarkeit entstehen könne. R.

§. 278.

Mit dem *Abortus* hat der Abgang eines Mondkalbes (*Mola*) viele Aehnlichkeit. Eine *Mola* kann von zweierlei Art seyn; denn entweder ist sie die Folge einer misslungenen Empfängniss, welche zu einem unorganischen Concrement geworden, und mit dem dritten oder vierten Monate unter dem Bestreben der Natur zur Erregung des Monatsflusses fortgeschafft wird. Oder es ist ein ohne vorgängigen Beischlaf im *Uterus* entstandenes Gewächs von polypöser, blasiger oder dichter Consistenz, welches oft durch sein Wachsthum eine falsche Schwangerschaft, die von der wahren schwer zu unterscheiden ist a) verursacht.

a) Der erste Fall ist die ächte *Mola*, der andere gehört mehr zu den Fleischgewächsen. Ich verweise auf Teichmeyer *lib. cit. Cap. XII.* und auf Büttner vom Kindermord §. 37. ff. (*J. B.* de Lamzweerde *hist. natur. molarum uteri L. B.* 1686. 8. Die sogenannte falsche Mola gehört eigentlich nicht für die gerichtliche A. W. ausser in Rücksicht auf vermuthliche uneheliche Schwangerschaft. Gr. Noch vergleiche man: Rolfink *de mola diss. Jen.* 1662. 4. *J. H.* Slevogt *de femina, mola laborante diss. Jen.* 1700. 4. *Id. de molae vita progr. Ib.* 1714. 4. *Abr.* Vater *mola praegnans etc. Vitemb.* 1726. 4. *G. R.* Hankoph *de mola diss. Gott.* 1746. 4. Er fand sie bei einer 80jährigen Frau. *A. C.* Büchner *generatio molarum uteri etc. Hal.* 1760. 4. R.)

§. 279.

Wenn also die Frage entstünde, ob eine Person, von welcher ein *Mola* abgegangen, wirklich den Beischlaf gepflogen habe? so müsste dieselbe nach den

angegebenen Merkmalen der wahren *Mola* beantwortet werden. Um des weiblichen guten Rufes willen, der, wo möglich, geschont werden muſs, rathen wir indessen hierin zur Beobachtung der gröſsten Behutsamkeit. (Die wirkliche *Mola* (*Mola praegnans*) ist im Grunde ein miſsgebildetes Ei, in welchem sich zuweilen vollständige Embryonen, oder einzelne Theile befinden, und nur das Vorhandenseyn eines solchen Fruchtbestandes könnte den Verdacht eines gepflogenen Beischlafes begründen a); hingegen bei der falschen *Mola* fehlen die obigen Kennzeichen, Entstehung und Bildung ist ganz abweichend, der damit verbundne Krankheitszustand ganz anders beschaffen b). Gr.)

a) Sie befinden sich unter ähnlichen Umständen in der Gebärmutter, wie die Frucht, bilden eine krankhafte Schwangerschaft, und entstehen unfehlbar nie anders als nach dem Beischlafe. S. RÖDERER's Geburtshülfe Cap. 24. S. 757. ff. PLENK Geb. II. S. 182. R.

b) *MELCH. SEBIZII hist. memorab. de foemina quadam Argentoratensi, quae ventrem supra modum tumidum ... ultra decennium gessit etc. Argent.* 1627. Gr.

## §. 279. b.

Es kann aber auch die Frage entstehen, ob eine Weibsperson, welche deutlich geboren hat, einen *Foetus* oder eine *Mola* geboren habe, wenn das von ihr Geborne nicht gefunden wird. Mit voller Gewiſsheit ist hier schwerlich jemals zu antworten a), doch kann man aus folgenden Puncten die Merkmale zur Antwort schöpfen: 1) Molarschwangerschaften dauern selten länger als höchstens vier Monate; die

Ausnahmen hiervon sind höchst ungewöhnlich. 2) Bei Molarschwangerschaften ist die Gesundheit mehr gestört, als bei dem Tragen eines *Foetus*, besonders wenn sie lange dauert. 3) Der *Mola* fehlen die *Placenta* und die Nabelschnur. 4) Bei Molarschwangerschaft erzeugt sich in den *Mammis* entweder gar keine Milch b), oder doch keine vollkommene c). R.

a) Das hiesige Kön. Medicinal-*Collegium* hatte kürzlich über einen solchen Fall zu entscheiden. R.

b) Nach Lamzweerde. R.

c) Nach Bernstein pr. Handb. f. W. A. u. Geburtshelfer. 3. Th. *art. mola.* R.

## Drittes Kapitel.

### Früh- und spätreife Geburten.

§. 280.

Frühreife Geburten sind solche, die nach der §. 269 und 270. angegebenen Bestimmung hinlängliches Lebensprincip und hinlängliche Vollkommenheit der zum Leben nöthigen Organe besitzen, um außerhalb des *Uterus* fortleben zu können a). Der allgemein bestätigten Erfahrung zufolge, kann dies nur erst nach einem vollständigen siebenmonatlichen Aufenthalte des *Foetus* im Mutterleibe Statt finden b).

a) Es liegt bei dem in diesem Kapitel zu schlichtenden Streite über die Rechtmäßsigkeit der früh- und spätreifen Geburten gemeiniglich ein Irrthum zum Grunde, der viele gelehrte Männer, auch sogar den berühmten Morgagni, s. dessen drittes ger. med. Gutachten in den Annalen der Staatsarzneikunde II. S. 35 u. ff., berückt hat; nämlich frühreife Kinder seyn wirklich früher reif, als andere. Dies ist denn eine, aus einer unrechten Benennung hergeflossene ganz unrichtige Meinung. Die Lebensfähigkeit ist kein Beweis der Reife, und die siebenmonatlichen Geburten müßten bei gesunden und starken Müttern eine sehr gewöhnliche Erscheinung seyn, wenn die eigentliche Reife zu Ende des siebenten Monats möglich wäre. S. §. 270. Note a. (Vergl. Ueber früh- und spätreife Geburten. Mannheim. 1807. 8. Metzger üb. früh- und spätreife

Geb. in LODER's Journ. 1. B. 4. St. S. 496. Nach dem Sprachgebrauche ist das Kind unzeitig (*partus intempestivus*) das innerhalb 6 Monaten oder 24 Wochen geboren ist; frühzeitig (*p. praecox*) vom Anfange des 7ten Mon. bis zum 9ten, oder 25 bis 37 Wochen; zeitig (*p. tempestivus*) von der 38. bis 40. Woche; der vermeinte längere Aufenthalt im Mutterleibe, d. h. über 40 Wochen hinaus dürfte die verspätete oder Spätgeburt (*p. serotinus*) ausmachen. Gr. Noch ist zu vergl. J. A. SCHMIDTMÜLLER Beitr. z. Vervollk. d. St, A. K. Landsh. 1806. 8. Nr. 8. und besonders HENKE Abhandl. 3 B. Nr. IV. R.)

b) Ich bleibe auch hier noch bei den ehemaligen strengern Grundsätzen, nach welchen ich schon in den vorigen Ausgaben dieses Systems die früh- und spätreifen Geburten beurtheilt habe, s. ger. Med. Abh. I. S. 54. f.

§. 281.

Zu den spätreifen Geburten rechnet man diejenigen, die nach der Behauptung der Schwangern einige Wochen oder Monate länger im Mutterleibe geblieben und folglich um so viel später geboren sind, als gewöhnlich. Solche Verlängerungen des Termins der Geburt werden bis auf den zehnten, eilften, zwölften, dreizehnten, siebenzehnten, ja bis auf den zwanzigsten Monat und noch auf längere Zeiten angegeben und von vielen angenommen.

§. 282.

Da nun sehr oft viel darauf ankommt, zu bestimmen, ob früh- oder spätreife Geburten aus rechtmäfsiger Ehe entsprossen? ob frühreife Geburten durch voreilige Umarmungen erzeugt seyn? und folglich die Entscheidung vieler Erbschafts-, Ehescheidungs- und anderer Processe von der wahrhaften Beantwortung dieser Fragen abhängt, so erhellet

daraus ihre Wichtigkeit a) in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. (Es können hier folgende rechtsarzneiliche Fragen vorkommen: 1) Ist die in Frage stehende Frucht frühreif? 2) Ist eine spätreife Frucht überhaupt denkbar? 3) Ist im vorliegenden Falle eine spätreife Frucht anzunehmen? 4) Entstand die Frucht aus dem angegebenen Beischlafe b), oder vor, oder nach demselben? R.)

a) Es können übrigens eben dieselben Fragen über frühreife sowohl, als über spätreife Geburten in Fällen von Anklagen wegen Schwängerung und Alimentation (auch bei Neuverheiratheten Gr.) vorkommen. Und wirklich geschieht das sehr oft. Daſs die hierüber anzugebenden Grundsätze auf jeden andern Fall eben derselben Art anwendbar sind, brauche ich wohl nicht zu erinnern. (Ploucquet üb. d. physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. Tübing. 1779. 8. Gr.)

b) Auſserehelich-Geschwängerte pflegen in den mehrsten Fällen nur einen Beischlaf einzugestehen, und es ist oft nicht möglich dessen Zeitpunct mit dem Zustande, in welchem das Kind geboren ist, in Uebereinstimmung zu bringen. R.

§. 283.

Dieser Bestimmung müssen die Kennzeichen der Reife eines Kindes zum Grunde liegen. Ein reifes Kind ist mehrentheils zwischen 19 bis 22 Rhnl. Zoll lang, zwischen 6 bis 7 Pfund schwer a), hat vollständig gebildete, harte Nägel, starke Haare, eine dichte (glatte, mit Fett versehene, fast unbehaarte R.) Haut und Oberhaut, gerundete und feste Gliedmaſsen, eine saftige, starke Nabelschnur, knorplig-harte Ohren (und Nase R.), einen proportionirten Kopf, beschreiet bei seiner Geburt die vier Wände b), öffnet die Augen oft, schläft nicht zu lange, ergreift

die Warze der Brust gierig, (bewegt sich frei und kräftig R.), leert bald sein Meconium aus c) und athmet bald nach der Geburt ohne Mühe. Bei Knaben sind die Hoden schon in den Hodensack herabgestiegen d).

a) Man hat Beispiele von ungewöhnlicher Schwere und Länge neugeborner Kinder. Noch erst vor Kurzem kam hier, nach einer sehr schweren Geburt, ein Knabe von 14 Pfund zur Welt, wie mich der sehr glaubwürdige Hebarzt versicherte. Indessen wird nie ein reifes Kind unter sechs Pfund an Gewicht und einer gemeinen Elle an Länge betragen. (Ausnahmen findet man u. a. bei Plenk a. a. O. S. 41. In *G. Roederer de foetu perfecto diss.* in dessen *Opusc. med. Gott.* 1763. 4. *p*. 86. *ff*. R.) Auf alle Fälle sind die angegebenen Merkmale nicht einzeln, sondern collectiv zu nehmen; daher auch die vorgeschlagenen Kopf- und Schwere-Messer (*baromacrometer* und *cephalometer*) zwar vielleicht ihren Nutzen in der Entbindungskunde haben; aber in der ger. AW. und für unsern Gegenstand unbrauchbar sind.

b) Dieses nach dem Sachsenspiegel im deutschen Rechte unerlaſsliche Merkmal, ist nach dem Justinian'schen nicht erforderlich, und in den neueren Gesetzgebungen überhaupt, und mit Recht, minder wichtig gehalten. R.

c) Auch den Urin, doch beide nur, wenn kein organisches Hinderniſs dagegen Statt findet, und das Kind gesund ist. R.

d) Einige meinen auch, der männliche *Foetus* reife schneller, als der weibliche. (Wildberg a. a. O. S. 161. Gr. Die Testikel steigen schon im 6ten Monate in das *Scrotum* herab, ihr Vorhandenseyn giebt folglich kein gewisses Zeichen. Auch sind alle diese Merkmale von dem Gesundheitszustande der Frucht abhängig. R.

### §. 284.

Ein frühreifes Kind ist minder schwer und lang, hat wenig Kopfhaare und sehr weiche Nägel, eine runzelige Haut, schwache und unverhältniſsmäſsige

Glieder, athmet mit Mühe, hat eine schwache Stimme, schläft immer, bezeigt wenig Neigung zur Nahrung und verträgt die äufsere Luft sehr schwer. (Es ist auf der ganzen Oberfläche mit feiner Wolle (*Lanugo*) bedeckt, hat schwache Bewegung, unverhältnifsmäfsig grofsen Kopf, grofsen Mund, keine Augenbraunen und Wimpern, sehr grofse Fontanelle, welche das Stirnbein spaltet, auseinanderstehende Schädelknochen, schweres Athmen, kurze rothe und dicke Nabelschnur, wenig Wärme, Gr., ihm fehlt das *panniculus adiposus* und es sieht daher alt aus R.). Bei Knaben sind die Hoden noch im Unterleibe enthalten a). Die meisten frühreifen Kinder sterben bald, ungeachtet sie, wie einige Beispiele beweisen, lebensfähig (*vitalis*) sind.

a) Zum Ueberflufs liefse sich auch noch die Gegenwart der Sternhaut (*membrana pupillaris*) hieher rechnen; wenn sie deutlich genug zu sehen ist. (Bei Mädchen ist die *Clitoris* ungewöhnlich lang. Vergl. C. DE PINCERA *de testis hum. ex abd. in scrotum descensu diss. Vienn.* 1778. J. F. LOBSTEIN rech. et obs. sur la position de testicules dans le bas-ventre du *foetus* etc. à Strasbourg 1801. Gr.)

## §. 285.

Hiernach ist nun die Rechtmäfsigkeit der Geburt zu beurtheilen a). Angeblich fünfmonatliche b) und sechsmonatliche c) Geburten können nicht rechtmässig seyn, wenn sie die Vollkommenheit und Lebensfähigkeit der siebenmonatlichen besitzen. Diese können zwar lebensfähig seyn d), sind aber nicht für reif zu achten; achtmonatliche sind es noch mit mehrerem Recht e), ungeachtet ein altes Vorurtheil

ihnen dieses Vorrecht streitig machte. Gegen die acht und ein halb monatlichen läſst sich wegen der Ungewiſsheit der Zeit der Empfängniſs und des nahen Termins der völligen Reife nichts einwenden f).

a) Der Begriff der Rechtmäſsigkeit ist hier im juristischen Sinn zu nehmen; demnach folgt hieraus, daſs die Rechtmäſsigkeit nach der Beschaffenheit des *Foetus* und nicht nach angeblichen Monaten zu beurtheilen ist; daſs folglich der vorsichtige Arzt — wenn eine seit sieben Monaten verheirathete Frau mit einem Kinde, welches mit allen Zeichen der Reife versehen ist, niederkommt, und behauptet, es sey ein siebenmonatliches Kind, sich von ihr nicht werde täuschen lassen; und daſs man sich anderer Seits nicht auf den unerwiesenen Satz berufen müsse, ein Kind von gesunden, starken Eheleuten könne früher reifen, als ein anderes. (Doch ist zu erinnern, daſs die Frage über Rechtmäſsigkeit der Frucht, (*Legitimitas*), im rechtlichen Sinne, kein Gegenstand ärztlicher Untersuchung sey, sondern den Richter angehe. R.)

b) Eine angeblich fünfmonatliche Frucht, welche deutliche Kennzeichen der Lebensfähigkeit von sich gab, erklärte die med. Fak. zu Leipzig, s. *Amman Med. Crit. Cas.* 68, für rechtmäſsig, worüber *Schnobel de partu serotino etc.* §. *VI.* mit Recht einige Randglossen macht. Ist doch der sonst nicht leichtgläubige Hasenest, med. Richter IV. Cas. 12., unschlüſsig, ob nicht auch eine viermonatliche Frucht für lebensfähig gelten könne. (A. Leroy l'enfant, qui nait au cinquième mois de la grossesse, peut-il conserver la vie? etc. à Paris 1790. Gr.)

c) Bei Amman, Zittmann, Alberti, Budäus u. a. m. finden wir verschiedene Beispiele von Geburten vom sechsten Monat oder auch vom 170sten bis 180sten Tage, die von den resp. Fakultäten bald für rechtmäſsig, bald für unrechtmäſsig erkannt wurden, gleichsam nach Laune; denn feste Grundsätze waren nicht angenommen. — Oder vielmehr, man gieng, wenn man nicht umhin konnte, *in favorem matrimonii* dem Ehemanne ein Kind aufzubürden, immer von dem, §. 280. Not. a., bestrittenen Grundsatz aus.

d) Kein besserer Ausspruch ist je in einer ähnlichen Gelegenheit gegeben worden, als der von der Leipz. med. Fakultät bei *Zittmann Cent. VI. Cas.* 38.: Wenn

die Frucht siebenmonatlich wäre, so könnte sie nicht reif seyn, und wäre sie reif, so könnte sie nicht siebenmonatlich seyn. Ein sehr gründliches Urtheil!

e) Der Pseudohippokrates, Verfasser der zwei Bücher *de septimestri* — und *de octimestri partu*, hält die achtmonatliche Frucht für minder lebensfähig, als die siebenmonatliche, weil diese einen Versuch mache, die Mutter zu verlassen, der bisweilen gelingt; gelinge er aber nicht, so müsse der *Foetus* noch einen anderweitigen Termin zur Reife, nämlich bis zum neunten Monate erwarten. Ein arabischer Schriftsteller, s. Reiske *Opusc. Med. Obs. X.*, weiſs es noch besser, Christus, sagt er, ward im achten Monate geboren und nun ist keine andere menschliche Frucht mehr in dieser Zeit reif — dahingegen aber Haseneſt a. a. O. P. IV. S. 125. uns wieder versichert, Christus sey eine volle neunmonatliche Geburt gewesen. Wer von beiden Recht hat, dies mögen andere entscheiden. Es ist daher auch Schade um alle die überflüssige Mühe, die sich viele Schriftsteller, unter andern Löw l. c., gegeben haben, um den Grund der angeblichen gröſsern Lebensfähigkeit der siebenmonatlichen Früchte vor den achtmonatlichen zu erörtern.

f) Lebensfähig ist nur das Kind, welches volle 30 Wochen in der Gebärmutter gelebt hat, ist also ein Kind in diesem Zustande, so kann es nicht jüngern Ursprungs seyn. Eben so kann ein Kind, welches die Zeichen der Reife an sich trägt, nicht unter 38 Wochen alt seyn. Allein es giebt einzelne Beispiele von angeblich jüngeren Früchten, welche eine Zeitlang auſser Mutterleibe gelebt haben sollen, namentlich bei Bucholz Beitr. 2. B. S. 104., Kopp. 3. Jahrg. S. 128., Henke Abhandl. 3. B. S. 271., Radman im Edinb. med. and surgic. Journ. 1815. Oct. Nr. 11. Haben wirklich dergleichen unendlich zarte Geschöpfe einige Zeit, unter der aufmerksamsten Pflege gelebt, so beweiset diese Erscheinung noch immer nicht gegen jenen Satz. Sie waren unfähig ihr Leben fortzusetzen, und im strengen Sinne wirklich nicht lebensfähig. R.

## §. 286.

Die Frage über Rechtmäſsigkeit der spätreifen Geburten kommt mehrentheils alsdann in Anregung,

wenn eine Ehefrau später als neun Monate nach ihres Mannes Absterben oder nach einer längern Abwesenheit desselben mit einem Kinde nieder kommt, dessen eheliche Erzeugung sie, ungeachtet der spätern Geburt, behaupten will. Selten oder nie ereignet sich ein anderer Fall bei Gerichten, der zur Anregung dieser Frage Anlaſs geben sollte a).

a) Es finden sich hin und wieder einige, wiewohl nicht zweifelsfreie Beispiele von angeblich verspäteten Geburten bei noch bestehender Ehe. Heister z. B. will seiner Vertheidigung einer dreizehnmonatlichen Geburt, s. §. 287. Not. a., in einer Nachschrift noch mehr Gewicht durch die Behauptung geben: auch in ihrer zweiten Ehe sey seine Javolena wieder 13 Monate schwanger gegangen. Ihr zweiter Mann aber spielte schon bei der ersten Geschichte eine verdächtige Rolle. Auſserdem erwähnt *Burggraf Epist. ad Haller. I. p.* 20. einer zwölfmonatlichen Schwangerschaft bei noch bestehender Ehe. So behauptet auch Fodéré les loix éclairées Chap. XII. von seiner Gattin, sie sey zweimal zehn und einen halben Monat schwanger gewesen. Von einer zwölfmonatlichen Schwangerschaft erzählt Schütze, Geschichte einer merkw. etc. Coburg 1778. Auch der sehr complicirte Arnold'sche Fall, *de partu serotino 324 dierum ex oedemate uterino, Lips.* 1775., gehört hieher. Wir leben aber nicht mehr in den Zeiten, wo man solche Geschichten, ohne scharfe Untersuchung und strenge Beweise, auf Treu und Glauben für wahr annahm. Sie können also hier nicht für Beweise gelten.

## §. 287.

Hierüber aber sind unter den Rechtsgelehrten sowohl, als unter den Aerzten die Meinungen sehr verschieden a). Diejenigen, welche für die Möglichkeit verspäteter Geburten streiten, glauben zu Gunsten der Ehe b) folgende Gründe anführen zu müssen — die Natur sey weder in Ansehung des Ziels der Schwangerschaft, noch bei so vielen andern

Natur-

Naturerscheinungen an eine gewisse Regel und an gewisse Zeiten gebunden; und wenn auch eine Verspätigung der Geburt der gewöhnlichen Ordnung entgegen wäre, so sey dies nicht sonderbarer, als die Existenz der Mifsgeburten, welche ebenfalls keine gewöhnlichen Erscheinungen sind.

a) Kaiser JUSTINIAN's *Codex* läfst zwar den *partum decimestrem* zu, *Novell.* 39. *Cap.* 2., den *undecimestrem* aber hält er für *impiissimum et mirabilem*, und die königl. pr. Gesetzcommission hat entschieden; s. KLEIN Annalen B. I. St. II. No. 46., dafs ein 343 Tage nach des Vaters Tode gebornes Kind nicht könne für ehelich gehalten werden. (Nach dem Code NAPOLÉON B. 1. Tit. 7. §. 312. kann der angebliche Vater die Anerkennung eines Kindes ablehnen, wenn er erweislich vom 300 bis zum 180sten Tage vor der Geburt; seiner Gattin nicht hat beiwohnen können. Gr.) Dagegen haben die juristischen Fakultäten zu Halle, *ALBERTI Tom. II. Cas.* 40., und zu Ingolstadt, *VALENTIN Novell. C.* 3. angebliche zwölfmonatliche Kinder geradezu für rechtmäfsig erklärt. Letztere ist sogar ungehalten auf den harten Ehemann, der von seiner tugendhaften Gemahlin um einer solchen Kleinigkeit willen geschieden seyn wollte. Die Aerzte haben an den Streitigkeiten über diesen Gegenstand bald für bald wider Theil genommen. In Frankreich entschieden dafür: PETIT Récueil de pieces rélatives à la question des naissances tardives vol. 1. 2. à Amsterd. 1766. und LEBAS Question importante, peut-on déterminer un terme préfixe pour l'accouchement à Paris 1764. und Nouv. obs. sur les naissances tardives etc. Paris 1764. dagegen aber BOUVART Consultation sur une naissance tardive Par. 1765. und Consult. sur la légitimité des naissances prétendues tardives Paris 1764. und LOUIS Mémoire contre la legitimité des naissances prétendues tardives Par. 1764. und Supplém. au mémoire etc. Paris 1764. auftraten. Auch POUTEAU Oeuvres posthumes Tom. III. nahm Partei für die Spätlinge; so wie auch noch neuerlich FODÉRÉ l. c. Tom. I. Chap. XII.; da hingegen MAHON l. c. Tom. I. p. 171 ff. der entgegengesetzten Meinung ist. In Deutschland zeichnete sich *HEISTER Diss. qua partus XIII mestris pro legitimo proponitur. Helmst* 1753. in SCHLEGEL's Samml. Vol. II. No. 8. durch die muthvolle Vertheidigung der

Rechtmäſsigkeit einer angeblich dreizehnmonatlichen Geburt aus; *Vogel de partu serotino valde dubio*, *Gött.* 1767. ist ein Gegner der Spätlinge. Uebrigens sind hier noch werth angeführt zu werden *Gahn de partu serotino*, verteutscht in Pyl's Mag. der ger. AK. B. II. S. 732., *Schnobel de partu serotino etc. Jen.* 1786. und in Schlegel's Samml. Vol. IV. No. 29., *E. Platner Progr. de partu undecimestri*, *Lips.* 1798., *E. Püttmanni*, *A. H. Mylii prolusiones*, *coll. a Schönemann*, *Lips.* 1799. Mehrere findet man bei Daniel Bibl. d. StAK. p. 98. und bei Weber in Haller's Vorlesungen B. I. Kap. IX. §. 11. angeführt. (Auch Henke Abhandl. 3. B. S. 286. ff. Auſser diesen sprechen noch für die Spätreife: v. Klein in Kopp's Jahrb. 3. Jahrg. S. 252. F. Schütze Gesch. ein. sehr merkw. 12mon. Schwangersch. Cob. 1778. 8. Sonnenmayer in Cl. v. Siebold Journ. f. Geb. H., Frauenz. u. Kinder Krankh. 1. B. 3. H. Nr. 25. d'Outrepont in den Salzb. med. chir. Zeit. 1818. 2. B. Nr. 34. S. 141 f. In allen diesen Fällen ist die Rede von Kindern, welche auf dem gewöhnlichen Wege geboren sind, aber länger als gewöhnlich getragen seyn sollen, nicht aber von der verlängerten Schwangerschaft, bei welcher die Frucht auſserhalb der Gebärmutter empfangen war (*Conceptio extrauterina*, *tubaria*, *ovaria*, *abdominalis*), wovon die Schriftsteller viele Beispiele erzählen. Vergl. §. 464. b. R.)

b) Es scheint mir aber nicht *in favorem Matrimonii* zu seyn, wenn dem Ehemann ein fremdes Kind aufgedrungen werden kann. Ich glaube vielmehr, daſs für Reinigkeit und Einigkeit in Ehen besser gesorgt wäre, wenn man wegen der Rechtmäſsigkeit der *Posthumi* genau auf den neunten Monat bestünde. Doch — diese Sache ist nicht von meiner Competenz, also schweige ich davon.

## §. 288.

Ferner — eben so, wie frühreife Geburten möglich sind, so müssen es auch die verspäteten seyn, und das Ziel der Schwangerschaft müsse nicht sowohl nach Tagen und Wochen, als vielmehr nach der frühern oder spätern Reife des Kindes bestimmt werden. Dies erhelle offenbar aus der verschiedenen

Gröfse, Gewicht und Zartheit an den neugebornen Kindern — die Ursachen, welche den *Uterus* zur Geburt reizen, seyn sehr verschieden und nicht immer zu einer Zeit wirksam — das Wachsthum der Frucht im *Uterus* sey oft vielen widrigen Einflüssen und Hindernissen auf einige Zeit ausgesetzt. Die Gegenwart von Zwillingen, ein sehr geräumiger *Uterus*, dauerhafteres Anhängen der *placenta* u. dgl. können die Reife der Geburt verzögern.

§. 289.

Endlich — selbst bei Thieren sey der Termin der Geburt verschieden und ungewifs, und man sehe an den Insekten, dafs sie sich bei mehrerer Wärme zeitiger, bei minderer später entwickeln a). Auch die Analogie des Pflanzenreichs spreche für diese Behauptung. — Es gebe unläugbare Beispiele wirklich verspäteter Geburten, und es sey unbillig, unschuldigen Kindern den Vortheil einer rechtmäfsigen Geburt ohne Grund streitig machen zu wollen b).

a) Einige Neuere wollen sogar beobachtet haben, dafs in gewissen Jahren, sowohl bei Menschen als bei Thieren, die Geburten später, als gewöhnlich erfolgen; welches denn wohl noch einem oder dem andern Zweifel unterworfen seyn mögte.

b) Aber Kuckuckseier zu dulden ist billig? Wie wenn die übrigen Kinder durch einen *Pseudo*-Spätling beeinträchtigt werden? Oder die Agnaten? Sind die denn schuldig? R.

§. 290.

Hierauf behaupten die Gegner: — Allerdings habe sich die Natur, was die Zeit der Schwanger-

schaft betrifft, ein gewisses Ziel gesetzt, und die Veränderlichkeit bei andern Naturerscheinungen beweise nichts für die Veränderlichkeit des Termins der Geburt — der Schlufs von den frühzeitigen Geburten auf die Möglichkeit der verspäteten sey zu voreilig — man habe von jeher beobachtet, dafs Personen von sehr verschiedener körperlicher Beschaffenheit, Alter und Temperament, in der Regel am Ende des neunten Monats niederkommen. Auch trage hierzu die verschiedene Beschaffenheit des *Uterus* nichts bei.

## §. 291.

Vielmehr sey ein jedes Hindernifs und Verspätigung der Geburt mit Lebensgefahr verbunden. Der *Uterus* möge mehr oder weniger ausgedehnt seyn, so äufsere sich der Reiz zur Contraction unfehlbar zur gesetzten Zeit — das Ziel von neun Monaten sey ein allgemeines Gesetz für das ganze menschliche Geschlecht in allen Himmelsstrichen und zu allen Jahrszeiten — das Beispiel der übrigen Thiere sey hier nicht allein nicht anwendbar, sondern auch falsch ersonnen, da die Säugthiere alle, ohne Unterschied, ihr gesetztes Ziel zur Niederkunft haben a).

a) Aristoteles ist eine von den Autoritäten, auf welche sich die Vertheidiger der Spätlinge zu berufen pflegen. Er sagt ausdrücklich, „alle Thiere haben ein gewisses Ziel zum Gebären, nur der Mensch nicht", s. die Zusätze zu meiner Skizze einer pragm. Lit. G. d. M. S. 48. Aber Aristoteles hat sich oft geirrt, und bedarf sehr vieler Berichtigungen.

§. 292.

Noch mehr — es können weder die vollkommenen Thiere mit Würmern und Insekten, noch das Thierreich überhaupt mit dem Pflanzenreiche hierunter füglich verglichen werden a). — Was endlich die angeführten Beispiele von wirklichen Spätlingen betreffe, so sey ihre Rechtmäfsigkeit nichts weniger als erwiesen, und die erste Pflicht des gerichtlichen Arztes erfordere, dafs er, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer eines Rechtshandels, die Wahrheit einer bestrittenen Thatsache zu ergründen suche.

a) Je vollkommner ein *Organismus* ist, an desto strengere Regeln ist seine physische Existenz gebunden. Wie wenn man aus dem Reproductionsvermögen der Polypen auf das der Menschen schliefsen wollte? R.

§. 293.

Aufser diesen beiderseitigen allgemeinen Gründen wird auch empfohlen, in einzelnen Fällen auf die Zeit der letzten monatlichen Reinigung zurückzugehen; die etwa erlittenen Krankheiten in Betrachtung zu ziehen; sich zu erkundigen nach den ersten Bewegungen des Kindes; nach dem ersten Aufschwellen des Unterleibes; ob etwa zu Ende des neunten Monats Geburtswehen zugegen gewesen und wieder verschwunden a); ob die Geburt leicht oder schwer war; endlich wie es um den guten Ruf b) der Wittwe stehe. (Wenn man nun hinzufügt, dafs die mehrsten Fälle angeblicher Spätgeburten bei Schwangern vorkommen, deren eigner, oder ihrer Kinder Vortheil dabei auf dem Spiele steht, dafs,

wo dieses nicht der Fall ist, der volle Beweis, im strengen Sinne des Wortes, mangle — auch bei den von HENKE u. a. O. angeführten, — dafs bei Aufserehelich-Schwangern und Wittwen die Präsumption gegen die Ausnahme zu stellen, bei Ehefrauen die Ermittelung des Augenblickes der Conception unmöglich sey, dafs alle Theorie an dem Versuche eine Erklärung zu geben scheitre, wie selbst HENKE eingesteht, so — ist es allerdings gut, dafs die positiven Gesetze befehlend einschreiten. Jeder glaube, was er kann! R.)

a) HENKE Lehrb. 2te Ausg. S. 80. hält diesen Umstand für besonders wichtig; ich gestehe, dafs ich seine Bedeutung nicht recht fühlen kann. Ist wirklich der naturgesetzliche Termin zur Geburt erreicht, und beginnt die Geburt, wie unter dieser Voraussetzung der Fall ist, so wird das Kind schwerlich im Mutterleibe krankhaft zurückgehalten werden können, ohne ein Opfer zu werden. R.

b) S. GAHN a. a. O. Diese Nachfragen sind nichts weniger als gleichgültig und können in einzelnen Fällen sehr vieles aufklären. Der zweideutigste Punkt ist wohl der des guten Rufs der Wittwe.

## §. 294.

Was die Beschaffenheit der Spätlinge betrifft, so wird vielfältig behauptet, sie seyen gröfser, vollkommener, schwerer, mit mehreren Haaren und Kräften als andere, so gar oft schon mit Zähnen versehen a). Doch giebt es auch Beispiele von angeblichen, sehr schwächlichen verspäteten Geburten b). Da nun sowohl starke als schwache Kinder in der gewöhnlichen Zeit zur Welt kommen, so sind die Kennzeichen der Spätlinge trüglich.

a) Auch Kinder im neunten Monat geboren, bringen bisweilen einen oder mehrere Zähne mit auf die Welt. Dies beweist also nichts zu Gunsten der Spätlinge. (Das von d'Outrepont beschriebne Kind wog 13 Pfund med. Gew., maſs $21^{1}$ Zoll, hatte im Queerdurchmesser des Kopfes $4\frac{1}{4}$, im langen $5\frac{1}{4}$, im diagonalen $6\frac{1}{2}$ Zoll, die Schulternbreite betrug $6\frac{1}{2}$ Zoll, die Entfernung der Trochanteren von einander 5 Zoll, die Nachgeburt wog $2\frac{1}{2}$ Pfund. Diesem ähnlich ist der von Busch in J. C. Stark's Arch. f. d. Geb. H. u. s. w. 2. B. 1. St. erzählte Fall. R.)

b) Das angeblich dreizehnmonatliche Kind der Javolena bei Heister, *Diss. cit. p. 5.*, war schwächlich mit auseinander stehenden Suturen des Kopfes. Die ganze Geschichte dieser angeblich verspäteten Geburt trägt so offenbar die Merkmale des Betrugs an ihrer Stirne, daſs ich nicht begreife, wie es möglich war, daſs Heister'n in diesem Fall sein gerader Sinn und seine gesunde Beurtheilungskraft verlieſs. (Fodéré, dessen eigne Frau zweimal Spätlinge geboren hat, sagt von dem letzten, einem Mädchen, sie sey so klein — si pétite, si chétive — gewesen, daſs die Mutter nicht gewuſst habe, ob sie bereits entbunden sey. Tr. de méd. lég. T. 2. p. 125. In so ferne eine solche Verspätung eine Krankheit, und nichts anders als eine Krankheit seyn kann, würde ich den schwachen Spätlingen fast mehr trauen, als den überkräftigen. Henke a. a. O. verlangt die Ueberreife als Zeichen am Spätlinge, doch nicht ohne Ausnahme. R.)

### §. 295.

Wankend zwischen den (§. 287 bis 292.) beiderseitigen Gründen und einen Mittelweg versuchend, haben daher einige gerichtliche Aerzte zwar die zehnmonatliche, oder auch die eilfmonatliche und zwölfmonatliche Geburt, wo nicht als ächt angenommen, doch nicht ganz verworfen a), und die Beurtheilung jedes einzelnen Falles der Vergleichung der begleitenden Umstände überlassen; die noch mehr verspäteten aber einem trüglichen Vorgeben der verschmitzten Mutter zugeschrieben b).

a) Die zehnmonatliche Geburt läfst Schnobel noch gelten, zu spätern versteht er sich nicht, *Diss. cit.* §. 6. Löw a. a. O. Cap. I. giebt 300 Tage zu, als den äufsersten Termin einer rechtmäfsigen Geburt. Büttner nimmt die zehnmonatliche an und trägt Bedenken die eilf- bis zwölfmonatliche ganz zu verwerfen, vom Kindermord §. 33 bis 34. Hebenstreit giebt zu bis zum Anfange des eilften Monats, *Anthropol. for. S. II. C* 1. §. 13. Teichmeyer läfst unter Umständen die eilf- bis zwölfmonatlichen noch für rechtmäfsig gelten, *Cap. IX. Qu.* 15. Haller will nur die zehnmonatlichen einräumen, Vorl. I. p. 119. Dagegen Osiander, Grundr. d. Entb. K. Th. I. Cap. 12., eine Verspätigung von 6 Wochen über das gewöhnliche Ziel als möglich zugiebt. Alle diese Meinungen aber beruhen auf schwankenden Gründen; und die medicinischen Fakultäten entscheiden unter gleichen Umständen bald so, bald anders; z. B. die Leipziger, *Amman Med. Crit. Cas.* 44., welche eine zwölfmonatliche Geburt für rechtmäfsig anerkannte, nachdem sie kurz vorher, *Cas.* 29., eine eilfmonatliche für unächt erklärt hatte; worüber Amman selbst spottet; und die Helmstädter, als sie ein dreizehnmonatliches Kind für ächt erklärte, *Heister Diss. cit.* §. 287. Not. a. Jedoch ist nicht zu vergessen, dafs man bei der Beurtheilung der Meinungen der verschiedenen Schriftsteller über diese Materie immer darauf Acht geben müsse, ob sie von Sonnen- oder Mondsmonaten reden. (Mich dünkt, dafs, ist einmal eine Verspätung von einigen Tagen oder Wochen zugestanden, man vernünftiger Weise auch keine andre, daure sie noch so lange, bestreiten kann. Fällt die Regel, so fällt sie ins Unendliche! Also: ein positives Gesetz! R.) — Dafs übrigens von den Conceptionen aufser der Gebärmutter und von versteinerten Leibesfrüchten in diesem Kapitel die Rede nicht hat seyn können, versteht sich hoffentlich von selbst.

b) Gahn a. a. O. p. 688 ff. und Schnobel p. 249. sq. führen Beispiele von dergleichen Unglaublichkeiten an. Der arabische Schriftsteller Ebn Kotaiba, s. *Reiske Opusc. Med. p.* 24. *sq.* erzählt von verschiedenen berühmten Männern, die im sechszehnten Monat, im zweiten, im driten, im vierten Jahre geboren wurden, und die Weiber unter der Nachkommenschaft Saidi giengen alle 30 Monate schwanger. So was hält man dem Zeitalter zu gute, in welchem es geschrieben wurde.

## §. 296.

Ueberzeugt aber durch die Gründe (§. 290 bis 292.) halten wir dafür, daſs ein Kind, welches nicht spätestens am 280sten Tage nach der Abreise oder nach dem Tode a) des Ehemannes, oder nach dem zugeständenen letzten Beischlafe des Stuprators zur Welt kommt, unehelich oder nicht von dem angeblichen Vater erzeugt sey: der Rechtspflege die weitere Bestimmung überlassend, ob um der weiblichen Schwachheit willen ein späteres Ziel für die Rechtmäſsigkeit eines Kindes anzunehmen ist b).

a) In Rücksicht eines *Posthumus* würde ich noch strenger urtheilen, als im Falle der Abwesenheit des Mannes. Der verreisende Mann wohnt gern seiner Gattin in der letzten Nacht noch bei; der sterbende hingegen ist nicht leicht in diesem Falle. Er ist oft lange, wenigstens acht bis zehn Tage vorher krank gewesen, hat wohl nicht an den Beischlaf gedacht, und doch wird in diesen Fällen mehrentheils vom Tage seines Absterbens an gezählt. Eine sehr betrügliche Rechnung.

b) Das Allgemeine Gesetzbuch für die preuſs. Staaten, B. III. S. 143. §. 19., bestimmt, daſs „Ein Kind, das bis zum dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, für das eheliche Kind desselben geachtet werden müsse." Eben derselbe Termin war schon im Entwurf eines neuen Gesetzbuchs angenommen, wogegen ich als ein guter Staatsbürger hier weiter nichts zu erinnern habe. Ich werde mich begnügen noch einige Schriftsteller anzuführen, die mit mir einerlei Meinung sind; nämlich P. ZACCHIAS *Quaest. M. L. Lib. I. Tit. 2. Quaest. I.* BOHN *de offic. Med. dupl. P. II. Cap. V. p. 626.*, DIEMERBROECK *Anat. Lib. I. Cap. 34.*, LOUIS und BOUVART a. d. a. O., LODER bei RICHTER Chir. Bibl. XIII. 238., GÜNTHER und die Medicinische Fakultät zu Duisburg, KLEIN's Annalen XI. S. 299 und 303., MAHON Med. leg. Tom. I. p. 171 sqq. u. a. m. (Es wird eine Zeit kommen, in welcher die Gesetzgeber aufhören, der Natur Gewalt anzuthun. Jetzt mögen sie dazu selbst gezwungen seyn. Der Arzt, dessen freie Wissenschaft durch

kein Gesetz gebunden ist, spricht nach seiner Ueberzeugung und schweigt vor dem Gesetze, wenn es dieser widerspricht. R.)

§. 297.

Wir bemerken noch zuletzt in Rücksicht der Rechtmäfsigkeit der Geburt, dafs dieses Vorrecht eben sowohl denen, welche durch den Kaiserschnitt, als denen, welche durch natürliche Wege geboren sind, zukomme a).

a) Man sollte kaum glauben, dafs hierüber ein Zweifel erregt werden könnte. Inzwischen will schon Zacchias die Kaiserlinge nicht als geboren angesehen wissen, und die Rechte dieser Kinder mufsten in neuern Zeiten von billigern Männern vertheidigt werden, Camper Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern S. 18 ff.

## Viertes Kapitel.

### Zwillinge und untergeschobene Geburten.

§. 298.

Wo die Erstgeburt noch mit Vorrechten begabt ist, da kann die Frage entstehen, welcher von Zwillingen a), die noch leben, vor dem andern geboren sey? im Fall bei der Geburt selbst der wirklich Erstgeborne nicht hinlänglich bezeichnet worden ist, um in der Folge von dem andern sattsam unterschieden werden zu können.

a) Ploucquet üb. d. phys. Erford. d. Erbfäh. d. Kind. S. 122. J. C. Sommer Gesch. ein. Zwillings-Kaisergeburt. Leipz. 1788. Gr. Ueberhaupt in mehrfacher Zahl geborne Kinder können diese Fragen veranlassen. Drillinge sind häufig. Vierlinge: Blumenbach med. Bibl. 3. B. S. 245., Benzenberg in Voigt Magaz. 6. B. 3. St. S. 254. Nach Gottlob hat eine Frau in Pommern vom 4. Oct. 1728. bis zur Mitte von 1731. zweimal Vierlinge und einmal Drillinge geboren. Fünflinge: Hull philos. transact. vol. 77. Auch sollen dergleichen 1766 zu St. Remi, jedoch im 6ten Monate, geboren seyn. Die Geschichte von Sechslingen aus Ohlau in Schlesien, welche öffentliche Blätter des Jahres 1806 erzählten, ist unwahr nach Klose Beitr. z. ger. A. K. S. 257. ff. Die Nat. Zeit. d. Deutsch. 1809. S. 62. nennt eine Wienerin, welche selbst ein Vierling, und von einer Mutter, die 38

Kinder geboren hatte, mit ihrem Manne, einem Zwilling, in 11 Geburten, 32 Kinder zeugte. Von Zehnlingen redet Joh. Phil. Erpel Nachr. v. ein. Frau, welche zugl. 5 Kinder, 4 Mifsgeb. und ein Mondkalb geboren. m. e. Vorrede v. J. G. Krüger. Halle 1751. 8. Siebenlinge sollen 4mal in den bei den Ehen des russischen Bauern Fedor Wassiliew vorgekommen seyn, welcher überhaupt 87 Kinder zeugte. Rhein. Westfal. Anzeiger 1817. S. 974. Julie Gross, die Frau des Oekonomen an der Schule zu Grimma soll, nach der vom Rector Sieber abgefafsten, noch vorhandenen Grabschrift Eilflinge geboren haben, als sie 42 Jahr alt war. Nach *Crameri orig. et reb. gest. Vol. I.* 11. hat Hermentrudis Gräfin Ysemburg, Zwölflinge, nach Lycosthenes p. 440., Margaretha Gräfin Wirboslas, 36 Kinder geboren. Albertus Magnus erzählt von 40, Rhodiginus *L.* 4. c. 23. von 150 Kindern. Zu Hofduynen zeigt man den Taufstein, in welchem die 365 Kinder der Margarethe Tochter des Grafen Florent von Holland getauft sind, und Bischof Otho von Utrecht taufte gar der Gräfin Mathilde von Henneberg 1500 Kinder. Das ist doch noch eine Fruchtbarkeit! R.

## §. 299.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft besitzt keinen andern Maafsstab zu dieser Bestimmung, als die Voraussetzung, dafs von Zwillingen jederzeit der Vollkommenste und Stärkste vor dem Schwächern zur Welt kommt. Diese Frage wäre also, sowohl bei Neugebornen als bei mehr Erwachsenen, durch Vergleichung der Kräfte, Torosität und Vollständigkeit beider Kinder zu entscheiden a).

a) *P. Zacchias Quaest. med. leg. Lib. IX. Tit. XII. Quaest. III.* (Dieser Satz ist im Allgemeinen richtig, erleidet aber bisweilen Einschränkung. Gr. Es kommt lediglich auf die Lage des Kindes an; an ein Vordrängen des Stärkren ist nicht zu denken, und der Satz ist falsch. R.)

## §. 300.

Die Frage, ob ein Kind ächt oder untergeschoben sey, kann aufgeworfen werden, wenn Verdacht entsteht, daſs eine Person entweder eine Schwangerschaft nur simulirt, um ein eben so simulirtes Wochenbette unter Vorzeigung eines fremden Kindes zu halten a), oder zwar wirklich niedergekommen, dem todten Kinde aber ein lebendiges substituirt habe. Die Bewegungsgründe zu dieser gesetzwidrigen Handlung können vielfältig seyn, gehören aber nicht zur Competenz der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

a) Ueber einen Fall dieser Art hatte die hiesige med. Fakultät vor mehrern Jahren ein Responsum zu geben. Ob die Frau noch andere Absichten hatte, als ihren Mann mit einem Kinde zu erfreuen, das er sich herzlich wünschte, weiſs ich nicht. Kurz aber, sie erhandelt sich von einer andern schwangern Frau ein Kind, erhält es aber erst vier und zwanzig Stunden nach seiner Geburt. Sie geht damit nach Hause, schlieſst sich auf eine Stunde in ihre Stube ein, besudelt Leinwand, Hemd und Betten mit Blut, das sie sich hierzu geschafft hatte, macht darauf Lärm und kündigt an, sie habe ein Kind geboren; die Nachgeburt sey aber noch bei ihr. Die gerufene Hebamme sucht darnach und findet keine Spur davon; auch war die Nabelschnur am Kinde schon etwas trocken. Da indessen der Mann mit dieser angeblichen Geburt zufrieden war, und sich sehr darob freute, so wurde die Sache nicht eher gerichtlich, bis ein halbes Jahr nachher, da das Kind starb. Die angebliche Mutter hatte es nicht nähren können und an fremde Leute in die Kost gegeben, wo es den eigentlichen Hungertod starb. Bei Gelegenheit der hierüber angestellten Untersuchung kamen auch die vorhin erzählten Umstände an den Tag.

## §. 301.

Ob die angebliche Mutter wirklich geboren habe oder eine Geburt nur simulire, muſs aus den ge-

genwärtigen oder mangelnden Zufällen derselben beurtheilt werden. Zwar bleiben die Lochien bisweilen aus, allein nicht ohne anderweitige Zufälle, deren Abwesenheit nebst Mangel an Milch und übrigem guten Befinden der angeblichen Kindbetterin, ein hinlänglicher Beweis der untergeschobenen Geburt seyn wird [a]).

a) Müller Entw. etc. B. I. Cap. 13. §. 192 f. (Wildberg a. a. O. S. 135. ff. Gr.)

### §. 302.

Andrerseits können die Merkmale am untergeschobenen Kinde nicht leicht so genau mit der wirklich vorgefallenen Geburt übereinstimmen, daſs der Betrug nicht entdeckt werden könnte. Die Nabelschnur ist entweder zu saftig für eine Geburt von einigen Tagen, oder zu trocken für eine ganz neuerliche; auch die übrige körperliche Beschaffenheit des Kindes kann in diesem Falle Merkmale der Unächtheit an sich haben.

### §. 303.

Im Fall indessen alle diese Umstände übereinstimmender seyn sollten, als zu vermuthen ist, oder die Untersuchung nicht in den ersten drei, höchstens vier Tagen der wirklichen und den zehn ersten Tagen der angeblichen Geburt angestellt würde, so ist alle Hoffnung, den Betrug durch physische Merkmale zu entdecken, gänzlich verschwunden [a]).

a) Im gemeinen Leben und in der gewöhnlichen ger. med. Praxis kommen Streitigkeiten über untergeschobene Geburten selten vor. So was kann sich eher in Regenten- oder andern hohen Häusern ereignen, wozu aber der Arzt auch nicht leicht berufen wird.

## §. 304.

Auch hilft zu dieser Untersuchung die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit Vater oder Mutter nichts. Es ist kein nothwendiges Requisit zur Rechtmäſsigkeit der Geburt, daſs das Kind einem von beiden Aeltern ähnlich sehe: und die Gesichtszüge neugeborner Kinder sind dermaſsen unentwickelt, daſs keine wahre Aehnlichkeit darin erkannt werden kann a).

a) Eine Ausnahme macht hier der in einem Gutachten des *Obercollegii Medici* beurtheilte Fall von einem weiſsen Kinde, das von einem weiſsen Weibe geboren, und von einem Afrikanischen Neger erzeugt seyn sollte, Pyl Aufs. VII. III. 2. p. 262 ff. Der Verfasser dieses Gutachtens hat seine Gründe für die Nichtpaternität des Mohren sehr weit aus Reisebeschreibungen und andern Nachrichten hergeholt; da er sie doch viel näher aus den Schriften unserer gröſsern Anthropologen Camper, Zimmermann, Blumenbach u. a. m. hätte schöpfen können. (Anders ist es mit gewissen Familieneigenheiten. So kenne ich eine Familie bei welcher krumme kleine Finger an beiden Händen ganz allgemein sind, eine andre mit rothem Haar, eine dritte, welche stottert. Kellie erzählt im Edinburgh med. and surg. Journ. vol. IV. Nr. 14. von einem durch 10 Generationen fortlaufenden Mangel derselben Fingergelenke. Dahin gehört auch die Nord-Americanische Familie der Bluter. J. Fr. Meckel's Arch. f. Physiol. 2. B. 1. St. S. 138. ff. und der von C. Martin im Journ. universel des sciences médicales 1 Ann. T. 1. Janv. erzählte Fall der Familie Lecompte. Der Vater war blind als er sich verheirathete, und von seinen 11 Kindern wurden 9 blind, unter deren Nachkommen sich auch blinde befinden, so daſs die Zahl

seiner blinden Abkömmlinge sich jetzt, bis in die zweite Generation, auf 38 beläuft. Es ist merkwürdig, dafs die Blindheit immer erst im 15ten Lebensjahre anfängt, und bis zum 22sten ausgebildet ist, auch dafs sie sich bis zum 38sten Jahre durch den Gebrauch des Aderlassens aufhalten läfst, aber heilbar ist sie nie. — Sind solche Merkmale vorhanden, so ist die Aechtheit gewifs, fehlen sie, so kann man mit Gewifsheit nichts daraus schliefsen, doch rechtfertigen sie den Verdacht. R.)

---

Fünfter

## Fünftes Kapitel.

### Todtgefundene neugeborne Kinder.

§. 305.

Es sind hauptsächlich zwei Fälle, wegen welcher die gerichtliche Arzneiwissenschaft von todtgefundenen neugebornen Kindern Notiz nimmt. Einmal, wenn ein eheliches Kind in der Geburt zugleich mit der Mutter stirbt und die Frage entsteht, wer von beiden eher gestorben ist a). Zweitens aber und am öftersten, wenn über die Todesart eines todtgefundenen, mehrentheils unehelichen Kindes Verdacht entsteht b), und die Gerechtigkeitspflege eine Untersuchung anstellen läfst.

a) S. oben §. 256. Gr.

b) Camper, der sich um alle Theile der Arzneiwissenschaft — auch um die gerichtliche, unsterblich verdient gemacht hat, nimmt zwar in der Einleitung seiner vortrefflichen Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern, Frankf. und Leipzig 1777. drei Fälle an, in welchen die Mitwirkung der gerichtl. Arzneikunde nothwendig ist, in Rücksicht auf neugeborne Kinder: „Der erste, sagt er, ist, wenn die Erbschaft des verstorbenen Vaters nicht auf die Mutter, sondern auf das Kind, das sie unter dem Herzen trägt, und wovon sie Erbin

ist, fällt. Der zweite, wenn man an dem natürlichen Tode eines unehelichen Kindes zweifelt; der dritte betrifft die heilige Taufe u. s. w." Meines Erachtens aber bedarf es der Lungenprobe nur in den zwei oben erwähnten gerichtlichen Fällen, und was die Taufe betrifft, so ist schon oben erklärt worden, daſs wir uns in theologische Fragen nicht mischen wollen.

## §. 306.

Die Gerechtigkeitspflege erfordert in diesen Fällen von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Erörterung folgender drei Fragen, nach vorläufiger Darlegung des *Corpus delicti*: 1) Ob das todtgefundene Kind reif und gliedmäſsig, oder frühreif und unvollkommen war? 2) Ob das Kind todtgeboren, oder ob es nach der Geburt gelebt und dann erst Todes verblichen sey? und 3) im letztern Falle, ob solche gewaltthätig oder natürlich war? Die physischen Beweise der gewaltthätigen Todesart bestätigen erst den Kindermord a).

a) Die bisherige Art der Behandlung dieser Materie von Seiten der gerichtlichen Aerzte ist tadelnswerth. Indem sie entweder ganze Abhandlungen oder doch in ihren Compendien ganze Abschnitte vom Kindermord schrieben, so beglaubigten sie einen zweifachen Irrthum, von welchem sie selbst eingenommen waren; nämlich es liege ihnen eines Theils ob, auszumitteln, ob die Mutter selbst Hand an das Kind gelegt habe; andern Theils, ein jedes neugebornes Kind, das gelebt hat, sey getödtet worden. Das erstere geht nun den gerichtlichen Arzt nichts an, denn er hat nur die Todesart auszuforschen, an welcher das Kind ums Leben gekommen; das übrige ist Sache des Richters. Das zweite ist, wie es sich in der Folge ergeben wird, grundfalsch: ob schon auch Hunter dieser Meinung war. Nur der berühmte Namen dieses groſsen Mannes konnte seiner Schrift Ueber die Ungewiſsheit des Todes etc. §. 13. Not. m. die groſse Celebrität verschaffen, zu der sie gelangt ist. (Henke Ab-

handl. 1. B. S. 3. ff. stellt die Fragen etwas anders: 1. war die Frucht reif? 2. war sie lebendig oder todt geboren? 3. starb sie natürlichen oder gewaltsamen Todes? 4. starb sie durch vorsätzliche Gewalt? Aufser diesem sehr wichtigen Aufsatze lese man noch C. F. L. WILDBERG *decisiones med. leg. quaestion. dubiar. de infant. neogenitis, cum decisionibus e scientia medica. Gött.* 1808. 8. Ueber die Besichtigung todtgeborner Kinder in HARTLEBEN's allgem. Just. u. Pol. Bl. 1810. Nr. 1. S. 1. ff. *J. G. BRANDIS de defensione reorum in genere, et infanticidae in specie diss. Erf.* 1809 4. BUCHER *resp. C. J. G. SCHWEDER de corpore delicti in infanticidio diss. Hal.* 1818. R.)

## §. 307.

Die erste Frage: ob das Kind reif und gliedmäfsig war? beantwortet der gerichtliche Arzt nach den schon oben §. 283 und 284. angegebenen Kennzeichen der Reife und Unreife. Wir haben also hier nur von der Beantwortung der zweiten und dritten Frage zu handeln.

## §. 307. b.

Das Kind kann schon im Mutterleibe gestorben, also todt geboren seyn, in welchem Falle sich gleich nach der Geburt die Zeichen der Abwesenheit des Lebens, besonders die Merkmale der Fäulnifs a) finden lassen. Dahin gehören Leichengeruch, welke Aufgedunsenheit des Körpers und des Gesichts, weiche feuchte, sich abschälende b) Oberhaut; grünliche, blaue, dunkelbraune, grauschwarze Haut, welkes, weiches, breiartiges Muskelfleisch; grünliche c), welke, lockre, aashaft riechende Nabelschnur, eingefallne Fontanellen mit breiigem Gehirne, welke Hirnhäute, lockre Schädelknochen,

zusammengefallner Augapfel, trübe Hornhaut, mifsfarbige Augenlieder u. dgl. Sollte das angeblich todtgeborne Kind erst lange nach der Geburt zur Obduction vorgelegt werden, so ist aus der gewissen Verwesung nicht mit Gewifsheit das Todtgeborenseyn zu folgern a) Gr. Es kann aber auch der Tod in der Geburt oder kurze Zeit vor derselben erfolgt seyn, und dann ist zwar das Kind todtgeboren, allein es fehlen fast alle im Obigen angegebnen Merkmale, weil sich noch keine Fäulnifs einfinden konnte. Jene Erscheinungen können nur beweisen, dafs das Kind schon lange vor der Geburt gestorben sey, wenn sie mit etwanigen Zeichen des Todtgeborenseyns überhaupt zusammentreffen, und wenn sich der Zeitpunkt der Geburt nachweisen, aus demselben aber darthun lässet, dafs er zu dem vorhandenen Grade von Fäulnifs nicht entfernt genug liege, oder wenn die Fäulnifs der Kindesleiche im Augenblicke der Geburt rechtlich bewiesen werden kann. Giebt es aber Dinge, aus welchen man, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dafs eine Frucht nach ihrer Geburt nicht gelebt habe und fehlen bei dieser Frucht die Zeichen der Fäulnifs, so ist zu glauben, dafs sie kurz vor oder während der Geburt gestorben sey. R.

a) *Misc. N. C. Dec.* 1. *Ann.* 10. *Dec.* 2. *Ann.* 10. Gr.

b) Dieses Abschälen kann auch von einer Hautkrankheit, ohne Fäulnifs entstehen. Gr. Osiander beschreibt einen Fall von sich abschälender Oberhaut, bei einem lebendig-gebornen Kinde, ohne eines Ausschlages zu gedenken. Gött. gel. Anz. 1810. 1. B. S. 243. Auch Henke a. a. O. §. 570. S. 382. erzählt einen in-

teressanten Fall, wo sich im Gefolge eines mitgebornen *Pemphigus* die Haut abschälte, obgleich das Kind noch eine halbe Stunde nach der Geburt gelebt hatte. Die Beobachter waren Fleischmann und Loschge. R.

c) Osiander Denkwürdigkeiten. 1. B. 2. St. S. 243. gedenkt einer aus Krankheit entstandnen, hiervon verschiednen, gelbgrünen Farbe der Nabelschnur. Gr.

d) Daher mufs man die Untersuchung so bald als möglich nach der Geburt anstellen. Gr.

## §. 308.

Es ist aus der Physiologie bekannt, dafs der *Foetus* im Mutterleibe nicht athmen könne, dafs also die kleinere Circulation des Blutes durch die Lungen bei demselben so lange nicht Statt finde, als er mit der Mutter durch die Nabelgefäfse verbunden ist, so kann das Leben des Neugebornen nicht fortdauern, ohne Athmen a). Wenn also im Leichname sich Beweise vorfinden, dafs das Kind geathmet habe, so hat es gewifs gelebt. Im Gegentheil kann man annehmen b), dafs es vor der Geburt gestorben sey c). In dieser Absicht wird die Lungenprobe (*Docimasia pulmonum, pneumonomantia* Gr.) angestellt.

a) Das Harvey'sche Problem, *Harvaeus de generat. anim. Exercit.* 72., ist von vielen, selbst von Haller mifsverstanden worden. In seinem wahren Sinne genommen ist es so leicht nicht zu lösen; *Schultz Animadv. ad docim. pulm. Regiom.* 1787. in meinen *Opusc. Acad.* (Th. G. A. Roose üb. das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschw. 1794. 8. R.)

b) Der *Foetus* kann scheintodt zur Welt geboren seyn, ist aber aus Mangel an Hülfe gestorben. Er könnte also vielleicht noch etwas gelebt haben, und die Lungenprobe gäbe den Ausschlag zum Gegentheil. Es ist aber hier nicht sowohl die Rede von dem, was vielleicht Statt fand, als vielmehr von dem, was erweis-

lich Statt gefunden hat. Dieser Grundsatz muſs bei den Streitigkeiten, in welche wir uns jetzt einlassen müssen, beständig vor Augen behalten werden.

e) Oder wichtiger: in diesem Falle ist auf diesem Wege das Leben des Kindes nicht zu erweisen. R.

### §. 309.

Die Lungenprobe ist diejenige, durch Versuche und genaue Vergleichungen anzustellende Untersuchung der Beschaffenheit des *Thorax*, der Lungen und der benachbarten Theile, durch welche auf die entweder geschehene oder nicht geschehene Respiration eines todtgefundenen neugebornen Kindes sicher geschlossen werden kann a). Vorzüglich wird zwar hierbei auf die specifike Schwere der Lungen gegen das Wasser geachtet, ohne indessen andere Erscheinungen an diesen Organen und ihren umgebenden Theilen, welche auf das Athmen Bezug haben, aus der Acht zu lassen.

a) Alle die Einwürfe, die man von je her gegen die Zuverlässigkeit der Lungenprobe gemacht hat, auch die neuesten, Pyl's Repertorium I. p. 45., setzen voraus, daſs die Hauptsache bei der Lungenprobe auf dem Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser beruhe. (Hievon sind selbst die ganz neuerlich von Henke Lehrb. 2te Aufl. §. 515. ff. aufgeführten, nicht ganz auszunehmen. R.) Alle diese Einwendungen hoffe ich durch die hier gegebene Definition und die hierauf folgenden nähern Bestimmungen derselben zu entkräften. Man könnte füglich dieses Experiment in der Folge auch die Athemprobe nennen. (Henke a. a. O. §. 561. unterscheidet zwischen Lungenprobe und Athemprobe, doch ohne seine Idee dabei anzugeben. R.)

### §. 310.

Die Lungen- oder Athemprobe gründet sich also auf ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz;

nämlich — im *Uterus* und vor der Geburt lebt das Kind im Wasser, ohne Respiration, welche nicht möglich ist, als bis dasselbe reif oder wenigstens lebensfähig zur Welt geboren, von seinen Hüllen befreit, von der äufsern Luft umgeben und bis an die Hüften von allem Druck befreit ist a). Alsdann aber kann das Kind ohne Respiration — zwar auf eine kurze Zeit Lebensfähigkeit behalten (s. §. 308. Not. b.) aber sein Leben unmöglich fortsetzen b), daher Leben und Respiration als unzertrennlich und beide Worte, als gleichbedeutend, besonders im gerichtlich-medicinischen Verstande anzusehen sind c).

a) Nachdem Camper, a. a. O. Abth. III., den alten Glauben verschiedener Aerzte, dafs der *Foetus*, wo nicht in seinen Häuten, doch wenn die Gewässer verflossen sind und der Kopf nah am Ausbruch ist, athmen und schreien könne, durch Gründe der Vernunft und der Erfahrung so siegreich widerlegt hatte, so hätte man glauben sollen, dieser Irrthum sey vergessen und niemand würde ihn mehr ans Licht bringen. Diefs ist indessen doch von Hunter a. a. O. und von Osiander, N. Denkwürdigkeiten etc. I. 2. §. 67. und Annalen der Entb. Lehranstalt p. 16. 20. 27. 64. 88 und 148., geschehen. Ich habe das Unstatthafte dieser Behauptung in einem eigenen Programm, übersetzt in Formey's Ephemeriden I. 4. p. 25., und in meinen ger. med. Abh. I. Art. IX. p. 143. erwiesen, worauf ich mich hier der Kürze wegen berufe. Ich fordre dreist einen jeden aufmerksamen und wahrheitliebenden Geburtshelfer auf zu bezeugen, ob er je ein Kind eher im eigentlichen Verstand athmen gesehn und wirklich schreien gehört habe, als bis es über die Hüften, oder ganz geboren war. (Wildberg a. a. O. S. 259. f. und S. 298. f. Gr. Diese Angelegenheit hat jetzt eine ganz eigenthümliche Wendung genommen, und die Meinung vorzüglicher Schriftsteller über diesen Gegenstand, welche Henke a. a. O. §. 524. ff., als ein entschiedner Vertheidiger des Athmens im Mutterleibe, zusammengestellt hat, spricht für dessen Möglichkeit. Zu der von ihm gesammelten Literatur

füge ich noch, als Vertheidiger dieser Meinung an: *Needham de formato foetu, p. 81.* *Stalpaartus v. d. Wiel obss. rarior. Cent. II. obs. 52. p. 352. Bonnet sepulchr. anat. T. V. p. 555.*, und von neuern Alph. le Roy Heilk. für Mütter übers. v. Chr. P. Fischer Hildburgsh. 1805. 8. S. 39. Spangenberg in Horn's Archiv f. prakt. Med. u. Klinik. 1810. 3. B. 1. St. S. 165. ff. *Joh. Heinr. Karsten de respir. foetus in utero et inter partum diss. Gott.* 1813., Klose Syst. d. ger. Phys. §. 69. S. 354. — Henke erklärt das angebliche Athmen und Schreien der Frucht vor dem Springen der Eihäute, sey „fabelhaft und nichtig", beruft sich aber späterhin auf *W. M. Richter synopsis praxis med. abstr. quam per hos XX annos Mosquae exercuit Mosquae* 1810. 4. dessen 3 Erzählungen von Frauen handeln, welche ihm erzählt haben, ihre Kinder hätten im 8ten und im 9ten Monate, bei starken Bewegungen geschrieen, ohne dafs er hinzufügt, es sey dabei, oder vorher Wasser verlaufen. Auch le Roy behauptet das Schreien im Eie. Diese Männer haben sich mithin geirrt. Wie wenn sich Osiander, welcher unter den Neuern der Erste war, der diese Sache wieder recht lebendig zur Sprache brachte, und der ganz neuerlich in seinem Handb. d. Entbindungskunst, 1. B. 2. Abth. S. 660. ff. das Schreien der Kinder im Mutterleibe wieder behauptet, sich auch geirrt hätte? Hat er sich doch darin geirrt, dafs der seel. Kelch das von ihm mehrfältig im Göttinger Gebärhause gehörte Schreien der Kinder im Mutterleibe, aus Furcht vor Metzger nicht habe gestehen wollen, S. Gött. Gel. Anz. 1809. Nr. 16. S. 149. Kelch versicherte öffentlich, er habe es nie gehört. Es ist allerdings sehr wahr, dafs eine richtige Erfahrung mehr Werth habe, als eine Hypothese, und dafs eine Thatsache sich nicht wegräsonniren lasse. Hier ist aber nicht von Hypothesen, die Rede, sondern von der Thatsache, dafs da wo Wasser ist, keine Luft sey, da wo alles verschlossen ist, die Luft keinen Zugang habe, da wo ein starker Druck die schwachen Muskeln des Kindes lähmt, keine Bewegung derselben erfolge, folglich auch kein Athmen, um eine Beobachtung zweifelhaft zu machen, welche etwas Unmögliches beweisen soll, und sich auf andre Weise auch erklären läfst. Das Kind kann nur dann athmen, wenn der Luft der Zugang zu seinen Lungen offen steht, und wenn seine Respirationsmuskeln den *Thorax* erweitern. Das erste ist offenbar nicht der Fall, wegen der Eihäute, der Wasser, des Schleims in der

*Vagina* Kreissender, der Geburtstheile selbst, ja der gewöhnlichen Stellung der Frucht bei der Geburt, und das letzte geschieht nicht, weil die Muskeln nicht Spielraum haben. und weil die äufsere Veranlassung, so wie die Nothwendigkeit des Athmens fehlt. Es ist also das Athmen im Mutterleibe noch nicht erwiesen, und da dieses nicht der Fall ist, auch nicht das Schreien; denn METZGER hat Recht, wenn er behauptet, ohne Athmen finde kein Scheien Statt. R.)

b) Auf die Frage: Ob ein Kind nach der Geburt ohne Athem leben könne? werde ich in der Folge wieder zurück kommen. Sie ist wichtig und um desto mehr werde ich suchen zu zeigen, wie sehr sie mit der Nothwendigkeit der Respiration nach der Geburt in Verbindung stehe.

c) *GALENUS de loc. aff. L. VI. Cap. V.* sagt schon sehr trefflich: *In confesso est, respirationem a vita et vitam a respiratione separari non posse, adeo ut vivens omnino spiret et spirans omnino vivat.* P. ZACCHIAS stimmt hiermit *Lib. IX. Tit. II. Q. I.* völlig ein. — *Embryo demum vivere creditur, quando in lucem editus, respirat:* sagt einer der ersten und gründlichsten Vertheidiger der Lungenprobe, D. SCHREYER bei *VALENTIN Pand. II. VII. p.* 500. Vorzüglich aber hat CAMPER a. a. O. V. Abth. S. 72 ff. diesen Satz so fest auf Vernunft und Erfahrung gegründet, dafs auch die Ungläubigsten sich davon überzeugen lassen sollten, wenn es ihre Vorurtheile zuliefsen. (DÖRING und SALOMON Journ. f. d. holländ. Literat. 1. B. 2. St. S. 211. Gr. Hier steckt ein, mit Recht von HENKE gerügter Irrthum, die Folge eines schön klingenden Spieles mit Worten! Man kann leben, ohne zu athmen, und wie die Erfahrung zeigt, selbst ziemlich lange; besonders kann dieses das Kind, welches noch nie geathmet hat, wie eben das HARVEY'sche Problem beweiset. Dadurch dafs man mehr fordert, als möglich ist, wird der gerechten Sache Schaden gebracht. R.)

## §. 311.

Vor der Geburt sind daher die Lungen dunkelroth oder bräunlich, in einem engen a) Raum der Brusthöhle, besonders nach hinten eingeschränkt, kompakt wie die Leber, eben so specifisch schwe-

rer gegen das Wasser. wie jedes andere Eingeweide, und fallen in demselben so wohl ganz als stückweise zu Boden, ohne dafs beim Durchschneiden sich Blut oder Luft in denselben bemerken liefse b). Die Brust selbst scheint mehr flach als erhaben zu seyn, (nach ihrer Oeffnung zeigt sich das in dem Herzbeutel eingeschlofsne Herz unbedeckt und hervorragend, die Luftröhre verengt, der linke Lungenflügel und Luftröhrenast nach hinten gesenkt, Gr. Der Zwerchmuskel wölbt sich nach der Brust hinauf. R.)

a) Zur genauen Ausmessung hat Wildberg a. a. O. S. 211. ff. eigne Vorschriften gegeben, um durch Bestimmung des Brustgewölbes, das geschehene oder nicht geschehene Athmen festzusetzen. Gr. Eben so verlangt Ploucquet, die Convexität des Zwerchmuskels solle gemessen werden. Sichre Resultate wird man hier jedoch nie erhalten. R.

b) Wenn also beim neugebornen Kinde diese Theile so beschaffen sind, so ist es wahrscheinlich todt geboren. Büttner, vom Kindermord §. 60., rechnet zwar hieher auch eine Fäulnifs im kleinen Leichnam, welche aber nur dann Statt findet, wenn das Kind lange vor der Geburt schon todt war, die also nicht zu den eigentlichen Kennzeichen des Todes vor der Geburt gehört. Es ereignet sich übrigens zwar auch bei Erwachsenen, dafs ihre Lungen durch Krankheit fast dunkelbraun und an Farbe der Leber ähnlich werden, ohne verhärtet zu seyn, Lettsom bei Richter X. 250. (Ich habe im hiesigen Clinicum einen Fall von solcher Verdichtung der Lungen bei einem Erwachsenen gesehen, dafs sie im Wasser zu Boden sanken. R.) Dies ist aber Krankheit, da es hingegen bei Todtgebornen natürlicher Zustand ist — und gesetzt, es wäre bei diesen auch einmal Krankheit, so ist es ja ein Hindernifs der Respiration, und Ursache des Todes in oder gleich nach der Geburt, §. 316. Not. a.

## §. 312.

Durch die Respiration aber geht eine grofse Veränderung in allen diesen Theilen vor. Die Brsut

erhebt sich und wird mehr gewölbt a). Die Lungen selbst werden nun sehr ausgedehnt, mehr oder weniger blafsroth von Farbe b), sie füllen die Brusthöhle mehr an und bedecken den Herzbeutel; mit dem Herzen, ohne dasselbe, und in Stücken zerschnitten, schwimmen sie, als specifisch leichter, auf dem Wasser; beim Durchschneiden dringt die Luft zischend heraus und mehrentheils quillt auch aus dem Schnitt schäumendes Blut c).

a) Diese mehrere Wölbung der Brust bemerkte DANIEL, und gründete darauf zum Theil seine neue Lugenprobe; davon weiter unten. Sehr unrecht haben also KRÜNITZ, Encyclop. Th. 37. Art. Kindermord, und PLOUCQUET *Com. Med. in proc. Crim. S. II.* §. 83., wenn sie diese Erhebung der Brust läugnen. Auch WRISBERG *de resp. prima. Gott.* 1763. bestätigt sie, setzt aber noch mit Recht hinzu, das Athmen selbst erfolge darum nicht immer gleich darauf. Hiervon hat auch mich die Erfahrung überzeugt. Die Brust bleibt aber flach, wenn erst nach dem Tode des Kindes Luft in die Lungen eingeblasen worden ist, s. §. 324.

b) Nachdem, sagt BÜTTNER a. a. O. §. 52., die Luft schwächer oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen mehr oder weniger blafs, oder auch blafsroth; bei geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blafsroth. — Hat es geathmet und ist erstickt, so sind die Lungen braun, blau oder schwärzlich. Hingegen sind sie röthlich weifs, wenn das Kind sich durch die Nabelschnur oder durch eine beigebrachte Wunde verblutet hat, PYL Aufs. III. Obs. 6.

c) Die Veränderungen, welche sich hiernächst in der grofsen Zwischenarterie (*ductus arteriosus*), in der eyförmigen Oeffnung, in den Nabelgefäfsen und in dem Blutadergange ereignen, können unmöglich so bald vor sich gehen, dafs wir hier davon Notiz nehmen könnten. Wir haben mehrentheils Kinder vor uns, die oft nur eine halbe Viertelstunde, vielleicht nur einige Minuten gelebt oder geathmet haben. Wie können wir nun erwarten, dafs in jenen Gefäfsen in die-

ser Zeit eine merkliche Veränderung vor sich gegangen seyn sollte? Ich bin also nicht Meckel's Meinung, Pyl's Repert. I. S. 44., wenn er bei der Lungenprobe auch auf eine Veränderung in dieser Arterie rechnet, die wir noch nicht zu erwarten berechtigt sind.

## §. 313.

Alle diese Veränderungen aber geschehen nicht auf einmal, sondern allmählig, und bei einem reifen Kinde viel leichter, als bei einem nichtreifen, dessen Lungen zur Aufnahme der Luft noch nicht gehörig vorbereitet sind. Es scheint erwiesen zu seyn, dafs in der Regel die rechte Lunge eher athmet, als die linke a). Es finden also bei der Lungenprobe drei Fälle Statt: Entweder sind die Lungen im Zustand der nie geschehenen Respiration (§. 311.), oder im Zustand der vollkommenen Ein- und Ausathmung (§. 312.), oder im mittlern Zustand der angefangenen, aber nicht vollendeten Respiration.

a) Ich beziehe mich hier auf mein Programm: *de pulmone dextro ante sinistrum respirante; Reg.* 1785. und *in Exercitatt. Acad. No. VII.*, auf Leonhardi *de respiratione dextri lateris recens natorum; Viteb.* 1783. und Fielitz bei Richter X 308. Bekanntlich sind Fr. Petit und Portal in Rücksicht dieser Bemerkung unsere Vorgänger, und schon 1689. kam Th. Craanen auf eben diese Vermuthung. (Früher bereits Thruston und Raygèr an den oben a. O. Gr.) *Daniel de umb. et pulm. p.* 100. Schweickhardt will beobachtet haben, dafs die linke Lunge schwamm und die rechte untersank, Beob. II. 149., verdient aber, meines Erachtens, diesfalls keinen Glauben. (Warum nicht? Auch Olberg in der §. 314 a. diss., und Schenk in Hufeland und Himly Journ. d. pr. Heilk. 1809. Apr. S. 93. ff. führen dergleichen Fälle an. Es können Ausnahmen von dergleichen Regeln leicht vorkommen. R.)

## §. 314.

Auf diese Naturerscheinungen gründet sich die im Jahr 1660 zuerst vorgeschlagene Lungenprobe a), welche von dieser Zeit an heftige Gegner, aber auch warme Vertheidiger gefunden hat b). Man hat zum Theil den rechten Gesichtspunkt in der Beurtheilung dieses Versuchs verfehlt, und die Bedingungen verkannt, unter welchen die Lungenprobe erst ihre volle Beweiskraft hat. Indem wir diese Bedingungen aus einander setzen, so wird zugleich daraus erhellen, wie der gerichtliche Arzt die Lungenprobe anzustellen und auf wie viele Gegenstände er seine Aufmerksamkeit zu richten habe c).

a) Meine Skizze einer pragm. Literärgeschichte der Med. §. 271. p. 342. Die älteren gerichtlichen Aerzte kannten diesen Versuch nicht. (Der erste, welcher sie als Beweismittel in einer Untersuchungs-Sache wegen Kindermord, anstellte, und als Beweis gebrauchte, war D. Schreyer, Physicus zu Zeitz, im Jahre 1682. S. dessen Erört. u. Erläut. d. Frage: ob es ein gewiſs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, daſs solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1691. 4. Halle 1725. u. 1745. 4. R.)

b) Die Literärgeschichte der Lungenprobe bis 1780. hat *Chr. Fr. Daniel Comment. de umb. et pulmonibus. Hal.* 1780. ziemlich vollständig zusammengestellt. Eine Nachlese bis 1787. sammelte *C. F. Schultz Animadv. ad docim. pulm. Reg.* 1787. in den *Opusc. acad. Reg.* 1788. *No. VIII.* Seit diesem Jahre ist die Literatur der Lungenprobe mit Meckel's Aufsatz über die Lungenprobe, Pyl's Repert. I. S. 44 ff., und meine Annalen der Staatsarzneikunde I. S. 186 ff., bereichert. Dahin gehören ferner *Olberg Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica. Hal.* 1791. *Olgren Diss. de signis infantic. dubiis atque certis etc. Jen.* 1788. *Kiefer Diss. de docimas. pulm. etc. Jen.* 1788. *Orsleff Diss. de docimasia pulmonum Havn Praes. Aasheim.* 1791. Elwert Frankf. med. W. B. 1786. II. S. 289. und Einige Fälle aus der gerichtl. Arzneikunde. Tüb. 1792.

Knebel poliz. gerichtl. Entb. Kunde, zw. B. Breslau 1803. Besonders gehört hieher das 2te Hauptstück, in welchem die Literatur dieser Materie sehr vollständig enthalten ist. Unvollständig ist sie von den neuern französischen gerichtl. med. Schriftstellern Fodéré, Mahon, Belloe und Olivaud abgehandelt. (Einiges liefert noch *Wildb sa bibl. med. publ. T. I. p. 146. ff.* und Kopp's Jahrbuch fast in jedem Jahrgange. R.)

c) Ich habe nur bei Pyl und bei Bucholz vollständige Berichte von Lungenproben gefunden. In keinem der ältern Beobachter fand ich diesfalls völlige Genugthuung; so wenig als bei andern neuern.

## §. 315.

Erstlich unternehme der gerichtliche Arzt keine Lungenprobe, ohne vorerst für die Herbeischaffung eines hinlänglich tiefen, mit reinem, kaltem a) Wasser angefüllten Gefäſses, sey es, von welcher Materie es wolle, gesorgt zu haben b). Warmes Wasser ist an sich leichter, als das kalte, und unreines, besonders salziges Wasser, schwerer, als das reine c). Beides macht also die specifike Schwere der Lungen zweideutig. Zu wenig Wasser in einem flachen Gefäſse ist zum Schwimmen nicht hinlänglich d).

a) Von mittlerer Temperatur, d. h. von + 14°. R. Warmes Wasser ist nicht blos wegen seiner eignen geringern Dichtigkeit schädlich, sondern auch deſshalb, weil es die etwa in der Lunge befindliche Luft ausdehnt, und folglich das specifische Gewicht verändert. Kaltes, d. h. tief unter der mittlern Temperatur stehendes, wegen der entgegengesetzten Eigenschaften. R.

b) Es ist ein überflüssiger Streit, der über die bei der Lungenprobe nöthige Quantität von Wasser erhoben worden ist, Büttner a. a. O. §. 57 und 58. und Daniel Gutachten S. 203. ff. Es begreift sich von selbst, daſs es thörig wäre, die Lungenprobe auf einem flachen mit etwas Wasser bedeckten Teller anstel-

len zu wollen, und die Physik sagt, dafs leichtere Lungen eben sowohl auf dem Ocean, als in einem hohen Gefäfse voll Wasser schwimmen werden. Ein gläsernes Gefäfs, wie Hartmann es erfordert, *de controv. pulm. in declar. infant. aestim. Traj. ad Viadr.* 1771. und in Schlegel's Samml. Tom. VI. ist ganz überflüssig.

c) In einem Fall bei Fabricius, Samml. Cas. XI., stellte der Arzt die Lungenprobe zuerst mit kaltem, hernach mit warmem, hiernächst wieder mit reinem und dann mit trübem Wasser an: und doch fiel sie unvollständig aus. Ein anderer Arzt, Cas. XVII., liefs das ganze Kind mit aufwärts gebogenem gelösten Brustbein in ein grofses Gefäfs, mit kaltem Wasser legen, so dafs das Wasser bis an die Höle der Brust reichte. Die gesundrothe Lunge blieb in beiden *Lobis* leicht und gewölbt, ohne alle Schlaffigkeit (?) Hiernächst stellte er die Lungenprobe auf die gewöhnliche Art, aber auch unvollständig an. Wozu nun in beiden Fällen die besondern Umstände, an denen man keine Zweckmäfsigkeit bemerken kann?

d) Es mag übrigens dem gerichtlichen Arzte gleichgültig seyn, ob es Flufs- oder Quellwasser ist. Er lasse sich nur das reinste Wasser reichen, was an Ort und Stelle zu haben ist.

## §. 316.

Zweitens wird bei der Lungenprobe jederzeit vorausgesetzt, dafs das neugeborne todtgefundene Kind gesund und ohne Fehler, besonders an den Lungen, zur Welt gekommen sey. Diejenigen hingegen, welche mit Knoten, mit Eitersäcken u. dgl. an diesen Theilen behaftet sind, machen eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, so selten sie auch sind. Hierdurch aber entgeht der Zuverläfsigkeit der Lungenprobe nichts, welche immer eine gesunde Beschaffenheit der Lungen voraussetzt a).

a) De Haen war, glaube ich, der erste, oder einer der ersten, Heilungsmethode B. I. Th. II. Kap. 9., der in der Lungenprobe die Schwierigkeit fand, dafs

„wenn in den Lungen Verstopfungen, häufiger Schleim, verhärtete Knoten und andere Verhärtungen sind", die Lungenprobe trüglich ausfallen müsse. Auch MECKEL, Repert. I. S. 46. wiederholt diesen Einwurf. Ich glaube aber, daſs er leicht aus dem Wege zu räumen ist. BÜTTNER a. a. O. S. 52. sagt, er habe etliche siebenzig Kinder besichtiget, und bei allen die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden, und ich darf dreist versichern, daſs ich bereits eben so oft als BÜTTNER die Lungenprobe angestellt und mehr nicht als einmal einen organischen Fehler an der Lunge eines neugebornen gefunden habe, der aber auch keine Lungenprobe zulieſs. Der Fall ist also äuſserst selten und verdient kaum als eine Ausnahme von der Regel erwähnt zu werden. (KLOSE Syst. d. ger. Phys. §. 70. S. 564. spricht gar von steinigen Concrementen. Es ist indessen, da dieser Einwand gemacht, und die Möglichkeit seiner Richtigkeit erwiesen ist, nothwendig bei jeder Lungenprobe anzugeben, ob die Lungen gesund gewesen seyen. R.)

## §. 317.

Drittens hüte sich der gerichtliche Arzt, daſs er nicht, dem gewöhnlichen aber falschen Begriffe der Lungenprobe zufolge, seine Aufmerksamkeit blos auf das Schwimmen oder Sinken der Lungen im Wasser richte, welches allein die Lungenprobe nicht ausmacht. Vollständig ist dieser Versuch erst alsdann, wenn auf den Umfang der Brust, die Ausdehnung und Farbe der Lungen und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen worden a). Nur dann ist die Lungenprobe gegen alle Einwürfe gesichert b).

a) Dahin gehört auch die Unterbindung der Luftröhre über der Vertheilung, s. BAUMER bei KOPP. Jahrg. 2. S. 200. ff., der beiden Hohladern, der *Aorta* unterhalb des Bogens, der Lungengefäſse, um dem Einwurfe wegen Eindringen von Luft und Blut zu begegnen, die Bestimmung des absoluten und relativen Gewichts

Gewichts der Lungen zum übrigen Körper; nach der verschiednen Menge des eingetretnen Blutes, dem Verhältnisse des Athmens, der Todesart; der Beschaffenheit des Körpers, ob er gefroren und wieder aufgethauet war u. s. w. S. Elvert, ebendas. 3. Jahrg. S. 165. Das Normalgewicht ist aber noch nicht gefunden, Wildberg a. a. O. S. 279., und also die ganze Sache noch ungewifs. Gr.

b) Meckel bemerkt zwar, Repert. I. 44., es gebe Fälle, wo das Kind gelebt hat, ohne zu athmen; andere, wo es geathmet hat, wenn gleich die Lungenprobe das Gegentheil anzeigt; andere, da es weder gelebt noch geathmet hat, und die Lungenprobe doch den Ausschlag für Leben giebt. Verhielte sich dies wirklich so mit der Lungenprobe in dem Sinne, wie wir sie oben definirt haben, so wäre sie auch nicht der geringsten Aufmerksamkeit werth und ganz verwerflich. Aber alle diese Vorwürfe treffen nur die Lungenprobe, in sofern man blos auf das Sinken und Schwimmen im Wasser achtet.

## §. 318.

In dieser Absicht wird viertens der behutsame gerichtliche Arzt, nachdem er Brust, Lungen und Herz in ihrer Lage und gegenseitigen Verhältnissen genau betrachtet hat, beide letzte Theile behutsam herausnehmen, und solche zuerst in ihrer Verbindung aufs Wasser bringen lassen; hiernächst aber die Lungen allein nach abgelöstem Herzen. Wenn die ganze Masse auf dem Wasser schwimmt, so schliefsen wir, dafs die leichtern Lungen selbst das schwerere Herz über dem Wasser erhalten konnten. Wenn sie untersinkt, so waren die dichten Lungen eben so schwer, wie das Herz a).

a) „Einige behaupten, sagt Camper a. a. O. S. 82., dafs beim Herausziehen des Herzens mit den Lungen aus der Brust, die sowohl ins Netz des Herzens, als ins Herz selbst dringende Luft das Schwimmen der Lungen würde verursachen können, und dafs deswegen

diese Probe betrüglich sey: ingleichen dafs das Herz durch seine Schwere die Lungen würde können sinkend machen, obgleich das Kind schon geathmet hätte." Zur Hebung dieser Schwierigkeit giebt CAMPER die in diesem §. enthaltene Vorschrift; die nun auch wohl von allen gerichtlichen Aerzten, die dieses Namens würdig seyn wollen, befolgt wird. So lassen wir wenigstens den Widersachern der Lungenprobe keinen scheinbaren Vorwand mehr übrig, ihre Zuverläfsigkeit zu bezweifeln. (Ein Beispiel vom Sinken der Lungen eines gewaltsam erstickten Kindes, durch das mit Blut überfüllte Herz, und von nachherigem Schwimmen derselben, ohne das Herz, erzählt KLOSE a. a. O. §. 70. S. 373. R.)

## §. 319.

Hiermit nicht zufrieden mufs fünftens der obducirende Arzt beide Lungen, welche entweder ganz oder zum Theil auf dem Wasser schwammen oder untersanken, in mehrere kleine Stücke zerschnitten, ohne Ausnahme eines einzigen, wieder aufs Wasser bringen lassen, um zu beobachten, ob nicht etwa ein einzelnes Segment derselben ein von den übrigen abweichendes Verhältnifs gegen das Wasser habe. Und in diesem letztern Falle mufs sorgfältig bemerkt werden, von welchem Lungenflügel dieses Segment sey a). Nicht ganz überflüssig ist die Cautel, aus jedem Stück das etwa nach einer Erstickung in den Lungen stockend gebliebene Blut auszudrücken b).

a) Und so wäre hiermit abermals ein Vorwurf von DE HAEN a. a. O. p. 180. aus dem Wege geräumt, wenn er sagt: „nun aber beruhen die meisten Berichte auf einzelnen abgeschnittenen Stücken Lungen." — Auch MECKEL und OLBERG haben diesen Einwurf wiederholt. Und nicht mit Unrecht. Die Berichte von Lungenproben bei FABRICIUS u. a. m. begründen durchgängig diesen Vorwurf, dem man also durch Beobachtung der oberwähnten Vorschrift begegnen mufs.

(Bei theilweise erfolgendem Schwimmen ist besonders darauf zu sehen, ob diese Theile dem rechten oder dem linken Lungenflügel angehören, wegen der schon oben §. 313. erwähnten früheren Thätigkeit des rechten Lungenflügels. S. KALTSCHMIED *de experimento pulmonum infantis aquae iniectorum, adiecta obs. anat. de dextro infantis pulmonum lobo, aquae immisso, supernatante, sinistro fundum petente, progr. Jen.* 1751. Gr.)

b) BÜTTNER a. a. O. §. 61. No. 4. giebt diese Vorschrift. Sie kann bisweilen überflüssig seyn, PYL Aufs. B. VI. Cas. 9. doch ist sie auch oft nützlich ebendas. B. VII. Cas. 4.

## §. 320.

Sechstens beobachte jeder gerichtliche Arzt genau den zischenden Laut oder das Knistern, welches die aus Lungen, die geathmet haben, herausdringende Luft bei jedem Schnitte verursacht a). Dieser Laut ist bei der Lungenprobe sehr wesentlich. Er wird nicht bemerkt an den Lungen todtgeborner Kinder; nicht an Lungen, welche aus Fäulnifs schwimmen; vielleicht auch nicht an solchen, die nur aufgeblasen worden sind b).

a) Bei *ALBERTI I. P. M. Tom. V. Cas. 4. p. 76.* sagt ein D. JERICHO, dafs es beim Entzweischneiden der Lungen recht rauschete. Weder BÜTTNER noch DANIEL gedenken dieses Rauschens oder Knisterns; nur in PYL's und BUCHOLZ Beobachtungen finde ich desselben erwähnt.

b) D. REHFELD stellte, s. PYL Aufs. VIII. Cas. 20., die Lungenprobe an einem todtgebornen Kinde an, dem die Hebamme, um es wieder zu beleben, Luft eingeblasen hatte. Die Lungen enthielten kein Blut und gaben auch im Durchschneiden jenen Laut nicht von sich, s. §. 324. (Auch ROOSE Taschenb. S. 180. ist dieser Meinung. Ihm widersprechen jedoch, und wie mich dünkt, mit Recht, SCHMITT, neue Vers. u. Erfahr. üb. die PLOUCQUET'sche und hydrostat. Lungenprobe, Wien 1806. 8. S. 194. und HENKE a. a. O. §. 547. R.)

## §. 321.

Endlich siebentens hat die Erfahrung bestätigt, dafs ein Theil des durch die angefangene Respiration in die Lungengefäfse strömenden Blutes in den Lungen der verstorbenen Kinder zurück bleibt. Wo also die Lungengefäfse einer schwimmenden Lunge Blut enthalten, da ist gewifs eine Respiration vorher gegangen [a]). Jedoch nicht umgekehrt: denn eine Verblutung kann den ganzen kleinen Leichnam dergestalt alles Blutes berauben, dafs auch die Lungen blutleer sind [b]). In aufgeblasenen Lungen ist ebenfalls kein Blut enthalten.

a) Büttner a. a. O. §. 54. Dieser Satz ist leicht aus der Physiologie erweislich. Auch ist dies eine von den unerlafslichen Bedingungen, die zur Lungenprobe gehören, s. meine Materialien der Staatsarzneikunde p. 115. Es war wohl nie meine Absicht, dieses wesentliche Requisit der Lungenprobe entkräften zu wollen, wie mich der sel. Möhsen in Formey's Ephemer. I. 3. p. 122. beschuldigt hat. Dafs Ausnahmen hier Statt finden, hat Büttner selbst angemerkt, s. die folgende Note.

b) Büttner, der auf dieses Kriterium der Lungenprobe zuerst aufmerksam gemacht hat, führt nichts destoweniger, Obs. 32., einen Fall von Verblutung an, wo die Lungen ganz blutleer waren. Einen ähnlichen hat Pyl, B. III. Obs. 6., bekannt gemacht. Merkwürdig ist die Beobachtung, Aufs. B. I. Obs. 19.: die Lungen waren klein, bedeckten das Herz nicht, doch schwammen sie, waren blafs und blutleer. Beide Kinder hatten sich an einer Halswunde verblutet. (Das scheinbar Zweideutige eines solchen Falles, behebt sich durch die Merkmale der erlittnen Verblutung, weil ein todtgebornes Kind sich nicht aus einer, nach dem Tode erhaltnen Schnittwunde verbluten kann. R.)

## §. 322.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften und Erscheinungen ist die hydrostatische Lungenprobe, un-

serer Behauptung nach, ganz zuverläfsig a). Damit aber diese Behauptung nicht ohne Beweis hier stehe, so wird erforderlich seyn, dafs wir die gegen diesen Versuch gemachten Einwürfe anführen und beantworten. Wir werden sie in folgende fünf Fragen einkleiden. 1) Kann in den Lungen des Kindes ohne vorgängige Respiration Luft enthalten seyn, so dafs dieselben hierdurch zum Schwimmen gebracht werden, ungeachtet das Kind todtgeboren ist b)?

a) Auch ehe noch alle diese Bedingungen für die Zuverläfsigkeit der Lungenprobe festgesetzt waren, wurde sie von den scharfsinnigsten und mit der richtigsten Beurtheilungskraft begabten Männern für entscheidend gehalten. Ich werde nur Brendel *Med. leg. C. IV.* und *Prael. acad. Cap. XXIV.*, Morgagni *de sed. et caus. morb. Ep. XIX.*, Haller Vorlesungen II. 2. p. 16. Büttner a. a. O. §. 50., Camper, Neubauer bei Bucholz Beitr. III. p. 13 ff., Loder ebend. p. 91., Bucholz selbst und Pyl, wie ihre Schriften zeigen — nennen. Wer aber durch die Lungenprobe etwas beweisen will, mufs in seinen Berichten darüber nicht widersprechende Dinge zusammenstellen, die nie zugleich Statt finden können z. B. bei einem von der Fäulnifs ganz unversehrten Körper Luftbläschen an der Oberfläche der Lungen u. d. gl. Schlegel Samml. II. S. 15 u. f.

b) Henke's vierter Einwurf; a. a. O. §. 542. ff. R.

## §. 323.

Wir antworten hierauf: allerdings! jedoch ohne Präjudiz der Lungenprobe; bei deren Anstellung der gerichtliche Arzt nicht blos auf das Schwimmen und Sinken der Lungen, sondern auf die sämtlichen Merkmale der vorhergegangenen Respiration achtet: denn die Lungen können entweder durch künstliches Aufblasen, oder durch einen hohen Grad

der Fäulniſs im kleinen Leichname, mittelst Entwickelung der gebundenen Luft leichter werden, als das Wasser, und auf demselben schwimmen a).

a) S. meinen Aufsatz über die Lungenprobe in Formey's Ephemeriden I. 4. p. 1. ff. und in meinen gerichtl. Med. Abhandl. I. p. 104 ff.

## §. 324.

Die Möglichkeit, Lungen todtgeborner Kinder aufzublasen, ist zwar von einigen geläugnet, von andern aber durch Erfahrungen und Versuche bestätigt worden. Man stellt sie bei scheintodten Kindern an, um sie, wo möglich, zu beleben. Doch ist die Ausdehnung der Lungen, wenn der Versuch ohne Erfolg bleibt, nie vollständig, sondern nur partiell a). Daſs also die Luft nicht durch die Respiration, sondern durch Einblasen in die Lungen gekommen, wird man erkennen: 1) an der unvollkommenen Ausdehnung der Lungen, 2) an der flachen Brust des Kindes, 3) an dem Mangel des Geräusches b) beim Durchschneiden der Lungen, 4) vorzüglich an dem blutleeren Zustande der Lungen ohne vorhergegangene Verblutung c). Auch ist es billig, daſs dem gerichtlichen Arzte die Nachricht, daſs dieses Einblasen versucht worden, nicht vorenthalten d) werde e).

a) Bohn, ein Widersacher der Lungenprobe, hat sich durch einen Vorfall vom Aufblasen der Lungen durch die Hebamme bei einem angeblich todtgebornen Kinde verleiten lassen, der Lungenprobe abgeneigt zu werden, *Valentin P. M. L. P. II. S. VII. Cas. 7.* Die Geschichte selbst aber enthält verdächtige Umstände. *Röderer Obs. Med. Sat. de Suffoc. Opp. Omn. T. I. P. II. p.* 501. läugnet die Möglichkeit des künstlichen

Aufblasens der Lungen. Auch CAMPER zweifelte daran, bis er sich selbst durch Versuche davon überzeugte, a. a. O. p. 84. HUNTER a. a. O. nimmt diese Ausdehnung an, ohne Beweise. BÜTTNER a. a. O. Obs. 72. und PYL Aufs. B. 1. Obs. B. 8. Obs. 20. führen Beispiele davon an, welche indessen nebst dem ELWERT'schen Falle, Frankf. Med. Wbl. 1786. II. 289., beweisen, dass die Ausdehnung nie ganz geräth, sondern nur zum Theil. (Es ist zu bedauern, dass HENKE den von LODER Journ. f. d. Chir. 1. B. 2. St. S. 33. ff. angeführten wichtigen Fall, nicht berücksichtigt hat. Statt nämlich die ihm übertragne Obduction eines kindlichen Leichnams vorzunehmen, fand er sich veranlasst, Lebensversuche, und natürlich unter diesen, das Lufteinblasen vorzunehmen. Erst nachher wurde die Section gemacht, und nun gefunden, dass die dunkel-blauroth gefärbten, mit einzelnen, kleinen, blassrothen, lufthaltigen Flecken versehenen Lungen, nur bis über den knöchernen Theil der Rippen hervorragten, und sowohl mit dem Herzen, als ohne dasselbe, und zerschnitten, im Wasser zu Boden sanken, mit Ausnahme einzelner Stücke, welche etwa ein Vierzehntheil des Ganzen betrugen. Hier geschah das Lufteinblasen von einem vorzüglich geschickten Arzte, ist also unfehlbar mit aller möglichen Sorgfalt vorgenommen. R.)

b) S. oben §. 320. Note b. R.

c) Die drei ersten dieser angeführten Merkmale sind nur dann gleichgültig, wenn das vierte ebenfalls zugegen ist. Die bisher bekannten hieher gehörigen Beobachtungen stimmen zwar dahin überein, dass man nach dem Einblasen der Luft in die Lungen eines todten Kindes weder die Brust erhaben gefunden, noch das Zischen der Luft im Durchschneiden bemerkt hat. Indessen lässt sich hierüber noch nichts bestimmtes festsetzen, bis die Beobachtungen hinlänglich vervielfältigt seyn werden. Bis dahin können wir uns an die angegebenen Merkmale halten, die uns nie täuschen werden, besonders wenn man auch auf die Farbe der Lungen, auf die verschiedene Beschaffenheit der Lungensegmente und auf ihr Schwimmen Acht giebt. Vielleicht ist der seltene Fall des halben Schwimmens, gerichtl. Med. Abh. I. p. 140., wenn nämlich die Lungen weder ganz zu Boden sinken, noch ganz oben schwimmen, sondern in der Mitte des Gefässes schwebend bleiben, ebenfalls eine Folge des Einblasens in die Lungen. Noch muss ich hier auf ein lesenswer-

thes Gutachten des O. C. M. über diesen Gegenstand verweisen, Augustin Archiv I. 1. II. p. 51.

d) Pyl, Aufs. VIII. 20., ist mit Recht ungehalten auf einen Rechtsgelehrten, welcher dem gerichtlichen Arzte diesen Umstand vorsetzlich verschwieg.

e) Henke a. a. O. bestreitet alle diese Widerlegungen geradezu, besonders auf die von Schmitt angeführten Behauptungen sich stützend. Aus den aufgeblasenen Lungen dringe blutiger Schaum hervor, wenn man sie zerschneide und drücke. Allerdings mag man wohl etwas Blut herauspressen können, wie aus jedem Eingeweide, denn die Lungen sind ja nicht absolut blutleer, sondern enthalten das Blut der Bronchialgefäfse. Allein welch ein Unterschied findet zwischen dieser Blutmenge, und dem anzuwendenden Drucke Statt, durch welchen man sie etwa sichtbar machen kann, und der Quantität von Blut, welche bei Kindern, die geathmet haben, auf den leisesten Druck, schon bei dem Zerschneiden, aus der Lunge hervorbricht! Auch bemerke ich hier ein für alle Mal, dafs es ein Fehlgriff oder ein falscher Angriff der Gegner der Athemprobe sey, wenn sie jeden einzelnen Punct, einzeln bestreitend, das Ganze widerlegt zu haben behaupten. Gesetzt, es läfst sich etwas weniges blutiger Schaum aus dem von eingeblasener Luft ausgedehnten Theile der Lungen herauspressen, so ist nachzusehen, ob sich nicht die gleiche Menge aus dem von der Luft nicht ausgedehnten Theile, bei gleicher Gewalt hervordrücken lasse. Man mufs weder ein einzelnes, zum Ganzen der Athemprobe gehörendes Experiment, allein genommen für beweisend ansehen, noch durch dessen, unter seltenen Umständen einmal eintretende Zweideutigkeit, das Ganze für widerlegt halten wollen. — χρη παντα θεασασθαι τα σημεια, και μη πιστευειν ἑνι lehrte schon Galenus. R.)

## §. 325.

Was das Schwimmen der Lungen todtgeborner Kinder durch Fäulnifs betrifft, so könnte solches, verschiedenen zuverläfsigen Erfahrungen zufolge a), zwar geläugnet werden. Aber auch dann, wenn wir zugeben, dafs dieser Fall möglich sey und sich

wirklich ereigne, so sind die sämmtlichen Resultate der Lungenprobe, und selbst die Art des Schwimmens solcher Lungen auf dem Wasser von denjenigen, welche eine geschehene Respiration anzeigen, so verschieden, dafs die Täuschung leicht zu entdecken ist.

a) Büttner a. a. O. Obs. 62 und 63. Eschenbach §. 136., Camper a. a. O., Pyl Aufs. B. VI. Obs. 6. und meine gerichtl. med. Beobachtungen B. I. Cas. II. In diesen und andern Fällen, die ich hier nicht häufen will, sanken die Lungen todtgeborner Kinder, ungeachtet der gröfsten Fäulnifs. Noch erst vor wenig Jahren sahe ich diese Erscheinung bei einem Kinde, an dem die Gesichtsknochen von lauter Fäulnifs blofs lagen und das Geschlecht kaum noch zu erkennen war. Also ist die Behauptung des Fabricius, Samml. I. 202., „dafs die Fäulnifs die Lungen eines todten Kindes, das nicht geathmet hat, unfehlbar zum Schwimmen disponire" nicht durchaus richtig. (Henke a. a. O. §. 550. hat die Schriftsteller gesammelt, welche das Schwimmen fauler Lungen beobachtet haben, und kann die Fäulnifs den ganzen Leichnam zum Schwimmen bringen, so bedarf es keines Beweises, dafs sie es auch bei den Lungen vermöge, R.)

## §. 326.

Sollte das Kind schon im Mutterleibe todt und faul geworden seyn, ehe es geboren wurde, so bedarf dieser Fall ohnehin nicht der Lungenprobe, wenn er hinlänglich bestätigt ist a). Wenn hingegen der kleine Leichnam nach der Geburt lange verborgen geblieben, so entsteht die Frage, wie weit es mit der Fäulnifs gekommen? Ob und in wie fern der Grad der Fäulnifs die Lungenprobe noch zuläfst?

a) Die Geschichte eines solchen Falles hat Jäger aufgezeichnet, *Disquis. Med. for. qua casus et annotat. ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur; Ulm.* 1780., und sich desselben mit vielem Scharfsinn

bedient, um zu zeigen, wie ein jeder anderer Fall, wo nämlich Tod und Fäulnifs vor der Geburt nicht so notorisch wäre, beurtheilt werden müsse.

## §. 327.

Die Erfahrung hat gezeigt, dafs unter allen Eingeweiden die Lungen die letzten sind, die von der Fäulnifs ergriffen und zerstört werden a). Oft sind sie daher bei einem geringen Grad der Fäulnifs des übrigen Körpers noch unverschrt und hindern die Lungenprobe nicht. Aber auch dann findet die Lungenprobe noch sehr wohl Statt, wenn die Lungen nur im Aeufsern von der Fäulnifs angegriffen sind und kleine Luftbläschen sich auf ihrer Oberfläche erheben.

a) Ich behaupte hier gerade das Gegentheil von dem, was Plenk, Anfgr. d. ger. Arzneiwiss. 2te Ausgabe S. 73., sagt: er meint, Milz, Leber und Nieren schwimmen wegen Festigkeit der Substanz viel später, als die Lungen. Dies ist ein Irrthum, den die Erfahrung widerlegt. Camper a. a. O. p. 62. hat durch Versuche erwiesen, dafs das ganze Haupt verfault seyn könne, wie auch Arme und Beine und die meisten Eingeweide, ehe die Lungen so faul sind, dafs sie zur Lungenprobe untauglich werden. Auch Fabricius a. a. O. S. 38. hat dies schon bemerkt. (Vergl. Metzger's Gedanken über die Lungenprobe in Loder's Journ. 2. B. 1. St. S. 144. ff. Gumpert beschreibt in Hufeland's Journ. 24. B. 4. St. die Leiche eines Kindes, welche etliche Monate im Wasser gelegen hatte, und so faul war, dafs Stücke der weichen Theile davon abfielen, das Gehirn in Jauche, der Magen und die Gedärme in Brei verwandelt waren; die Lungen füllten aber die Brusthöhle nicht aus, und bedeckten das Herz nicht. Ihre Oberfläche und die des Herzens waren voll Luftblasen, und das Ganze schwamm im Wasser. Als man aber die Luftblasen geöffnet hatte, sanken sie, ganz und in Stücke geschnitten, im Wasser unter. Ihre innre Substanz war nicht faul, sie zischten beim Durchschneiden nicht, ihre Blutgefäfse waren leer. Das Herz schwamm

auf dem Wasser, sank aber unter, nachdem man auch an ihm die Luftblasen aufgeschnitten hatte. Einen ähnlichen Fall hatte die techn. Reg. Comm. f. d. Med. Wesen zu Königsberg zu begutachten. Uebrigens gilt die Behauptung, daſs die Lungen zuletzt faulen, nur von denen, welche noch nicht geathmet haben. R.)

## §. 328.

Diese Luftblasen laufen reihenweise längs der Einschnitte der Lungenlappen, in welche die Lungen getheilt sind a), und zeigen sich auch an andern Eingeweiden, z. B. an der von der Fäulniſs angegriffenen Leber, welche dann eben so auf dem Wasser schwimmt, wie die Lungen b). Die eigentliche specifike Schwere dieser Theile gegen das Wasser zeigt sich indessen sogleich, sobald die Luftblasen mit den Fingern zerdrückt werden, und so steht der Vollständigkeit der Lungenprobe nichts mehr im Wege.

a) Dies bemerkt Hunter a. a. O. dessen Aufsatz hauptsächlich dahin geht, die Unterscheidungszeichen der von der Respiration und von der Fäulniſs ausgedehnten Lungen anzugeben. Da mir sehr viele von der Fäulniſs angegangene Lungen vorgekommen sind, so kann ich diese Hunter'sche Angabe durch meine eigene Erfahrung bestätigen. Ich glaube übrigens bemerkt zu haben, daſs an den Lungen der im Wasser faulenden Kinder mehr solche Blasen erscheinen, und daſs sie leichter zum Schwimmen gebracht werden, als die auf der trocknen Erde faulenden. Dieser Unterschied zwischen den neu entstandenen Bläschen und den eigentlichen Lungenzellen kannten die ältern ger. Aerzte z. B. Fabricius, ganz und gar nicht.

b) Jäger a. a. O.; meinen Aufsatz über die Lungenprobe bei Pyl N. Mag. B. I. St. I. S. 49. und Röderer bei Lentin Beitr. S. 277. Es ist auch unter den neuern jetzt angenommen, im Fall die Fäulniſs der Lungen einige Zweideutigkeit über das Experiment zu

verbreiten droht, auch die Leber, das Herz oder die Milz der Probe zu unterwerfen, Roose Taschenb. p. 181.

§. 329.

Wenn endlich die Fäulnifs alle Theile und mit denselben auch die Lungen völlig zerstört hat a), so tritt der Fall ein, welcher sich auch mit Verwundeten, Vergifteten u. s. w. wenn die Fäulnifs zu weit gediehen ist, ereignen kann; nämlich die Obduction findet nicht Statt. Wenigstens wird sie unvollständig, und es bleibt nichts übrig, als die Reife des Kindes aus der Gröfse des Knochengebäudes und der Vollkommenheit der Knochen selbst zu beurtheilen b).

a) Dann mag auch die von *Hübner de pulm. nat. Erl.* 1763. behauptete Auflösung in Schleim Statt finden; eher aber wohl sicher nicht. Die Torrez'schen Behauptungen, Büttner a. a. O. S. 99., verdienen keinen Glauben.

b) Wir finden dergleichen Beobachtungen bei Büttner a. a. O. Cas. 35 et 52., bei Daniel Samml. Cas. 73., bey Pyl Aufs. I. Obs. 13. Ich könnte die Anzahl dieser Beobachtungen auch mit einigen der meinigen vermehren, wenn es nöthig wäre.

§. 330.

Ein gleiches findet Statt, wenn von einem frischen aber verstümmelten Leichname nur ein Theil, besonders Extremitäten, übrig bleiben a), wenn der Leichnam durch langwierigen Druck in eine trockne zusammengeprefste Mumie verwandelt worden b); wenn endlich von einem längst vergrabenen Kinde nur noch etwa einzelne trockne Knochen vorgefunden worden sind c).

a) Meine gerichtl. med. Beobachtungen B. I. Cas. 4. Ein Fall, wo nur die untern Extremitäten übrig waren; das übrige hatten die Schweine verzehrt. Ein andermal hatte ich nur einen vorgefundenen ganz frischen Arm zu obduciren. Auch Büttner, Cas. 31. 61 etc., hat solche Fälle und Pyl, B. I. Obs. 12. u. a. m.

b) Z. B. das Subjekt der in meinen verm. med. Schriften, B. I. S. 195., erzählten Beobachtungen. Ich habe seit jenem Falle noch einen ähnlichen gesehen.

c) Der gerichtliche Arzt muſs, um solche Fälle beurtheilen zu können, die Geschichte der Ossifikation von ihrem ersten Anfange an, aus Kerkring, Albinus, Danz u. a. genau gefaſst haben. Einen Fall der Art hat *Zittmann Cent. IV. Cas.* 93. auch *Cent. V. Cas.* 52., und ein musterhaftes Gutachten des Ostfries. *Coll. Med.* über Knochen eines nicht ganz reifen Kindes finde ich bei Pyl Aufs. B. I. Cas. 21. Auch das hiesige *Colleg. Medic.* ertheilte vor einigen Jahren ein Gutachten über vergraben gefundene, trockne Kindesknochen. (Ein ähnlicher Fall, bei welchem die Ueberreste eines Kinderleichnams in einem verstümmelten, mit Haut noch stellenweise überzognen Skelette bestand, lag dem hiesigen Medicinal-*Collegium* vor. Hier konnte nur über die muthmaſsliche Reife des Kindes, aus der Länge und Ausbildung der Knochen entschieden werden. Das Kind war vor beinahe 28 Monaten geboren. Früher war schon ein ähnlicher Fall vorgekommen, bei welchem man ganz skelettirte Knochen gefunden hatte. Auch Baumer's Fall, Kopp's Jahrb. 2. Jahrg. S. 194. ff. gehört hieher. Unter solchen Umständen ist an eine gehörige Aufklärung nicht zu denken. R.)

## §. 331.

So wenig übrigens die Fäulniſs die Lungen todtgeborner Kinder an und für sich specifik leichter als das Wasser machen kann, so wenig kann auch durch eben dieselbe Ursache das Gegentheil geschehen, so daſs die Lungen eines lebendig gebornen Kindes dadurch zum Sinken gebracht werden könnten a). Auf alle Fälle ist zugleich auch auf die Farbe der Lun-

gen und auf alle übrige zur Lungenprobe nöthige Stücke zu sehen (§. 315 bis 321.)

a) Die med. Fakultät zu Leipzig, *Valentin P., M. L. P. II. S. VII. Cas.* 9., hat durch Versuche mit Lungen eines lebendig gebornen Kalbes, welche in Wasser, in der Luft und unter der Erde gefault hatten, bewiesen, daſs solche Lungen nie durch Fäulniſs zum Untersinken gebracht werden können. Mich dünkt, diese Frage hätte auch nie müssen aufgeworfen werden; denn was die Lungen leichter machen kann, wird sie unmöglich auch schwerer machen können.

## §. 332.

Uebrigens haben uns nicht allein die angeführten, treu aufgezeichneten und wohl genützten Erfahrungen a), sondern auch in eben derselben Absicht angestellte Versuche mit Thierlungen b) über den Einfluſs der Fäulniſs auf die Lungenprobe belehrt. Wir müssen indessen gestehen, daſs die von den gewöhnlichen gerichtlichen Fällen sehr abweichenden Nebenumstände dieser Versuche und ihre unter sich verschiedenen Resultate ihrer Beweiskraft kein grosses Gewicht geben können c).

a) Auſser den von §. 325. bis §. 331. angeführten Beobachtungen rechne ich noch diejenigen hierher, welche ich bei Pyl, N. Mag. B. I. St. I. S. 53., bekannt gemacht habe. Sie deuten alle dahin, daſs ein nicht gar zu hoher Grad der Fäulniſs, unter gehöriger Vorsicht, der Lungenprobe nie im Wege stehe.

b) Der Mühe, die Geschichte der mit Thierlungen in Rücksicht auf ihr Verhalten in der Fäulniſs angestellten Versuche hier anzuführen, hat uns *J. Chr. A. Mayer resp. J. G. Reimann diss. sist. praecip. exper. de effectib. putred. in pulmones infantum ante et post partum mortuor., subiunct. novis quibusd. experim. circa pulmones infantum ante partum mortuorum institutis. Trai. ad V.* 1782. in *Schlegel coll. opusc. sel. ad med. for. spect. Vol.* 1. p. 251. *ff.* überhoben, welcher sie vollständig entworfen hat. Er selbst stellte solche Versuche an,

deren Resultate unsere Meinung bestätigen, N. Mag. I. S. 56.

c) Es ist an den meisten dieser Versuche zweierlei zu tadeln. Erstlich hat man mehrentheils die Lungen in eben demselben Wasser, in welchem sie verfault waren, liegen und schwimmen lassen. Dies hat Hebenstreit S. 409. schon dagegen bemerkt; Mayer aber hat diesen Fehler vermieden, §. 20., indem er die Stücke immer aus dem faulen Wasser nahm und in reineres brachte. Zweitens müfsten, um diese Versuche mehr zu vervollständigen, die Lungen immer mit den Leichnamen zugleich einige im Wasser, andere auf der Erde der Faulnifs überlassen werden. Dies hat Mayer scharfsinnig selbst bemerkt. Inzwischen können die angeführten Beobachtungen statt solcher Versuche gelten.

## §. 333.

Unsere zweite a) Frage ist folgende: Kann ein Kind nach der Geburt respirirt haben und dennoch die Lungen bei der Obduction dicht, kompakt und schwerer als das Wasser befunden werden? Beweisen dies die Beispiele von Kindern, die man nach der Geburt will schreien gehört haben, und deren Lungen doch nach dem Tode im Wasser untersanken b)? Könnte nicht vielleicht die in die Lungen eingedrungene Luft durch einen zufälligen Ritz oder Einschnitt wieder aus denselben verschwinden? Oder wäre es nicht möglich, dafs durch Drücken und Pressen der Brust die Luft wieder aus den Lungen ausgedrückt würde c)?

a) Henke's dritter Einwurf; a. a. O. §. 532. ff. Zu den von ihm angeführten Schriftstellern füge ich noch die Beobachtung hinzu von K. Preu Salzb. med. chir. Zeit. 1806. Nr. 77. S. 446. ff., welcher im Leichname eines 7monatlichen unehelichen *Foetus*, der eine Stunde hindurch gelebt, und nach der Aussage von 8 Zeugen jämmerlich geschrien hatte, 38 Stunden nach

dem Tode, die Lungen compact, das Herz nicht bedeckend, dunkelroth, und unter allen Umständen im Wasser untersinkend fand. Und KAUFMANN im Edinburgh med. and surgical Journal 1816. July. Nr. XLVII. Das Kind lebte 12 Stunden, hörte, nahm Nahrung zu sich (?), athmete aber so wenig, als es schrie, doch bewegte sich der Brustkasten regelmäſsig (?) Bei der Section fand man die Lungen, wie bei Kindern, welche nicht geathmet haben, und das *foramen ovale* offen. FR. BENJ. OSIANDER Handb. d. Entbindungskunst. 1. B. 2. Abth. S. 660. ff. führt ähnliche Beispiele an. R.)

b) Diese Beobachtungen, die eigentlich zur folgenden dritten Frage gehören, führt OLBERG *l. c.* §. *VIII. No.* 4. als Beweise der Möglichkeit der geschehenen Respiration bei untersinkenden Lungen an. Es sind die von KIEFER *l. c* gesammelten Fälle von mehrentheils siebenmonatlichen Kindern, welche gelebt, zum Theil auch geschrieen, wenigstens gewimmert haben sollen, ungeachtet die Lungen nach dem Tode untersanken. Inzwischen giebt OLBERG in der Folge selbst zu, daſs jene Beobachtungen nicht so ausgelegt werden müssen.

c) Der groſse MORGAGNI, den ich oben unter die Gönner der Lungenprobe gerechnet habe, macht sich selbst diesen Einwurf, *De sed. et caus. morb. Ep. XIX No.* 45. 46. 47., beantwortet ihn aber wieder durch die Behauptung, der ich auch beitrete, „daſs die einmal in die Lungen eingedrungene Luft nie wieder so herausgedrückt werden könne, daſs sie nicht schwimmen sollten.“ S. auch CAMPER a. a. O. S. 60 et 61.

## §. 334.

Worauf wir antworten: die Meinung, daſs ein Kind schreien könne, ohne respirirt zu haben, oder daſs es respirirt haben könne, ohne daſs Luft in den Lungen zurückbliebe, und die schwammigt gewordene Substanz der Lungen wieder kompakt werde, widerspricht allen Grundsätzen der Physiologie und der Erfahrung a). Das Schreien der Kinder, deren Beispiele man anführt, hat niemand zuverläſsig

gehört

gehört b). Zusammenpressungen der Brust können zwar eine Erstickung bewirken, aber keine Gewalt, selbst das Zerschneiden der Lungen kann auch die kleinsten Stücke derselben der eingesogenen Luft gänzlich berauben. (Sollte ein Fall von Leben nach der Geburt, und Schreien oder Winseln, vorkommen; bei welchem die Lungen, und überhaupt der *Thorax*, das Ansehen nicht geschehenen Athmens darbieten, so würde man genau zu untersuchen haben, ob ein Theil der Lungen, und namentlich des rechten Lungenflügels Luft und Blut enthalten. Hat das Kind wirklich, auch nur leise, gewimmert, so muſs es geathmet haben. R.)

a) Und es bedarf keiner Erfahrung um diese Sätze zu widerlegen, indem man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln kann. HENKE a. a. O. §. 535. widerlegt nicht diese Behauptung, wie es der Stellung der Worte nach scheint, sondern führt nur Beispiele von Kindern an, welche lebten, ohne daſs die Lungen schwammen. R.

b) Hierin stimme ich um desto mehr OLBERG; §. cit. am Ende, bei, da er kein Lobredner der Lungenprobe, und seine Bemerkung um desto unverdächtiger ist. In eben demselben Sinne ist meine Beobachtung, s. SCHULZE a. a. O. erzählt; und ich hoffe, in der Genauigkeit im Beobachten und in der Vollständigkeit in der Geschichtserzählung nichts versehen zu haben. (Und hat man es gehört, so fragt es sich, war es ein Schreien oder ein leises Wimmern? Dieſs gilt besonders für Fälle von unausgetragnen Kindern, die bekanntlich nie schreien, und nur unvollkommen Athem holen. R.)

## §. 335.

Auch ist es nicht allein unerwiesen, sondern der Erfahrung zuwider, daſs die mit Blut angefüllten Lungen eines zwar wirklich lebendig gebornen

aber erstickten Kindes im Wasser immer niedersinken, ungeachtet sie Luft eingesogen haben a). Das stockende coagulirte Blut hat zwar an sich einige Schwere, aber nicht genug, um die Lungen zum Sinken zu bringen. Auf alle Fälle ist die Vorschrift §. 319. am Ende zu beobachten.

a) Büttner a. a. O. §. 65., der dieses Niedersinken zugiebt. Ich habe es in solchen Fällen nie bemerkt, sondern jederzeit die von Blut auch noch so sehr strotzenden Lungen schwimmen gesehen. Gesetzt aber, es befürchte jemand hier eine Täuschung, so ist derselben durch das Ausdrücken des Bluts leicht zu begegnen. (Auch Klose Syst. d. ger. Phys. §. 70. S. 373. beobachtete das Schwimmen der Lungen eines erstickten Kindes. R.)

## §. 336.

Da aber die vorhin erwähnten Beispiele, wenigstens zu beweisen scheinen, daſs ein Kind nach seiner Geburt gelebt haben könne, ohne zu athmen, so entsteht die Frage: 3) Ob der Beweis, daſs ein Kind nicht geathmet habe, auch darthun könne, daſs es nach der Geburt nicht gelebt habe a) und folglich todt geboren sey b)?

a) Henke's erster Einwuf; a. a. O. §. 516. ff. R.

b) Die Behauptung, daſs ein Kind nach der Geburt eine Zeitlang ohne Respiration leben könne, war eine derjenigen Waffen, womit der unmenschliche Zeller, der irregeführte Bohn, der oft starrsinnige Heister u. a. m. die Lungenprobe bestürmten. Wie viel sie damit gewonnen haben, wird sich aus der Schätzung der Fälle selbst bei Kiefer a. a. O. beurtheilen lassen.

## §. 337.

Wir läugnen die Möglichkeit nicht, daſs ein neugebornes Kind aus Schwäche nicht gleich athme,

und aus Mangel der Hülfe der Kunst, ohne geathmet zu haben, sterben könne. Besonders bei frühreifen Geburten, oder nach einer schweren Niederkunft; auch bei reifen ereignet sich dieser Fall oft und leicht a). Allein dieser Zustand neugeborner Kinder ist kein Leben, sondern ein Mittelzustand zwischen Leben und Tod, und die Frage ist hier nicht sowohl: ob ein Kind nach der Geburt so gelebt haben könne? als vielmehr: Ob aus zuverläſsigen Kennzeichen geschlossen werden möge, daſs es wirklich gelebt habe? Und hiervon kann nur die Lungenprobe als Probierstein der geschehenen Respiration zeugen b). Diejenigen, welche nichts destoweniger die Lungen- oder Athemprobe einer Unvollkommenheit beschuldigen, sind schuldig c), zu zeigen, wie es möglich sey, an einem Kinde, an dessen *Thorax* und Lungen keine Spur einer geschehenen Respiration zu bemerken ist, dennoch zu entdecken, daſs es gelebt habe.

a) Die meisten Beobachtungen dieser Art, die Loder'sche, die Bucholz'sche, die meinige u. a. m. betreffen siebenmonatliche Kinder, deren Lungen zur Respiration nicht reif genug waren, ungeachtet so viel Lebensprincip in ihnen war, um den Todeskampf einige Stunden fortsetzen zu können. Reife Kinder athmen in freier Luft nach ihrer Geburt; oder sterben schleuniger an dem Mangel der Respiration.

b) *Vivere* und *respirare* oder *vesci aura* waren von jeher gleichbedeutend; und *exspirare* d. i. aufhören zu athmen, so viel als sterben; und ich glaube, nicht athmen können ist mit *exspirare* völlig gleich. s. §. 310. Not. c. — Wenn ich nun auch, der Erfahrung gemäſs, die Möglichkeit des Lebens zugebe, so lange Reizbarkeit und Lebenswärme nicht ganz erloschen sind, so wird man hinwieder gestehen müssen, daſs nach dem Tode des Kindes, wenn nicht unverwerf-

liche Zeugen bestätigen können, dafs es noch Lebenszeichen vor seinem Tode von sich gegeben hat, der gerichtliche Arzt den sichersten Weg gehen müsse, und durch den Ausspruch, es sey todt geboren oder unter der Geburt gestorben, keinen andern Fehler begehen könne, als dafs er die Sache der Inquisitin begünstiget haben mag, wobei sein Gewissen ruhig seyn kann. Haben also Krankheitsursachen, s. OLBERG §. 7., die Respiration gehindert, so ist das Kind für todtgeboren zu achten. Waren es gewaltsame Ursachen, von welchen der Arzt keine Spuren mehr findet, so mag sie der Richter ausspähen; der gerichtliche Arzt ist nicht gehalten, mehr zu leisten, als seine Kunst vermag. (Dieses ist die richtige Beantwortung des Einwandes! Die Athemprobe soll erforschen, ob sich Beweise für das geschehene Athmen finden lassen. Ist nicht geathmet worden, so kann sie dergleichen nicht finden, und erklärt diese Unmöglichkeit, ohne dadurch in ihrem Werthe zu verlieren. Wird man daraus, dafs mittelst der Lungenprobe nicht ermittelt werden könne, ob ein Kind, dessen Skelett man findet, gelebt habe, oder nicht, ihr einen Vorwurf machen? Ich zweifle! Und doch ist jener Einwand nicht mehr begründet. Uebrigens sind HENKE's lebhafte Aeufserungen über die Tergiversationen zu eifriger Vertheidiger der Lungenprobe in diesem Falle, richtig und beherzigenswerth. R.)

c) Das wohl nicht! R.

## §. 338.

Die Beispiele solcher Kinder, welche in ihren Häuten eingeschlossen geboren wurden, und einige Zeit lebten, können auch hier nicht als Beweise gegen unsere Behauptung angeführt werden a). Zur Respiration ist die unmittelbare Mittheilung der äussern Luft nöthig, die durch die Häute nicht dringen kann, und Kinder, in ihren Häuten eingeschlossen, sind zwar aus dem *Uterus* fortgeschaft, aber nicht völlig geboren b). Denn dazu gehört die gänzliche Befreiung von allem dem, was den *Foetus* im *Utero* umschlossen hielt.

a) Die Gegner der Lungenprobe sind mit sich selbst nicht einig. Auf einer Seite will man behaupten, das Kind respirire schon im Mutterleibe: auf der andern, es könne nach der Geburt lange leben, ehe es respirirt. Wir müssen es ihnen überlassen, sich mit einander hierüber zu verständigen.

b) *J. D. Metzger resp. Schulz Animadv. ad docim. pulmonum*, §. 20. *Opusc. ad art. med. spect. p.* 189. und weiter oben §. 310. Not. a. (Henke a. a. O. §. 521. und Klose a. a. O. §. 69. S. 356. thun Metzger Unrecht, wenn sie ihn beschuldigten, er habe von Kindern, welche in den Häuten geboren werden, gesagt, sie seyen nicht geboren. Nicht völlig geboren schrieb er, und darin hat er wohl Recht. R.)

## §. 339.

Wir schreiten zu der Frage: 4) Was ist aus der Lungenprobe zu schliefsen, wenn sie dahin ausfällt, dafs ein Theil der Lungen auf dem Wasser schwimmt und der andere untersinkt? Wir verweisen hier zuvörderst auf unsere §. 309. gegebene Definition der Lungenprobe und auf die Vorschrift §. 317. bei Anstellung dieses Versuchs. Hiernächst antworten wir, dafs überhaupt eine unvollkommene Ausdehnung der Lungen eine unvollkommene Respiration beweise, und eine unvollkommene Respiration ein sehr schwaches Leben a).

a) Beispiele von theilweisem Schwimmen und Untersinken der Lungen kommen bei den Schriftstellern nicht selten vor. Z. B. bei *Alberti I. P. M. Tom. I. Cas. 5.*, ein Fall, wo der Physikus oberflächlich bemerkt: ein *lobus* sey beständig auf dem Boden liegen geblieben, der andere aber (ohne zu sagen welcher?) sey abwechselnd gesunken und wieder in die Höhe gekommen. Von andern Fällen will ich nachher reden. Büttner a. a. O. §. 52. 55 und 61. No. 3. empfiehlt eine genaue Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung, welche, seiner Meinung nach, für das gehabte Leben den Ausschlag giebt. Er sagt aber nirgends, ob es mehr der rechte oder der linke Lungenflügel sey, der oben zu schwimmen oder zu sinken pflegt.

§. 340.

Sollte dieser Fall bei einem Kinde eintreffen, dessen Lungen mit dem angebornen Fehler einer Verhärtung, eines Knotens u. dgl. behaftet waren, so ist nach §. 316. ein solches Kind fürs erste kein taugliches Subjekt zur Lungenprobe; zweitens ist dasselbe, wenn auch reif und ungeachtet der Ausdehnung eines Theils der Lungen durch die etwanige unvollkommene Respiration, kaum als lebensfähig anzusehen und der Richter hierüber zu belehren a).

a) Es kommen, wie ich aus eigener Erfahrung weiſs, solche Fälle vor, wo der Physikus dem Richter aufrichtig anzeigen muſs, daſs die *Data* der Lungenprobe kein reines Resultat geben. Dies sind aber nur seltene Ausnahmen von den gewöhnlichen Naturgesetzen.

§. 341.

Nur hypothetisch ist es möglich, daſs die Lungen eines neugebornen Kindes entweder entzündet oder mit Schleim überladen seyn können a). Dies sind nur Krankheiten der Erwachsenen; nicht der Neugebornen. Daher auch der Einwurf, daſs Lungen solcher Kinder, ungeachtet vieler eingesogenen Luft, donnoch durch den Ueberfluſs von Schleim sinken könnten, von selbst wegfällt. Der Schleim würde keine Respiration zulassen. Und wenn dies auch wäre, so schwimmt ja Schleim auch auf dem Wasser b).

a) Es könnte auch wohl der §. 340. angenommene Fall unter die blos hypothetisch möglichen gerechnet werden. Ich habe ihn aber nach Olberg, §. 8. No. 3., angeführt, um nicht das Ansehen zu haben, als ob ich irgend etwas geflissentlich ausliefse, was diese Materie betrifft.

b) Schleim schwimmt nur dann auf dem Wasser, wenn er Luft enthält, sonst sinkt er zu Boden. Allein man sieht ja den Schleim bei dem Untersuchen der Lungen, und kann folglich sich wohl vor dem, aus ihm entstehenden Irrthume bewahren. R.

§. 342.

Trifft aber der Fall der zwar angefangenen, aber unvollendeten Respiration §. 313. bei einem gesunden Kinde ein, dessen Lungen ohne Tadel sind, und zum Theil oben schwimmen, zum Theil untersinken a), so beweist dies wieder so wenig gegen die Aechtheit der Lungenprobe, daſs dieselbe dadurch vielmehr einen höhern Grad von Zuverläſsigkeit zu erhalten scheint b).

a) Daſs es mehrentheils der rechte sey, der oben schwimmt, weil er vor dem linken respirirt, habe ich schon oben §. 313. Not. a., bemerkt. Auſser den in den dort angeführten Schriften erwähnten Fällen habe ich noch mehrere der Art aufgezeichnet gefunden. Z. B. *Alberti Tom. V. Cas* 13., Pyl Aufs. B. V. Obs. 4. von Lesser und B. VI. Obs. 3. von Meckel. Beispiele vom Gegentheil sind zwar angedeutet, aber nicht bestätigt worden.

b) Mich dünkt, dies fällt deutlich in die Augen. Aus völlig ausgedehnten Lungen werden wir künftig auf den vollendeten Uebergang in den Zustand eines Säuglings; und aus halb ausgedehnten auf den mittlern Zustand zwischen *Foetus* und Säugling schlieſsen. Im letztern Falle ist der Tod der vollkommenen Respiration zuvor gekommen. Die Lungenprobe kann also auf dreierlei Resultate führen 1) vollkommenes Leben nach der Geburt. 2) Tod vor der Geburt und 3) Asphyxie nach der Geburt, s. §. 313.

§. 343.

Bei der Frage: 5) Ob es möglich sey, daſs ein Kind schon im Mutterleibe, nach verlaufenen Wässern, oder wenigstens alsdann athmen könne, wenn

der Kopf schon geboren ist? verweilen wir endlich um desto weniger, da die Antwort hierauf schon §. 310. Not. a. gegeben ist a). Hingegen ist nicht zu läugnen, dafs ein in der Geburt zurückgehaltenes Kind, ehe es geathmet hat, tödtlich verletzt werden könne b).

a) Henke's zweiter Einwurf; a. a. O. §. 524. ff. R.

b) Camper a. a. O. S. 60. scheint dies zwar nicht für möglich halten zu wollen, wenn man bedenkt, wie betäubt, auch wohl oft sinnlos eine Gebärende in dem Augenblicke der durchschneidenden Wehen ist. Aufserordentlich selten mufs der Fall seyn. Auch scheint mir Büttner a. a. O. §. 64. die Frage, ob dies möglich sey? nicht richtig zu beantworten; denn das Herausstürzen des Kindes aus der Geburt, wenn die Mutter es vorsätzlich geschehen liefse, gehört nicht hierher. Ich glaube indessen, dafs es Personen geben kann, die, auch in dem kritischen Augenblicke des Durchbruchs des Kopfes, Besinnung genug haben, um auf Ausübung von Gewaltthätigkeiten auf ihre Kinder denken zu können. (*C. G. Gruner de stupore mentis infanticidam non excusante progr. Jen.* 1805. Gr.) Eine solche scheint mir die von Kölpin, Pyl Aufs. B. VI. Obs. 8., geschilderte Mutter eines strangulirten Kindes zu seyn; wiewohl sie nicht überwiesen werden konnte, die Erdrosselung an dem Kinde noch in der Geburt ausgeübt zu haben. (Dergleichen Kinder haben nicht geathmet, und sind wirklich todt geboren; wie sie gestorben sind, ergiebt theils die übrige Obduction, theils die richterliche Untersuchung. R.)

## §. 344.

Demnach ist die sogenannte hydrostatische Lungen- oder Athemprobe gegen alle ihr gemachte Einwurfe gesichert. Sie erfordert zwar viel Kenntnisse und Vorsicht von Seiten des obducirenden Arztes, so wie sie auch ohne Notiz der vorläufigen Ereignisse mit Mutter und Kind, welche auf Leben und Tod des letztern einigen Bezug haben, nie vollständig

ausgeführt werden mag. Sie hat aber auch nächst ihrer Zuverlässigkeit den Vortheil des leichtesten Apparats zu ihrer Anstellung a). Nicht so brauchbar sind dagegen die angeblich sicherern Lungenproben von PLOUÇQUET und DANIEL b).

a) Vergl. WRISBERG Beobacht. u. Vers. zur Bestätigung der Lungenprobe. In SCHWEICKHARD's ger. med Beob. 3. Th. S. 76. SCHMIDTMÜLLER üb. d. Wirkung der L. P. in HORN's Archiv. 8. B. 1 H. S. 124, u. in seinen Beiträgen S. 81. Gr. *PH. C. HEINEKEN de docimasia pulmonum, incerto vitae et mortis recens natorum signo diss. Gott* 1811. R.

b) *PLOUCQUET Comment. in proc. criminal. Sect. II.* §. 109 *sqq.* und *DANIEL de umb. et pulmonibus P. II. Sect. III.* §. *XXXV sqq.;* wenigstens sind beide Erfindungen hier am vollständigsten beschrieben. Von den Streitigkeiten zwischen beiden Erfindern schweige ich gänzlich, da ich keinen Antheil daran nehmen kann. (Ueber die PLOUCQUET'sche Lungenprobe kann man noch vergleichen: PLOUCQUET Abhandl. üb. die gewaltsamen Todesarten. 2te Aufl. §. 109 ff. Dess. *diss. resp. BROTBECK de nova pulmonum docimasia. Tub.* 1782. *CHR. FR. JÄGER resp. E. D. HENNENHOFER diss. qua casus et annot. ad vit. foet. neogoni diiudicantur. Tub.* 1780. *MOERICKE spec. sist. obss. quasdam med. pract. forens. c. subiunctis epicrisib. Stuttg.* 1791. JÄGER (der Sohn) in den Salzb. med. chir. Zeit. 1796. 3. B. Nr. 56. S. 49. ff. ROOSE Beitr. 1. St. S. 171. W. S. SCHMITT a. a. O. R.)

## §. 345.

Die PLOUCQUET'sche Lungenprobe setzt voraus, daſs durch den Eintritt des Blutes in die Lungen bei der ersten Respiration, diese Eingeweide nach Verhältniſs gegen den übrigen Körper um die Hälfte schwerer werden, also, daſs, wenn etwa die Lungen des todtgebornen Kindes sich in ihrem Gewicht zum übrigen Körper verhalten wie 1 zu 70, die-

jenigen eines lebendig gebornen seyn werden wie 1 zu 35 [a]) oder wie 2 zu 70 [b]).

a) Daſs diese Verhältnisse beständig sind, hat der Verfasser selbst nicht behaupten wollen. Er nimmt sie nur hypothetisch dahin an, und wartet auf mehrere Erfahrung. Man sehe noch einen neuern Aufsatz des Verf. nach, bei Loder Journal B. III. St. 2. No. XI.

b) Die Thatsache ist richtig. Durch das Athmen tritt Blut in die Lungen, und vermehrt deren absolutes Gewicht. Nur ist es nicht wohl möglich hier irgend eine Genauigkeit zu erhalten, da die Verhältnisse so sehr verschieden sind. Der unreifen Kinder gar nicht zu gedenken, beachte man nur folgende, von dem Erfinder selbst berechnete: das mittlere Verhältniſs des Gewichts der Lungen reifer, todtgeborner Kinder, zu dem des ganzen Körpers ist = 1,2163 : 70, das kleinste = 1,002 : 70, das gröſsste = 1,620 : 70. Hat das reife Kind geathmet, so sind die Verhältnisse = 1,076 = 1.8696 = 3,462 : 70. Wie will man da Gewiſsheit finden? R.

## §. 346.

Wider die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser neuen Lungenprobe streiten aber Gründe und Erfahrung. Maas und Gewicht der Theile eines neugebornen Kindes sind keiner festen Bestimmung fähig. Und wenn auch eine solche Bestimmung möglich wäre, so müſste sie eine Veränderung erleiden, entweder 1) im Fall, daſs die Lungen durch eine Hämorrhagie von Blut entleert worden wären; oder 2) in sofern die Respiration nur unvollständig zu Stande gekommen seyn sollte; oder 3) wenn die Lungen aufgeblasen worden wären; oder 4) wenn Fäulniſs sie ergriffen hätte. Man erwäge ferner, daſs die weibliche Brust minder geräumig ist, als die männliche; folglich auch die Lungen ein anderes

Maas und Gewicht in der weiblichen Brust darbieten würden, als in der männlichen. Endlich zeigen die HAARTMANN'schen Erfahrungen, daſs unter 19 Fällen nicht einer war, in welchem das Verhältniſs des Gewichts der Lungen gegen den übrigen Körper der PLOUCQUET'schen Bestimmung entsprochen hätte a).

a) Kongl. Vetensk. acad. Nya Handlingar Tom. XX. for 1799. Quartal I. und Nord. Archiv II. 2. p. 79.; auch meine gerichtl. Med. Abhandl. B. I. No. VIII. p. 127 ff., wo die von JÄGER (dem Sohn) zu Gunsten der neuen Lungenprobe beigebrachten Gründe erwogen werden. Uebrigens gehören noch unter die Gönner dieser Lungenprobe MECKEL, SCHWEICKHARDT, MAHON u. a. m. deren jedem ich seine individuelle Ueberzeugung gern unangetastet lassen will.

## §. 347.

Die DANIEL'sche Lungenprobe gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des *Thorax*. Es wird angenommen, daſs dieser durch die Respiration erweitert wird und die Lungen ebenfalls an Umfang zunehmen, daſs Lungen, die geathmet haben, einige Unzen am Gewicht im Wasser verlieren und das Wasser so viel wieder am Gewicht gewinne; daſs diese Lungen um zwei Unzen schwerer sind, als Lungen, die nicht geathmet haben; daſs endlich Luft- und Blutgefäſse der Lungen mehr entwickelt, und nach vorn ausgedehnt sind, als bei Todtgebornen a).

a) Sie ist eine Verbindung der gewöhnlichen Lungenprobe mit der genauen Ermittelung des specifischen Gewichts der Lungen, wobei die von PLOUCQUET angegebnen Verhältnisse zum Grunde liegen. R.

§. 348.

Dies alles zu prüfen wird ein Apparat zur Erforschung des Maafses und Gewichts erfordert, der durch die Schwierigkeiten seiner Anwendung schon allein diese Lungenprobe unausführbar macht. Allein, sie ist auch überflüssig, indem sie nicht leistet, was sie leisten soll. Denn, ungeachtet einige der erwähnten Voraussetzungen gegründet sind, so sind durch dieselbe die der PLOUCQUET'schen Lungenprobe (§. 346.) entgegengesetzten Zweifel doch nicht gelöst und keine von beiden kann die ächte hydrostatische Lungenprobe verdrängen,

§. 348. b.

HENKE [a]) zieht aus seinen Einwendungen gegen die Athemproben folgende Schlüsse: 1) Sie sind unzuverläfsig, manchen Täuschungen, Zweifeln und Beschränkungen unterworfen. 2) Sie sind aufser Stande das Leben des neugebornen Kindes ohne Athmen auszumitteln. 3) Man kann aus den zu ihnen gehörenden Untersuchungen nicht das Leben des Kindes nach der Geburt, noch 4) dessen Tod vor der Geburt ermitteln, 5) Sie begründen höchstens ein wahrscheinliches Urtheil. 6) Sie können unrechtmäfsig graviren und entschuldigen. Er erklärt mithin, dafs sie hinfort nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweis gelten können, will sie aber doch, da sie in vielen Fällen ein sehr wahrscheinliches Urtheil begründen, angestellt wissen [b]). R.

a) A. a. O. §. 561. f. R.

b) Sind Henke's Beweise überzeugend, so würde es rathsam seyn, die ohnehin schon sattsam geplagten Physiker mit der überflüssigen Arbeit zu verschonen. Bis dahin hat es aber wohl noch Zeit! R.

§. 349.

Nächst diesem, zur Erforschung des Lebens oder Absterbens todtgefundener Kinder, vor oder nach der Geburt, vorzüglichen Versuche, richten die gerichtlichen Aerzte ihre Aufmerksamkeit auch noch auf einige andere Kennzeichen, bald mit mehrerem, bald mit minderem Zutrauen. Dahin gehören erstlich die am Körper des Kindes befindlichen Sugillationen; hiernächst die sogenannte Harnblasenprobe a), dann auch die angeblichen Knoten (*nodi*) in der Nabelschnur; die saftige oder welke Beschaffenheit dieses Theils und — die Gegenwart des Schaafwassers in der Lunge oder im Magen.

a) *Faselii elem. med. for.* §. 186. Gr. Der Namen ist höchst unpassend gewählt. R.

§. 350.

Die Harnblasenprobe beruhet auf dem aus der Physiologie bekannten Antheil, den die Respiration an der Ausleerung des Urins hat. Im *Uterus* kann das Kind weder Harn lassen, noch Darmkoth ausleeren a). Beides erfolgt erst nach der Geburt. Man nimmt daher an, dafs ein Kind, dessen Harnblase noch voll ist, nicht respirirt habe; und aus eben demselben Grunde könnte man sagen, dafs die

Anfüllung der dicken Därme mit *Meconium* eben das beweise.

a) Willkührlich wohl nicht, doch können zufällige Ursachen diese Ausleerung bewirken, s. §. 352.

§. 351.

Ungeachtet aber berühmte Männer diese Probe für sehr zuverläſsig gehalten haben sollen a), so muſs sie doch der Lungenprobe sehr untergeordnet bleiben. Es ist nicht bloſs die Respiration, welche jene Ausleerungen sogleich bewirkt, sondern der Reiz veranlaſst sie zuerst, und dieser stellt sich nicht sogleich, sondern etwas später ein.

a) Von dieser Harnblasenprobe sagt Lieberkühn, s. Baldinger's Mag. für Aerzte B. I. St. 2. p. 181., Friedrich von Böhmer habe sie auf Meckel's Empfehlung beinahe höher geachtet, als die Lungenprobe. Lieberkühn selbst aber schätzt diese Probe wenig oder gar nicht, indem sie ihm bei angestellten Versuchen keine Genugthuung schaffte. Und dieser Meinung bin ich wohl auch. (Vertheidiger der s. g. Harnblasenprobe sind *J. C. Hebenstreit. funiculi umbilicalis humani pathologia. Lips.* 1737. *recus. in Halleri dispp. anatt. J. T. Adolph de infanticidii notis, sectione legali detegendis. Helmst.* 1764. 4. Dagegen schrieben *C. F. Jaeger obss. de foetubus recens natis, iam in utero mortuis et putridis. Tub.* 1767. 4. *Alb. de Haller elem. physiol. vol. VIII. Lieberkühn de experimento vesicae. Hal.* 1773. 4. R.)

§. 352.

Ueberdies ist 1) das Maaſs des Urins, das die Urinblase eines neugebornen Kindes enthalten kann, nicht bestimmt: 2) die Ausleerungen aus der Harnblase und dem Mastdarm können schon während der Geburt durch Druck a) und Krämpfe bewirkt werden.

(Auch durch Lähmung des Schliefsmuskels. 3) Es kann gar kein Harn abgesondert gewesen seyn. 4) der Abgang des *Meconii* b) gehört zu den entschiednederen Zeichen des Todes der Frucht im Mutterleibe R.). Es könnte indessen nützlich seyn, dieses Merkmal, besonders dann nicht ganz zu übersehen, wenn Verdacht da ist, dafs die schwimmenden Lungen durch künstliches Einblasen ausgedehnt worden seyn möchten.

a) Gehler fand eine durch die Wendung geborne Frucht mit Kindespech sehr verunreinigt, die Blase von Harn und die Gedärme von Unrath leer, ob dieselbe gleich gewifs nicht gelebt hatte. Kleine Schriften etc. Th. II. No. 13 u. 14. Leipzig 1798., auch Fahner Beitr. I. 290.

b) *Gehler de meconii in partu effluxu dubio foetus mortui signo. Lips.* 1790. *Idem de effluente meconio neogeniti vitam non probante. Ib. eod.* R.

## §. 353.

Diejenigen, welche die Sugillationen an dem Leichname des Kindes für Kennzeichen des Lebens nach der Geburt halten, stützen sich auf den Grundsatz, dafs ohne fortdauernde Circulation, d. i. ohne fortdauerndes Leben, keine Sugillationen entstehen können. Einige halten sie in dieser Absicht für sehr wichtig a); andere beinahe für völlig unbedeutend b), oder wenigstens nur dann für beweisend, wenn die Lungenprobe für Leben des Kindes nach der Geburt spricht c).

a) Unter diese ist besonders Daniel zu rechnen; Sammlung von Gutachten Cas. 63 — 79.: wo dieser gerichtliche Arzt starke Sugillationen sahe, da schlofs

er auf Leben nach der Geburt, auch gegen die Resultate der Lungenprobe, die er ohnehin sehr unvollständig anstellte. Ich fürchte aber, der wackere Mann möchte wohl durch seine Atteste manches allzuharte Urtheil veranlaſst haben. (Büttner a. a. O. §. 46. *Delius de sugillatione, quatenus infanticidii indicium diss. Erlang.* 1751. Pyl Aufs. Samml. 1. S. 136. Samml. 7. S. 25. Gr.)

b) Dagegen sagt Haller, Vorles. II. 2. p. 9. „Die Sugillation ist eins von den gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem *Theatro Anatomico* überliefert werden (und deren waren in Göttingen sehr viele), haben dergleichen Blutergieſsungen, besonders am Kopfe.“ Ich habe sie auch sehr oft im Scrotum gefunden. (Jäger üb. die Beurtheil. d. Lebens neugeb. Kind. Ulm 1780. Knape u. Hecker krit. Jahrb. 1. B. S. 192. Gr.)

c) Büttner, §. 67 ff., schreibt den Sugillationen mehr Beweiskraft zu, als Haller; doch nur unter der Voraussetzung, daſs die Lungenprobe den Ausschlag für Leben nach der Geburt giebt.

## §. 354.

Diese Meinung ist um desto gegründeter, da Sugillationen auch sehr leicht die Folge einer schweren Geburt seyn können. Es ist also in vorkommenden Fällen zu erforschen, 1) ob die blauen Flecken auch wahre Sugillationen, 2) ob sie etwa mit andern Kennzeichen einer vorsätzlich ausgeübten Gewaltthätigkeit verbunden sind. Nur in diesem Fall können sie für Nebenmerkmale des Lebens nach der Geburt angesehen werden a).

a) *Ploucquet de laesionibus mechanicis, simulacrisque laesionum foetui in utero contento accidentibus, ad illustrandas caussas infanticidii. Tub.* 1794. Ders. in Loder's Journ. 2. B. 4. St. S. 782. Ad. Fr. Löffler beschreibt in Hufeland's Journ. 24. B. 4. St. eine kreisförmige Sugillation

Sugillation um den Hals eines Neugebornen, bei nicht verheimlichter Geburt, mit Stellenweise abgeschenerter Haut, welche er als das Werk einer *strictura orificii uteri* ansieht. Gegen diese Annahmen erklärt sich aber v. Klein in Hufeland u. Harles Journ. d. prakt. Heilk. v. J. 1815. 11. St. S. 105. ff., welcher nach seinen Erfahrungen die Möglichkeit dieser Entstehungsweise der Sugillationen geradezu bestreitet, und sie selbst dann nicht gefunden haben will, wenn die Kinder durch die Strictur ganz blau im Gesichte wurden, sogar starben. Ueberhaupt scheint er die Erzeugung der Sugillationen am Körper Ungeborner zu bezweifeln, weil sie, seiner Erfahrung nach auch nicht von angelegten Schlingen bei Wendungen u. s. w. entstehen. Ganz entgegengesetzter Meinung sind aber andre, namentlich A. K. Hesselbach vollst. Anleit. zu gesetzm. Leichenöffn. Würzb. 1812. 8.; welcher unter dem *Pericranium* Todtgeborner so häufig beträchtliche Extravasationen vorfand, auch wo durchaus keine äussre Verletzung Statt gehabt haben konnte, ja sogar bei einem durch den Kaiserschnitt todtgebornen Kinde; dafs er sich zu der Frage veranlafst fand, ob man diese Sugillationen nicht für ein Merkmal des Todes im Mutterleibe ansehen könnte? *Henr. Ad. Hirt de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali diss. Lips.* 1815. 4. *c. t. aen.* fand bei einem todtgebornen Kinde, mit ungewöhnlich grofsem, und ungewöhnlich stark verknöcherten Kopfe, dessen Mutter ein zu enges Becken hatte, das rechte *Os bregmatis* durch drei Fissuren zerbrochen, die Membranen zwischen den Schädelknochen an mehreren Stellen zerrissen, und alle Knochen von ausgetretnem Blute roth. Schmitt Beleuchtung einiger auf die gerichtl. Beurth. der Kopfverletz. neugeb. Kind. s. bezieh. Fragepuncte in den Denkschr. d. phys. med. Soc. zu Erlangen. 1. B. S. 60. ff. beobachtete einen ähnlichen Fall. Eben so wenig entscheidend dürfte die Gegenwart der Kopfgeschwulst seyn; welche zwar allerdings beweiset, dafs das Kind bis zu ihrer Ausbildung gelebt hat, wie dieses auch von allen bisher angeführten Fällen gilt; aber nicht, dafs es lebendig geboren sey. Und da sie nur entsteht, wenn die Geburt, mit vorliegendem Kopfe, schwierig erfolgt; so beweiset ihre Abwesenheit nichts für den Tod des Kindes vor der Geburt. S. Neubauer in Bucholz Beitr. 3. B. S. 20. ff. Pyl's med. Jahrgänge. 5. B. S. 125. R.

§. 355.

Sollten auch wohl Knoten in der Nabelschnur die Ursache des Todes neugeborner Kinder seyn, und künstlich gemachte Knoten den Kindermord bemänteln können? Wir glauben weder das eine noch das andere. Künstliche Schlingen (*nodus*) und natürliche Knoten (*varix*) haben keine Aehnlichkeit mit einander und es bedarf keiner Einspritzung um sie von einander zu unterscheiden a).

a) Ich wüßte fürs erste eben nicht, wie Blutaderknoten (*varices*) in der Nabelschnur das Kind tödten könnten. — Zweitens, wie eine mit Fleiß angelegte Schlinge in der Nabelschnur einem *Varix* ähnlich seyn sollte. — Drittens, wie durch die Bewegungen des Kindes im *Uterus* ein wirklicher Knoten in der Nabelschnur geschlungen werden könnte. Ich habe mich hierüber ausführlicher erklärt in meinen gerichtl. med. Abh. I. p. 152 ff. und in der neuen Ausgabe von Büttner's Kindermord. (Ein wirklicher Knoten, *nodus*, in der Nabelschnur, kam meinem verstorbenen Freunde und Collegen, dem Prof. und Stadtphysicus D. Reusch zu Königsberg vor, und ich habe ihn damals selbst gesehen. Vergl. Delius *de nodis in funiculo umbilicali diss. Gott.* 1805. 4. Auch J. G. H. Schlegel neue Material. für die Staats-A. W. und prakt. Heilk. 1. B. 1. St. beschreibt einen solchen Fall. R.)

§. 356.

Die aus der saftigen oder welken Beschaffenheit der Nabelschnur hergenommenen Kennzeichen des Lebens oder Todes eines Kindes vor oder nach der Geburt sind trüglich und unzuverläßig a), weil sie sich nur auf den entweder lange vor oder kurz nach der Geburt erfolgten Tod des Kindes beziehen. Und eben so wenig Rücksicht verdient das im Magen oder in der Luftröhre gefundene Schaafwasser b).

a) Büttner, §. 46. 47. 48.

b) Meine gerichtl. med. Abhandl. I. p. 154. (Winslov war der Meinung der *Foetus* schöpfe den *liquor amnii* durch eine; dem Athmen ähnliche Bewegung in die Lungen, und Herholdt, Abildgaard, Viborg, Scheel traten dieser Meinung bei. Man findet das Nöthige hierüber in Knebel Grundr. der pol. ger. Entbindungskunde. 2. B. S. 397. ff., welcher überhaupt wegen der hier abgehandelten Gegenstände zu vergleichen ist. R.)

## Sechstes Kapitel.

### Todesarten neugeborner Kinder.

§. 357.

Die dritte, in Rücksicht todtgefundener neugeborner Kinder vom gerichtlichen Arzte zu beantwortende Frage ist: Im Fall des bestätigten Lebens des Kindes nach der Geburt, an welcher Todesart dasselbe gestorben? Ob sie natürlich war oder gewaltsam? denn blos im letzten Falle kann ein Kindermord vorgefallen seyn [a]).

a) Verletzung eines gebornen unreifen Kindes ist nicht für einen Mord zu achten, weil es ohnehin sein Leben nicht fortsetzen kann, Gewaltthätigkeit an einem todten Kinde, ist nur präsumtive Tödtung. Gr. Beides sind Attentate, aber von verschiedner Wichtigkeit, denn ist gleich die unreife Frucht nicht im Stande ihr Leben fortzuführen, so kann sie doch damals gelebt haben, als sie verletzt wurde, und durch die Verletzung getödtet worden seyn. Und das todte Kind wäre nicht verletzt, hätte man nicht dasselbe für lebend gehalten, und die Absicht gehabt, es zu tödten. R.

§. 358.

Viele Kinder sterben entweder während einer zu lange verzögerten Geburt oder sogleich nach der

Geburt durch Schwäche, Asphyxie, Mangel an Wartung, Kälte u. s. w. während einer Ohnmacht ihrer Mutter a), durch Unwissenheit ihrer Pflichten in Rücksicht der gehörigen Behandlung des Kindes, oder ausgesetzt an einsame Orte, welches immer mit Lebensgefahr verbunden ist. Auf eine solche Todesart von Vernachläſsigung schlieſst der gerichtliche Arzt, wenn alle Kennzeichen einer ausgeübten Gewalt oder einer Erstickung u. dgl. an dem kleinen Leichnam gänzlich fehlen: oder auch, wenn ihm die Erforschung der vorhergegangenen Umstände zum Nachtheil der Genauigkeit der Obduction versagt wird b).

a) Es ist nicht nur unbezweifelt wahr, daſs eine heimlich, und ohne Beistand Gebärende, ohnmächtig werden könne, sondern es kommt unstreitig auch oft genug vor. Ob es aber wirklich so oft der Fall ist, als von diesen Personen behauptet wird, ist sehr zu bezweifeln, und die vorschnelle Annahme der Richtigkeit dieser Angabe, von Seiten der Inquirenten, sehr zu tadeln. R.

b) Büttner, der in den preuſsischen Gerichtshöfen mit Recht noch sehr geschätzt wird, hat, wie man sich aus seinen Beobachtungen und Obductions-Attesten überzeugen kann, sich jederzeit nach den vorhergegangenen Umständen der Schwangerschaft und Geburt der Angeklagten sorgfältig erkundigt, die ihm auch niemals vorenthalten wurden. (Wenn aus den, dem Obducenten amtlich bekannt gewordnen Thatsachen, sich kein vollständiges Gutachten ableiten lässet, ihm aber aus zureichenden Gründen, die gewünschten Mittheilungen nicht gemacht werden können, so hat er die Unmöglichkeit, ein vollständiges Gutachten abzugeben, zu entwickeln, und die Gründe, weſshalb, auseinander zu setzen, die möglichen Fälle anzugeben u. s. w.; nie aber darf er sich, wie hier gerathen wird, veranlaſst finden, etwas zu sagen, wofür kein Beweis vorhanden ist. R.)

§. 359.

Die gewaltsamen Todesarten sind entweder grober a) oder feiner Art b), je nachdem die Verletzung leichter in die Augen fällt, oder von der mörderischen Hand mehr oder weniger künstlich angebracht ist, um sie unscheinbar zu machen. Durch Verletzungen von mancherlei Arten, so wie auch durch Erstickungen, seltener durch Vergiftungen c) wird der Kindermord begangen: aber auch oft durch Handgriffe oder unter Umständen, die nur bei neugebornen Kindern Statt finden können. Diese sind es, die jetzt unsere Aufmerksamkeit erfordern.

a) Ein gräuliches Beispiel dieser Art erzählt die Nat. Zeit. d. Deutsch. 1819. Nr. 4. S. 74. Es tödtete eine Dirne ihr Kind, indem sie ihm den Kopf abschnitt; da dieses aber im Finstern geschah, so durchbohrte sie den Schädel, und schnitt das Kind fünfmal in den Arm. Sie gab nachher vor, sie habe sich bei der Geburt helfen wollen, und so den Kopf abgerissen. R.

b) Nach Büttner's Distinction a. a. O. §. 2. Zur ersten Art rechnet er Halswunden, schwere Kopfverletzungen, Zuschnürungen der Luftröhre, Verblutungen durch schwere Wunden, Quetschungen, Abschneiden der Nabelschnur dicht am Leibe, Beinbrüche und Verrenkungen, Abdrehen des Kopfes, Ersäufen, Ersticken durch Quetschung der Brust u. a. m. Zur andern Art, Einstecken von Nadeln in die Fontanelle oder andere gefährliche Stellen, Erstickungen ohne äufserliche Merkmale, Aussetzen in die Kälte u. s. w. (*Harpprecht consil. Tubing. Vol. 1. Cons. XVI.* erzählt einen Fall, wo die Ermordung eines Kindes dadurch bewirkt wurde, dafs man ihm einen feinen Metalldrat durch After und Mastdarm, in den Leib stiefs. R.)

c) S. die Cap. 4. 5. u. 7.

§. 360.

Fürs erste wird von der Angeklagten öfters behauptet, die Geburt habe sie stehend, knieend oder

sitzend dergestalt übereilt a), dafs das Kind mit Gewalt aus der Geburt geschossen, und entweder ins Wasser, oder in den Nachtstuhl, oder auf die Erde gefallen, oder an einen harten Körper mit dem Kopfe angeprallt b), oder endlich auch die Nabelschnur entzwei gerissen sey. Ein Vorgeben der Art wird durch den Befund der Obduction entweder widerlegt, oder, wo nicht bestätigt, doch wenigstens wahrscheinlich gemacht.

a) Das stehend Gebären ist sehr gewöhnlich und es kommen viele Beispiele davon bei den Beobachtern vor. Die Folge davon ist mehrentheils das Zerreifsen der Nabelschnur und eine tödtliche Contusion auf dem Kopfe; oder Ertrinken des Kindes, wenn die Gebärerin im Wasser stand; s. Elsner in meinen gerichtl. Med. Beob. B. II. Obs. 3. p. 16. Eschenbach Samml. Med. Respons. Cas. 1., auch Daniel in einem eigenen Gutachten in seiner Sammlung Cas. 71., Büttner a. a. O. Obs. 27. u. a. m. Knieend gebar eine Dirne vor einer Wasserkaule, in welche das Kind herein fiel; bei Büttner ebend. Obs. 27. Sitzend und zwar auf einem Nachtstuhl gebar eine Person, bei Büttner ebend. Obs. 25., und das Kind erstickte im Unrath. Einen ähnlichen Fall erzählt Hunter a. a. O. Und mir sind selbst mehrere Beispiele dieser Art vorgekommen. (Eine Dirne begab sich, bei eintretenden Geburtswehen auf den Abtritt, um dort das Kind heimlich zu gebären. Ein im ersten Stockwerke unter ihr Sitzender vernahm ihr Wimmern und zeigte, als er das Kind hatte fallen, und die Entbundne weggehen hören, den Vorfall an. Man fand die Wöchnerin im Bette, das Kind im Unrathe erstickt. Eine Verheirathete verarbeitete ihre Wehen im Stehen, das Kind schofs aus den Geburtstheilen hervor, blieb aber mit den Füfsen in den Geburtstheilen stecken. Zu Hülfe gerufene Weiber fanden das Kind im Unrathe des untergesetzten Gefäfses erstickt. Gr. — Klein in Harles Jahrb. d. deutschen Med. u. Chir. 3. B. 1. H. S. 43. ff. erzählt manche Beispiele dieser Art, welche besonders darthun, wie leicht es möglich sey, dafs sich eine Schwangere von der Geburt überraschen lasse, um die Zweifel, welche man gegen diese,

oft vorgebrachte Entschuldigung verwendet hat, zu beseitigen. Eine verheirathete adliche Dame gebar, ohne es zu wissen, auf dem Nachtstuhle, man fand das Kind, und rettete es; sie selbst hatte geglaubt, sie habe Stuhlgang gehabt. Ein unehelich-schwangeres Mädchen gebar, indem es aus dem Bette zum Geburtsstuhle gieng, das Kind fiel in das heiſse Wasser. Eine $1\frac{1}{2}$ Jahr verheirathete Frau bekam Wehen, welche sie jedoch nicht für solche halten wollte, und muſste halb mit Gewalt entbunden werden. Ein schwangeres Mädchen war der festen Ueberzeugung, sie sey nicht schwanger, weil sie den Beischlaf nur einmal zugelassen habe. — Ehe man jedoch an dergleichen Uebereiltwerden durch die Geburt glaubt, ein Ereigniſs, welches zwar sehr oft vorgeschützt, und von Inquirenten und Physikern oft ohne Weiteres angenommen wird, muſs man sich durch genaue Untersuchung der Weite des Beckens, und des Kopfdurchmessers bei dem Kinde, davon überzeugen, ob die Sache auch möglich gewesen sey, eine Vorsicht, welche die Physiker oft vergessen. R.)

b) Diese Todesart, auf deren Vorhandenseyn man aus dem Vorfinden von Verletzungen am Schädel zu schlieſsen pflegt, hat in den neuesten Zeiten viel von ihrer allgemeinen Glaubwürdigkeit verloren. Theils nämlich haben Hesselbach's, Hirt's und Schmitt's Beobachtungen (s. oben §. 354. Note a.) dargethan, daſs sich auch im Mutterleibe dergleichen Verletzungen erzeugen können, theils sucht Klein, Hufeland und Harles Journ. d. prakt. Heilk. 1815. 11. St. S. 105. ff. durch 183, aus amtlichen Berichten geschöpfte Beispiele von dergleichen Geburten, sämmtlich bei Verheiratheten, welche ihre Schwangerschaft nicht verheelt hatten, von denen 155 im Stehen, 22 im Sizzen, 6 im Knieen erfolgten, wobei die Nabelschnur abriſs, bei 21 Kindern sogar dicht am Leibe, ja aus demselben, und bei welchen die Kinder zum Theil auf Dielen, Kieſswege, Steine, Kübel, hartgefrorne Erde, eines sogar einen Stock hoch, auf den festen Trog eines Abtrittes fiel, und dennoch kein einziges getödtet wurde, die Zweideutigkeit dieser Angabe zu erweisen. Nur zwei von diesen Kindern waren scheintodt, unter den übrigen einzelne geschrammt und gequetscht, keines mit Knochenbrüchen oder Verblutung. S. Klein Bemerkk. üb. d. bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder a. d. Boden bei schnellen Geburten. Stuttg. 1817. 8. Die

hohe Wichtigkeit dieser Beobachtungen fordert die gröfsste Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte, und möglichste Vorsicht bei ihrer Behandlung. R.

## §. 361.

Wenn ein Kind im Wasser gefunden wird, so pflegt die Frage aufgeworfen zu werden: ob dasselbe todt oder lebendig ins Wasser geworfen und darin wirklich ertrunken sey? Hierüber mufs erstlich das Resultat der Lungenprobe den Ausschlag geben, und dann die Untersuchung, ob nicht das Kind vorher schon auf eine grobe oder feine Art umgekommen. Bei einem Kinde, das gelebt hat, werden die Kennzeichen des Todes im Wasser s. Abschn. II. Kap. 6. ohne anderweitige Merkmale von Verletzung beweisen, dafs das Kind ertrunken sey [a].

a) Sehr ausführlich hat Büttner hiervon gehandelt a. a. O. §. 66. 84 ff. Wie sorgfältig der gerichtliche Arzt bei einer Erörterung der Art zu Werke gehen müsse, lehrt unter andern das Gutachten des Ostpr. *Coll. Med.*, s. Materialien für die Staatsarzneikunde und I. P. I. No. II. p. 54 ff. Böttcher führt in seinen verm. med. chir. Schriften, Heft II. p. 48., einen ähnlichen Fall an, der aber wenig lehrreiches hat. In einem von mir, Pyl Aufs. B. VI. Obs. 5., beschriebenen Falle liefs sich der Tod im Wasser durch den im Larynx und in der Luftröhre befindlichen Unrath, der bei Schlächtereien im Wasser herumschwimmt (wo das Kind auch gefunden worden war), erweislich machen. (Ein ähnlicher Fall, wo das Kind in einer Unrathgrube erstickt war, mittelte sich durch den im Munde und Magen der Leiche vorgefundnen, also vor dem Tode verschluckten, Unrath aus. Schwierig wird der Fall, wenn die Mutter im Wasser geboren hat, so dafs das Kind gar nicht athmen konnte. Ob hier das Vorfinden des Wassers im Magen jedesmal vorkommen mögte, bezweifle ich, doch ist es beweisend, wenn es sich findet. R.)

## §. 361. b.

Andre Arten der Erstickung Neugeborner ist das Erdrosseln durch eine um den Hals gelegte Schnur a), auch durch Umschlingung mittelst des Nabelstranges oder durch Strictur der Gebärmutter b), durch Verstopfung des Rachens mit Werg, Heu, Leinwand, durch gewaltsames Würgen am Halse, Verschliefsen des Mundes und der Nase, Zusammenpressen der Brust u. dgl.; lauter Dinge, welche man aus den, schon im Vorhergehenden angegebenen Merkmalen erkennen kann. R.

a) Eine Dirne hatte mit ihrem Strumpfbande ihr Kind strangulirt. Sie gab vor, sie habe dasselbe auf diese Weise aus den Geburtstheilen hervorziehen wollen. Die Lungenprobe bewiefs das geschehene Athmen. R.

b) Klein's Bemerkungen darüber s. oben §. 354. Note a. Vergl. Carus Leipz. Lit. Zeit. 1819. N. 57. S. 452. R.

## §. 361. c.

Ungleich schwerer sind feine Erstickungen zu erkennen, z. B. durch vor den Mund gelegte Schnupftücher, ohne Druck, Einwickelung in nasse Tücher und Verschliefsen in eine Kiste, Bedeckung mit schweren Betten, erstickende Dämpfe. Die Zeichen einer solchen Erstickung sind fest geschlofsner Mund, rothes Gesicht, blaue Lippen, bleifarbne, blaue und schwarze Flecken auf der Haut, aufgetriebner Unterleib, Biegsamkeit der Glieder. Erstickung von Kohlendampf verräth sich durch lange bestehende Wärme und flüssiges Blut; von Schwefeldampf durch Kälte und Steifigkeit des Körpers, geronnenes Blut, schwarzen Schleim im Magen, dunkelrothe

Flecken der Lungen, Aufgetriebenheit des Zwerchmuskels, und die Zeichen der Erstickung am Herzen und an den grofsen Gefäfsen, die Leiche riecht oft nach Schwefeldampf, so auch das Zimmer, in welchem das Kind getödtet ist a) Gr. Allein es kann ein Kind auch durch Krankheit am Athmen gehindert werden und sterben ehe es athmet b), oder an Schleim ersticken, welcher Rachen und Luftröhre füllt c), durch Erbrechen, welches nicht völlig zu Stande kommt. In allen diesen Fällen stehen der Ausmittelung grofse Schwierigkeiten im Wege, welche nur durch die sorgsamste Section und Erwägung aller Umstände beseitigt werden können. R.

a) Nämlich wenn der Fall noch ganz neu ist. R.

b) *Hebenstreit Anthropol. for.* p 430. will diesen Fall nicht zu den Erstickungen gerechnet wissen. R.

c) Schmitt in Salzb. med. chir. Zeit. 1817. Nr. 30. S. 50. R.

## §. 361. d.

Manche Kinder sterben durch Druck auf die vorgefallne Nabelschnur a), ja durch das Vorfallen derselben allein, und die daraus entstandne Unterbrechung des Kreislaufes. Man findet bei diesen die Zeichen des apoplektischen Todes, und hat auf diesen Gegenstand mehr zu achten, als bisher geschehen ist, obgleich die Geburtshelfer dessen Bedeutung sehr wohl kennen, und ohne Ausnahme darauf aufmerksam machen. R.

a) Henke a. a. O. §. 591. stellt diesen Fall unter die Erstickungen, doch ohne ihn dazu zu rechnen. R.

§. 362.

Die Merkmale äuſserer Verletzungen aber müssen genau aufgesucht werden. Die Fontanellen, der After, (die Scheide Gr.), die Nasenlöcher und das Siebbein a), der Rachen b), die Herzgegend, die Schläfe, verbergen oft das tödtlich verwundende Instrument oder den erstickenden Körper, wodurch das Kind getödtet ist. Blutergieſsungen oder Sugillationen an genannten Stellen können wenigstens den Verdacht auf eine solche Todesart erregen.

a) Fälle dieser Art kommen zwar sehr selten vor; doch muſs ihrer um der Vollständigkeit der Materie willen in Compendien Meldung geschehen.

b) Um diese zu entdecken, schneide man die Mundwinkel bis nach den Ohren zu auf, oder öffne sich den Zugang zu dem Rachen, indem man unterhalb des Kinnes die Kehle durch zwei Schnitte, welche mit dem untern Rande des Unterkiefers parallel laufen, durchschneidet. R.

§. 363.

Eine den neugebornen Kindern vorzüglich eigene Todesart ist die Verblutung an der Nabelschnur, einem aus zwei Arterien und einer Vene bestehenden Apparat von Blutgefäſsen, der ehemaligen Verbindung zwischen Mutter und Kind im *Uterus.* Diese Verblutung erfolgt leicht, wenn die Unterbindung der Nabelschnur bei ihrer Trennung vom Mutterkuchen unterlassen wird; desto leichter je näher die Trennung am Unterleibe des Kindes geschieht: am leichtesten, wenn sie abgeschnitten wird; minder leicht, wenn sie nur abgerissen wird a).

a) Wir setzen als aus der Chirurgie bekannt voraus, dafs zerrissene Blutgefäfse minder bluten als zerschnittene. Daher aus einer etwas langen und abgerissenen Nabelschnur selten oder nie eine Verblutung erfolgen wird.

## §. 364.

Es haben zwar gelehrte Aerzte die Unterbindung der Nabelschnur für unnöthig und die Gefahr der Verblutung aus derselben für nichtig erklärt a). Sie führten an, dafs die Thiere ohne Unterbindung der Nabelschnur geboren würden, und dafs selbst bei Menschen die Unterbindung sehr oft ohne schlimme Folge unterlassen worden. Der Kreislauf höre in diesen Gefäfsen nach der Geburt und besonders nach angefangener Respiration sehr bald auf, und der Puls der Nabelschnur - Arterien verschwinde sehr bald.

a) Die Geschichte des Streites der Aerzte über die Unterbindung der Nabelschnur hat bis 1780. Daniel aufgezeichnet, *Comm. de umbilico et pulmonibus Hal.* 1780. Was seitdem gegen diese Operation erinnert worden, ist nichts Neues, sondern nur alte Gründe in neuen Gestalten. Fanton, *Schulze Diss. qua problema, an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit, in partem negativam resolvitur. Hal.* 1733. verdeutscht im Mag. der ger. Arzneikunde, I. p. 424. eine von den Hauptschriften in diesem Fache ist, Werlhoff, Röderer, Hugo, Ebel, Schweickhardt, *Fischer an deligatio fun. umb. in neonatis absolute sit necessaria. Ingolst.* 1777. sind unter die vorzüglichsten Gegner der Unterbindung zu zählen. (Die Einwürfe hat Ploucquet üb. d. gewalts. Todesarten, 2. Abschn. §. 165., die einzelnen Fälle Boer Abhandl. u. Vers. geb. hülfl. Inh. 2. B. 1. Th. S. 21. ff. geprüft. Gr. S. auch *J. G. Roederer resp. C. L. Schael de funiculi umbilicalis deligatione non absolute necessaria diss. Gott.* 1755 4. *recus. in Roedereri opp. T.* 2. Einen Kindermord durch zweimaliges Abschneiden der Nabelschnur erzählt Wilh. von Schirach Criminalfälle. Altona 1813. 8. Nr. IV. Klein a. o. §. 360. Note b. angef. O. R.)

## §. 365.

Die Gegner antworten: das Beispiel der Thiere sey hier nicht beweisend a), und wenn man auch zugebe, daſs die Unterbindung der Nabelschnur bei Menschen oft ohne schlimme Folgen unterlassen worden, wenn das am Körper zurückgebliebene Stück lang, oder die Nabelschnur abgerissen, oder das Kind schwach war, so gebe es hingegen wieder zuverläſsige Beispiele von Verblutungen aus der Nabelschnur b), deren wenige hinlänglich seyn, die Nothwendigkeit der Unterbindung in allen Fällen festzusetzen und zu bestätigen.

a) Der Instinkt lehrt die Thiere, die Nabelschnur abzubeiſsen und ein Ende zwischen den Zähnen zu kauen. Die Menschen haben diesen Instinkt nicht, und es wird wohl niemand behaupten wollen, daſs sie den Thieren hierin nachahmen sollten. (Wie wenig ahndete Metzger, welche groſse Geheimnisse uns die Zukunft aufdecken werde! Beglückte Nachwelt, die du den Götterfunken durch zweckmäſsigere, den Thieren nachgeahmte Behandlung der Nabelschnur dir erhalten wirst! Man lese J. C. L. Ziermann die naturgemäſse Geburt des Menschen. Oder Betracht. üb. zu frühe Durchschneidung und über Unterbindung der Nabelschnur des neugebornen Kindes, als Urgrund der häufigsten und gefährlichsten Krankheiten des Menschengeschlechts. Nebst einer Vorr. d. H. Prof. Wolfart. Berlin 1817. 8. R.) Wir haben statt solcher Instinkte die Vernunft, und diese hat uns die Vorzüge der Unterbindung gezeigt.

b) *P. Ad. Böhmer Diss. de necessaria funic. umbil. vi vasorum structurae in nuper natis deligatione; resp. Burchart. Hal.* 1745. Ich könnte einen Bogen mit Beispielen von Verblutungen aus der Nabelschnur aus Zittmann, Alberti, Fabricius, Hasenest, Daniel, Büttner, Pyl u. a. m. anfüllen, wodurch die sonst schönen Beweise der vorhin erwähnten Schriftsteller widerlegt werden. Denn die Sätze: Die Unterbindung der Nabelschnur ist nicht immer

nöthig, — und: Die Unterbindung der Nabelschnur ist niemals nöthig, — oder: Es kann aus der unterbundenen Nabelschnur nie eine Verblutung entstehen; sind doch unter sich sehr verschieden. Die Erfahrung bestätigt den ersten und widerlegt die letztern. Ein besonderes Beispiel von Verblutung aus der Nabelschnur findet man bei Pyl., Aufs. IV. Obs. 19., und ein noch merkwürdigeres bei Lentin, Beitr. II. p. 250., welcher uns auch mit Röderer's täuschender Art zu experimentiren, um das Nichtverbluten zu beweisen, bekannt macht. (*Joh. Chr. Gottfr. Jörg de funiculi umbil. deligatione haud negligenda progr. Lips.* 1810. 4. schreibt folgende, der Natur abgeborgte Lehrsätze vor: 1. obgleich sich nicht alle Kinder todt bluten, deren Nabelschnur nicht unterbunden ist, so ist die Unterbindung der durchschnittnen doch absolut nothwendig. 2. Um desto mehr je kürzer sie abgeschnitten ist. 3. Minder nöthig ist die Unterbindung der abgerifsnen. 4. Je schwächer, unreifer, unvollkommner das Kind ist; 5. Je mehr seine Luftröhre mit Schleim gefüllt ist; 6. Je mehr es eingewickelt wird, desto unerlafslicher ist sie. R.

## §. 366.

Hieraus folgt indessen, dafs die unverbunden gefundene Nabelschnur an sich noch kein zureichendes Merkmal der Verblutung des todtgefundenen Kindes sey. Um diese Todesart zu bestätigen, ist es nöthig, dafs der Arzt nachforsche, ob das Herz, die Lungen und die grofsen Gefäfse blutleer sind, und ob an dem Körper des Kindes diejenige wachsfarbige Blässe bemerkt werde, welche die Folge der Verblutung zu seyn pflegt. Die Gegenwart dieser Merkmale beweist die Verblutung; ihre Abwesenheit das Gegentheil a). Das noch vorhandene Blut abzuwägen, ist überflüssig, weil kein Gewicht der ganzen Blutmasse festgesetzt ist.

a) Mein Vorgänger Büttner liefs sich zu oft durch die unverbundene Nabelschnur zum Schlufs auf Verblutung verleiten, v. Kindermord No. 3. 4. 5. u. s. w. der Obductionszeugnisse. (Roose Beitr. 1. St. S. 152. ff. scheint mir diesen Streit erschöpfend abgeurtheilt zu haben, indem er folgende Puncte aufstellt: 1. Daraus dafs unter günstigen Umständen die Unterbindung ohne Gefahr einer Verblutung unterbleiben kann, folgt nicht das Ueberflüssige derselben, indem unter ungünstigen Bedingungen die Verblutung erfolgt. Daher kann man nur *in concreto* bestimmen, ob der Tod Folge der versäumten Unterbindung sey. 2. Aus der vorhandnen, oder nicht vorhandnen, Unterbindung allein, darf man nicht auf Tod durch Verblutung schliefsen, weil die Unterbindung nach dem Tode gemacht, auch bei nicht unterbundner N. S. derselbe auf andre Weise erfolgt seyn kann. 3. Schwächere Kinder sind der geringern Blutmenge und des schwachen Kreislaufes wegen, der Verblutung weniger ausgesetzt. 4. Je näher am Unterleibe des Kindes die N. S. abgeschnitten ist, desto leichter erfolgt Verblutung. 5. Sie erfolgt leichter aus der zerschnittnen, als aus der zerrifsnen, am wenigsten, wenn diese lang, und mit Sugillationen und Stockungen versehen ist. 6. Nur wenn andre Zeichen der Verblutung, bleiche Wachsfarbe der Körperoberfläche, Blässe der Eingeweide, Leere der grofsen Gefäfse und des Herzens, besonders des rechten Ventrikels vorhanden sind, kann man auf Verblutung schliefsen; aber 7. auf Verblutung aus der N. S. nur dann, wenn keine andere Verletzungen da sind, der Körper vollkommen, die Nabelschnur nicht welk und zusammengefallen ist. 8. Absichtlich verschuldete Verblutung ist auch dann noch nicht erwiesen, weil sie während der Geburt durch zu schnell gelösete Nachgeburt, oder durch Zerreifsung der N. S. veranlafst worden seyn kann, die Mutter in einem bewufstlosen Zustande geboren haben mag, u. s. w. — Ihm folgt auch Henke a. a. O. §. 587. Vergl. Augustin Archiv d. St. A. K. 2. B. 2. St. S. 145. ff. Sehr wichtig ist die Verblutung des Kindes im Mutterleibe, vor geschehener Geburt, aus zu früh gelöseten Mutterkuchen, ein Fall, welcher nicht selten vorkommen mag. Er ist einer von den Gründen, wefshalb bei Obductionen Neugeborner, die Physiker nie versäumen sollten die Nachgeburt und Nabelschnur zu untersuchen, wenn sie sie erhalten können. R.)

§. 366. b.

## §. 366. b.

Es kommen aufserdem noch alle übrigen Verletzungen bei Neugebornen vor, welche wir bei Erwachsenen als Todesursachen kennen gelernt haben, und werden bei ihnen nach ähnlichen Grundsätzen, wie dort beurtheilt, an ähnlichen Merkmalen erkannt. Doch ist es nicht zu übersehen, dafs die ungleich zartere Organisation, gröfsere Empfindlichkeit, geringere Ausbildung, beträchtliche Gefäfsmenge, schwächere Thätigkeit u. s. w. welche dem Körper des Kindes eigenthümlich sind, die Einflüsse von Verletzungen gröfser werden lassen, als sie bei Erwachsenen je seyn können, und dafs ihnen Dinge Todesgefahr drohen, welche im reiferen Alter ohne alle Folgen sind, und seyn müssen [a]). Auch ist die Unfähigkeit des Kindes, in irgend einem Falle Widerstand zu leisten, nicht zu übersehen. Andrerseits aber ist die Biegsamkeit ihrer Knochen und die Zähigkeit ihres Lebens, sobald die reproductive Seite zur besondern Thätigkeit aufgefordert wird, ein Schutzmittel für sie in mancher Todesgefahr. Daher erwäge man wohl die Physiologie des kindlichen Körpers, ehe man über Fälle dieser Art ein Urtheil zu sprechen versucht. R.

a) Man hat Beispiele, dafs Neugeborne an der Wunde, welche ihnen ein einziger Blutegel machte, sich verblutet haben. Eine aufserehelich Geschwängerte gebar auf dem Felde, auf dem Rande eines Beetes sitzend, mit auf das gegenüberstehende Beet gestemmten Füfsen, so dafs das Kind in die Furche zwischen beiden Beeten fiel. Beim Aufstehen zertrat sie mit dem Fufse, an welchem sie mit Nägeln beschlagne Schuhe trug, dem Kinde den Schädel; angeblich ohne Vorsatz, und

warf den Körper nachher ins Wasser, in welchem man ihn fand. Die Lungenprobe gab keine Beweise des geschehenen Athmens. Dieser Fall lag der Kön. techn. Regier. Commission für das Med. Wesen von Ostpreufsen und Litthauen vor. R.

§. 367.

Es ergeben sich hieraus und aus dem Obigen die Kennzeichen der Todesarten neugeborner Kinder aus mehrern zugleich wirkenden Ursachen, so wie auch durch die Beschädigungen wilder oder sonst gefräfsiger Thiere, durch welche vielfältig der kleine Leichnam eines ausgesetzten Kindes dergestalt verstümmelt wird, dafs die erwähnten Fragen (§. 306.) nicht mehr beantwortet werden können a). Ohne eine gerichtliche Section des Körpers aber kann nie ein zuversichtliches Urtheil über angeblichen Kindermord gefällt werden b).

a) S. oben §. 330. Büttner Cas. 10. erwähnt auch noch eines übrig gebliebenen Kopfes: den Rumpf hatten die Schweine verzehrt. Bei Hasenest a. a. O. P. I. Cas. 4. kommt sogar der Fall vor, dafs über einen angeblichen Kindermord ohne *Corpus delicti* ein Urtheil verlangt wird.

b) Wo die Criminalprocefs-Ordnung nicht sehr strenge ist, da macht es sich wohl der Obducent bequem und beurtheilt das gefundene Kind nur nach einer äufserlichen Besichtigung; *Valentin Pand. M. L. P. II. S. VII. Obs. 1. 2.*, *Troppanneger Dec. I. Cas. 8.* Beinahe in allen ältern Sammlungen findet man Beispiele solcher Nachlässigkeiten. In einem zu meiner Kenntnifs gekommenen neuern Fall zog sich ein Physikus durch Unterlassung der Lungenprobe einen scharfen Verweis zu.

## Vierter Abschnitt.

### Zweifelhafte Krankheiten.

§. 368.

Krankheiten sind Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in sofern die Rechtspflege oder die Polizeiverwaltung von dem Arzte fordert, daſs er bestimme: 1) ob eine vorgeschützte Krankheit wirklich und nicht erdichtet sey? 2) ob jemand eine Krankheit zum Schaden anderer verheimliche? 3) ob jemand, dem eine Krankheit oder Gebrechen zugeschrieben wird, wirklich damit behaftet sey? (und ob eine wirklich vorhandne Krankheit die Folge der Ursachen seyn könne, und wirklich sey, welchen man sie beimisset? R.)

§. 369.

Demnach können wir die zweifelhaften Krankheiten eintheilen in a) vorgebliche (*morbi simulati*), b) verhehlte (*m. celati s. dissimulati*), und c) an-

geschuldigte (*m. imputati*). Es sind mehrentheils unlautere Beweggründe, welche zu simulirten oder verborgen gehaltenen Krankheiten Veranlassung geben; diese Absichten durch die Entlarvung der Schuldigen zu vereiteln und die Wahrheit auszuforschen — dazu wird dann die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes erfordert.

§. 370.

Dies ist derjenige Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welcher am füglichsten die gerichtliche Semiotik genannt werden könnte, da die Untersuchung der zweifelhaften Krankheiten von Seiten des gerichtlichen Arztes ein gründliches Studium der medicinischen Zeichenlehre a) erfordert. Täuschung und Betrug sind in Fällen der Art oft so künstlich angelegt; angebliche Krankheiten werden so täuschend nachgeahmt, verläugnete so künstlich verborgen gehalten, und dem untersuchenden Arzte die Entdeckung der Wahrheit so vielfältig erschwert, dafs Irrthum diesfalls nicht immer zu vermeiden steht b).

a) Pathologie, Nosologie, Aetiologie, Semiologie und Diagnostik geben uns die erforderlichen Hülfsmittel an die Hand. R.

b) Pyl hat das Verdienst um die angehenden gerichtlichen Aerzte in seinen Aufsätzen und Beobachtungen, und zwar in jedem Bande derselben, einen besondern Abschnitt für Gutachten über verschiedene Gegenstände bestimmt zu haben, in welchem besonders solche vorkommen, die diese Gattungen von Krankheiten angehen. An und für sich sind Fälle dieser Art nie erheblich. Allein wer da weifs, wie mühsam dem gerichtlichen Arzte die Untersuchung derselben wird,

wird es dem Verf. Dank wissen, durch seine mitgetheilten Gutachten gleichsam eine Anleitung gegeben zu haben, wie dabei zu Werke zu gehen ist. Einige nützliche Vorschriften zu diesem Geschäfft findet man auch bei Müller a. a. O. B. II. Kap. I. §. 4. (Am schwierigsten ist die Ermittelung streitiger Krankheitsursachen. R.)

## §. 371.

Indem wir nun die zweifelhaften Krankheiten nach der vorhin angegebenen Ordnung abhandeln, so bemerken wir nur noch zuvörderst, daſs keine von den unter diesen drei Rubriken anzuführenden Krankheiten ausschlieſslich zu einer allein gehöre, und daſs oft eine und eben dieselbe Krankheit in einem Falle simulirt, im andern Falle verläugnet wird: die Ordnung des Vortrags erfordert indessen eine Eintheilung dieser Krankheiten in ihre verschiedene Gattungen a).

a) Die Epilepsie z. B. werden wir unter den simulirten Krankheiten anführen, weil sie mehrentheils von Betrügern in mancherlei sträflichen Absichten erdichtet wird. Hingegen finden wir auch ein merkwürdiges Beispiel von einer verhehlten oder wenigstens verläugneten Epilepsie bei Meckel, N. Archiv der praktischen Arzneikunde II. S. 21 ff. Dr. Waitz hatte die Krankheit eines Candidaten der Theologie für eine Epilepsie erklärt. Dies fand der Kranke nachtheilig für sein künftiges Glück und erhielt von der medicinischen Fakultät zu Leipzig ein für sich günstiges Gutachten. Dagegen die Fakultäten zu Jena, zu Halle und zu Erfurt dem D. W. beistimmten.

## Erstes Kapitel.

### Vorgeschützte Krankheiten.

§. 372.

Krankheiten werden oft vorgeschützt, erdichtet oder simulirt a.), um von bürgerlichen Obliegenheiten, von Lebens- und andern körperlichen Strafen, von der Tortur (wo sie noch eingeführt ist), von gefänglichem Verhaft, vom Soldatenstande befreiet zu werden, oder um das öffentliche Mitleid für sich zu erregen, und aus andern ähnlichen Ursachen b). Die Zufälle der simulirten Krankheiten werden von den Betrügern oft mit vieler Kunst nachgeahmt.

a) Schon Galenus hat einen eignen Aufsatz: *de deprehendendis iis, qui morbum simulant;* übersetzt bei Pyl, Repert. I. p. 39 sqq., und Paräus, ebend. S. 27 ff., erzählt Beispiele von solchen Betrügereien, die in ihrer Art alles übertreffen, was wir heut zu Tage beobachten; aufser etwa in Polen, aus welchem Lande Lafontaine, chir. med. Abh. S. 175 ff., schauderhafte Geschichten von erdichteten Krankheiten erzählt. Man kann auch Schnobelt's Nachrichten in Pyl's Repert. II. S. 316., hierher rechnen. Eine der besten Schriften über diese Materie ist die von *Vogel resp. J. J. Jansen Diss. de morb. simul. Gott.* 1769. (*J. B. Silvatici de iis qui morbum simulant deprehendendis liber. Mediol.* 1595. 4. *W. H. Waldschmied resp. C. F. Luther de morbis simulatis et dissimulatis diss. Kilon.* 1728. 4. R.)

b) Gerade der Umstand, dafs mit dem Krankseyn irgend ein Vortheil für den angeblich Kranken verbunden ist, kann auf die Vermuthung der Simulation führen, und die Entdeckung des Betrugs veranlassen, er kann aber auch allerdings Gelegenheit zu falschem Verdachte geben, und darf uns mithin nicht irre leiten. R.

§. 373.

Oft werden in eben dergleichen Absichten äufserliche Gebrechen, z. B. Geschwüre a), Beinschäden, Verstümmelungen, Windgeschwülste u. a. m. wirklich erregt, so dafs zwar die zu untersuchenden Krankheiten nicht zweifelhaft, aber die Ursache ihrer Entstehung doch verdächtig und strafbar ist b). Innerliche, besonders Nervenkrankheiten gehen auch wohl aus simulirten in wirkliche über.

a) Eine Bettlerbande in Preufsen, s. preufs. Archiv 1793. Jan. S. 5 ff., im Anfange des vorigen Jahrhunderts, welche viele Mordthaten ausübte, hatte zur Gewohnheit eingeführt, ihren Candidaten einen Falken setzen zu lassen, d. i. sie mufsten sich an irgend einem Theile des Körpers ein schauderhaftes Geschwür anlegen lassen, wozu sie ungelöschten Kalk mit Branntwein brauchten. Die dazu nicht Muth genug hatten, mufsten als stumm oder blind mit einem Glöckchen umher gehen.

b) Es ist alsdann der Entstehungsgrund der Krankheit zu ermitteln. Sie sind künstlich erzeugt und unterhalten. R.

§. 374.

Ungeachtet beinah alle Krankheiten, welche das menschliche Geschlecht betreffen, simulirt werden können, so geschieht dies doch vorzüglich mit solchen, deren Erscheinungen leicht nachzuahmen sind, ohne dafs jedoch die Täuschung eben so leicht zu entdecken wäre, oder mit solchen, deren Zufälle

ein gröſseres Aufsehn machen und Mitleid erregen. Die am öftersten vorkommenden sind folgende:

§. 375.

1) Die Epilepsie. Die Betrüger, welche diese Krankheit simuliren, wissen oft ihre Zufälle durch geflissentliche Verdrehungen und Hin- und Herwerfen der Glieder, Zurückhaltung des Athems, Aufblähen des Gesichts, Schaum vor dem Munde, Starrstehen der Augäpfel, verstellte Sinnlosigkeit und Unempfindlichkeit so meisterhaft nachzuahmen, daſs es dem gerichtlichen Arzte sehr schwer wird, die Verstellung von der Wirklichkeit zu unterscheiden [a].

a) Es kann auch wohl dieses Kunststück so weit getrieben werden, daſs endlich die oft willkührlich gespielten Anfälle von Epilepsie in unwillkührliche übergehen. Ich habe dies bei einer Weibsperson beobachtet, deren vollständige Geschichte ich in meinen N. G. M. Beobachtungen B. 1. No. 1. erzählt habe. Sie hat indessen die Kunst, nach Willkühr in epileptische Zuckungen zu verfallen, auch bis an ihren Tod nicht verlernt.

§. 376.

Zu diesem Ende muſs der angebliche Kranke genau beobachtet, und besonders auf die Veranlassungen seiner Anfälle, (auf Zeit, Ort und Umstände, zufällige oder behutsame Art des Fallens [a]) und Liegens, Form der Gliederbewegung [b]) in Vergleichung mit der wahren, Untersuchung des ächten, oder mit Seife, Walkererde u. dergl. gemachten Schaums, bestehende Empfindung [c]) mit Bewuſstseyn, wahre und falsche Kraftlosigkeit u. s. w. Gr.) gemerkt werden. Auſser diesem sind schmerzhafte Proben,

besonders wenn sie überraschen, Niesmittel (glühendes Eisen, Vorhalten eines brennenden Lichtes vor die Augen, starkes Schreien in die Ohren, eine Verabredung mit den Anwesenden über den Gebrauch von Blasenpflastern, brennendes Siegellack u. dergl. oder Anstalten zu dem Versuche Gr.), und die Beobachtung des Pulses d) sowohl als der Augen, welche in der wahren Epilepsie bei ganz erweiterter und unbeweglicher Pupille offen zu stehen pflegen, und gegen alles Licht unempfindlich e) sind, die sichersten Mittel f) zur Entdeckung g) des vermuthlichen Betrugs. (Das untrüglichste ist ununterbrochnes, möglichst unbemerkliches, und mit möglichster Verbergung des gehegten Zweifels verbundnes Beobachten des angeblich Kranken durch hinlänglich unterrichtete, wenigstens geübte Personen. R.)

a) Da dem Fallsüchtigen alles Gefühl und alle Empfindung abgehen, so ist Betrug zu vermuthen, wenn er den Anfall nur in Gegenwart anderer Personen bekommt, und sich dabei ganz sanft niederlegt. Gr.

b) Die Verzerrung der Glieder ist bei der erkünstelten Epilepsie nach der Unschädlichkeit berechnet. Gr.

c) Fühllosigkeit und Bewußtlosigkeit sind die charakteristischen Symptome des epileptischen Krampfes. Gr.

d) Der Puls Epileptischer ist krampfhaft, ein Zustand welcher sich nicht nachkünsteln lässet. R.

e) Bei nachgeahmter Epilepsie blinzt der Kranke, und fährt bei allen Versuchen, welche seine Augen bedrohen zurück. Gr.

f) Wenn dem Kranken im Anfalle Stuhlgang, Urin oder Saamen abgehen, so ist der Zufall schwerlich erkünstelt, allein die Abwesenheit dieser Erscheinungen beweiset nichts gegen die Wirklichkeit der Krankheit. R.

g) Einige Beispiele von Entscheidungen über wahre oder verstellte Epilepsie, und die Art, wie sie zu ent-

decken, werden hier nicht am unrechten Orte stehen. Eine zur Todesstrafe verurtheilte Person erklärte die med. Fakultät zu Leipzig, *Zittmann Cent. V. Cas.* 42., für wirklich epileptisch; die Gründe aber sind nicht beigefügt. In einem andern Falle entschied sie, *Cent. VI. Cas.* 54., die Epilepsie sey nachgeahmt, wenn der Kranke während dem Anfalle die Augen geschlossen hielte. Eben so urtheilte die med. Fak. zu Halle, *Alberti I. P. M. Tom. I. App. Cas.* 18., eine Inquisitin sey nicht wirklich epileptisch, weil schon bei den Anfällen einige Umstände verdächtig wären, und besonders müsse man auf das Schliefsen der Augen sehen und ihr einen Strohhalm in die Nase stecken. Auch bei *Troppanneger, Dec. IV. Cas.* 9, wird dieses Mittel empfohlen. Die Niesmittel vertreten allenfalls dessen Stelle. Einer von den Hauptschriftstellern über die Art, verstellte Epilepsien zu erforschen, ist *de Haen Rat. med. P. II. Cap. IV.* §. 5. *S.* 291 — 293. der deutschen Uebersetzung, welcher zeigt, dafs man sein Augenmerk besonders auf Puls und Augen richten müsse. Er selbst entlarvte mittelst dessen einen Betrüger, indem er ihm, als der Anfall kam, einige Eimer Wasser über den Kopf giefsen liefs. Der Stock, den Weber, *Onom. M. Pr. ad vocem Epilepsia*, zu diesem Behufe vorschlägt, scheint mir zu torturmäfsig und unsicher; denn es giebt Gaudiebe, die sich nichts aus Schmerzen machen, und jede Probe der Art aushalten. Daher glaube ich auch nicht, dafs Fielitz, Annalen d. St. A. K. I. S. 152., überall mit seiner spitzigen Sonde ausreichen würde. Ich rede aus eigener Erfahrung, wenn ich versichere, dafs es in den Gefängnissen oft sehr abgefeimte Betrüger giebt, die dem gerichtlichen Arzte, der doch nicht den ganzen Tag bei ihnen zubringen kann, mit ihren Spielen viel zu schaffen machen. Ich berufe mich diesfalls auf meine Materialien f. d. St. A. K. etc., II. S. 204., und verweise noch auf *Valentin Pand. M. L. P. I. Sect. III. Cap.* 10. *Authent. Cas.* 10. und Pyl Aufs. V. Cas. 13.

### §. 377.

Ob eine epileptische Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, fähig sey, in den Ehestand zu treten oder denselben fortzusetzen? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu überlegen, dafs es

zwar Beispiele von geheilter Epilepsie durch den Beischlaf giebt, aber auch andere vom Gegentheil; dafs der Beischlaf die Nerven sehr reizt; dafs die Epilepsie eine sich mittheilende Eigenschaft besitzt, welche sich leicht auf den gesunden Theil fortpflanzen kann a). Bei der Frage von Ehescheidung wegen Epilepsie ist zu erwägen, ob nicht etwa diese Krankheit eine unverschuldete Folge eines Wochenbettes ist b).

a) Die vorstehende Frage gehört zur Medicinal-Polizei und ist von FRANK, System I. Abth. II. Abschnitt III. §. 9., sehr gründlich erörtert. Auch PYL, Aufs. I. Cas. 25., hat uns ein vortreffliches Gutachten hierüber mitgetheilt. Ich möchte nie zu einer solchen Heirath rathen; selbst unter den von FRANK angeführten Bedingungen nicht. Sollte wohl der Vorschlag eines aufserehelichen Versuchs, ob der Beischlaf gut anschlüge, hier verwerflich seyn? (Unfehlbar, obgleich Personen, welche durch Hysterie und Menstruationsfehler epileptisch geworden sind, vielleicht durch den Ehestand geheilt werden. Die Krankheit ist erblich, und darin liegt ein wichtiger Grund gegen das eheliche Leben damit Behafteter, von beiden Geschlechtern. R.)

b) Eine junge Frau hatte in funfzehn Jahren die Epilepsie nicht gehabt, als sie heirathete; bekam sie aber in der Ehe wieder, wozu vermuthlich die Uneinigkeiten mit ihrem Manne beitrugen, BUCHOLZ B. I. p. 133.: dafs dies nun ein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung war, ist nicht zu läugnen. Inzwischen halte ich die vorgeschlagene Ausnahme auch für billig.

## §. 378.

Wie die Epilepsie, so können auch die Starrsucht, der ST. VEITS Tanz, die hysterische Krankheit und andere Nervenkrankheiten simulirt werden. Hier müssen dieselbe Vorsicht und dieselben Mafsregeln zur Entdeckung der Wahrheit angewandt

werden, wie bei der Epilepsie a). Die eigentlichen Kennzeichen dieser Krankheiten werden hier, als dem gerichtlichen Arzt bekannt, vorausgesetzt.

a) Der Tarantelstich. S. A. Fr. Büsching eigene Gedanken und gesammelte Nachrichten von der Tarantel, welche zur gänzlichen Vertilgung des Vorurtheils von der Schädlichkeit ihres Bisses, und der Heilung durch Musik dienlich und hinlänglich sind. Berlin 1772. Gr. Der Wunderglauben unsrer Zeit hat auch den Glauben an die Tarantolati wieder erweckt. — Auch der Rausch ist ein solches Nervenleiden, welches zuweilen simulirt wird. R.

## §. 379.

2) Behexungen und Teufelsbesitzungen. Zwar kommen Betrügereien dieser Art in Gegenden, wo das Licht der Vernunft einigermaſsen den Aberglauben verdrängt hat a), entweder nicht mehr vor, oder sie werden vom Richter, ohne anzufragen gering geachtet. Indessen wird die Frage über Vorgeben der Art noch da oder dort in Anregung gebracht, und selbst unter uns ist sie noch vor kurzer Zeit in ernstliche Erwägung genommen worden b).

a) In Jena, wo jüngst noch Reinhold und Fichte lehrten, wird jetzt bewiesen, daſs Krankheiten entstehen: Durch falsch angewendeten thierischen Magnetismus, durch Bezaubern mittelst des Blickes, durch Berührung in böser Absicht, durch den Einfluſs der Metalle, durch Erz- und Kohlenlager, durch Wasseradern, durch magnetisirte Bäume, u. dergl. S. D. G. Kieser System der Medicin. 2. Th. Halle, 1819. 8. So werden denn die Zeiten wiederkehren, in welchen wir, wenn auch nicht wie vormals in Gottes Namen, doch um des heiligen Magnetismus und Siderismus willen, den Scheiterhaufen anzünden! .. Sie werden aber auch wieder vergehen. — Zu Weyl in Vorder-Oesterreich verbrannte man die letzte Hexe im Jahre 1751., und zu Glarus im Jahre 1782. S. Ebel Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz. 2. Th. Zu Blois hielt man 1814 einen Schäfer für einen Zauberer, und den

Anstifter der Krankheit eines Kindes, und mifshandelte ihn defshalb vielfach. Endlich steckte man seine Füfse in ein Caminfeuer, aus welchem ihn ein Polizeiofficiant rettete, allein er mufste dennoch sterben. S. HARTLEBEN's allg. deutsche Just. u. Poliz. Fama 1815. S. 443. R.

b) Ein merkwürdiges Buch über Teufelskünste und ein ewiges Denkmal der Tiefe, wohin der menschliche Geist sinken kann, ist der *Malleus maleficarum: De lamiis et strigibus et sagis aliisque magis et daemoniacis. Francof.* 1600. wo der Wifsbegierige auch lernen kann, was es für eine Bewandtnifs mit den *incubis* und *succubis* hat. Theologen, Juristen und Aerzte haben sich mit diesen Teufeleien vorzeiten sehr beschäfftigt. FORTUNATUS FIDELIS und P. ZACCHIAS sind zu entschuldigen, dafs sie ihrem Zeitalter gefröhnt, und an die magischen Künste geglaubt haben. Hat doch in unsern Zeiten DE HAEN (*de magia liber. Venet.* 1775. 8. R.) eben dieses Zeugnifs der Schwäche des menschlichen Geistes abgelegt. Vor ihm hat *VALENTIN Novell. App.* 1. davon geschrieben und ZITTMANN hat die Frage ernsthaft abgehandelt, ob Zauberei mit im Spiel sey, wenn Kinder einer Ehe alle vor dem dritten Jahre sterben. GABR. CLAUDER hielt eine *Empusa* für eine wirkliche Teufelshure, die indessen von der med. Fakultät zu Leipzig für wahnsinnig erklärt wurde. Auch *ALBERTI Tom. I. Cas.* 21. vertheidigt die Teufelserscheinungen. Wie sehr jetzt noch der Pöbel an Teufeleien glaubt, davon findet man einen Beweis bei PYL, Repert. III. 2. S. 281 u. ff. Man lese hierüber auch noch FRANK, Med. Pol. III. 2. Absch. 5., und MÜLLER, Entw. etc. B. II. Cap. 4., welcher diese Materie mit einem gewissen Aufwand von Gelehrsamkeit abhandelt. (*C. G. GRUNER comm. in locum LUTHERI de filiis per diabolum subditis progr.* 1 — 7. *Jen.* 1800. *J. WIERI de lamiis liber, item de commentitiis ieiuniis. Basil.* 1577. *rep. in Opp.* *LUD. LAVATER de spectris, lemuribus et magnis atque insolitis fragoribus, variisque praesagitionibus lib. Gen.* 1580. *J. BODINI de maiorum daemonomania. ib.* 1581. *J. C. WESTPHAL pathologia daemoniaca i. e. obss. et medd. physiol. magico-medicae, circa daemonomanias similesque morbos convulsivos a fascino ortos. Lips.* 1707. J. WEBSTER Unters. d. vermeinten u. sogen. Hexereien a. d. Engl. Halle 1719. G. WAHRLIEB deutl. Vorstell. d. Nichtigk. d. vermeint. Hexereien, u. d. ungegründ. Hexenprocesses. Amsterd. 1720. Gr. — Der erste welcher es wagte sich dem Glauben an Hexen entgegenzustellen,

war JOHANN DE PONZINIBUS, ein Rechtsgelehrter, ihm folgten AGRIPPA, WIERUS, HERM. WITTEKIND gen. AUGUSTIN LERCHHEIMER, die Jesuiten TANNER und SPEE. Also weder dieser, wie HÖCK im N. Lit. Anz. v. J. 1806. N. 11. S. 173. behauptet, noch THOMASIUS, von welchem es gewöhnlich gesagt wird, waren die ersten. WIERUS schrieb, aufser dem oben angeführten Werke: *de praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis lib. VI. Opp. omn. Amstd.* 1660. 4. *p.* 1. 9.; auch *Pseudomonarchia daemonum ibid. p.* 649. *ff.* in welcher man ein Nominalverzeichnifs aller Höllenfürsten, und der 6666 Teufel findet, welche SALOMO gefangen hielt. Man vergl. noch *Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas, auct. incerto theologo orthodoxo* (FR. SPEE.) *Rintel.* 1631. Neuerlich ist hierüber erschienen KONOPACK Beitr. zur Geschichte der Hexenprocesse. In s. Archiv d. Criminalrechts. 1. B. 2. St. und besonders G. K. HORST Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder. Frankf. a. M. 1817. 8. 2 Theile. R.)

## §. 380.

3) Schmerzhafte Krankheiten, z. B. Kolik, Kopfschmerzen, Seitenstich, Steinschmerzen a) u. a. m. Es ist für einen jeden, der sich zu verstellen weifs, sehr leicht, eine Empfindung zu erdichten, die er nicht hat, und für den gerichtlichen Arzt sehr schwer, ihn des Betrugs zu überführen, wenn er ihn auch ahnet, indem Krankheiten der Art, wenn sie auch wirklich Statt finden, sich durch keine äufsere Merkmale zu erkennen geben b).

a) Fast unbegreiflich ist die Geschichte, welche KLEIN in HARLES Jahrb. d. deutschen Med. u. Chir. 3. B. 2. H. S. 215. ff. erzählt. Ein Mädchen simulirte allerlei Krankheiten, erlitt den Blasensteinschnitt, und schob sich in die offne Wunde nach und nach 104 Steine, welche unter grofsen Schmerzen wieder ausgezogen werden mufsten. R.

b) Einer seltsamen Geschichte von vorgeblichen Schmerzen in den Brüsten und darauf erfolgten Operation erwähnt LENTIN, meine ger. med. Abh. I. p. 66.

§. 381.

Wenn indessen dieses Vorgeben schon einige Tage gedauert hat, ohne entweder in den Gesichtszügen oder im Puls des Patienten einige Veränderungen zu bewirken, wenn die Efslust bei ihm fortdauert, wenn er sich etwa weigert, die gegen seine angebliche Krankheit nöthigen Arzneimittel, besonders stark wirkende, zu gebrauchen, wenn er sich in der Einsamkeit, ohne wahrzunehmen, dafs er beobachtet wird, ruhig verhält a), wenn er von seiner Krankheit schneller genesen zu seyn vorgiebt, als es wahrscheinlich ist, so ist hierdurch der Betrug schon hinlänglich entdeckt b).

a) Auch hier ist das Einsperren unter Aufsicht, ein herrliches Mittel. R.

b) Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften giebt uns schon zum Theil GALENUS a. a. O. WALDSCHMIDT a. a. O. *Thes.* 25. erzählt die Geschichte eines Bauern, der durch die Furcht trepanirt zu werden, von einem heftigen Schmerz geheilt wurde, den er noch am Kopfe von einem Schlage zu fühlen vorgab. Man sehe auch ZACCHIAS *Qu. M. L. L. III. Tit. III. Qu.* 4. Einen sehr delikaten jungen Herrn, der von einem andern wegen einer Niederträchtigkeit mit einer Badine einen Schlag über den Kopf bekommen hatte, und vom Schmerz ganz betäubt da zu liegen schien, heilte ich durch ein Brechmittel: Er hatte sich nämlich nebenhin ein wenig über den Schimpf geärgert.

§. 382.

4) Ausführungen von verschiedener Art; z. B. Blutspeien oder Blutbrechen, auch andere Blutflüsse, besonders solche, die nur Anfallsweise sich einstellen, und deren Quelle der gerichtliche Arzt nicht leicht aufzufinden vermag: oder Ausführungen un-

gewöhnlicher Dinge, z. B. von Nadeln aus der Haut a), von Haaren aus der Harnröhre, von Fleisch und Knochen oder von Ratten aus den weiblichen Geburtstheilen b) (Fleisch und Knochen c), Erbrechen lebendiger Thiere d), Insecten e) Gr.) u. dergl.

a) Klein a. a. O. Die Kranke leerte Nadeln und Steine auf allen Wegen aus. R.

b) Man lese bei Pyl, Mag. der ger. Arzneik. II. p. 135 ff., die merkwürdige Geschichte eines Fleischergesellen, der mit grofsen Schmerzen Haare aus der Harnröhre von sich gab. Das Zuchthaus ward sein Lohn. — Eine schwangere Frau, die vor Ratten erschrack, gebar vier Rattenähnliche Fleischklumpen, *Alberti I. P. M. Tom. III. C.* 90. Man hielt es für Zauberei. — Von einer durch eine Baronin W. simulirten Steinkrankheit wird die Geschichte im Nordischen Archiv etc. erzählt, s. meine gerichtl. Med. Abh. I. p. 67.

c) Die Geschichte einer Jüdin zu Landsberg an der Warthe, welche Fleisch, auch zerschnittnes, Stücke von Eingeweiden, Knochen, zuletzt sogar gebratnes Fleisch durch die Geburtstheile ausleerte, steht bei Pyl Repert. I. S. 190.

d) Uden u. Pyl Magaz. 2. B. S. 131. Fr. B. Osiander Denkwürdigkeiten der Geburtshülfe. 1. B. 1. St. S. 11. Kaltschmidt erhielt einst einen angeblich gebornen Fisch, und liefs ihn gleich abzeichnen. Er wurde aber vor der Betrügerei gewarnt, und die Platte in der Auction verkauft. Gr. D. Heiny Spitalarzt zu Freiburg in der Schweiz, erzählt, dafs eine Dienstmagd Magdal. Fiechter aus Gotteron durch Erbrechen und Stuhlgang mit vielem Blute einen Frosch; drei kleine Krebse, eine Scheere und Schenkel eines gröfsern Krebses, zwei und funfzig Blutegel und acht Spulwürmer ausgeleert habe, und so von einer langen Kränklichkeit genesen sey. S. Miscellen f. d. neueste Weltkunde 1812. Nr. 9. S. 33. Eine Marie Neuhauss von der Gaufsmatte leerte viele Amphibien aus. Ebendas. 1811. Nr. 103. Schade, dafs D. Sauter, Physicus zu Constanz, die schöne Geschichte so vollständig widerlegt hat. Ebendas. 1812. Nr. 18. S. 69. ff. Oeffentliche Blätter v. J. 1804. erzählen, dafs eine junge Bäuerin mehrere 1 Zoll lange Nattern, eine grofse

Menge

Menge Natterneier, endlich eine 1½ Fuſs lange Natter ausgebrochen habe. HARTLEBEN's allg. Just. u. Pol. Blätter 1809. S. 410. hat eine ähnliche Geschichte. D. KELLER periodischer Wahnsinn mit Raserei und Fallsucht durch lebende Nattern im Körper eines Mädchens bewirkt. 1800. 8. Die Natter wohnte in der *Vagina*, späterhin zwischen dem Bauchfelle in der Beckenhöhle. OKEN, welcher auch etwas von Zoologie versteht, bewieſs unumstöſslich, daſs die angeblich abgegangnen Natternwirbelbeine, ursprünglich dem Halse eines Vogels angehört hatten, den sich die Kranke im *furore uterino* in die Scheide geschoben hatte. Int. Bl. der Jenaer A. L. Z. 1810. Nr. 12. S. 91. ff. Ein lebender Salamander gieng durch den Stuhlgang ab. CRUMPE transact. of the Royal Irish Academy. vol. VI. Alle solche Dinge sind Betrügereien oder Aeuſserungen der Hysterie. R.

c) MORAND réc. pour servir d'éclaisissement détaillé sur la maladie de la fille d'un tireur de pierres à Paris 1754. PFAFF und SCHEEL nord. Archiv 2. St. Nr. 2. S. 104. FR. B. OSIANDER Krankengeschichte einer Frauensperson, welche verschiedne Insecten, Larven und Würmer durch Erbrechen und Stuhlgang von sich gab. Gött. 1794. m. K. *J. G. ACREL hist. vermium, larvarum n. n. insectorum variorum generum, per biennium intra c. h. hospitantium.* 1798. Gr. Von Blutegeln ist die Sache richtig; sie pflegen sich aber bald durch Blutbrechen anzumelden. Man kann noch über diese Angelegenheit nachsehen Medical and philosophical comment. by a society of Edinburgh. vol. 4. Nr. 4. wo von einer Frau zu Aberdeen Steine aus der vagina abgiengen; SPENCE im Edinb. medical and surgical Journal vol. 9. Nr. 35. u. a. Das Einsperren hilft in solchen Fällen radical. Ein andres Ding ist das Clavoni der Räuber aus DAMIAN HESSEL's Bande, eine Wachskugel, welche eine kleine Feile, eine feine Säge und ein Paar Ducaten enthielt, und im After getragen wurde. Sie schoben sich dieses Mittel zum Entkommen ein, wenn sie in Gefahr waren. S. HARTLEBEN a. a. O. 1810. Nr. 2. S. 7. R.

## §. 383.

Was die Ausführung letzter Art betrifft, so wird ein gerichtlicher Arzt, dem aus physischen Gründen die Unmöglichkeit derselben einleuchtet,

sich nicht leicht durch die Betrüger irre führen lassen. Die Nichtexistenz der blos angeblichen Blutflüsse wird sich leicht entdecken lassen, wenn die unausbleiblichen Folgen der wirklichen, nämlich Abnahme der Kräfte, schwacher Puls, Blässe im Gesicht, trübe Augen u. s. w. sich nicht einstellen a), oder wenn entdeckt werden kann, dafs der angebliche Blutflufs durch ergossenes Thierblut nachgeahmt ist b).

a) Ein altes Weib wollte von einem Bauer erbärmlich zerprügelt seyn, so dafs sie bettlägrig wurde und Blut spie. Im Bette lag sie zwar, aber mit dem Blutspeien war es nicht so ganz richtig. Sie spie ohne Husten so viel Blut in meiner Gegenwart aus, als ich nur wollte; konnte sich aber heftig ärgern und übermenschlich schreien, ohne Blutspeien. Es verlor sich auch, als sie sahe, dafs es vergeblich war. Wo sie aber die rothe Materie herbekam, um sie nach Willkühr ausspeien zu können, habe ich nie in Erfahrung bringen können. (Mir ist ein Fall bekannt, wo sich der angeblich Kranke von einem jüdischen Wucherer durch erkünsteltes Blutspeien befreiete, welches er mit Liquiritiensaft hervorbrachte. R.)

b) Auch mit dem Verschlucken fremdartiger Dinge, z. B. Messern, Scheeren u. dgl. wird oft Betrug gespielt. Die Geschichte der Messerschlucker scheint Schurig *Chylologia Cap. V.* §. 67. *ff.* am vollständigsten gesammelt zu haben, doch hat er die Geschichte der Ermländ'schen Messerschluckerin Anne Lemcke vergessen, Büttner a. a. O. §. 26. (Kurtze doch umbständliche Relation von der Ermeländischen Messer-Schluckerin u. s. w. durch Heinr. Bernh. Hübner, Königsb. 1720. 4. R.), welche auf eben die Art, wie der preufsische Messerschlucker, Andr. Grünheyde, durch Operation und Ausziehung des Messers, gerettet wurde (S. Kurtze Relation von einem, den 29. *Maii stylo novo*, abgeschluckten und den 9. *Julij* allhie zu Königsbergk ausgezognen Messer u. s. w. Gestellet durch *Georgium Lothum*, Königsberg 1635. 4. Ablehnung etzlicher ungeräumbter Dinge so in dem newlich aufsgegebenen H. D. *Georgii Lothi* Messertractat zu finden u. s. w. durch Roto. Hemsing. Elbing

1635. 4. *De cultrivoro prussiaco observatio et curatio singularis proposita a* DANIELE BECKHERO Regiom. 1636. 4. Histor. Beschreibung des Preuſs. Messerschluckers u. s. w. verfert. durch DAN. BECKHERN Königsb. 1643. 4. R.). Beide Messer werden hier noch vorgezeigt (jetzt auf der kön. combinirten Bibliothek R.). Eine unglücklich ausgefallne Messerschluckergeschichte erzählt dagegen *VALENTIN Authent. Cas.* 17., nebst Abbildung des Messers, und die Geschichte einer vorgespiegelten Messerschluckerei, KRÜGER in HUFELAND's Journ. 13. B. 3. G. (Vergl. JOH. FR. TH. RICHTER, merkw. Gesch. eines Mannes, der verschied. fremde Körper verschlungen. Hamb. 1803. Eine vollständige Sammlung der vorhandenen Geschichten mit kritischer Sichtung und Beurtheilung giebt *C. A. C. GRUNER hist. cultrivororum, morbi simulati vel dissimulati, vel suicidii intentati indices. Jen.* 1807. Gr.)

## §. 384.

5) Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagflüsse. Ohnmachten sind leicht an dem sehr kleinen, oft beinahe verschwundenen Puls und dem Todten-ähnlichen eingefallenen Gesichte zu erkennen; Schlagflüsse hingegen an einem aufgedunsenen rothen oder blauen Gesichte, vollen und weichen Pulse a), (Mangel der Empfindung, der Bewegung, des Bewuſstseyns, Gr.). Da nun auf den Puls der Wille keinen Einfluſs hat b), so kann am ruhigen Schlage desselben der Betrug erkannt werden. Was die Schlafsucht betrifft, so wird die verstellte eben so entdeckt, wie die wahre mehrentheils geheilt wird; nämlich durch die Auflegung von stark reizenden Blasenpflastern c).

a) Zwar giebt es Gattungen von Schlagflüssen, in welchen weder Aufdunsen noch Bleifarbe des Gesichts zu bemerken ist. Hier ist indessen die Rede vom gewöhnlichen Schlagfluſs, den man den blutigen nennt, bei welchem jene Erscheinungen sich immer als Zufälle einfinden.

b) John Reid essays on hypochondriacal and other nervous affections. London 1816. 8. erzählt von einem Manne, welcher willkührlich Respiration, Puls und Herzschlag aufhören lassen konnte, und dann vollkommen einem Todten gleich, ja halbe Stunden hindurch in diesem Zustande aushielt. Er machte den Versuch gerne und ohne Schmerzen, wurde aber doch wahrscheinlich ein Opfer desselben, indem er einstens, einige Stunden nach einem solchen Experimente plötzlich, und ohne daſs man eine andre Ursache davon finden konnte, verschied. R.

c) Ein schlafsüchtige Inquisitin, welche nun schon über 24 Stunden fortschlief, erweckte ich durch zwei solche Pflaster auf die Waden, die mir tausend Verwünschungen von ihr zuzogen. (Zuweilen dauert ein krankhafter Schlaf oft unbegreiflich lange. Einen 5jährigen Knaben habe ich fünf Tage und Nächte ununterbrochen schlafen sehen. J. Fr. Chr. Wendelstädt, Wahrnehm. am med. u. chir. Krankenbette 1. B. N. 5. beschreibt einen Schlaf, welcher 47 Tage dauerte, Voigt's Magaz. f. d. neuest. Zust. d. Naturkunde 3. B. 3. St. S. 570. erzählt den 12tägigen Schlaf eines anscheinend gesunden Kindes. Elis. Oex zu St. Gilain fiel im Aug. 1758 in einen 4tägigen Schlaf, welcher von da an täglich für 18 Stunden wiederkehrte, mit Steifheit, Taubheit, Gefühllosigkeit, und nur fehlte, wenn sie anderweit erkrankte. Andr. Hertzeg aus Uhorſska im Neograder Comitate in Ungarn, soll am 13. Apr. 1802 während eines Schneegestöbers in einer Felsenhöhle eingeschlafen und erst am 8. Aug. d. J. erwacht seyn. Mit Mühe gelangte er zu Hause, war kaum vermögend in den ersten 8 Tagen den Mund zu öffnen, und etwas Flüssiges zu genieſsen, schlief auch am 4ten Tage nach seinem Erwachen wieder ein, und erwachte erst wieder am 3ten Tage, von wo an er gesund blieb. S. Nat. Zeit. der Deutschen 1811. Nr. 25. S. 453. f. R.)

## §. 385.

6) Enthaltung von Speisen und Trank. Die Geschichte der Arzneiwissenschaft hat zwar einige wirkliche, aber seltene Beispiele solcher Enthaltungen aufbewahrt a). Indessen werden sie noch öfter, und zwar mehrentheils von Personen weiblichen Ge-

schlechts b) zur Erregung des öffentlichen Mitleids oder zur Erlangung eines gewissen heiligen Scheins simulirt, und der Betrug ist desto schwerer zu entdecken, jemehr sich übel verstandenes Religionsinteresse mit untermischt.

a) *F. I. Volteler Diatribe memorabilem Septennis Apositiae historiam exhibens. Lugd. Bat. et Traj. ad Rh.* 1777. meine ger. med. Abh. 1. B. S. 68. und *Haller Elem. Phys. Tom. VI. p.* 168 *sqq.* (*Ger. Bucoldianus de puella quae sine cibo et potu vitam transigit. Lubec.* 1542. *F. Gitesii abstinens Contolentinea Aug. Pict.* 1602. *P. Lentuli hist. admiranda de prodigiosa Apollon. Schreyerae virgine in agro Bern. inedia. Bern.* 1604. C. J. Lossau Beschreib. eines besond. u, merkw. *Casus inediae* Hamb. 1729. (Dess. Nachr. v. d. alten u. neuen Scribenten, die Zufälle von Leuten welche viele Monate ohne Speise und Trank gelebt, angeführt haben. Ebendas. 1729. R.). Fr. J. Ph. Hofer v. d. in öff. Zeit. angezeigten so seltnen, als merkw. Zust., d. A. Monika Mutschlerin Ulm 1774. Staravasnig v. d. aufserord. Fasten d. A. Mon. Mutschlerin, Freib. u. Wien 1780. 82. *Gruner resp. Waerlich de ieiunio, vero et ficto diss. Jen.* 1794. L. J. Schmidtmüller, merkw. Gesch. eines jungen Mädchens, das bereits 18 Monate ohne Speise und Getränke lebt. Hannov 1800. J. Gruner Erzähl. d. Betrügerei eines angebl. Wundermädchens, das seit 2 Jahren ohne Speisen u. Getränke gelebt haben wollte. Berl. 1800. Gr. Wierus a. o. a. O. J. *J. Doebelii* hist. Bericht. v. einem schwed. Frauenzimmer, Nam. Esther Johannen, u. ihrem langweiligen 10jährigen Fasten. Halle 1724. A. Faithful relation of the wonderful and extraordinary abstinence of Ann Moore. Derby 1810. 8. Einzelne Beispiele von angeblichem, zum Theil auch wirklichem Fasten, sind noch die Geschichte der Christ. Krazer im Cant. Bern, welche nach einem Aderlassen, allen Appetit verlor, und lange Zeit blos von Zucker, Wein und Kirschwasser, zuletzt 5 Jahre lang ohne alle Nahrung lebte, ohne Ausleerungen und ohne sich wund zu liegen, auch ohne abzumagern, beständig im Bette lag. Im London Magazine v. J. 1767. Aug. wird ein Fall von einem Mädchen erzählt, welches 2 Jahre hindurch nichts genofs, abzehrte, und stumpfsinnig wurde. Aus Royston's hints for a medical topography of Great Britain hat Bradley and Adams med. and phys. Journ.

Jan. et Febr. 1809. Nr. 119., die Beschreibung einer Frau von 84 Jahren, in North Wales, aufgenommen, welche seit 63 Jahren das Bette nicht verläfst und diese Zeit fast ganz ohne Essen und Trinken zubrachte. In der Mitte dieser Zeit lebte sie völlig ohne Nahrung 10 Jahre lang, und lag ohne Bewufstseyn. Seit 1807 geniefst sie alle 14 Tage ein Glas Wasser und eine Unze Brot, welches sie jedoch jedesmal nach einigen Minuten wieder ausbricht. Sie ist im höchsten Grade abgezehrt. Im Reichs-Anzeiger 1805. Nr. 297. S. 3812. ist die Geschichte eines Mädchens in Franken, welches 7 bis 8 Jahre von braunem Biere lebt. Ein Mann war schlafend in einem Strohhaufen verschüttet und wurde nach 5 Wochen gefunden. Etwas Wein brachte ihn zum Bewufstseyn, so dafs er sprach und man Hoffnung hatte, ihn zu retten. Hüttner's engl, Miscellen 10. B. 1. St. S. 38. Der Holzwärter Stielow zu Leba in Pommern, trieb mit noch 6 Männern 17 Tage auf einem Wrack in der See umher, ohne etwas zu geniefsen, als gewärmtes Seewasser. S. Freimüthiger 1811. S. 959. Joh. von Müller erzählt alles Ernstes von dem Einsiedler Klaus, dafs derselbe bis in das zwanzigste Jahr ohne weitre Speisen gelebt habe, als die, welche er monatlich bei dem Empfangen des Abendmahls erhielt. R.)

b) Welches bekanntlich C. H. Pfaff über und gegen den thierischen Magnetismus Hamb. 1817. 8. als besonders geneigt zu Neckereien dieser Art, nicht mit Unrecht schildert. R.

## §. 386.

Der Betrug ist zu ahnen, wenn die angeblich Enthaltsame doch bei guten Kräften bleibt: und wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa zu viel Hindernisse in den Weg gelegt werden, so veranstalte er eine so genaue Bewachung der angeblich Fastenden durch zuverlässige Menschen, dafs sie nicht heimlich Speisen erhalte, und durch den wirklichen Hunger zum Geständnifs gebracht werde a). Auch auf die Ausleerungen durch Schweifs, Urin und Stuhlgang mufs genaue Aufsicht gehalten werden.

a) Auf diese Weise wurde der Betrug der Monika Mutschler entdeckt, eben so gelang es Gruner die Betrügerei der Kienker, Lossau die der Jehnfels zu ermitteln, und eben so verfuhren Henderson und Granger, um die Anne Moore zu entlarven. S. Edinb. med. and surg. Journ. 9. B. 33. H. Nr. XII. 35. H. Nr. XIV. R.

## §. 387.

7) Schwindsucht. Sie wird simulirt vermittelst des öftern Genusses solcher Dinge z. B. Feigen, welche einen häufigen Auswurf veranlassen a). Dieser Betrug kann indessen den aufmerksamen gerichtlichen Arzt nicht lange täuschen, der an den fehlenden Kennzeichen der eigentlichen Schwindsucht sehr bald die Wahrheit entdecken mufs.

a) Ein Mensch, der die Schwindsucht simulirte, afs viel trockene Feigen und hatte Auswurf; bei *Alberti I. P. M. Tom. III. Cas.* 91.

## §. 388.

8) Mangel des Gesichts, des Gehörs, der Sprache. Blindheit kann nicht lange mit Erfolg simulirt werden, wenn der eigentliche Zustand der Augen genau und kunstmäfsig untersucht wird a), Taubheit ist leichter vorzuschützen, besonders wenn der Betrüger gegen alle Ueberraschungen auf der Hut ist b). Sollte indessen durch diese der Betrug nicht entdeckt werden können, so würden vielleicht Vorschläge schmerzhafter Operationen unter dem Vorwande der Kur etwas ausrichten.

a) Und wenn der Betrüger auch den schwarzen Staar vorschützen wollte, so würde ihn die Empfindlichkeit der Pupille verrathen. (Presbyopie und Myopie entdeckt man gut durch den Gebrauch der Linsengläser. John Vetch, beschreibt im Med. and surg. Journal

Vol. IV. eine durch künstliche Reizung der Augen bei dem 28sten Grofsbrit. Infant. Reg. absichtlich hervorgebrachte, der Aegyptischen sehr ähnliche Augenentzündung. BORGES in KOPP's Jahrb. 2. Jahrg. S. 246. sah dasselbe bei einem Conscribirten, durch unter die Augenlieder gebrachtes Cantharidenpflaster bewirkt).

b) Die angeblich Tauben verrathen sich oft selbst auf überraschende Fragen oder andere Anreden. HALLER's Vorles. II. 2. p. 187. Züchtigungen, wie sie im Militärstand üblich sind, machen oft das Uebel ärger, JASSER bei SCHMUCKER verm. med. Schr. III. p. 114. (Ich sah einst einen sich taub stellenden Conscribirten im weiland Königreiche Westfalen sich verrathen, als nach einer langen fruchtlosen Unterredung, ein alter geübter Officier ihm ganz leise erklärte, er sey zum Dienst-unfähig und möge zu Hause gehen. Wichtig für Criminalpraxis scheint mir folgender Fall, den ich aus HARTLEBEN's Fama 1816. Nr. 81 u. 82. S. 325. entlehne. Der Taubstumme MONTEIL kam in Verdacht drei junge Mädchen in der Gegend von Beaujon überfallen, zwei getödtet und eines verwundet zu haben. BONNEFOUR der taubstumme Vorsteher eines Taubstummen-Institutes mufste den Dollmetscher bei dem Gerichte machen; ihm wurden die Fragen schriftlich vorgelegt, welche er dem Inquisiten in Zeichen übersetzte, und worauf er die Antworten niederschrieb. So ist die That eingestanden und selbst das gebrauchte Messer anerkannt. R.)

## §. 389.

Durch ähnliche Mittel wäre auch die Stummheit auszuforschen. Es giebt Betrüger, welche durch Zurückschlagen der Zunge eine Verstümmelung derselben zu simuliren und den angeblichen Mangel an Sprachfähigkeit zu beschönigen wissen. Es ist daher nöthig mit der Hand zu untersuchen, ob die Verstümmelung wahr oder erdichtet sey a).

a) *FIDELIS lib. cit. L. II. S. II. Cap.* 4. erwähnt eines Bettlers, der dies Kunststück in Ausübung brachte; und FIELITZ Annalen der Staatsarzneikunde I. p. 153. hat ein ähnliches Beispiel. (GEORG ALGAYER aus dem Würtemberg'schen soll seit 50 Jahren nur in der Mit-

tagsstunde reden können, die übrige Zeit aber stumm seyn. Er verstummt, auch ohne die Zeit zu wissen, pünctlich mit dem Schlage Eins, mitten im Reden, Lesen u. s. w. S. Gallerie wunderbarer Menschen und menschlicher Schicksale u. s. w. Magdeb. 1811. 8. R.)

§. 390.

9) Leibesgebrechen aller Arten. Z. B. Ausschläge a), Aussatz, Geschwüre, Geschwülste b), Kröpfe, Brüche, Vorfälle, Verrenkungen, Lähmungen (Verunstaltungen c) Gr.) u. a. m. Der Betrug wird indessen leicht entdeckt, wenn der angebliche Schaden genau untersucht wird. Sollte der Betrüger eine Lähmung vorschützen, so könnte die schmerzlichste Kurart der wirklichen Lähmung ein Mittel werden, die simulirte zu entdecken d).

a) In einem Hospitale zu Braunschweig erzeugte sich eine Weibsperson einen *Pemphigus chronicus* durch aufgelegte kleine Blasenpflaster. Der Betrug wurde bei einem Zanke zwischen ihr und einer andern Kranken entdeckt. R.

b) M. A. Caldani kannte in Italien zwei Bettler, welche durch willkührliche Bewegung der Respirationsorgane, den Unterleib so auftreiben konnten, dafs sie wie wassersüchtig aussahen. Der eine trieb die Rippen so hervor, dafs er einem Verwachsenen glich. Reil u. Autenrieth Arch. f. d. Physiol. 7. B. 1. H. Nr. 2. R.

c) Metzger's gerichtl. med. Abhandl. 1. Th. S. 69. Gr.

d) Ein erdichtetes Hüftweh und Lähmung heilte Fielitz a. a. O. durch brennende baumwollene Cylinder. Der Kranke ward auf der Stelle munter und gesund. So hob er auch eine erdichtete Lähmung und Fufsgeschwüre durch Peitschenhiebe. Ein preufsischer Husar betrog ihn doch, durch eine so künstlich simulirte Lähmung des rechten Fufses, dafs er sich seinen frühern Abschied aus dem Zuchthause bewirkte. Er ward gesund, sobald er zu Hause kam. (Jede schnelle Besserung, besonders unter ungünstigen, den angeblich Kranken an seinen Künsten hinderlichen Umstän-

den, oder bei dem Gebrauche nicht ganz zureichender Mittel, ist sehr verdächtig, hier, wie in jedem andern Krankheitsfalle. Ich heilte einst einen Gefangenen, welcher schon zweimal entsprungen war, von einer bei der zweiten Flucht angeblich entstandenen Lähmung der Schenkel, weshalb er keine Ketten tragen wollte, durch unablässig angelegte Senfpflaster in zwölf Stunden. R.)

§. 391.

10) Heimweh. Diese Gemüthskrankheit, durch eine heiſse Sehnsucht nach dem verlassenen Vaterlande a) veranlaſst, befällt oft den Menschen um desto heftiger, je geringer die Hoffnung ist, jenes Verlangen zu befriedigen. Sie wird aber auch von Soldaten vorgeschützt b), um verabschiedet zu werden. Die Wahrheit oder Unwahrheit des Vorgebens wird mit der Zeit entdeckt, wenn sich die Folgen der Krankheit, Hinfälligkeit des Körpers, Tiefsinn, Mangel an Eſslust, Kachexie u. s. w. einfinden oder ausbleiben.

a) Penseés d'un Allemand sur la Nostalgie, à Jena 1734. Cattelneau considérations sur la nostalgie à Paris 1806. Gr. die Krankheit wird jetzt selten. R.

b) Maladies des armées, Nr. 25. p. 109. Gr. Bei den Litthauern kommt sie wirklich vor. R.

§. 391. b.

Es können hieher noch folgende Fälle gerechnet werden, welche zu rechtsarzneilichen Untersuchungen und Begutachtungen Veranlassung geben. 1. Die in den neuern Zeiten öfter vorgegebne Unverbrennlichkeit einiger Gauckler, welche ein künstlich erzeugter Zustand ist a). 2. Die übermäſsige Gefräſsigkeit mancher Menschen, und die damit

oft zusammentreffende Pantophagie, und Allotriophagie b), welche Zustände auch simulirt werden können c), 3. Die Frage, ob ein Kind wegen Schwächlichkeit von der gesetzlich vorgeschriebenen Kirchentaufe dispensirt werden dürfe d)? R.

a) Schon *Happelii Relationes curiosae Hamb.* 1685. 4. enthalten die Beschreibung solcher Kunststücke, welche ein Franzose zu Hamburg zeigte. Das Verfahren des Spaniers Roger, welcher die Sache wieder aufwärmte, und mehrere Nachfolger gefunden hat, ist beschrieben in W. C. Müller der Unverbrennliche u. s. w. Bremen 1807. 8. auch von A. le Roy im 7ten Ergänzungsbande der Salzb. med. chir. Zeitung. 1804. Nr. 191. S. 293. ff. Ueber einen andern, Latour, berichtet Nürnberger in Hermbstädt's Bülletin etc. 10. B. 3. H. 11. B. 1. H.

b) Man hat davon viele, zum Theil seltsame Beispiele, und aus der ziemlich reichen Literatur dieses Gegenstandes, nenne ich, mich auf §. 383. Note b. beziehend, noch folgendes: Merkwürdige Geschichten und Denkwürdigkeiten v. d. Jahre 1755—1760. Leipz. 1769. 1. Th. S. 466. ff. *J. C. Fritschii* selts. theol., jurist. med. u. physical. Geschichten. Leipz. 1733. 4. Th. S. 665. *A. v. Haller Elem. phys. Vol. VI. l.* 19. *Sect.* 3. 4. Der berühmte Wittenberger Vielesser, Kahle, afs zum Frühstück ein Spanferkel mit den Borsten, darauf zum Mittagsessen einen Hammel mit der Wolle und den Knochen. Er verschlang ein bleiernes Schreibzeug mit Dinte, Sand, Federmesser und Federn und erreichte ein Alter von 79 Jahren. Sein Magen befand sich im Böhmer'schen Museum zu Wittenberg. S. *G. M. Böhmer de polyphago Vitembergensi diss. Vitemb* 1767. 4. Mindestens eben so mächtig war der Appetit Kohlnicker's, welchem eine für 14 Menschen bestimmte Mittagsmahlzeit, wie ich aus dem Munde eines glaubwürdigen Augenzeugen weifs, und ein Teller voll Bachkiesel zum Frühstück diente. S. *Sam. Glieb Vogel de polyphago et lithophago Ilfeldae nuper mortuo et dissecto diss. Gott.* 1771. 4. Ein polnisches Fräulein verschluckte aus Lebensüberdrufs 4 Schlüssel, ein grofses und ein kleines Messer, 13 silberne, 2 kupferne, 4 messingne Münzen, 20 eiserne Nägel, 6 zerbrochne zinnerne Löffel, 1 messingnen Löffel, 2 silberne Löffelstiele, 7 eiserne Fensterriegel, 1 messing-

nes Kreuz, 1 eisernen Knopf, 101 Stecknadeln, 1 Stein, 3 scharfe Glasstücke und 2 Paternosterkugeln und lebte damit 5 Monate. *Ionat. Wliczek Casus peculiaris historia Vilnae* 1783. Voigtel Handb. d. pathol. Anat. 2. B. S. 512. Hier finden sich noch mehrere ähnliche Beispiele angeführt. Ein Knabe von 12 Jahren frafs in 6 Tagen einer krankhaften Fressucht 377 Pfund 24 Loth feste Speisen S. Philos. transact. Nr. 476. Art. 5. Ein Schäfer zu Bewerley in England frafs einen lebendigen schwarzen Kater mit Haut und Haaren; von dem bekannten Domery behauptet man, er habe auf diese Weise 174 Katzen allmählich verzehrt. Ein Paar Soldaten hatten über ihre Virtuosität im Fressen eckelhafter Gegenstände gewettet. Der eine frafs eine im Kehricht gefundene alte Perücke, bekam aber danach Erbrechen, und nun verzehrte sie sein Camerad zum zweiten Male. Reichs-Anzeig. 1805. Nr. 192. S. 2411. Im Dict. des sciences médicales wird von dem Vielfresser Tarare, dem Spion des Generals Beauharnois, welcher seine Depeschen immer in einer verschluckten blechnen Capsel trug, erzählt, er habe alles todte und lebende gefressen, was unter seine Zähne gerathen sey, namentlich auch Hunde und Katzen; sein Nachfolger, Jacques de Falaise, esse Mäuse und Frösche. S. *C. A. C. Gruner de voracitate nimia, cultrivorationis parente diss. Jen.* 1805. 4. R.

c) Ueber einen Steinfresser, welcher sich in Braunschweig zeigte, und die Realität seines Experiments, entstand ein heftiger Streit zwischen Roose und Wiedemann, einer und J. H. Schmidt andrer Seits, welcher mehrere, nicht gerade übermäfsig urbane Druckschriften hervorbrachte.

d) Ohne die Frage, ob es zweckmäfsig sey, die Kirchentaufen zu gebieten, die Haustaufen zu verbieten und ob es nicht umgekehrt besser seyn mögte, als eine medicinisch-polizeiliche, hier erörtern zu wollen, verweise ich nur auf Hartleben's Fama 1803. Nr. 14. S. 113. ff., und einen guten Aufsatz von J. C. Stapf im Allg. Anz. d. Deutsch. 1812. Nr. 55. S. 561. ff. R.

## Zweites Kapitel.

### Verhehlte Krankheiten.

§. 392.

Krankheiten werden verborgen gehalten oder verhehlt, entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht a). Entweder sind es solche, die ohne Jemandes Nachtheil verborgen bleiben können, und diese sind kein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, oder es sind Gebrechen, durch deren Geheimhaltung und Fortpflanzung entweder der Kranke selbst oder andere gefährdet werden können; und in so fern ist ihre absichtliche Verheimlichung b) strafbar.

a) Und zwar, um einen Vortheil nicht zu verlieren, welcher mit der Krankheit unvereinbar ist — wie denn vormals in Frankreich keine Person Hebamme werden konnte, welche übelriechenden Athem hatte, — oder um den Nachtheilen zu entgehen, welche mit solchen Krankheiten verbunden sind, besonders oft aus Schaam, z. B. Lustseuche, Krätze, Epilepsie u. dgl. Die Sache ist für Vorsteher von Wittwencassen von großer Bedeutung. S. *J. H. Kannegiesser de morbis dissimulatis et fictis diss. Kil.* 1759. 4. *E. G. Baldinger de morbis dissimulatis diss. Gott.* 1774. 4. R.

b) Es kann sich auch der Fall ereignen — den ich an keinem schicklichern Orte anzuführen weiſs — daſs

die Furcht vor einer Krankheit die Ausführung eines Geschäfts hindert, dessen Unterlassung von wichtigen Folgen seyn kann. So mufste, wegen der Furcht vor Ansteckung bei einem Kranken, welcher an einem bösartigen Fieber darnieder lag, die Aufnahme eines Testaments unterbleiben. *Valentin Pand. P. I. Sect. II. Cas.* 11. (Dahin würde auch die Furcht vor der Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder eines sehr durch Fäulnifs zerstörten Leichnams gehören. Auch die Furcht vor dem Besuchen Typhus- oder Pestkranker, welche manche Aerzte im letzten Kriege zeigten u. dgl. R.)

§. 393.

Wir billigen nicht die gar zu haarfeine Distinction dieser Krankheiten in sechs Untergattungen von verborgenen, verläugneten, ignorirten, falschen oder irrigen, streitigen oder zweifelhaften und unterdrückten a), weil unser Gegenstand hierdurch nichts an Klarheit gewinnt, und die Kennzeichen der angegebenen Gattungen nicht genau gezeichnet sind.

a) *Vogel Diss. de morb. sim.* §. *XVI.* Weber hat diese Eintheilung in Haller's Vorles. II. 2. p. 84.] ohne Grund gebilligt.

§. 394.

Krankheiten, welche vorsätzlich verborgen gehalten oder verläugnet werden, sind entweder körperliche, und zwar hauptsächlich ansteckende a) oder sich sonst leicht mittheilende, (und solche, welche auf einem schimpflichen Wege entstehen R.), oder Krankheiten der Seele — wenigstens solche, wodurch die Seelenkräfte leiden können — welche den Kranken aufser Stand setzen, dem Staate die Dienste zu leisten, zu welchen er fähig wäre, oder

die ungesetzmäfsige, andern beschwerliche oder gefährliche Handlungen von ihm vermuthen lassen.

c) Um den schwankenden Begriff der Ansteckung unter den Aerzten — auch zum Behuf der Staatsarzneikunde— festzusetzen, wäre es, dünkt mich, nöthig, die sich mittheilenden Krankheiten von den ansteckenden zu unterscheiden. Die Epilepsie z. B. gehört unter jene, nicht unter diese, und dafs eine Krankheitsmaterie, z. B. die der Schwindsucht, durch vielfältigen Umgang in einen andern Körper übergeht, ist zur eigentlichen Notion der Ansteckung noch nicht hinreichend. Ich überlasse es dem Scharfsinn der Pathologen, diese Idee zu beurtheilen.

## §. 395.

Wir rechnen hierher: 1) Die venerische Seuche. Die Verheimlichung dieser Krankheit und die daher entstehende Gefahr ihrer Verbreitung sind zwar mehr für Gegenstände der Medicinalpolizei als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu halten. Doch könnte diese Verheimlichung auch zu Rechtshändeln, z. B. zu Ehescheidungsprocessen, Anlafs geben: und so gehört sie auch zu unserer Beurtheilung a).

a) Ob die Venusseuche anstecke? Ob sie der Pest gleich zu achten? oder ob zwischen beiden Krankheiten ein gewisser Unterschied sey? Die Beantwortung dieser drei Fragen war der Gegenstand eines Gutachtens der med. Fakultät zu Giefsen *Valentin Pand. Med leg. I. Sect. II. Cas.* 12., die zweite Frage wurde verneint und die dritte bejahet, wie man leicht vermuthen wird.

## §. 396.

Die Merkmale der venerischen Krankheit sind entweder entscheidend oder zweideutig a). Nicht etwa ein widriger Geruch aus den Achselhölen b), nicht jeder Ausschlag im Gesicht oder auf dem Leibe, nicht jede Schwierigkeit im Schlucken c), nicht jede

Verschwärung an den männlichen Geburtsgliedern d), nicht jede Hodengeschwulst, auch nicht jeder Ausflufs aus den weiblichen Geburtstheilen ist venerischer Art, kann höchstens Verdacht erregen, der erst genau bestätigt werden mufs.

a) Nach Maafsgabe ihrer Zeiträume kann man sie mit Mundfäule, Gicht, Ausschlägen u. a. Krankheiten verwechseln, und oft ist es selbst in der Privatpraxis schwierig die richtige Diagnose zu machen, besonders da die Krankheit eine so unglückliche Verbreitung erhalten hat, und gewöhnlich im Entstehen von Pfuschern behandelt wird. R.

b) *Valentin l. c. Cas.* 10.

c) *Valentin l. c. Cas.* 6.; von krätzigen Ausschlägen und Geschwulst an den Füfsen ist im folgenden Falle *Cas.* 7. die Rede.

d) *Alix Obs. med. Fasc. II.* bei Richter Chir. Bibl. IV. p. 180. Dafs indessen der Fehler, solche Geschwüre für venerisch angesehen zu haben, wenn sie es auch nicht sind, verzeihlich ist, bemerkt Richter hier sehr wohl. Uebrigens ist bekannt, dafs Geschwüre an den Geburtstheilen älter sind, als die venerische Krankheit; dafs sie folglich auch bis dahin unvenerisch waren.

## §. 397.

Die zuverläfsigern Kennzeichen mufs der gerichtliche Arzt aus den bessern Schriftstellern a) und aus seiner eigenen Erfahrung schöpfen. Venerische Geschwüre haben speckiges Eiter und rothen Rand; die venerischen Auswüchse sind von eigener Art; die venerischen Knochengeschwülste sind schmerzhaft und umschrieben; die venerischen Flecke sind breit und gelblich. Oft erscheinen mit unter die Kennzeichen des Scharbocks.

a) Ich nenne hier statt aller andern Girtanner Abhandlung über die vener. Krankh. Gött. 1788., denn, so viel

viel ich auch sonst an dem Buche zu tadeln habe, s. Annalen der Staatsarzneikunde II. p. 81. sqq., so ist es doch in Rücksicht der Beschreibung der Krankheit weit über jedes andere neuere zu schätzen. Auch in meinem kurzen Inbegriff der Lehre von der Lustseuche, Königsb, 1800. wird man die nöthige Belehrung über diesen Gegenstand finden.

## §. 398.

Aeufserst schwierig ist bei dem weiblichen Geschlecht die Entdeckung des Trippers und die *Diagnosis* desselben von dem gutartigen weifsen Flufs a). Sie erfordert also von Seiten des gerichtlichen Arztes Behutsamkeit und Klugheit. Er forsche sorgfältig nach dem Ursprung, nach dem Verlauf und nach den Nebenzufällen der Krankheit, ehe er ein entscheidendes Urtheil wagt b), von welchem oft die Ruhe und das Glück ganzer Familien abhängt c).

a) So sagt mit Recht GIRTANNER a. a. O. I. Th. p. 96.: er kenne nur drei Kennzeichen: den Verlauf beider Krankheiten, das Brennen oder Nichtbrennen beim Urinlassen und den Schmerz in den Lenden bei dem gutartigen weifsen Flufs. Und doch seyen auch diese Kennzeichen nicht so ganz zuverläfsig.

b) Dessen er sich sehr oft lieber gänzlich enthalten mufs. Nichts kann ihn leichter in Verdriefslichkeiten verwickeln, als eine zu bestimmte Entscheidung in solchen Fällen.

c) Am entscheidendsten ist allerdings die erfolgte Ansteckung andrer, vorher gesund gewesener. Allein dieses letzte ist nicht immer zu beweisen. R.

## §. 399.

Wo die Kennzeichen der venerischen Krankheit gänzlich fehlen, da ist auch auf völlige Abwesenheit derselben zu schliefsen, denn eine versteckt

bleibende venerische Seuche (*lues latens*) giebt es nicht; und wenn sie existirte, so wäre sie nicht ansteckend a).

a) Wenn GIRTANNER nicht die angeblich verborgene venerische Krankheit mit der verlarvten verwechselt hätte, so würde er sich viele Widersprüche erspart haben. Eigentlich verlarvte gesteht er selbst zu; denn was ist eine venerische Schwindsucht oder Augenentzündung anders, als eine verlarvte venerische Krankheit? Die verborgenen aber, welche oft lange Jahre ohne Zufälle bleiben sollen — diese sind es eigentlich, die er, mit Recht, läugnet. (Die Sache ist wohl noch nicht entschieden! R.)

## §. 400.

2) Die Lungenschwindsucht: welche zwar im eigentlichen Verstande keine ansteckende, aber doch eine sich mittheilende Krankheit ist; besonders unter Eheleuten, und wo Gemeinschaft der Betten Statt findet a). Da diese Krankheit zugleich auch Ekel erregen kann, besonders wenn sie vor eingegangener Ehe von einer Seite verheimlicht worden ist, so könnte sie, als eine verheimlichte Krankheit, ein Grund zur Ehescheidung werden.

a) Ich ändere also meine Meinung von der ansteckenden Eigenschaft der Lungenschwindsucht s. verm. Schriften III. 43. hiermit dahin, dafs sie nicht eigentlich ansteckend sey, aber sich leicht mittheile. Als eine Polizei - Angelegenheit hat diese Materie WICHMANN behandelt s. SCHERF's Archiv B. I. p. 121. ff. (In unsern kühlern Climaten scheint die Eiterlungensucht wirklich nicht ansteckend zu seyn, in heifsen Ländern dagegen ist es unbezweifelt, und hat daher auch Maafsregeln der Polizei herbeigeführt, um dieser Gefahr vorzubeugen. S. Istruzione al Publico sul contagio della Tisichezza, scritte per sovrano commando dalla Facolta medica del supremo magistrato di Sanità di Napoli. a Napoli 1782. 8. R.)

§. 401.

3) Die Pest. Die Verheimlichung dieser Krankheit, und die Mittel, sowohl ganze Städte und Distrikte als auch Familien davor zu bewahren, gehören mehr in die medicinische Polizei, als in die gerichtliche Arzneiwissenschaft a). Sollte dieser Gegenstand in einem oder dem andern Falle gerichtlich verhandelt werden müssen, so sind die Vorschriften der medicinischen Polizei hier anwendbar.

a) Ich verweise daher hier auf HEBENSTREIT Lehrs. der med. Polizeiwissenschaft. Abschn. XII. p. 267.

§. 402.

4) Hautausschläge aller Arten, sowohl febrilische als chronische: z. B. Pocken, Masern, Friesel, Aussatz a), Krätze, Grind b) u. a. m. c). Als ansteckende Krankheiten sind sie zwar ebenfalls mehr ein Gegenstand der Polizei, als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft; doch können sie auch theils unter dieser Eigenschaft, theils als ekelhafte Krankheiten einen Grund zur Ehescheidung abgeben, und gehören in so fern hierher.

a) Der Aussatz war schon nach den mosaischen Gesetzen ein Grund zur Absonderung des Kranken von den Gesunden, s. Mos. Recht IV. S. 222. Zur Zeit seiner größern Verbreitung im Mittelalter war er nicht allein eine wichtige Polizeiangelegenheit, sondern er hatte auch seine rechtlichen Folgen. Der Unheilbare wurde für todt erklärt. Kein Wunder also, wenn mancher, auch im höhern Grade Aussätzige seine Krankheit zu verhehlen suchte, um dies Unglück zu vermeiden, HENSLER vom abendl. Aussatz p. 219. (Etwas Aehnliches findet noch jetzt in Frankreich Statt, wo der Aussatz sich bei Fischern findet, welche so fort in Aussatzspitäler gebracht werden, und daselbst bis zum Tode bleiben müssen. Hist. de la soc. roy. de méd.

1776. Réch, et obs. sur la lèpre de Martignes par VIDAL p. 161. Gr.)

b) Folgender Vorfall aus meiner gerichtlich-medicinischen Praxis ist vielleicht wichtig genug, aufgezeichnet zu werden. Eine junge, seit einem Jahr verheirathete, auch schon eines Sohnes genesene Frau, hatte ihrem Manne als Braut einen Grind verhehlt, den sie von Jugend an auf dem Kopfe hatte; auch in der Ehe hatte sie Mittel gefunden, des Mannes Aufmerksamkeit von diesem Umstande abzuleiten. Bald nach den Wochen aber machte der junge Ehemann diese traurige Entdeckung, welche ihm sogleich einen unüberwindlichen Ekel gegen seine Frau einflöfste. Ohne ihr indessen etwas hiervon merken zu lassen, liefs er sie auf ihre Bitte auf einige Tage zu dem in der Nähe wohnenden Vater ziehen, was auch sonst schon bisweilen geschehen war; ersuchte mich aber sogleich, mit ihm dahin zu gehen und den Kopf zu besichtigen; da mir denn der Vater sowohl, als die Frau selbst gestand, dafs dieser wirkliche Erbgrind durch kein Mittel bis jetzt zu tilgen gewesen wäre. Um ihn vor dem Manne zu verbergen, war sie gewohnt, sich in des Vaters Behausung den Kopf mit etwas einschmieren zu lassen, davon die Krusten abfielen und der Kopf einige Zeit rein blieb. Der Ehescheidungs-Procefs wurde eingeleitet. Der Vater suchte vergeblich durch Atteste von Aerzten, durch welche er den Kopf, wenn er rein war, besichtigen liefs, die Sache zu hintertreiben. Die Ehescheidung ging vor sich.

c) Ob auch die neuerlich beschriebene Pellagra hierher zu rechnen sey? Dies wäre eine für Italien wichtige Frage. (Die neueste Schrift über diese seltsame Krankheit ist: Sulla pellagra memorie di FR. L. FANZAGO. P. 1. 2. Padova 1815. 8. R.)

## §. 403.

5) Scharbock, Wasserscheu und andere Krankheiten mehr, gehören als verhehlte oder verläugnete Krankheiten blos allein zur Competenz der medicinischen Polizei. Vom Wahnsinn, Blödsinn u. s. w. s. Kap. 4. — Auch der Tod kann verhehlt werden, gewisser Vortheile wegen a). — Von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt etc. s. Abschn. VI.

a) In den königl. preuſs. Civildiensten z. B. werden die Gehalte dergestalt quartalweise bezahlt, daſs wer nur den ersten Tag des ersten Monats im Quartal erlebt hat, seinen Erben ein Recht auf den Gehalt dieses Quartals hinterläſst. Es kann also beim Todesfall eines Salarianten bisweilen auf einige Stunden ankommen, nach deren Verlauf das nächste Quartal schon angegangen ist; und wenn nun erst das Absterben des Todten verlautbaret wird, so ist der Vortheil für die Erben oft nicht unbeträchtlich.

---

## Drittes Kapitel.

### Angeschuldigte Krankheiten.

§. 404.

Krankheiten werden einem Andern angeschuldigt, in der Absicht seine Ehre zu kränken, ihm Vortheile zu entziehen, oder bei nachgesuchten Ehescheidungen und ähnlichen Fällen. Sie gehören unter die verhehlten, wenn die Beschuldigung durch die Untersuchung bestätigt wird. Oft aber wird dieselbe auch falsch befunden.

§. 405.

Es sind demnach hierher zu rechnen die venerische Krankheit, §. 395 bis 399. [a]), die Impotenz, Abschn. VII., der stinkende Athem [b]), dessen oft ein Ehegatte den andern beschuldigt, der weifse Flufs und andere ekelhafte Gebrechen. Dem Wahnsinne, welcher oft simulirt, oft verläugnet, oft angeschuldigt wird, widmen wir ein eigenes Kapitel.

a) Einen Fall von Anschuldigung der venerischen Krankheit und deshalb verlangten Ehescheidung führt Pyl an Aufs. IV. Abschn. II. Obs. I., eine angeschuldigte venerische Infection B. V. Abschn. II. Obs. 4.

b) Sollte der Geruch aus dem Munde eine Folge von schlimmen Wochenbetten seyn, so würde ich ihn nicht für einen gültigen Grund der Ehescheidung halten. Ueber das ist zu bemerken, dafs manche Frau oder Jungfrau zur Zeit der monatlichen Reinigung aus dem Munde riecht; ein Ungemach, das sich der Ehemann mufs gefallen lassen. Ich habe in verschiedenen Fällen mein Gutachten in diesem Sinne ausgefertigt.

---

## Viertes Kapitel.

### Vom Wahnsinn.

Einer der wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist die Lehre von den Verstandesverrückungen und ihren verschiedenen Arten, die man im Allgemeinen mit dem Namen Wahnsinn bezeichnet; von welchem es schwer ist, eine untadelhafte Definition zu geben. Nach unserer Meinung ist es derjenige krankhafte Zustand a), in welchem die menschliche Seele, die ihr verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe richtig anzuwenden, aufser Stande und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist b).

a) In so ferne der Wahnsinn in den mehrsten Fällen von körperlichen Ursachen abhängig, selten rein intellectuellen Ursprungs ist, auch der praktische Arzt mehr mit der wirklichen Welt zu thun, und vielfache Gelegenheit hat, die Menschen in allerlei Verhältnissen des Lebens kennen zu lernen, spricht sich die Competenz der Aerzte vor den Philosophen bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand angeblich Wahnsinniger aus, welche Kant Anthropol. §. 41 und nach ihm Elvert über ärztl. Untersuch. d. Gemüthszustandes Tüb. 1810., ihnen absprachen. Schmidt

empir. Psycholog. S. 64. geht eine Mittelstrafse. Für das Vorrecht der Aerzte sprechen *J. Z. Platner progr. quo ostend. medicos de insanis et furiosis esse audiendos Lips. 1740. rec. in opusc. T. II. No. 18. p. 146. ff.* Klein Annal. 2. B. S. 190. u. 7. B. S. 8. *Meister princ. iur. crim. §. 117.* Reil und Hoffbauer Beitr. 2. B. 1. St. S. 141. Gr. Kann denn der Mensch nicht ohne Streitigkeiten über Mein und Dein leben? Was hier wahr sey, lehrt der erste Blick! R.

b) Aerzte und Philosophen haben sich in die Wette beeifert, über diese Materie, eines Theils zum Behuf der Psychologie, andern Theils zum Behuf der Therapie und der gerichtlichen AW. Licht zu verbreiten. Noch sind wir indessen nicht am Ziel unserer Wünsche. Noch ist man über den eigentlichen Begriff des Wahnsinns und seine Verschiedenheiten nicht ganz einverstanden, s. meine gerichtl. Med. Abhandl. I. p. 71. ff. Für uns, die wir den Wahnsinn in gerichtlich - medicinischer Rücksicht zu betrachten haben, sind die bisherigen Bemühungen der Philosophen in diesem Fach und besonders derer, welche von Grundsätzen *a priori* ausgiengen, von keiner Brauchbarkeit. Wir lassen sie also auf ihrem Werth beruhen und halten uns an dasjenige, was uns vieljährige Erfahrungen und Beobachtungen der Aerzte im Umgang mit einer grofsen Anzahl von Gemüthskranken gelehrt haben. Die besten Schriften, die wir in dieser Rücksicht empfehlen können, sind, unter den ältern: *Paul. Zacchias Quest. med. leg. Lib. II. Tit. I., J. Franc. Löw Theatr. Med. Jurid. Cap. IV.;* untern den neuern: Arnold über die Natur des Wahnsinns. Leipz. 1784. 89. Dufour über die Verrichtungen und Krankheiten des menschl. Verstandes. Leipz. 1786., G. Perfect, auserlesene Fälle etc. Leipz. 1789., G. Pargeter, Abhandl. über d. Wahnsinn. Leipz. 1793., V. Chiarugi, Abhandl. über den Wahnsinn. Leipz. 1795., *Ern. Platner Quest. Med. for. Programmata XXI.* darunter die meisten *de amentia*, Crichton Inquiry into the nature and origin of mental derangement; übers. und abgekürzt. Leipz. 1798., Haslam Observations on Insanity. London 1798., *Reil et Büttner functiones org. animae peculiares. Halae 1794. Sect. II.*, Pinel Traité medico-philosophique sur l'aliénation mentale. Paris 1800. und übers. Wien 1801., Schmid bei Hufeland Journ. d. pr. AK. XI. 1. Endlich beziehe ich mich auch noch auf meine Abhandlung über Geistesverirrungen s. Abhandl. I. Nr. 27. (*C. A. Kloeckhoff de morbis animi ab infirmato tenore medullae cerebri Trai. 1753.*

J. Ferriar's neue Bemerk. über Wassersucht, Wahnsinn u. s. w. Leipz. 1793. J. C. Hoffbauer Unters. über d. Krankh. d. Seele. Halle 1803. Reil Rhapsodien über d. Anwend. d. physischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1803. Jam. Mason Cox pract. observat. on insanity Lond. 1804. 1806. übers. Halle 1811. Pel's Aufsätze an mehreren Orten. Greding sämmtl. med. Schriften 2. B. *Ludwig advers. med.* Gr. — Ferner: J. G. E. Maass Vers. über d. Gefühle besonders über d. Affecten. Halle u. Leipz. 1811. 2. Bde. 8. Chr. J. L. Steltzer über d. Willen, eine psychol. Untersuch. f. d. Criminalrecht. Leipz. 1817. 8. Al. Haindorf Vers. einer Pathol. u. Therap. d. Geistes - u. Gemüthskrankheiten. Heidelb. 1811. 8. Esquirol des passions, considereés comme causes, symptômes et moyens curatifs de l'aliénation mentale. à Paris an XIV. 8. G. Schmidt einige Worte über d. Seelenreiz. Berlin 1803. 8. John Reid essays on insanity, hypochondriasis and other nervous affections. London 1816. 8. John Haslam on the moral management of insane persons. London 1817. 8. Desselb. Observat. on madneſs and melancholy. Lond. 1809. 8. Alb. Matth. Vering Psychische Heilkunde. Leipzig 1817. 8. F. E. Fodéré traité du délire, appliquè à la médécine, à la morale et à la législation. à Paris 1817. 8. J. R. Jacquelin-Dubuisson des vésanies ou maladies mentales. à Londres 1816. 8. G. Spurtzheim observations sur la folie ou sur les dérangements des fonctions morales et intellectuelles de l'homme. à Paris, Straſsb. et Londres 1817. 8. F. H. Anceaume de la mélancolie. à Paris 1818. 4., und auſserdem in allen sowohl therapeutischen, als rechtsarzneilichen Zeitschriften, besonders bei Hufeland, Horn und Kopp enthaltnen Aufsätzen; vorzüglich Fr. Nasse Zeitschr. für psychische Aerzte. Leipz. 1818. ff. 8. J. C. Hoffbauer die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege u. s. w. Halle 1808. Henke a. a. O. 2. Ausg. S. 165. ff. hat die Literatur sehr fleiſsig gesammelt. R.) und lasse übrigens die hier nicht angeführten Schriftsteller über diese Materie in ihren Ehren und Würden.

## §. 407.

Da nun der Wille durch den Verstand bestimmt wird, und die Handlungen des Menschen Aeuſserungen seines Willens sind, so kann es nicht feh-

len, daſs die Handlungen des Wahnsinnigen von den Vorschriften der gesunden Vernunft und der moralischen Verpflichtungen abweichen. Der Wahnsinnige ist daher auſser Stande sich selbst vorzustehen, dem Staate Dienste zu leisten und wird seinem Mitbürger durch gesetzwidrige Handlungen, deren moralischen Werth er einzusehen unfähig ist, lästig und gefährlich; er muſs daher in seiner Freiheit eingeschränkt, und unter Vormundschaft gesetzt werden, indem er selbst für seine Handlungen nicht responsabel ist a).

a) Die Rechtsgelehrten nennen einen Wahnsinnigen *mente captus* und setzen von ihm voraus, daſs er die Folgen seiner Handlungen einzusehen unfähig ist. Diese Voraussetzung erschöpft indessen den Begriff des Wahnsinns nicht. (Oft ist sehr viel System im Wahnsinne solcher Unglücklichen. So erzählt Simond Bemerkungen über England, übers. v. Schlosser 2. B. einen, in einem von Quäkern bei York errichteten Irrenhause, beobachteten Fall, seltsamer Art. Eine junge, kraftvolle Wahnsinnige warf in einem Streite mit einer Magd des Hauses, diese nieder, kniete ihr auf die Brust, und wollte sie erwürgen, indem sie erklärte, wenn dieses geschehe, könne man sie nicht bestrafen, weil sie wahnsinnig sey. R. Das K. Preuſs. Landrecht verordnet, daſs Blödsinnige und Wahnsinnige, aus ihrem Vermögen für den von ihnen gestifteten Schaden haften sollen. Th. 1. Lit. 6. §. 41. Gr.)

## §. 407. b.

In der Civil- und Criminalpraxis kommen oft Fragen über zweifelhafte Gemüthszustände vor. Zu jenen gehören: ob der Mensch ein gültiges Zeugniſs ausstellen, Contracte abschlieſsen, testiren, sein Vermögen verwalten, ein Amt versehen, heirathen könne, u. s. w., zu diesen: ob ihm ein begangnes

Verbrechen, als solches, zugerechnet werden könne a). Gr.

a) Hieher gehört der Fall in den Salzb. med. chir. Zeit. Ergänz. B. 13. S. 337. P. und C. C. Schaumann, Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1792. 8. Gr.

## §. 408.

Um Geistesverirrungen, welche sowohl zu den verhehlten, als zu den vorgeschützten a) und zu den angeschuldigten Krankheiten zu rechnen sind, zu beurtheilen, mufs von den Gerichten das Gutachten der Aerzte eingeholt werden, da der Wahnsinn mehrentheils mit Gebrechen des Körpers zusammenhängt, oder vielmehr das Hauptsymptom einer körperlichen Krankheit ist b).

a) Monteggia werkw. gerichtl. Fall einer für simulirt gehaltenen Manie, in Harles und Ritter neuem Journ. d. ausl. med. chir. Liter. 5. B. 1. St. Perfect a. a. O. S. 194. Pyl Aufs. u. Beob. Samml. 4. S. 196. Horn über d. Gemüthszustand eines für blödsinnig gehaltenen Mädchens, in dessen Archiv 1817. März. v. Könen in Rust's Magaz. 3. B. 1. H. R.

b) S. meine gerichtl. med. Abh. I. p. 72. Die Königl. Preufs. allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 38. §. 6. hat festgesetzt, dafs sowohl in Civil- als Criminalfällen die Untersuchung des Gemüthszustandes, wenn sie zweifelhaft ist, von zwei Aerzten, deren einen das Gericht, den andern die Anverwandten des angeblich Wahnssinnigen wählen, unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten geschehen soll. Eine treffliche Anordnung; wenn nur alle praktische Aerzte und Regimentswundärzte in diesem Fach der ger. AW. die erforderliche Gewandtheit besäfsen. (Und wenn nicht, durch den Unverstand der Menschen, oft das Trefflichste zu Grunde ginge. Ich bin selbst Zeuge einer sogenannten Gemüthszustands-Untersuchung gewesen, bei welcher die Kranke, eine Polin, nur ihrer Muttersprache mächtig, diese aber den Aerzten und der Gerichtsperson, auch dem Protocollanten unbekannt war. Eine andre Wahnsinnige diente als Dollmet-

scherin. Hier wäre offenbar nur der Form gehuldigt, hätte mein Verhältnifs mir nicht gestattet, den Unfug zu verhindern. R.)

## §. 409.

Der Wahnsinn zerfällt fürs erste als Geschlecht in zwei Hauptgattungen a); den Blödsinn (*fatuitas, mentis imbecillitas*), und den Wahnsinn im strengeren Verstande (*delirium*). Den Blödsinn bezeichnet eine verhältnifsmäfsige Unvollkommenheit der Seelenkräfte, Mangel an Begriffen, Gedächtnifs und Beurtheilungskraft. Das *Delirium* hingegen setzt falsche Vorstellungen und daher rührende Verkehrtheit der Begriffe, unordentliche Phantasie und inconsequente Urtheile und Handlungen b) voraus.

a) Wenige Schriftsteller haben diese zwei Hauptgattungen des Wahnsinnes, die doch wesentlich von einander verschieden sind, unterschieden. P ZACCHIAS *Quaest. M. L. Lib. II. Tit. I. Qu VII.* handelt sehr ausführlich vom Blödsinn. Andere aber gedenken seiner kaum mit einigen Worten s. HEBENSTREIT *Anthrop. med. for. Sect. II. Cap. IV.* §. 19. TEICHMEYER *Cap. XII. Q.* 3. *p.* 137. u. a. m.

b) GAUBIUS *Inst. Pathol. med* §. 752. CRICHTON a. a. O. (Das römische Recht theilt die Wahnsinnigen, *dementes*, in *mente captos* und *furiosos*, s. SCHMALZ Handb. d. röm. Rechts und THIBAUT Syst. d. Pandectenrechts §. 192.; das Königl. Preufs. Landrecht unterscheidet Blödsinnige, Wahnsinnige und Rasende; der Code NAPOLÉON giebt Jmbécillité, Démence und Fureur als verschiedne, doch nicht gehörig bestimmte Formen der Krankheit an. Gr.)

## §. 410.

Der Wahnsinn (*delirium*) ist hiernächst fieberhaft oder chronisch. Jener ist kurzdauernd (*d. acutum*), dieser lange anhaltend (*d. chronicum*). Zwar

hat der fieberhafte a) Wahnsinn eben dieselben rechtlichen Folgen, wie der chronische; doch ist der letztere eben darum, weil er länger anhaltend ist, der nähere b) Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Und in so fern derselbe in gesetzwidrige Handlungen ausbricht, welche es nothwendig machen, den Kranken seiner natürlichen Freiheit zu berauben, so wird er auch zum Gegenstande der medicinischen Polizei.

a) Der fieberhafte Wahnsinn ist nach Beschaffenheit des Fiebers still oder heftig: In beiden Fällen aber ist der Wille nicht frei und die Frage: ob ein Fieberkranker während dem Irrereden testiren könne, wird mit Recht verneint s. *Zittmann Cent. V. Cas.* 81. und *Valentin Pand. P. I. S. I. C.* 6. Daher ich auch das Urtheil der medicinischen Fakultät zu Helmstädt, Fabricius Samml. Cas. XIII. welche einen von einem verstorbenen, der viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem *lucido intervallo* geschrieben, für gültig erklärte, nicht billigen kann. Vergl. Nasse über d. sogen. bewufstlosen Zustände in verschiednen Krankheiten, in Horn's Archiv 1817. März. R.)

b) Häufiger, schon darum, weil er anhaltend ist und die Geduld der Menschen ermüdet. R.

## §. 411.

In Rücksicht der Grade kann der chronische Wahnsinn wieder in drei Untergattungen eingetheilt werden. Oft geht vor demselben die Melancholie her, ein Zustand der Seele, in welchem sie sich mit traurigen Bildern und Gedanken beschäftigt, und der früher oder später in den wahren Wahnsinn, als den zweiten Grad übergeht a). Wenn nun aber zuletzt der Wahnsinn in heftige Handlungen ausbricht, so wird dieser höchste Grad der Krankheit zur Raserei (*mania*).

a) Vielfältig und beinahe bei allen Schriftstellern wird das Wort Melancholie — zu teutsch die schwarzgallichte Krankheit — für den Zustand des Wahnsinns gebraucht; aber mit Unrecht. Zwar schweben schon dem Melancholischen traurige Bilder vor der Seele, und seine Phantasie ist zu geschäftig, um es ihm daran fehlen zu lassen; allein die Beurtheilungskraft ist darum noch nicht irre geführt. Bald aber geschieht auch dies, und dann ist der Wahnsinn da. Den Weg zur Melancholie bahnt die Hypochondrie, eine entfernte Ursache vieler Geistesverirrungen.

## §. 412.

Auch der Blödsinn hat seine verschiedene Grade, und ungeachtet diese schwer zu bestimmen sind, so kann man doch füglich deren drei annehmen, wovon der erste an jene Beschränktheit des Verstandes gränzt, die man so oft bemerkt, ohne daſs diese Einfältigen zu den Blödsinnigen gerechnet werden können. Je weiter aber ein erwachsener Mensch in die Jahre der Kindheit zurück gesunken ist — oder auch sich in der Bildung seiner Seelenkräfte nie über dieselben erhoben hat, desto gröſser ist der Grad seines Blödsinnes [a]); und nach diesem Maasstabe ist auch der zweite und der dritte [b]) Grad des Blödsinnes zu bestimmen [c]). (Die Dummheit charakterisirt sich durch langsames, treues Gedächtniſs, Auffassen einzelner Ideen, Beschränkung der Aufmerksamkeit auf einzelne Gegenstände, Unbedachtsamkeit im Handeln, Dreistigkeit im Umgange, Selbstgeschwätzigkeit. Gr. Wie schwer sie vom Blödsinne zu unterscheiden sey, wenn man ihren höchsten Grad mit dem niedrigsten des letzten zusammenhält, leuchtet Jedem ein. R.)

a) P. Zacchias, der vom Blödsinn sehr gründlich handelt, nimmt zwei Gattungen desselben an, deren Unterschied ebenfalls nur blos in dem mehr oder weniger besteht a. a. O. Er hält dafür, man könne die Blödsinnigen heirathen lassen, welches ich indessen den im hohen Grade Schwachsinnigen nicht gestatten möchte. Doch giebt es Fälle, wo das Heirathen nachgegeben werden kann. So wurde auf meinen Antrag einem im mindern Grade blödsinnigen Mann das Heirathen, ungeachtet des Widerspruchs seiner Anverwandten, gestattet. Die Gerechtigkeitspflege scheint diesen Unterschied der Grade des Blödsinns nicht zu kennen und hat nur einen Maasstab für die Blödsinnigkeitserklärung. Daher entstehen aber bisweilen Schwierigkeiten in Rücksicht der bürgerlichen Folgen dieser gerichtlichen Handlung, welche nur durch eine genauere Erörterung des obwaltenden Grades des Blödsinns beseitiget werden können.

b) Bei den im dritten Grade Blödsinnigen liegt — zwar nicht immer, aber sehr oft — ein Naturfehler oder eine fehlerhafte Organisation des Hirns zum Grunde, s. Bucholz Beitr. III. S. 117., wie z. B. bei den Cretinen. Diese Unglücklichen führen mehrentheils ein trauriges, blos animalisches Leben. — (Su i gozzi e sulla stupidità, che in alcuni paesi gli accompagna; tentativi di Vinc. Malacarne. Torino. 1789. J. F. Ackermann üb. die Cretinen, eine besondre Menschenabart in den Alpen. Gotha 1790. Schlegel Reise durch einige Theile vom mittägl. Deutschland und dem Venetianischen. Erf. 1798. Gr. F. C. Fodéré sur les crétins et le crétinisme a. d. franz. übers. v. Lindemann. Berl. 1796. Jos. und Karl Wenzel üb. d. Cretinismus. Wien 1802. 8. A. C. Iphofen der Cretinismus, philos. u. medic. untersucht. Dresden 1817. 8. Fr. Benj. Osiander in den Götting. gel. Anz. 1817. Nr. 132. S. 1316. ff. R.) — Man muſs indessen mit dem Blödsinne nicht die Amnesie verwechseln, welche oft die Folge hitziger Krankheiten ist. (Nach einer heftigen Kopfverletzung, welche ein Reisender durch Umwerfen des Wagens erlitt, vergaſs er seine Reise und seinen Namen. Ein Zufall führte ihm, lange nach der Heilung, den letzten auf einer Visitencarte vor die Augen, und er war geheilt. Ein junger Arzt hatte in einem *Typhus* die ganze Medicin rein vergessen, und war in Verzweiflung. Allmählich fand sich aber alles wieder. R.)

c) Klarer mögte diese Lehre wohl werden, wenn man die Gemüthskrankheiten folgendermaſsen unterschiede:

1. nach

1. nach dem krankhaften Zustande des Gemüthes. a, *Amentia*, Wahnsinn, fehlerhafte Richtung der Seelenkräfte, entweder als Symptom eines Fiebers eintretend, und mit diesem vorübergehend, oder als idiopathische Krankheit. Im letzten Falle heifst die Krankheit α, *Mania*, Tobsucht, Raserei, wenn der Kranke ein wüthendes, furchtloses, zerstörungssüchtiges und boshaftes *delirium* hat, mit Aeufserungen ungewöhnlich grofser Muskelkraft; β, *Moria*, Narrheit, wenn er sich mit ungereimten Albernheiten beschäfftigt, ohne sich und andern gefährlich zu seyn; γ, *Melancholia*, Tiefsinn, wenn er unter betrübenden Vorstellungen, menschenscheu, mehrentheils des Lebens überdrüssig, mehr sich als andern gefährlich ist. b, *Fatuitas*, *imbecillitas*, Blödsinn, höchst unvollendete, oft nicht begonnene Ausbildung und Bildungsfähigkeit der Verstandeskräfte. 2. nach dem Verlaufe der Krankheit; sie ist bald anhaltend, so dafs der Kranke nie zum Bewufstseyn kommt, bald wechselnd, so dafs die Verwirrung mit klarem Bewufstseyn (*intervalla lucida*) abwechselt, zuweilen periodisch und sogar typisch. 3. nach dem Umfange der krankhaften Erscheinungen, indem sich die Verwirrung bald über alle den Kranken berührende Gegenstände ausbreitet, bald sich auf gewisse Vorstellungen beschränkt, welche fixe Ideen heifsen. Man nennt diesen Zustand wohl *vesania circa unam rem.* R.

## §. 413.

Noch hat uns die praktische Zergliederungskunde die nächste Ursache des Wahnsinnes nicht zu entdecken vermogt. Sollte sie in einer Verderbnifs der Hirnhöhlen-Feuchtigkeit zu finden seyn a)? Oder in einer gewissen Erregung oder Einschrumpfung des Hirns? Von diesen Vermuthungen hat sich noch keine bestätigt. Wahrscheinlich ist auch die bei einigen Wahnsinnigen angeblich beobachtete Härte, die bei andern gefundene Weichheit und das verminderte Gewicht des Hirns b) mehr Wirkung als Ursache der Krankheit. So wie auch die Un-

empfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel und der Haut gegen Kälte und Blasenpflaster Symptome dieser Krankheit sind, die sich zwar oft, aber doch nicht immer einfinden.

a) Dies müfste man vermuthen, wenn sich Sömmerring's Entdeckung bestätigte. (Ueber das Organ der Seele, Königsb. 1796. 4. m. K. Gr. Die Sache ist jetzt so ziemlich vergessen R.). Was sich dafür sagen läfst, habe ich in der kleinen Schrift: Ueber den menschl. Kopf etc, p. 69. ff. angeführt.

b) Nach Bonnet *Sepulcr. anat.* hat sich besonders der berühmte Morgagni *de sed. et caus. morb. epist. VIII. 2. sqq. ep. LXI. 8. etc.* damit beschäfftigt, den Zustand des Hirns bei Wahnsinnigen zu untersuchen, und nach ihm der zu früh verstorbene Greding. Diese Untersuchungen haben jedoch bis jetzt noch wenig Ausbeute gegeben, s. ger. med. Abhandl. I. p. 98. ff. (Wie wir überhaupt von den nächsten Ursachen der Krankheiten nicht viel wissen, so geht es auch hier, und unsere Bemühungen sind zwiefach fruchtlos, da uns die Anatomie und Physiologie des Hirns einerseits noch so viel zu fragen übrig lässet, andrerseits wir über das Psychische fast nichts mit Gewifsheit wissen. Auch sind wohl die mehrsten Untersuchungen über diesen Gegenstand nicht nach ganz richtigen Prämissen angestellt. Doch finden sich in vielen Fällen im Hirne Gemüthskranker organische Fehler, oft freilich auch in andern Theilen des Körpers, z. B. im Unterleibe, oft sind dergleichen vorhanden, ohne Gemüthskrankheit, und oft ist sie zugegen gewesen, ohne dafs sich irgend eine Spur organischer Verbildung wahrnehmen lässet. Billig sollte kein Leichnam eines Gemüthskranken, ohne secirt zu seyn, beerdigt werden. Was könnten unsre Irren-Anstalten leisten, wenn sie wollten! Neuerlich hat Nasse in Horn's Archiv Jul. 1817. das Herz, als dasjenige Organ, welches bei Untersuchungen über diesen Gegenstand besondre Aufmerksamkeit verdient, zu schildern gesucht. Am glücklichsten scheint mir bisher noch der fleifsige Spurzheim gewesen zu seyn. R.)

## §. 414.

Aber die entfernten Ursachen sind bekannter. Vorbereitende sind: angeerbte Disposition a), eine

fehlerhafte Bildung des Schädels oder einzelner Theile des Hirns, ein reizbares Temperament, ausgestandene schwere Krankheiten; besonders Epilepsie und andere Nervenkrankheiten, Schwäche und Reizbarkeit des Nervensystems; übermäſsige Anstrengung der Geisteskräfte b); Schlaflosigkeit, allzu häufiger Beischlaf oder Selbstbefleckung, übertriebene Strenge in der Erziehung, Misbrauch narkotischer Gifte; öfterer Schreck, selbst das höhere Alter u. dergl. c); Einige dieser Ursachen machen mehr zum Blödsinn geneigt, andere mehr zum Wahnsinn d);

a) Merkwürdig genug ist die von SIMOND a. a. O. gegebene Uebersicht der Erblichkeit dieser Krankheit in den vornehmen Familien Groſsbritanniens. Unter den 8 Schottischen Herzogsfamilien scheinen 3; unter den 35 Grafenhäusern, 11 erblichen Wahnsinn zu haben: von den Englischen Herzogsfamilien sind nur 3 mit diesem Uebel behaftet. Ein furchtbares Beispiel dieser Art, ist die Raserei eines Franzosen; Namens THESUS; welcher der Ermordung seines Sohnes angeklagt; als wahnsinnig erkannt wurde. Sein Vater war blödsinnig gewesen, er selbst in seiner Kindheit schwach am Verstande. Ihn heilte die sorgsame Pflege einer zärtlichen Gattin; allein Gefangenschaft; und nachher folgende Trunksucht erneuerten sein Uebel, machten ihn Anfangs eifersüchtig; vertrieben seine Frau von ihm, und brachten ihn; als er den eingebildeten Entführer seiner Frau suchte, und sein 5jähriger Sohn ihm darüber keine Auskunft geben konnte; dahin; diesen unter zweistündigen Quaalen; mit einem Messer zu ermorden. Auch seine Tanten wollte er tödten, verwundete deren Mädchen mit einem Säbel; widersetzte sich den Gerichten, und konnte nur mit List gefangen werden. S. Preuſs. Vaterlandsfreund 1812. Nr. 74. S. 303. R.

b) Wie die betrübenden Beispiele von LINNÉ, L. EULER, KANT, PLATNER u. a. beweisen. Es gehört hieher auch das unglückliche Schicksal des trefflichen Künstlers MÜLLER; welcher ein Opfer seiner Anstrengung bei seiner Bearbeitung des Kupferstichs von RAPHAEL'S bekannter Madonna della Gloria geworden ist. R.

c) Es erfordert weder meine Absicht, noch gestattet es der Raum, hierüber weitläufiger zu seyn. Unter den oben §. 406. Not. a. angeführten Schriftstellern haben sich besonders durch eine lichtvolle Darstellung der Ursachen des Wahnsinns ausgezeichnet Arnold, Dufours, Crichton, Pinel u. a. m.

d) Durch ein Gesetz im allgem. Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 801. wird auf vorsätzlich einem Menschen beigebrachten Wahnsinn die Todesstrafe gesetzt. Ich war sonst geneigt, an der Möglichkeit dieses Verbrechens zu zweifeln; durch einige Thatsachen bin ich indessen mehr davon überzeugt worden, s. meine gerichtlich-med. Abh. I. p. 97. ff.

## §. 415.

Die gelegentlichen Ursachen sind entweder psychische oder körperliche, und diese entweder idiopathisch oder consensuell. Unter allen Theilen des Körpers hat der Unterleib den mächtigsten Einfluſs auf den Zustand der Seele, und die Hypochondrie, als die Vorgängerin der Melancholie, oder vielmehr ein minderer Grad derselben, hat, wie ihre Benennung zeigt, ihren Ursprung und Sitz im Unterleibe. Bei Personen weiblichen Geschlechts verursacht bisweilen eine besondere Idiosynkrasie während der Schwangerschaft einen eben so lange dauernden Wahnsinn a).

a) Hierüber hat die med. Fakult. zu Halle ein Gutachten ausgestellt s. *Alberti Tom. V. Cas.* 31. das indessen den Gegenstand nicht erschöpft. Die Anfrage ist von dem *Defensor* einer Diebin, die er gern mittelst eines Gutachtens über die Möglichkeit, daſs eine Schwangere mit einer Sucht zum Stehlen befallen seyn könne? von der Strafe befreit hätte. Uebrigens leidet es wohl keinen Zweifel, daſs die Schwangerschaft, die Quelle so mancher ungewohnter Zufälle, auch mit einer Störung der Sinne und dem zufolge mit einem Hang zum Stehlen begleitet seyn kann. Doch ist der Fall äuſserst selten. (Gruner kannte eine Frau, bei welcher

diese in der Schwangerschaft beginnende Stehlsucht habituell geworden war. S. 4te Ausg. §. 439. Note a. Einen Fall von wahrscheinlicher Simulation dieses Zustandes erzählt J. F. S. Worbe in Leroux Journ. de médéc. chirurgie et pharmacie T. 32. Avril 1815. Bald nach begangnem, und mit *Pica gravidarum* entschuldigten Diebstahle, fiel die angeblich Schwangere vom Pferde, und gab vor abortirt zu haben. Die Atteste der Hebamme und des Officier de santé waren unvollständig, und die anfänglich auf 1 Jahr Zuchthaus festgesetzte Strafe wurde bei Appellation in 6 Tage Gefängniſs verwandelt. Unläugbar bringt dieser Zustand die seltsamsten Störungen hervor, allein in den mehrsten Fällen ist deren unwiderstehliche Aeuſserung Product der Ungezogenheit der Schwangern. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Schwangere sich für 5 Thaler einen Bissen aus dem weiſsen Arme eines Fleischergesellen erkaufte, und recht tüchtig zubiſs, was der arme Schelm nicht erwartet hatte. Die Schlesischen Unterhaltungsblätter 1810. Nr. 40. S. 168. erzählen ein noch ärgeres Beispiel. Eine schwangere Frau zu Pietenburg, schlachtete im Jahre 1553 ihren Ehemann, und verzehrte eine Hälfte; die andere salzte sie ein. Nach ihrer Entbindung gestand sie den Mord, und entschuldigte sich mit *Pica*. Sie wurde eingemauert. In Spanien wird dieser Zustand so geachtet, daſs, als eine Schwangere verlangte den König zu sehen, sich dieser ihr so lange zeigte, bis sie ihren Wunsch vollständig befriedigt hatte. S. Hoffbauer über die Gelüste und ihren Einfluſs auf rechtliche Zurechnung. Im neuen Archiv d. Crimin. Rechts 1. B. 4. St. Es kommen auch unter andern Umständen dergleichen Gelüste vor, welche sich nicht wohl anders als durch Wahnsinn erklären lassen, so wie die entgegengesetzten, bis zu Aeuſserungen der Wuth führenden Idiosynkrasieen. Elis. Bathóry ermordete aus bloſsem Vergnügen am Morde und an fremdem Schmerze, mehrere hundert Menschen. S. von Mednyanszky in Chr. K. André Hesperus 1812. Oct. Ein Landmann in der Gegend von Augsburg, hatte bei dem mildesten Charakter, einen unwiderstehlichen Trieb Blut zu sehen, und war daher bei jeder Execution, jedem Viehschlachten, jeder chirurgischen Operation gegenwärtig. Dabei aſs er Kreide und Kalk. Von Suwarow erzählt man, daſs er ohne heftige Zufälle nicht habe sein Bild im Spiegel sehen können. Joh. Chr. Naumann kam im Anfange des vorigen Jahrhunderts, wegen Feuersgefahr in seiner Wohnung, zu Leipzig in Untersuchung.

Man fand in seinem Zimmer 2 Ellen hohen Unrath, rohes und gedörrtes Aas bis zu 22 Karren, oder 191 Tragkörben voll, von Hunden, Katzen, Hühnern, Schaafen, Gänsen, allerlei Vögeln, Pferdeköpfen und andern Knochen, Gerippen, Thierfellen, Kuhhörnern, alten Fischen, aufgespiefsten Kröten, Federn, Wolle, Haaren, Schnecken, Muscheln, Eicheln, Tannzapfen, Scherben von Glas, Steingut, Porcellan, Thon, Ofenkacheln, Schiefer, Gyps, thönernen Pfeifenstücken, Blech, Lappen, Lumpen von Kleidern, alten Perücken, unter andern 40 alte Besen, auch Wanzen, Flöhe und Läuse in Menge. Im Bette allein steckten 14 Tragkörbe voll Schutt, Stroh und Steine. Ein solches Museum legt nur ein Wahnsinniger an, auch kam der fleifsige Sammler in Gewahrsam. R.)

## §. 416.

Vorzüglich aber sind es heftige Leidenschaften, wodurch die Seelenkräfte in Unordnung zu gerathen pflegen; und unter denselben vor allen der Geschlechtstrieb, wenn er auf einen Gegenstand gerichtet ist und unbefriedigt bleibt a). Keine von allen Ursachen des Wahnsinnes ist so allgemein wie diese, zwar vielfältig bei dem männlichen Geschlechte, aber noch öfter bei dem weiblichen, und sehr oft schwer zu erforschen b).

a) Eine gräfsliche Geschichte dieser Art erzählen Ziegler und Sleidan. Ein junger Bauer in einem Böhmischen Dorfe liebte ein Mädchen so heftig, dafs er mehrere Male geäufsert hatte, er werde sie noch auffessen. Als nun am Morgen nach der wirklich vollzognen Hochzeit, die jungen Leute des Dorfes das neue Ehepaar wecken wollten, so vernahmen sie vor der verschlossenen Thüre ein lautes Schmatzen, welches auf ihr Zurufen nicht schwieg. Auch antwortete ihnen niemand, sie sprengten also die Thüre, und fanden den Rasenden beschäfftigt, seine junge Frau zu fressen. Ein Theil der Arme und des Busens war bereits verzehrt, er liefs sich durch Zurufen nicht stören, schlug, als man ihn wegzureifsen versuchte, wüthend um sich, und wurde, da man ihn nicht unterbrechen konnte, auf der Leiche erschossen. R.

b) Dies habe ich schon anderwärts s. Pyl Mag. der ger. Arzneikunde II. p. 773. angemerkt. Pyl schreibt es ebend. dem häufigen Lesen der Romane zu; ich glaube aber, der Grund dazu liege schon in der weiblichen Natur. Der Ausbruch der Leidenschaft ist desto heftiger, je länger die Verliebte sie in ihrem Busen verborgen hielt, auch übertrifft beinah überall die Anzahl der weiblichen Irren, die der männlichen. Uebrigens sind die Nymphomanie, die Manntollheit u. dgl. als Krankeiten aus eben derselben Quelle bekannt.

## §. 417.

Unter die psychischen Ursachen des Wahnsinnes gehören ferner Stolz, gekränkte Ehrliebe, Sehnsucht nach dem Ersatze eines erlittnen Verlustes, (ungebändigte Habsucht a) und Geiz R.), Müſsiggang und beständiges Sinnen auf einen Gegenstand b), vor vielen andern schwärmerische Religionsbegriffe c). Unter die physischen rechnen wir noch habituell gewordne Trunkenheit, organische Fehler, als Folgen von Kopfverletzungen, versetzte Krankheitsmaterien, z. B. zurückgetretne Gicht d), Milch, (Hämorrhoiden e), fehlerhaft behandelte Krankheiten f), den Entwickelungsproceſs g), den Hunger h) R.) u. a. m. Ob auch der Biſs des tollen Hundes i)?

a) Die Geschichte des Pfarrers Tinius, zu Poserna in Sachsen, welcher zweier Mordthaten in einem solchen Grade verdächtig gefunden würde, daſs man ihn seines Amtes feierlich entkleiden muſste, und von dem man behauptete, er habe nur deſshalb gemordet, um seiner Wuth Bücher zu besitzen, Genüge zu leisten, gehört hieher. Wirklich zählte seine Bibliothek 30,000 Bände. S. D. Joh. Ge. Rosenmüller's Rede bei der öffentlichen Degradation des u. s. w. Tinius. Leipz. 1814. 8. R.

b) Daher die vielen Menschen, welche durch das Bestreben die Quadratur des Zirkels, oder das *Perpetuum mobile*, oder die Universalarznei u. dgl. zu erfinden,

gemüthskrank werden. Hieher gehört der merkwürdige Fall von GIANNI TINA, einem Schuhflicker zu Mailand, welchen CARLO GOZZI Opere. Firenza 1774. 8. T. 8. p. 374. ff. erzählt. Er war früher Bedienter eines Gerichtsschreibers gewesen, und hatte da die Wuth zu processiren bekommen. Anfangs schlachtete er seine Hühner und Katzen, nach Urtheil und Recht, indem er Klagen, Protocolle, Defensionen und Urtheile über sie schrieb, die letzten publicirte und vollzog. Nachher führte er alle Processe von Mördern und andern Verbrechern für sich, sprach manche los, verurtheilte andre zum Tode. Traf er im letzten Falle nicht mit dem Gerichte zusammen, so lauerte er dem von ihm zum Tode Bestimmten auf und erschoſs ihn. So hatte er mehr als 30 Menschen ermordet, als die Sache zur Sprache kam, und man ihn einsperrte. R.

c) Darum finden wir in allen Irrenhäusern Menschen, welche sich für eine Person der Gottheit, einen Engel, Heiligen oder dergl. halten, oder mit Geistern umgehen, von ihnen gequält werden u. dgl. Hieher gehört der oben §. 238. erzählte Fall von MATHIEU LOVAT. Eine Bauerfrau aus Paderborner Senne ermordete mit Hülfe ihres 17jährigen Sohnes, ihren Ehemann, nachdem sie, wie sie selbst gestand, die ganze Nacht vorher zu Gott gebetet hatte, um Stärke zur Ausführung ihres Vorhabens. S. HARTLEBEN's Fama 1817. April. Nr. 49. S. 196. R.

d) Daſs dieſs eine Ursache des Wahnsinnes seyn könne, kann ich durch zwei Beispiele bestätigen. Ich kenne noch jetzt einen Mann im Hospital, welcher viele Jahre lang bald ein lustiger, bald ein sehr bösartiger Wahnsinniger war. Jetzt leidet er an der Gicht und von dieser Zeit an ist sein Wahnsinn gänzlich verschwunden. (Dahin gehört auch die *Mania puerperarum*, welche ich zweimal mit lichten Zwischenräumen und zugleich mit der fixen Idee gesehen habe, daſs die Kranke ihren Ehemann und ihr Kind ermorden müsse. KLEIN in HUFELAND u. HARLES Journ. d. prakt. Heilkunde 1815. Sept. S. 65. ff., erzählt die Geschichte einer Frau, welche schon mehrere Male schwanger gewesen war, jedesmal viel gelitten, den Tag ihrer Entbindung immer genau bestimmt und durch Convulsionen erschwerte Niederkunften gehabt hatte. Als ihr in ihrem 40sten Jahre die Regeln ausblieben, bekam sie, in der festen Ueberzeugung, sie sey schwanger, alle sonst in diesem Zustande erlittenen Zufälle, auch solche, welche dem Willen nicht unterworfen

sind, z. B. eine sogenannte Speckhaut auf dem Blute, und an dem von ihr bestimmten Tage, Convulsionen und Wehen. KLEIN, und ein von diesem zugerufener Geburtshelfer, überzeugten sie endlich, daſs ihre Schwangerschaft eingebildet sey, und nun hörten alle Zufälle auf. R.)

e) Dahin gehört die Geschichte der Visionen FR. NICOLAI's. S. BIESTER's n. Berlin. Monatsschrift 1799. Mai. S. 321. ff. HUFELAND's Journ. d. prakt. Heilk. 5. B. Nr. 4. S. 905. ff. R.

f) Ein Dorfbader bekam beim Rasiren jedesmal den Einfall, seinem Clienten den Hals abzuschneiden, und konnte sich nur durch Wegwerfen des Messers und Weglaufen retten. Die Ursache war ein durch Arsenik unterdrücktes Wechselfieber. S. ADALB. FR. MARCUS Ephemerid. d. Heilk. 3. H. R.

g) Auſser HENKE's vorzüglich fleiſsiger Bearbeitung dieses Gegenstandes, Abhandl. 3. B. vergl. FR. BNEJ. OSIANDER über die Entwickelungskrankheiten in der Blüten-Jahren des weibl. Geschl. Göttingen 1817. 8. C. P. FISCHER in HUFELAND und HARLES Journ. der prakt. Heilk. 1811. 10. St. S. 75. ff. Ein in vorübergehender Wuth begangner Mord, war wahrscheinlich Folge eines Entwickelungsleidens. R.

h) Ein schreckliches Beispiel von dem was der Hunger für Zerstörungen im Gemüthe bewirken kann, bot der Rückzug der Franzosen aus Ruſsland im Jahre 1812 dar. Allein noch fürchterlicher sind die Bilder, welche folgende Schrift uns vorführt: J. B. H. SAVIGNY observations sur les effets de la faim et de la soif éprouvés avec le naufrage de la frégate du Roi, la Méduse. à Paris 1818. 8. R.

i) Dies bejaht die med. Fakult. zu Leipzig, *ZITTMANN Cent. IV. Cas.* 63. So müſste aber die Wasserscheu eine Gattung von Wahnsinn seyn! (Das wohl nicht, allein die Störung im Gemüthe der Kranken hat unbedingt die nämlichen Folgen in Ansehung der Zurechnungsfähigkeit, als Wahnsinn. R.)

§. 418.

Nach der Verschiedenheit dieser Ursachen, deren oft mehrere zusammen wirken, nach dem Grade ihrer Wirksamkeit, und der bei dem eigentlichen

Wahnsinne mehrentheils herrschenden ausschliefslichen Vorstellungen modificirt sich derselbe zu mehrern Arten (*species*) und Unterarten (*varietates*) eines einzigen Krankheitsgeschlechts (*genus*). Da nun die Unterarten sich beinah bis ins Individuelle vervielfältigen, so bleiben wir bei den Arten stehen, von welchen wir diejenigen, die uns und die Rechtsgelehrten am nächsten interessiren, hier anführen werden a).

a) Wäre es meine Absicht mich auf die Untersuchung einzulassen, welches die beste Eintheilung der verschiedenen Arten des Wahnsinns sey, und ob die Philosophen bei diesem Geschäft glücklicher, als die Aerzte — oder diese glücklicher als jene waren? so hätte ich hier ein weites Feld vor mir. Eine solche Untersuchung aber würde uns wenig Nutzen gewähren s. meine gerichtl. med. Abhandl. I. S. 90. ff. Wir wollen uns vielmehr an der Hand der Erfahrung umsehen, welche Arten von Wahnsinn der gerichtliche Arzt am öftersten zu beurtheilen hat. (Klose ger. Phys. §. 49. S. 175. ff. hat eine scharfsinnige, aber schwerlich dem Gerichte genügende Eintheilung zu geben versucht. R.)

## §. 419.

Diese sind: der verliebte Wahnsinn, welcher durch fehlgeschlagene Liebe entstand. Mit diesem ist am nächsten der Wahnsinn aus Eifersucht verwandt, dessen Grund schon aus der Benennung erhellet; der stolze Wahnsinn, der den Kranken zu Vorstellungen von eingebildeter Gröfse verleitet; der heftig wollende Wahnsinn, der durchaus keinen Widerspruch verträgt a),

a) Von Beispielen dieser Arten von Wahnsinn die mit unter tragicomisch genug sind, wimmeln die Schriftsteller. S. Arnold, Perfect, Pyl in allen Bänden

seiner Aufsätze, wo er den Gemüthszustandes-Untersuchungen einen eigenen Abschnitt widmet — u. a. m.

§. 420.

Ferner: der Wahnsinn aus Lebensüberdrufs, welcher sehr oft zu Selbstmord oder zu Mordthaten verleitet; er ist oft die Folge erlittener Unglücksfälle oder Kränkungen a), oft auch die Folge oder der Gefährte des religiösen Wahnsinns, beinahe des hartnäckigsten von allen b); dieser entsteht aus der übertriebenen Furcht vor den göttlichen Strafgerichten, artet aus in Verzweiflung an der Gnade Gottes und der ewigen Seligkeit, und erzielt, wie der vorige, sehr oft Selbstmord oder Menschenmord.

a) Davon findet man Beispiele bei *Alberti I. P. M. Tom. II. Cas.* 13., bei Bucholz Beitr. B. II. 53., bei Pyl in den Abschnitten seiner Aufsätze und in meiner ger. med. Bibl. B. II. 4. S. 80. ff. Die Bemerkung, welche ich irgendwo über dieses Gutachten gelesen habe, dafs keine körperliche Ursache des Wahnsinns angeführt werde, hat ihren Grund in dem Vorurtheile, dafs der Arzt immer einen körperlichen Grund des Wahnsinnes aufzufinden verpflichtet sey.

b) Aber auch wieder in den mancherlei damit befallenen Subjekten sehr von einander abweichend. B. Fawcett über Melancholie, besonders über d. sogenannte religiöse Melancholie. Leipz. 1785., so wie auch Beobachtungen über Melancholische. Leipz. 1799. verdienen hierüber gelesen zu werden, und unter den Gutachten über religiösen Wahnsinn, die ich kenne, zeichnet sich besonders eins von Hensler durch seine Vortrefflichkeit aus; s. Scherf's Archiv S. 155. ff. Oft schaffen sich religiöse Schwärmer selbst zu göttlichen Geschäftsmännern um; sie haben Geister zu befehlen u. dgl.

§. 421.

Der periodische Wahnsinn. Indem wir hier den Pathologen die Bestimmung der Ursache der pe-

riodischen Wiederkehr mancher Krankheiten überlassen, bemerken wir nur, dafs es auch Wahnsinnige giebt, deren Anfälle zu gewissen Stunden, über den andern Tag, alle zwei Monate, alle Jahre u. s. w. einmal wieder kommen [a]). Und dann auch der Wahnsinn in Rücksicht auf gewisse Gegenstände; mit welchem diejenigen behaftet sind, welche nur in Rücksicht eines einzigen Gegenstandes verkehrte Begriffe haben und verkehrte Urtheile fällen, im übrigen aber mehrentheils vernünftig sind [b]).

a) Medicus von periodischen Krankheiten B. I. Kap. I. §. IX. Eine merkwürdige intermittirende Manie war folgende. Eine Person weiblichen Geschlechts ward in ihrem 40sten Jahr wahnsinnig. Der Anfall dauerte ein Jahr hindurch. Ein Jahr blieb sie frei. Nach 20 Jahren entstand bei ausbleibender monatlicher Reinigung ein Scirrhus in der Brust; darauf Krebs und die Operation. Nun wieder ein Anfall der Manie, als die Wunde bis zur Gröfse eines Thalers geheilt war. Endlich mit der völligen Heilung der Wunde auch völlige Befreiung von der Manie, s. gött. G. A. 1803. St. 63. von Lafontaine. Ich erinnere mich selbst, in Steinfurt einen Mann gekannt zu haben, der alle Jahre in den heifsen Sommermonaten wahnsinnig wurde, die übrige Zeit aber gesund war.

b) Bekanntlich hat Cervantes in seinem Don Quixote einen solchen Wahnsinnigen geschildert. Ein merkwürdiges Beispiel eines Wahnsinnes dieser Art habe ich in meinen N. G. M. Beobachtungen. Königsb. 1798. S. 69. ff. aufgestellt und habe noch immer ähnliche unter meinen Augen. Auch die Schatzgräber, insofern sie nicht blofs Betrüger, sondern selbst oft Betrogene sind, gehören zu dieser Klasse. (Dahin gehört die grofse Zahl von Menschen, welche glauben ihr Körper sey von Glas, oder ein Gerstenkorn und s. w., welche meinen riesenmäfsige Nasen zu haben, wovon ich einen Fall gesehen habe. Der Cardinal Richelieu glaubte, wenn er Billiard spielte, er sey ein Pferd und betrug sich auch so. Dahin gehört auch unbedenklich das Heimweh, wegen der festgehaltnen einzigen Vorstellung des Vaterlandes. Auch

Wildberg Handb. d. ger. A. W. §. 187. rechnet es hieher. Ferner, nach Henke, Abhandl. B. 3. S. 211. die im Zeitraume des Eintretens der Mannbarkeit bei beiden Geschlechtern so oft vorkommende Neigung zu Brandstiftung u. dgl. m. R.)

§. 422.

Sollten aber nicht auch Zornige a) und Betrunkene b) als wahnsinnig anzusehen, und als solche, die ihrer Besinnungskraft nicht mächtig waren, der Imputation begangener Handlungen unfähig seyn? Wir müssen zwar die Beantwortung dieser Frage den Rechtsgelehrten überlassen, glauben aber nicht, dafs Ausbrüche schädlicher Leidenschaften und grober Laster zur Entschuldigung eines groben Verbrechens dienen können c). Was die Nachtwandler betrifft, so handeln sie allerdings ohne Bewufstseyn und sind in dieser Rücksicht als Wahnsinnige zu betrachten d). Auch können wir noch mit Recht hieher die Taubstummen rechnen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig und keiner Zurechnung fähig sind e). Die Schlaftrunkenheit f) und der verschlossene Wahnsinn g) erfordern ebenfalls hier noch ihre Stelle. (So auch das Zerstreuetseyn h), welches bei manchen Menschen bis zum Scheine der Verstandesverwirrung steigt; die Verlegenheit, aus Mangel an Vermögen sich zu sammeln, aus Blödigkeit und Aengstlichkeit entstanden; die Bestürzung, der Schreck, die Angst, der höchste Grad von Furcht i), die gewaltsame Aufregung thierischer Begierden k); lauter Fälle in welchen der Zustand des gebundnen Vorsatzes l) eintritt. Man könnte dieses Verzeichnifs leicht noch vergröfsern. R.)

a) *J. Wieri de ira morbo eiusd. curat. philos. med. et theol. lib. Basil.* 1577. Gr.

b) *J. C. Platner quaest. med. for. XXX. de amentia vinolenta progr. Lips.* 1809. R. Einen Fall von Mord, vorgeblich im Rausche begangen, erzählt Eisenhardt besondre Rechtsfälle. 1. Th. S. 15. Gr. C. von Brühl-Cramer über die Trunksucht und rationelle Heilmethode derselben, m. e. Vorr. v. C. W. Hufeland. Berlin 1819. hält unmäfsige Begier nach geistigen Getränken, *Dipsomania*, für eine eigne Art von Wahnsinn. Dahin gehört auch die *Mania Helluonum* oder das *delirium tremens* der tief versunkenen Säufer. S. Th. Sutton üb. d. *delirium tremens*. a. d. Engl. v. Phil. Heineken m. e. Vorr. v. S. A. Albers's. Bremen 1820. 8. R.

c) Wir können also der Erörterung dieser Frage füglich überhoben seyn. Näher geht uns die Frage an: ob nach *Löw Theatr. Med. Jurid. Cap. IV.* §. 15. auch die vom Blitz gerührten, die Starrsüchtigen, die Besessenen, die Sterbenden, die Hysterischen hieher zu rechnen sind? Mir ist kein Beispiel bekannt, dafs von der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers in einem der erwähnten Zustände die Rede gewesen wäre. Und käme der Fall vor, so müfste er nach Maasgabe der Umstände beurtheilt werden.

d) Sie empfinden gewisse Gegenstände gar nicht, und scheinen doch für andre empfänglich zu seyn. S. die Wirkung d. Seele in dem m. K. nach Anleit. d. Gesch. ein. Nachtwandlers. Magdeb. 1748. Sonderbare Gesch. des J. B. Negretti eines Nachtwandlers a. d. Ital. des Pigatti nebst ein. kurzen Abh. üb. diese besondre Krankh. und mit einig. Beisp. erläut. Nürnb. 1782. Nachtwandlergeschichte aus der wirklichen Welt. Gött. 1798. Ueb. Träume und Nachtwandler von J. C. Hennings. Weimar 1802. Gr. Moser's Archiv. 9. B. erzählt eine hieher gehörige Criminalgeschichte. Jakob von Gültlingen, ein fränkischer Reichsritter, war mit mehreren andern Rittern zum Voigtgerichte zu Gradstetten bei Waiblingen, unter ihnen sein lieber Freund Konrad von Degenfeld. Gültlingen pflegte, wenn er zu viel Wein getrunken hatte, Nachts als Schlafwandler umher zu gehen, und leicht Händel anzufangen. Auch bei dieser Gelegenheit trank er viel, liefs jedoch, indem er nicht berauscht war, sein Schwert, beim Schlafengehen im Gesellschaftszimmer, und verschlofs die Thüre seines Schlafzimmers. Dieses öffnete jedoch Degenfeld nach einiger

Zeit, mit einem Nachschlüssel, und legte sich, als er seinen Freund schlafend fand, ebenfalls nieder. Auch er war Schlafwandler, stand also auf, bald nachdem er eingeschlafen war, und gieng in seine Decke gewickelt im Zimmer umher. GÜLTLINGEN hörte ihn, stand im halben Schlafe auf, redete die ihm fremde Gestalt vergeblich an, ergriff das dort stehende Schwert DEGENFELD's, und erschlug seinen Freund. Des Erschlagnen Freunde drangen in den grausamen Herzog FRIEDRICH VON WÜRTTENBERG, und dieser verurtheilte den unglücklichen GÜLTLINGEN, wider die Meinung seiner Räthe, zum Tode durch das Schwert, welches Urtheil auch zu Waiblingen vollzogen wurde. MOSER theilt ein rührendes Gedicht von GÜLTLINGEN's Schwester mit, in welchem sie den unglücklichen Vorfall erzählt. S. auch KLOSE Syst. d. ger. Phys. §. 49. Note 1. S. 177.

e) WILDBERG Handb. §. 174. und HENKE 2te Aufl. §. 288. folgen METZGER, indem sie Taubstumme den Wahnsinnigen zuzählen. Diese Menschen sind aber als Taubstumme nie wahnsinnig, und jetzt, wo man überall sich bemühet, die Fähigkeiten dieser Unglücklichen zu entwickeln, mögte der Fall, dafs ein solcher wie ein Thier aufwachse, was ehemals oft vorkam, nicht leicht mehr zu den gewöhnlichen gehören. Ich glaube daher diesen Zustand müsse man geradezu vom Wahnsinn trennen. R.

f) Hieher gehört der wichtige Fall des von BERNH. SCHIMAIDZIG begangnen Todtschlages seiner Ehefrau. PYL Repert. 3. B. 1. St. S. 72. ff. R.

g) Meine gerichtl. med. Abh. I. p. 94. und MÜLLER Entw. B. II. Kap: §. 97 ff.

h) Die Beschreibungen der Thorheiten Zerstreuter, welche uns LA BRUYÈRE DESTOUCHES und v. KOTZEBUE in ihren bekannten Werken geben, sind nicht übertrieben, wie die Beobachtung dieses seltsamen Zustandes in der Natur beweiset. R.

i) Mir ist ein Fall von einem Officier bekannt, welcher an einem Schlachttage, nachdem er die deutlichsten Beweise von Furchtsamkeit gegeben hatte, und von seinen Freunden mehrere Male sich zu fassen erinnert war, sich selbst erschofs. R.

k) Es ist merkwürdig wie sich das wüthendste Aufgeregtseyn des Geschlechtstriebes mit der blutigsten Grausamkeit im Augenblicke des Erstürmens und Plün-

derns bei dem Soldaten vereinigen. Die Geschichte der Mifshandlung Lübecks im Jahre 1806 bietet dazu die traurigsten Beweise. R.

l) So nennt Hoffbauer Psychol. in Anwend. auf Rechtspflege S. 327. diesen Gemüthszustand. R.

## §. 423.

Die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen ist eines der wichtigsten und oft schwersten Geschäffte des gerichtlichen Arztes, wovon Glück der Familien und Verwaltung der Rechtspflege abhängt, es sey nun Wahnsinn oder Blödsinn vorgeschützt, verhehlt oder angeschuldigt a). Die ihm hierzu nöthigen Hülfsmittel sind überhaupt: 1) empirische Psychologie, nicht allein als Physiologie der Seelenwirkungen betrachtet, sondern auch als Pathologie und Semiotik, um nicht allein die auffallenden, sondern auch die minder merklichen Verirrungen der Seele zu unterscheiden b).

a) Dafs dieses Geschäfft mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, haben beinahe alle gerichtliche Aerzte bekannt. Z. B. Alberti *I. P. M. Tom. I. Cas.* 22. und nebst vielen andern Buchorz Beitr. IV. und Pyl in seinen Aufsätzen, besonders B. IV. Abschn. III. Obs. I. Die angehenden gerichtlichen Aerzte haben diesem trefflichen Schriftsteller die Verbindlichkeit, dafs er sie hier durch viele Beispiele praktisch gelehrt hat, wie sie bei diesem Geschäfft zu verfahren haben. Auch das Examen mit diesen Menschen ist keine leichte Sache. Besonders hüte man sich, dafs man ihnen durch Suggestiv-Fragen nicht gerade die für sie günstigen Antworten in den Mund lege. Solche Fehler kommen in den ältern Sammlungen oft vor, z. B. bei Troppanneger *Dec. I. Cas. IV. Dec. III. Cas.* 2. u. a. m. Doch finde ich auch eben daselbst *Dec. II. Cas.* 2. ein gründliches Gutachten der Hallischen Fakultät über einen angedichteten Wahnsinn. (Folgende Fragen: 1. Ist wirklich eine Gemüthskrankheit vorhanden? 2. Welches ist die Form desselben, ob Wahn-

Wahnsinn, oder Blödsinn, (§. 412. Note c.)? 3. Welches ist deren Ursache? 4. Wie ist der körperliche Zustand des Kranken, und in welcher Beziehung steht er zu der Gemüthskrankheit? 5. Ist sie heilbar? 6. Welchen Einfluſs hatte sie auf die Handlungen des Kranken? 7. Welches war die Veranlassung des Ausbruches der Krankheit im Allgemeinen, und in besonders relevirenden Fällen? 8. Ist der Kranke zurechnungsfähig? 9. Kann er sein Vermögen, Amt u. s. w. verwalten? 10. Ist seine Freiheit ihm selbst und andern gefährlich? — sind die bei solchen Untersuchungen, wo nicht alle in allen Fällen, aber doch alle in einzelnen, von den Gerichten dem Arzte vorgelegten. Vergl. Klose Syst. d. ger. Phys. §. 49. S. 174. R.)

b) Schade um Moritz'ens bekanntes, auch dem gerichtlichen Arzte sehr nützliches Journal, welches zu früh geschlossen wurde.

§. 424.

2) Eine genaue Kenntniſs von dem körperlichen Zustande des zu untersuchenden Subjekts in vergangenen Jahren, seines Temperaments, seiner Erziehung und seiner ausgestandenen Krankheiten, in Beziehung auf den Zustand der Seele, der sich oft deutlich in den Gesichtszügen verräth. 3) Eine aus den Akten a) zu schöpfende genaue Kenntniſs der von dem Kranken begangenen Handlungen, von deren Umständen, Beweggründen, den dazu vorbereiteten Anstalten, nachherigem Benehmen u. s. w. 4) Eine medicinische Untersuchung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, sowohl in Rücksicht des Körpers als des Gemüths nach dem begangenen Verbrechen b).

a) Wie Akten genützt werden müssen, darüber dient uns das oben §. 420. Not. b. angeführte Hensler'sche Gutachten zur praktischen Vorschrift; wobei denn wohl freilich jedem gerichtlichen Arzte Hensler's Geist zu wünschen wäre.

b) Die wiederkehrende Gemüthsruhe der Wahnsinnigen nach einem begangenen Mord, beweist nicht, dafs derselbe nicht in einem *raptu melancholico* begangen sey. Es scheint oft, als ob die Gährung im Gemüth dieser Unglücklichen durch die That gedämpft wäre. So z. B. ist die Mörderin eines Kindes s. Materialien zur St. AK. und IP. II. p. 115. seit 10 Jahren ganz ruhig und bei Sinnen; wozu indessen auch der Mangel an Gelegenheit zum Trunk beitragen mag.

## §. 425.

Was den Blödsinn insbesondere betrifft, so wird derselbe oft entweder aus Gewinnsucht der Anverwandten verläugnet oder angeschuldigt, vorzüglich bei solchen Menschen, welche mit irgend einem körperlichen Gebrechen, z. B. schwerer oder stammelnder Aussprache, schwerem Gehör u. dergl. behaftet sind [a]). Mehrere Gewifsheit gewähren die Gesichtszüge, die Prüfung der Seelenkräfte, vorzüglich des Gedächtnisses, welches bei Blödsinnigen sehr geschwächt zu seyn pflegt; ihre Phantasie ist beinahe ganz unthätig [b]), und ihre Beurtheilungskraft sehr geringe. Ihre Kenntnisse von äufsern Dingen sind sehr mangelhaft, und ihre Theilnahme an denselben sehr gering.

a) Beispiele von angeschuldigtem Blödsinn, und zwar blos aus dem Grunde von körperlichen Gebrechen, findet man bei Pyl Aufs. B. V. Obs. 10. wegen schweren Gehörs — in meinen Annalen der Staatsarzneikunde St. 3. p. 146. ff., wegen stammelnder Sprache und schwankenden Ganges — bei Meckel N. Archiv der prakt. Arzneikunde II. S. 1. ff., wegen Schwierigkeit des Ausdrucks und seltsamer Geberden. Meckel's Gutachten in dieser Sache kann ich zugleich als ein Muster in seiner Art empfehlen.

b) Hiervon enthält das andere Gutachten in meinen Annalen der Staatsarzneik. St. 3. S. 152. ff. ein Beispiel. Dieses betrifft einen verhehlten Blödsinn, um eine

testamentarische Disposition des blödsinnigen Menschen gültig zu machen.

§. 426.

Der eigentliche Wahnsinn mit allen seinen Untergattungen offenbart sich bisweilen sehr deutlich im ersten Anblick. Oft ist er schwerer zu ergründen, besonders der periodische, wenn eben eine gute Zwischenzeit (*lucidum intervallum*) eingetreten ist; oder der verliebte, wenn der Kranke Verstellungskraft genug besitzt; oder der Wahnsinn in Rücksicht eines gewissen Gegenstandes a), wenn dem Arzte dieser Gegenstand nicht bekannt ist. und besonders, wenn ihm die oben §. 423. 424. erwähnten Hülfsmittel fehlen oder versagt werden.

a) Man sey hiebei aber, besonders in Fällen von angeschuldigtem Wahnsinne mit fixen Ideen, sehr vorsichtig, indem manche Menschen, ohne gerade wahnsinnig zu seyn, eine seltsame psychische Empfindlichkeit gegen gewisse Dinge besitzen. So kannte ich einen Mann in meiner Vaterstadt, welcher von einer jugendlichen Unbesonnenheit her, einen solchen Abscheu gegen das Pfeifen hatte, dafs er, dessen Schwäche bekannt war, dadurch oft zu den seltsamsten Ausbrüchen gebracht wurde, die man, obwohl er ein sehr verständiger Mann war, leicht hätte für Wahnsinn halten können. Bei Untersuchungen solcher Wahnsinniger ist aber die Bekanntschaft mit der fixen Idee oft unentbehrlich, um ihren Zustand zu entdecken. R.

§. 427.

Das Gedächtnifs ist bei Wahnsinnigen sehr oft treu und unversehrt. Aber die Phantasie ist mehrentheils in Unordnung; sie stellt der Seele wunderbare Bilder und sonderbare Anschauungen dar, welche dem Wahnsinnigen so reel scheinen, dafs er sich

von dem Ungrunde derselben nicht überzeugen lassen kann. Hieraus folgt nun, daſs sein Bewuſstseyn krankhaft beschaffen ist, und daſs die Beurtheilungskraft des Wahnsinnigen irre geführt wird, wenn auch der Schluſs mit den Prämissen gut zusammenhängt. Der Melancholische wird zu seinen Handlungen oft durch einen Drang (*raptus melancholicus*) veranlaſst a), dem zu widerstehen seine Vernunft nicht mehr fähig ist b).

a) Wahrscheinlich ist es dieser *raptus melancholicus* (ein furchtbarer Seelenzustand) den mein sel. Freund Pyl Aufs. B. IV. S. 179. ff. *furor melancholicus licet transitorius* nennt. Wir wollen nicht über Worte streiten. Nur muſs man sich unter diesem *furor transitorius* nicht etwa einen unvermutheten und unvorhergesehenen Anfall von Raserei vorstellen, der auch einen Gesunden befallen könnte. Es ist vielmehr gleichsam der letzte Ausbruch einer schon lange anhaltenden Melancholie, dessen Folgen in vielen Fällen die Polizeibehörde oder die Anverwandten durch etwas mehr Aufmerksamkeit auf den Kranken zuvor kommen könnten. Ueberhaupt könnte manchem Unglück, das Wahnsinnige anrichten, durch genauere Aufsicht vorgebeugt werden.

b) Sehr oft ist Verzweiflung der Vorwand, um eine begangene That zu beschönigen, aber nicht immer erwiesen. Der Zustand eines solchen Menschen ist höchst kläglich, er hält sein Uebel für unvermeidlich, er giebt alle Hoffnungen eines bessern Zustandes auf, die Furcht mahlt ihm schreckliche Bilder vor, die heftigste Angst quält ihn Tag und Nacht, er sitzt stille wie ein Melancholischer, und brütet an schwermüthigen Gedanken, die ihm seine traurige Lage unausstehlich machen, er will seinen Leiden ein Ende machen, er entschlieſst sich rasch zu gesetzwidrigen Handlungen, und bebt zitternd zurück, er verfolgt die traurigen Gedanken aufs Neue, und schreitet endlich aus Vorsatz, wie ein Wahnsinniger zu der längst prämeditirten That. Sein Leben war eine Verkettung von Unfällen, die überspannte Einbildung die Quelle des steten Lebensüberdrusses, die Vorstellung des harten und unvermeidlichen Schicksals die martervollste Pein, der Selbstmord oder fremder Mord das Ende

seiner Quaalen, und der Grund von allen — drückende Krankheit des Körpers und der Seele, die er nicht heilen konnte, vielleicht auch nicht wollte. Die simulirte Verzweiflung ist bloſse Vorstellung eines vollkommen gesunden Menschen, die Vollziehung der That die Folge ernsthafter Entschlossenheit mit völligem Bewuſstseyn. Gr. Ueber diesen wichtigen Zustand vergl. man J. G. E. Maass Versuch über d. Gefühle, besond. üb. d. Affecten. Halle u. Leipz. 1811. 8. Chr. J. L. Steltzer üb. d. Willen, eine psycholog. Untersuchung für d. Criminalrecht. Leipzig 1817. 8. Grohmann über krankhafte Affection des Willens in Nasse's Zeitschr. f. psychische Aerzte 4. H. R.

## §. 427. b.

Mit dem Namen *Raptus melancholicus*, *furor transitorius*, bezeichnen die Aerzte oft denjenigen Fall, wo ein wirklich, oder scheinbar, seiner Vernunft mächtiger Mensch, plötzlich in einen Zustand von psychischer Krankheit geräth, welcher ihn zu gesetzwidrigen Handlungen führt, deren Gesetzwidrigkeit er, nach begangner That, sehr wohl empfindet, und richtig schätzt, und welcher aufhört, wenn die That vollbracht ist. Je weniger ich es unternehmen will, die Behauptung zu bestreiten, daſs jede, nicht prämeditirte gesetzwidrige Handlung, um so mehr, je gröſser das begangne Verbrechen ist, auf eine ähnliche Weise entsteht a), desto lebhafter fühle ich, wie gefährlich die Annahme eines solchen vorübergehenden Wahnsinns in der gerichtlichen Arzneikunde werden könne. Und doch lehren unläugbare Beispiele b) daſs dergleichen wirklich vorkomme, ohne daſs Zorn, oder Rausch oder irgend etwas dergleichen, den Menschen dazu bestimme, und ohne daſs der §. 427. Note a. beschrie-

bene Zustand vorhanden ist. Es gehören hieher unstreitig viele Fälle von Kindermord, wenn auch nicht alle, welche man auf diese Weise entschuldigen will c), viele Selbstmorde, viele Ermordungen andrer, und andre Verbrechen, welche der Augenblick gebar, ohne dafs eine Spur von Vorbereitung, von Absicht und Ueberlegung bei der That Statt fand. Weniger von den Verbrechern selbst, als von ihren Defensoren wird dieser Zustand augenblicklich entstandner und eben so schnell vorübergehender Gebundenheit der Willensfreiheit zur Entschuldigung begangner Verbrechen vorgeschützt, und bedarf es irgend wo der Vorsicht, so ist es bei der Beurtheilung eines Falles dieser Art, damit nicht ein wirklich begangnes, und vorher wohl überlegtes Verbrechen, zur Ungebühr mit diesem Zustande möge entschuldigt, ein Unglücklicher aber auch nicht mit dem tief unter ihm stehenden Verbrecher in eine Classe gesetzt werden, wenn er in einem Augenblicke aufhörte, des Vorrechts der Menschheit zu geniefsen, und dem augenblicklichen Eindrucke folgend, handelte wie ein Kind oder wie ein Thier, welches den logischen Zusammenhang der Dinge zu erwägen unfähig ist d). R.

a) Schwerlich hat man eine schönere und wahrere Beschreibung dieses Zustandes, als den, welchen Müllner in der Schuld dem Oerindur in den Mund legt. R.

b) Einen solchen Fall beschreibt Heim in Horn's Archiv 18 7. Jan. bei welchem der heftigste Anfall von Manie nur einige Stunden anhielt, keine Vorboten hatte, nicht wiederkehrte, und nicht aus vorhergegangnen Zuständen abgeleitet werden konnte. Einen andern untersuchte Horn selbst, Ebendas. S. 129. ff. R.

c) *C. G. Gruner de Stupore mentis infanticidam non excusante progr. Jenae* 1805. 4. R.

d) *Fr. Glieb Henr. Fielitz de exploranda dubia mentis alienatione in hominibus facinorosis diss. Vitemb.* 1805. 4. R.

§. 428.

Nur in Verbindung mit andern überzeugenden Beweisen könnte die Unempfindlichkeit des Magens gegen Brechmittel, des Körpers gegen die Kälte u. s. w. (§. 413.) als ein Kriterium des Wahnsinnes gelten a). Denn, einmal sind diese Symptome nicht beständig und dann könnte die Gleichgültigkeit gegen diese der menschlichen Natur sonst beschwerliche Dinge sehr leicht von Betrügern nachgeahmt werden. Ungeachtet übrigens die nächste Ursache des Wahnsinns noch nicht entdeckt ist, und Blödsinn oder Wahnsinn ohne einigen Organisationsfehler beobachtet worden, so sind doch Leichenöffnungen der Wahnsinnigen nicht allein in praktischer, sondern auch in gerichtlich-medicinischer Rücksicht sehr nützlich b). Ob die Gall'sche Hirn- und Schädellehre mehr Licht in diese Materie bringen wird, müssen wir von der Zeit erwarten.

a) Besonders da auch bei ganz gesundem Gemüthszustande dergleichen körperliche Unempfindlichkeiten vorkommen, obgleich sie Gemüthskranken freilich besonders eigen sind. Heim erzählt in Horn's Archiv f. prakt. Med. u. Klinik 6. B. Nr. 3. einige seltsame Beispiele dieser Art. Ein Kaufmann in Rufsland bekam 175 Knutenhiebe, ihm wurden die Nasenlöcher aufgerissen und er wurde an der Stirn gebrandmarkt, ohne dafs er davon etwas fühlte. Ein Soldat bekam 50 Stockschläge, und bat nachher, man möge ihm verzeihen, dafs er geschlafen habe u. s. w. R.

b) Ich rechne dahin Lentin's merkwürdige Geschichte einer langwierigen Gemüthskrankheit nebst der Leichenöffnung, Beitr. f. ausüb. AW. I. p. 466. Fahner's, s. Beitr. Cas. 15. Leichenöffnung eines plötzlich verstorbenen Blödsinnigen. Pyl's, Aufs. VII. Obs. 10. Obductionsgeschichte eines blödsinnigen Jünglings. Loder's *Visum repertum*, s. Bucholz Beitr. III. p. 117. ff. und 253. ff., wodurch er das über den Blödsinn eines Edelmannes von Bucholz und Waitz ausgestellte Gutachten bestätigte. Zwar hat Wichmann, Kleinere med. Schr. Nr. 14., Loder'n zu widerlegen versucht; allein, meines Erachtens, nicht mit erwünschtem Erfolg, s. noch meine ger. med. Abhandl. I. p. 98. ff.

---

## Fünftes Kapitel.

### Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen.

#### §. 428. b.

Es ist kein seltner Fall, dafs Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, von ihren Pflegbefohlnen a), deren Verwandten und Freunden, oder auch wohl von ihren Collegen b), wegen des etwa erfolgten unglücklichen Ausganges einer Cur beschuldigt, öffentlich angegriffen c), oder vor Gericht gezogen werden d); oder dafs von Amtswegen eine Untersuchung gegen sie, so wie gegen unbefugter Weise Curirende, wegen des dadurch entstandnen Nachtheils e) veranlafst wird. In einem solchen Falle pflegen die Gerichte von einzelnen Aerzten, Facultäten oder Medicinal-Collegien, Gutachten über den fraglichen Fall zu erfordern. R.

a) Pitaral causes celèbres 5. B. S. 381. ff. der Uebersetzung hat einen Fall von einer Klage die wegen schwarzer Zähne, nach einer Quecksilbercur zurückgeblieben waren, wofür 20,000 Franken Entschädigung gefordert wurden. R.

b) Leider begreifen es die Aerzte noch immer nicht, dafs sie bei dem Erzählen der Chronique scandaleuse ihrer Collegen, ihren ganzen Stand, und sich selbst herabsetzen. *Lucri bonus odor ex re qualibet.* R.

c) Dieses gab die Veranlassung zu dem widrigen Streite zwischen ARNEMAN und CAPPEL, im Jahre 1802, und jetzt zwischen SCHULER und ZERONI zu Mannheim. R.

d) Jedem meiner Leser würde hier, auch ohne dafs ich darauf aufmerksam machte, der Streit zwischen HORN und KOHLRAUSCH einfallen. Ich darf in dieser Sache nicht urtheilen wollen, indem alte feste Freundschaftsbande mich an den ersten schliefsen, und ich daher parteiisch scheinen könnte. R.

e) Nicht wegen des Curirens der Afterärzte selbst, denn das ist Gegenstand der medicinischen Polizei. R.

## §. 428. c.

Man hat neuerlich das von der *C. C. C.* a) angeordnete, und seitdem vielfach ausgeübte gerichtliche Verfahren gegen verdächtig gewordne Aerzte, als unmöglich schildern wollen b), und gezeigt, dafs die Unsicherheit des ärztlichen Wissens, das Schwankende der Hypothesen, das Unbestimmte in der Wirkung der Heilmittel, das beständige Fortschreiten der Wissenschaft, die unauflösliche Schwierigkeit der Beweisführung, den Grund enthielten, wefshalb alle positiven Gesetze über die Art, wie die Heilkunst (im weitesten Sinne) ausgeübt werden solle, vergeblich, und die directe Anwendung der bestehenden Gesetze körperliche Beschädigung oder Tödtung betreffend, in diesem Falle nicht ausführbar sey. R.

a) Art. CXXXIIII. des Kön. Preufs. Criminalrechts gedenkt des Falles nicht. R.

b) D. EUG. SKALLEY üb. d. gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens u. s. w. Berlin 1818. 8. MARCUS Ephemerid. d. Heilk. 5. B. 1. H. S. 77. ff. R.

§. 428. d.

Andre dagegen a) sind der entgegengesetzten Meinung, indem sie den Arzt für den Ausgang der Cur in so ferne verantwortlich gemacht wissen wollen, als er nichts bei dem Kranken vornehmen soll, was dessen Gesundheit oder Leben gefährden kann, indem der Zweck der Bemühungen des Arztes Heilung des Kranken sey, und diesem entgegen nichts geschehen dürfe. Auch sey es allerdings möglich, wenn gleich nicht ein vollständiges Gesetzbuch für die Ausübung der Heilkunst zu entwerfen, doch gewisse allgemeine Regeln bei derselben gesetzlich festzustellen, welche in vorkommenden Fällen als Richtschnur dienen könnten. R.

a) C. Gossler über das Rechtsverhältnifs zwischen dem Kranken und seinem Arzte. Berlin. 1814. 8. R.

§. 428. e.

Offenbar würde man, wollte man der letztgenannten Meinung folgen, der Barbarei und der Zwingherrschaft einen freien Weg bahnen, die Kunst in Ketten legen, und ihre freie Entfaltung hemmen. Es kann für eine Lehre, welche allein auf dem empirischen Wege entsteht und fortschreitet, keine allgemein und unter allen Umständen gültige Regeln der Ausübung geben, weil sie nicht von einem obersten Princip abgeleitet, jene folglich nicht auf dieses zurückgeführt und gestützt werden können. Auch hat die Erfahrung aus früheren Zeiten, wo dergleichen Vorschriften galten a), und von Nationen, wo sie allenfalls noch bestehen b),

so wie einzelne Versuche gewisse Lehren oder Systeme der Arzneikunst gesetzlich zu beschränken oder den Gebrauch einzelner Mittel zu verhindern, gelehrt, dafs ein Eingreifen der Gesetze in die ärztliche Thätigkeit, nicht mit Erfolg beobachtet werden könne, sondern entschiedenen Nachtheil zur Folge habe. Die Heilkunst entfaltet sich unwiderstehlich aus sich selbst, leidet keine Ketten, aber beschränkt sich in jeder unrichtigen Anwendung selbst; der Arzt ist gelähmt, so wie die Ausübung seiner Kunst durch positives Gesetz bestimmt wird. R.

a) Dieses war namentlich im Mittelalter der Fall, wo die Aerzte für das Leben der ihnen anvertraueten Kranken haften mufsten. R.

b) Noch jetzt bestraft man in Japan den Arzt, welchem ein Kranker stirbt, mit dem Tode. R.

### §. 428. f.

Dagegen aber ist es entschieden, dafs es kaum einen Stand gebe, dessen Thätigkeit so gefährlich werden könne, als der der Aerzte, und dafs Nachlässigkeit, Unwissenheit und Gewissenlosigkeit nirgend von so schrecklichen Folgen für das Wohl des Einzelnen sey, als hier. Darum ist einerseits die Verpflichtung der Staatsbehörden für die zweckmäfsige Erziehung und Prüfung der Medicinalpersonen unverkennbar, auch bei allen civilisirten Nationen anerkannt, wenn gleich dieser Zweig der Medicinalpolizei in vielen Staaten noch höchlich vernachlässigt wird. Andrerseits steht aber auch den Verwaltungsbehörden nicht blos das Recht zu, die Ausübung der verschiednen Zweige der Arzneikunst

unter beständige Aufsicht zu halten, um etwa mögliche Irrungen und Unordnungen zu verhüten, sondern es liegt ihnen dieses Geschäfft als eine wichtige Verpflichtung ob. R.

### §. 428. g.

Ganz besonders aber hat jeder Arzt, Wundarzt u. s. w. die Verpflichtung sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, wodurch Gesundheit und Leben der ihm anvertrauten Menschen gefährdet werden können, sondern seine Kunst überall nur zum Wohl und Nutzen der Menschen anzuwenden, und er handelt gegen seine Pflicht, wenn er des Gegentheils sich schuldig macht. In wie ferne eine solche Handlung wirklich Statt gefunden habe, und wie grofs die Imputabilität des in Anspruch Genommenen dabei sey, ist der Gegenstand rechtsarzneilicher Untersuchung. R.

### §. 428. h.

Ein solches Vergehen kann zwiefach seyn. Es ist nämlich entweder unterlassen worden, was geschehen mufste, um einen nachher eingetretenen Schaden an Gesundheit oder Leben zu verhüten, in welchem Falle zwar kein directer Nachtheil zugefügt, wohl aber ein zu erwartender und dem einsichtsvollen Kunstverständigen nicht unbekannter, durch bekannte Hülfsmittel zu verhütender, nicht abgewendet ist. Kann nachgewiesen werden, dafs einerseits der Arzt, Wundarzt u. s. w. mit der Lage der Dinge hinlänglich bekannt, und durch nichts Un-

übersteigliches, sondern lediglich durch seine eigne Schuld an der Anwendung der Kunsthülfe gehindert worden sey, so ist es keine Frage, ob derselbe sich einer sträflichen Handlung schuldig gemacht habe, und in so ferne die Unterlassung nothwendiger Maafsregeln zur Abwendung eines Uebels, das wirkliche Eintreten desselben zwar nicht begründen, aber doch, wenn die Bedingungen zu seinem Entstehen gegeben sind, auf eine schuldhafte Weise (*culpose*) nicht verhindern, ist derselbe für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich. R.

a) Dahin gehört z. B. der Fall von unterlassenen Rettungsversuchen bei Scheintodten, von versäumter prophylaktischer Cur bei von wuthigen Thieren Gebissenen u. dergl. R.

## §. 428. i.

Der zweite Fall ist der, bei welchem dem Arzte, Wundarzte u. s. w. Schuld gegeben wird, er habe durch sein Handeln geradezu geschadet, indem er Maafsregeln ergriff, welche dem Zwecke den er vor Augen hatte, entweder nicht entsprachen, oder welche ihm gar entgegen wirkten, und deren mittelbare oder unmittelbare Folge eine Beschädigung an der Gesundheit oder dem Leben des Kranken seyn mufste. Es ist Sache des Richters zu ermitteln, in wie ferne hier (*culpose* oder *dolose*) gefehlt worden sey, die gerichtliche Arzneikunde hat nur das hier in Frage kommende Technische im Auge. Allein die Ermittelung eines solchen Falles ist unendlichen Schwierigkeiten unterworfen, und verlangt die Aus-

übung der gerichtlichen Medicin irgendwo den höchsten Grad von Unbefangenheit, so ist es hier der Fall. Denn es giebt kein oberes Princip, keinen feststehenden, unter allen Umständen gültigen Grundsatz in der Arzneikunst, ihr ganzes Seyn ist empirisch, also ungewifs. Wenn aber der Arzt bekannten physischen Gesetzen a), und den für den Augenblick bestehenden Grundsätzen zuwider handelt, mit entschiednen Meistern in der Kunst im geraden Widerspruche steht b), keinen hinlänglich wichtigen Vertreter des beobachteten Verfahrens findet, und aufser Stande ist, dasselbe aus den individuellen Verhältnissen des Kranken, und den allgemein geltenden Lehren der Heilkunst zu rechtfertigen, ganz besonders aber, wenn er sich Schritte erlaubt, welche aufserhalb des ihm offen stehenden Kreises ärztlicher Thätigkeit liegen c), ohne dafs er durch irgend eine Nothwendigkeit dazu gezwungen war, und wenn sich beweisen lässet, dafs er die nothwendige Vorsicht dabei vernachlässigte, — so ist er als derjenige anzusehen, welcher durch seine Schuld die ungünstigen Folgen der von ihm vorgenommenen Handlungen herbeigeführt hat. Dafs man hiebei auf den augenblicklichen Zustand der medicinischen Theorien d) achten, und diesen gemäfs jeden vorkommenden Fall beurtheilen müsse, und dafs besonders Verschiedenheit der theoretischen Ansicht keinen Einflufs auf die Abfassung des Urtheils haben dürfe, ist bei der bekannten Theoriensucht, oft Theorienwuth e), der Aerzte aller Zei-

ten, besonders der unsrigen, nicht überflüssig zu erinnern. R.

a) Stände das physische Gesetz fest: Ein Mensch erstickt in einem Sacke; oder: in einem Sacke kann kein Athmen Statt finden, so wäre HORN's Vergehen offenbar. Steht das entgegengesetzte fest, wie wirklich der Fall ist, so ergiebt sich das Gegentheil. R.

b) Lehrten die Beobachtungen der ärztlichen Vorsteher von Irren-Anstalten den Nachtheil des Sackes, und hätte Niemand dessen Nutzen nachgewiesen, so war HORN mit Recht für schuldig zu erklären. Ist das Gegentheil der Fall, wie es ist, so ist er gerechtfertigt. R.

c) Wenn z. B. der Wundarzt sich innrer Curen, der bloſse Therapea praktisch geburtshülflicher Geschäfte sich unterzieht, ohne daſs der Mangel eines Arztes den ersten, eines Geburtshelfers den zweiten dazu zwingt. R.

d) Derselbe Fall wird anders von dem Gastriker, dem Humoralpathologen, dem Neuropathologen, dem Erregungstheoretiker, dem Naturphilosophen, dem eklektischen Empiriker behandelt, und Jeder führt für sein Verfahren sein System als Richtschnur an. Wäre nicht oft die Natur stärker als die Kunst, was wollte doch aus dem armen Kranken werden! R.

e) Dem pathognomischen Merkmale der Naturphilosophen! R.

## §. 428. k.

Tritt der Fall ein, daſs der, wegen einer unglücklich beendigten Cur in Untersuchung Gerathene, entweder nicht zu diesem Zweige ärztlicher Beschäfftigung, oder überhaupt nicht zur Ausübung irgend eines Theiles der Medicin befugt ist, so ist hiebei nach ähnlichen Grundsätzen zu verfahren, denn das polizeiliche Vergehen des unbefugten Curirens ist ein ganz andrer Gegenstand. und hat mit dem Erfolge nichts zu thun. Ein Afterarzt kann seinen Kran-

Kranken heilen, ist aber dennoch polizeilich-strafbar, in so ferne er nicht befugt gewesen ist, eine ärztliche Cur zu übernehmen. Beschädigt er durch seine Cur die Gesundheit des ihm in die Hände Gefallenen, oder raubt er ihm das Leben, so steht er in dieser Hinsicht mit dem, des gleichen Vergehens schuldigen, zum Curiren befugten Aerzte, Wundarzte u. s. w. in gleichem Verhältnisse. R.

---

Sechstes Kapitel.

Vorgegebene Krankheitsursachen.

§. 428. I.

Nach erlittenen Verletzungen, Mifshandlungen u. dergl., werden diese häufig als Ursachen der hinterher erfolgten Krankheiten und des daraus hervorgehenden Todes angegeben, und es liegt dem gerichtlichen Arzte ob, zu bestimmen, ob wirklich diese Dinge unter einander in ursächlicher Beziehung stehen, und im Beziehungsfalle, ob jene Handlung als die disponirende oder als die gelegentliche a), als die vorzügliche (*caussa eminens*) oder eine untergeordnete und beiläufige Ursache der Krankheit angesehen werden müsse. Ganz besonders aber ist festzusetzen, ob überhaupt aus der angegebenen Ursache die angegebene Krankheit entstehen könne, und ob dieses in dem gegenwärtigen Falle geschehen sey? R.

a) Der Grundsatz: *caussa occasionalis non est caussa*, welchen man hier so oft in Anwendung zu bringen sucht, ist ein unrichtiger, wenn sich erweisen lässet, dafs die Gelegenheitsursache zu *caussa eminens* geworden sey. Sonst aber ist er gültig. R.

§. 428. m.

Wie jede Festsetzung der Krankheitsursachen ein schwieriges Geschäfft ist, so ist ganz besonders hier, wo man oft mit Simulation, eben so häufig mit Complicationen zu thun hat, die Entscheidung vielen Schwierigkeiten unterworfen, um so mehr, da es wohl keinen Menschen giebt, in dessen Körper nicht gewisse Krankheitsanlagen Statt fänden, welche durch den Einflufs äufserlich einwirkender Dinge, welcherlei Art sie seyn mögen, zur Krankheit entwickelt werden können. Indessen wird man durch folgende Hülfsmittel zur Feststellung der Wahrheit gelangen können: 1. Man bestimme überhaupt die Realität der Krankheit. 2. Man vergleiche die Heftigkeit der angeblichen Krankheitsursache mit der Heftigkeit der daraus entstandnen Zufälle. Je richtiger das Verhältnifs zwischen beiden ist; desto wahrscheinlicher ist ihr ursächliches Verhältnifs zu einander a), und umgekehrt. 3. Man bemühe sich, ähnliche Beispiele aufzufinden, aus denen sich die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit der Angabe, durch Analogie folgern lässet. 4. Man suche die übrigen schädlichen Einflüsse zu ermitteln, welche die Krankheit hätten bewirken können, und bemühe sich den Grad der Wirklichkeit ihrer Einwirkung nachzuweisen, sey aber bei dem defshalb angestellten Examen des Kranken vorsichtig, um ihm nicht Angaben zu suppeditiren, welche ursprünglich unrichtig sind, übereile sich auch nicht im Glauben an die Richtigkeit der Angaben des Kranken und

seiner Freunde. 5. Man achte auf den epidemischen und endemischen Krankheitscharakter. Je näher diesem die vorhandne Krankheit ist, desto weniger ist sie unmittelbare Folge einer von ihm verschiednen Ursache. 6. Man unterscheide zwischen Gelegenheits und disponirender Ursache. 7. Verletzungen sind in dieser Hinsicht leichter zu ermitteln, weil sie nur durch äufsre Ursachen entstehen. Allein man mufs bei ihnen darauf achten, ob sie auch nicht schon früher vorhanden gewesen sind.

a) JOHN FORBES erzählt einen solchen Fall in den Edinburgh med. aud surg. Journ. Nr. LI. 1. July 1817. Einem Matrosen war durch eine auf der englischen Marine übliche Strafe, Gagging genannt, die Unterkiefer verrenkt. Diese Strafe besteht darin, dafs man dem Sträflinge ein Stück Holz oder Eisen, wie ein Pferdegebifs in den Mund legt, und dasselbe mittelst eines hinten am Kopfe zusammengedrehten Strickes fest anzieht. Der Capitän, welcher den Unglücklichen hatte mit dieser Strafe belegen lassen, wurde frei gesprochen. FORBES beweiset die Unrechtmäfsigkeit des Urtheilspruches vollständig. R.

b) Diese Materie ist bisher nicht in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin aufgenommen, obwohl hieher gehörende Untersuchungen nicht selten sind. HENKE Lehrb. 2te Aufl. §. 225. hat etwas darüber und ich mufs ihm dafür danken, dafs er meiner Aufforderung an die Schriftsteller in AUGUSTIN's Archiv. 2. B. 1. St. Gehör gegeben hat. S. auch WAIZ Beitr. S. 141. ff. R.

# Fünfter Abschnitt.

## Vom menschlichen Alter und Dauer des Lebens.

### §. 429.

Das Alter a) eines Menschen zu bestimmmen, ist in seltenen Fällen das Geschäfft des gerichtlichen Arztes b). Ein Taufattest aus den Kirchenbüchern ist diesfalls ein hinlänglicher Beweis, und den Zeitpunkt der Responsabilität der Handlungen, so wie auch der Fähigkeit, eigene und Staatsgeschäffte zu verwalten, bestimmen die Gesetze für alle Einwohner des Staats auf eine gewisse Anzahl von Jahren.

a) D. h. die Summe von Jahren, welche ein Mensch wirklich erreicht hat. J. P. Süssmilch göttl. Ordn. in d. Veränd. d. menschl. Geschl., a. d. Geburt, d. Tode u. d. Fortpflanz. desselben erwiesen. 4. Aufl. von Chr. Jac. Baumann. Berl. 1775. 8. 3. Theile. Ph. A. Hensler Beitr. z. Gesch. d. Lebens u. d. Fortpflanzung d. Menschen a. d. Lande. Altona 1767. J. S. Schröter das Alter u. untrügl. Mittel alt zu werden. Weim. 1803. ff. Gr.

b) Ich habe in meiner sieben und zwanzigjährigen Amtsführung noch nicht einen Fall dieser Art gehabt. Inzwischen ist diese Materie von Wichtigkeit; denn wenn es auch in einzelnen Fällen so genau nicht darauf ankommt, ob man einem Unbekannten zehn Jahre mehr oder weniger zuschreibt, als er hat; so ist

doch sowohl in Civil- als Criminalfällen diese Bestimmung oft nothwendig, wenn auch schon die Gesetze die Rechte des Alters in beiderlei Rücksicht festgesetzt haben. Die besten Schriftsteller hierüber sind Ploucquet v. menschl. Alter. Tübing. 1779. Müller Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft S. 78. ff. Zacchias u. Valentin. (Vor allen *Fr. Aug. Schmelzer de probabilitate vitae, eiusque usu forensi comm. Gött.* 1787. 8. nur leider nicht beendigt. R.)

§. 430.

Wenn indessen in einzelnen Fällen die Erlangung eines Taufattests allzu schwierig oder unmöglich seyn sollte; wenn über den zweifelhaften Tod eines lange Abwesenden die Frage entstünde a); wenn von der Möglichkeit einer Schwangerschaft in einem zarten Alter, von der Fähigkeit zu Bürgerpflichten und von Verantwortlichkeit die Rede wäre; wenn das Alter eines unbekannten Todten zu bestimmen wäre — in solchen und ähnlichen Fällen ist das Gutachten des gerichtlichen Arztes nöthig b).

a) Pyl's Gutachten, Aufs. II. S. 201., über eine lange vermißte und bereits für todt gehaltene Person etc. könnte in gewisser Rücksicht hier angeführt werden. Es concurrirten indessen hier mehr andere Umstände zur Recognition als bloſs die Jahre.

b) Die Frage über allzu frühe, allzu späte und ungleiche Ehen, welche Müller bei dieser Gelegenheit a. a. O. B. IV. abhandelt, gehört nicht zur ger. AW. sondern zur medicinischen Polizei.

§. 431.

Die Schriftsteller haben in dieser Rücksicht den Lauf des menschlichen Lebens in verschiedene Perioden getheilt, deren einige drei a), andere vier b), andere fünf c), einige sechs d), auch wohl sieben e), angenommen haben, zum Beweise, wie willkührlich

diese Bestimmungen sind. Wir nehmen die Eintheilung in folgende Perioden als die brauchbarste an: 1) von der Empfängnifs an bis zur Geburt; 2) die ersten drei Tage nach der Geburt; 3) das erste Jahr bis zum Ausbruch aller Milchzähne; 4) das kindliche Alter; 5) die reifere Jugend; 6) das männliche Alter; 7) das höhere Alter; 8) das sehr hohe Alter. (Jede hat ihre eigenthümlichen Charaktere f), physische, die sich durch die Sinne bemerkbar machen, und psychische, die sich durch die Wirkung der Seele auf die Handlungen offenbaren, und unterscheiden. Gr.)

a) Eschenbach *Med. leg.* §. 107. *sqq.* und Haller Vorles. I. S. 4.

b) Hebenstreit *Anthrop. for. S. I. M. I. C.* 3.

c) Ploucquet *Diss. de aetat. hum. etc. Tubing.* 1778. §. 3. und am oben a. O.

d) Teichmeyer *Cap. I.* §. 3.

e) Gruner *Sem. Gen. P. I. Cap.* 1. §. 22. *sqq.* Diese Eintheilung nimmt auch Müller a. a. O. §. 53. (B. C. Faust die Perioden des menschl. Lebens. Berlin 1794. Gr. Vergl. Wildberg a. a. O. §. 44. Henke §. 116. ff. Klose a. a. O. §. 31. ff. R.)

f) Beispiele von seltsamen Naturspielen, welche vorsichtig machen müssen, sind nicht selten. Kilian Georgia 1806. Nr. 151. S. 1203. beschreibt den 3 Jahre 8 Mon. alten Sohn Michel Dufours eines Winzers, welcher eine starke Stimme, Bart, grofse Efslust, täglich bis 2 Pfund Fleisch und bis 3 Flaschen Wein verzehrte. Ein 3½ jähriger Knabe zu Cahors hatte die Zeichen der Mannbarkeit und war, als er 5 Jahr 2 Monate alt war, 4 Fufs 3 Zoll hoch, kräftig gebauet, nicht mifsgestaltet, dem weiblichen Geschlechte sehr ergeben, aber sonst kindisch, trug mehrere Schritte weit ein Gewicht von 100 Pfund und hob eine Last von 50 Pfund mit einer Hand. Im Jahre 1695 sah man zu St. Claude etwas Aehnliches. Ein Kind von 6 Monaten lernte gehen, war im 4ten Jahre mannbar, im

7ten bärtig, im 10ten so groſs wie ein Erwachsener. Hufeland Journ. d. prakt. Heilk. 11. B. 2. St. sah ein Kind, welches mit *Requies Nicolai* vergiftet war, am 7ten Lebenstage, einen Zahn bekommen; das Kind eines meiner vormaligen Collegen zu Helmstädt starb, vier Wochen alt, und bekam im Todeskampfe vier Schneidezähne; Ludwig XIV. wurde mit Zähnen geboren. Ich habe drei Mädchen, zwei von 9 und eines von 7 Jahren gekannt, welche regelmäſsig menstruirten; E. v. Siebold Lucina 1. B. 1. St. S. 102. beschreibt ein Mädchen von 6, ein zweites von 2 Jahren und Journ. d. Geb. Hülfe 1. B. 3. St. von einem Jahre, eine Frau, welche von ihrem ersten Lebensjahre an bis in ihr 37stes regelmäſsig menstruirte. Nach einer, um diese Zeit erfolgten Geburt hörten die Regeln auf, dennoch wurde sie nach 5 Jahren wieder schwanger. Ranoe beschreibt ein 3jähriges Mädchen in Island, welches während der 3 Sommermonate dieses Eilandes regelmässige monatliche Reinigung hatte. *Acta Reg. soc. med. Havn. vol. IV. Will. Cooke* med. and. chir. transact. of the med. and chir. soc. of London. vol. 2. Nr. 2. schildert ein 7jähriges, an innerm Wasserkopfe krankes Mädchen, welches schon im 4ten Jahre ganz ausgebildet, stark behaarte Geschlechtstheile hatte, die innern Sexualorgane waren dem Alter angemessen, auch fehlte die Reinigung. Wall dagegen führt ebendas. Nr. 13 ein Mädchen an, bei welchem im 9ten Lebensmonate die Menstruation erschien, im 18ten die *Mammae* ausgebildet waren, und welches im 9ten Lebensjahre wie eine 18jährige Jungfrau im verjüngten Maaſsstabe aussah, aber keinen Geschlechtstrieb zeigte. Ant. White beschreibt einen Knaben, welcher nach dem äuſsern Ansehen schon im 2ten Lebensjahre zur Zeugung fähig zu seyn schien in den med. chir. Abh. d. med. chir. Gesellsch. zu London übers. v. E. Osann Berl. 1811. 8. S. 332. ff. Zuweilen kommen Fälle vom Gegentheile, von Verspätungen, vor. So behandelte ich hier zu Breslau ein Kind von 2¾ Jahren, welches keinen einzigen Zahn hatte, und in der Königsberger Klinik eine Weibsperson, welche in ihrem 15ten Jahre ein Kind gebar, und erst im 17ten anfieng zu menstruiren. In der hiesigen Klinik starben 1819 zwei Mädchen, eines von 16, das andere von 17 Jahren, welche beide noch nicht menstruirt waren, obgleich sich an ihren äuſsern Geschlechtstheilen Haare zeigten, und bei denen der *Uterus* etwa die Gröſse eines Viergroschenstückes hatte. Einen ähnlichen Fall beschreibt *Morgagni de sed. et*

*causs. morborum, ep. 46. art. 20. ed. Patav. 1765. fol. p* 187. von einer 66jährigen, verheirathet gewesenen Frau. In den Mémoires du BARON DE GLEICHEN, wird die Geschichte der MARQUISE VON MIRABEAU, erzählt, einer früher sehr spröden, bigottreligiösen, bis zum Gerippe abgezehrten Frau, welche in ihrem 82sten Jahre krank, nachher wahnsinnig wurde. In diesem Zustande kehrte ihre jugendliche Fülle und Frischheit, auch ihre Menstruation gänzlich wieder, ihr Geschlechtstrieb wurde übermäſsig, und sie redete abwechselnd Unsittlichkeiten und Gotteslästerungen, bis sie, 86 Jahre alt, starb. MARG. VERDUR kam in einem Alter von 25 Jahren ins Kloster, und glich schon zehn Jahre später einer abgelebten, zahnlosen Greisin. So erhielt sie sich, zur Verwunderung aller die sie kannten, bis zum 65. Lebensjahre. Plötzlich verloren sich ihre Runzeln, ihr Gesicht, welches lange fehlte, kam wieder, neue, aber schwarze Zähne füllten den Mund, und sie starb, nach zehn Jahren, an einem 24stündigen Fieber, wie ein junges Mädchen aussehend. Im Jahre 1817 lebte zu Fontainebleau ein Mann, welcher zugleich Groſsvater und Groſssohn war, wahrscheinlich durch weibliche Descendenz, welche fast allein die Existenz von 5 Generationen zu gleicher Zeit denkbar macht. S. Literary Gazette or Journ. of belles lettres, arts, politics etc. 1817. Nr. 38. p. 234. Im Königsberger Irrenhause lebte eine blödsinnige Weibsperson, welche in einem Alter von 36 Jahren zwar ausgewachsen war, aber in allen übrigen Beziehungen einen vollkommen kindlichen Körper darbot. R.

§. 432.

Die erste Periode nimmt Bezug auf die Bestimmung des Alters einer unreifen oder frühreifen Geburt, Abschn. III. Kap. 2., oder ihre Rechtmäſsigkeit. Da das Wachsthum der Frucht desto schneller vor sich geht, je näher die Frucht noch ihrer Empfängniſs ist, auch Maas, Gewicht und Länge nach keiner bestimmten Vorschrift beurtheilt werden können, so ist nöthig, daſs der gerichtliche Arzt sich einen Maasstab der Beurtheilung durch die Beobachtung schaffe a).

a) MAURICEAU berechnet das Alter einer Frucht nach dem Gewichte, LEVRET nach der Größe, beide mögten sich irren, und der sichrere Weg der seyn, bei welchem die Ausbildung zum Grunde liegt. Arbeiten wie C. FR. SENFF *diss. nonnulla de incremento ossium embryonum in primis graviditatis mensibus. Hal.* 1801. 4. *c. f.* SAM. TH. SÖMMERRING *icones embryonum humanorum. Francof. a. M.* 1799. *fol.* sind hiebei von großem Nutzen. R.)

## §. 433.

Die Kennzeichen der zweiten Periode sind eine vollsaftige Nabelschnur, die anfängliche Röthe der Haut, und die darauf erfolgende Gelbsucht der neugebornen Kinder, das Kindspech, und bei todten Kindern der Zustand der sämmtlichen Eingeweide. Diese Merkmale können anwendbar seyn bei ausgesetzten lebendigen oder bei todt gefundenen neugebornen Kindern, s. Abschnitt III. Kap. 5.

## §. 434.

Die zunehmende Länge und Festigkeit der Knochen, die kleiner werdende Fontanelle, die Keime der Zähne oder ihr wirklich schon angefangener Ausbruch, die Fleischfarbe der Haut, und bei Todten, die Veränderungen, welche in den Eingeweiden vorgegangen, bezeichnen die dritte Periode. Diese Merkmale werden in ähnlichen Fällen, s. §. 433., dem gerichtlichen Arzte zur Bestimmung des Alters nützlich seyn können.

## §. 435.

Das kindliche Alter vom zweiten bis zum zehnten und zwölften Jahre unterscheidet sich durch meh-

reres Bewufstseyn seiner selbst, zunehmendes Wachsthum und Rundung der Glieder, den zweiten Zahnausbruch, eigene Kinderkrankheiten, Bildung der Geisteskräfte, (Abwesenheit der Merkmale der Pubertät, Höhe der Stimme, noch nicht erreichtes Verhältnifs der Theile unter einander. R.), u. s. w. Leichname dieses Alters schätzt man nach dem bekannten Maafs der Gröfse und Vollkommenheit. Kinder stehen unter Vormundschaft a).

a) Es ist ein unrechter Ausdruck und eine unschickliche Vergleichung, wenn Teichmeyer, *loc. cit. Qu.* 5. sagt: *pueri aeque ac infantes a ICtis furiosis aequiparantur.* Umgekehrt — Wahnsinnige, und besonders Blödsinnige, fallen in die Klasse der Unmündigen, weil ihre Vernunft in demselben Grade mit der Vernunft der Kinder steht, die ihrer selbst nicht mächtig sind; auch keine Moralität ihrer Handlungen kennen. (Daher verschont sie das Gesetz mit der *poena ordinaria* im vorkommenden Falle. Doch giebt es Beispiele von sehr weit gediehener Bosheit auch im früheren Jugendalter. Die Juristen-Facultät zu Jena verdammte einen 16jährigen Burschen zum Tode, weil er eine alte wehrlose Frau in ihrem Laden erschlagen und beraubt hatte. Ein andrer von gleichem Alter, wurde wegen dreimaliger, durch Rache veranstalteter Brandstiftung, verbrannt. Gr. Vergl. oben §. 421. Note b. R.)

## §. 436.

Von nun an sind die Gränzen der folgenden Perioden nicht mehr so genau zu bestimmen, dafs nicht ein Irrthum von fünf bis zehn Jahren leicht Statt finden könnte. Die reifere Jugend eilt der Vollendung, der Reife des Körpers und des Geistes entgegen, fängt an den Geschlechtstrieb zu fühlen, ist der Responsabilität ihrer Handlungen fähiger, und kann sich endlich auch der Vormundschaft entziehen.

## §. 437.

Die beiden Fragen über frühere Majorennität und über frühere Responsabilität wegen begangener gesetzwidriger Handlungen, sind weniger ein Gegenstand der ger. Arzneiwissenschaft, als der Jurisprudenz, welche sich hierin nach bestimmten Gesetzen richtet. Im selten vorkommenden Falle, daſs ein Arzt über einen oder den andern Fall der Art um sein Gutachten gefragt würde, müſste er sie aus psychologischen Merkmalen der frühern Reife des Geistes beurtheilen a).

a) Die Civilgesetzgebung rückt den Termin der Fähigkeit zu eigenmächtigen Handlungen viel weiter hinaus, als die Criminalgesetzgebung, welche den Bürger schon in jüngern Jahren, noch vor erlangter Majorennität, wegen Vergehungen gegen die Gesetze in Anspruch nimmt. Den Grad hievon zu untersuchen, ist nicht das Geschäfft der ger. AW. (Es ist unbezweifelt, daſs dem Gesetze das Recht zustehe, die Majorennität zu bestimmen, und politische Gründe mögen es vertheidigen, weſshalb der Fürst früher volljährig sey, als der Unterthan. Allein wenn, wie geschehen ist, Gesetze den Termin der Pubertät festsetzen, so überschreiten sie die ihnen gebührenden Schranken. Hier spricht die Natur. R.)

## §. 438.

Das männliche stehende Alter unterscheidet man leicht an der völligen Ausbildung des Körpers, Stärke der Muskeln, der zunehmenden Fettigkeit. Diese sechste Periode geht beim männlichen Geschlechte bis ins 50ste, beim weiblichen bis ins 40ste Jahr. Nun fängt die siebente Periode an, sich durch die grauwerdenden Haare, Abnahme der Kräfte, Schwäche der Gelenke u. s. w., und end-

lich die achte, durch Runzeln im Gesicht, Steifigkeit der Gliedmafsen, Krümmung des Rückgrads, Abnahme der Sinne, deutlich auszuzeichnen a).

a) D. *G. B.* Seiler *specimen anatomiae corporis senilis. Erl.* 1800. 4. R.

## §. 439.

Eine in der gerichtlich-medicinischen Praxis nicht selten vorkommende Frage betrifft den Anfang der Mannbarkeit, d. i. die Fähigkeit Kinder zu zeugen, welche nach dem Clima verschieden ist a). Bei dem weiblichen Geschlechte erscheint sie unter uns in seltenen Beispielen früher als im 14ten oder 15ten, bei dem männlichen im 16ten oder 18ten Jahre b). Sie dauert im Ganzen bei dem männlichen Geschlechte bis ins 50ste oder auch 60ste Jahr, bei dem weiblichen selten über das 40ste. Die Frage aber über Zeugungsfähigkeit im frühern oder spätern Alter, in einzelnen Fällen, kann nur nach individuellen Umständen beantwortet werden.

a) W. Falconer's Bemerkk. üb. d. Einfl. d. Himmelsstrichs. Leipz. 1782. Das Röm. Recht bestimmt bei dem männlichen Geschlechte das 14te, bei dem weiblichen, das 12te, das K. Preufsische das 18te und 14te, das Mosaische das überschrittne 13te und 12te Jahr, als dasjenige, in welchem Heirathen geschlossen werden dürfen; nach französ. Rechte darf der Sohn nach dem 25sten, die Tochter nach dem 21sten Jahre, ohne Einwilligung der Aeltern, heirathen. Gr.

b) *Brendel Praelect. in Teichmeyerum p. 76.* Von einem Mädchen in der Schweiz, welche im neunten Jahre schwanger wurde, erzählt Blumenbach, Med. Bibl. I. p. 558 ff. (Auch Waitz im Thüring. Boten. Gr.) Von der Zeugungsfähigkeit in einem höhern Alter s. §. 483 und 502.

§. 440.

Zum Behuf der Wiedererkennung eines lange abwesend gewesenen Anverwandten oder Freundes z. B. eines Ehemannes, Bruders, Vaters u. s. w. werden das muthmafsliche Alter, die Gesichtszüge, etwanige Mäler, Narben u. d. gl. zu Hülfe genommen. Das menschliche Alter reicht leicht bis zum neunzigsten Jahre a). Die Gesichtszüge sind grofsen Veränderungen unterworfen; die Mäler und Narben sind auch keine gewisse Merkmale. Daher eine solche Wiedererkennung oft ein mit vielen Schwierigkeiten unwundenes Geschäfft ist, wobei viele Täuschungen Statt finden können. Zur Vollziehung desselben tragen rechtliche Mittel oft mehr bei, als physische. Daher sich die gerichtliche A. W. der Entscheidung in solchen Fällen weniger zu unterziehen hat, als die Jurisprudenz b). Eben derselben überlassen wir auch ganz die Frage über Todeserklärungen. (Soll aber der Arzt in solchen Dingen ein Urtheil fällen, so hat er des Abwesenden wirkliches Alter bei seiner Abreise, die Dauer seiner Abwesenheit, den Ort, wohin er gieng, seine Beschäfftigung und seinen Gesundheitszustand im Augenblicke seiner Entfernung zu erwägen, und aus diesen einzelnen Dingen ein wahrscheinliches Resultat zu folgern. Gewifsheit ist hier nie zu erlangen. R.)

a) Es giebt viele Beispiele von sehr hohem Alter, welche in Hufeland's Makrobiotik, in Schröter's oben angef. Schrift und von andern gesammelt sind. Ein merkwürdiges Beispiel liefert Petri Esthland und die

Esthen. Gotha 1802. 8. 1. Th. 1. Abschn. von einem Russen, welcher im 30jährigen Kriege gedient hatte, in der Schlacht bei Poltawa 86 Jahr alt war, im 93sten Lebensjahre zum dritten Male heirathete, und im Jahre 1796 zu Polozk als ein muntrer und gesunder Greis von 163 Jahren lebte. R.

b) Hierüber ist Fodéré a. a. O. Part. II. Ch. 14. 15. sehr ausführlich, wohin ich daher die Wissbegierigen verweise. (Kaum ist ein Fall dieser Art interessanter und in seinen welthistorischen Folgen wichtiger geworden, als die Geschichte Sebastiano's Kön. von Portugall. S. Gebauer Gesch. v. Portugall. 2. Th. S. 30. ff. S. auch Pitaval causes celèbres.

---

## Sechster Abschnitt.

### Gesetzwidriger Beischlaf.

§. 441.

Die öffentliche Sittlichkeit kann im Staate nie so strenge erhalten werden, daſs nicht das Laster der Unzucht, d. i. des unehelichen Beischlafs, zwischen beiden Geschlechtern — oder, wenn die Sittlichkeit noch tiefer sinkt, wohl gar die Knabenschändung, oder die Sodomie, d. i. der Umgang mit Vieh, einreiſst. Die Unzucht hat unter andern Folgen auch die des Verlusts der Jungfrauschaft, und die der auſserehelichen Schwangerschaft, und deren Verheimlichung. Hieraus erhellet der Inhalt des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 442.

In gewissem Betrachte gehören zwar diese Gegenstände auch zu den simulirten, verhehlten oder angeschuldigten Krankheiten, s. Abschn. IV. Kap. 1. 2. 3.: die Wichtigkeit der Materie aber erforderte, solche in einen eigenen Abschnitt zu bringen.

Erstes

## Erstes Kapitel.

### Verlust der Jungfrauschaft, und Nothzüchtigung.

§. 443.

Die jungfräuliche Unschuld, d. i. der von unreinen Betastungen unbefleckte Zustand des Körpers und die unversehrte Beschaffenheit der Geburtstheile einer unverheiratheten weiblichen Person, ist ein sehr schätzbares Gut, dessen Verlust auf ihre bürgerliche Achtung und auf ihren moralischen Werth einen grofsen Einflufs hat a). Es entsteht daher bisweilen die rechtliche Frage, ob eine Person dieses Gut noch besitze? und wenn sie es verloren, ob solches mit ihrer Einwilligung oder mit Gewalt geschehen sey b)?

a) Die Moralität müfste in einem Staate tief gesunken seyn, wenn die Achtung für weibliche Unschuld hintangesetzt würde. Mag es seyn, dafs manche Bedauernswürdige in einer schwachen Stunde der Verführung unterliegt, und dafs sie in der Folge wieder eine achtungswürdige Person werden kann, so hat doch der gute Ruf des nicht gefallenen Weibes einen noch gröfsern Werth. Dieser öffentlichen Achtung darf und kann keine Obrigkeit, selbst nicht durch Befehle, Eintrag thun.

b) Es kann auch der Fall eintreten, dafs ein Neuvermählter darüber klagbar wird, dafs er nicht gefunden

habe, was er suchte, oder daſs eine verheirathete Person die Ehescheidung wegen Impotenz des Mannes nachsucht, Müller a. a. O. §. 71. In beiden Fällen wird eine Untersuchung der weiblichen Geburtstheile nöthig, wozu zwar Hebammen gebraucht zu werden pflegen, deren öftere Unfähigkeit zu diesem Geschäffte aber Morgagni, Annalen der St. A. K. I. p. 2. ff., mit lebhaften Farben geschildert hat. Man lese auch hierüber Michaelis, Mos. Recht II. 92. p. 137. ff., (Moses 5. B. C. 22. v. 13. ff. R.)

§. 444.

Die erste Frage wird durch die gegenwärtigen oder abwesenden Kennzeichen der Virginität entschieden. Dahin gehören: die Derbheit und Festigkeit der Brüste, und die enge Beschaffenheit der Geburtstheile; das *Hymen* oder Jungfernhäutchen, eine häutige halbmondförmige a) Hervorragung am Eingange der Geburtstheile b), dessen Existenz von einigen mit Unrecht geläugnet wird, und dessen Zerreissung dem Weibe beim ersten Beischlaf einen flüchtigen Schmerz und einen geringen Blutverlust c) verursacht, (dicht an einander schlieſsende hochrothe äuſsre Schaamlippen, bei ausgestreckten, an einander gehaltenen Schenkeln, kurze *Clitoris* mit vorstehender Vorhaut, enge runzlige Scheide, erhabner, derber Schaamberg. Gr.)

a) Ueberzeugender ist seine Gegenwart, wenn es kreisförmig ist. R.

b) Ueber das *Hymen* ist viel geschrieben worden. Die besten hieher gehörigen Schriftsteller sind *S. Pinäus de virginitatis notis, Frcfrt. et Lips.* 1690. *Schurig Parthenol. hist. med. Dresd. et Lips.* 1729. *Morgagni Resp. med. leg. de virginitate; in Opusc. miscell. Ven.* 1763. Walter Betrachtungen über die weibl. Geb. Theile. Berl. 1793. *Tollberg de varietate hymenum. Hal.* 1791. und ganz neuerlich Osiander Denkwürdigkeiten zur

Heilk. und Geb. Hülfe. II. 1. Gött. 1795. Er nennt das *Hymen* Scheideklappe, verwirft alle bisher demselben zugeschriebene Bestimmungen und behauptet, es diene bloſs bei jungen Mädchen, um die äuſsere Luft, Urin und andern Unrath vom Einfluſs in die Scheide abzuhalten und der ganze Nutzen dieses Theils höre auf, wenn das Mädchen menstruirt wird. Gegen diese Behauptungen hege ich indessen noch einige Zweifel. Es stehen mehrere Oeffnungen des Körpers von auſsen der Luft offen und haben keine Klappen; warum denn die Scheide? und warum nur in jüngern Jahren? und warum verschwindet sie nicht, wie andere nicht mehr nöthige Theile, nach eingetretener Mannbarkeit? (Vergl. *Pineani Manes s. dilucidationes veriores circa signa virginitatis atque perspicua hymenis illibati testimonia observationibus et notis haud vulgaribus ad ornati, auct.* C. G. Gellero. *Rost.* 1793. Gynaeologie, oder über Jungfrauschaft, Beischlaf und Ehe. Berl. 1793. 4 Bde. Zeichen u. Werth der verletzten u. unverletzten Jungfrauschaft. Ebendas. 1794. 3 Th. Gr. Duvernoy Bulletin de la soc. de méd. de Paris 1805. Ritter u. Harless n. Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 6. B. 1. St. will das *Hymen* bei allen weiblichen Thieren gefunden haben. R.)

c) Dieser Blutverlust ist indessen bisweilen nicht unbedeutend. Ein mir bekannter Arzt und guter Zergliederer wurde zu einer Braut in der Nacht gerufen, welche eben entjungfert heftig blutete. Es war eine kleine Arterie am Eingange der Scheide verletzt und die Blutung muſste durch Compression mit den Fingern gestillt werden. (Dieser Blutverlust hatte in der Mosaischen Gesetzgebung groſse Beweiskraft. S. 5. B. Mos. 22. v. 13. ff. Michaelis Mos. Recht 2. B. S. 92 u. 137. Gr. Auch bei den Mohammedanern und den Spaniern ist er noch jetzt von groſser Bedeutung. R.)

## §. 445.

Wenn hingegen Brüste und Geburtstheile schlaff a), die Lefzen groſs, der Eingang in die Mutterscheide weit, die Runzeln in derselben verstrichen b), das *Hymen* nicht mehr sichtbar ist c), so hat eine solche Person den Beischlaf zuverläſsig öfter zugelassen.

Doch müssen die myrthenförmigen Wärzchen nicht blofs für Ueberbleibsel des Jungfernhäutchens angesehen werden d).

a) Wildberg a. a. O. S. 112. führt einen Fall an, wo ein erhenktes Mädchen alle Zeichen der Jungfrauschaft, und dennoch welke und hängende Brüste hatte. Vielleicht von Betastungen dieser Theile? Vergl. Morgagni a. a. O. Gr.

b) *Haller opp. anat. argum minn. T. 2. P. 1. n. 27. p. 31. ff. Laus.* 1767. Gr.

c) Ueberhaupt wenn sich das Entgegengesetzte von den im vorigen §. angegebenen Zeichen findet. Gr.

d) Haller Grundr. d. Phys. vierte Ausg. Berl. 1788. §. 871. Auch müssen die Merkmale der Virginität nicht mit den Spuren einer überstandenen Niederkunft confundirt werden, s. §. 466.

## §. 446.

Nichts desto weniger ist der Ausspruch über unversehrte Jungfrauschaft dem gerichtlichen Arzte, wenn die Kennzeichen der Defloration nicht sehr auffallend sind, oft ein sehr schweres, ja unmögliches Geschäfft. Eines Theils kann ein weifser Flufs, kränkliche Erschlaffung der Theile, zufällige Verletzungen des *Hymen* a) u. dergl., den weiblichen Geburtstheilen ein Ansehen von erlittener Gewalt geben. Andern Theils bleibt auch wohl nach einem vollzogenen Beischlafe mit einem kleinbegliederten Manne das Hymen ganz b), oder es wird durch lange Enthaltsamkeit nebst der Derbheit der Theile wieder hergestellt c).

a) Es kann von Natur fehlen, durch Springen, Reiten, Onanie verloren gehen, bei vorhandner Imperforation zerschnitten werden, und dann helfen auch die ehemaligen Probenächte nichts. F. C. J. Fischer üb. die Probenächte d. deutsch. Bauermädchen. Berl. 1780. Gr.

J. G. Röderer, Anfangsgr. d. Geb. Hülfe übers. von Henckenius. Jena 1793. Cap. 6. §. 122. führt die Zufälle an, wodurch es beschädigt werden kann. R.

b) Walter und Tollberg a. d. a. O. Osiander Annalen p. 179. (Hellmann in Siebold Journ. f. Geburts H. 1. B. 3. St. Nr. 26. beschreibt einen Fall von Kopfgeburt bei verwachsenem *Hymen*; der Fall welchen Osiander, Annalen der Entbind. Lehr-Anst. zu Göttingen 2. St. 1801. beschreibt, war eine scheinbare Schwangerschaft bei verschlofsnem *Hymen*. Die seit 14 Jahren verheirathete Frau litt an Anhäufung des Menstruationsblutes. R.)

c) Morgagni a. a. O. Hieran zweifelt indessen der Recensent in der A. L. Z.

## §. 447.

Daher ist weder bei der Besichtigung einer verdächtigen Person die Gegenwart oder Abwesenheit des *Hymen* an und für sich ein Beweis für oder wider sie: noch ist in der ersten Brautnacht der erfolgende oder nicht erfolgende Blutflufs a) ein Beweis ihrer vorher geschehenen oder nicht geschehenen Defloration. Die weibliche Ehre und die Ruhe ganzer Familien hängen also davon ab, dafs wir in Beurtheilung dieser Art behutsam zu Werke gehen b).

a) Schmerz und Blutflufs können simulirt werden, und werden es oft. R.

b) Die med. Fakult. zu Leipzig, *Zittmann Cent. III. Cas.* 65. entschied, und zwar besonders auf die *Vota* von Amman und Welsch, dafs es keine zuverläfsige Kennzeichen der Jungfrauschaft gebe. Auch wurde, *Cas.* 77. ein Mädchen, das ihren *Hymen* noch hatte, nur für eine wahrscheinliche Jungfer erklärt.

## §. 448.

Andere angebliche Kennzeichen der Jungfrauschaft, z. B. die dunklere Farbe der Warzen an

den Brüsten, ein trüber Urin, eine rauhe Stimme a), eine gedoppelte Nasenspitze, ein dickerer Hals, und andere mehr b), auf welche zum Theil die Alten aufmerksam waren c), sind sehr trüglich und zum Theil ungereimt. Die Gegenwart oder Abwesenheit des gelben Körpers im Eierstock kann nur in Leichnamen nachgewiesen werden d).

a) *Mart. Schurig l. c. Sect. 3. cap. 2. s.* Gr.

b) Teichmeyer, Haller und Weber verwerfen diese Zeichen, s. Vorles. I. S. 40. Auch nur der Seltenheit wegen kann angeführt werden, dafs ein Blinder zu Paris den so eben begangnen Fehltritt seiner Tochter durch den Geruch entdeckte, Mahon a. a. O. Tom. I. p. 132.

c) Demokritus soll ein Mädchen, das den Hippokrates begleitete, den ersten Tag Jungfer, den andern Frau genannt haben. Woher er diese Divinations-Gabe hatte, steht nirgends geschrieben. Was aber das Maas des Halses betrifft, so beschreibt es Isaac Voss so: der Hals wurde von der vordern Seite von Ohr zu Ohr gemessen, und dann vom Nacken her. Waren sich diese Maafse gleich, so war die Person eine Jungfer; hatte sich aber das eine verlängert, so war sie entjungfert. Endlich soll auch der Gang einer eben deflorirten Person etwas schwerfällig seyn. Inzwischen ist dies alles sehr willkührlich und trüglich.

d) Auch dieses Merkmal hat mehr Bezug auf ehemalige Schwangerschafft als auf Virginität, s. meine gerichtl. med. Abhandl. B. I. p. 159.

## §. 449.

Es giebt bekanntlich künstliche Priape, mittelst deren Weiber a) einander die Wollust des Beischlafs ohne männliche Dazwischenkunft zu verschaffen pflegen. Hierbei fragt es sich, ob eine Person, welche sich nur diesen Lüsten überlassen hat, darum eine Jungfer genannt werden könne,

weil sie noch keinen Mann zuliess? Ich dächte: Nein. Und unter eben diese Categorie sind auch diejenigen zu bringen, welche mit Castraten, oder, wo möglich, mit stark begliederten Hermaphroditen Umgang gepflogen haben mögten. Der Unterschied zwischen moralischer und physischer Jungfrauschaft b) ist für Moralisten brauchbar; der Arzt, wenn er nur auf physische Merkmale sieht, kennt keinen Mittelzustand zwischen Jungfrauschaft und Defloration c).

a) GRUNER *Pand. med. p.* 49. *s.* MARTIALIS nennt dergleichen Weiber *Tribades*, *Fricatrices*. Gr.

b) In physischer Hinsicht ist es einerlei, auf welchem Wege die Zeichen der Jungfrauschaft verloren giengen. Eine Dienstmagd fiel aus einem Baume auf einen spitzigen Zaunpfahl, welcher ihr bis in den Muttermund drang. Gr. Die techn. Reg. Commiss. für das Med. Wesen von Ostpreufsen und Litthauen, hatte einen seltsamen Fall dieser Art zu begutachten, wo ein junges, unbescholtenes Bauermädchen an den Folgen erlittner Mifshandlungen an den Geburtstheilen starb, ohne dafs es sich ermitteln liefs, wie diese entstanden waren. Beiden fehlten die physischen Zeichen der Jungfrauschaft. R.

c) Dieser Meinung ist auch KNEBEL, pol. ger. EK. I. §. 283. Uebrigens ist hier nur noch zu bemerken, dafs der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung einer zweifelhaften Jungfrauschaft, sich durch diejenige Derbheit und Enge nicht täuschen lassen müsse, welche die Dirnen durch styptische Salben und Wasser zu bewirken pflegen; sondern die Theile müssen erst mit warmen Wasser abgewaschen werden. Bot nicht einst ein Menschenfreund in Paris einen Jungferschafts-Essig aus?

## §. 450.

Der Verlust der weiblichen Unschuld geschieht entweder mit Einwilligung a) des weiblichen Theils zum Beischlaf (*stuprum*), und hat in diesem Falle

an und für sich keine weitere rechtlichen Folgen; oder durch eine von Seiten des männlichen Theils gewaltsam erzwungene Beiwohnung (*stuprum violentum*). Diese That b), wenn sie auch nicht an einer Jungfrau ausgeübt wird, gehört unter die schweren Verbrechen, deren Ahndung indessen von Seiten des Richters erfordert, daſs vorerst ausgemittelt werde, ob das Verbrechen wirklich begangen sey? indem die Klage über Nothzucht sehr oft ohne Grund angestellt wird.

a) *Th. Kretschmann comm. de stupro voluntario. Tubing.* 1791. Gr.

b) Die Unterschiede zwischen *stuprum involuntarium*, *fornicatio invol.*, *adulterium invol.*, *incestus invol.*, *stupr. fraudulentum*, welche Gruner 4. Aufl. §. 484. anführt, gehen den Arzt nicht an. Dagegen ist der Unterschied zwischen *stupr. imperfectum s. attentatum* und *stupr. consummatum* allerdings auch ärztlich wichtig. R.

## §. 451.

Es wird nämlich vorläufig gefragt, ob die Nothzucht und in wie fern sie möglich sey a)? Diese Frage können wir erst alsdann beantworten, wenn wir zuvörderst bemerkt haben, daſs die Nothzüchtigung als eine gewaltsame Handlung von Seiten des Mannes eine Uebermacht voraussetzt, wodurch alles Widerstreben des weiblichen Theiles gegen den Beischlaf gänzlich vereitelt, und diese gezwungen wird, den Schooſs zu öffnen und das männliche Glied einzulassen.

a) *Franchen resp. Burfian de notione stupri violenti diss. Vitemb.* 1800. 4. R.

§. 452.

Es giebt aber nur folgende Fälle, wo eine solche Uebermacht gedacht werden kann. Entweder ist die Genothzüchtigte durch betäubende Arzneimittel ihres Bewufstseyns und ihrer Empfindung beraubt — wobei zugleich die Frage entsteht, ob eine Schlafende dergestalt stuprirt werden könne, dafs die ganze Handlung ohne ihr Vorwissen vollendet werden und sogar eine Schwangerschaft darauf erfolgen kann b)? — Oder, sie ist durch die vereinte Hülfe mehrerer Personen c) überwältigt; oder die Nothzüchtigung wird an kleinen, schwächlichen, unreifen d) Mädchen verübt; (oder die Stuprirte ist durch Würgen e) und andre körperliche Mifshandlungen, aufser Stand gesetzt, sich zu vertheidigen. R.)

a) Haller Vorles. 1. B. S. 45. erzählt davon ein Beispiel. R.

b) Eine Jungfer, s. *Zittmann Cent. V. Cas.* 21., war schwanger geworden und niedergekommen, ohne zu wissen, wie es zugegangen war, indem sie von keinem Manne wufste. Endlich erinnerte sie sich doch eines schweren Traums, nach welchem sie beim Erwachen eine sonderbare Feuchtigkeit im Schoofs gefunden hatte. Eine Geschichte ähnlichen Inhalts kommt an einem andern Orte, *Cent. VI. Cas.* 77., vor. Die med. Fakult. zu Leipzig entschied, dafs die Beiwohnung und Schwängerung geschehen könne, ohne das Glied einzubringen. — Wohl — aber auch so ganz ohne Empfindung und Bewufstseyn der Jungfrau? Dies ist nicht glaublich. Eine Ueberraschung ist allerdings auf diese Art möglich, aber keine Schwängerung ohne Liebeshitze, d. i. ohne Bewufstseyn. Eine ähnliche Geschichte erzählt *Troppanneger, Dec. VII. Cas.* 7. (Bei einer unberührten Jungfrau ist dergleichen nicht wohl möglich, weil der Schmerz sie erwecken würde. Auch ist selbst der erste gesetzliche Beischlaf gewöhn-

lich unfruchtbar. Beispiele von Schwängerungen im Schlafe erzählen die *Acta Nat. Cur. Dec.* 4. *Ann.* 4. *P.* 122. 462., und die Möglichkeit des Schwangerwerdens ohne Wollustgefühl beweiset Albers in Formey med. Miscellen aus Roose's Nachlafs S. 129. Vergl. Betr. über d. Schwängerung u. über d. versch. Syst. der Erzeugung a. d. Engl. v. Chr. Fr. Michaelis. Zittau 1791. Gr. Beispiele von dergleichen Schwängerungen erzählen noch Klose, Syst. der pr. Physik §. 56, S. 309. Note 1. und einen ganz ähnlichen Pitaval Causes celèbres 8. Theil S. 511. ff. d. deutsch. Uebers. Hufeland Journ. d. pr. Heilk. 1812. Mai. S. 14. ff. Klein in Kopp's Jahrb. 10. Jahrg. S. 119. ff. Ich habe eine höchst achtungswerthe Frau gekannt, welche, ohne je die Wollust des Beischlafes gefühlt zu haben, dennoch mehrere Kinder geboren hat, kenne aber auch Fälle vom Gegentheil. Bernstein, kleine med. Aufs. S. 127., beschreibt sogar zwei Fälle von Weibern, welche Schmerz und Widerwillen bei dem Beischlafe empfanden und dennoch schwanger wurden. Wichtig ist es übrigens in solchen Fällen auf alle Bedingungen zu sehen, unter welchen der Beischlaf erfolgt seyn soll. S. A—Z Untersuchung einiger med. ger. Fragen 1804. 8. in welcher kleinen Schrift ein specieller, sehr verwickelter Fall dieser Art, zu Gunsten des angeblichen Schwängerers erzählt und entschieden wird. R.)

c) Ein Knabe von 16, ein andrer von 13, und ein dritter, nachher entlaufner, wahrscheinlich 14jähriger, entführten ein 4jähriges Mädchen aus Gallargues, im Département du Gard, und nothzüchtigten es nacheinander. Darauf ermordeten sie es mit der ausgesuchtesten Grausamkeit und stürzten den Leichnam ins Wasser. S. v. Archenholz, Minerva 1807. Februar S. 354. ff. R.

d) Es ist mir ein Fall vorgekommen, bei welchem ein 10jähriges Mädchen den *Stuprator* zu der Handlung anreizte, und ihm dabei auf möglichste Weise behülflich war. Bei der nachher angestellten Untersuchung durch den Gerichtsarzt fand sich das *Hymen* unverletzt. In einem andern Falle zerstörte ein Soldat einem 3jährigen Kinde durch unzüchtige Berührung das *Hymen* wirklich. Auch kenne ich einen Arzt, welcher bei einer nöthig gewordenen Exploration das *Hymen* mit dem Finger zerrifs. R.

c) Einen gräſslichen Fall dieser Art habe ich zu Königsberg selbst bearbeitet. Der *Stuprator*, ein Matrose, überfiel ein Mädchen auf der Heerstraſse, würgte es bis zur Wehrlosigkeit und nothzüchtigte es nun, wobei, nach seinem eignen Geständnisse, er fand, daſs die Unglückliche noch Jungfer war. Darauf ermordete er sie vollends durch Fuſstritte auf den Hals und die Brust, beraubte sie, und schleppte sie bei den Haaren in einen benachbarten Busch. Wahrscheinlich mogte sie nicht ganz getödtet seyn, denn man fand am andern Morgen den Leichnam in einem Graben, etwa 60 Schritt von der Stelle, wohin das Ungeheuer sie geschleppt haben wollte. Aus dieser Thatsache ergiebt sich die Unwahrheit von Röderer's Behauptung, a. a. O. §. 446.; der Körper einer Jungfrau könne wohl befleckt, aber nicht sie ihrer Jungfrauschaft beraubt werden. R.

## §. 453.

Hingegen ist es nicht als möglich anzunehmen, daſs eine erwachsene, gesunde, auch nur mäſsig starke Person von einem auch starken Manne zum Beischlaf wider ihren Willen gezwungen werden könne, so frequent auch die Anklagen über Nothzucht bei Gerichten sonst zu seyn pflegten a). Ungeachtet der stärkern Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke, aber gewandte Weib nicht überwältigen. Nur die Uebermacht mehrerer kann vereint die Nothzucht erzwingen.

a) Der hier geäuſserten Meinung sind die besten Schriftsteller in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, näml. *Amman Med. Crit. Cas.* 100. mit dem Zusatze, daſs ein Blutverlust aus den Geburtstheilen die Sache gar nicht beweise; *Teichmeyer p. m.* 31.; Pyl, Aufs. B. III. Abschn. II. Obs. 6. und B. V. Abschn. II. Obs. 2.; Berends bei Pyl ibid. B. VIII. Abschn. II. Obs. 8. u. a. m. In einem dieser Fälle wird zugleich auf venerische Ansteckung, im andern auf Entjungferung und Schwängerung geklagt; und in einem Falle

bei Baldinger (die Stelle ist mir entfallen) auf dies alles zugleich. Diese Anschuldigungen kommen aber jetzt so selten vor, daſs ich seit meiner hiesigen Amtsführung nur über zwei Fälle solcher Art gutachtlich zu urtheilen Gelegenheit hatte, s. meine ger. med. Abhandl. I. p. 160.

## §. 454.

Die Schändung unerwachsener, unreifer Mädchen ist leichter möglich, wie Beispiele es erweislich machen a). Die Gewalt, mit welcher ein männliches Glied in die engen Geburtstheile eines solchen Kindes eindringt, verursacht heftige Schmerzen, Quetschung, Geschwulst, Entzündung, oft auch Zerreissungen b) in diesen Theilen; und die nächsten Folgen sind krampfhafte Verhaltungen des Urins, des Stuhlgangs, Risse im Mittelfleisch, Unvermögen zu gehen u. s. w. c).

a) *Alberti I. P. M. T. I. appl. Cas. 3. Tom. III. Cas. 23.* und eine angeschuldigte Schändung der Art *Cas. 22.* — Pyl, Aufs. B. IV. Abschn. II. Obs. 3. 4. und B. VI. Obs. 3. Sonderbar ists, daſs die Beklagten in diesen Fällen mehrentheils alte Männer über sechszig Jahre sind. Mit gerechtem Abscheu gedenkt übrigens Girtanner der unter Engländern und Franzosen herrschenden Neigung, wenn sie einen Tripper haben, junge unerfahrne Mädchen zu beschlafen, in der Hoffnung, von ihrer Krankheit befreit zu werden, von ven. Krankh. B. I. Kap. 7.

b) In der Königsberger Klinik habe ich eine Zerreiſsung einer Nymphe, als Folge eines, von ein Paar Russischen Soldaten an einem jungen, aber nicht mehr unreifen Mädchen begangenen, gewaltsamen Beischlafes, zu behandeln gehabt. R.

c) Auſserdem ist die gewaltsame Körperanstrengung bei dem geleisteten Widerstande, die Gemüthsbewegung, und — was freilich auſser dem Gebiete des Arztes liegt — die kaum zu vermeidende Notorietät des Falles zu erwägen. R.

## §. 455.

Aus diesen Symptomen und der Besichtigung, wenn sie bald nach der Handlung vorgenommen wird, erkennt man die angethane Gewalt a). Selten erfolgt hierauf eine Empfängnifs a). Vielmehr wird diese Behandlung unreifer Mädchen sehr oft die Ursache von chronischen Krankheiten, z. B. Auszehrung, Bauchwassersucht u. dergl. besonders, wenn sie mehrmals wiederholt worden ist.

a) Aber auch nur nach Nothzüchtigungen dieser Art, s. gerichtl. med. Abh. I. p. 160. 161.

b) Ich sage selten. — In dem oben §. 430. Note b, angeführten Falle aus der Schweiz, wurde ein Mädchen von neun Jahren von ihrem Stiefvater wirklich geschwängert. Bei *Alberti Tom. III. Cas* 23. erfolgte ein Anschein von Schwangerschaft. Die hiesige med. Fakultät stellte einst ein Gutachten über einen ähnlichen Fall aus, in welchem der Richter die weitere Untersuchung und Beendigung auf den Ausgang der vermeintlichen Schwangerschaft aussetzte: das Mädchen starb aber an der Wassersucht, einer Folge der erlittenen Gewalt.

## §. 456.

Uebrigens theilen die Rechtsgelehrten die Nothzüchtigung auch ein, in die versuchte (*st. attentatum*), und die vollbrachte (*st. consummatum*). Nur die letztere kann im medicinischen Verstande eigentlich so genannt werden. Doch ist die versuchte Nothzüchtigung, als eine Ursache von nachfolgenden Krankheiten, welche von den übermäfsigen Anstrengungen der Gegenwehr, oder andern Verletzungen herzuleiten sind, ebenfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes a).

a) *Alberti* *I. P. M. Tom. IV. Cas.* 15. hat ein seltenes Beispiel von versuchter Nothzüchtigung, das auch zum Beweise unserer obigen Behauptung §. 453. dienen kann. Ein alter Mann von 62 Jahren will ein altes Weib von 60 Jahren nothzüchtigen. Sie widerstrebt und es kommt darüber zum Ringen, so daſs zwar die Sache fruchtlos abläuft; die alte Frau verfällt aber von der heftigen Anstrengung ihrer Gegenwehr in eine Lungenentzündung und stirbt. Schauderhaft ist übrigens die Geschichte einer versuchten Nothzüchtigung und tödtlichen Verwundung eines 16jährigen Mädchens in Klein's Annalen X. S. 176. und eine andere ganz ähnliche XVII. S. 311. ff.

## §. 457.

Wenn nun noch die Frage entsteht, ob eine Weibsperson durch den ersten mit Schmerz verknüpften Beischlaf, oder wohl gar durch Nothzüchtigung schwanger werden könne? so bemerken wir, daſs dieser Erfolg zwar gewöhnlich nicht eintrifft; daſs aber unter Voraussetzung einer wirklichen Einbringung des männlichen Gliedes in die weibliche Schaam die Möglichkeit einer Schwängerung nicht geläugnet werden könne, indem der anfängliche Widerwille und der flüchtige Schmerz von Seiten des weiblichen Theils doch auch durch die fortgesetzte Handlung in Liebeshitze und Wollust übergehen kann a).

a) Berends bei Pyl B. VIII. S. 236. ist zwar anderer Meinung, und hält mit seinem ehemaligen vortrefflichen Lehrer Meyer dafür, daſs eine reine unversehrte Jungfrau im ersten Beischlaf nicht schwanger werden könne. Ich muſs aber dagegen erinnern, daſs hier keine Autorität, sondern nur Beweise gelten. Die Geburtsglieder müssen sehr disproportionirt seyn, wenn der erste Schmerz des Beischlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Ueberwundene mit etwas Schonung behandelt. Ge-

setzt nun auch, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und die Ueberwundene habe mit Widerwillen eingewilligt: was sollte denn hindern, dafs die Liebeshitze nicht nachfolgen und eine Schwängerung möglich machen sollte? Dafs aber der erste Beischlaf mehrentheils fruchtlos abläuft, kommt meines Erachtens mehr daher, weil der Verliebte die Sache zu sehr übereilt, als von dem geringen Schmerz der eben überwältigten Jungfrauschaft. Dieser Meinung ist auch Knebel, pol. gerichtl. EK. I. p. 300. (Vergl. §. 452. Note b. Auch Klose a. a. O. §. 55. S. 272. R.)

---

## Zweites Kapitel.

### Schwangerschaft.

§. 458.

Die aufsereheliche Schwangerschaft wird um der Vermeidung der damit verbundenen Unehre oder Strafe willen, oft verheimlicht. Aber Schwangerschaft wird auch oft vorgegeben, entweder von Wittwen, kurz nach ihres Mannes Tode, oder von überwiesenen zu einer Strafe verurtheilten Uebelthäterinnen, um derselben, mittelst der Vorrechte dieses Standes, zu entgehen a) oder um von der Anklage wegen Schwängerung einen schnöden Vortheil b) zu ziehen. (Auch wird zuweilen eine Weibsperson mit Unrecht der Schwangerschaft beschuldigt, oder hält sich selbst irrig für schwanger c), oder ist schwanger, ohne es zu wissen d). R.) In diesen Fällen ist die Untersuchung der Kunstverständigen erforderlich e).

a) Dafs man dabei vorsichtig seyn müsse, lehrt der in *Crameri* Pommerscher Kirchenhistorie Kap. 64. S. 180. erzählte Fall. Die Spanier erhenkten 1567 zu Cleve eine Frau, weil sie Protestantin war. Nachdem sie zwei

zwei Stunden gehangen hatte, also gewifs todt war, wurden von ihr zwei lebendige Töchter geboren. S. auch VATER resp. MÜLLER *de partu hominis post mortem matris diss. Vitemb.* 1714. KULMUS *de infantis post matri obitum partu. Gedani* 1742. Daher die sogenannte *Lex regia*, nach welcher eine, vor der Entbindung Gestorbene, nicht vor gemachtem Kaiserschnitte begraben werden darf. R.

b) Ein merkwürdiges Beispiel der simulirten Schwangerschaft, aus einem ganz seltsamen Beweggrunde, bietet die vor kurzem zu London verstorbne Betrügerin JOHANNE SOUTHCOTT dar, welche in ihrem 64sten Lebensjahre von sich behauptete, sie sey mit dem Heilande schwanger, und als sie von D. REECE, jedoch nur äufserlich untersucht wurde, diesen meisterlich zu täuschen verstand. Mit Mühe gelang es vier Tage nach ihrem Tode, die Section ihres Leichnams zu bewirken, wo sich denn der Betrug ergab. S. A correct statement on the circumstances that attended the last illnefs and death of Mstrfs SOUTHCOTT, with an account of the appearances exhibited on dissection, and the artifices, that were employed to deceive her medical attendants, by RICH. REECE. London 1815. 8. R.

c) Wie in dem Falle, welchen KLEIN in HUFELAND und HARLES Journ. d. pr. Heilk. 1815. Sept. S. 61. ff. erzählt. R.

d) Derselbe in HARLES Jahrb. d. deutschen Med. 3. B. 1. H. S. 43. ff. Hieher kann man auch den Fall rechnen, wo Weiber entbunden werden, ohne dafs sie es wissen. S. LAUR. HEISTER, *resp.* BEHRENS *de partu mirabili foetus vivi in somno matris profundo diss. Helmst.* 1751. 4. KLEIN in HARLES Jahrb. d. deutschen Med. u. Chir. 3. B. 1. H. S. 43. ff. SCHMIDT in der Salzb. med. chir. Zeit. 1813. 1. B. S. 97. ff. PITAVAL causes celèbres 2 Th. S. 176. ff. der Uebers. R.

e) Ueber die Vorrechte der Schwangern im Staat, s. FRANK, MÜLLER, KNEBEL u. a. m. (Vergl. P. MÜLLER *diss. de iure praegnantium*, vom Rechte schwangerer Weiber *Jenae* 1680, im Auszuge bei WILDBERG a. a. O. S. 122. Gr.)

## §. 459.

Schwangerschaft wird oft mit sehr vieler Kunst verheimlicht, und selbst von dem Arzt um so we-

niger entdeckt, je entfernter er von allem Argwohn ist, und um so mehr, da die ihm entdeckten Krankheitszufälle von sehr vielen andern Ursachen herrühren können a). Wenn aber gegründeter Verdacht entsteht, und dem Kunstverständigen Winke darüber gegeben werden, so ist in dieser Absicht eigends eine Untersuchung mittelst der von den Lehrern der Hebammenkunst angegebenen Kennzeichen anzustellen b).

a) Es ist eine unter den Criminalisten sehr verbreitete Meinung, daſs ein von einer schwangern Person zu Rathe gezogener Arzt oder Wundarzt, wenn auch ihre angebliche Krankheit von ganz gewöhnlicher Art und ihm wegen Schwangerschaft sonst kein Auftrag zur Untersuchung gegeben war — dennoch für die Nichtentdeckung der Schwangerschaft responsabel sey. Diese Forderung ist seltsam und contrastirt durchaus mit der Achtung, die auch der Arzt dem schönen Geschlecht schuldig ist, indem die Fragen nach einer etwanigen Schwangerschaft doch sehr indiscret ausfallen müſsten, wenn nicht schon Verdacht deswegen entstanden ist.

b) Hagen Zeichenlehre für Geburtshelfer. Hannov. 1795. J. G. Knebel, Grundr. ein. Zeichenlehre d. gesammt. Entbind. Wiss. Bresl. 1798. C. Fr. Elias, Versuch ein. Zeichenlehre d. Geb. H. Marb. 1798. Fr. B. Osiander, Grundr. d. Entbindungskunst. Gött. 1802. Gr. Ueberhaupt haben alle Schriftsteller über allgemeine Geburtshülfe, von denen ich hier noch Jörg und El. v. Siebold nenne, diese Materie bearbeitet, besonders aber G. Schnaubert, die Lehre von der geburtshülflichen Untersuchung. Eisenberg 1813. 8. 4. Cap. Wilh. Jos. Schmitt, Samml. zweifelhafter Schwangerschaftsfälle nebst einer kritischen Einleit. über die Meth. d. Untersuchens. Wien 1818. 8. Fr. Benj. Osiander, Handb. d. Entbindungskunst 1. B. 2 Abth. Cap. 15. R.

## §. 460.

Diese Untersuchung kann indessen in der ersten Hälfte der Schwangerschaft nie anders, als unge-

wifs ausfallen, weil die im weiblichen Körper in dieser Zeit vorfallenden Veränderungen nicht sehr in die Sinne fallen und eben sowohl von andern Ursachen als von Schwangerschaft herrühren können a). Daher sind Ausbleiben der monatlichen Reinigung, Ekel, Brechen, Zahnschmerzen, Schwellen der Brüste, dicker werdender Unterleib u. a. m. zwar muthmafsliche, aber nicht beweisende Kennzeichen der Schwangerschaft b).

a) Herr I. Z. R*** erzählt zwar, Pyl Repert. I. No. VIII. S. 133. ff. synthetisch, wie die ersten Veränderungen bei der Schwangerschaft entstehen, und wie sie mit der Schwangerschaft zusammenhängen. Dies Geschäft ist leicht. Aber *a posteriori* darzuthun, welche Zufälle oder Veränderungen nur blofs von der Schwangerschaft herrühren, und also durchaus auf sie allein — auf keine andere mögliche Ursache zurückführen — ist schwer, und bekanntlich gestehen alle Aerzte und Geburtshelfer, dafs die Kennzeichen der Schwangerschaft in der ersten Hälfte trüglich und ungewifs sind. (Man sehe namentlich *Ad. El. de Siebold comm. de diagnosi conceptionis et graviditatis saepe dubia. Wirceb.* 1798. 4. *Frid. Ferd. Wockatz diss. diagnos. graviditatis et hydropis uteri exempla ambigua exhibens. Lips.* 1813. 4. *Car. Fr. Henr. Samhammer diss. sist. impedimentor. pathologicor. gravior. diagnos. graviditatis uterinae commentat. etc. Vratislav.* 1819. 4. In der ersten der beiden letzgenannten Schriften findet sich die Geschichte einer Frau, von welcher man 36 Wochen lang glaubte, sie leide an Gebärmutterwassersucht, und welche man nach ihrem Tode schwanger fand. In der letzten ist ein höchst lehrreicher Fall beschrieben, welchen der Verfasser in dem hiesigen Kön. Entbindungshause beobachtete, wobei fast bis zum Augenblick der Geburt der Verdacht einer Schwangerschaft aufserhalb der Gebärmutter Statt fand. R.)

b) Loder, Buchholz Beitr. B. IV. S. 228. Aus dem Blut, aus dem Urin und andern ähnlichen Merkmalen die Schwangerschaft erkennen zu wollen, ist thörigt und ungereimt.

§. 461.

Selbst die, als ein sehr zuverläfsiges Merkmal der Schwangerschaft angegebene Rundung des vorhin länglicht gewesenen Muttermundes, ist nur bei den zum erstenmal Schwangern als ein solches gültig, da hingegen bei mehrmals Schwanger-gewesenen der Muttermund auch im ungeschwängerten Zustande eine unbestimmte Form annimmt, deren Veränderungen keinem gewissen Gange mehr unterworfen sind a).

a) Stein selbst, von dem dieses Kennzeichen zuerst angegeben ist, erkennt seine Unzuverläfsigkeit bei mehrmal Geschwängerten. Loder, Deleurye u. a. m. bemerken dies ebenfalls. Ich verweise hier auf die *Compendia* der Entbindungskunde von Osiander, Froriep, Martens, Siebold u. a. m.

§. 462.

In der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist die *Diagnosis* gewisser. Die Brüste sind voll, ausgedehnt, hart, und geben beim Druck Milchwasser von sich; der rothe Hof der Warzen wird bei Brunetten braun; der Unterleib ist hoch und gespannt, und die Geschwulst geht bis zum Nabel und drüber, der etwas hervortritt; der *Uterus* läfst sich als eine harte und grofse Kugel anfühlen; die Bewegung des Kindes ist deutlich zu beobachten; die Mutterscheide ist oben trichterförmig und läfst uns einen weichen, leicht in die Höhe zu drückenden, aber auch wieder herabsinkenden Klumpen fühlen, in dessen Mitte der hochstehende, dicke, wulstige Muttermund schwer zu erreichen ist; aber

eine Fluctuation, und durch dieselbe den Kindeskopf immer deutlicher fühlen läſst a).

a) Ich verweise auch hier auf die Schriftsteller der *ars obstetricia* und auf ein treffliches Gutachten von Loder, Bucholz Beitr. IV. S. 223. ff.

## §. 462. b.

Man geht etwas sichrer, wenn man drei Abschnitte der Schwangerschaft festsetzt: 1. bis zum 80sten Tage. Hier sind Verhalten der Reinigung aus krankhaften Ursachen, anfangende Wassersucht, Krankheiten der Gebärmutter u. dergl. irrig für Schwangerschaft halten, und ist unsicher in der Erkennung, obgleich folgende Zeichen die Schwangerschaft wahrscheinlich machen: beständig zunehmende Auftreibung des Leibes, Ausbleiben der *Mensium*, ungewöhnliche Nervenzufälle von verschiedner Wichtigkeit, als Zahnweh, Eckel, Erbrechen, Ohnmachten, *Pica*, Idiosynkrasien, *Deliria*, Krämpfe u. dergl., besonders aber rund-werden des bisher in einer Queerspalte bestehenden Muttermundes. 2. bis zum 160sten Tage. Neben den vorigen Zeichen nimmt die Geschwulst des Leibes zu und man fühlt über der Schaambeinvereinigung einen merklichen, immer stärker werdenden Widerstand, in der Mitte dieser Zeit Bewegungen der Frucht, welche der Schwangern, späterhin auch der untersuchenden Person merklich sind, hoher, zuweilen kaum erreichbarer Stand des Muttermundes, Milchartige Feuchtigkeit in den *Mammis*. 3. bis zur Geburt am 240sten Tage. Die Irrungen sind

leichter zu vermeiden, doch nie ganz zu entfernen; das untre Gebärmuttersegment ist ausgedehnt, kegelförmig, und wird immer flacher, die Gebärmutter steht tief unten im Becken, und ist wie ein grofser Klumpen anzufühlen, es liegt dem untersuchenden Finger ein Theil des Kindes vor, neben welchem man eine Fluctuation in der Gebärmutter fühlt, der Nabel quillt vor, der Leib ist hoch aufgetrieben, man fühlt und sieht sogar die Bewegungen der Frucht. In den mehrsten Fällen befindet sich die Schwangere jetzt wohler, als im Anfange der Schwangerschaft. — Indessen sind alle diese Erscheinungen nicht ganz gewisse Zeichen, auch oft nicht hinlänglich deutlich zu erkennen, und es ist um desto nöthiger die Untersuchung geübten Geburtshelfern aufzutragen, nicht sie mehrentheils unwissenden Hebammen zu überlassen. R.

## §. 463.

Diese collektiv genommenen Kennzeichen sind überzeugend. Und doch sind nicht selten Kunstverständige in ihren Aussprüchen über wirkliche oder vermeinte Schwangerschaft, durch die Zweideutigkeit der durch Verwicklung mit andern Krankheiten entstandenen Symptome irre geführt worden a). Der gerichtliche Arzt sey also hierin behutsam, nicht voreilig.

a) Zimmermann, von der Erf. Th. I. S. 282. ff. gesteht von sich selbst, er habe ein schwangeres Mädchen für windsüchtig gehalten. „Verschiedene, in ihren Augen sehr grofse Aerzte — so fährt er fort — sind einigemale majestätisch in diesen Irrthum gestolpert.

Drélincourt entschied, eine wassersüchtige Jungfer sey schwanger, und Salzmann, eine schwangere Jungfer sey wassersüchtig." Aehnliche Fälle finden wir bei Stark, Archiv B. 1. Nr. I. S. 1. ff., und bei Pyl, Repert. B. I. Abschn. II. Nr. I.

## §. 464.

Die Untersuchung einer vorgeblichen Schwangerschaft erfordert keine andere Vorschriften, als die so eben für die verheimlichten gegeben sind a). Auch ist eben dieselbe Vorsicht in dem Ausspruche zu beobachten. Simulirte Schwangerschaften von unnatürlicher Art b) sind schon an sich selbst unglaublich c). Falsche Schwangerschaften aber, z. B. mit einer *Mola*, sie seyn von welcher Art sie wollen, unterscheiden sich im Fortgange der Schwangerschaft durch ihren frühern Ausgang und durch die Beschaffenheit des Abgegangenen d).

a) Im äufsersten Falle ist sie durch das Aufsenbleiben der Geburt, nach dem Ablaufe der gesetzlichen Zeit zu ermitteln. Doch mufs die angeblich Schwangere unter Aufsicht stehen. R.

b) Ich rechne dahin z. B. eine simulirte Schwangerschaft von funfzehn Monaten, Büttner vom Kindermord Cas. 83., und eine andere mit einer Katze, ebendas. p. 23. Ich untersuchte einst eine Wittwe die im zehnten Monat ihres Wittwenstandes noch immer schwanger zu seyn vorgab. Ein unbefugter Arzt und Laborant hatte ihr versichert, sie sey allerdings schwanger; nur läge das Kind im Schlamme, und könne daher nicht eher zum Vorschein kommen, bis er es daraus befreit hätte.

c) Schwangerschaft aufser der Gebärmutter (*Graviditas extrauterina*) kann den Schein einer gesundheitgemäfsen Schwangerschaft erhalten. Hier ist die Frucht entweder in der Mutterröhre (*Gr. tubaria*), oder im Eierstocke (*Gr. ovaria*), oder in der Bauchhöhle (*Gr. abdominalis*). Sie kann Jahre lang im Mutterleibe ausgetrocknet weilen, oder in langsame Verwesung über-

gehen. Die Erkennung eines solchen Falles an der ungleichen Ausdehnung des Bauches, dem Schmerze im Gehen und Liegen, der einseitigen Fufsgeschwulst, dem steten Drucke auf die Schaamtheile, ist unsicher; deutlicher das Ausbleiben der Geburt nach eingetretenen Geburtsschmerzen, und die nachfolgende beständige Kränklichkeit der Mutter. S. LAUR. STRAUSS *resol. cas. Mussipont. foetus extra uterum in abdomine retenti, ed. 2. Darmst.* 1662. FR. ROUSSETI *τεςοτομοτοκια adi. est J. ALBOSII lithopaedii per. ann. 28. in utero contenti hist. eleg. Basil.* 1588 *etc.* 1591. *J. CAMERARII de foetu hum. mortuo 46 ann. in Utero latenti diss. Tub.* 1720. WALTER, Gesch. ein. Frau, die in dem Unterleibe ein verhärtetes Kind 22 Jahr getragen hat. Berl. 1778. Abh. d. JOSEPH. med. chir. Ak. zu Wien 1. B. *C. FR. WEINKNECHT de concept. extrauter. acc. obs. concept. tubar. Hal.* 1791. *c. f.* *C. F. DEUTSCH de gravid. abdom. diss. ib.* 1792. J. GERSON, Beobach. einer Frau, die eine Frucht in der Muttertrompete 3 Jahre und einige Mon. getragen, welche durch den Hintern entbunden worden. Hamb. 1784. Gr. Beispiele dieser Art sind nicht ganz selten. Man sehe noch aufser den angeführten: *G. HELD DE HAGELSHEIM epist. de tempore partus etc. Baruth.* 1722. welcher eine 46jährige Schwangerschaft bei einer 94jährigen Frau beschreibt. JOSEPHI, üb. Schwangerschaft aufserhalb der Gebärmutter und über eine höchstmerkwürdige Harnblasenschwangerschaft. Rostock 1803. 8. Gesch. der Bauchschwangerschaft einer 15jähr. Person, die durch die Kräfte der Natur einen glücklichen Ausgang nahm. In CHR. LUDW. MURSINNA Journ. f. d. Chir. A. K. und Geb. H. 4. B. 1. St. Fräulein (!) CHARL. HEILAND genannt VON SIEBOLD über Schwangerschaft aufserhalb der Gebärmutter. Giefsen 1817. 4. TH. HOPE in Bradley med. and phys. Journ. 1801. Oct. In den transact. of the med. and chir. Society of London befindet sich ein Fall von einer 52jährig. Schwangerschaft, welche sich mit dem im 80sten Lebensjahre der Frau erfolgenden Tode endigte, und bei welcher man die Frucht in einer 3 Pfund schweren knöchernen Kugel steckend fand. Leider ist mir nicht möglich die Stelle genau anzugeben. Zuweilen entstehen solche Abdominal-Schwangerschaften von Zerreissungen der Gebärmutter. S. *V. EBELING resp. HENR. DRECKER de ruptura vaginae, et foetus per eam in cavum abdominis transitu diss. Landsh.* 1812. KARL LUDW. KLOSE, Geschichte ein. Zerreifs. d. Mutterscheide unter d. Geburt. In EL. v. SIEBOLD Journ. f. Geb. Hülfe, Frauenzim-

mer- u. Kinder-Krankh. 1. B. 1. St. S. 80. ff. Noch kann hieher der Fall von Cliet im Journ. gén. de méd. T. LXVI. Nr. 267. Févr. 1819. p. 241. gerechnet werden, und höchst wichtig ist Heim's Beobachtung in Horn's Archiv für med. Erf. 1812. 1. B. S. 1. ff. welcher Ovarial-Schwangerschaften gewöhnlich in der sechsten Woche mit dem Tode der Mutter endigen sah. R.

d) Büttner a. a. O. S. 26. (Auch pflegt sich hier früher eine milchartige Feuchtigkeit in der Brust zu bilden. R.)

## §. 465.

Die Ueberschwängerung oder vielmehr die Ueberfruchtung halten wir für eine bloſse imaginäre Erscheinung a); die also nur in so fern, als sie von einer Betrügerin simulirt würde, ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft werden könnte; in welchem Falle der Betrug sich leicht offenbaren dürfte b).

a) Eben derselben Meinung ist die med. Fak. zu Halle, *Alberti Tom. I. Cas.* 2. Es ist zwar hiergegen erinnert worden, die Ueberschwängerung könne doch wenigstens in einem doppelten *Uterus* Statt finden. Allein dies ist es eben, woran ich zweifle. Wenn der *Uterus* doppelt d. i. durch eine Scheidewand getheilt ist, so kann keine von beiden Höhlen einen *Foetus* gehörig beherbergen; ist sogar die Scheide doppelt, wie in Eisenmann's Falle *de utero dupl. Arg.* 1764., so kann die Person auch nicht einst den Mann zulassen, weil jede Scheide gar zu enge ist. Eine Ueberschwängerung durch einen zweimal in wenig Stunden wiederholten Beischlaf gebe ich zu; dann geht aber die Frau mit Zwillingen schwanger, Baudelocque und sein Uebersetzer Meckel, Entbindungskunst II. 494. und Roose, Beitr. II. p. 98. ff.

b) Gruner, 4te Ausg. §. 500., unterscheidet sehr richtig Ueberschwängerung (*superfoecundatio*) und Ueberfruchtung (*superfoetatio*). Der erste Fall entsteht, wenn in ganz kurzen Zeiträumen zwei fruchtbare Be-

gattungen auf einander folgen, und ist von der Zwillingsschwangerschaft nur dann zu unterscheiden, wenn die beiden Väter von verschiednen Hautfarben waren, wovon ein Beispiel OSIANDER, Grundr. d. Entb. K. 1. Th. S. 156. erzählt. Der zweite Fall, wenn eine bereits schwangere Frau zum zweiten Male schwanger wird, ohne vorher geboren zu haben. Dieser Fall ist unbedenklich möglich, und öfter beobachtet, wenn die frühere Conception aufserhalb der Gebärmutter erfolgt war, ist auch vielleicht möglich bei doppeltem *Uterus*, scheint mir aber sehr problematisch bei einer einfachen, bereits geschwängerten Gebärmutter. Indessen überlasse ich das Urtheil darüber billig competenteren Richtern, und empfehle zum Nachsehen: *ZACCHIAS Qu. m. l. L. VII. T. 1. Qu. 8. BOEHMER obss. anat. rar. fasc. 2. p. 52. H. P. LEVELING cont. obss. anat. rar. de utero bicorni et vagina prope uterum non infracta. Anglipol.* 1781. *C. THAMM de utero bicorni, bifido et duplici diss. Halae* 1799. *Acta N. C. Dec.* 5. *Ann.* 2. *p.* 407. *ann.* 9. *p.* 157. 303. 306. 467. Ann. de la soc. de méd. pract. de Montpellier 1806. T. 8. Sept. KOPP's Jahrb. 3. Jahrg. S. 377. Samml. auserlesner Abhandl. u. s. w. 9. B. S. 452. *HEBENSTREIT anthrop. for. Sect.* 1. *c.* 2. §. 15. *G. H. WALDSCHMIEDT de superfoetatione diss. Hdmb.* 1727. *J. P. GRAVEL coniecturae de superfoet. Argentor.* 1738. *G. J. P. GRAVESANDE de superfoet. coniecturae L. B.* 1738. *J. D. NALLINGER diss. epist. qua an detur superfoet. inquir. Gryphisw.* 1748. *C. J. EYRICH de superfoet. in simplici utero haud possibili diss. Alt.* 1770. C. GORET in CAPELLE Journ. de santé et d'hist. naturelle. Bordeaux 1798. vol. 3. LAUDUN, BRET u. PIET im Réc. périod. de la soc. de méd. de Paris Nr. 10. u. 11. de l'an VI. TH. HOPE im phys. med. Journ. 1802. Jul. S. 40. ff. W. G. v. HERDER diagn. prakt. Beitr. zur Erweit. d. Geb. H. Leipz. 1803. Nr. 13. *JOH. CONR. VARRENTRAPP diss. de superfoet. resp. ad ROOSII libell. hab. Jen* 1803. ROCH TORBIS in HUFELAND, SCHREYER u. HARLES Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 1802. März. S. 253. THILOW fand in einer Leiche einen dreifachen jungfräulichen *Uterus*. S. VOIGT's n. Magaz. für d. neuest. Zust. d. Nat. K. 2. B. 1. St. S. 175. Ueber die Möglichkeit der Ueberfruchtung u. s. w. in HENKE's Abhandl. 2. B. S. 3. ff. Hier findet sich Alles, was für die Sache gesagt werden kann, vollständig beisammen. R.

§. 466.

Der Verdacht einer vor kurzem erlittenen Geburt läſst sich in den ersten Tagen oder Wochen nach derselben leicht verificiren. Die erweiterten Geburtstheile, die Lochien, die Runzeln des Unterleibes, der erweiterte Nabel, die Spuren von Blutaderknoten an den Beinen, das verletzte Schaambändchen, die Milch in den Brüsten a), die Schlaffheit der Mutterscheide, ein bei Wöchnerinnen ganz eigener Geruch — sind sehr zuverläſsige physische Merkmale dieses Vorganges b). Nach eben so viel Monaten aber, oder wohl gar Jahren, läſst sich weder für noch wider diese Vermuthung aus der Besichtigung etwas entscheiden. Denn auch die gelblichen Streifen des Unterleibes nach einer Niederkunft verschwinden allmählig c) und bei einer strengern Enthaltsamkeit erhalten alle Theile ihre ehemalige Derbheit wieder d).

a) Nur nicht allein hieraus, indem es Beispiele von Jungfrauen giebt, welche Milch in den *Mammis* hatten und Kinder säugten. *Salmuth obss. cent.* 1, *obs.* 92. Mir selbst sind davon zwei Beispiele, eines bei einem jungen Mädchen, und eines bei einer alten, an Ascariden in der *Vagina*, und davon entstehender Nymphomanie leidenden Frau, bekannt. R.

b) *Zittmann Cent. IV. Cas.* 81. und *Cent. V. Cas.* 41.; Hasenest Med. Richt. P. IV. Cas. 9.; Büttner vom Kindermord §. 105. sqq.; Pyl Aufs. B. VII. S. 28.; Bucholz Beitr. I. S. 131. u. II. S. 122. Bei *Valentin Pand. Med. leg. P. I. S. I. Cas.* 18. will eine ungeschickte Hebamme den Beweis der geschehenen Niederkunft von dem erweiterten Afterdarm herleiten. — Zu den Beweisen des Gegentheils gehört die Integrität des Schaambandes, Pyl a. a. O. B. VI. Abschn. II. Obs. 4 u. 5.

c) Büttner's Meinung, daſs eine Person, die derbe Brüste, einen festen und elastischen Bauch und enge Geburtstheile hatte, nicht vor zwei Jahren niedergekommen seyn könne, — scheint mir daher etwas gewagt; wenn ich auch gestehe, daſs dieser Ausspruch wahrscheinlich der ärztlichen Klugheit sehr angemessen war. S. auch Pyl a. a. O. VI. S. II. Obs. 4 u. 5.

d) Doch bleibt ein, durch nichts auszutilgendes Merkmal einer früher erlittnen Geburt, nämlich ein Einschnitt, gleichsam eine Falte, im Muttermunde. Sie beweiset unfehlbar, daſs die Frau einmal geboren haben müsse, nur kann sie nicht dazu dienen, die Zeit, wenn dieses geschehen ist, zu ermitteln. R.

## Drittes Kapitel.

### Unnatürlicher Beischlaf.

§. 467.

Sittenlosigkeit und verabsäumte Cultur der menschlichen Vernunft haben zwei unnatürliche Gattungen des Beischlafs eingeführt. Nämlich die Päderastie oder Knabenschändung und die Sodomie oder Umgang mit Vieh a). Doch nur in seltenen Fällen werden sie zur Veranlassung gerichtlich-medicinischer Untersuchungen.

a) Müller a. a. O. Kap. 271. begreift unter Sodomie alle Arten der unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes; aber mit Unrecht. (Doch gehört wenigstens jede unnatürliche Art den Geschlechtstrieb zu befriedigen hieher, also auch die Onanie. Sie ist indessen mehr Gegenstand medicinisch-polizeilicher Untersuchungen. Merkwürdig ist folgender Fall: Ein Mann bekam Saamenergiessung, wenn er Blut aus der Ader springen sah, und stellte deſswegen Aderlässe an. S. Reichs-Anzeiger 1806. Nr. 131. S. 1537. ff. R.)

§. 468.

Die Päderastie oder Knabenschändung hat für die hierbei gemiſsbrauchten Kinder oft die traurigsten Folgen a). Es entstehen dadurch Quetschungen,

Entzündungen und Vorfälle des Afters, Lähmungen des Schliefsmuskels, Eitergeschwüre, Fisteln, Auszehrung, Schwindsucht, Wassersucht, Hämorrhoiden und andre Krankheiten, welche oft verheimlicht werden und deren Erkenntnifs dem Arzt sehr erschwert zu werden pflegt b).

a) PETR. IMM. HARTMANN resp. DAV. HENR. STOLTENBERG *de paedicatore, noxio et infesto reipublicae cive diss. Francof. a. V.* 1775. 4. Gr.

b) Unzüchtiger Umgang von Männern mit Knaben, von Weibern unter einander, durch allerlei Hülfsmittel, ist ein aus dem Alterthume auf unsre Zeiten übergegangnes Laster. S. PAULUS Br. an die Römer C. 1. v. 24. 26. 27. POTTER's Archäologie. 2. Th. 4. B. C. 10. S. 470. CHRYSOSTOMUS in DU FRESNE *Glossar. med. Graecit. T.* 1. *p.* 856 v. 889. Mit Unrecht findet REISKE *opusc. med. ex monum. Arab.* in den dort angeführten Rissen am After, Spuren der Lustseuche. Gemälde von Berlin 1792. S. 105. Beispiele von Unzucht an Leichnamen schöner Frauenzimmer, erzählt schon HERODOTUS, sie kommen aber auch in der neuen Zeit vor. S. *C. C. C. Art.* 35. SCHURIG *spermatol. c.* 5. §. 69. *p.* 297. Gr. PITAVAL 8r Thl. S. 511. R.

## §. 469.

Sodomie, oder Beischlaf mit Thieren a), ist als eine Handlung der niedrigsten Bestialität, deren Ausübung keine Merkmale hinterläfst, durch welche auf die That geschlossen werden könnte, mehr ein Gegenstand der Criminal-Jurisprudenz als der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Doch könnte sie ein oder das andere Mal zu Fragen, welche aus der Arzneiwissenschaft zu erörtern wären, Anlafs geben b).

a) Nach C. S. SONNINI Reisen in Ober- und Nieder-Aegypten a. d. franz. Leipz. u. Gera 1800. 8. 2. Th.

S. 366. jagen die Aegypter den männlichen Krokodill von dem zur Paarung auf dem Rücken liegenden weiblichen fort, um mit dem Thiere Sodomie zu treiben. Ich überlasse es Naturforschern über die Möglichkeit dieser Scheufslichkeit zu urtheilen. R.)

b) Es ist bekannt, dafs vor Zeiten der Beischlaf einer Christin mit einem Juden der Sodomie gleich geschätzt wurde. Dagegen besafsen nach *Amman Med. Crit. p.* 218 einige das Kunststück, sich die Vorhaut zu verlängern, um sich ein christliches Ansehen zu geben, ger. med. Abhandl. I. p. 165.

## §. 470.

Es ist übrigens ein Vorurtheil der ältern, in der Naturgeschichte unwissenden Zeiten, dafs durch Sodomie Bastarde oder andere seltsame Geschöpfe erzeugt werden sollten a). Die Natur leidet keine Zeugung von verschiedenen Gattungen. Nur die Varietäten vervielfältigen sich b).

a) Die Abbildungen von solchen Geschöpfen hat uns der leichtgläubige Paräus hinterlassen, s. Oeuvres d'Ambroise Paré. Paris 1598. Livre XXV.

b) Pallas spricht in seiner Reise in die mittäglichen Provinzen von Rufsland von einer Katze, welche von einem Marder trächtig geworden seyn soll, und dasselbe behauptet Usevojelewski in den Mém. de la soc. des naturalistes de l'univ. de Moscow. à Moscow. 1806. 4. T. 1. p. 249. ff., will es sogar durch ein Beispiel belegen. Auch hier sind Naturforscher und Physiologen zu fragen, ob man der Erzählung Glauben beimessen dürfe. R.

# Siebenter Abschnitt.

## Zweifel über Zeugungsvermögen.

### §. 471.

Das Zeugungsvermögen kann in mehr als einer Rücksicht ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen werden; denn es ist nicht allein für eine im Staate gültige und demselben nützliche Ehe nöthig, daſs beide in die Ehe einwilligende Personen gleiches Vermögen und gleiche Neigung zur Zeugung haben a), woran es oft fehlt; sondern es wird auch dieses Zeugungsvermögen oft gemiſsbraucht, oder der Besitz desselben ist aus einer oder der andern Ursache irgend einem Zweifel unterworfen.

a) *Matrimonium est societas inter marem et foeminam, liberorum procreandorum educandorumque caussa, legitimo modo inita.* R.

### §. 472.

Entweder entsteht zwischen Eheleuten ein Zwist, welcher den Vorwurf der Nichtfähigkeit, oder der übermäſsigen Neigung zum Zeugungsgeschäfte zum Grunde hat, oder es wird nach unehelichen Umarmun-

mungen, die Schwängerung von einer Seite behauptet, von der andern unter dem Vorwand des Unvermögens bestritten, folglich dasselbe bald vorgegeben bald geläugnet. Es ist daher dieses einer von denjenigen Gegenständen, die den gerichtlichen Arzt mit unter am meisten beschäftigen.

§. 473.

Die zweckmäſsigste Ordnung wird erfordern, daſs wir vorerst von den das männliche Geschlecht betreffenden Fehlern reden, hiernächst von denjenigen, die das weibliche Geschlecht betreffen. Es giebt eine Gattung Geschöpfe, deren Zeugungstheile zweideutig beschaffen sind, Hermaphroditen genannt, deren Erwähnung den Beschluſs dieser Abhandlung machen wird.

---

## Erstes Kapitel.

### Männliches Zeugungsvermögen.

§. 474.

Das männliche Zeugungsvermögen kann auf eine dreifache Art von seinem gewöhnlichen Maaſs abweichen. Entweder erscheint es zu frühzeitig, und wird zur Ursache jugendlicher Ausschweifungen, oder es ist bei Erwachsenen, bei welchen man es in hinlänglichem Grade vermuthen sollte, zu schwach; nicht selten aber ist es auch allzu stark. Das frühzeitige Zeugungsvermögen ist nur etwa alsdann ein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen, wenn eine Klage über Schwängerung gegen einen Knaben a) erhoben werden sollte. (Es kann auch zu frühe aufhören b). R.)

a) Sollte der Knabe sehr frühzeitig, z. B. im 14ten oder 15ten Jahre die Schaam mit Haaren bewachsen, gröſsere Hoden, ein nach Verhältniſs gröſseres männliches Glied und einen hervorkeimenden Bart haben, so wäre an seiner Zeugungskraft kein Zweifel. (*Haller elem. physiol. T. VII. p.* 574. *Sikora consp. med. leg p.* 2. *c.* 9. §. 19. Gr.)

b) *Herodotus Clio cap.* 105. erzählt, daſs Venus Urania die Skythen, welche ihren Tempel geplündert hatten, mit einer Weiberkrankheit, θηλεια νουσος, bestraft habe,

und daſs man die davon befallnen Ἐνάρεας genannt habe. Merkwürdig ist es, daſs Reineggs und Graf Potocki bei den Nogay'schen Tataren zwischen dem schwarzen und dem caspischen Meere, eine Krankheit bejahrter Männer fanden, bei welcher ihre Haut runzlig wird, der Bart sich verliert, und sie das Ansehen alter Weiber annehmen, denen sie sich auch in den Neigungen und Empfindungen nähern. Sie werden dann gezwungen Weiberkleider anzulegen und unter den Weibern zu leben. S. Thom. Thomson's annals of philosophy etc. London 1814. vol. IV. p. 74. ff. Jul. v. Klaproth Reise in den Caucasus. Halle u. Berl. 1812. 8. 1. B. S. 284. ff. R.

## §. 475.

Nicht selten fallen Klagen von Eheweibern über allzu starken Trieb zur Begattung des Mannes und allzu oft wiederholten Beischlaf vor a). Entweder ist das männliche Glied zu groſs, und verursacht durch seinen Druck auf den Muttermund, während der Beiwohnung, statt angenehmer Empfindungen, heftige Schmerzen; oder der Ehemann ist mit einer natürlichen *Satyriasis* behaftet, und wiederholt den Beischlaf gar zu oft, zum Nachtheil der Gesundheit seiner Ehefrau b). Es kann daher auch nur derjenige Geschlechtstrieb übermäſsig genannt werden, den die Frau ohne Schmerzen oder ohne Schaden an ihrer Gesundheit nicht ertragen kann c).

a) Eine lesenswürdige Abhandlung: Ueber den zu häufigen Beischlaf, in so fern er Veranlassung zur Ehescheidung ist, hat ein Ungenannter in Pyl's N. Mag. B. I. p. 230. ff. einrücken lassen. Und Beispiele von Klagen einiger Eheweiber über zu häufigen Beischlaf führt Pyl an Aufs. B. III. Abschn. II. Cas. 1 u. 2.

b) An der Existenz der Triorchiden zweifelt Haller sehr, *Elem. Phys. Tom VII. p.* 411. Es ist auch eben nicht nöthig, sie zur Erklärung der übermäſsigen Begattungssucht anzunehmen. Die Ursachen sind übrigens meh-

rentheils von der Art, dafs der Arzt sich vergeblich bemühen würde, sie zu entdecken und zu heben. (SAM. BROWN in S. L. MITCHILL's and EDW. MILLAR's med. repository New York 1801. vol. 4. p. 223. erzählt von einem Manne, welchem bei einer heftigen Anstrengung in seinem 37sten Jahre ein dritter Testikel an einem eignen Saamenstrange aus dem rechten Bauchringe hervortrat. S. ALBERS amerikan. Annalen 1. St. S. 98. ff. Gr.)

c) Ein Maafs, wie grofs der Priap seyn müsse, und Vorschriften, wie oft der Beischlaf in einer Woche geschehen solle, kann man wohl im Scherz angeben; ernstlich aber kann so was nie gemeint seyn. Das männliche Glied und die Scheide finden bald ihre gehörige Proportion, und die Frequenz des Beischlafs mufs man den Eheleuten selbst überlassen. Wer indessen hierüber unterrichtet zu werden wünscht, den verweise ich an *Löw Th. med. Jurid. Cap. XI.* WEBER in HALLER's Vorlesung. B. I. Kap. 5. MÜLLER Entw. B. I. Kap. 9. welche diese Materie mit Vorliebe abgehandelt haben.

## §. 476.

Oefter aber wird Unvermögen (*impotentia*) entweder von Ehefrauen, in Absicht auf Ehescheidung, den Männern angeschuldigt a), oder von Männern, um eine aufsereheliche Schwängerung abzuläugnen, vorgeschützt. Die Impotenz ist von zweierlei Art, entweder Unvermögen zum Beischlaf, oder Unvermögen zur Zeugung. Die letztere ist eine Folge der erstern. Aber nicht umgekehrt. Die Ursachen beider Arten sind sehr verschieden b).

a) Nach dem Code NAPOLÉON Art. 313. kann ein Ehemann, unter dem Vorwande der Impotenz die Vaterschaft nicht abläugnen, auch kann sie nicht zum Grunde einer Scheidung dienen, weil die Entscheidung darüber zu schwierig ist, und man gefunden hat, dafs Männer, welche man für unfähig hielt, in andern Ehen Kinder zeugten. Sehr unglücklich ging es einem, Namens LANGEAIS, welcher zu Paris wegen Unvermögen von seiner Frau, und zu Rennes, von

einem Mädchen, wegen Schwängerung verklagt wurde, und beide Processe verlor. S. Freimüthiger 1809. Nr. 5. S. 18. R.

b) *C. G Gruner resp. I. Sonntag de caussis impotentiae in sexu potiori ex doctrina Hippocratis veterumque medicorum. Jen.* 1774. *rec. in Frank del. diss. med.* Elvert einige Fälle a. d. ger. A. K. Tüb. 1792. S. 116. Ders. die Unzuverläſsigkeit ärztl. Entscheid. über vorhandnes männl. Unvermögen. Ebd. 1808. Desselb. Vertheidigungen in Koop's Jahrb. Jahrg. 2. S. 104. ff. Formey in med. Miscellen aus Roose's Nachlasse S. 92. Gr.

## §. 477.

Unvermögen zum Beischlaf hat entweder moralische oder physische Ursachen. Unter jene gehört Haſs oder Gleichgültigkeit zwischen Eheleuten a), Miſstrauen auf sich selbst b), Uebermaaſs der Zuneigung und allzugroſse Begierde zur Beiwohnung mit einer geliebten Person c) u. a. m. Die physischen können wieder von allgemeinen körperlichen Ursachen, oder von lokalen, organischen Mängeln der Geschlechtstheile hergeleitet werden. Von jener Art sind Schwäche von ausgestandenen schweren Krankheiten, Trägheit zum Beischlaf (*frigiditas*), welche einigen Temperamenten eigen ist d); Erschöpfung von Pollutionen oder Selbstbefleckung e), Nervenschwäche f), allzu häufiger Gebrauch narkotischer Mittel, Anstrengung und Ermüdung des Geistes und des Körpers, bei vielen der Caffee g), und andere erkältende Dinge z. B. Campher h). Also überhaupt Mangel an Reiz und Ueberreizung.

a) Die Beispiele sind nicht selten und sehr oft liegt eine Feindseligkeit andern Beschuldigungen zum Grunde, Hasenest Med. Richt. P. I. Cas. 12. Müller a. a. O. Kap. 9. §. 138.

b) Dies ist eine sehr gewöhnliche Ursache des Unvermögens, zumal bei Neuvermählten. Der Pöbel hält es für Zauberei, spricht von Nestelknüpfen u. dgl. *Zittmann Cent. III. Cas.* 32 *et* 33. Pyl Aufs. III. Abschn. II. Cas. 10. u. a. m. (Auch bei Forderungen einer vornehmern Person an Geringere. Gr. Einen Fall dieser Art erzählt Mason in S. Mitchill, Fel. Pascalis and S. Akerley med. Repository New York 1813. vol. 1. Nr. 3. Ein 56jähriger Mann, welcher eine junge Person heirathete, bildete sich ein, daſs einer seiner Feinde ein Mittel besitze, ihn unfähig zu machen, und konnte nun wirklich in der Brautnacht, aus bloſser Angst, den Beischlaf nicht begehen. Sein Arzt bemühete sich umsonst, ihm diese Idee auszureden, und heilte ihn endlich, als er ihm etwas aus einem Buche in einer fremden Sprache vorlas, wodurch angeblich der Zauber gelöset werden sollte. R.)

c) Es scheint in diesem Fall eine, wiewohl nur temporäre Erschlaffung des Nervensystems zum Grunde zu liegen, welche aber durch Besinnung und Erholung bald gehoben wird. Ein Beispiel einer solchen Impotenz hat Pyl N. Mag. II. 3. S. 104.

d) *Valentin Pand. med. leg. P. I. S. I. Cas.* 8. Man stellt *frigidos* und *maleficiatos* zusammen. Die letztern fesselt ein böser Dämon, deren es ehemals so viele gab.

e) Eine jede übermäſsige Entleerung des Saamens zieht Unvermögen nach sich; die Masturbation hat sogar oft einen wahren Weiberhaſs zur Folge. Die Kunst vermag gegen diesen Zustand nichts. Ein 52jähriger Mann consulirt die med. Fakultät zu Leipzig, *Zittmann Cent. VI. Cas* 12. ob er zum Ehestande tauglich sey? Er selbst zweifelt daran, wegen einer habituellen Pollution und einiger vergeblichen Versuche den Beischlaf zu verrichten. Die Fakultät hält dieses Uebel zwar nicht für unheilbar; den Erfolg aber hält sie doch zweifelhaft.

f) Ein Beispiel bei Pyl Aufs. B. V. Abschn. II. Obs. 3.

g) „*Tanto minus*, sagt Murray, *Appar. med. I. p.* 567. *in nutriendo commodum inde speres, quum largior ejus potus emaciet, ut inde etiam impotentiae virili obnoxii evaserint. Quo et narratio de consilio conjugis Sultani Mahmed spectat, quae equum castrari cernens, ab horrenda encheiresi jussit abstineri et equo Coffeam propinari, cujus efficaciam in marito exploratam haberet.*

h) *Camphora per nares, castrat odore mares.* — Dieser alte Spruch der *Schola Salernitana* ist nicht ohne Grund, gerichtl. med. Abh. I. p. 167. (HUFELAND's Journ. 14. B. 3. St. S. 99. Gr.)

## §. 478.

Unter die organischen Fehler gehören die Verstümmelung a) oder der gänzliche Mangel des männlichen Gliedes b); dessen dürftige Gestalt und Kürze c); Atonie; eine allzu starke Krümmung unter der Erection wegen Narben d) oder eines *Aneurysma* e); *Phimosis* f) und *Paraphimosis*; ein Stein in der Harnblase, der den Beischlaf allzu schmerzhaft macht; sehr grofse Brüche, wahre oder falsche g); die den Beischlaf zwar nicht immer gänzlich hindern, aber doch oft sehr erschweren; ein übermäfsig dicker Unterleib.

a) Dahin gehören die neuerlich bekannt gewordenen Fälle von Vorgefallenseyn der umgekehrten Harnblase. welche jedesmal eine gänzliche Entartung des männlichen Gliedes zur Folge haben. S. ANDR. BONN über d. seltene u. widernatürl. Beschaffenh. der Harnblase u. Geburtstheile eines 12jährigen Knaben, a. d. Holl. von H. J. ARNTZ. Strasb. u. Kehl 1782. 8 m. K. *C. TH. A. ROOSE de nativo vesicae urinariae inversae prolapsu diss. Gott.* 17. 4. *e. f.* THOMANN Salzb. med. chir. Zeit. 1795. Nr. 70. S. 319. ff. R.

b) *KÜHN comm. de melancholico genitalia sibi praecidente. Lips.* 1796. Gr. SCHULZ in C. C. SIEBOLD Samml. chir. Beobacht. u. Erfahr. 2. B. S. 52. und COLLOMB oeuvres medico-chirurgicales à Paris an. 17. beschreiben Fälle, wo durch Krankheit zerstörte äufsere Geschlechtstheile sich wieder erzeugten. Dasselbe habe ich, jedoch bei einer Frau, in der Helmstädt'schen Klinik beobachtet. R.

c) Es ist schon vorhin §. 475. Note c. erinnert worden, dafs man wohl schwerlich ein festgesetztes Maafs des männlichen Gliedes zur weiblichen Scheide angeben, folglich auch nicht bestimmeu könne, wie klein der

*Penis* seyn müsse, um als untauglich zur Zeugung angesehen zu werden. So beschrieb Joerdens, Loder's Journal I. 4. S. 675., einen *Penis* von sehr dürftiger Gestalt, dessen Besitzer doch zuverläſsig Vater mehrerer Kinder sey. Doch scheint mir diese Beschreibung etwas undeutlich, zumal in meinem Exemplar die Kupfer fehlen. Alles beruht hier folglich auf Wahrscheinlichkeiten. Pyl Aufs, III. Abschn. 2. Obs. 3. V, Abschn. 2. Obs. 2. u. S. 146. Nur muſs sich der ger. Arzt vorsehen, daſs er nicht das Werkzeug oder der Gegenstand der Täuschung verschmitzter Dirnen wird. Ich spreche aus Erfahrung. (Auch monströse Gröſse und Dicke des *penis* können hinderlich seyn. Ein ungeheures Exemplar sah Corse med. and chir. transact. of the med. and chir. soc. of London vol. 2. bei einem Bengalesen, von 19 Zoll Länge und 32 Zoll im Umfange. R.)

d) Ein Liebhaber der *Venus vulgivaga* verfiel einen Tag nach verrichtetem Beischlafe in eine Entzündung des männlichen Gliedes. In der Mitte zog sich ein Absceſs zusammen, aus dessen Oeffnung der Wundarzt eine Stecknadel zog. Nach der Heilung war der *Penis* krumm geworden, und wollte zum groſsen Verdruſs des Besitzers nicht mehr zum vorigen Behuf dienen.

e) Davon ein Beispiel bei *Albinus Annot. Acad. L. III. Cap. V.*

f) Eine Impotenz von *Phimosis* führt Amman an *Med. Crit. Cas.* 15. und *Valentin P. M. L. P. I. S. I. Cas.* 9 *et* 11. (Jedoch sind beide keineswegs absolute Ursachen der Impotenz, wie eben der Fall von Joerdens beweiset. R.)

g) Ein Fleischbruch als Ursache der Impotenz wird von P. Amman angeführt, *Med. Crit. Cas. XII.* Eine Geschwulst am Hodensack wird nicht als Hinderniſs des Beischlafs anerkannt, *Valentin l. c. Cas.* 7. Ein Hodensackbruch wird als Beweis des Unvermögens vorgeschützt, Pyl VI. II. 1., und von dem Verfasser dafür anerkannt. Einen sehr groſsen uneinrichtbaren Bruch erklärte das Ostpr. *Collegium Medicum* für die Ursache eines völligen Unvermögens, N. G. M. Beob. I. S. 59. ff. Ich habe indessen schon oben bemerkt, daſs die Gerichte in solchen Fällen sich nicht immer nach dem Sinn der ärztlichen Aussprüche richten.

## §. 479.

Zum Beweise des Unvermögens der Zeugung, wenn auch Beischlaf Statt fand, wird oft vorgegeben oder vorgeschützt: die Lage oder Stellung während der vollbrachten Beiwohnung [a]), die schadhafte Beschaffenheit oder der gänzliche Mangel beider Hoden [b]) — ein sehr oft nur unscheinbarer Grund des Unvermögens, wenn entweder ein Hode noch übrig, oder beide in den Weichen verborgen liegen (*Crypsorchis*) [c]). Woraus auch zu folgern steht, was von der Ehestandsfähigkeit der Eunuchen zu halten sey [d]).

a) Ein mit einem Bruch behafteter Mann schützte gegen die Anschuldigung einer Schwängerung vor, er habe die Dirne auf sich sitzend gehabt und den *Penis* nur von hinten eingelassen, so daſs er sehr wenig in die Scheide drang Pyl VIII. II. 4. Der Verfasser hält darum doch die Schwängerung für möglich; welcher Meinung ich auch nach meinen Grundsätzen beipflichten muſs. Andere verläugnen die Paternität, wenn sie den Beischlaf stehend verrichtet haben, eine Stellung, in welcher zwar eine Schwängerung minder leicht erfolgt; wodurch sie aber auch nicht ganz vereitelt wird. (Vergl. auch die oben §. 452. Note a. angef. Schrift von A — Z. und deren Recens. in Salzb. med. chir. Zeit. 1805. Nr. 71. S. 346. ff. R.)

b) Die Zeugungsfähigkeit eines *Monorchis* ist wohl unbestreitbar. Daſs aber ein solcher, dem der andere Hode noch überdies schadhaft ist, unfähig seyn sollte, zu zeugen, darüber würde ich nicht so ängstlich zweifeln, wie mein Freund Pyl Aufs. VIII. II. 2. (*Sarcocele* macht, als Degeneration des Hoden, zur Zeugung unfähig, nicht so *Hydrocele* oder *Cirsocele*. R.)

c) Hieher gehört Fielitz Beobachtung von einem vorgeschützten Unvermögen, wo er aber die Hoden über dem (ich sollte denken im) Bauchring fand; Taschenb. für Wundärzte. Alt. 1789. und Annalen der Staatsarzneikunde I. p. 152.

d) Davon handelt VALENTIN *Nov. Cas.* 6. *p.* 23. Meine Meinung hiervon ist, dafs der Verschnittene (*Eunuchus*) zwar den Beischlaf feiern, aber nicht zeugen könne, s. HALLER B. I. S. 233 u. 381. (*C. G. GRUNER qu. for. an vir, qui utrumque testem perdidit, foecundus et testabilis esse possit progr. Ien.* 1802. Dasselbe gilt von Männern, welchen beide Hoden gequetscht sind (*Thlibiae, thlabiae*), s. PAULUS *de re medica V.* 68. *p.* 550. *Coll.* STEPHAN. Auch sondern die Saamenbläschen das *Sperma* nicht ab, wie REINESIUS, s. GRUNER *progr. cit.* glaubte, können aber nach geschehener Castration eines Erwachsenen, Saamen zurückbehalten (wovon ein interessantes Beispiel drei Viertheiljahre nach einer Selbstcastration AD. WILH. OTTO seltn. Beob. zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig. Bresl. 1816. 4. 1. H. S. 131. f., beschreibt. R.) Die von Natur keine Hoden haben, heifsen *Spadones* und *Eunuchi*, die, welche sie durch Zufall oder Kunst verloren, *Castrati*. S. GRUNER *pand. med. p.* 19. *ff.* Gr. Hieher gehört auch der oben §. 474. Note b. angeführte Zustand, so wie der, in welchen viele Soldaten der französischen Armee in Aegypten, durch Hitze, Anstrengung und den Genufs des mit *Solanum* und *Capsicum* vergifteten Dattelbranntweins geriethen. Die Testikel wurden ganz klein, unempfindlich und hart, zogen sich an dem abgezehrten Saamenstrange nach dem Bauchringe hinauf, und mit ihnen schwand alle Begierde. Dabei wurde der Bart dünn, die Glieder mager, die Verdauung, selbst die Verstandeskräfte schwanden. S. LARREY mém. et obs. sur plusieurs maladies, qui ont affectées les troupes de l'armée française pendant l'expédit. de l'Egypte et de Syrie in der Déscription de l'Egypte T. I. Etat moderne. Paris 1809, fol. S. 478. Das Vorkommen von *Spadonibus* ist sehr selten, doch beschreibt einen solchen Fall ITARD DE RIEZ mém. de la soc. méd. d'émulation etc. pour l'an VII. 3. ann. à Paris an VIII. 8. *Crypsorchides* werden, mit Unrecht, von einigen für lasciver gehalten, als solche, deren Testikel im *scrotum* liegen. Der Fall ist nicht selten, und ist mir bei Erwachsenen und bei Kindern öfter vorgekommen, so auch das spätere Hervortreten der Testikel aus dem Bauchringe. Aehnlich ist dem Zustande der *Spadonum* die Beschaffenheit solcher Männer, deren Testikel, überhaupt deren Zeugungstheile nicht ausgebildet worden sind, sondern im Zustande kindlicher Unvollkommenheit zurückblieben, wovon mir ein Beispiel, mit, wahrscheinlich simulirter, gro-

ſser Neigung für das weibliche Geschlecht, bei einem, jetzt verstorbenen, sehr vornehmen Manne bekannt ist. R.)

§. 480.

Es sind ferner hierher zu rechnen alle diejenigen organischen Fehler, welche der Ausspritzung des Saamens ein unüberwindliches Hindernifs entgegen setzen. Entweder ist das Unvermögen, auszuspritzen, angeboren a), oder in der Folge entstanden. Zu den Ursachen dieses Zufalls gehören Verhärtungen der Vorsteherdrüse; Narben und Auswüchse in der Harnröhre, Lähmung der Spritzmuskeln (*eiaculatores*), Verwachsen der Oeffnungen der Saamenbläschen u. s. w.

a) Morgagni's Gutachten hierüber in Annalen der Staatsarzneikunde II. p. 24. ff.

§. 481.

Ob auch diejenigen zur Zeugung unfähig sind, deren Eichel nicht vorn, wie gewöhnlich, sondern unten perforirt ist (*hypospadiaei*)? bleibt vorerst noch unentschieden a). Zwar wird in diesem Zustande der Saame nicht mit hinlänglicher Kraft in den *Uterus* ejaculirt und folglich die Zeugung erschwert. Wenn aber zuverläſsige Beobachtungen beweisen, daſs zur Schwängerung nicht durchaus eine völlige Einlassung des männlichen Gliedes gehört b), so kann auch wohl in diesem Falle die Liebeshitze die Aufnahme des Saamens befördern und die Zeugung begünstigen c).

a) Ich habe mich in meinen verm. med. Schriften I. S. 195. für die Bejahung dieser Frage erklärt, bei Gelegenheit eines merkwürdigen Vorfalls. Ein *hypospadiaeus* war der wahrscheinliche Vater des bei der Angeklagten vorgefundenen vertrockneten Kindes s. §. 330. Note b. Dieser meiner Meinung widersprach, wie ich höre, der berühmte TODE, dem ich hierauf nichts anders erwiedern kann, als daſs im Zeugungsgeschäft manches der angenommenen Theorie zu widersprechen scheint, was doch in der Natur möglich ist. Wie! wenn die von einigen Neuern geäuſserte Meinung, daſs der Saame überhaupt nur in die *Vagina* ergossen, und von da resorbirt werde, die richtige wäre? So wäre ja die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen ganz auſser allem Zweifel. (Man hat auch selten Beispiele von Durchbohrtseyn der Ruthe auf der Rückenfläche, und nennt dergleichen Menschen *Anaspadiaei*. Von ihnen gilt dasselbe; doch kommt es auf die Stelle an, wo sich die fehlerhafte Oeffnung in der Harnröhre findet. Je näher sie der Eichel liegt, desto wahrscheinlicher, je näher der Wurzel des männlichen Gliedes, desto unwahrscheinlicher wird das Vermögen zu zeugen. R.)

b) Diesen Grund setzt auch PYL dem Manne entgegen, der die geringe Immission seines Gliedes in die *Vagina* als Gegenbeweis der Schwängerung vorschützt s. §. 479. Note a. Er führt dafür sowohl Autoritäten, nämlich ALBERTI, TEICHMEYER und HEBENSTREIT, als auch Facta zum Beweise an, und hätte noch die Beobachtung bei HAGEN Vers. eines neuen Lehrg. der prakt. Geb. H. B. II. S. 117. ff. hinzusetzen können. Und wer nach diesem noch hieran zweifeln wollte, den wird OSIANDER hoffentlich überzeugen, Denkwürdigkeiten etc. II. S. 1. ff.

c) SCHWEICKARD beschreibt in HUFELAND's Journ. der prakt. Heilk. 17. B. 1. St. S. 9. ff. einen sogenannten Hermaphroditen, mit einer zwei Zoll langen, sehr dünnen, hypospadiäischen Ruthe, welchen man für ein Weib gehalten hatte, und von welchem eine Weibsperson schwanger wurde. GRUNER bestreitet indessen die wirkliche Schwängerung in allen solchen Fällen, weil die wirkliche Liebeshitze nicht dabei erfolgen könne. Auch trägt er gegen die Zeugungskraft der *Hypospadiaeorum* Bedenken S. 4te Ausg. §. 519. R.

§. 482.

Es müssen hier überdas auch alle diejenigen Ursachen in Betrachtung gezogen werden, durch welche die Absonderung des Saamens selbst verringert, oder seine Mischung (*Crasis*) verdorben wird. Er ist oft an sich zu ungeistig, unkräftig a), mithin zur Zeugung ganz untauglich; besonders, wenn die Masse der Säfte zu dürftig ist. Fälschlich wird indessen bisweilen vorgeschützt, ein Tripperkranker könne nicht zeugen b). Die Erfahrung widerlegt dieses Vorgeben.

a) Es fehlt ihm die plastische lebendige Kraft; ein Fehler, den einige Pathologen *vappiditas* nennen. Dies wird auch bei *Alberti Tom. VI. Cas.* 1. als Grund der Impotenz eines Monorchis angegeben. Auch Pyl B. IV. II. 2.

b) Die Nichtigkeit dieses Vorgebens zeigt Pyl Aufs. B. III. Abschn. II. Cas. 4. Ich habe in einem ähnlichen Falle ein gleichlautendes Gutachten abgegeben. Vermuthlich hat das Vorurtheil, dafs beim Tripper Saamen ausfliefse, auch das Vorurtheil erzeugt, dafs der Tripperkranke nicht zeugen könne.

§. 483.

Das Alter (*senectus*) ist kein hinlänglicher Grund, die Zeugungsfähigkeit zu läugnen; es müfste denn von dem schon hinfälligen Alter (*senectus decrepita*) die Rede seyn. Nicht allein 60jährige Männer sind noch sehr oft zur Begattung und Zeugung sehr fähig, sondern es ist diese Kraft auch bisweilen bei 70jährigen noch nicht gänzlich erloschen. Mehrere Beispiele von Zeugungskraft im höhern Alter a) und der durch das Beilager junger Mädchen erneuerten Lebenskräfte alter Männer hier nicht zu gedenken b).

a) Der fleissige Schurig, der zu wenig genutzt wird, erzählt *Spermatol. Cap. VI.* §. 17. merkwürdige, auch mit unter unglaubliche Beispiele von Alten, die gezeugt haben sollen. Th. Parr, der Engländer, welcher 150 Jahr alt wurde, nahm in seinem 80sten Jahre ein Weib, und zeugte binnen den nächsten 30 Jahren mit ihr zwei Söhne. (Im 105ten Jahre hatte er einen Schwängerungsprocess. D. Rigby zu Norwich in England zeugte, als er bereits 72 Jahre alt und von seiner 50jährigen Tochter Urgrossvater war, Vierlinge, und Joh. Urszulak ein Weber zu Prossy bei Lemberg zeugte in seinem 115ten Jahre, in sechster Ehe, eine Tochter. Im folgenden Jahre, 1811, starb er. In vielen dieser Fälle mag es jedoch wohl heissen: *Pater est is, quem iustae nuptiae talem esse demonstrant.* R.)

b) Der wiederlebende Hermippus, oder curieuse phys. med. Abhandl. von der seltnen Art, sein Leben durch das Anhauchen junger Mädchen, bis auf 115 Jahre zu verlängern. A. d. Lat. übers. von J. H. Cohausen 1753. Gr. Dieser Aberglauben, bei welchem man die warnende Lehre: *Virgo libidinosa senem iugulat*, wenigstens nicht vergessen sollte, gewinnt durch die Modephilosophie der jetzigen Medicin, wieder an Ansehen. R.

## §. 484.

Es ist endlich zu bemerken, dass es bisweilen Ursachen von beiderlei Gattungen der Impotenz giebt, die dem Arzte verborgen bleiben, und über welche er keinen Ausspruch wagen kann, wenn sie z. B. durch die Besichtigung nicht erkannt werden können, wenn es Geheimnisse des Ehebettes sind u. s. w. Das äusserliche Ansehen ist auch nicht allezeit ein Beweis von einer simulirten, oder der Gegenbeweis von einer angeschuldigten Impotenz a).

a) In Fällen dieser Art bedenklich zu seyn, und nicht gerade zu weder für noch wider abzusprechen, ist allerdings der Klugheit gemäss, Pyl Aufs. VI. Abschn. II. Cas. 2., es mogte denn die Evidenz offenbar wider die Anschuldigung seyn, Bucholz Beitr. B. IV. S. 18. 107. 147.

§. 485.

Welche Mittel sind dem Arzte erlaubt, um Fähigkeit zur Erection und Ejaculation, d. i. zur Zeugung zu erproben? Der ehedem in Frankreich übliche Congreſs a) ist unhinlänglich befunden worden. Dagegen ist es wider die Würde des Arztes, den *Penis* des Angeschuldigten durch Manipulation zum Steifwerden zu bringen, wie ein Neuerer gerathen hat b). Mehrentheils verhindert die jedem nicht unverschämten Menschen natürliche Schamhaftigkeit, sein Glied zur Steifigkeit zu bringen; daher der Arzt berechtigt ist, denjenigen, dessen Körperbau robust ist, dessen *Penis* die gehörige Gröſse hat und ordentlich perforirt ist, dessen Schaamtheile mit Haaren wohl bewachsen und dessen Hoden stark, derb (und hinlänglich empfindlich R.) sind, für zeugungsfähig zu halten c).

a) A. Hotomann traité de la dissolution du mariage, à Paris 1595. *P. de Beaurains resp. H. Charles an congressus publicus virilitatis virginitatisque examen diss. Par.* 1624. Dieser Gerichtsgebrauch ist 1677 durch einen Parlamentsschluſs förmlich aufgehoben. Gr. Die Geschichte der Aufhebung erzählt Pitaval 8. B. S. 218. ff. Man ernannte dazu eine Commission von Aerzten, Wundärzten und ehrbaren Matronen! R.

b) Ueberhaupt ist diese Untersuchung mit vielen Schwierigkeiten umgeben, s. gerichtl. med. Abh. I. p. 169. (Warme Dämpfe, Einreibungen von Bilsenöl, Reiben, Bürsten, Urtication, Electricität, Galvanismus u. dgl. sind zu Hülfe genommen, und beweisen wenig. *H. Meibom de usu flagrorum in re venerea. Helmst.* 1680. *Paullini flagellum salutis* d. i. cur. Erzählung, wie mit Schlägen allerhand schwere Krankheiten curiret worden. Hamb. 1698. Gr. Manche helfen sich auch durch Strangulation bis zu einem gewissen Grade. R.)

c) Beispiele findet man bei Pyl und Bucholz.

## §. 486.

Uebrigens ist aus dem obigen ersichtlich, daſs die männliche Impotenz bald heilbar, bald unheilbar, bald vorübergehend, bald fortdauernd, bald relativ a), bald absolut ist. Welche nun als gültige Ursachen der Ehescheidung anzusehen sind, und welche nicht? dies müssen wir dem Ermessen der Rechtsgelehrten überlassen.

a) Der Fall ist nicht selten, daſs, wenn eine unfruchtbare Ehe getrennt ist, und beide Theile anderweit verheirathet sind, in beiden neuen Ehen Kinder erfolgen. Ein spashaftes Beispiel von, durch zufällige Verwechselung, erfolgtem Fruchtbarwerden zweier, bis dahin unfruchtbaren Ehen, welches diese Behauptung beweiset, erzählt Pitaval 8. B. S. 503. ff. R.)

---

Zweites

## Zweites Kapitel.

### Weibliches Zeugungsvermögen.

§. 487.

Das weibliche Zeugungsvermögen setzt voraus eine angemessene Bildung der innern und äufsern Geburtstheile, nebst der erforderlichen Reizbarkeit zur Theilnahme an dem Zeugungsgeschäft während der Beiwohnung. Demnach ist das weibliche Unvermögen (*Sterilitas*. Wohl richtiger Unfähigkeit R.) ebenfalls von zweifacher Art. Entweder ist eine Frau zum Beischlaf unfähig, oder wenn auch schon zu demselben geschickt, doch unfruchtbar a). Oft ist bei diesem Geschlechte auch die Neigung zum Beischlaf zu grofs, als dafs sie durch einen Mann befriedigt werden könnte. Die daher rührenden gerichtlichen Klagen erfordern mehrentheils die Zwischenkunft des gerichtlichen Arztes.

a) Das *poculum sterilitatis*, dessen Ehrmann *de veneficio culposo Cap. II.* §. 13 *et* 14. gedenkt, übergehe ich hier; nicht, dafs diese Thorheit ganz vergessen seyn sollte, sondern weil die Rechtspflege selbst doch jetzt an diese Albernheiten nicht mehr glaubt. (Wichtig ist eine alte Verordnung gegen das Zubereiten und den

Gebrauch der *poculorum amoris et odii* in folgender Sammlung: *Constitutiones Regum utriusque Siciliae, mandante* FRIDERICO *II. Imperatore, per* PETRUM DE VINEA *concinnatae, ad fidem antiquissimi codicis, cum graeca earumdem versione, quibus nunc primum accedunt assisiae Regum regni Siciliae et fragmentum quod superest regesti eiusdem Imperatoris ann.* 1239 *et* 1240. *Neapoli* 1786. *fol.* R.) — Unter die interessantesten hieher gehörigen Schriften rechne ich übrigens auch THILENIUS. Etwas über die Unfruchtbarkeit der Ehen in HUFELAND's Journal B. XII. St. 3. und verweise noch auf meine gerichtl. med. Abhandl. I. p. 171. (Uebrigens ist die Unfruchtbarkeit im weitesten Sinne, von verschiedner Art: Unfähigkeit zu empfangen, ein Kind auszutragen, es lebendig zu gebären, und nur im ersten Falle kann man von eigentlicher Unfruchtbarkeit reden. R.)

## §. 488.

Auch hier sind die Ursachen a) des Unvermögens entweder moralisch oder physisch, und zwar diese letztern ebenfalls, entweder allgemein oder lokal. Wie das männliche Geschlecht, so wird auch das weibliche durch Haſs und Abneigung gegen den Beischlaf eingenommen b). Nicht selten war ein weibliches Subjekt für einen Mann unvermögend, für einen andern c) aber zum Beischlaf geschickt; (zuweilen fehlt die Fruchtbarkeit Jahre lang und kehrt späterhin wieder Gr.); folglich ist auch das weibliche Unvermögen bald relativ, bald absolut.

a) FR. TH. E. SCHULZ *diss. sist. disquis. caussarum sterilitatis in sexu sequiori. Gieſs.* 1801. 4. C. G. GRUNER *de caussis sterilitatis in sexu sequiori ex doctrina* HIPPOCRATIS, *veterumque medicorum diss. Hal.* 1769. 4. WILDBERG *bibl. med. publ. p.* 51. *ff.* hat eine reiche Literatur dieses Gegenstandes. R.

b) THILENIUS a. a. O.

c) Eine verheirathete junge Person wurde von ihrem Manne, als zur Beiwohnung wegen unzugänglicher

Schaam untauglich, 1683 geschieden, und 1685 von einem andern beschlafen und geschwängert, ZITTMANN *Cent. IV. Cas.* 29. Eine andere, welche in der ersten Ehe Kinder geboren hatte, wurde von ihrem zweiten Manne, als unvermögend zum Beischlaf angeklagt, und von zwei Hebammen dafür anerkannt. Die med. Fak. zu Leipzig verwirft dieses Zeugniſs und widerspricht dem Vorgeben.

## §. 489.

Den Beischlaf verwehren oder erschweren zuvörderst alle diejenigen Verengerungen, wodurch die Mutterscheide unzugängig wird (*atretae*). Dahin rechnen wir vor andern das verschlossene *Hymen* a), eine nicht seltene Erscheinung; ferner alle Arten von Verengerungen der *Vagina*, oder von Vernarbungen nach Geschwüren, Vorfälle des *Uterus* oder der *Vagina* selbst b), Geschwülste oder Gewächse, durch welche sie gänzlich ausgefüllt wird u. s. w. Ein allzugroſser Kitzler mag auch wohl ein Hinderniſs der Beiwohnung seyn; da hingegen die fehlende *Clitoris* den Beischlaf reizlos macht c).

a) Das sich indessen mehrentheils noch vor der Verheirathung, als ein Hinderniſs der monatlichen Reinigung, offenbart. Noch vor wenig Jahren ereignete sich dieser Vorfall hier an einer jetzt verheiratheten Person, welche durch die Operation geheilt wurde. Beinah allen Aerzten sind dergleichen Beispiele bekannt. (Nicht blos am *Hymen*, sondern auch an vielen andern Stellen der Geschlechtstheile, kann diese Atresie, als ursprünglicher Bildungsfehler und durch krankhafte Ursachen späterhin entstanden, vorkommen. So habe ich eine *Atresia nympharum* gesehen und durch Operation geheilt. S. *W.* GOETZE *de atresia diss. Helmst.* 1802. 8. Einen schwer zu begreifenden Fall von Schwangerschaft bei scheinbar völliger *Atresia uteri*, wo die Entbindung durch die Operation gemacht werden muſste, erzählt CHR. G. ESCHENBACH *resp.* FRID. *W.* BERGER *diss. sist. ad theoriam de foetus generatione analecta, Lips.* 1818. 4. R.)

b) Ich sehe nicht ab, wie VALENTIN *Auth. Cas.* 8. dies läugnen kann.

c) SÖMMERRING üb. d. körp. Verschied. d. Negers u. d. Europäers. Frankf. u. Mainz 1785. 8. S. 37. erzählt nach SCHOTT dafs manche maurische Weiber sich aus Reinlichkeit nicht blos die Nymphen sondern auch die *Clitoris* abschneiden lassen. Diese Thatsache scheint mir um so zweifelhafter, als die Beobachtung von DUBOIS, welcher die Nymphomanie durch Abschneiden der *Clitoris* heilte, METZGER's Behauptung bestättigt. R.

§. 490.

Wenn wir nun schon der Behauptung, dafs Schwängerung bisweilen, ohne Immission des *Penis*, wenn der Saame blos am Eingange der *Vagina* ergossen worden, erfolgt ist, §. 481. Note a., Glauben beimessen, so ist dies doch keine gewöhnliche Erscheinung, auch ist zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Pflicht die nicht zu sehr erschwerte Einlassung des *Penis* in die Scheide nöthig.

§. 491.

Es verwehrt ferner auch den Beischlaf (oder macht ihn ekelhaft) alles dasjenige, was die Mutterscheide sehr verunreinigt a). Z. B. eine beständige oder oft wiederkehrende Hämorrhagie, ein sehr scharfer und anhaltender weifser Flufs, wenn er auch nicht tripperartig ist, Geschwüre in der *Vagina*; die Oeffnung des Afters in dieselbe; oder auch der Ergufs einer scharfen, den *Penis* angreifenden Feuchtigkeit während dem Beischlaf b).

a) Auch andre ekelhafte Krankheiten, Geschwüre in den Ohren, im Gesichte, an den Brüsten, Geruch aus der Nase oder dem Munde, welcher nicht gehoben

werden kann, Narben, Auswüchse, Würmer in der *vagina*. Ein Weibsbild hatte ein unerträgliches Jucken in der Scheide, mit ekelhaftem Geruche, und benutzte dagegen den Beischlaf mit einem in der Nähe wohnenden Manne, wodurch milbenartige Würmer abgiengen, und das Leiden gehoben wurde. Gr.

b) Bei einer verheiratheten Frau ergoſs sich jedesmal unter dem Beischlaf eine scharfe, beissende Feuchtigkeit, die den Mann nachher schmerzte, ZITTMANN *Cent. VI. Cas.* 45. Die med. Fak. zu Leipzig meint, es sey eine *gonorrhoea virulenta* gewesen, welches wohl wahr seyn mogte, wiewohl darüber nichts gewisses zu bestimmen ist. (Ein Mann klagte über Brennen, Röthe und Entzündung an der Eichel nach dem Beischlafe, ich fand eine Blatter, welche bald eintrocknete. Es ergab sich, daſs diese Zufälle nur bei dem Eintritte des Monatlichen Statt fanden. Gr.)

## §. 492.

Es ereignet sich über das auch, daſs Anomalien oder Monstrositäten in der äuſsern Conformation der weiblichen Geburtsglieder vorkommen. Von dieser Art sind z. B. der Eingang der weiblichen Schaam unter dem Nabel a); groſse, sehr verlängerte b) Schaam- oder Wasserlefzen c) u. dergl. Wenn auch diese Abweichungen nicht eben Beischlaf und Zeugung durchaus hindern, so können sie doch, unter Voraussetzung der Unzufriedenheit des Mannes, ein Grund der Ehescheidung werden.

a) HUXHAM *Opp. Phys. Med. Tom. III. p.* 8. hat ein solches Beispiel mit einer Abbildung der Monstrosität. Es muſste ein Matrose seyn, der sich einfallen lieſs, diese Person zu schwängern. (Beispiele von einer Oeffnung der Scheide in den Mastdarm erzählen HALLER *elem. physiol. T. VIII.* MORGAGNI *de sed. et causs. morb. ep.* 46. *Art.* 12. SCHMUCKER Chir. Schr. 2. B. Gr. Dahin gehört der Fall von Vorfall der umgekehrten Harnblase, bei welchem die Geschlechtstheile gänzlich entstellt werden. S. *W.* G. HERDER *de nativo prolapsu vesicae vrinariae inversae diss. Jen.* 1796. 4. c. f.

welcher Fall auch in STARK's n. Archiv 1. B. 1. St. S. 21. ff. beschrieben und abgebildet ist. *FUCHS hist. anat. prolaps. vesic. vrin. inversae in corp. fem. observati progr. Jen.* 1810. *ff.* R.

b) Wie z. B. bei manchen südafricanischen Nationen. *G.* SOMERVILLE *obss. quaedam de Hotentottis, praesertim de structura genitalium peculiari Hotentottarum* in den medico-chirurg. transact. vol. VII. P. 1. London 1816. 8. Er fand die Nymphen bis zu einer Länge von 5 Zollen herabhangen. LE VAILLANT hat in seiner bekannten Reise noch gröſsre abgebildet. Einen Fall von einem doppelten *Tumor cysticus*, welcher 4 Pfund 14 Loth 6 G. wog, und an der rechten äuſsern Schaamlippe saſs, habe ich in der Königsberger Klinik gesehen, und in HUFELAND u. HIMLY Journ. d. pr. Heilk. 38. B. 1. St. beschrieben und abgebildet. R.

c) Auch dreifache Schaamlefzen. *NEUBAUER de triplici nympharum ordine progr. Jen.* 1774. *rec. in Opp.* Bei diesem Freudenmädchen war der Beischlaf nicht gehindert. Gr.

## §. 493.

Endlich giebt es auch weibliche Subjekte von so sehr zartem und reizbaren Nervenbau, daſs sie auch nicht einmal den mäſsigen, nicht zu oft wiederholten Beischlaf vertragen können, ohne in epileptische Zuckungen, Ohnmachten und lange anhaltende Nervenschwächen zu verfallen a). Auch diese, wiewohl unwillkührliche körperliche Schwachheit, könnte ein Grund der Ehescheidung werden, wenn die Verehlichten hierüber uneinig würden. Oft sind aber auch die angeblichen Hindernisse der ehelichen Beiwohnung ungegründet b).

a) Solche Beispiele werden von dem Verf. des Aufsatzes über den zu häufigen Beischlaf etc. PYL N. Mag. I. p. 248. angeführt. Die weibliche und verzärtelte Erziehung des weiblichen Geschlechts erzielt leider! mehrere dergleichen Erscheinungen. (Zuweilen scheint

eine solche Epilepsie von Unmäſsigkeit im Beischlafe zu entstehen. Eine mit diesem Zufalle behaftete liederliche Weibsperson zu H. verheirathete sich späterhin, und litt im Ehestande, in welchem sie mehrere Kinder gebar, nie mehr an Epilepsie. Bucholz Beitr. 1. B. S. 133. hat einen Fall von Epilepsie, welche den Beischlaf jedesmal begleitete, und Folge des Hasses der Frau gegen ihren Mann war. R.)

b) Ein Beispiel dieser Art bei Pyl Aufs. B. III. Abschn. II. Cas. V. Auch die oben §. 488. Not. c. angeführten Fälle können hierher gerechnet werden.

## §. 494.

Aus allem diesen erhellet, daſs das weibliche Unvermögen oft heilbar, oft unheilbar ist. Und wiewohl nicht mannbare Mädchen, ihres Alters halben, noch unter die unvermögenden gehören, so ist doch zu bemerken, daſs die noch ausbleibende monatliche Reinigung nicht immer als ein Beweis der Nichtreife zum Beischlaf angesehen werden müsse, wenn nur übrigens das hinreichende Alter schon eingetreten ist a).

a) Brendel *Med. leg. p. 76.* gegen Teichmeyer. (Vergl. §. 431. Note f. In manchen Fällen bleiben die Regeln das ganze Leben hindurch aus, ohne die Fruchtbarkeit zu stören, in andern zeigen sie sich nur während der Schwangerschaft. Von beiden Fällen habe ich selbst Beispiele gesehen. Manche werden menstruirt, wenn sie den Beischlaf einige Male zugelassen, oder das erste Wochenbette erlitten haben, und in manchen Fällen hört die Menstruation auf, allein die Fruchtbarkeit bleibt. Ich habe eine Frau gekannt, welche aufhörte zu menstruiren, als sie sich in ihrem 30sten Jahre verheirathete, und dennoch binnen 10 Jahren 4 Kinder gebar. Allein ich darf nicht unbemerkt lassen, daſs sie, bei sonst vollkommner Gesundheit, zuweilen an Blutspeien litt. Mongiardini mem. della società medica di emulazione di Genova 1803. T. 2. Quadrim. 1. übers. in Harles u. Ritter n. Journ. d. ausländ. chir. Lit. 5. B. 2. St. beschreibt einen Fall von Schwangerschaft und Geburt bei einer

Frau, welche nie menstruirte. Kommt die Menstruation bei **unreifen** Mädchen zum Vorschein, so ist an eine Conception schwerlich zu denken. R.)

§. 495.

Das Unvermögen zur Zeugung oder die Unfruchtbarkeit ist entweder die Folge des Unvermögens zum Beischlaf a), oder einer örtlichen Krankheit. Die obige Eintheilung der Ursachen (§. 488.) in moralische und physische ist auch hier anwendbar; doch mit dem Unterschied, dafs diese am lebendigen Körper selten sinnlich erkannt, sondern nur nach der aus der pathologischen Anatomie zu schöpfenden Analogie vermuthet, oder auch erst nach dem Tode aufgefunden werden können, wenn sie auch organisch sind b).

a) Gruner a. oben §. 488. N. a. a. O. Gr.

b) Hierüber mufs man die Autoren der pathologischen Anatomie Morgagni, Baillié, Conradi, Ludwig u. a. m. nachschlagen.

§. 496.

Zu den physischen Ursachen der Unfruchtbarkeit gehören ferner: eine durch mancherlei Ursachen zu bewirkende, oder auch von Natur schon gegenwärtige Verwachsung des Muttermundes; Vorfälle, schiefe Lage, Polypen, Brüche, *Scirrhus*, Wind- oder Wassersucht des *Uterus* u. a. m. a). Verschiedene dieser Fehler sind durch die in der Entbindungskunde üblichen Handgriffe des Zufühlens deutlich genug zu entdecken, um darüber mit einiger Gewifsheit urtheilen zu können.

a) Einen Zusatz zu dieser Reihe von Fehlern giebt Thilenius a. a. O.; s. auch meine ger. med. Abhandl. I. p. 172. (Man kann noch übermäfsigen Geschlechtstrieb (*Satyriasis*, *Salacitas*), die Mutterwuth (*Nymphomania*), allgemeine und Unterleibs-Krankheiten, Mifsbrauch gewisser Mittel, z. B. des Camphers, s. Metzger ger. med. Abh. 1. B. S. 167., des Arseniks, s. *Act. erud. dec.* 4. *a.* 4 *p.* 462., Scropheln, s. Bose *de utero scrophuloso diss. Lips.* 1787., Atonie, Umdrehung, Entartung, Geschwüre der Gebärmutter u. dergl. hieher zählen. Vergl. Roederer *de scirrho uteri progr. Gott.* 1756. *de ulceribus uteri molestis progr. ib.* 1758. Sandifort *obs. anat. pathol. p.* 1. Wildberg a. a. O. §. 99. hat eine Schwangerschaft beim Mutterkrebse. Gr.)

## §. 497.

Minder leicht läfst sich die völlige Abwesenheit des *Uterus* entdecken, in so fern dieselbe ein Naturfehler ist a). Zwar hat man behauptet, aber, wie die Erfahrung bewiesen hat, mit Unrecht, dafs mit dem *Uterus* auch die Brüste fehlen müfsten, und der Mangel an diesen auf jenen Fehler schliefsen lasse b). Vielleicht wäre die Einbringung eines Fingers in den Mastdarm und einer Sonde in die Urinblase, welche sich begegnen müfsten, ein zu dieser *Diagnosis* nützlicher Handgriff c).

a) Meine verm. med. Schr. B. II. S. 222. wo auch, aufser Engel's Beobachtung *Diss. de utero def. Regiom.* 1778. mehrere der Art angeführt werden. (Columb. *de re anat. L. XV. p.* 495. Sandifort *l. c. P.* 2 *et* 4. Schmucker verm. Schr. 2. B. S. 299. Klinkosch *resp.* Hill *de utero deficiente diss. Prag.* 1777. *rec. in diss. Pragg.* Gr. — Banks in den philos. transact. 1805. P. 2. übers. in Harles u. Ritter u. Journ. d. ausl. med. chir. Lit. 7. B. Einer 29jährigen Weibsperson fehlten die *Ovaria* fast gänzlich, der *Uterus* war wie bei einem Kinde. Sie hatte mit dem 10ten Jahre aufgehört zu wachsen, und lange gekränkelt. Georg Wilh. Stein in Hufeland's Journ. d. pr. Heilk. 1819. 5. St. S. 3. ff. Er hat auch einiges über die

Literatur dieses Gegenstandes. S. auch oben §. 162. ff. R.) Die Geschichte einer verwegenen Amputation eines vorgefallenen *Uterus* bei einer Kindbetterin erzählt *Wrisberg Comment. Soc. Reg. Scient. Gott. ad A.* 1785 *et* 1786. *S.* 101 *sqq.*

b) So sagt Plenk Anfangsgr. der ger. Arzneiwissenschaft §. 160. In Engel's Fall aber hatte die Person sehr schöne Brüste.

c) Den auch Boyer Mém. de la Soc. Méd. d'Emul. Année II. No. 19. vorgeschlagen hat.

## §. 498.

Wenn nun endlich die Oeffnungen der Falloppia'schen Röhren im Grunde des *Uterus* verstopft, die Gänge selbst verwachsen a), die weiblichen Hoden nicht zugegen b) oder verhärtet c) sind, oder Fehler der benachbarten Theile die Verrichtungen der innerlichen Geburtstheile hindern sollten, so könnte vom gerichtlichen Arzte über diese Ursachen der Unfruchtbarkeit bei Lebzeiten der Person kein zuverläſsiger Ausspruch erwartet werden.

a) *Walter de morb. perit. p.* 11. *Cypriani epist. hist. foet. hum. ex tuba excisi exh. in ephem. N. C. Dec.* 3. *A.* 3. *obs.* 123. Baillie An. d. krankh. Baues S. 233. Gr.

b) *Schurig Muliebr. Sect.* 3. *c.* 2. §. 22. *p.* 246. Gr. Banks a. a. O. R.

c) *Haller elem. phys. T. VIII. Blumenbach de nisu formativo Gott.* 1787. übers. 1791. Gr.

## §. 499.

Wobei noch zu bemerken, daſs sehr viele dieser Fehler als die Folgen des Ehestandes selbst anzusehen und sehr oft entweder durch die Ungeschicklichkeit und üble Behandlung der Hebammen in der

Geburt erfolgen, oder durch die den Kindbetterinnen eigene Krankheiten bewirkt werden a).

a) Z. B. eine grofse *Hernia* oder ein Rifs im Mittelfleisch mit Unenthaltsamkeit des Stuhlgangs u. d. gl. (In dem etwa auszustellenden Gutachten ist alsdann dieses Verhältnifs des Falles genau zu schildern. R.)

## §. 500.

Wenn die Unfruchtbarkeit nicht die Folge eines organischen Fehlers ist, so hat sie ihren Grund in zufälligen Ursachen. Nicht jedes weibliche Subjekt hat gleiche Empfänglichkeit a) für die Befruchtung. Oft erfordert es Zeit, bis die etwas zu sehr disproportionirten beiderseitigen Geburtstheile in ein näheres Verhältnifs kommen; oft liegt die Schuld an der allzueinfachen b) oder brüsken c) Art des Beischlafs (an dessen Unzeitigkeit d), zu häufiger Wiederholung. Gr.)

a) *J. B. Clausii de conceptione impossibili sine praedispositione diss. Jen.* 1789. Gr.

b) *Albertus Magnus de secretis mulierum et virorum, s. l. et a. Gruner resp. Kircheisen de coitu eiusque formis, quatenus medicorum sunt diss. Jen.* 1792. übers. Leipz. 1796. Gr.

c) Theden N. Bemerkungen und Erf. II. p. 263. und Thilenius a. a. O. (*Kliakosch de coitu importuno, hydrocephali caussa progr. Diss. Prag. P. I.* Gr.)

d) Die Frühstunden, der Frühling, die bevorstehende oder eben geendete Menstruation u. d. haben auf die Einsaugung und auf die Fruchtbarkeit des Beischlafes grofsen Einflufs. Gr.

## §. 501.

Auch das Temperament hat hieran seinen Antheil. Träge und sehr reizbare Personen sind der Zeugung minder fähig, als mäfsig lebhafte a); der

allzu oft wiederholte oder auch brutal vollzogene Beischlaf ist der Befruchtung ebenfalls hinderlich. Aus diesem Grunde erzeugen die der öffentlichen Wollust gewidmeten Personen nicht leicht b). Unmäfsige Leidenschaften, Neigung zu hitzigen Getränken, allzu langes Stillen, allzu häufiger Monatflufs c) können ebenfalls als Hindernisse der Zeugung angesehen werden. (So auch übermäfsige Fettigkeit d), zu oft erlittne Schwangerschaft oder Fehlgeburt. Wo diese Dinge fehlen, sind die sogenannten physischen Ursachen zu vermuthen. Gr.)

a) Doch werden Frauen schwanger, ohne Trieb zum Beischlafe und Wollustgefühl. §. 452. Note a. Mir gestand eine meiner Kranken, welche seit mehreren Jahren mit einem schwachen Manne in kinderloser Ehe lebt, dafs sie den heftigsten Trieb zum Beischlafe empfinde, bei diesem aber nie ein Wollustgefühl gehabt habe. R.

b) Es ist dies, wie ich glaube, eine ziemlich allgemeine Beobachtung, die keiner Bestätigung bedarf.

c) Die von Müller a. a. O. Kap. X. §. 162. getadelte Meinung Brown's, dafs die monatliche Reinigung von dem Reize zur Begattung herrühre, ist schon älter und stammt von Le Cat her.

d) *Hippocratis Aphorismi Sect. V.* 46. *de natura muliebri.* 19. *de morbis mulierum I,* 30. Obwohl das Netz genannt ist, so zeigt doch der Zusammenhang, dafs übermäfsige Fettigkeit des Bauches gemeint sey. *Alberti syst. iurispr. med. T.* 1. *c.* 2. *p.* 31. *Gruner de orificio uteri praepingui, caussa sterilitatis probabili progr. Jen.* 1790. Gr.

## §. 502.

Was das Alter betrifft, so fragt sich, ob (ein Mädchen vor der Mannbarkeit den Beischlaf zulassen und schwanger werden könne, wovon es allerdings Beispiele a) giebt, und ob Gr.) eine Frau von

50 und mehrern Jahren b) empfangen könne? Die Meinungen hierüber sind verschieden. Einzelne Beispiele c) von Schwangerschaften in diesem Alter scheinen indessen mehr Ausnahmen von der Regel, als wirkliche Beweise von der Zeugungsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes in diesem Alter zu seyn.

a) Ist Mannbarkeit das Vermögen das Geschlecht fortzupflanzen, so ist diese Behauptung falsch. Wohl aber kann dieses Vermögen da seyn, ohne sich durch sichtbare Zeichen zu verrathen. S. §. 431. Note a. §. 494. R.

b) *Acta N. C. Dec. 2. a. 4. p. 42.* Salzb. med. chir. Zeit. 1802. 1. B. S. 68. Gr.

c) Die chirurgischen Akademiker zu Paris haben entschieden, Mem. de l'Ac. de Chir. Tom. VII. in 8vo p. 47., dafs eine Frau im 58sten Jahre wohl geboren haben könne. Ein ähnliches Beispiel hat Colomb angeführt, Oeuvres Med. Chir. und Knebel erwähnt einer Schwangerschaft im 52sten, so wie auch einer andern im 54sten Jahr, Pol. ger. EK. I. p. 161. Ich habe zwar bejahrte Personen, besonders unverheirathete gekannt, welche im 60sten Jahr wieder menstruirten. An der Foecundität solcher Personen wäre indessen sehr zu zweifeln, daher die aus Frankreich erschollene Geschichte der 60jährigen Taillard, welche Zwillinge geboren haben soll, wenig oder gar keinen Glauben verdient. (J. Th. C. Bernstein Beitr. z. W. A. K. u. ger. A. K. 3. B. u. Salzb. med. chir. Zeit. 1812. Nr. 78. S. 442. erzählt von einer Frau, welche im 20sten Jahre zuerst menstruirte, im 47sten Jahre zum ersten Male, und bis in das 60ste 8 Kinder gebar, bis zum 75sten Jahre nicht mehr, dann aber bis zum 99sten regelmäfsig menstruirte, und im 104ten Jahre noch lebte. Gr. Die Geschichte von Ninon de l'Enclos ist bekannt. Voigt's Magaz. f. d. neuest. Zust. d. N. K. 3. B. 3. St. S. 567. erzählt ein Beispiel von einer Drillingsgeburt in einer 25jährigen unfruchtbaren Ehe, als beide Eheleute über 50 Jahre alt waren. R.)

## Drittes Kapitel.

### Hermaphroditen.

§. 503.

Die Etymologie des Wortes Hermaphrodit a) zeigt an, dafs darunter solche verstanden werden sollen, welche die Geschlechtstheile beider Geschlechter in gleicher Vollkommenheit besitzen, und von beiden nach Gutdünken mit Erfolg Gebrauch machen können b). Solche Zwitter aber haben nie existirt, und sind zuverläfsig nur Hirngespinste der Vorzeit.

a) Ihr zufolge ist ein Hermaphrodit ein Sohn des Mercurius und der Venus. (Er wurde im Bade von der Nymphe Salmacis umfafst, und beide wuchsen in eins zusammen, boten folglich beide Geschlechter dar. So erzählt *Ovidius Metamorph. IV.* 285. *ff.* R.)

b) Bei unvollkommenen Thieren, z. B. Austern, Schnekken, ist ein Doppelgeschlecht vorhanden, so dafs sie sich einzeln, oder gegenseitig befruchten können. J. Ch. Rosenmüller üb. d. Analogie d. männl. u. weibl. Geschl. Theile in den Abh. d. Erlang. med. Soc. 1. B. Nr. 3. Gr.

§. 504.

Wir nennen daher Hermaphroditen nur solche, deren Geburtstheile misgestaltet sind, und ein äu-

ſserliches Ansehen von Mischung aus beiderlei Geschlecht darbieten a).

a) Ausführlich handelt von Hermaphroditen Mahon und beschreibt verschiedene einzelne merkwürdige Geschöpfe dieser Art, Med. leg. Tom. I. p. 90 ff. Meckel üb. d. Zwitterbildungen, in Reil u. Autenrieth Arch. f. d. Physiol. 11. B. 3. H. unterscheidet folgende Arten: 1. Menschen mit völlig ausgebildeten Geschlechtstheilen, aber diesen entgegengesetztem *Habitus* und Trieben, wie die *Viragines* und Männer von weibischer Beschaffenheit. 2. Menschen, mit unvollkommenen, aber nach dem *Typus* der Männlichkeit, oder der Weiblichkeit gebildeten Geschlechtstheilen, ohne angebildete überzählige. 3. Menschen mit doppelten, nach beiden Typen gebildeten äuſsern, auch innern Geschlechtstheilen. Den vollkommensten Hermaphroditen der letzten Art hat Schrell in Schenk's med. chir. pr. Archiv Wien 1804. 1. H. abgebildet. Noch kann man, auſser den im Folgenden angeführten Schriften vergleichen: A. Bock Beschreib. u. Abbild. der miſsgestalt. Geschlechtstheile eines 7jährigen Kindes, welches bis jetzt für ein Mädchen gehalten ... aber ... als Knabe erklärt wurde u. s. w. aus Horn's Archiv besonders abgedruckt. Berlin 1812. 8. *Georg. Steglehner de Hermaphroditorum natura tract. anat. phys. pathol. Bamb. et Lips.* 1817. 4. m. K. Hufeland's Journ. 13. B. 1. St. R. — *C. Bauhinus de hermaphroditi monstros. part. natura l. II. Oppenh.* 1644. *Haller opp. min. T. II. P.* 1. *n.* 26. *p.* 9. *ff. Num dentur hermaphroditi?* A medical and critical inquiry into the nature of hermaphrodites by Parson. Lond. 1741. Garçon et fille hermaphrodites, à Paris. 1772. Ge. Arnaud au. chir. Abh. üb. d. Hermaphroditen. Strasb. 1777. m. K. Monorchis von dem neu angekommnen Hermaphroditen in der Charité zu Berlin, u. v. Zwittern überh. Berl. 1801. *J. F. Ackermann infantis androgyni historia et ichnographia. Jen.* 1805. Gr)

## §. 505.

Diese Zwitter sind entweder männliche, d. i. wahre Männer, mit einer männlichen Ruthe, aber in der Mitte eingezogenem, und eine Spalte bilden-

dem Hodensacke; daher eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht a).

a) TODE Med. Chir. Journ. III. S. 327. WRISBERG *de puero hermaphr. mentiente. Gott.* 1796. HUFELAND Journ. XII. I. p. 114. (MARTENS Beschr. u. Abbild. ein. sonderb. Mifsgestalt. d. männl. Geschlechtsth. von MARIA DOR. DERRIER aus Berlin u. d. Meinungen von STARK, HUFELAND, MURSINNA u. MONORCHIS üb. diese Person. Leipz. 1802. 4. Gr. STARK beschreibt diesen Fall in seinem Archiv 2. B. 5. St. und erklärt diese Person für einen Mann, so auch MARTENS; HUFELAND und MONORCHIS a. d. angef. O., so wie MURSINNA Journ. f. d. Chir. u. Geb. H. 2. B. 3. St. S. 555. halten sie für weiblich. R.)

## §. 506.

Oder weibliche, deren Kitzler sehr grofs, und einer männlichen Ruthe ähnlich, die übrigen Theile aber gänzlich weiblich sind a).

a) Zu dieser Gattung gehört die ANNA DROUART, die ich selbst gesehen habe. OSIANDER läugnet indessen die Möglichkeit dieser Vergröfserung, und ich mufs ihm seine Behauptung selbst verantworten lassen. (SCHNEIDER der Hermaphroditismus in ger. med. Hinsicht, in KOPP's Jahrb. 2. Jahrg. S. 139. ff. Auch ein früher Muttervorfall mit engem hervorragenden Mutterhalse kann eine ähnliche Verunstaltung machen. SAVIARD réc. d'observat. chir. à Paris 1784. p. 150. Gr. SCHNEIDER ist besonders wegen der Literatur wichtig. Von der ANNA DROUART besitze ich aus BEIREIS Nachlasse, die seltne Beschreibung von MERTRUD: Hermaphrodite, Dissertation ou sujet de la fameuse hermaphrodite qui a paru aux yeux du public dépuis environ trois mois etc. laquelle a étée peinte et gravée par le Sieur GAUTIER à Paris 1749. *fol. max.* mit 2 Kupfern in der bekannten Manier des Künstlers. Eine unbestreitbare *Clitoris* fast einen Zoll lang, habe ich selbst bei einem 7jährigen Mädchen gesehen. R.)

## §. 507.

Im Alter der Mannbarkeit verräth sich auch das eigentliche Geschlecht des Zwitters durch den Bart, die

die Brüste, die Vergleichung der Hüften mit dem *Thorax*, und die monatliche Reinigung a).

a) Dies war der Fall mit dem von SCHWEICKHARDT in HUFELAND Journ. etc. XVII. 1. beschriebenen Hermaphroditen. Er ward als Mädchen getauft und legitimirte sich in der Folge als Mann. (Ueber die Geschlechtsverwechselung neugeborner Kinder in OSIANDER's Denkwürdigk. 2. B. 2. St. S. 462. GT. Daſs die Sache nicht so leicht sey, beweisen die verschiedenen Meinungen einsichtsvoller Männer über denselben Fall, z. B. die DERRIER. Ein aus drei *corporibus cavernosis* bestehender, von der Harnröhre durchbohrter *Penis* findet sich nicht bei allen männlichen Hermaphroditen, eine aus zwei schwammigen Körpern bestehende *Clitoris* mit eigner Harnröhrenöffnung unter derselben, ein Eingang in die *Vagina* u. dgl. leicht zu findende Merkmale, zeigen sich nicht überall bei weiblichen. Auch kann man Menstruation und periodischen Hämorrhoidalfluſs in einem Falle wie der von WRISBERG a. a. O. beschrieben ist, nicht leicht unterscheiden. Manche Männer haben Milch in den *Mammis*, wovon FR. AL. v. HUMBOLDT ein Beispiel in Cumana beobachtet, und in VON ZACH's monatl. Correspondenz beschrieben hat. Ein andres hat OSIANDER Ann. d. Entbind. Lehr-Anst. zu Göttingen 1801. 2. St., und Weiber, denen der Busen fehlt, giebt es genug. Ein Beispiel seltsamer Art, wie die Politik einen Menschen um sein Geschlecht bringen könne, liefert die Geschichte von KARL GENOVEFA LUDWIG AUGUST ANDREAS TIMOTHEUS d'EON DE BEAUMONT, welcher Ecuyer, LUDWIGS Ritter, Dragoner, Rittmeister, Hauptmann der Freiwilligen, Adjutant des Herz. VON SOUBISE und des Grafen VON BROGLIO, Doctor beider Rechte, Parlamentsadvocat zu Paris, Kön. Censor im Fache der Geschichte und schönen Literatur, Geschäfftsgenosse des nach Ruſsland gesandten Ritters DOUGLAS, Gesandtschaftssecretär in Petersburg und London, residirender, zuletzt bevollmächtigter Minister am Londoner Hofe war, und seit 1777 bis an seinen Tod öffentlich für ein Frauenzimmer galt, auch selbst dieser Meinung nicht widersprach. Ein Wundarzt, welcher seinen Leichnam untersucht haben will, behauptete, er sey ein Mann; der vormalige kaiserliche Hof in Paris widersprach aber dieser Behauptung officiell. R.)

§. 508.

Nur die männlichen könnten vielleicht in seltenen Fällen der Ehe fähig seyn; die weiblichen wohl niemals oder selten a). Nach der Geburt muſs die Entwicklung der Theile, um der wahren Beschaffenheit der Sache auf die Spur zu kommen, genau und fleiſsig beobachtet werden.

a) Loder hat eine weibliche Hermaphroditin verheirathet gesehen, Richter chir. Bibl. VIII. S. 242. Inzwischen ist bei diesen Geschöpfen die *Vagina* mehrentheils sehr eng und unzugänglich. Zu geschweigen, daſs die groſse *Clitoris* die Beiwohnung erschwert s. §. 489.

§. 509.

Diejenigen könnten vielleicht eigentlich mit Recht Zwitter genannt werden, deren Geburtstheile so miſsgestaltet sind, daſs sie zu keinem Geschlecht füglich gerechnet werden können a). In wie fern übrigens diesen miſsgebildeten Geschöpfen Bürgerrechte zukommen? darüber wollen wir die Rechtsgelehrten entscheiden lassen.

a) Unter diese Anzahl rechne ich Maria Dorothea Derrier, s. meine gerichtl. med. Abh. I. p. 177. ff. Ich habe seitdem ein ganz ähnlich gebildetes Kind von 5—6 Jahren gesehen. (Ein andres Beispiel dieser Art, wo ein Hautlappen aussah wie ein *Penis* und unter diesem eine Oeffnung war, innerlich sich aber weder Testikel noch ein *Uterus* fand, beschreibt Ström in Svenska Läkare-Selskapets Handlingar 1. B. 1. H. Solche Geschöpfe sind nicht Zwitter, sie sind geschlechtslos. R.)

§. 509. b.

Es sind neuerlich einige Fälle von Kindern, auch männlichen Geschlechts, vorgekommen, in de-

ren Körper man eine unvollständig ausgebildete menschliche Frucht vorfand a). Diefs sind keineswegs zwitterartige Geschöpfe b), sondern verunglückte Zwillingsgeburten, bei welchen die eine Frucht in die andre übergegangen ist, ehe beide ihre Ausbildung im Mutterleibe vollendeten. R.

a) Zwei Beispiele dieser Art beschreibt G. W. Young in den med. chir. Abh. der med. chir. Ges. zu London übers. von E. Osann Berl. 1811. 8. S. 278. Nath. Highmore case of a *foetus* found in the abdomen of a young man at Sherborne in Dorsetshire London 1815. 4. m. K. Die unausgebildete Frucht schien weiblichen Geschlechts und steckte in einer $4\frac{1}{2}$ Pfund schweren Geschwulst im Oberbauche. Paulo Fattori in Val. L. Breva giornale di medicina pratica. 1816. Fasc. 25., fand zwei unausgebildete Früchte in einem neugebornen weiblichen Kinde u. a. m. In Schlesien sind seit Kurzem zwei Fälle dieser Art bekannt geworden. In dem einen steckte eine *Mola* in einem Sacke auf dem Rücken eines sonst gut gebildeten Kindes, und in dem andern enthielt der eine riesenmäfsig vergröfserte, und defshalb gleich nach der Geburt exstirpirte Testikel eines Knaben den untern Theil eines Kindes. R.

b) Den von Highmore beschriebenen Fall sieht der Rec. in der Halle'schen A. L. Z. 1816. Nr. 15. S. 116. als eine versuchte einseitige Zeugung an. R.

---

# Register.

(Die Zahl bezeichnet den Paragraphen.)

## A.

## B.

## C.

## H.

## L.

## P.

## R.



## S.

## T.



## U.

## V.

## W.

---

**Leipzig, gedruckt bey Johann Gotthilf Neubert.**

Sinnentstellende Druckfehler, vor dem Gebrauche zu berichtigen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 12. | Zeile | 4. | | statt Böhner lese man Böhmer. |
| — | 66. | — | 12. | | — von lese man vor. |
| — | 261. | — | 3. | von unten | — richtiger lese man wichtiger. |
| — | 293. | — | 12. | | — eingelaſsnes lese man ein gelaſsnes. |
| — | 316. | — | 25. | | — Ursachen lese man Untersuchungen. |
| — | 374. | — | 4. | | — wichtiger lese man richtiger. |
| — | 549. | — | 9. | | — sind lese man kann man. |





